This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

5736
II
288
.S35

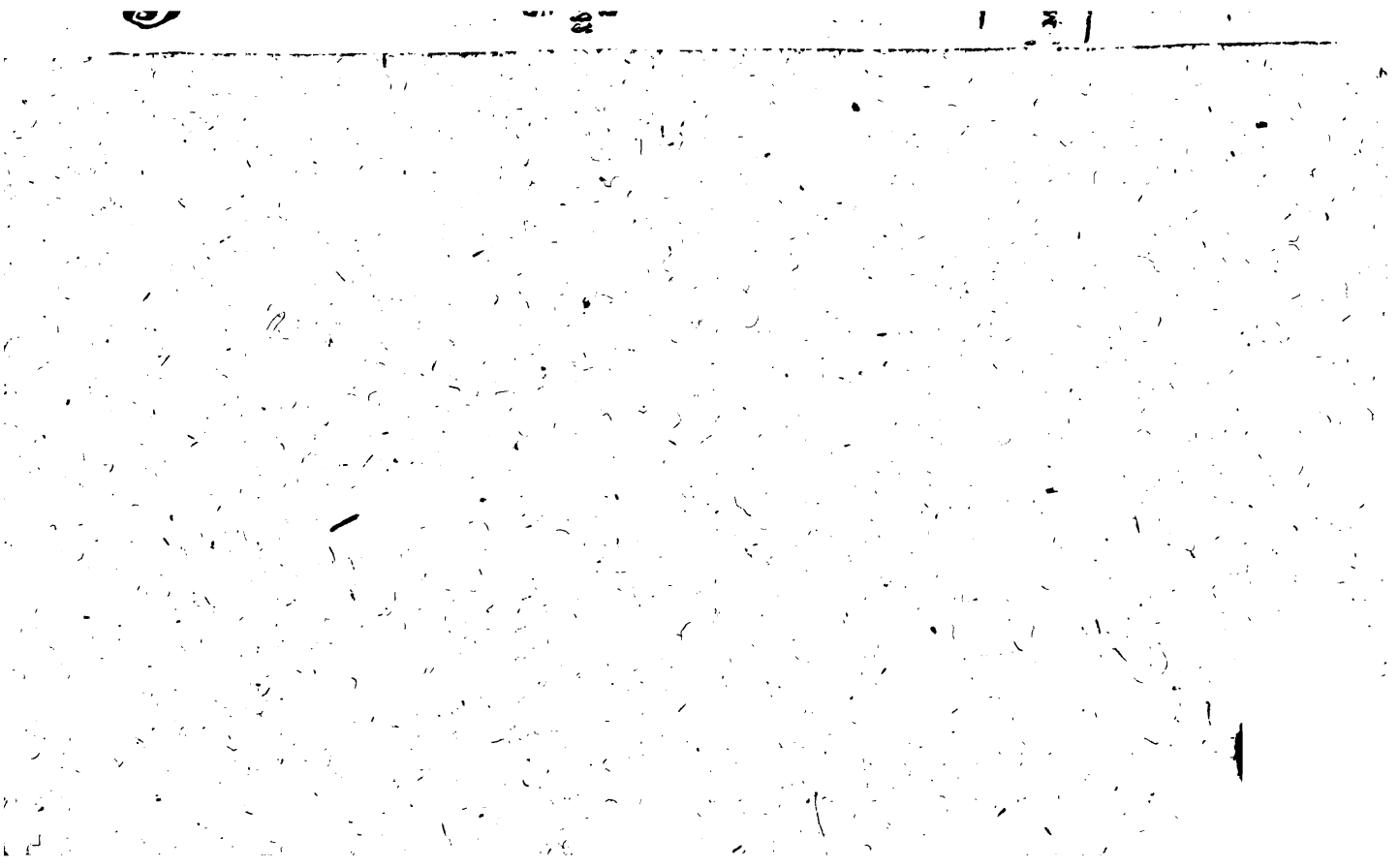

10037

Stats-Anzeigen

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

gesammelt und zum Druck befördert
von
August Ludwig Schlözer D.
Königl. Kurfürstl. Hofrath und Professor in Göttingen;
der Akademien der Wissenschaften in St. Petersburg,
Stockholm, und München, Mitgliede.

Vierter Band, Heft 13—16.
1783.

Non amo veritatem seditiosam. ERASM.
Malo inquietam libertatem, quam quietum servitium. PONIATOWSKY.

Göttingen,
in der Vandenhoekschen Buchhandlung
1783.

zum 4ten Bande dieser StatsAnzeigen.

Aus welchen äußerst zufälligen, und für Leser und Käufer völlig gleichgiltigen Ursachen, dieser ganze 4te Band erst nach dem 5ten ausgegeben wird: habe ich bereits in Heft XX. S. 518, anzeigen müssen. — Und die nächste Veranlassung zu diesem XIIIten Hefte, welches meist ActenStücke enthält, die die Schrecken, oder doch die Gefaren der oligarchischen Despotie, zeigen sollen, lerst die erste Num. in Heft XIV; welche ich also, um ungleichen Urteilen auszuweichen, vorher zu lesen bitte.

Wir leben in sonderbaren Zeiten, wo dieses Thema beinahe Bedürfnis der Europäischen Menschheit wird.

Es gibt bekanntlich 3 RegirungsFormen: Monarchie, Aristokratie, Demokratie. In jeder RegirungsForm, oder bei jedem zu einem State vereinten Volke, ist eine oberste Gewalt, die in letzter Instanz unwidersprechlich gebeut. Nennt man diese oberste Gewalt Despotie: nun so ist in jeder Regirung Despotie. — Heißt aber Despotie Mißbrauch der obersten Gewalt, oder Unterdrückung bürgerlicher Freiheit: so entstehen die Fragen, 1. ist Despotie nicht in jeder RegirungsForm möglich? Dies läugnet wol kein Mensch. 2. In welcher RegirungsForm ist sie, so zu sagen, mer zu Hause? wo ist es schwerer, sie abzuwehren? wo unmöglicher, sie abzuschütteln?

Den 5 Dec. 1782 sagte Georg III vom Throne herab, zum Genusse einer gesetzmäßigen Freiheit sei eine Monarchie notwendig. Eben diesen Satz hat ohnlängst ein großer Minister, der zugleich ein großer Gelerter ist, in *Berlin* ausgefürt. Ganz anders aber leren D. *Price* in England, und Ionker I. D. v. d. *Capellen tot den Pol* in Holland, und viele Schriftsteller in der Schweiz.

Welcher Schwindel treibt die Leute, Monarchie und Despotie für unzertrennliche Begriffe zu halten? die Bürger monarchischer Staten ohne Unterscheid FürstenSklaven zu schelten? die aristokratischen Staten von Venedig, Algier, Genua, Tripoli, Freiburg, Amsterdam ꝛc., vorzüglich FreiStaten zu nennen? als ausgemacht anzunemen, daß Freiheit, freilich das höchste Gut der Menschheit, weit unsicherer bei Einem ErbHerrscher, als bei *Deux-Cent* erblichen oder alljärlich veränderten RatsHerrn, aufgehoben sei?

Wir haben diese falsche Ideen schon von den Griechen u. Römern her: immer noch heißt Brutus der Befreier seines Landes; er, der die Macht, welche er aus PrivatHaß seinem Vetter und Fürsten raubte, seinen Consorten zuschanzte, die bald nachher es ihren MitBürgern (den Plebejern) übel namen, quod *ora bominum* haberent. — Im ganzen MittelAlter herrschten diese Ideen, und bewirkten, langsam und Stufenweise, die Ohnmacht der

Fürsten, die Tyrannei der Edeln, und die Nichtswürdigkeit der Völker. Daß alle diese Revolutionen am Ende dem Ganzen fatal, und nur Einigen auf eine Zeitlang vorteilhaft, gewesen: lert die Geschichte sonnenklar. Aber Schwärmer und Gedungene, machen in unsern Tagen, mer wie jemals, den großen Haufen durch Gedichte und Declamationen warm, und vertuschen Geschichte.

Notorisch ist Polen durch dergleichen Irrtümer Polen geworden. Schweden rannte mit RiesenSchritten auch auf diese polnische Freiheit los, hätte es nicht Gustaf III aufgehalten. Nord-Amerika hingegen, ist warscheinlich in den Abgrund von Anarchie oder oligarchischer Despotie, wie weiland die Societas *Langobardorum*, gestürzt; aus dem es, nach Jarhunderten voll Elends und Drucks, monarchische Despotie wird wieder ziehen müssen. Holland ist in größter Gärung, und wird sich, ohne Einmischung fremder Mächte, kaum bei seiner vorigen glückl. Verfassung von 1747 erhalten können. Ireland hat diesmal noch, entweder seine höhere Aufklärung, oder sein geringerer Grad von Verderbtheit, gerettet. Aber England, das hochaufgeklärte, das sonst zum Beneiden glückliche England, scheint seines Glückes müde zu werden: daran ist nicht blos der Ganges Schuld; *Price* u. a. solche Pamphlet-Schreiber wirken eben so mächtig mit.

Ueber die Schrecken der monarchischen Despotie gibts ganze Bibliotheken; aber treue Erzälungen, wie es in den oligarchischen Despotien hergeht, finden sich verhältnismäßig überaus wenige. Und sollten Erzälungen nicht selbst auf solche Leute wirken, denen einmal mit Raisonnemens nicht beizukommen ist?

Ich habe ein Argument, das mir von je her, für die üble Sache der ErbOligarchien, als entscheidend vorgekommen ist: — unsre deutsche ReichsStädte, wo Patriciate sind. Sind nicht alle diese sichtbar heruntergekommen? und wären sie nicht gar zerfallen, wenn sie nicht noch einen Retter in Wetzlar und Wien hätten? Nun sind unter ihren Regenten unläugbar sehr viele aufgeklärte ächte Patrioten; und alle muß die Aufmerksamkeit der Nachbarn, deutsche PreßFreiheit, und noch mer der Gedanke eines OberRichters, im Zügel halten. Gleichwol verfällt alles, klagt alles, in solchen Orten. Folglich muß die Schuld nicht an den Regenten, sondern an der RegirungsForm, liegen. Und — geschiehet das in deutschen, nicht souverainen, ErbAristokratien: wie mag es erst in auswärtigen, ganz unabhängigen, hergehen; besonders seitdem wachsende Irreligion, Reichtümer und Luxe, bei ganz willkürlicher Justiz, die einzigen Dämme, die sonst noch den Durchbruch aufhielten, niederstürzen?

Im Febr. 1784. S.

A. L. Schlözer's
Stats-Anzeigen
Heft XIII.

I.

Waser.

Wasers Blut raucht noch, und wird, und muß, rauchen wie Abels seines, so lange es Geschichte gibt!

Ich habe von diesem schrecklichen Vorfalle eine Menge handschriftlicher Nachrichten, deren Publication ich bisher noch aufgeschoben; teils zur Sicherheit der Einsender, teils weil ich, wie das ganze Publicum, immer noch auf Acten, von der Behörde selbst ans licht gegeben, hoffte.

In einer von diesen Nachrichten stehen die Namen aller derer, die für den Unglücklichen geredet, gebeten, geweint haben: und Geßners Name ist nicht mit darunter? Eine andre Nachricht enthält ausdrücklich, daß Geßner gegen Wasern votirt habe.

Wie? der liebenswürdige IdyllenDichter, macht den grausamen CriminalRichter? — Der Sänger vom Tode Abels, wird Kain an seinem Bruder?

Unmöglich! — Wisse mir der berümte Mann Dank, daß ich ihm Anlaß gebe, die Verläumdung, die sich gewiß nach seinem Tode allgemein verbreitet haben würde, noch lebend selbst zu widerlegen. Oder — wäre es keine Verläumdung: hätte Er nicht Einen Grund mer, wie alle seine Collegen im BlutRate, der Mit- und Nachwelt zu sagen: so habe ich gehandelt, und darum habe ich so gehandelt! .... Das wäre mer wie 10 Idyllen wert. S.

2.

SchweizerFreiheit in Friburg.

"Exposé justificatif pour le peuple du Canton de *Fribourg* en Suisse, au sujet des Troubles arrivés en 1781.

Salus populi suprema lex esto. CIC.

Fribourg *, 1781 [gedruckt auf 54 OctavSeiten].

La docilité connue du peuple *Fribourgeois*, rend surprenante la nouvelle d'une prétendue rebellion. Il assure, que, convaincu de la néceſſité d'avoir, en chaque état, des Supérieurs pour regir & gouverner, il n'a eu aucune idée de renverser l'ordre, ni de nuire en aucune façon à ceux qui tiennent les rênes du gouvernement. Par quelle fatalité ce peuple si docile est-il donc accusé de révolte?

Peut-il justifier sa conduite? C'est ce qu'il ose faire par ce *Memoire*, qu'il soumet aux yeux du Public, & qui ne renferme que la simple vérité; on dédaigne tout ornement qui lui seroit étranger: présenter dans son vrai jour ce facheux évènement, son origine, & enfin, ce qui peut le terminer & assurer la tranquillité publique: il reclame donc par les droits les plus sacrés, qu'on daigne l'entendre.

L'aide-Major *Chenaud*, declaré l'Auteur prétendu de cette révolte, par sentence du 1^r *May* qui promettoit *cent louis* à ceux qui le saisiroient, s'approcha de Fri-

* Uri, 29 März 1783. "Hier ist eine, von dem ins Savojische geflüchteten Anteilnemer, Advocat *Castellaz*, verfertigte, und im Canton Freiburg und Bern scharf verbotene DefensionsSchrift; gar nicht zu Freiburg, wie der Titel sagt, sondern zu Genf, gedruckt". — Eine DefensionsSchrift, gegründet auf lauter *Facta*, geschrieben mit aller schuldigen Ehrerbietung gegen einen Souverain, selbst mit aller möglichen Blödigkeit gegen einen erweislichen Usurpateur, wird nicht angenommen, nicht beantwortet, sondern verboten, scharf verboten? . . . . . Da, deutsche FürstenSklaven, seht SchweizerFreiheit! S.

Fribourg le 2 avec une cinquantaine d'hommes armés; là, il assura par écrit, que, loin de se rendre rebelle, il n'avoit d'autre intention que de faire des respectueuses représentations. La troupe s'augmenta dans le même dessein; il ne se tira pas un seul coup de fusil, & il fut assassiné la nuit du 4e *Maj.* Son assassin fut saisi & détenu; l'occis a subi une exécution violente, plusieurs ont été emprisonnés, d'autres se sont évadés pour se soustraire au même sort, quelques-uns, accusés, ont même été jugés de complicité, &, sans être entendus, fort vivement poursuivis.

Les femmes soupirent après leurs maris, les pères après leurs enfans, les parens après leurs proches *&c.*; les travaux pressans languissent & se négligent; l'innocence gémit sous l'oppression.

Quelle est donc la source de tout ce désastre? — — *L'abus* de *l'autorité* de ceux qui gouvernent.

L'intention & les démarches des sujets ne visoient à d'autre fin que d'en arrêter les progrès; & procurer la reforme par la médiation d'un tribunal neutre, si *Leurs Excellences* ne s'y déterminoient pas d'elles-mêmes. Voilà le fait.

On sait que le gouvernement n'est pas *absolu* & sans limites dans la Suisse; outre qu'il est notoire, que plusieurs Villes & Pays, quoique reconnoissant des Souverains, jouissent de beaucoup de droits, franchises, libertés & immunités, dont ils ne pourroient être privés sans injustice. Lausanne, Moudon, Arau, Bremgarten, Zoffinguen, Baden, la Vallée d'Hasle, le pays de Gessenai & beaucoup d'autres, quoique dépendans d'un ou de plusieurs Cantons; Bienne, quoique sujette au Prince de Porentru, & *Neufchatel*, au Roi de Prusse, possedent & jouissent d'une multitude de franchises, que leurs Souverains se font un devoir de leur conserver.

De même, au Canton de *Fribourg*, les Villes, les Bourgeoiſies & Communautés ont différens droits & franchiſes acquiſes ou concédées par leurs anciens Princes, les Ducs d'Autriche, de Savoye, de Zeringuen, les Evêques de Lauſanne, les Comtes de Gruyère, &c.

Ce Canton eſt compoſé de la Capitale, des anciennes terres & des bailliages acquis ou ſoumis à des conditions & reſtrictions. Tous ont des droits & franchiſes, *&c.*; le Gouvernement eſt obligé de les leur conſerver: les titres en ſont ſolemnels; entr'autres le Coutumier de Vaud Fribourgeois dit poſitivement, que: *le Seigneur doit maintenir la perſonne & les biens des ſujets, à défaut de quoi ceux-ci ne lui ſont tenus à rien.* *LL. Excc.* ou MM. les Baillifs à leur nom, en prêtent le ſerment; & ce n'eſt qu'après, & à condition qu'il ſoit obſervé, que les ſujets jurent auſſi de leur être fideles. Voilà donc un engagement réciproque.

LL. Excc. ne s'en ſont-elles pas éloignés en détruiſant pluſieurs droits, en gênant & aviliſſant les perſonnes, en rebutant d'humbles repréſentations, en introduiſant des impôts *ſans néceſſité*, & en s'adjugeant des biens contre titres & poſſeſſions?

Gouvernement de Fribourg. On lit dans les Archives; que, par conceſſion des Ducs d'Autriche, derniers Princes de Fribourg, le gouvernement fut donné à tout le peuple, & par-là rendu démocratique: *Viris non ſolum civitatis, ſed totius ditionis Friburgenſis.* Dans la ſuite, ceux qui étoient à la tête ont cherché à le rendre Ariſtocratique, c'eſt-à dire, de concentrer le droit de gouverner dans certaines familles, dites *ſecrettes*, *a modo acquirendi.* Ce changement s'eſt-il fait légitemement? eſt-il en regle & authentique? Ce ſont des queſtions importantes, quoique faciles à réſoudre: on les paſſe ſous ſilence pour le préſent.

Quoi-

Quoiqu'il en ſoit; il s'eſt éteint plus des *deux tiers* de ces familles, & quelques-unes ſont encore bien près de leur fin; voilà donc les avantages du gouvernement réſervés au profit particulier de peu de familles, qui, conſequemment, en enviſagent les augmentations comme des *ſubſtitutions* qui paſſent entr'elles des unes aux autres; il eſt devenu par-là inconteſtable qu'elles y ont un intérêt particulier; ce qui les rend juges et parties dans leurs propres cauſes, puiſqu'elles impoſent, exigent, jugent & retirent. ---- L'expérience en a fait ſentir les triſtes effets. C'eſt apparemment la raiſon qui a fait dire à *Son Exc.* M. le Baron *d'Alt* de *Tieffenthal*, dernier Avoyer de Fribourg décédé, zélé patriote, Magiſtrat doux & équitable, ſi juſtement regretté, Chef d'Etat qui en connoiſſoit la nature & l'eſprit, que cette diminution *expoſoit au deſpotiſme.* Hiſt. de la Suiſſe, t. I, p. 80. — *Deſpotiſme*! quelle effrayante expreſſion, au nom & dans les limites de la Suiſſe!

La prédiction de ce Seigneur, grand dans le Civil, le Militaire & la religion, a-t-elle quelque apparence de ſe réaliſer? Liſez & voyez!

Anciens droits & privileges ôtés aux Bourgeois & Anciennes Terres. Anciennement la généralité de la Bourgeoiſie nommoit les quatre Seigneurs Bannerets, ou *Tribuns du peuple*, pour ſoutenir ſes droits, & s'oppoſer par le *veto* à ce qui étoit propoſé de contraire; à préſent, ils ſont nommés par le Conſeil des Deux-Cent, & choiſis entr'eux, dont les interéts & les ſentiments ſont les mêmes.

Voilà donc la Bourgeoiſie & le pays ſans défenſeurs, & qui plus eſt, ceux qui en devoient remplir les glorieuſes fonctions, s'occupent en partie à exiger des amendes très-multipliées.

On donnoit quatre fois le *sel* annuellement; aujourd'hui, deux fois seulement; & encore en faut-il payer à peu près l'équivalent *: quelle diminution!

De nos jours les Bourgeois faisoient eux-mêmes la garde à tour de rolle; on les a privés de ce droit, & on leur fait payer un impôt annuel pour soudoyer une garde, où des nouveaux venus gagnent leur argent à leur regret. Perdre un droit, & supporter un impôt, que cela est dur!

Il y avoit plusieurs bonnes charges & offices pour les Bourgeois; actuellement il n'en existe que dans la livrée de l'état: &, dans la concurrence, un Bourgeois *secret* est toujours préféré. Celui qui n'est pas des *Deux-Cent*, ne peut pas même prétendre à une place de Greffier.

Dans les Tribunaux inférieurs de la Capitale; pourquoi les Bourgeois & Anciennes Terres n'y ont-ils pas séance commme juges?

Corvées. Les Anciennes Terres ne doivent les charroirs que pour certains édifices publics de la ville; cependant, on leur fait voiturer indistinctement chaux, tuiles &c. que l'on vend ensuite pour des bâtimens particuliers; on gagne donc la voiture, & on la fait perdre à ces honnêtes gens: par quel droit?

Gêne *personelle* par tout le Canton. On ne peut sortir du pays que par congé de *LL. Excc.* Cela doit-il être dans une république? On ne suit pas cette règle dans le Louable Canton de Berne *&c.* Ces congés s'obtiennent difficilement, se refusent souvent même à gens sans emploi, sans fortune; & pendant les deux tiers de l'année, on ne peut avoir accés pour les demander.

Impôt personnel. On exige des absens, même par congé,

* Vergl. mit dem KriegsFond in Zürich. S.

congé, cinq batz par an; & cela depuis environ vingt ans.

Les Fribourgeois, qui ſont en grand-nombre à Paris, & en d'autres lieux de la France, ſe recriérent, par un mémoire imprimé contre cet impôt. Ils n'obtinrent rien.

Où connoit-on cet impôt?

Aviliſſement perſonnel. Les Nobles, Bourgeois & autres des Villes & Campagnes, non-Bourgeois ſecrets, ont été avilis il y a quelques années par une délibération du Deux-Cent, laquelle, quoique non publiée, s'obſerve dans toute ſa rigueur. Par cette loi perſonne ne peut devenir Officier, quelque mérite qu'il ait, au ſervice de France, dans les Compagnies Fribourgeoiſes, pendant qu'un Bourgeois ſecret, ſeul, peut l'être.

Entre pluſieurs autres, M. D*** de famille noble, Bourgeois, & bien apparenté à Fribourg, dont le pere occupoit la premiere place dans Eſtavayé-le-Lac, lieu de ſon origine, en a été la victime; n'ayant pu, malgré ſa conduite irréprochable, être nommé à une place d'Officier vacante dans la Compagnie de ſon oncle paternel, où il étoit cadet depuis quelque tems. Eſt-il juſte d'exclure de brâves militaires des honneurs, prérogatives & grades dûs aux talens & à la valeur? En vain, dira-t-on, qu'on a réſervé trois Compagnies où les Officiers non-Bourgeois ſecrets peuvent devenir Capitaines; car cette réſerve n'eſt utile qu'à ceux qui étoient précédemment Officiers: d'ailleurs, elle eſt purement illuſoire, puiſqu'à l'excluſion de tous autres, les Bourgeois ſecrets ſe ſont réſervés les places d'Officiers dans ces trois mêmes Compagnies.

On ne connoît point d'autres pays où l'on ait imaginé de pareilles humiliations.

On va plus loin encore. Autrefois, chaque ſoldat, après

après avoir achevé les années de ſon engagement, obtenoit dans le Régiment ſon congé abſolu; & aujourd'hui, par une loi inouïe, il eſt forcé d'aller le prendre lui-même à la Chancellerie de Fribourg, ce qui l'oblige à vendre de nouveau ſa liberté, & lui fait ſouvent manquer des occaſions favorables pour ſe procurer, par quelque poſte avantageux, un bien être qu'il ne peut trouver dans ſa patrie; ou qui, enfin, l'aſſujettit à des voyages, à des fraix très-onéreux.

Droits ôtés. Il y a environ dix ans, qu'on a défendu aux Bourgeoiſies de donner atteſtation aux enfans de leurs Combourgeois nés hors du Canton, pour certifier, qu'ils ſont Bourgeois de l'endroit de leurs pères, & l'on a ordonné de la demander à Fribourg. Cette ordonnance prive les Communes d'un droit, gêne & charge les particuliers de fraix.

Impôt ſur le *ſel*. Depuis quelques années on a hauſſé deux fois le prix du ſel; quoique dans la ſource le prix en ſoit le même; la derniere fois il n'y a que trois à quatre ans, d'un écu par boſſe.

Donane. On fait payer ſur les marchandiſes des rétributions qui ne ſe payoient pas ci-devant, & on en a augmenté d'autres.

Il y a peu de tems, qu'on fait payer un crutz par ſac de grains, qui ſort de la ville. Ces petits objets ne ſont que trop ſuſceptibles de rehauſſement que l'on a lieu de craindre.

Augmentation de traite foraine. Selon l'ancienne ordonnance, on ne faiſoit payer la traite-foraine, qu'au 5 pour cent, à ceux qui n'avoient pas droit de pays. Depuis quelque tems, on la fait payer indiſtinctement au 10 pour cent, ſans qu'on ait rien publié à ce ſujet.

On l'exige ſur ce dernier taux pour l'argent qu'on porte

porte en France; il ſemble cependant que par l'alliance & la réciprocité, on n'en doive point.

Cet article eſt de grande conſéquence, par le grand nombre de tranſports, qui ſe font de Suiſſe en France & de France en Suiſſe.

Impôt ſur les Communes. On fait payer à chaque Commune tous les ans une ſomme à titre *d'argent de guerre*, quoiqu'on vive dans le ſein de la paix. Cet impôt fut introduit depuis environ un ſiècle, malgré les Communes, qui ſe recriérent en vain, & qui ont payé dès-lors cette ſomme, qui ſe porte à Fribourg. Eſtavayé ſeul a ſu s'en garantir.

Malgré cette contribution, qui eſt de conſéquence, il faut que les particuliers ſe fourniſſent d'armes, de munition & d'uniformes; & que les Communes ſupportent les fraix des ſergens, tambours, fifres, outils pour les Compagnies &c.

Cet impôt emporte de groſſes ſommes, qui accumulées dès longtems forment une maſſe conſidérable; ainſi les dépenſes, que *LL. Exec.* font à l'occaſion de ces derniers troubles, peuvent être acquittées bien aiſément, ſans qu'il leur en coûte rien.

On entretient par une autre innovation, aux fraix des Communes, de certains patrouilleurs, ſous le nom de *chaſſeurs*, qui coûtent beaucoup à pure perte, & même au préjudice du pays, où, ſous prétexte de contrebande, ils procurent des confiſcations & des amendes; ce qui eſt très-nuiſible à la ſociété, dans un petit état, qui ne peut ſe diſpenſer d'une communication habituelle avec ſes voiſins.

Si un bâtard meurt *ab inteſtat*, le Seigneur, qui, il y a quelques années payoit l'entretien des enfans trouvés, en hérite; mais on a fait un ordre nouveau, qui charge les Communes de ſubſtanter les pauvres illégiti-

gitimes; cela repugne à la regle, *qui ſentit commodum, ſentit & incommodum*, qui faiſoit la baſe de l'ancien uſage.

Péage. On a tranſporté le péage de *Semſales*, où il ne rapportoit que quelques écus, a *Châtel-Saint-Denis*.

On a eu le talent de le faire monter annuellement à mille & quelques cens écus. On y a aſſujetti, dès environ dix ans, les fromages de *Gruyere* qui en étoient exempts. Ce ſeul article porte environ cent louis: on a pris pour prétexte l'établiſſement d'un pont à Semſales.

La ville de Gruïere, & autres Communes de ce diſtrict, crurent à-propos de demander la continuation de la franchiſe de cette marchandiſe.

Dure réception & repréſentation inutile. Les Députés furent reçus avec des duretés & des menaces incroyables; ils eurent grande peine d'obtenir l'accès, & ne purent préſenter leur requête en Deux-Cent qu'au troiſieme voyage; elle reſta ſans réponſe: elle étoit cependant fort honnête & très humble: on offroit de contribuer à la conſtruction de ce pont pour éviter cet impôt.

Le pays de *Gruïere* a des titres particuliers, qui autoriſent & légitiment ſa ſenſibilité pour tout ce qui peut donner atteinte à ſes droits & à ſa liberté.

Du tems des Comtes, ſes jadis Seigneurs & Princes, il poſſédoit & exerçoit déjà, quoique ſujet, des immunités & franchiſes conſidérables, il entroit dans les traités avec les Monarques; comme on le voit dans celui de la paix perpétuelle avec le Roi *François* Premier en 1515. Il a encore actuellement l'honneur de recevoir des bontés de S. M. le Roi de France une ſomme annuelle à titre de *penſion d'alliance*; il faiſoit des conquêtes à ſon profit, temoin celle de la Seigneurie des Verdes, dont il vendit ſa portion à *LL. Excc.* de Fribourg; il étoit conſulté par ſes Seigneurs Comtes pour

la

la guerre & pour la paix; tous les reſſortiſſans de ce Comté, depuis la Tinne en bas, étoient bourgeois de Fribourg (qui n'avoit pas encore fait diſtinction de bourgeoiſie), en donnant cinq hommes en tems de guerre & autres conditions. Outre ces prérogatives, les Gruïeriens avoient encore l'avantage d'être chéris de leurs Princes.

Michel, le dernier, ſe trouvant ſans poſtérité, leur en donna une marque ſignalée; il déclara publiquement, que les aimant comme ſes enfans, il les laiſſoit libres pour ſe gouverner à l'*inſtar* des plus anciens Cantons Suiſſes & populaires, Uri, Schwitz, Undervald, &c.

Les Gruïeriens ont donc pu reſter indépendans. Il eſt vrai que le Comte avoit quelques dettes, qu'il falloit acquitter; ce qui n'étoit pas difficile, puiſque le prix de ſes biens ruraux a plus que ſuffi.

Les Gruïeriens, qui avoient ainſi l'occaſion de ſe mettre en entiere liberté & indépendance, ont bien voulu ſe ſoumettre aux Cantons de Berne & de Fribourg, ſous les promeſſes & conditions expreſſes, que ces deux Cantons leur conſerveroient tous leurs droits, franchiſes, libertés, immunités, us & coutumes écrites & non écrites.

Voilà un contract & une loi fondamentale, qui obligent également les deux parties: contract, dont l'obſervation fut jurée à la face des Autels par le premier Baillif, d'ordre & au nom de *LL. Exce.* Ce ſerment ſe renouvelle tous les cinq ans.

Pour s'aſſurer la ponctuelle exécution de ce Contract & promeſſes; les Gruïeriens envoyerent leurs Députés à Baden, à la Diette des Louables Cantons Suiſſes, qui leur en firent expédier acte authentique.

Les faits ci-devant ſe paſſerent en 1555 & 1556.

Par cette ſage précaution, ne ſembloient-ils pas preſſentir

preſſentir ce qui arrive préſentement? & ſi les anciens ont eu recours à des Garans reſpectables, pourquoi leurs deſcendans n'auroient-ils pas le droit d'en invoquer actuellement l'autorité? Alors c'étoit prudence, aujourd'hui c'eſt néceſſité.

Par le partage des deux Cantons, Fribourg a eu les Balliages de *Gruïere*, *Corbiere* & *Bellegarde*.

LL. Excc. ne peuvent pas reprocher aux Gruïeriens d'avoir refuſé ce qu'ils devoient; au contraire, il eſt de fait, qu'ils ont ſouvent donné ce qu'ils ne doivent pas, pour marquer leur reſpect & leur attachement: & malgré cette ſoumiſſion auſſi ſenſible, on n'a pas craint de leur impoſer de nouvelles chaînes, qui leur ſont particulieres, outre celles dont ils ſont chargés avec tout le reſte du Canton.

Droits anéantis malgré des Repréſentations. *Bouleire* eſt une grande forêt, dont le domaine direct appartenoit aux Comtes de Gruïere; &, dans le domaine utile, ils avoient les *Chênes*, *Faux*, *Pommiers ſauvages*: la même choſe appartient à Fribourg, tout le reſte du domaine utile, comme *pâturages*, *bois de ſapins*, & autres, a toujours appartenu aux Nobles Bourgeoiſies de Gruïere, Bulle, la Tour & Paquier, & Morlon, Les droits de ces Bourgeoiſies ſont conſtatées par titres, & par un poſſeſſoire bien ſuivi de quelques ſiècles. Ils ont été ſi publics & ſi indubitables, qu'il y a cent ans que le Paquier vendit ſa portion à Bulle pour 800 écus.

Le Baillif de Gruïere, comme Seigneur direct, laoda cette vente, d'ordre exprès de *LL. Excc.*

L'évidence n'a pas empêché *LL. Excc.* de vendre ces droits litigieux dès une quinzaine d'années; &, au mépris des humbles & réitérées repréſentations des bourgeoiſies, de délibérer en 1773, que, malgré les droits de celles-ci, elles ne pouvoient diſpoſer de *Bouleire* à leur

leur bon plaiſir, ſoit par aliénation, ſoit par abergement: quoique cette délibération ſoit émanée d'une partie intéreſſée, on lui a cependant donné forme d'un arrêt ſigné & ſcellé.

On n'a pas encore pu découvrir une raiſon juſte & valide pour autoriſer le ſyſtême, qu'un Co-droit-ayant ait été propriétaire pour vendre ſa portion, & que les autres ne le ſoient pas pour conſerver les leurs.

On eſt encore frappé d'un plus grand étonnement d'apprendre: que *LL. Excc.* veulent ſe réſerver en toute propriété le plus beau & le meilleur diſtrict, où ſe trouve enclavée la portion vendue, payée & laodée, & aberger le reſte bien chèrement aux bourgeoiſies. Antérieurement, on a impoſé à chacune *quinze batz* par an, parce que, dans cette vaſte forêt, il ſe trouve quelques places marécageuſes. Quel motif!

LL. Excc. ont auſſi trouvé à propos de prononcer, il y a huit ans: qu'un certain nombre d'arpens leur appartenoit en la forêt de *Sautan*, toujours poſſedée & jouïe dès le tems des Seigneurs Comtes de Gruſere, pour ce qui eſt du pâturage & ſapins, par les bourgeoiſies de la Tour & Pâquier.

Punitions frappantes. Pour avoir voulu ſoutenir cette vérité, M. le Châtelain *Chenaux*, chef du lieu, de probité reconnue, a été dépoſé de ſa charge; ſon fils l'Aide-Major a ſubi la priſon, la rélégation pendant une année dans ſa paroiſſe, l'excluſion des aſſemblées publiques, enfin des fraix & autres humiliations; le Secrétaire de l'endroit & autres particuliers ont auſſi ſupporté des punitions.

Val-ſainte. Dans ce Comté exiſtoit la *Val-Sainte*, Chartreuſe fondée trois ſiecles avant que Fribourg eût aucun droit dans ce pays.

Ancienne poſſeſſion détruite. La fondation avoit l'approbation des Supérieurs temporels & ſpirituels, les

titres étoient clairs, le poſſeſſoire connu. Les Religieux n'ont jamais manqué à l'Etat, au public, ou à la Religion; cependant *LL. Excc.* ont vivement ſollicité & procuré leur départ, qui a cauſé un regret univerſel, & *ſe ſont emparées de leurs biens:* par cette ſuppreſſion, la Religion & les pauvres ont fait une perte notable.

Comment concilier la juſtice de cette ſaiſie avec le prix du Comté, qui, en tout, n'a coûté que 80000 écus? L'édifice ſeul de cette Chartreuſe, rebâtie à neuf dans une montagne aſſez reculée, a coûté plus que cette ſomme. Le public ne put diſſimuler ſes inquiétudes, il trembla pour les propriétés communes & particulieres, puiſque celles de cet ordre ancien & ſans reproches, ne furent pas reſpectées; cette allarme reçut un nouveau motif en *Décembre* 1780.

Propriété des Communs ôtée. La Bourgeoiſie de *Corbiere*, qui poſſédoit & jouiſſoit déjà de la plus grande partie de ces Communaux, en 1555, qui eſt nantie de titres qui prouvent qu'elle en a acquis un des Séréniſſimes Ducs de Savoie, & qui eſt reconnue en outre propriétaire de ces Communs par *LL. Excc.*, avec qui elle a paſſé des échanges: malgré la ſolemnité de ces actes, cette *Bourgeoiſie* a reçu, dans le mois de *Décembre* dernier, des mains de M. le Baillif, une ſentence par laquelle *LL. Excc.* prétendent que tous les Communs, notamment ceux de Corbiere, leur appartiennent. Quelle ruine pour Corbiere! quelle perſpective pour les autres Communautés!

Ce ſyſtéme deſtructeur de biens Communaux, s'accrédite chaque jour. Dans le Bailliage de Gruïere, Mrs. les Baillifs ne ſe ſont jamais mêlé des Communs; ils n'ont jamais participé à la réception des Bourgeois, ni au prix d'icelle, ils ne ſe ſont jamais ingére dans la direction de l'hôpital, qui dépend du Conſeil du lieu, où

où ils n'ont jamais assisté, ni eu droit de le faire. Tel étoit déjà l'état des choses en 1555. Cependant, depuis peu, *LL. Excc.* ont accordé à un riche particulier une place sur les Communaux de Broc, dans ledit Bailliage, sous la réserve d'une cense annuelle, payable à Mr. le Baillif, qui, dès lors, fait des perquisitions pour les places de Commun accordées par des Communautés à des particuliers, afin de s'en attirer la cense, ci-devant toujours dûe & payée aux Communes, & il ose prétendre que les Bourgeois nouvellement reçus, lui payent autant qu'à la Communauté où ils sont incorporés: ce-même Baillif a inquiété le Conseil de Gruyere, au sujet de la direction de l'hôpital, & voudroit se persuader d'avoir droit d'y sieger. Sont-ce là des traits qui assûrent la juste jouissance des Communs? Est-ce par tant de nouveautés qu'on satisfait au serment de n'en point introduire?

Religion. L'abolition de quelques fêtes, la defense des processions anciennement introduites, l'alienation de quelques biens-fonds d'église, la destruction d'une maison pieuse, dans un pays Catholique, environné d'un peuple d'une Religion différente, ont fait craindre pour d'ultérieures & funestes conséquences.

Il fut dit en *Décembre* 1780, qu'il y avoit eu des menaces, à cette occasion, contre la Capitale, de la part des Anciennes-Terres ou de quelques-uns d'icelles. Rien ne parut, sauf les précautions prises dans Fribourg, comme si ces menaces avoient été réelles & sérieuses. On leva des hommes pour en fortifier la garnison. Quelques Corps Communaux crurent ne point manquer, en priant *LL. Excc.* de prendre toutes les précautions propres à éviter l'effusion du sang des sujets de l'Etat, & que, plutôt de s'y exposer, il paroissoit préférable de laisser continuer les fêtes à cette notable

partie du Canton, & autres qui le déſireroient; qu'au reſte on aſſuroit *LL. Excc.* de ſa fidélité, dans l'*eſpérance* d'être maintenu dans ſes droits écrits & non écrits.

Les Magiſtrats ont fortement critiqué cette démarche, ont menacé les prépoſés de cette délibération pacifique, & ordonné de la biffer; or, ſi l'on ſupprime l'*eſpérance* du maintien des droits, que faut-il attendre de la réalité?

Les Communes du Bailliage de *Rue* n'ont-elles pas, en leur particulier, ſubi la condamnation d'entretenir à leurs dépens une incendiaire, que *LL. Excc.* ne condamnerent pas à la mort? C'eſt le premier exemple* qui aſſujettit les Communes à ſupporter les fraix criminels, qui ont toujours été à la charge de la Seigneurie. Ce fut ſans ſuccés, que les dites Communes, condamnées ſans être entendues, formerent leur juſte plainte.

Ceux de *Châtel-St. Denis* n'ont-ils pas été forcés, par M. le Baillif du tems, à voiturer les matériaux, pour clorre de murailles, du commun, dont il les a privés pour l'annexer au Château?

La Ville de *Romont* n'a-t-elle pas été, il y a peu de tems, à la veille de perdre ſes droits, qu'on vouloit lui ravir injuſtement? Combien de fraix & de démarches n'a-t elle pas été obligée de faire pour les conſerver?

L'ancienneté & l'authenticité de leur exiſtence doivent les rendre inattaquables.

Quid moror exemplis, quorum me turba fatigat. *Ovid. Met.*

On ne finiroit pas; ſi l'on vouloit détailler toutes les ſouffrances publiques & particulieres. Combien d'amendes exigées, ou trop hautes, ou non dûes, qu'il faut

* Wenn dies Beiſpiel Nachahmer findet; ſo kömmt vielleicht das Köpfen unſchuldiger Menſchen in der Schweiz außer Mode. Dann oft ſcheint es nur aus Oekonomie geſchehen zu ſeyn. S.

faut ſubir, ou s'expoſer à des diſgraces & au hazard de procès ruineux! Combien d'empriſonnemens captieux, & non mérités! que de confiſcations injuſtes! combien de lods fait-on payer & qui ne ſe payoient point ci-devant; ainſi qu'on le voit encore dans le Canton voiſin? Quelle foule de mandats, qui oppriment les reſſortiſſans tant de la Ville que de la campagne, & qui n'ont d'autre utilité que d'attirer de l'argent aux Seigneurs d'Etat?

La multitude innombrable des faits aggravans, & onéreux au public, a produit une grande ſenſation, tant dans les Corps municipaux & communaux, que chez les particuliers; il n'en eſt point, des uns ou des autres, qui n'ayent ſouffert de toutes ces nouvelles introductions; il n'eſt donc pas ſurprenant, qu'un mal ſi répandu ait excité des murmures, des plaintes, des réflexions, des conſultations, des démarches pour découvrir des moyens d'en arrêter les fâcheuſes ſuites, avant qu'il fut devenu incurable. Chacun s'en occupoit, plus ou moins, ſelon qu'il étoit bleſſé, ou que ſon état lui en fourniſſoit l'occaſion; il falloit recourir à l'Hiſtoire, aux Titres & aux Loix, qui concernent le droit particulier de ce Canton: en le faiſant, perſonne n'avoit l'idée ni de ſéduction, ni de ſédition, mais uniquement de trouver la voie propre pour remédier équitablement aux abus, & pour conſerver *à chacun le ſien.*

Les événemens énarrés ne prouvent-ils pas le danger & l'inutilité de s'adreſſer à *LL. Excc.* lorſqu'il s'agit de combattre leurs intentions, dans des cauſes où elles ſont particulièrement intéreſſées, & ſe trouvent par-là *juge & partie?* Il falloit donc un autre moyen: on crut que le plus naturel & le plus convenable étoit de dreſſer un Etat reſpectueux des plaintes, & d'en demander le redreſſement à *LL. Excc.* mêmes, en les prévenant, en même tems, qu'à défaut d'accorder ce qu'on eſtimoit

juſte, on ſeroit forcé d'avoir recours à la diette des Louables Cantons.

Qu'y a-t-il là de ſéditieux, d'injuſte & de révoltant?

On dira: pourquoi a-t-on pris les Armes?

On répond: que cette queſtion devroit être miſe en oubli, & ne plus ſe former, par pluſieurs raiſons ſolides & convaincantes.

1° L'Aide-Major *Chenaud*, qui étoit à la tête, étant mort, perſonne ne peut répondre pour lui.

2°. Sa réponſe n'eſt-elle pas contenue dans l'écrit de ſa propre main, porté à *LL. Excc.* par Mr. le Curé d'*Ecuvillens* la nuit du 2 au 3 Mai. Il y déclare, qu'il n'a des hommes que pour ſureté, & non pour révolte, comme on l'a, dit-il, fauſſement débité: que ſon but eſt de pouvoir faire en aſſurance des repréſentations reſpectueuſes. L'époque de *Sautau*, ci-devant mentionnée, & les menaces violentes tout récemment portées contre lui, ne lui laiſſoient pas ignorer le péril qu'il y a de repréſenter ſes droits.

3°. Encore qu'il auroit eu quelque mauvais deſſein (ce qu'on ne peut pas ſuppoſer), ne l'auroit-il pas expié? & *LL. Excc.* n'en ſeroient-elles pas ſuffiſamment vengées, par l'exécution rude & précipitée qu'elles ont fait exercer ſur ſon cadavre?

4°. L'on ſoutient que perſonne n'a été animé de l'eſprit de révolte; *LL. Excc.* en ont été aviſées, même par écrit, le 4 de *Mai*, de la part des gens bien intentionnés, voyant que les démarches du peuple n'avoient d'autre but que de pouvoir faire des repréſentations en ſureté; &, en cas de refus, d'en demander la déciſion aux Louables Cantons; qu'ainſi, en accordant cela au peuple, c'étoit le vrai moyen de le déſarmer. On ne daigna faire aucune réponſe, & le porteur du billet, homme de mérite, fut mis aux arrêts; &, entre ceux qui, en donnant

nant cet avis, croyoient faire une bonne action, les uns ont été saisis, d'autres poursuivis avec rigueur.

5°. Une autre preuve, inconteſtable, qu'on n'avoit pas d'autres intentions que celles dont on vient de parler; c'eſt qu'auſſi-tôt que Monſieur de *Froideville*, Commandant d'un détachement de Dragons Bernois, envoyé à la réquiſition du Magiſtrat de Fribourg, eut propoſé (avec cette politeſſe & cette bonté que tout le monde lui connoît) aux Fribourgeois qui avoient pris les armes, que s'ils vouloient les poſer, leurs juſtes remontrances ſeroient écoutées, & qu'aucun mal ne leur ſeroit fait dans la ſuite; ils y conſentirent d'abord, quoique fort ſupérieurs en nombre.

C'eſt-là une convention, qui, ſuivant le droit des gens & de la guerre, doit être exactement obſervée. L'honneur du Commandant, celui de *LL. Excc.* de *Berne*, qui l'ont envoyé, & plus encore celui de *LL. Excc.* de *Fribourg*, pour qui il agiſſoit, l'exigent.

D'après ces conſidérations, on ne peut ſuppoſer à perſonne la volonté de nuire, ni l'idée de ſe révolter. N'eſt-il donc pas étonnant d'apprendre qu'on impute, à l'Aide-Major *Chenaud* & à d'autres, le complot d'*exterminer* * les Deux-Cent, & qu'on pouſſe la paſſion juſqu'à l'écrire dans l'étranger, pour noircir & flétrir des perſonnes d'honneur?

Cette imputation eſt entiérement deſtituée de vraiſemblance; car ſi cette réſolution avoit été priſe, il étoit très-aiſé d'en commencer l'exécution ſur différens Membres, Baillifs ou autres, qui ſe trouvoient dans le pays, & que l'on a vu ſe promener parmi les gens armés, ſans avoir eſſuyé la moindre inſulte.

* Aber wann es mit den Factis oben S. 8 — 21 ſeine Richtigkeit hat: ſo hatte ja *Chenaud* gerade ſo viel Recht zu ſeinem Verſuche, wie die 3 verewigten Schweizer-Helden im J. 1308! Freilich ſein Verſuch mißlang; und "die Schlacht bei Zama entſchied, daß man nachher fides *Punica*, nicht *Romana*, ſagte. S.

L'homme ne devient pas barbare tout-à coup, & les cœurs même les plus depravés ne pourroient nuire à ce qu'ils aiment & respectent: or, quoiqu'il y ait plusieurs plaintes contre *LL. Excc.* de *Fribourg*, en général; il est certain qu'il s'en trouve dans leur nombre des justes, affables & compatissans aux calamités publiques & particulieres.

L'infortuné *Chenaud*, & ceux qu'on veut rendre ses complices, en connoissoient plusieurs qui leur vouloient du bien, & qui leur en ont donné des témoignages, & d'autres, en qui ils ont toujours reconnu des intentions droites & légitimes; ainsi, loin de méditer leur destruction, ils se seroient sacrifiés pour les conserver. Supposer des intentions criminelles contre toutes ces preuves, ce seroit pécher contre les principes les plus sacrés de la jurisprudence, qui, craintc d'attribuer un crime mal-à-propos, veut qu'on préfere l'impunité de cent coupables, plutôt que de s'exposer à châtier un innocent.

On objectera, peut-être, que plusieurs se sont absentés, & que leur fuite les rend coupables, ou suspects de mauvais projets.

Il est vrai, qu'il s'en est expatrié; mais, les uns ont vu, les autres ont entendu, qu'au mépris de la promesse de Mr. de *Froideville*, & avec le secours des troupes de Berne, *LL. Excc.* faisoient emprisonner, après qu'on eut mis bas les armes de bonne foi, indistinctement, & ceux qui n'avoient point armé ni suivi la troupe, & ceux qui avoient pris les armes; que les esprits étoient fort échauffés; qu'il y avoit des menaces les plus fortes; qu'il suffisoit de s'être trouvé en chemin pour la Foire de Fribourg, qui se tenoit alors, pour être suspecté & en danger: qu'ainsi, la prudence dictoit de prendre la fuite dans ces momens d'agitation, où la maison perd son équilibre; que, d'ailleurs, l'homme le plus innocent, bien avisé, préfere de vivre chez l'étranger, plutôt que de se voir mettre au cachot dans sa patrie. Ajoutons-y le desir d'éviter à ses parens & amis

le

le chagrin d'être les triſtes témoins & les ſpectateurs deſolés d'un procès criminel, toujours effrayant; mais qu'il eſt particuliérement dangereux à ſubir ſous l'autorité immediate de ceux qui ſe diſent menacés & outragés, & qui veulent être juges abſolus dans cette Cauſe, qu'ils prétendent leur être perſonnelle.

Il ſeroit, ſans doute, bien imprudent de leur abandonner ſon ſort, dans des momens ſi critiques. Chacun ſent naturellement la force & la juſtice de ces réflexions. Fuir, dans de pareilles circonſtances, n'eſt ni l'effet ni l'indice du crime, c'eſt le pur mouvement de la nature. Et ne l'outrageroit-on pas, ſi l'on prétextoit, ou profitoit d'une telle abſence, pour inculper, blâmer & moleſter?

D'ailleurs, les abſens ont été, ou non, du nombre de ceux qui étoient armés. — S'ils ont été armés, la *promeſſe* du Commandant Bernois eſt leur garant. — S'ils n'ont pas pris les armes, ils ne peuvent être accuſés d'avoir voulu commettre des violences. Et ſi on les dit complices de l'armement, ils doivent participer à cette *promeſſe* faite à la troupe.

Veut-on punir les Auteurs des troubles? Il eſt aiſé de les connoître. Ce ſont les nouveautés, & les attentats aux droits du peuple & des particuliers. Que ceux qui les ont introduites s'empreſſent de les bannir, & de leur fermer l'entrée pour toujours: par là, la juſtice reprendra ſon empire; & le contentement, le calme, la joye ſuccéderont aux plaintes, aux troubles & à la déſolation.

Glorieux *Américains!* vous avés pris les armes pour la défenſe de vos droits: & vous, prévoyans *Genevois!* ne cherchez-vous pas à maintenir les vôtres? Vous tous, quoique plus actifs que les *Fribourgeois*, qui ont poſé les armes ſi tranquillement, n'avez-vous pas l'agréable ſatisfaction de voir des Puiſſances, par bienfaiſante humanité, s'intéreſſer à votre ſort? On prend la balance pour peſer

au poids de la juſtice les raiſons reſpectives, & vous procurer la paix & la tranquillité, & non, des perſécutions & des tourmens.

Ah! ſi ceux qui ont la puiſſance & le crédit, vouloient bien avoir la même bonté pour le Peuple Fribourgeois! ils ſe convaincroient que ſes griefs ſont grâves & nombreux, vraiment dignes d'être réparés par juſtice, ſans les aggraver par le ſacrifice d'aucun individu.

On en atteſte *LL. Excc.* mêmes. Qu'elles veuillent, on les en ſupplie, enviſager les choſes dans leurs différentes faces, & examiner ſans prévention ce qu'elles ſe ſont cru permis pour augmenter leurs droits & diminuer ceux du peuple! peſer ce que ce dernier a ſouffert & patienté! conſidérer ce qu'elles auroient fait elles-mêmes, ſi elles avoient été à la place de ce peuple.

Ces réflexions bien méditées détermineront *LL. Excc.* (on l'eſpere) à remettre les choſes dans leur juſte état; & leur feront enviſager ce qu'a fait le peuple, comme un cri, un gémiſſement, arraché par la force du mal, qui ne peut conſéquemment meriter aucune punition. Les détenus attendent donc leur promt élargiſſement; les abſens, la pleine liberté du retour, ſans aucune crainte; tous, l'exemption de toute peine.

Si cette eſpérance eſt illuſoire & fruſtrée, le Peuple Fribourgeois en appelle à un tribunal impartial.

Si *LL. Excc.* des *Deux-Cent* veulent abſolument que leur autorité ſoit indépendante & ſans bornes, ce tribunal neutre eſt néceſſaire plus que jamais, afin de fixer les cœurs & les eſprits ſur la nature de leur état; car il eſt eſſentiel de ſavoir ſi, quand *LL. Excc.* diſent que tels Communs leur appartiennent, il faut faire taire les titres qui prouvent le contraire: ſi, d'autre côté, il eſt permis de leur préſenter pour regle les loix, les ſermens, les titres, les documens, les anciens uſages & coutumes; il eſt à propos d'oſer les alléguer, ſans s'expoſer à des duretés, à la priſon,

ſon, à la démiſſion de ſes emplois.

LL. Excc. ont elles-mêmes prié les Louables Cantons de *Berne*, *Lucerne* & *Soleure*, de leur envoyer des Seigneurs Députés au ſujet de ces troubles. Loin d'en être mortifiés, le Peuple, en général, & chaque individu en particulier, s'en félicitent. La renommée les publie éclairés, doux, juſtes & pacifiques. De ſi belles qualités ne peuvent produire que des gracieux effets de juſtice & de clémence; mais ſi les Magiſtrats ont trouvé utile la médiation de ces trois Louables Cantons: peut-on faire un crime au Peuple d'implorer celle de tout le Louable Corps Helvétique?

Magnifiques & *Puiſſans Seigneurs* de cette *illuſtre Confederation*, on s'adreſſe à Vous avec toute la confiance qu'inſpire Votre amour de la juſtice! Elle n'eſt ſans doute pas toute réſervée aux Magiſtrats; il eſt permis au Peuple d'y recourir. Oſe-t-on vous ſupplier de rappeller à *LL. Excc.* de Fribourg les paroles de *Plantin*, dans ſon hiſtoire de notre Patrie? *Suiſſes!* dit-il, *ſouvenez-vous, que ſi la tyrannie fut la cauſe de votre liberté; pour conſerver celle-ci, il ne faut pas ſe rendre les inſtrumens de celle-la.*

Veuillez leur faire conſidérer la gloire que ſe font les Grands Monarques qui nous environnent, par leurs ſoins continuels à rendre de jour en jour plus heureux le ſort de leurs ſujets! — Quelles impreſſions ne doivent pas faire à des Républicains ces auguſtes exemples!

En faudra-t-il davantage aux Magiſtrats de Fribourg, pour les déterminer à acquieſcer aux juſtes demandes du Peuple? S'ils ne le font pas, daignez interpoſer votre protection, votre autorité. On ſe ſoumet entiérement à ce que vous déciderez, *Magnifiques* & *Puiſſans Seigneurs* de *l'illuſtre Confédération*, & l'on eſt ſûr d'avance d'être maintenu, ſelon ſes droits, dans une *liberté* digne du nom *SUISSE.*

3.

Vortrag Hrn. StubenMeisters, David *Vogels* des Maurers, auf löbl. Zunft zur ZimmerLeuten, den 13 Aug. 1777. Bei Verlesung der ersten HochObrigkeitl. Declaration.

Es hat unsern Gnädigen Herren beliebt, uns in der so eben vorgelesenen Erklärung Dero Gesinnungen über die Verhandlungen der letztern allgemeinen ZunftVersammlung, in einem Ton wissen zu lassen, der den Dank und Hochachtung jedes redlich gesinnten Bürgers verdient. Wie glücklich wäre es für unsere liebe VaterStadt, wenn Regenten und Bürger es sich zum unwandelbaren Grundsaz machen würden, daß gegenseitiges Zutrauen die ware und einzige Grundfeste ihrer Glückseligkeit ist; und daß unsere Regenten der Bürger, so wie diese jener ihr Zutrauen, wenigstens im Ganzen genommen, gewiß verdienen. — Was mich insbesondere rürt, ist die Rechtfertigung, welche unsere gn. Herren, wegen einiger von löbl. Burgerschaft unrecht verstandenen Schritte, zu geben belieben.

Damit aber auch der von unsern gn. Hrn. mißbilligte Schritt eines Memorials, nicht unrecht verstanden werde; muß ich mir die Freiheit nemen, meine Hochgeehrten Hrn. ZunftVorgesezte, zu Handen unserer gn. Hrn., von der Veranlassung und Gründen desselben zu benachrichtigen. — Ich kan dieses so viel eher tun, da ich, ich scheue mich nicht es zu sagen, einer der Verfasser und Beförderer desselben gewesen bin.

Es ist Ihnen allerseits bekannt, Hochgeehrte Herren, vertraute liebe Herren und MitZünfter, was für Anzüge, in Betreff der Erläuterung des ersten Artikels im Libell, den 26 BrachMonats, auf l. Constaffel und Zünfte geschehen. — Und daß unsere gn. Hrn. in der Rats- und BürgerVersammlung, den 28 BrachMonat darauf, nicht die geringste Antwort gegeben.

Das was von den Beratschlagungen unserer gn. Hrn. darüber

darüber transpirirt, war gar nicht von der Natur, die Bedenklichkeiten der Bürger zu beruhigen; vielmer mußte es ihnen äusserst mißbeliebig seyn zu vernemen, daß bei dieser Gelegenheit Classificationen von Bürgern gemacht, und die Absichten, von einigen, die diese Sache angebracht, sehr hart beurteilet wurden.

Denen, welchen die Sache am Herzen lag, blieben nur folgende 3 Wege, zu Erreichung ihres gesetzmäßigen Endzwecks. I. Der MeisterTag — mit folgenden Bedenklichkeiten: 1. daß der Eifer der Bürger in dem langen Zwischen-Raum von 5 Monaten erkalten, und die Sache vergessen werden möchte. 2. Billige Zweifel über die kluge und zweckmäßige Fürung der Sache. 3. Nähe des Schwör-Sonntags, und Gefar, ein doppelsinniges Gesetz zu beschwören. 4. Weil auf einigen Zünften die Einfrage nicht geschieht: „Ist „jemand von euch, HHrn., vertraute Liebe Herren und Mit„Zünfter, der etwas anzubringen habe„? — Wobei ich mir die Freiheit neme, meinen HHrn. ZunftMeister zu ersuchen, diese bei unserer Constitution so notwendige Frage, auch auf unserer Zunft wieder einzufüren, wie auf löbl. Zunft zur Saffran.

II. Anzüge zu begeren von dem regirenden Hrn. Bürgermeister, oder den Hrn. ZunftMeistern. — Bedenklichkeiten dagegen: 1) weil man befürchtete, daß bei der wenigen Zuneigung, die man bei unsern gn. Hrn. für die Sache warzunemen glaubte, die Sache gar leicht durch Aufzüge, oder Schwierigkeiten, in Stecken geraten könnte. 2) ist einer von uns bei seinen ZunftMeistern gewesen, und hat sie um Rat gefragt, — der ihm abgeschlagen wurde.

Es blieb uns also nichts übrig, als III. der Weg eines Memorials. Wir glaubten uns dazu berechtiget, 1) weil es nicht widergesetzlich, 2) weil es nicht ungesetzlich, 3) durch das natürliche Recht, und 4) durch viele Beispiele selbst in ConstitutionsSachen, in unserer Vaterstadt, legitimirt ist —

Ins-

Insbesondere sind in dieser Absicht sehr viele Memoriale von der Geistlichkeit in den Archiven.

Aber auch bei diesem gewälten einzelnen Weg, blieben wir in den Schranken der schuldigsten Ehrerbietung: und ich fodere jeden auf, uns Worte oder Taten vorzuwerfen, die den pflichtmäßigen Gesinnungen rechtschaffener Bürger widersprechen, so sehr wir auch durch allerhand Schritte und Aeusserungen dazu gereizet wurden. Ich muß einige erzälen. I. In öffentlichen Predigten, von denen sich so benennenden Boten des Friedens, — wo der Charakter und die Absichten der Beförderer des Memorials, auf die ungeschickteste unanständigste Weise verläumdet wurden; — und wo vorzüglich Ihro Hochw. Hr. ObristPfarrer Ulrich, die feierliche Würde der KanzelBeredtsamkeit, beinahe bis zur PasquillenSprache zu erniedrigen, kein Bedenken fand. II. Durch den Ton der Töchter aus dem sogenannten Zürcherischen Erzhause, — deren eine einer Gespielin, deren Mann auch einer der Beförderer des Memorials war, die härtesten und beleidigendesten Vorwürfe machte, daß sie einen Mann geheiratet, der fähig wäre, sich an die Spitze eines solchen CanaillenSchwarms, wie die Repräsentanten seien, zu stellen. — Sie trieb auch ihren Eifer so weit, daß sie in ihre gewönliche DienstagsGesellschaft nicht gehen wollte, weil sie in dem Hause eben dieser Dame versammelt war. III. Durch das Beträgen einiger kleinen Räte, die nicht erröteten, ihre Zünfter und andere gemeine Bürger, die sie vorher kaum eines MorgenGrusses gewürdiget hätten, in ihre Häuser zu locken, und unter Versprechungen von ZwölferStellen, bürgerlichen Diensten, Erhöhung der FleischSatzung u. s. w., unter Bedienung von Thee, Caffe, fremden Weinen, und anderer Collation, — von unserer Partei loszutrennen. IV. Durch Verweigerung der RatsManuale, Protocolle, u. a. Schriften in der Stats-Kanzlei, den gewönlichen obrigkeitlich geordneten Kanzlisten, — so bald sie von unserer Partei waren; welche sonst Constitutionsmäßig nicht nur keinem Kanzlisten, sondern

selber

selber keinem Bürger, unter was Vorwand oder Titel es seyn mag, abgeschlagen werden dörften oder sollten. VI. Die Sprache von sogenannten grossen HerrenSönen, deren Betragen weder dem Verstand noch dem Herzen ihrer Väter Ehre macht. VII. Am allerbeleidigendesten war es zu hören, wie unbürgerlich, wie ungeschickt, sich in dieser Sache diejenigen gemeinen Bürger, und auch Zwölfer, äusserten, welche in dieser Sache die Partei der Regirung hielten: welches man doch zum Teil auf Rechnung unserer gn. Herren schreiben mußte, da man selten hörte, daß dieser Ton von Gliedern der Regirung geahndet wurde, und da ihre Söne und Verwandten, den gleichen niederträchtigen und absurden Ton hatten.

Ich erzäle diese Dinge keineswegs in der Absicht, unsern gn. Hrn. daraus einen Vorwurf zu machen, oder um bittere Gesinnungen zu unterhalten; sondern einig um unsere gn. Hrn. zu überzeugen, wie äusserst wichtig es ist, wie notwendig für die innere Ruhe, daß jeder redlichgesinnte Regent von seiner Seite, das mögliche tue, diesem bei uns so wenig gewönlichen Betragen vorzubiegen, und es zu ahnden: — weil dadurch notwendig Mißtrauen erweckt, und Zutrauen und Glauben gegen einander, die Grundfeste der bürgerlichen Glückseligkeit, und Eintracht, notwendig zu Grunde gerichtet werden muß. —

In Betreff der Sache selbst, glaub ich mich und jeden rechtschaffenen Bürger verpflichtet, von dem Vorhaben, unseren gn. Hrn. ein Memorial zu übergeben, aus Achtung für die Landesväterlichen Gesinnungen derselben, abzustehen: declarire aber dabei, und muß darauf dringen, daß es unsern gn. Hrn. relatirt, und hiesigen Orts protocollirt werde, daß dies einzig aus Achtung für unsere gn. Hrn. geschieht, und daß ich den Weg, in bürgerlichen Beschwerden an unsere gn. Hrn. zu kommen, keineswegs für gesetzwidrig halte, noch es zugeben könnte: weil die Bestimmung des Wegs, wie eine L. Bürgerschaft in ConstitutionsBeschwerden, an U. gn. Hrn. kommen soll, einig durch den Gesetzgeber selbst, das

ist

ist durch Rät und Bürger und die Gemeinde, bestimmt werden darf.

Erlauben Sie indessen, HHr. AmtsZunftMeister, daß ich Ihnen noch eine Vorstellung machen darf. Unsere gn. Hrn. insinuiren, daß man in gemässer Zal zu einem Herrn AmtsBurgermeister gehen soll. Ich, und warscheinlich noch viele andere Bürger, werden dieses gerade nach vollendetem Bott tun, — und dadurch vielleicht Anlaß zu neuen Besorgnissen geben, und warscheinlich zu vieles Aufsehen machen. Wäre es in dieser Rücksicht nicht besser, bürgerlicher, dem Geist unserer StatsVerfassung angemessener, wenn mein Hochgeehrter Hr. AmtsZunftMeister sich erbitten liessen, diesen Auftrag von löbl. Zunft zu übernemen, und nach der alten Gewonheit bei uns, diese Anzüge für unsere gn. Hrn. zu tun: — darin bestehende, daß, da es sich bei Anlaß des französischen BundesGeschäfts erscheinet hat, daß der erste Artikel unsers Libells zweideutig, und die Rechte einer löbl. Bürgerschaft dabei exponirt seien, — deßwegen dieser Artikel einer Erläuterung bedörfe; in dieser Absicht ersuche man U. gn. Hrn., gesetzmäßige Mittel und Wege zu dieser Erläuterung auszufinden, und zwar so bald möglich: 1) wegen dem SchwörSonntag; 2) wegen bevorstehenden Tuitions-Plan, und Traktat wegen den Privilegien.

Meine HHrn. und MitZünfter werden sich in dieser Bitte mit mir vereinigen, — so wie in dem Ansuchen an sämmtliche HHrn. ZunftVorgesetzte, meinen HHrn. Amts-ZunftMeister in dieser Sache vor unsern gn. Hrn. kräftig zu unterstützen. —

4.

Zittau, Goslar, und Zürich; ein Parallel.

Aus Sachsen, 16 März 1783.

— Zwischen die mancherlei neuen interessanten Stücke etwas altes mit hinzustellen, um zu zeigen, daß wenig neues unter

ter der Sonne geschehe: kan wenigstens Lesern meiner Art zuweilen behagen. Und Ihre StatsAnzeigen sind ja für ein manchfaltiges Publicum geschrieben; jeder interessirt sich dabei auf andre Art.

Frappant war mir wirklich die Aenlichkeit des Schicksals des Bürgermeisters Pabst zu Zittau, mit dem Pfarrer Waser zu Zürich. Ist der Bissen brauchbar: so werden Sie ohne Zweifel noch bessere Würze haben, um ihn würdig zuzurichten. Man kan den Hrn. SchurzFellMännern, IdyllenDichtern ꝛc. ꝛc. ꝛc., die andern Leuten so schlechtweg die Hälse abschneiden, hievon niemals genug auftischen.

Uebrigens ist auch die Zittauische HandwerksFehde, deutsch noch nicht gedruckt. *Manlius* erzält auch etwas anders. Das Ding ist so ganz im Schuster- und Hutmacher-Geist gespielt, und Karl macht so eine possirliche Rolle im Ton eines kleinen StadtRats, daß mir die erste Lectur nicht ohne Interesse war.

A. Disputen in Zittau, 1367.

Eine geschriebene Chronik von Zittau, vermutlich eine von dem Hundert, welches der HauptGeschichtschreiber dieser Stadt [1] zusammen zu bringen vor leicht ansah, ließ mich die Erzälung einer bürgerlich-magistratischen Fehde auffinden, die so viel änliches mit den Disputen zu Goslar [2] hat, daß obgleich der Vorgang selbst schon aus gedruckten Geschichten bekannt ist, ja lateinisch beinahe eben so umständlich erzält worden [3], dennoch die Naivetät und das Nervöse der originalen deutschen Erzälung, sie zu öffentlicher Bekanntmachung zu berechtigen scheint. Ein SittenStück von älterer Kunst zu einem neuen Gemälde, wird auch politisch genommen, nicht misfallen können. Ich enthalte mich aller Glossen zu dem artigen Text; und füre nur noch an, daß die Aechtheit meines Manuscripts daraus viel vor sich habe, daß eine gleich im Anfang befindliche Stelle, vom Ursprung der Stadt, ziemlich

1 Histor. Schauplatz der Sechsstadt Zittau, von Joh. Ben. Carpzov (in der Vorrede).

2. Briefwechsel, Th. VI, S. 217. ff.

3. *Manli* commentar. rer. *Lusat.* L. VI, c. 29; in *Hofmanni* Script. rer. *Lusat.* T. I, p. 320. *sqq.*

ziemlich genau, doch mit mererer Vollständigkeit, an diejenige komme, die Carpzov (Th. I, S. 14) anfürt, aus einer von Johanne *Gaubino*, StadtSchreibern zu Zittau, mit öffentlicher Autorität geschriebenen Chronik, die in dem dortigen RatsArchiv aufbewart wird.

A. 1367.

Auch sollt ihr wissen, welche Not und Zwang der Rat, von Treue wegen, und des Eides wegen, den er geschworen hatte zum Rechten, gelitten habe von den Handwerken dieser Stadt Zittau, und sonderlich von den Tuchmachern. Wenn der Rat was sagte, so hatten sie allezeit einen Rat mit ihren Aeltesten über den Rat. Mochten sie denn nicht übereinkommen mit der Gemeine ihres Handwerks; so besandten sie die Fleischer, Schuster, Schneider, Schmiede, und schlossen, und wurfen alles ab, was der Rat geschafft und gemacht hatte. Solches Dinges war viel und mancherlei, und sonderlich deswegen, daß der Rat erkannte, daß die Wage gut und fromlich wäre. Dawider waren die Tuchmacher mit etlichen Handwerken, daß sie sich nicht kereten an den Rat. Es wärete in die 10 Jar, daß der Rat um Glimpfes willen alles übersah, auf daß die Stadt nicht zwieträchtig würde. Denn diese Zeit hatten die Zittauer gar einen ernsten Herren, den Kaiser Karolus: der beschatzte die Städte, und beschädigte sie gar schwerlich, wo er Zwietracht in Städten fand. Es geschah aber, daß der Rat erkannte, daß die Stadt großen Schaden näme vom vielen Brauen. Darum gebot er öffentlich auf seinem Markte, jedermanne, der da brauet, er wäre in Handwerker oder nicht, der sollte so viel Gersten- und WeizenBier brauen, als ihm gesetzt würde, und nicht drüber. Da besandten die Tuchmacher, die Fleischer, Schuster, Schmidte, und Schneider, und kamen für den Rat, und baten, daß der Rat das Gesetz und Gebot von dem Brauen möchte abtuen, und jedem lassen brauen, wie viel er wollte. Da sie aber merkten, daß ihre Bitte nicht erhöret werde: sprachen sie zu dem Rate, sie wollten das Gesetz dies Jar halten, und

nicht

nicht länger. Dies ließen die getreuen Schöppen zu, guter Bescheidenheit halber, daß nicht eine Zweyung in der Stadt würde. Also stund es in der Stadt Zittau, und das daltet der Rat, bis man zälet 1367. Acht Tage vor Jacobi wollte Kaiser Karl kommen gen Zittau und Budissin: und er kam gen Hirschberg mit seiner Tochter von Oesterreich, die geleitet er gen Spremberg; denn er sie wollte heiraten ihrem Markgrafen, Otto von Brandenburg. Nun furchte sich der Rat, als es wunderbarlich stund zwischen ihm und den Handwerken, wenn Kaiser Karl gen Zittau käme, so würden die Handwerke über ihn klagen, dadurch die Stadt in Schaden käme. Besandten daher alle Handwerke, und sprachen zu ihnen also: "Ihr Herren und Freunde, wir haben vernommen, daß unser Herr, der Kaiser, wolle herkommen in die Stadt Zittau; darum, ihr Herren, würde der Kaiser fragen um Gebrechen der Stadt Zittau, daß niemand eine sonderliche Klage füre an den Kaiser, noch etwas zu verantworten sich unterstehe, sondern lasse es den Rat von wegen der Stadt verantworten! Denn wir haben einen schweren Herren, damit wir von ihm keinen Schaden empfangen, als vielmal geschehen ist in manchen Städten, als zu Lauben, Budissin, Kollin, Kuttenberge, Eger, und anderswo, wenn der Kaiser sprach zu denselbigen Städten: "Meine lieben Getreuen, habt ihr irgend einen Gebrechen unter euch, den laßt uns wissen; den wollen wir euch wenden, dieweil ihr uns bei euch habt!„ So ist es denn geschehen, daß mancher ist herausgefaren, und gesprochen: Ja Herr, diesen und den Gebrechen haben wir! Also kam der Kaiser den Leuten bei, und beschatzte sie, und stunde darnach übel um dieselbige Städte. Hierum raten wir euch mit Treue, wenn der Kaiser um etliche Gelegenheit fraget, so lasset dieselbigen dem Rat beantworten, daß keine Zweyung darum werde„.

Und der Rat ließ alle Handwerke hinaustreten, sich mit einander zu besprechen. Da gelobten die Handwerke, bei dem Rat zu bleiben, und alle Sachen nach der Schöp-

pen Rat zu halten. Da dankte ihnen der Rat freundlich mit gütlichem Worte. Indeß waren die Tuchmacher auſſen blieben, und kamen besonders getreten vor den Rat, und sprachen: Wisset, lieben Herren, daß wir uns selber wollen verantworten, vor unserm Herrn, dem Kaiser, ob er uns gleich nicht fragen würde? Des erschracken die Schöppen gar sehr; das geschah am Tage Margaretha, 1367. Freitags darnach gingen die Schöppen zu Rate, besandten alle Handwerker, Arm und Reich, und alle ihre Gemeinen. Da kamen die Tuchmacher, mit allen Meistern und Knappen, über 600. Die Schöppen fragten alle Handwerke, sonderlich die da waren mit der Gemeine, und die Schuster zum ersten: ob sie wollten bei dem Rate bleiben? Sie sprachen, nein! Darauf fragte man die Schmidte; sie sprachen, nein! Also sprachen auch die Schneider; daß also diese 3 Handwerke, die doch vormals gelobet hatten, bei dem Rate zu bleiben, abtraten zu den Tuchmachern, und alleine die Fleischer und Becker bei dem Rate blieben. Da sprach der Rat gar ein erbärmlich Wort: "Biedere fromme Leute, was zeihet ihr Uns, daß ihr nicht wollet bei uns bleiben"? Diese verantworteten sich mit keinem Worte, und kehrten sich um, und traten zu den Schuhmachern hinaus. Da erhub sich ein Teidingen zwischen dem Rate und Handwerken. Die Tuchmacher sprachen: Wenn sie uns wollen lassen bleiben bei unserer alten Gerechtigkeit ohne Hinterniß, so wollen wir nirgend hinziehen, und wöllen uns lassen gnügen; ist es aber nicht, so wollen wir gemeinlich ziehen vor den Kaiser, und antragen unsere Not und Gebrechen. Da ließ der Rat gegen ihnen aber also reden: Nun thut ihr Herren das; kieset 4 oder 6 unter euch, die sollen mit dem Rate zum Kaiser ziehen, und höret zu, und laßt den Rat allein fürtragen euer Gebrechen vollkömmlich nach euerm Begeren, und was euch der Kaiser geben will, dabei wollen wir Euch gar gern lassen. Dies wollten die Tuchmacher nicht tun, sondern begerten vom Rate, daß sie möchten rechte Innung haben,

und

und unter ihnen selbst Satzung und Gesetze machen, und die Sachen unter ihnen selbst richten. Der Rat hatte aber nicht Macht, solches zu erlauben; also schieden sie ohne Einigung von einander.

Des Morgens früh an einem Sonnabend, sammleten sich die 4 Handwerke, und erhuben sich um die Imbiszeit, zogen aus alle zu Fuße, Jung und Alt, Meister und Knappen, ihrer waren wol 800. Da zogen auch aus von dem Rate und von der Gemeine, und den Fleischern ihrer zehen, und kamen des Sonntags früh gen Hirschberg zum Kaiser. Da er sie sah, sprach er zu ihnen: Wie habt ihr eure Kinder so erzogen? Gnädiger Herr, es sind die Tuchmacher, die haben zu sich genommen andre 3 Handwerke, und wir mochten dies nicht verweren mit Fuge, und sie haben sich erhoben über unsern Willen, und ist uns sehr leid, daß sie es tun. — "Nach der Messe wollen wir euer beider Klage und Gebrechen hören." Der Kaiser aber lag auf einem sehr hohen Hause an einem Fenster, und sah auf dem Felde von ferne viel Volk kommen, und meinte, es wären Bäume, die da hin und her wippeten; und da sie nahe herzukamen, sahe er sie mit Bogen, Keulen, und Schwerten, Wagen und Pferden, denn sie kamen über die Heide gen Hirschberg. Da sprach der Kaiser zu den Seinen: Was Leute sind das? Da ward angesaget, von Zittau die Tuchmacher, und andre 3 Handwerke mit ihnen. Und man gedachte der Schöppen zum Besten vor dem Kaiser, also daß der Kaiser zornig ward über die Handwerke, und wollte ihnen alle ihre Gerechtigkeit nemen lassen. Da nun der Kaiser zu der Messe ging, stunden die Handwerke alle vor dem Thor, und gaben dem Kaiser einen Brief in die Hand, und baten seine Gnade, daß er sie bedächte. Nach der Messe hieß der Kaiser den Rat vor sich kommen, und 6 Männer von den Handwerken; dalas der Hofmeister den Brief, und alle Sachen, so darinne geschrieben stunden, die musten die Schöppen jeglichen besonders verantworten. Zum ersten

war beschrieben eine Klage, wie die Tuchmacher 8 Jar wären Rechtlos blieben über das FlockenGewand, und ander Gewand, das man von Wollen und Flocken macht. Da sprach der Kaiser zu den Schöppen: Was ist Euer Antwort über dieser Klage? Da sprachen die Schöppen: Euer Gnaden, ihr habt uns selbst mündlich geheißen, wer den falschen Gewand macht, den sollen wir in das Gewand winden, und ihn verbrennen mit samt dem Gewande. Da sprach der Kaiser: Sintemal ich euch das geheissen und befolen habe, warum habt ihr das nicht gethan? Da sprachen die Schöppen: E. G. wir haben ihnen befolen nach eurem Geheiß, daß sie darauf sehen sollten, wo sie es befinden, das sollen sie uns bringen; das haben sie nicht getan, sie haben auch noch falsch Tuch innen liegen. Und das bekannten die Tuchmacher selber, also blieb die erste Klage. — Zum andern klagten sie auch, daß man ihre Buße und Geld, das unter ihnen gefallen wäre, von ihnen nemen wollte. — Zum dritten klagten sie auch, wenn sie Meister kieseten unter ihnen, die wollte der Rat nicht vereiden, wie vormals. Da antworteten die Schöppen: E. G. sie haben selber Innung unter ihnen errichtet, und machen Sammlung unter sich, wenn sie wollen, welches alles Ihr verboten habt. So nemen sie auch Bussen von welchen sie wollen, und haben ihre eigene Gerichte unter ihnen, darum wollen wir ihre Buße nicht nemen; und ihre Meister nicht vereiden. — Zum vierten klagten sie, die Schöppen hätten sie nicht lassen brauen, daß sie ihrem Gesinde nicht mit Rate hätten Trinken geben können. Da antworteten die Schöppen: Gn. Herr, wir haben sie wollen lassen brauen im Sommer, E. G. weiß wol, daß das Brauen große Hitze haben muß; darum haben unsere Vorfaren erfunden, daß man soll Bier brauen im Winter, nach aller Notdurft übers Jar. Wir lassen im Sommer niemand brauen, daß nicht die Stadt des Brauens halben verbrennte, und wir darüber verdürben. Da sprach der Kaiser: Braut man auch gut Bier im Sommer? Da sprachen

die

die Schöppen: E. G. das Bier wird dicke, und schadet den Leuten, daß sie es nicht verschenken können. Da sprach der Kaiser: Brauet gut Bier im Winter, und lasset das Brauen im Sommer unterwegs. — Zum fünften klagten sie, daß man Weizen-Bier nicht ließ schenken, bis auf Himmelfart, und hätten vormals geschenket bis auf Pfingsten. Da sprachen die Schöppen: E. G. das ist darum geschehen, daß man die Märzen-Biere desto baß verthun konnte — Zum sechsten klagten sie, wie daß ihre Gewerke müßen schossen von dem Gewand-Schnitt; das wäre vor nie gebräuchlich gewesen, sondern jeder schossete von seinen Gütern. — Zum siebenden klagten sie auch, etliche hätten ihre Häuser vor Bier-Höfe verschossen müssen, die man doch nicht wollen brauen lassen. Da sprach der Rat: E. G. das mag wol seyn, daß man das Schoß von ihnen genommen hat; denn die Schöppen gingen von Hauß zu Hauß, und besahen, wo sie das Brauen möchten leiden oder nicht, daß nicht Schaden vom Feuer in der Stadt geschehe. So mußte man an vielen Häusern die engen Brauhäuser abbrechen, und wenn dieselbigen Leute vor den Rat kamen, so gab man ihnen ihr Geschoß wieder. Da sprach der Kaiser: das ist gut. — Zum letzten klagten sie, wie die Schöppen gesprochen hätten: Wär es Sache, daß wir klagten vor dem Kaiser, so sollten wir das nimmermer gegen die Schöppen vorwenden! Da sprach der Kaiser: Nein, das soll nicht seyn, ihr sollet das ihnen vergeben; so sollen sie euch forthin gehorsam seyn. Und der Kaiser machte den Rat und Handwerk zu Freunden, daß man das nimmermer zu keinem Bösen gedenken solle. Darnach zogen die Tuchmacher ein Büchlein hervor, daran hingen der Stadt Insigel, in dem waren beschrieben alle ihre Innungs-Rechte und Bußen, die sie namen unter einander. Da der Kaiser das Büchlein hatte überlesen, ließ er es vertilgen, und gab der Stadt Zittau gute Kaiserliche Briefe, und auch den Gewerken, darnach sie sich halten sollten. Diese Briefe sind noch in dieser Stadt Zittau, Gott gebe, daß

man wol darnach tue, und Recht halte!

Da ward der Rat mit dem Handwerk zufrieden gemacht, und bat die Meister zu Gaste, und sie aßen mit den Schöppen zu Hirschberg. Dennoch ließen sie sich nicht endlich an den Richtungen gnügen. Es liefen noch wol bei 200 Mann vor den Kaiser, und baten ihn um einen feilen Markt in der Woche, mit Brod und Fleisch. Da gab ihnen der Kaiser einen freien Markt in der Woche. Sie wollten aber zween Tage haben; da ward der Kaiser zornig, und sprach: Ach ihr dürftigen Buben, wollet ihr meine Stadt gar verderben? und lief ihnen nach. Da flohen sie alle in die Heide, die da nahe war. Da schrie der Kaiser: Herr Bürgermeister von Zittau, ich bitte euch bei meinen Hölden, nehmet Männer 20 oder 30 zu Hülfe vom Burggrafen auf dem Schlosse, ziehet den Buben nach in die Heiden, hauet einem oder 30 die Häupter ab, so werdet ihr solcher Sachen überhaben seyn von ihnen! Dennoch waren die Schöppen so gütig und baten vor sie, wollten nicht arges mit argem rächen. Also tat der Rat allezeit das Beste bei ihnen. Darnach daß der Kaiser aus dem Lande kam, da sah der Rat zu, setzte alle Meister der 4 Handwerker ab, die wider den Rat gewesen waren, und kohr andere, und vereidete die, daß sie nicht wollten anders halten, denn des Kaisers Brief lautet. Also ward den 4 Handwerken ihre Gewalt genommen, und die große Sache geendet.

B. Johannes Pabst, und Heinrich Waser: oder Zittau 1494, und Zürich 1780.

Die kleine Nachricht, welche gegenwärtig aus eben der vorgedachten handschriftl. Chronik von Zittau mitgeteilt werden soll, kan vielleicht über den famosen Waserischen Proceß zufrieden stellen. Man möchte zwar einwenden, daß ja wol das hocherleuchtete, freie Zürich, gegen die landsäßige Sechsstadt, nicht um 300 Jar zurück seyn könne; daß auch Johannes Pabst weder Jarbücher, noch andere unsterbliche Denkmale des Geistes, seinen Landsleuten zu confiscirem übrig gelassen, mithin bei weitem ein so schädlicher Mit-

Mitbürger nicht gewesen sei: allein das hindert noch nicht, daß S. und Z. sich nicht mit einander trösten könnten, und daß das Publicum von dem JrrWan zurückkomme, den Verbrecher ohne seines gleichen, in der Geschichte nirgends mer antreffen zu können.

Anno 1494,

ist Johannes Pabst, vor Jaren gewesener Bürgermeister, wegen etlicher Praktiken mit Briefen und andern Verdachts, gefänglich eingezogen, und 1495, an einem Sonnabend nach Weihnachten, enthauptet worden. Im Ausführen hat er gesungen: *Ingressus Pilatus* —, und *Deus qui sedes* —, und sich darmit getröstet.

5.

Stats Betrachtungen * aus Zürich.

I. "Brief eines Zürcherischen Bürgers und Handwerkers an seine liebe Mitbürger, die gegenwärtigen Zeitläufte betreffend. Aufgesetzt in seiner Werkstatt.

Geliebteste MitBürger! Länger kan ich nicht schweigen; ich muß einmal mein Herz über eine Sach vor euch ausschütten, die mitten in meiner Arbeit mir schon manche kummervolle Stunde gemacht hat. Nemet doch das, was ich itzt Euch sagen will, mit Liebe auf! Gott ist mein Zeuge, daß ich es aus mir selbst und unaufgestiftet unternommen, an Euch zu schreiben; und daß ich dabei nicht die geringste eigennützige Absicht, sondern ledigerdings eure Ruhe und euer Glück, und die Ruhe und das Glück eurer Kinder und Nachkommenschaft, zum Zweck habe.

* Da es, wegen des bekannten PreßZwangs in der Schweiz, fast unmöglich ist, Acten zu kriegen: so muß man sich, mit unter, mit solchen *Pamphlets* behelfen. So schlecht sie auch sind; so unterrichtend werden sie gleichwol, für den denkenden auswärtigen Leser, auf mereze Weise. S.

Ich bin kein Ge'erter, das werdet ihr, wenn ich es euch nicht sagte, meinem Brief wol ansehen; aber ich habe in meiner frühern Jugend, und bis itzt in meinen Ruhe-Stunden, vieles gelesen, und manches aus guten Büchern gelernt, wovon ich täglich merern Nutzen verspüre, und wodurch ich in den Stand gesetzt worden bin, meine Meinung über eins und anders nicht ganz ungeschickt vorzutragen. Auch bin ich ziemlich weit herumgereiset, und habe viele Länder und Städte und Leute, und ihren Handel und Wandel und Zustand, gesehen, aber allenthalben unaussprechlich viel Ursach gefunden, mich zu freuen, daß ich ein Zürcher bin; und noch alle Tage, ich kan es euch wol sagen, freue ich mich über das Glück, es zu seyn, von Grund meiner Seele. Der Gedanke daran hat mich, Gott weiß es, schon hundertmal bei meiner schweren Arbeit erquickt und ermuntert, daß ich dann hurtig den Schweis von meinem Angesicht weggewischt, weit freudiger dann wieder die Hand an das Werk gelegt, und alle Mühe vergessen habe.

Und jedem aus euch, Liebe MitBürger, der unsere ursprüngliche Vorzüge und Vorteile vor so vielen andern Völkern aus kennt, oder kennen will, dem muß es auch so gehen; er wird Gott herzlich danken für seinen glücklichen Zustand, wird mit demselben höchst zufrieden seyn, und auch denen freudig danken, die ihn durch Schutz und Rat und Unterstützung in diesem guten Zustand zu erhalten sich bemühen.

Aber nemet mir, L. MitBürger, nicht vor übel, eben über diesen Punct hab ich schon lange, und besonders diese Zeit her, ein- und andere traurige Beobachtungen machen müssen.

Wir, oder vielmer viele aus uns, scheinen unser Glück nicht zu kennen, und nicht empfinden zu wollen. Ich muß mich deutlicher erklären: es hat in unserer Mitte, l. MitBürger! seit einiger Zeit gewisse wunderliche Leute gegeben, denen alles nie recht war: die einten murrten und klagten beständig,

ſtändig, ohne einen einzigen ſichern Grund dafür anfüren zu können, über Schmälerung und Einſchränkung der allgemeinen und beſondern Freiheiten und Rechtſamen; die andern ſcheinen vorſetzlich die Sorgfalt, den Eifer, und Fleiß unſerer würdigſten MagiſtratsPerſonen, nicht bemerken zu wollen; ſie bezeugten ſich unerkenntlich und unempfindlich für die vielen, zur beſſern Auferziehung und Verſorgung der Kinder, und zum allgemeinen Beſten, abzweckenden Verordnungen und Inſtituten, und äuſſerten ihre Undankbarkeit bei allen Gelegenheiten in Reden und Taten; die dritten machten ſich ein beſonderes Geſchäft daraus, alle öffentliche Verhandlung auf eine zweideutige und arge Art auszulegen, und gaben ſich Mühe, den verdienten Perſonen, die das meiſte dabei gearbeitet hatten, böſe und eigennützige Abſichten anzudichten, um dadurch einfältigen und übel berichteten Leuten einen gefärlichen Verdacht gegen dieſe und jene MagiſtratsGlieder beizubringen.

Unglücklicher Weiſe gab dieſen das franzöſiſche BundesGeſchäft, und das Betragen unſerer hohen Obrigkeit bei der Sache, welches lange nicht ſo eigenmächtig war, wie ſie es verſchreit hatten, einen ſcheinbaren Vorwand, ihr Mißvergnügen nun öffentlich an Tag zu legen. Es gelang einem oder merern unruhigen ſchlauen Köpfen, einige rechtſchafene und geſchickte junge Männer auf ihre Seite zu bringen. Sie erhitzten ihre Köpfe mit allerhand ſcheinbaren Vorſtellungen, von Beinträchtigung, von Ueberſchreitung eines FundamentalGeſetzes, die ſie dem Magiſtrat zur Laſt legten: ſie wußten, daß dieſe wackeren jungen Leute ohnehin äuſſerſt eiferſüchtig auf ihre Freiheit waren, und ſchon den Schatten von der Schmälerung derſelben verabſcheuten; darum war es ihnen ein leichtes, ſie in Bewegung zu ſetzen. Gemeinſchaftlich arbeiteten nun dieſe alle an der Ausfürung eines Projects, das anſtatt uns und unſern Nachkommen, die ſchon lange durch Gottes Gnade ungeſtört genoſſene göldene Freiheit zu verſichern, unſere Freiheit und Ruhe in die Hände

gewiſſer

gewisser unruhiger, gar zu hitziger, und unerfarner Leute zu geben, abzielt; die unter dem Vorwand, unsere guten FundamentalSatzungen, bei denen wir uns bisher so wol befunden haben, zu verbessern, uns eigene Gesetze nach ihrem Gutdünken vorschreiben würden, wenn ihr, liebste MitBürger! die ihr bisher dem traurigen Handel nur von weitem unparteiisch zugesehen habt, diesem für unsern Stat so verderblichen Unternemen nicht kräftig aber liebreich steuret; wenn ihr länger zugeben würdet, daß jene Mißvergnügte, unter denen freilich viele Redliche und Brave, aber in Gottes Namen unserer StatsSachen nicht ganz kundige Leute sind, auch für euch unerbeten das Wort füren, und sie tun lasset, als ob sie von der ganzen Bürgerschaft aufgefodert wären, ihr eigenmächtig angefangenes Werk zu betreiben, da doch ausgemacht ist, daß mer dann zwei Drittel unserer MitBürger in ihr Beginnen nicht willigen, welches einmal von allen Seiten beschaut, nicht ganz glaslauter ist, und allerhand NebenAbsichten zum Grunde hat.

Mir und euch allen, das weiß ich, ist nun der Französische Bund recht; wir können auch, wie ich glaube, wegen einer etwaigen Uebereilung unsers hohen Magistrats, mit desselben liebreichen Aeusserung, für itzt und für die Zukunft vollkommen zufrieden seyn; und nun was wollen dann jene gute Leute weiter?

Den ersten Artikel im Libell, oder gar alle FundamentalSatzungen, ändern? da sei Gott vor! Wenigstens werde ich, und viele andere gutgesinnte ehrliche Bürger, die gar wol wissen, was sie bisher beschworen haben, und die keine gelerte Auslegungen darüber von superWeltklugen Herren brauchen, so lang wir leben, nicht zugeben, daß etwas, auch nicht einmal ein Buchstabe, daran geändert werde. Was kömmt ums Himmels willen da zuletzt heraus? Ewige Abänderungen und Erklärungen, bald nach dem Schnitt eines SchneiderMeisters, bald nach dem Maßstab eines Maurers, oder Zimmermanns, und was endlich weiter? Eine

gänzliche Unordnung und Zerrüttung, und ein solcher Zustand, wo allemal der Stärkste Meister seyn würde? Davor bewahre uns der allmächtige Gott in großen Gnaden! ich meine, wir haben schon seit einiger Zeit nur zuviel einheimische Uebel unter uns verspüret, als daß wir noch merern den Zutritt verstatten sollten. Ach gar zu lange ist schon die allgemeine Ruhe durch Schwächung des gegenseitigen Zutrauens gestöret, nur gar zuviel Argwon, Zank, und Streit erregt, nur gar zuviel Müssiggang und Vernachlässigung der Arbeit veranlasset, und aus bisher fleißigen mäßigen Männern liederliche Leute gemacht worden; nur gar zu sehr ist unser Ruhm selbst bei auswärtigen sint einiger Zeit geschwächt, und geschändet worden. Daß ich leider nur zu war rede, wisset ihr selbst, l. MitBürger! so gut als wie ich: aber soll es denn so fort gehen? sollen auch die Redlichen und Friedfertigen unter uns, diesem immer weiter um sich fressenden Uebel, in seiner verderblichen Wirkung immerfort gelassen zusehen, nur in der Stille seufzen und jammern, und dabei die Hände träg in den Sack schieben?

Nein, nein, das wolle Gott nicht! es soll euch, rechtschaffene, Gott, und die Warheit, und die Ordnung, und den Frieden liebende MitBürger, äusserst angelegen seyn, dieser verderblichen Krankheit auf den Grund zu kommen, und sie dann, so viel bei euch steht, heben zu helfen.

Ueberhaupt möchte ich, wenn von den Ursachen des unter uns seit einiger Zeit herrschenden Mißvergnügens, Undanks, und wechselseitigen Argwons, die Rede ist, mit dem Apostel fragen *Jac.* IV, 1: Woher sind unter euch Krieg und Streit? sind sie nicht daher, aus euren Wollüsten, die in euren Gliedern streiten? Wenn ich schon kein SchriftAusleger bin, so kan ich doch wol merken, daß der Apostel damit so viel sagen will, als: es nimmt mich, ihr gute Leute, gar nicht Wunder, warum so viel gegenseitiges Mißverständniß, Argwon, Neid, Verläumdungssucht, Zank, und wirkliche Feindseligkeit, unter

unter euch herrscht; die Quelle davon ist leicht zu finden, bei euch selbst, gute Leute, werdet ihr sie antreffen, oder wenn ihr sie nicht suchen möget, so will ich sie euch zeigen; aus eurer übertriebenen Liebe zur Wollust und Ueppigkeit, quillt alles das unsaubere Zeug her: ihr seid dem Müssiggang ergeben, verwendet mer an schöne Kleider und köstliche Speisen und Trank, als ihr besitzet oder aufbringen könnt. Ihr suchet jede Gelegenheit begierig auf, Schandposſen und Mutwillen zu treiben, und wenn es euch noch so viel kosten sollte, dann gewönt ihr euch nach und nach so an das ungebundene wüste Leben, daß ihr weder göttlichen noch menschlichen Gesetzen etwas mer nachfragt, indem ihr auf etwas pochet, das ihr Freiheit heißt, welches aber beym Licht betrachtet, nichts anders, als wilde Zügellosigkeit ist; endlich wenn ihr alles durchgebracht habt, und dann arm werdet, und euer voriges liederliches Wesen nicht mer forttreiben könnet; so werdet ihr verdrüßlich und mürrisch, fanget an andere, die bei Arbeitsamkeit und ordentlichen Leben reich geblieben, oder reicher geworden sind, zu beneiden, sie zu verlästern, als ob sie durch unrechte Mittel zu ihrem Reichtum gelanget wären; dann murret ihr wider eure Vorsteher, daß sie das, was ihr verpraßt habt, euch nun nicht geschwind mit Geschenken, oder Almosen, ersetzen wollen: oder ihr seyd gar so frech und drohet ihnen, wenn sie euch würdigere Leute bei Besetzung dieser oder jener Aemter vorziehen, dann wiegelt ihr andere eures gleichen auch gegen sie auf, und streuet überall bösen Argwon und Verdacht unter den Brüdern aus, damit sie hintereinander geraten, und ihr dann aus diesem und jenem Streit etwas für euch erbeuten könnt. Auf diese Weise entstehet Krieg und und aller arge Handel unter euch.

Diese

Dieſe Erklärung, wenn ich ſie ſchon ſelbſt gemacht habe, dünkt mich nicht ganz ungereimt, und paſſet leider! ziemlich auf unſere Zeiten, und auf die LebensArt vieler unſerer zügelloſen Mitbürger, und ihrer Vertädiger.

Dazu kömmt aber auch noch, unter den beſſern, vernünftigern, und ſonſt arbeitſamen Mitbürgern, ein gewiſſer Hang, alles zu kritiſiren, über alles, auch über das, was man nicht durchaus für einmal überſehen kann, ſein Urteil zu fällen, alles zu tadeln oder verdächtig zu machen, was nicht gerade nach ihren eigenen Grillen, oder nach ihren eigenen vorläufig gemachten Projecten, geordnet oder gemacht worden iſt: ohne zu bedenken, daß ihnen allemal die wenigſten Umſtände von einer Sache recht bekannt, und daß ſie nicht allemal von dieſen und jenen BewegungsGründen, die den oder dieſen Entſchluß hervorgebracht, unterrichtet ſeyn können, und daß ſie in dergleichen Lage ihrer Obern, es eben ſo würden gemacht haben. Wer wollte aber auch ums Himmels willen, jedem wunderlichen Kopf, der mit offenen Augen nicht ſehen, und mit geſunden Ohren nicht hören will, allemal recht tun können! Ich kanns bei meiner armſeligen Profeſſion nicht einmal; um alles in der Welt möchte ich bei ſolgeſtalten Sachen nicht Obrigkeit ſeyn. Oder ſaget mir, l. Mitbürger! auf eure Ehre und Gewiſſen, was für einen Dank und Lohn haben die verdienſtvollſten Häupter unſers States, und andere MagiſtratsPerſonen, wenn ſie durch eine lange Reihe von 30 bis 40 Jaren, ſich in den verdrüßlichſten Geſchäfften, mit täglichen und nächtlichen Sorgen, und Bemühen für euer und eurer Kinder Wol, Friede und Glück, abgearbeitet haben, wenn ſie Geſundheit, Gemächlichkeit, Vergnügen, und manche irdiſche Vorteile, die ſie auſſer dem Dienſt des Stats leicht hätten genieſſen können, wenn ſie nun das alles um euretwillen ganz hintangeſetzet, und alles, was ſie ſind und hatten, für eure Wolfart aufgeopfert haben: was haben ſie da für einen Dank und Lohn? In der Seele kränkt es mich, daß ich es ſagen muß, ſchwarzer Undank iſt

meiſtens

meistens ihr Teil; und Schmähungen und schändliche Angriffe auf ihre Ehre und Redlichkeit, sind nicht selten ihre Belonung. Aber meinet ihr denn, l. Mitbürger, diese unsere würdigste StatsHäupter dürften nicht zulezt müde werden, ihre Kräfte vergebens und für Undankbare zu verschwenden; und ein gerechter Unwille könnte sie nicht zulezt zu dem für uns höchst fatalen Entschluß bringen, das SteuerRuder niederzulegen, und unser Schiff, das ohnehin schon leck geworden, dem Wind und den Wellen zu überlassen? Saget nicht, wir würden da schon wieder andere, eben so gute Steuermänner, finden. O da würdet ihr euren Unverstand und Leichtsinn gröblich verraten: ihr würdet zeigen, daß ihr gar keinen Begriff von den nötigen Eigenschaften eines würdigen Regenten hättet; daß ihr gar nicht wüßtet, wie viel Klugheit, Scharfsinn, ruhige Ueberlegung, gesetzter Mut, unerschrockene Standhaftigkeit, Wachsamkeit, Nüchternheit, vieljärige Erfarung, Uebung, und Geschicklichkeit, erfodert wird, um ein guter StatsSteuermann zu seyn. Wir haben freilich, GottLob! noch wackere Männer genug, die allen guten Willen haben, als MagistratsPersonen dem State zu dienen: aber ob wir noch genug solche finden würden, die obige Eigenschaften in einem so hohen Grade vereinigt besässen, wie nebst einigen wenigen vorzüglich jener große Mann, den Gott uns in seiner grossen Huld und Gnade zum Fürer gab, und zu unserm Heil bis auf diese schwierige Zeiten aufgespart hat, und den alle, auch selbst Böswillige, bewundern und vereren müssen; das, das ist eine andere Frage: und wir wollten die Gedult dieses und anderer grosser verdienstvoller Männer vorsezlich zu ermüden fortfaren, oder gar den schwarzen Verdacht von HochVerrat über sie bringen, wie es einige neidische Nachbarn gern sähen, um ihre PrivatRache zu befriedigen? Mir schaudert vor den Folgen eines so unsinnigen, undankbaren Betragens. Ich bitte euch, l. Mitbürger, erinnert euch an das Schicksal der Frösche in der Fabel, die sich einen Storchen zum König erwält hatten.

Es

Es kan seyn, daß es vielleicht auch schlechte MagistratsPersonen unter uns gibt, die ohne eigene Verdienste, durch ein blindes Glück, zu ihren Stellen können gekommen seyn; die selbst unordentlich wandeln, an ihren Söhnen und Töchtern allerhand Ausgelassenheiten, und überhaupt in ihren Häusern allerhand Unordnungen, dulten; auch weil sie sich nicht durch ware Verdienste, Liebe und Achtung verschaffen können, aber doch auch etwas in der ZürcherWelt bedeuten möchten, sich einen Anhang von eben so schlecht denkenden Bürgern, als sie selbst sind, machen, und diese gegenwürdige MagistratsPersonen aufwiegeln könnten, um so ihrem Ehrgeiz und Eifersucht ein Opfer zu bringen. Es kan seyn, sage ich, l. M., daß es auch dergleichen MagistratsPersonen unter uns geben könnte; wiewol wir der guten Hoffnung leben wollen, daß es keine dergleichen gebe. Aber gesetzt, es gebe solche; an welchem Ort in der Welt ist wol ein zalreicher Magistrat zu finden, wo alle Glieder in Haupt-Grundsätzen gleich richtig und gut, und im Wandel gleich exemplarisch, sind? Zudem, wenn es auch wirklich dergleichen bei uns gibt: so kennet ihr, l. M., sie ja persönlich, und müßt in eurer Beurteilung sie nicht mit jenen edeln und großen Seelen vermengen, welche die Zierde und Stütze unseres States sind. Auch müßt ihr jenen, nicht die alltäglichen Niederträchtigkeiten dieser, zur Last, legen wenn ihr nicht höchst ungerecht, und euch am Ende vor euch selbst zu schämen gezwungen seyn wollet. Der ewige Argwon, "man gehe darauf um, die Freiheit der Bürger einzuschränken, und eine Art von Aristokratie einzufüren, das ist, die Regirung nur unter gewisse Familien zu verteilen; auch seien viele obrigkeitliche Personen französisch gesinnet u. d. g.", dünkt mich so lange ungereimt und strafbar, bis ihr mir sichere Beweise dafür angeben könnet. Wenn ihr aber gleichwol, ohne dergleichen in Händen zu haben, diesen Verdacht bei euch unterhaltet, oder gar auf geradewol andern ins Ohr flüstert: so werdet ihr jeden billig gesinnten Bürger, der eben

so gut wissen kan als ihr, was an der Sache ist, oder nicht, erlauben müssen, euch für unruhige Köpfe und für erzboshafte Menschen zu halten, die allem Anschein nach der schlimmsten Handlung fähig sind; indem sie sich nicht scheuen, unschuldige, und um unsern Stat sehr verdiente Leute, sobald diese es nicht mit ihrem Privat Interesse halten, des abscheulichsten Verbrechens des VaterlandsVerrats zu beschuldigen.

Gerne, l. M., wenn etwas an der Sache wäre, wie ihr wänet, und ich wüßte es: ich wollte, so war ich lebe, einer der ersten seyn, mit Darsetzung Guts und Bluts einem solchen Beginnen Widerstand zu tun. Bald kömmt der MeisterTag, der für jeden redlichen, die ware Freiheit liebenden Bürger, feierliche Tag! Laßt uns da unsere Freiheit üben: aber weh uns, wenn heimlicher Groll, oder Rachgier, oder blosses Misverständniß, unsere Wal lenket. Wir tun oft einen Schritt in der besten Absicht, aber gar zu übereilt, und finden eben darum manchmal nicht lange hernach Ursach, ihn zu bereuen.

Schließlich, und damit ich die HauptSach ins kurze fasse; laßt uns, herzlich geliebte Mitbürger, mer auf uns selbst und auf unsere Haushaltungen Achtung geben: wir wollen mässig, still, und bescheiden leben, uns ordentlich und anständig, nicht über unsern Stand und Vermögen, kleiden, wir wollen die Schenkhäuser und die häufige SpazierAnlässe mer ausweichen, wir wollen fleissig jeder in seinem Beruf arbeiten, damit wir mit den Unsrigen nie durch eigne Schuld, in die traurige, für jeden ehrliebenden Mann kränkende Notwendigkeit kommen, andern beschwerlich zu fallen. Liederliche zügellose Mitbürger wollen wir vor vor ihren Abwegen liebreich warnen, ihnen die gewissen traurigen Folgen ihrer Ausschweifungen ernstlich vorhalten, sie so gar ungescheut aus ihren geheimen Schlupfwinkeln, wo eben das meiste heillose, Händel stiftende Zeug zusamm getragen und angezettelt wird, hervorziehen, sie nachdrücklich beschämen, und bleiben sie

un-

ungebeſſert, ſie mit gerechter Verachtung beſtrafen, bis ſie ein geſchwindes Ende ihres heilloſen Herumſchwärmens und LaſterWegs, ihre eigene Strafe in mutwillig zugezogener Armut, Schande, Krankheit, und Elend, oder wol gar durch die Hände der Gerechtigkeit, finden. Suchen wir ſo dem politiſchen und ſittlichen Uebel unter uns, ſo viel bei uns ſteht, zu ſteuren, und für uns ſelbſt ſo gut zu werden, als möglich iſt; ſo müßte es viel ſeyn, wenn nicht auf dieſe Weiſe, nach und nach, die vorige glückliche Einverſtändniß und Zufriedenheit wiederhergeſtellt würde. Auch wird gewiß jeder für ſich ſelbſt, bei Einſchlagung dieſes Wegs, wol und glücklich faren.

Auf dieſem Weg, liebe Mitbürger! bin ich grau geworden, und ich und meine Haushaltung haben uns allemal darauf wol befunden; denn Gott war mit uns. Und ſo müſſe auch der Gott der Liebe und des Friedens, mit euch ſeyn, herzlich geliebte Mitbürger! und ſein Schutz und ſein Segen müſſe ewig auf euch und auf euern Kindern ruhen, Amen. Das wünſcht aus innig bewegtem Herzen im 69ſten Jar ſeines Alters

Zürich den 29ten Sept. 1777.

Euer aufrichtigſt ergebener Mitbürger, Heinrich *Redlich*.

II. "Sendſchreiben Alexander *Redlichs*, des Kupferſchmidts, an ſeinen Vetter, Hrn. Pfarrer *Kratzfus* zu X—, Verfaſſer des Briefs eines Zürcher HandwerksManns an ſeine Mitbürger, über die gegenwärtigen Zeitläufte.

Vielgeehrter Hr. Vetter Pfarrer! Euren Brief, den ihr mir, da ihr auf dem Synodus waret, zu leſen gegeben, ſende hiemit dankbarlich zurück; muß Euch aber dabei von Herzen weg ſagen, daß mir derſelbe gar nicht gefallen hat.

Ueberhaupt, Vetter, iſt es nicht artig, daß ihr unſern FamilienNamen zu dergleichen Sachen mißbraucht: ſein Lebtag hat keiner von uns Redlichen, weder jemanden

geschmeichelt, noch sichs angemaßt, über die Absichten von Leuten, die er nicht kannte, so in den Tag hinein zu richten. Ich weiß wol, daß ihr Geistliche, weil ihr gelerter seid als wir, viel Sachen wisset, die wir nicht wissen; weiß auch, daß es euch erlaubt seyn muß, eure Meinung über allerhand Sünden und Laster auf der Kanzel ungescheut herzusagen: aber im gemeinen Leben geht das nicht an, und unter uns Redlichen ist es gar nie Brauch gewesen; möcht' auch nicht, daß um eures Briefs willen jemand denken könnte, daß wir unsere Art darüber geändert hätten. Werds also, wo es den Anlaß gibt, unverholen sagen, daß nicht Bruder Heinrich Redlich selig, sondern Vetter Pfarrer Melchior Kratzfuß, diesen Brief gestellet habe. —

Auch wirds euch kein Mensch glauben, daß ein Handwerksmann so einen Brief gemacht habe: denn unter allen Handwerksleuten, die so was aufsetzen könnten, wird keiner so was sagen, wie Ihr da; keiner so offenbar auf Unkosten anderer Mitbürger sich beliebt machen wollen. Auch würd ichs jedem Handwerksmann, der sichs anmaßte, andere ehrliche Bürger über ihre Meinung zu meistern, ohne einen rechten Grund in der Sache zu haben, gerade zu ins Gesicht sagen, daß das zu weit gegangen, und unverschämt wäre. Euer Handwerksmann schwatzt da über unsere Sachen in einem Stil (oder wie ihr Gelerte es heißt), als ob er allein witzig, und wir andere neben ihm lauter Schöpse wären; das tut kein Mann, der in der Welt herum gekommen, und weiß, was Handwerks-Brauch und Ordnung ist. Versichre ihn, Vetter, wenn einer in unserm Handwerk über die oder diese Sache in so einem Ton reden würde: man würde ihm bald weisen, was Handwerks-Brauch und Ordnung ist. Auch beweißt es klar, daß ihr davon nichts wisset, und nie in der Welt herumgewandert seid, weil ihr uns da, ohne einen rechten Grund, sagen wollt, was wir in unsern bürgerlichen Sachen tun oder lassen sollen. — Hab mein Seel nie geglaubt, daß eine ganze L. Bürgerschaft über unsere Freiheiten

heiten und Constitution bei euch zur Schule gehen müßte! —

Weiß Er, Vetter, warum ich und andere Handwerksleute, die auch in der Welt herumgekommen, unser Vaterland andern Ländern vorziehen, und vorziehen müssen? Nicht um der guten Gerechtigkeit, und um des vorzüglichen Schutzes willen, den die Handwerker bei uns geniessen; denn jeder, der die Welt durchloffen hat, weiß, daß man das an vielen Orten und Enden eben so gut, und was den Verdienst betrifft, in jeder großen Stadt noch besser finde. Das aber, was mir und jedem andern Bürger eine vorzüglich teure Freiheit ist, und was man anderswo nicht hat, ist, daß jeder von und zu unserer Stadt Regiment und Ordnung, auch was zu reden hat; daß wir unsere Obrigkeit selbst, und aus unserer Mitte, wälen können; daß sie ganz aus Leuten bestehet, die mit uns einerlei Geblüts, Herkommens, und Glaubens sind; und daß aus diesem Grunde eine Vertraulichkeit unter Regenten und Bürgern herrscht, die man sonst nirgends findet. Aber wenn das aufhören sollte, Vetter; wenn unsere Regenten oder ihre Söhne anfangen würden, sich für andere und fürnemere Leute anzusehen, als wir sind; wenn sie es vergessen wollten, daß wir sie aus freiem Willen geehrt, aus freiem Willen zu unsern Regenten erhoben haben, und uns gemeine Bürger, nur so über die Achsel ansehen würden —: dann, lieber Vetter Pfarrer! dann tauscht ich mein BürgerRecht in Zürich um euren alten HerrnRock.

Daß man bei uns oft schmält und kritisiret, das war so, so lang ich weiß: aber nie wird ein Schmäler ohne Begründnis viel Eindruck machen —. Daß aber unsere Bürgerschaft gegen die öffentlichen Schul-, Waisen-, und andere gute Anstalten (die doch nicht aus Privat-, sondern aus gemeinem Gut, und aus Zuschüssen vieler gemeiner Bürger gemacht worden), undankbar und unempfindlich gewesen seien, ist eine derbe Unwarheit —. Hättest du an des redlichen Statthalter Eschers LeichBegängnis gesehen, mit welch feierlicher Stille und Ehrerbietung zwei Drittelle unserer

Bürgerschaft die Leiche dieses Rechtschaffenen begleiteten; wie manches BürgerAuge da, von Dank und Hochachtung für ihn, für seine Taten, für seine Redlichkeit, glänzte; wie laut mancher, der nie schmeichelt, da sein Andenken verehrte: — würdest dich geschämt haben, über deine Mitbürger eine so schnöde Unwarheit niederzuschreiben.

Es ist Schande, Vetter, daß nicht alle unsere Mitbürger so klug gewesen sind, wie ihr, und sich wie ihr glaubt, von einigen unruhigen Köpfen haben zu Narren machen lassen —. Hätte nicht geglaubt, daß ich einen so gar klugen Vetter hätte, der in seiner StudirStube, 10 Stunden von der Stadt, besser weiß und siehet, was bei uns vorgehet, als wir andern, die um und bei der Sache sind —. Aber ganz gewiß, Vetter, wenn Ihr das, was ihr da von einem Project sagt, welches man gehabt haben soll, unsere FundamentalSatzungen zu stürzen, und die Regirung in die Hände hitziger, unerfarner, Leute, zu spielen; wenn ihr, sage ich, dies vor offener Lade oder unparteiischen Zeugen sagen würdet: würde ich euch gerade zu einen Trumpf darauf setzen, bis ihr das behörig weiß und wahr machtet —. Pfui, Ihr ein Geistlicher, schämt euch nicht, so vielen Eurer Mitbürger, wovon ihr mit einigen in Bluts-Verwandschaft stehet, andere aber in eurem Leben nie gesehen habt, ohne Data, ohne einigen begründeten Beweis, meineidige böse Absichten aufzubürden? — schämt euch nicht, die Hand eurer Mitbürger gegen sie, da ihr sie doch nie verhört hattet, aufzurufen? — Dann verbergt eure Gesinnungen, unter was für Wort ihr wollet; so stunds doch nicht in der Macht der Bürger, die ihr auffodert, den dermaligen Zwistigkeiten anders als mit Gewalt zu steuern: — und das würde auch ihre Schuldigkeit gewesen seyn, wenn Beweise dafür vorhanden gewesen wären, daß das Project, wovon ihr saget, obwaltete; so wie eure Schuldigkeit gewesen seyn würde, diese Sache, wenn ihr dafür überzeugende Beweise hattet, an Behörde anzuzeigen; statt daß ihr da,

wie

wie die Schlange im Paradieſe, Gift und Verderben unter liebreiche Worte verberget. Allemal wenn ich ſolche Leute ſehe, wie ihr euch da bezeuget, kömmt mir der Sinn an das Verfaren der ſpaniſchen Inquiſition, welche die Irrgläubigen dem weltlichen Arm zur liebreichen Ahndung empfielt, wo man aber zum voraus weiß, daß dieſe liebreiche Ahndung im lebendig Verbrennen beſtehet.

Die Declaration unſerer gnädigen Herren ſo wol, als das öffentliche Zeugnis der hohen Commiſſion vom 17 Nov., beweiſen, daß man, ohne eben böſer Bürger zu ſeyn, doch die Sache wegen des Vortrags des franzöſiſchen Bündniſſes, anders anſehen könne, als U. Gn. Herren in ihrer Aeuſſerung tun. — Keck und boshaft iſt es deswegen, wenn ihr ſo derb abſprecht, wer mit der Hoch Obrigkeitl. Aeuſſerung nicht zufrieden ſei, könne keine andere Abſicht haben, als unſere Conſtitution umzuſtürzen. —

Eure Erklärung da über die Worte des Apoſtels, hat mir um deswillen nicht gefallen, weils mich gerade zu dünkte, daß ihr da mit Gottes Wort Fuchsſchwänzerei treibet. Denn ihr redet in eurer Erklärung, durch und durch, nur von den Wollüſten der Gemeinen; da doch Gottes Wort, wie ich glaube, keine Perſon anſiehet, und die Wollüſte der Vornemen gewiß eben ſo verderblich, und eben ſo wol, und vielleicht noch mer, Urſach an den dermaligen Zwiſtigkeiten ſind, als die Wollüſte der Gemeinen. — Wenn indeſſen im Grund-Text ſtünde, daß nur die Wollüſte der leztern gemeint wären; ſo bitte mich deſſen ſchleunigſt zu berichten.

Uebrigens vergeht einem alle Gedult, wenn man, wies die Zeit her Mode wird, den und dieſen Lecker über die Wolluſt und Ueppigkeit gemeiner Bürger ſchmälen hört, da doch Hoffart und Wollüſte bei ihnen weder ſo groß, noch ſo verderblich ſind, wie bei den Vornemen. — Wo gibts die gröſſern, die gewiſſenloſern, die verderblichern Lumpen? — ich glaube, Zal gegen Zal gerechnet, gewiß eher unter den Vornemen, als unter den Gemeinen.

Fern seis von mir, der Verschwendung und dem Müssiggang der leztern, da wo sie sind, das Wort zu reden; aber das so vom größern Teil zu sagen, ist Verläumdung: und ärgerlich ists, wenn der und dieser, der in Pracht und Ueppigkeit lebet, über seinen ärmern Mitbürger herfäret, der die Annemlichkeiten des Lebens TropfenWeise kostet, welche er selbst im Uebermasse einschlurft. Glaub übrigens, daß Stolz und Mißgunst die vornemsten Quellen dieser Klagen sind. Oder woher kömmts, daß die Vornemen meistens nur über die Wollüste klagen, welche die Gemeinen ihnen nachmachen, und die den sichtbaren Unterscheid unter ihnen aufheben? um die meisten noch geldfressendere Wollüste, die aber gemeinen Leuten eigentümlich sind, bekümmern sie sich wenig. — Weiß mich noch gar wol zu erinnern, daß sich kein Mensch darüber aufhielt, daß meine seel. Frau an hohen FestTagen eine goldene DratKette trug, die mich 142 fl. gekostet hat; und wie dagegen in der ganzen Stadt ein Lärm war, da sie das erstemal in einer Mantille ausging, die mich doch nicht mer als fl. 9, ßl. 32, kostete, — wie da alle Weiber die Köpfe zusammen steckten, die Vornemen müpften, und ich um deßwillen gar einige Kunden verlor. Kan unmöglich begreifen, was das anders ist, als Art des großen Hundes, der bei seiner vollen Schüssel knurret, wenn er seinen magern Nachbar an einem Knochen nagen sieht. —

Daß das Schmälen und Kritisiren unsere Regenten zu dem Entschluß bringen werde, ihre Stellen aufzugeben, glaube ich nicht; denn das war so, so lang ich mich denken mag, und doch hat noch keiner um deßwillen seine Stelle verlassen. — Auch wärs, ich sag'es rund heraus, schlecht von dem gehandelt, der das tun würde, und hätten wir also den nicht zu bereuen. — Uebrigens sinds gewönlich nicht die StatsVerhandlungen, worüber in der Bürgerschaft am meisten geschmält wird; sondern das Werdenlahn, die Gunst und Ungunst, die man bei Walen und Processen oft zu sehen glaubt, die werden fürnemlich kritisirt. — Kein Vernünftiger wird sich je

darüber

darüber aufhalten, wenn die verdienstvolle Söne groſser Herrn Vorzüge erhalten, die ihnen doch eigentlich die Constitution nicht gibt. Aber das ärgert jeden ehrlichen Mann, wenn er sieht, wie manchmal Leute, die nicht das geringste Verdienst ums Vaterland haben, und die das ganze Publicum für pure bare Schöpse erkennt, gegen alle Ehrbarkeit einig um deswillen hervor gezogen werden, weil sie von der oder dieser Familie sind. — Auch ärgert es, zu sehen, daß einige Leute die öffentlichen Aemter, fast als ein Patrimonium ansehen, und daß überhaupt bei Verteilung derselben die billige bürgerliche Teilsame sehr wenig beobachtet wird. —

Hr. Bürgermeister Heidegger ist mein Zünfter, und freilich kein Mann für gemeine Leute: aber ihr lügt, wenn ihr sagt, daß seine Talente, seine Verdienste ums Vaterland, unter der gemeinen Bürgerschaft nicht verehret werden. — Und wenn ihr diesen Herrn, für den ehrbaren, wackeren, bürgerlichen, gar nicht hochmütigen Mann gekannt hättet, wo ich ihn kenne, und so oft erfaren hab: würdet ihr euch gehütet haben, den, einem freien Mann, so unanständigen Weihrauch, in eurem Briefe vor ihm auszustreuen. — Dergleichen Sachen sind höchstens in Königreichen zulässig, wo lebende Menschen von Schmeichlern als HalbGötter verehret werden: der grosse Mann in Republiken verachtet das; der Beifall seines Herzens, der Seegen, der aus seiner Arbeit entstehet, der herzliche HändeDruck seines durch ihn glücklichern Mitbürgers, das sind seine Belonungen, sein Ruhm. Glaub auch nicht, daß Hr. Bürgermeister Heidegger die Tellerleckereyen da gerne sieht; denn kein gescheuter Mann hörts gerne, wenn man ihn ins Gesicht lobt. Man tuts auch nicht, wenns einem dabei Ernst, und das Herz voll ist. Hätt mein Seel dem seligen Statthalter Escher um alles in der Welt nie ins Gesicht eine Lobrede auf seine Redlichkeit halten können, so laut und gern ich es nach seinem Tode tue, und bei seinem Leben allemal getan hab, wo ich sicher war, daß ers nicht hören, und für Schmeichelei anse-

hen konnte. — Denn der gerade ehrliche Mann, scheut den Verdacht der Schmeichelei, und wird auch nie einen Mann, für welchen er ware Hochachtung hat, aus Bescheidenheit erröten machen. —

Ja Ihr wäret mir der rechte Gesell zum Wehren, wenns um unsere Freiheiten gestritten seyn müßte! Möchts wirklich einmal sehen, wie ein Speichellecker den Wilhelm Tell agiret.

Uebrigens ist niemanden von uns in Sinn kommen, wie ihr sagt, daß man uns unser Regiment so vor der Nase in so eine FamilienRegirung verwandeln werde, so wies zu Bern und Luzern ist. Aber das, was wir befürchten, und nicht ohne Ursach klagen, ist: daß der Rat und Bürger nach und nach, nicht durch Gewalt, sondern durch Mißbrauch, meistens nur aus Leuten von vornemen Familien bestehen werde, weil doch, wie jedermann weiß, der und dieser gewiß nicht ins Regiment gekommen seyn würde, wenn er nicht so heißen würde, wie er heißt. Und das ist doch eigentlich gegen unsere Constitution, und gegen den WalEid, der von Familie nicht ein Wort sagt, sondern haben will, daß man den Wegst- und Besten wäle, und wer nicht der Wegst- und Beste ist, wenn er Schneider Aberli heissen würde, kanns auch nicht seyn, wenn er den Namen Hirzel trägt. —

Schließlich weiß ich nicht, worüber bei Lesung Eures Briefes mehr erstaunt bin: ob über die unverschämte Frechheit, mit der Ihr über eure Mitbürger, die besser sind als ihr, losfärt; oder über die Kunst, ein so ungerechtes, unbilliges und unchristliches Verfaren, in die Sprache der Sanftmut und Religion, der christlichen und bürgerlichen Liebe, einzukleiden. — Wenn das nicht der Wolf in Schafs Kleidern ist, was ist es dann?

Uebrigens empfele ich euch in den GnadenSchuz Gottes, und verbleibe

Datum. Zürich 24 *Nov.* 1777.

Euer bis in den Tod getreuer Vetter Alexander *Redlich*, KupferSchmid.

6.

"An die Hochansenliche UntersuchungsDeputation, unterthänig-gehorsamste Beantwortung des uns vor einigen Jaren gnädig communicirten Aufsatzes einer nähern Prüfung diesseitiger Grundsätze, Unser darinnen respectueusest Unterzeichneten allhiesigen MarktsVorstehern, Banchieri, MarktsAdjuncten, und übrigen Kauf- und HandelsLeuten, die LosungDifferenzien, und sonstige hiebei einschlagende Gegenstände, betreffend.

Hochwolgeborne Herren, Gnädig Hochgebietende Herren! Ewr. Hochwolgeb. Herrlichkeiten und Gnaden geruhen in Unterthänigkeit sich vortragen zu lassen, daß, da bereits vor ungefär 5 Jaren, von hochansenl. UntersuchungsDeputation, dem hiesigen HandelsPlatze, ein schriftl. Aufsatz einer näheren Prüfung der, in dem dießeitigen Exhibito de praes. 4 *Nov.* 1769, aufgestellten Sätze, in Hinsicht einer nach Maasgab des dunkeln LosungEids, möglichst gewissenhaft, fest, zu bestimmenden LosungPraestation, behändiget worden; so hat man dies Orts, die schuldige Beantwortung darauf, von einer Zeit zur andern verschoben, weilen solches, als eine Sache von so vieler Bedenklichkeit, bald hier bald dar, einen Anstand gefunden. Wobei man auch immer gehoffet, daß auf die verschiedene neuere mündl. Vorträge, endlich, zur Sublevation der durch die so lange Jare anhaltende doppelte Losung, sehr beschwerten Bürgerschaft, und besonders des HandelStandes, etwas erfreuliches möchte veranstaltet, und zu solchen weisen und gerechten MasRegeln geschritten werden, welche uns ferner respectuösest zurückhalten würden, Ewr. Hochwolgeb. Herrlichk. und Gn., in Betracht Dero ohnehin habenden vielfachen wichtigen RegimentsAngelegenheiten, eine weitere Beschwerde zu machen; besonders in einer Materie, welche nach unserm Erachten, ohne Oberherrliche Veranstaltung conferentialischer Zusammentrettungen, ohnmöglich auf einen sichern Stand-Punct könne gebracht werden. Da nun aber unsere schmeichelhaf-

chelhafte Hoffnung unſerer untertänigen BittGewärung, vergeblich geweſen, und vielmer das d. d. 8 *Jun.* h. a. emanirte Oberherrl. Mandat dazugekommen, worinnen ohne Ausnam, ernſtgemeſſenſt anbefolen worden, bei dem alljärlichen Loſung-Schwören zu erſcheinen: ſo hat ſolches den hieſigen Handels-Stand um ſo mer in Erſtaunen geſetzt, und unſere Aufmerkſamkeit neuerdings rege gemacht. Finden uns dahero bemüßiget, der Ordnung nach, ſo gut als möglich, mit allen erfoderlichen Gründen, und Beobachtung des ſchuldigen Reſpects, zu zeigen, warum wir uns, in unſrer vormalig gemachten Vorſtellung, unterfangen haben, jene Auslegung, unbillig, und folglich auch den Eid, welcher eine relative Verbindlichkeit damit haben ſoll, unerfüllbar zu nennen.

Da wir aber in unſern vorigen Exhibitis ſchon hinlänglich bewieſen haben, daß der Loſungs-Eid, ſowol in Rückſicht des auf das äußerſt geſchmälerten HandlungsProfits, als auch der damit ſchon ſo geraume Zeit her, in keinem Verhältniß mer ſtehenden exceſſiven LoſungsAnlage, für jetzige Zeiten nicht mer adaequat ſei; daß dadurch nur allein die Redlichen im Lande ruiniret werden, die Unredlichen hingegen, deren Anzal wohl leider! immer die größte ſeyn mag, zwar fleißig zum Schwören kommen, deßwegen aber doch tun, was ſie wollen; daß alſo im Grunde dem Aerario nicht geholfen, ſondern vielmer, durch die immer zu gehäuften Sünden, der göttliche Segen mit Gewalt vertrieben, Fluch und Unſegen dagegen herbei gezogen, und dem Stat, auf ſolche Weiſe, ſeine ergiebigſte Quelle, leider! immer mer verſtopfet werde; da alles dieſes, ſowol von dem HandelsPlatz, als von dem Ven. Miniſt. *Eccleſiaſtico*, zu wiederholten malen, mit Ueberzeugungen, die auf den überwiegendſten und unumſtößlichſten Gründen beruhen, vorgeſtellet worden: ſo wollen wir uns diesmal vorderſamſt dahin referiren, und uns ſo kurz erklären, als die Wichtigkeit der verſchiedenen Gegenſtände, und hauptſächlich die Entledigung unſerer Pflicht, nicht länger in Mora geblieben zu ſeyn, es dermalen erlauben wird. Und

obſchon

obschon unsre gegenwärtige Verteidigung einzig und allein, von den Gesetzen der Billigkeit, der Analogie, und gemeinsten Erfarung, so viele Unterstützung erhält, daß gegründete Widersprüche fast nicht zu erwarten stehen: so soll uns doch eine gnädige Aufname derselben, ein hinreichendes Motif werden, alle fernerweits gegenseitige Aeußerungen, welche auf die nähere Beleuchtung und Ergänzung jener Differenzien abzwecken, und bei deren Handhabung, etwan wider alles Vermuten, fremde uns unbekannte Grundsätze statt finden könnten, durch geziemende Remonstrationes untertänigst zu erwidern.

Wir werden, um desto ordentlicher zu verfaren, die Worte des LosungZettels, als worauf sich im Zusammenhang, aller Begriff dessen, was festgesetzt werden soll, am sichersten schließen lässet, zum Grunde legen; und wo diese in Ungewißheit lassen, nach der Analogie von ausdrücklichen Fällen, auf jene, welche nicht exprimirt worden, eine natürliche und billige Anwendung machen.

Der LosungZettel besagt, daß die Losung entrichtet werden soll: von eines jeden und seines Ehegemals auch Pupillen Vermögen *etc. etc.*; was er in der Stadt, oder auf dem Land, besitzt und genießt. Denn ferner: von demjenigen, was einer, zur Zeit der zu bezalen habenden Losung, im Vermögen hat. *etc. etc.* Weiter: "Jeder soll „NB. *sein* Vermögen, so gut er es achtet, zu verlosungen schuldig seyn *etc. etc.* Merere Stellen nicht zu gedenken, in welchen deutlich gesagt wird, daß ein jeder das Seinige verlosungen solle.

Wenn es demnach, in dem beliebten Aufsatz §. I, welchen wir hier auf das kürzeste concentriren, von dem Pavel und den incorrenten Waren heist: "daß solche entweder be„ständig fort, so lange sie auf dem Lager liegen, nach einem „blos auf Gutdünken zu bestimmenden Preiß (denn kein warer Wert kan bei dergleichen Waren unmöglich bestimmet werden, und fället also auch der wirkliche Grund zum Schwören von sich selbst hinweg), "sollen verlosunget, oder daferne sol„che

„che ganz außer Rechnung gelaſſen worden, nach deren endli„chen Verkauf, wann ſolcher jemalen erfolgt, die Loſung von „ſo vielen Jaren, als ſolche außer Rechnung geblieben, nach„getragen werden": ſo ſagt dagegen der LoſungZettel, daß dasjenige, womit man keine Handlung und Handtierung treibt, von der Loſung befreit ſeyn ſolle. Nach der Analogie müſſen darunter auch ſolche Waren oder Artikel verſtanden werden, womit man *pro nunc* keine Handelſchaft treiben kan; und wenigſtens pro nunc, und ſo lange dieſe einem Kaufmann ohnehin höchſt nachteilige Situation, wäret, wird die Diſpoſitio legis analogica gewiß ſtatt finden können. Den Rechten nach iſt derjenige, der eine Sache der Abſicht gemäß nicht benutzen, und ſie gleichſam als ein Unding betrachten kan, dem gleich, der eine Sache ganz und gar nicht beſitzt. Die Anwendung iſt hier ſehr leicht zu machen. Sollte jemand, ohne ſein Verſchulden, und gegen ſeinen Willen (dann von freiwilligen Speculationen, iſt hier die Rede nicht), dergleichen incorrente außer Mode gekommene, und quovis modo nicht an den Mann zu bringen ſeiende Waren, viele Jare liegen bleiben; und er wollte, um nur ein loſungbares Quantum ausfündig zu machen, ſolche noch ſo ſehr herabwürdigen: ſo würde er ja doch am Ende, wenn die Waren auch noch glücklicher Weiſe um einen der Natur der Sache gemäßen geringen Preiß, verkauft werden könnten, bekennen müſſen, daß die von ſo langer Zeit nachzuzalende, leider! ganz enorme Loſung, auch das wenige, ſo er von ſeinem Capital allenfalls noch hätte retten können, völlig abſorbiret und verſchlungen habe. Auf dieſe Art wäre es ratſamer, dergleichen Waren lieber ſo gleich weg zu ſchenken, oder ſich derſelben auf alle erſinnliche Weiſe zu entledigen, damit der Plaz, welchen ſie einnemen, nicht erſperret würde, ſondern zu etwas beſſerm angewendet werden könnte.

Man wendet wol dagegen ein: "bei einem Kaufmann müſſe Gewinn und Verluſt durch einander gerechnet werden„; und dieſes müßte gewiſſermaßen auch zugeſtanden werden.

werden. Aber dann nur, und nicht ehender, als wann man den allenfalls zu Schulden kommen könnenden wirklichen Verlust und Abgang am Capital, den Kaufleuten schlechterdings, entweder ex aerario zu ersetzen, sich anheischig machen, oder so lange sie im aufrechten Stand verbleiben, von dem zu praestiren habenden Losungs Quanto wieder abziehen zu dörfen, erlauben wollte; welches letztere aber, zur Zeit, noch nicht ausdrücklich declarirt oder fest gesetzt worden ist: so wenig, als man auf Seiten des Wollöbl. Losungs Amts, noch jemalen geneigt gewesen, die von einem Falliten viele Jare nach einander, in der Verwirrung seiner Geschäfte, und auch manchmalen blos in der Absicht; seinen Statum zu verhelen, zu viel bezalte Vermögens-Losung, ob gleich auch das Vermögen durch ein solches Procedere augenscheinlich geschmälert worden ist, in concursu Creditorum, nur einem Teil nach, der verkürzten Massa wieder zu ersetzen.

Es bleibet also bei der alten Regul: vom Profit muß der Kaufmann leben, so gut als andere Stände von ihren Gütern, Wirtschaften, Besoldungen, Sportuln, Amts Gebüren ꝛc. Welcher Mensch würde sich, Jar aus Jar ein, plagen, und mit Arbeiten das Seinige auf vielfache Art risquiren, auch noch dazu, mit schweren Kosten, Leute unterhalten wollen, wenn er im voraus schon, mit gar keinem Grund von moralischer Gewißheit, einigen Gewinn oder Nutzen, sondern vielmer lauter Schaden, zu erwarten haben sollte? Und somit wollen wir, um nicht allzu weitschweifig zu werden, alle die übrigen Ein- und Vorwürfe, welche diesem Punct annectiret worden, und mit dem Kaufmännischen Genie und deßen Procedere in Praxi, "daß man „nämlich incorrente Wären öffters nur auf einige Zeit mit „gutem Bedacht liegen lasse, um solche, oder durch selbige, „andere Waren mit gutem Profit an Mann zu bringen„, offenbar gar nicht zu vereinbaren sind, nach der zum Gesetz gemachten respectsvollen Mäßigung, als irrige und von der

Er-

Erfarung widersprechen werdende Praesuppositiones, mit Stillschweigen vorbeigehen. Das bisher gesagte gilt auch vollkommen, nach seinem ganzen Umfang, von den zweifelhaften und bösen Activis. Wenn nun, nach §. II, diese Posten, nach der zum Grund gelegten Praesuppositiön, sich darum als ein Losungbares Vermögen qualificiren, weil der Kaufmann selbige bei seiner Inventur nicht außer Ansatz gelaßen hat: so müßte derselbe, nach jenseitigen Principiis, solche nicht mer auf seinen Billanz bringen; sondern sie, als ein Unding, auf einem besondern Verzeichnuß, vormerken, und diese schimärische Besitzung, wie sie denn nichts anders ist, in so lange nicht mer zu der wesentlichen Substanz seines Vermögens zälen, als er die Effecten davon entberen muß; denn diese besitzt er, zur Zeit der zu entrichtenden Losung, revera nicht, vielweniger genießt er sie; welches Besitzen und Genießen, nach der erösterten Analogie des LosungEids, doch von demjenigen Teil des Vermögens erfodert wird, welches verlosunget werden soll; folglich kan er sie auch nicht verlosungen. Aus welchen Gründen man hingegen verlanget, daß bei der, über kurz oder lang, ganz oder zum Teil erfolgenden Zalung, von dergleichen abgeschriebenen und außer Rechnung gebliebenen Schulden, die Losung von so vielen Jaren nachgetragen werden solle; ist um so mer ganz unbegreiflich, da man dies Orts schon vorhin auf das deutlichste bezeuget hat, daß bei dergl. Foderungen, weder Interesse bedungen worden, noch sonst ein proportionirter, obschon idealischer Nutzen, auf die Waren hat geschlagen werden können. Und da übrigens auch von keinem Rentirer verlanget wird, daß von einem ausgelenten Capital, wovon er die Interessen caviren muß, auch auf den Fall, wo er das Capital selbst, entweder in totum oder in tantum, nach langer Hand, und etwan gar klagbar, zurück erhält, eine Losung, von so vielen Jaren nachbezalet werden soll: so streitet die jenseitige Praetension offenbar mit den Grundsätzen der billigen Gleichheit; zumalen wenn man den gegenwärtig, fast durchgängig außer-

außerordentlich geringen Profit der Kaufleute, in Consideration ziehen, und dabei unparteiisch beherzigen will, daß wann gleich diese anfänglich an ihren Waren etwas mer verdienen, als die Rentirer durch ihre Interessen, so haben hingegen diese auch, bis zu Entstehung einer Schuld, keinen spieligen Aufwand zu machen, sondern können, ihren Umständen ganz gemäß, sich einschränken. Es würde hiebei das nämliche resultiren, was bei den incorrenten Waren und Pavel gesagt worden ist; ja es würde weit beßer getan seyn, nicht allein bei auswärtigen Instanzen, als vielmer hier bei uns selbst, zweifelhafte und böse Schulden niemalen zu fodern, als Zeit, Mühe, Advocaten, und GerichtsGebüren, daran zu wenden, um nur allein, im glücklichen Fall, für die Lesung etwas zu erarbeiten: zumalen wir, durch den zur Zeit unterbliebenen guten Erfolg, einer schon vor 2 Jaren, von 40 hiesigen Kauf- und Handwerksleuten, um geschwindere und strengere IustizAdministration bei Fallimenten, überreichten Supplique, zu unserem großen Leidwesen noch mer überzeugt worden sind, daß von hohen Obrigkeitl. Amts wegen, keine gratuite Verwendung und Hülfe in dergleichen Fällen zu hoffen sei, und fernerhin ein jedes Vorschreiben, welches doch hauptsächlich dem Aerario zum Besten erbeten wird, nicht ohne der Creditorschaft Unkosten, erlangt werden könne.

Um aber über den, in diesem §pho, enthaltenen Passum von guten Schulden, wegen der durchaus hervorscheinenden nachteiligen Behauptung, welche den Grund zu schließen immer aus dem praesupponirten kaufmännischen excessiven Profit hernimmt, ein sattsames Licht zu verbreiten; und die schon seit so manchen Jaren, anhaltend- und stets bedenklicher werdende calamitose Umstände des hiesigen Handels-Platzes, Ewr. Hochw. Herrlichk. und Gn. mit so rürenden Zügen zu schildern, wie es diese überaus wichtige Sache verdient, wenn Hochdieselben zu einer gnädigen Attention und Rücksicht gegen den HandelsStand bewogen werden sollen: so wäre forderſamst nötig, durch gründliche, deutliche,

und nach verschiedenen Verhältnissen, für jetzige Conjuncturen, bona fide gefertigte systematisch-kaufmännische Berechnungen, den nach Abzug der Losung übrig bleibenden sehr geringen HandlungsProfit, ad oculum zu demonstriren, und dabei zu zeigen, daß derjenige Kaufmann, welcher der Foderung des Wollöbl. LosungAmts, in diesem Stück ein vollkommenes Genüge leisten wollte, seinem Verderben zuverlässig entgegen eilen würde. Dann da manche Ware 2, 3, auch merere Jare unverkauft liegen bleibt, und exposit, über das noch, auf trainirende Termine verkauft wird: so lese die LosungBerechnung von solchen Corporibus, wie uns zugemutet wird, dergestalt in die ProgressionsRechnung hinein, daß man sich an dem Capital frühzeitig erstaunend verkürzt sehen müßte. Wir geben zwar gerne zu, daß es noch einige andere Arten von Handlungen, und gewiße WarenArtikel gibt, wobei der Kaufmann sein Capital früher umwenden kan, und sich dagegen die ausgegebene Losung nicht so offt berechnen darf. Allein man wird doch auch unparteiisch zu consideriren geruhen, daß alsdann ganz gewiß der Profit darnach abgemessen ist, und nur in glücklichen Fällen, wann der zu den Geschäften jedesmalen erfoderl. Zeit Verlust, benebst der Losung, in Aufrechnung gebracht werden, dem Kaufmann, der Gefar, Mühe, und einem unvermeidlichen kostsplitterischen Aufwande, durchaus sich exponiren muß, nur ein ganz geringer Ueberfluß, in Vergleichung mit dem Rentirer, welcher seine Capitalia zu 4 pCto. verzinßlich angeleget, zu Teil wird. Gleich wie nun aber von diesem überaus wichtigen Gegenstand, beinahe alles abhängt, was Hochderoselben LandesVäterliche Huld und Milde commoviren kan, den heut zu Tag, in der jedermann bewußten kritischen Lage sich befindlichen, gedrängt und geplagten HandelsStand, durch eine unmöglich zu erschwingende LosungsAuflage nicht gänzlich untergehen zu laßen, sondern lieber noch in Zeiten, mittelst einer baldigen Verminderung dieser Auflage, denselbigen im Stande zu setzen, daß man wenigstens mit andern Orten in der Nachbar-

barschaft, ohne offenbaren Schaden, einigermassen verhältnißmäßig handeln und abgeben kan: so unterfangen wir uns, in Unterthänigkeit zu bitten, daß uns gnädig erlaubet werden möge, die zu unsrer Rechtfertigung in Bereitschaft liegende schriftliche Aufsätze, bei einer anderweitigen Gelegenheit, unsrer Hochzuverehrenden lieben hohen Obrigkeit persönlich vor Augen legen, und unsere Notdurft mündlich dergestalt vortragen zu dörfen, daß wir ohnfelbar, einer gnädig und erfreulichen Entschließung, uns diesfalls versichert halten können. Wir umgehen auch gerne alles übrige, was zur weiteren Erörterung dieses Syhs, zwar WiderlegungsWeise allegirt, aber um so weniger gründlich und nachdrücklich, in applicatione auf die ganz neu gemachte Auslegung des LosungsZettels, und zu deßen unumstößlicher Behauptung, gezeiget worden ist; als der ganze Grund hiezu, auf einer Hypothese beruhet, wobei die in der Erfarung gegründeten, und aufrichtigst vorgelegten Fälle der Kaufleute, empfindsamst in Zweifel gezogen bleiben. Nicht etwan nur 5, sondern 10 proC. Rabatt von gut geachteten, 25 proC. von zweifelhaften, und gar nichts für die böß geachtete Schulden, ist bei vorgefallenen HandlungsSeparationen, wie erweislich, dem Uebernemer zugestanden worden. Und da nun, zufolge eben dieses Syhs, die Waren, WechselSchulden, unter die Rubrique von zweifelhaften Schulden gesetzt werden müßen; so ist hier oben allbereits hinlänglich darauf geantwortet worden. Mithin wäre noch anzufügen:

daß derjenige Kaufmann, welcher seine Gelder studio auf Interessen a Deposito auslenen, und dagegen anderer Seits frische Capitalia in seine Handlung aufnemen wollte, um nur die Losung defraudiren zu können, eben so gewißenloß und meineidig handeln würde, als jener, der bei seinen eigenen oder fremden Unterthanen auf dem Land, die Gelder auf Consense gegen 5, 6, proC. anlegen, und davon überhaupt, wie von andern gemeinen LandGefällen, nur eine einfache Losung geben, auch solche noch über das, zu 3 proC. etwan in

Anſchlag bringen wollte.

Ganz anders hingegen wäre der Fall anzuſehen, wenn ein Kaufmann zufälliger Weis ein Capital, mittelſt einer Obligation auf ein Löbl. Amt, oder auf PrivatPerſonen verlautend, acquirirte, und er könnte mit aller Bemühung, ſeine Barſchaft nicht habhaft werden: würde er dann darum zu verdenken ſeyn, wann er von einem dergleichen Capital die einem jeden Rentirer zukommende Intreſſen Loſung entrichtete? Wir glauben zuverläßig, ohne den doppelt laufenden Riſico hier weitläuftig zu exaggeriren, daß ſo lange der nachfolgende Satz, als eine unerhörte Neuerung und pure Unmöglichkeit nicht zugeſtanden werden kan, ſo wird auch bei unparteiiſch näherer Erwägung, in dem Vorderſatz, um ſo weniger ein Widerſpruch zu finden ſeyn.

Es beſagt nun aber der LoſungZettel in verſchiedenen Stellen, daß ein jeder das Seinige verloſungen ſoll; und hieraus folget unwiderſprechlich, daß dasjenige, was ich nicht proprio, uxorio, vel tutorio nomine, wirklich beſitze, oder adminiſtrire, auch nicht vom mir verloſunget werden darf; und daß demnach, die PaſſivSchulden, ſchlechterdings von der Loſung befreiet ſind. Es ſind noch merere Gründe, die dieſen Satz außer allen Zweifel ſetzen. a) Kein Vermögen, keine Erbſchaft verſtehet ſich, niſi deducto Aere alieno, nämlich wo nicht aufgenommene Paſſiva zuvor abgerechnet werden. Fremdes Vermögen kan ich nimmermer mein Vermögen achten und halten, oder ich würde einen Schluß daraus ziehen müßen, welcher den Gläubigern keineswegs anſtändig ſeyn könnte; nämlich aufgenommene Paſſiva nie wieder zu bezalen. b) Kömmt die Analogie in andern Stellen des LoſungZettels hinzu: nach dieſen ſoll bei einem erkauften Haus, deßen KaufSchilling nur zum Teil bezalt worden, zum Teil aber noch unbezalt iſt, nur von dem bezalten Teil die Loſung entrichtet werden, von dem übrigen Teile aber nicht: zum deutlichen Beweiß, daß von aufgenommenen Capitalien, oder zu bezalenden Paſſivis, keine Loſung zu entrichten ſei. c) Wollte

man

man das Gegenteil annemen: so würden sotane Passiva unläugbar doppelt verlosunget werden müßen; nämlich einmal von dem Creditore, von denen einnemenden Zinsen, und dann auch von dem Schuldner, welcher dem Creditori, und zugleich dem Aerario, durch seinen Fleiß und Risico, auch unvermeidlich schwere Handlungs-Spesen Aufwand, das Capital nutzbar macht, welche Foderung aber, ohne Ruin des Schuldners, unmöglich befriediget werden könnte; indem der Einwurf ganz unzureichend ist: "daß gleichwol der Kaufmann mit solchen Geldern seinen Nutzen schaffen könne". Dieses ist eine höchst ungewiße Sache, und leider! in specie bei jetzigen Zeitläuften notorisch genug, daß nur gar zu offt, mit aller Sorge und Fleiß, gleichwol statt Nutzen, wirklicher Schaden erarbeitet wird, welches viele unserer Mitbürger, in gehein, mit Wehmut des Herzens beklagen müßen. Zudem muß, zumalen bei seitherig allgemeinem GeldMangel, und daraus unvermeidlich entspringendem langen Borg, der zurückbleibenden Schuldnere halben, von denen man weder Intereße bekommt, noch dergleichen vorher auf die WarenPreise hat schlagen können, von gar vielen Capital aufgenommen werden, um nur ihre Affairen in Ordnung zu erhalten; und gehen ja also ohnehin die auszalende Zinße ipso facto verloren.

Wir bitten endlich, nebst allen diesen angefürten triftigen Gründen, auch in fernerweite Ueberlegung zu nemen: ob dann wol das so vielfältig geäußerte Verlangen, und der patriotische Wunsch, unserer allbereits in die äußerste Decadence versunkene hiesigen Handlung wieder aufgeholfen zu sehen, merere Inwoner herbei zu locken, und auf solche Art der Obrigkeitlichen Einname, von allen Seiten her, neue SegensQuellen zu eröffnen, damit im mindesten bestehen und erreicht werden könne; wann eines Teils, jungen Anfängern, von deren Fähigkeiten man sich in der Folge für das allgemeine Beste der Stadt viel gutes zu versprechen hat, denen aber meistenteils um Vorschuß zu Bestreitung ihrer Geschäffte zu tun ist, mit einer solchen neuen schreckbaren Foderung, eine

beträchtliche Behinterung, durch Mühe und Fleiß sich empor schwingen zu können, — andern Teils aber, fremden Personen noch mer Schwierigkeit, um sich allhier niederzulaßen, offenbar erregt, und somit der allschon überhand genommene große Uebelstand, nur noch immer ärger gemacht werden wollte? Wann wir nun hiedurch die neue Anfoderung, daß auch von aufgenommenen Capitalien Losung bezalt werden soll, hinlänglich und mit WarheitsGrund, widerlegt und entkräfftet zu haben glauben, auch sonsten aus dem bisher gesagten hinreichend am Tag liegt, daß der LosungsZettel durchaus in einer dunkeln Ungewißheit laße; daß die neuern Auslegungen des LosungsZettels überhaupt, mit der Billigkeit nicht bestehen, folglich auch von dem HandelsPlatz unmöglich angenommen werden können; und daß also die auch ehemaligen und zum öfftern angezeigten Schwierigkeiten, in Ansehung des Eides, selbsten in ihrer vollen Kraft bestehen: so wird ad §. III gar leicht zu behaupten seyn, daß derjenige, so eine Barschafft nur gegen gewönliche 4 proC. sicher auszulenen wüßte, und solches blos aus fanatischem Eigensinn unterließe, im Gewißen allerdings verbunden sei, die von feirenden Capitalien stipulirte Losung zu entrichten, und wenn er dieses mutwillig unterlassen wollte, ihm nicht allein der Meineid, sondern auch der Abgang einer gesunden Vernunft, zuzuerkennen wäre. Gleichwie dann aber auch im Gegenteil derjenige, welcher seine Barschaft nicht zuverlässig sicher (es sei, wo es immer wolle) anzulegen weiß, recht sehr zu verdenken seyn würde, wenn er dannoch eine Losung davon entrichten wollte.

Die wichtige Frage: wie man die Gelder verzinslich sicher anlegen könne? bleibet also noch immer ganz unentschieden. Das Aerarium (hört man bei dem järlichen Losung-Vortrag) sei mit aufgenommenen Capitalien dermaßen onerirt, daß beinahe die Einnam der Losung nicht hinreiche, die Interessen davon abzustoßen. Und da gleichwol, fast quartaliter, von den löbl. Amtern Gelder gesucht und aufgenommen, die Gelegenheiten hingegen, unter den Bürgern seine

Bar-

Barschaft sicher zu placiren, wegen des so sehr verfallenen Handlungs- und NarungsStandes, täglich seltener werden: so geraten die Rentirer über den Widerspruch auf der einen, und der Unmöglichkeit auf der andern Seite, in eine höchst mißliche Situation.

Es ist übrigens aber auch nicht zu verkennen, daß dergleichen Personen, die selten Gelegenheit haben, ihre Gelder an nützliche Güter zu legen, den harten Druck wegen der LosungFoderung, und andern bürgerl. Anlagen, welcher bei ihnen mit der bloßen Ehre verbunden ist, unter den hiesigen Gesetzen zu leben, entweder mit successiver Aufopferung ihres Vermögens, oder Hintansetzung des Gewißens, so lange noch teuer genug bezalen und empfinden werden müßen, als man keinen ernstlichen Bedacht nimmt, wie etwan auch diese Klasse von Inwonern einigermaßen soulagirt, und gegen die von aller Warscheinlichkeit entblößte, aber doch immer zu behauptete Meinung, "ob wäre sie geringer, als die Besitzer der LandGüter, angelegt, welche von 100 fl. dergleichen Revenuen 21 ½ fl. bezalen", durch eine Moderation in der Losung-Anlage, wobei selbige weniger, als die bisherigen 43 ¾ fl. von 100 fl. ZinsEinname, bezalen darf, vor dem Untergang oder Meineid sicher gestellet werden möge.

Indessen ist nur gar zu warscheinlich, daß der gemeine Mann, welcher wie unten gezeiget werden solle, von dem LosungEid überhaupt (eben so wie von seinen beschwornen ProfessionsPflichten) sehr seichte Begriffe hat, und diese feierliche Formalität blos als ein altes Herkommen betrachtet, woran man aber so genau nicht verbunden ist, große Summen dem Ganzen nach, unangelegt, und also auch unverlosunget, liegen läßet. Die weise Absicht, jedermann, und mithin auch den, der nur fl. 5, 20. erlegt, zum LosungSchwören zu admittiren, — damit niemand ausgeschlossen bleibe, die Circulation des baren Geldes befördert, und dem Aerario dadurch eine ansenliche Einname zugehend gemacht werden möchte, hat aber auch auf diese Weise, niemalen einen glück-

lichen Erfolg haben können, weil die vermeinte Unverbindlichkeit der allhiesigen, allzuhäufig aufgedrungenen, und noch niemand zur vorläufig reifen Ueberlegung, gegebenen Eidschwüre überhaupt, nicht ehender einen sicheren Polster zu finden weiß, als da, wo die Pflicht bis an den Beutel reicht. In Ansehung der Häußer ist hauptsächlich zu consideriren, daß da verschiedene Personen in unserer Stadt, welche ihre behagliche VermögensUmstände, nicht so wol dem uns immer als fast beneidenswürdig vorrückenden excessiven Handlungs-Profit, sondern vielmer ganz andern glücklichen Evenements (wovon in allen Ständen Beispiele zu finden), zu verdanken haben, prächtige Gebäude auffüren laßen, und andere hingegen, die nicht im Verhältniß mit ihnen stehen, sich durch das Bauen leichtsinniger Weise enerviren: so ist, wie man aus Liebe zur Gerechtigkeit urteilen kan, einer hohen Obrigkeit gar wol erlaubt, jene, welche sich, durch das Bauen, dem gemeinen Wesen ohnehin nutzbar machen, auch manche alte Ruinen zur Verschönerung der Stadt wieder herstellen, und welche mutmaßlich nach ihren Facultäten sehr ergiebige Praestanda praestiren werden, als würdige Individua zu protegiren; und diesen hingegen, vermöge Oberherrlicher Competenz, ihren Unsinn auf das schärfste zu verweisen und niederzulegen, keineswegs aber, dem unschuldigen Teil des Publici, welcher sich in seinen Schranken hält, ein nach der Treue, die man sich selbst schuldig ist, unerfüllbares Gesetz auflegen, und die Gewißen darunter so lange seufzen und schmachten laßen, bis man nach einer nicht voraus zu sehenden langen Zeit, über einige NebenBegriffe des erlaubten Not- und Conservations-, oder aber, verbotenen luxurieusen Bauens wegen, sich vereiniget haben wird.

Wäre dann damit nicht das ganze Volk gezüchtiget, weil etliche unter ihnen ausschweifen? Wir werden uns demnach wegen der BauUnkösten um so weniger extendiren, immaßen ein jeder vernünftiger Mann leicht zu unterscheiden weiß, was zum Luxus, oder aber zur Notdurft, gehöret, und hiernächst

auch

auch sein Gewißen zu prüfen, und sein Verhalten rechtmäßig einzurichten wißen wird. Es kommen aber jedoch, bei den gegenwärtig erbärmlichen Zeitläuften, wirklich solche Fälle vor, wobei derjenige, welcher seine Gelder auf Häußer ausgelehnet hat, fast immer am Ende, wann er tristiger Ursachen wegen sein Geld wieder haben will, durch gerichtliche Adjudicationes, der Eigentümer sotaner Häuser wird. Will er nun solche Gebäude nicht sogleich wieder, um jeden Preiß, mit großem Verlust hinschlagen: so muß er Reparatur-Kosten darauf verwenden, und dann, wann es möglich ist, sie vermieten. Hat er nun das Glück, gute Inwoner zu bekommen, so verlangen selbige auch von Zeit zu Zeit Reparaturen; und diese sollte er nicht von dem Ertrag der Miet-Zinse abzuziehen berechtiget seyn? Im verneinenden Fall, würde der Bürger recht sehr zu beklagen seyn, da ihm aus Einem Unglück, zugleich wegen der Lösung-Foderung, ein gedoppeltes erwächst; da ihm ja sein auf diesem Haus hafftendes Capital, nicht so viel Intressen revera ertragen, und sein Capital sich eben so wenig um so viel, als die resp. Unkosten ausgeworfen, vermeret hat. Wir bergen nicht, daß die Einfürung der Haussteuer, ohnmaßvorschreiblich, ein bewärtes Mittel seyn mögte, den Schalkungen, welche mutmaßlich in der unentschiedenen Lage dieser Sache, zu großem Nachteil des Aerarii getrieben worden sind, und zugleich auch den gerechten Klagen gewissenhaffter Leute, eine abhülfliche Maß zu verschaffen; um so mer, da man in Leipzig und anderer Orten, bei dergleichen Anstalten gar wol subsistiren kan.

Und mit diesem wolgemeinten Vorschlag, vereinbaren wir dann auch noch einen anderen, wenn wir nach denen geäußerten Desideriis verschiedener hiesiger Bürgere, dem Oberherrlichen Ermessen anheim stellen: Ob es nicht convenable und ratsam seyn möchte, nach dem Vorgang der Bambergischen Lande, und anderer Länder mer, in hiesiger Stadt eine Brand-Assecurations-Cassa aufzurichten. Weder eine sehr mühsame Verwaltung der Geschäffte bei diesem Institut,

noch vielweniger aber die Mutmaßung, daß durch Anticipirung der Beiträge, eine neue perpetuirliche Auflage eingefüret werden dörfte, finden von darum keine statt, weil nach dem zum Grunde liegenden Bambergischen Reglement, der entstehende Verlust bei einem Brand, auf die sämmtlichen Teilnemere, pro rata des in Anschlag gebrachten, und ihrer freien Option zu bestimmen überlassenen waren Werts der Gebäude, unparteiisch repartirt, und sodann erst eingesammlet wird. Wer nun seine eigene Wolfart beherzigen, und dabei vernünftig überlegen will, daß man, ohne freiwilligen Beitritt, zu dieser woltätigen Anstalt, in unglücklichen Vorfällen keine Assistenz von dem Publico zu erwarten, sondern den durch Einäscherung irgend eines Gebäudes, erlittenen FeuerSchaden, selbst eigentümlich ohne einigen Ersaß zu ertragen habe: der wird gewiß keinen Anstand nemen, zu Beförderung dieser heilsamen Absicht, ohne ZwangsMittel, von selbst die Hände dazu zu bieten.

Nachdem nun aber der Luxus, bei denen hier zu Grunde liegenden Principiis, als eine dem Stat höchst nachteilige Sache, so empfindlich geahndet werden will: so können wir unmöglich diese Gelegenheit ganz vorbei laßen, ohne den sehnlichen Wunsch zu äußern, daß eine hohe Obrigkeit, ex Officio, mit einer heilsamen PolizeiOrdnung, dem vernünftigern Teil der Bürgerschaft zu Hülfe kommen mögte. Der gemeine Mann würde dadurch in Stand gesetzet werden, seine praestanda ergiebiger und richtiger abfüren zu können; und der andere hingegen, sich nicht gezwungen sehen, eine verderbliche Imitation des Luxus, jezuweilen auch in seiner eigenen zalreichen Familie, toleriren, und sich dadurch erschöpfen zu müßen.

Gesellschaftliche Rechte und Vorteile, setzen auch gesellschaftliche Einschränkungen und Vorschriften voraus; und es ist höchst notwendig, daß alle und jede Mitglieder, diese Richtschnur auf das genauste kennen, obgleich die Fähigkeiten hierzu, bei allen sehr verschieden, und in der Welt Vernünftige und

Schwär-

Schwärmer, Weise und Toren, Fromme und Gottlose, sind. Die Verhältniße der Losung-Foderung, gegen die Lagen und Umstände der übrigen Classen unserer Mitbürger, welche auf verschiedene Weise, offene Handlungen, auch zum Teil als Professionisten Gewerbe treiben, sind uns zwar, ihrem ganzen Umfang nach, nicht so genau bekannt, daß wir darüber mit zuverläßigen Gründen, in das Detail gehen, und unsere Beurteilung diesfalls, in eben dem Grad an Tag legen können, als es bei Handlungen en Gros überhaupt geschehen kan; wir würden auch dieses Fach ganz und gar nicht berüren, sondern den Schaden im Geist- und leiblichen, welcher bei dem Mißbrauch und der Unzulänglichkeit des gewönlichen Losung-Eides, auch in dieser Absicht, notwendiger Weise entspringen muß, unserer hohen Obrigkeit anheim gegeben haben, wann nicht diese Sache, aus mer als einem Gesichts-Punct zu betrachten, und leider! auch die traurigsten Schlüße daraus herzuleiten wären. Hier gehet die Absicht nicht auf solche öffene Handlungen und Gewerbe, die ihren Vorrat beständig übersehen, und järlich exactissime inventiren können. Nein! Es fragt sich: Wgs sollen die Tuch-, Zeug-, Seiden-, Leinewand-, auch Buch- und Galanterie-Händler ꝛc. ꝛc. für Wege einschlagen, um dem Losung-Eid, nach der neuen Auslegung, ein Genüge zu leisten? Bei diesen Personen kommen zum Teil viele dergleichen Fälle vor, so bei Handlungen en Gros existiren; es gesellen sich aber auch zu jenen allbereits detaillirten gränzenlosen Schwierigkeiten, von wegen des importanten Pavels vieler incorrenter Waaren, langwürig- und bößer Schulden, noch immer solche Umstände, welche bei ihnen, das öffters exacte Inventiren und gedoppelte Buchhalten, woraus alleinig der status activus et passivus zu einer kaufmännischen Losung-Berechnung, aus äußeren Merkmalen beiläufig eruiret werden kann, zu einer ganz unmöglichen impracticablen Sache machen. Wir wagen es nicht zu sagen, was von der äußerst betrübten Lage, worinnen dergleichen Personen sich befinden, eigentlich zu halten sei:

man kan aber auch den Redlichen unter ihnen, einen stillen Beifall nicht versagen, wann sie als Christen, die keine gedankenlose Religion haben, vor dem Meineid sich gefliſſenſt hüten. Wir umgehen der Weitläuftigkeit wegen die übrigen Claſſen unſerer Mitbürger, weil ſich ihr bedaurenswürdiger Zuſtand, in Anſehung des gewiſſenhaften LoſungGebens, wann man nur einigermaßen mit Billigkeit und mitleidigem Gefül urteilen will, zur Genüge gedenken läſſet. Aber, von denen Profeſſioniſten, worunter doch noch viele ſind, welche ein loſungbares Vermögen beſitzen, können wir nicht unangeregt laſſen, wie bedenkenswürdig es ſei, daß dieſen Leuten, welche zum Teil, nach ihren natürlichen Grundſätzen, vom Schwören überhaupt ſehr ſchiefe und ſchwankende Begriffe haben, dannoch vermittelſt denen Pflichten, welche ſie bei dem Antritt ihrer Meiſterſchaft und bei dem Geſchworner Werden, jedes mal mit einem körperlichen Eid, ſodann aber järlich mit einem eidlichen HandGelübd, zuſagen und verſprechen müßen, der Eid zu einer alltäglichen, eben deswegen in ihren Augen weniger bedeutenden Sache gemacht, auch die EidesFormul nicht nach der Beſchaffenheit der jetzigen Umſtände, ſondern blos nach dem alten Herkommen vorgelegt werde. Das Mitleiden eines Chriſten muß rege werden, wann man zum Beiſpiel die Bader, Chirurgos, Färber, Tuchbereiter, Goldſchmiede ꝛc, ſo viel man deren kennet, durchgehens ſagen höret, daß man ſie Puncte zu beſchwören zwinget, welche in der vernunftmäßigen Ausübung ihrer Obliegenheiten weder ſtatt finden, noch von irgend jemand jetziger Zeit gefodert werden. — Man wird von Beſtürzung hingeriſſen, wenn man vernimmt, daß dergleichen Perſonen, nach ihrer Meinung, auf die Verantwortung Einer hohen Obrigkeit, ſolche ſchlechterdings nicht zu haltende Eide, mit zitterndꝛ und bebendem Herzen dahin geſchworen, expoſt aber viele Jare lang nach einander, durch die triftigſten Vorſtellungen, Bitten und Flehen, ſich fruchtlos bemühet haben, von der tortura conſcientiae los zu kommen. Wo die Grund-

ver-

verfassung erfodert, Eide auf Eide zu häufen; da ist es nötig, sie auf das genaueste zu bestimmen und einzuschränken, auch alle zufällige Erklärungen derselben, nicht auf MenschenGedanken, Einsichte und Worte, auszudenen: sonst wird dadurch eine unausbleibliche Geringschätzung derselben veranlaßet. Und das ist es dann nun auch, was nebst einigen andern Ursachen (ohne Scheu zu sagen) dem Aerario publico, bei unserer bißherigen Verfassung, zum unwiderbringlichen Schaden, und Vorfall in eine große Schuldenlast, hat gereichen müssen. Allein wenn man es nur blos bei dieser Einsicht wollte bewenden laßen: so wäre freilich dem redlichen und gewissenhaften Teil der Burgerschaft noch nicht Rat geschafft; es entstehen eben daraus die leidigen Folgen, welche die unerschwingliche Losung zum Grund haben, und wir müssen nun 17 Jare nach geschlossenem Frieden, ohnunterbrochen, diejenigen Auflagen tragen, welche jederzeit nur in KriegsZeit gefodert worden, und über welche sich eine höhere Anlage kaum gedencken, vielweniger praestiren lässet.

Können wir dieses nicht mit Recht, als eine göttliche Züchtigung, und die Entziehung eines namhaften Teils unseres mit vieler Gefar, Mühe und Arbeit, sauer erworbenen Vermögens, recht nahe zu Herzen nemen? Sollte unser Stat nur noch auch durch kriegerische Umstände (so Gott in Gnaden abwenden wolle) in eine kritische Lage geraten: o, da stehe uns Gott bei! Wir sehen im voraus nicht ein, wie es auszuhalten wäre, ohne unter der Last der Auflagen vollkommen zu succumbiren, da jetzo schon, diese Abgabe fernerhin zu leisten, bei den täglich schlechtern u. mer abnemenden Handlungs-Zeiten, unmöglich wird; und mit großer Warscheinlichkeit zu vermuten ist, die noch einiges Vermögen besitzende Bürger werden, a potiori, durch so viele zusammen gesetzte und gerade hin den Untergang drohende Uebel (im Fall zu keiner baldigst gnädigen Remedur geschritten werden sollte), in solche gewiß bedenkliche und gewiß traurige Umstände geraten, daß bei hereinbrechenden Kriegsläufften, wo Pflicht und

Treue

Treue es fodern, dem allerhöchsten ReichsOberhaupt die schuldige Pflicht zu leisten, ohnerachtet des brennenden Eifers, womit gewiß ein jeder Bürger für AllerhöchstDieselben lebhaft beseelet ist, der patriotische Wunsch, sich tätig verwenden zu können, durch Mangel und Dürftigkeit gleichwol, in einer bedauernswürdigen Unmöglichkeit, sich alsdann erst recht offenbar zu Tage legen werde. Sind nun aber unseres Erachtens, alle diese traurige Wirkungen, jener Ursache, welche in denen ehemaligen Zeiten, ursprünglich nach Beschaffenheit der Umstände und Situation der Commerzien, vielleicht mit gutem Grund, als eine für den Stat und die commercirende Burgerschaft dazumal vortrefflich geschienene Einrichtung, angepriesen und belobet worden, zuzuschreiben: o! so würde auch desto sicherer, die fernere Fortsetzung einer solchen Anstalt, welche mit dem gegenwärtigen Welt- und HandlungsSystem überhaupt nicht mer harmonirt, und wobei der Eid, qua Meineid, nicht Mittel zum Zweck ist, den arbeitsamen und redlichen Burger allein zum SchlachtOpfer des verschuldeten Stats bestimmen. Wie sehr muß dann nun nicht, bei solchen Ueberlegungen, der patriotische Eifer eines rechtschaffenen Christen und guten Burgers angeflammt werden, um alles beizutragen, was Ewr. zu gnädiger Verfügung heilsamer und gedeilicher MasRegeln (worauf doch unter göttlichem Seegen hauptsächlich alles ankömmt,) vermögen kan. Und wer würde wol behaupten mögen, daß eine hohe Obrigkeit, vermöge der zu allegiren beliebten uralten Privilegien ab Imperatoribus, gegen alle StatsPolitik, die nur auf das ganze System, und nicht auf das Verlangen einiger Individuorum zu reflectiren hat, den bißherigen modum collectandi, zum gänzlichen Ruin des Stats, noch fernerhin zu handhaben verbunden sei? Ersterwänte Kaiserl. Privilegia, welche dem Rat und der Stadt erteilet sind, erlauben dem Rat und confirmiren nur das alte Herkommen, den Burgern, mit Bewilligung der Genannten, Steuern aufzulegen, und besagen zugleich, daß niemand, der zur Stadt gehört, von

der

der Losung und andern Anlagen, die der Rat zu Nürnberg aufsetzen wird, ausgenommen seyn solle; keines wegs wird damit gesagt, daß die Burgerschaft durchaus niemalen eine andere Einrichtung der Beiträge, die Umstände seien noch so dringend, sich gefallen lassen dörfe.

Woher sollte also wol noch einiger Widerspruch mit Recht zu befürchten seyn, nachdem die genannten Vota, seit undenklichen Zeiten, auf die Oberherrliche Resolutiones, in Betreff der järlichen LosungAnlage, nicht den mindesten Einfluß gehabt, und durch die eben daraus entstandene mutlose Verabsäumung ihrer uralten sehr löblichen Gerechtsame, alle Rücksicht und Aufmerksamkeit, leider! beinahe vollkommen verloren haben?

Wann nun aber, nach denen jezt zu Tage liegenden neuen Principiis, und so lange deren unmögliche Erfüllung statthaft bewiesen bleibt, die Mutmaßung, daß der sich vorgesetzte Endzweck, durch das im Eingang erwänte Oberherrl. venerirl. Mandat, mit dem gewönlichen LosungSchwören durchgehends schwerlich erzielet werden mögte, zu einem sehr hohen Grad der Warscheinlichkeit anwächset: so stehet von der preißwürdigen Klugheit Ewr. ohnehin mit gutem Grund zu erwarten, daß HochDieselben dadurch eo ipso genugsame Veranlaßung überkommen werden, zu Ergreifung eines weniger gravirlichen Modi collectandi, die diensamsten und förderlichsten Mittel von selbsten zu erwälen, um das Aerarium publicum, welches unter andern auch sehr starke Verbindungen gegen jene PrivatPersonen auf sich hat, die zum Teil ein beträchtliches Quantum von ihren GlücksGütern verzinßlich dahin deponiret haben, nicht gänzlich darüber zu Grunde gehen zu lassen.

Wenn demnach diejenigen, deren Verhältniße es nicht erlauben, bei dem LosungSchwören forthin nicht erscheinen, aber gleichwol ihre Praestanda ordentlich abstatten; so befinden sich in der Oberherrlichen Macht noch gar wol solche Mittel, welche sich durch seine Widerspenstigkeit, in Ansehung ei-

eines veränderten Modi, nur noch mer auszeichnen und kenntbar machen wird, zu seiner Pflicht, durch einen wolproportionirten Beitrag in der Losung Anlage, gezwungen werden kan. Man würde aber ganz gewiß alle Hoffnung zur Verbesserung des Aerarii, und Erleichterung in der Losung, für jetzige und künftige Zeiten, ganz und gar aufgeben müssen, wann der zu bewirkende Verhältnißmäßigere Beitrag in der Losung nur allein für den wesentlichsten Teil einer completen Reforme gehalten, und sich blos darauf eingeschränckt werden wollte. Die ohnfelbare Erreichung des großen heilsamen Endzwecks, welchen wir mit gegenwärtig submissester imploration der hohen LandesVäterlichen Huld, zum Wol des Stats und der gesamten Burgerschafft, uns hauptsächlich vorstellen, heischet dermalen, in der Ungewißheit, worinnen wir stehen, ob etwa ohnmaszielsetzliche Vorschläge, welche (vorausgesetzt) so weit reichen können, als die äußerlichen Umstände, unseren für die vaterländische Wolfart recht sehr eingenommenen Gemütern, so wol in Stats-Oeconomicis, als auch ratione modi collectandi, biß daher dargeboten haben, gnädig aufgenommen, und nicht vielleicht der guten Sache hinterlich werden möchten, in den engsten Schrancken der Bescheidenheit sich zurück zu halten, und hingegen nur solchen wünschenswürdigen hohen Befelen desfalls entgegen zu sehen, welche uns die Mutvolle Zuversicht einflößen können, daß unterthänige mündliche Vorstellungen, welche pro bono publico sehr viel gemeinnützige enthalten würden, und teils dem Aerario in continenti gewisse in die Augen leuchtende schleunige und wichtige Vorteile gewären, teils aber dem hocherleuchteten reifern Ermessen Ewr. überlassen bleiben müssen, uns zur hohen Benevolenz, dem gemeinen Wesen aber zu einer unausbleibig dauerhaften Glückseligkeit, und heitern Aussicht auf die Zukunft, gereichen werden.

Wir sind zwar diejenigen erfarne Cameralisten nicht, welche nach überwiegenden Gründen, das möglichst zuläßige oder unzuläßige bei einer guten StatsOeconomie, gehörig von ein-

einander absondern, und durchgehends den rechten Stand-Ort zeigen können, wohin die größte Aufmerksamkeit gewendet werden solle. Es würde aber doch auch nur gar zu große Kaltsinnigkeit gegen das Vaterland, und einen tadelnswürdigen Leichtsinn verraten, wann wir, nebst andern, noch niemalen auf allen Seiten recht nachgedacht hätten, woher dann wol die große Abnam unseres Stats, bei so vielen gehäuften unerschwinglichen Auflagen, außer denen bereits oben angefürten Ursachen, weiter entspringe; und dabei auf den beunruhigen Gedancken geraten wären, daß Kaiserl. Maj., aller Warscheinlichkeit nach wegen der großen Landschafft unserer Stadt, bei allen ReichsStändischen Praestandis viel zu hoch angelegt haben werden. Wir können dahero, zu Bezeugung unserer warhaft patriotischen Gesinnung, provisorie nicht unterlaßen, die einzig untertänige Frage vorzulegen: Ob nicht durch nervose Vorstellungen bei Ihro Kaiserl. Maj. und dem Reich, dann dem hochlöbl. Fränkischen Kreis, in denen Beiträgen unserer hiesigen lieben Republique zu denen Reichs- und KreisMatriculn, ein erkleckliches, oder nur wenigstens des in A. 1726. in subsidio übernommenen Quanti, Nachlaß, zu erlangen seyn mögte? indeme ja notorisch bekannt ist, daß leider die Umstände nicht mer so floriſſant, als ehehin, sind; daß besonders durch die Zalungen zu den letztern ReichsKriegs-Kosten, und der Preußischen Invasion, das hiesige Aerarium unwiederholig geschwächet worden; und ohngeachtet ein hochlöbl. Magistrat, mit Beistand hiesiger Burgerschaft, durch damalen gemachte schwere Auflagen, und bißher fortgesetzte unerschwingliche LosungBeiträge, alles mögliche angewendet, gleichwol kein ersprießliches Erklecken, zumalen bei denen immer merers in Abnam kommenden bürgerl. Handlungen und Gewerben, in der Oberherrl. Einnam zu bewirken gewesen seyn; und solchemnach auch allhiesige Burgerschafft ihre hohe Obrigkeit dringend gebeten haben, trifftige Vorstellungen zu tun, damit die fernere Fortsetzung derlei allzuharten, und die Burger ganz ruinirende Losungs-Beiträge, durch einen er-

giebigen MatriculNachlaß auch wieder gemildert werden könnte? So wird nicht nur deswegen, sondern auch über die, aus patriotischem Eifer entstehende weitere Frage: Ob hiebei der Zutritt der Kauf- und HandelsLeute, so wie auch einiger andern hiesigen Bürgere, einen etwanigen Nutzen haben, und gnädig erlaubt werden mögte, solches schriftlich vorzustellen, worüber demnach das Oberherrl. Resultat allerdings zu erwarten stehet.

Da wir nun nichts mer hinzu zu fügen wissen, was unsere Beantwortung, des Wollöbl. LosungAmtlichen Communicati, durch statthaffte Gründe relevanter machen könnte; und da sonsten auch alles das, was von Anfang dieser unholdseeligen Contestation bishieher gesagt worden ist, aus Christl. patriotischen Gesinnungen und Grundsätzen herflieset, welche unmittelbar auf das ware Wol des Stats, und die darunter verstandene Conservation des unschuldigen, redlichen, und gewissenhaften Bürgers, vermittelst einer Erleichterung in der LosungAnlage, einen ganz offenbar und in die Augen leuchtenden Bezug haben: so müssen wir um die Abstellung der järlichen Wiederholung, des heut zu Tag, guten Teils, unverständlichen LosungEides, dem von einem Teil der Burgere, nach seinem dunckten Sinn, id est, wie sie mögen und wollen, zwar nachgelebet, von dem übrigen Teil aber, wegen der neuern Auslegungen, ohnmöglich stricte gehalten werden kan, unsere gehorsamste Bitte wiederholen. Es ist ja diese Handlung, wann man den gelindesten Ausdruck davon gebrauchen will, ein Mißbrauch des Allerheiligsten Göttlichen Namens, und eine Herabwürdigung der Feierlichkeit, die überall, in der Christenheit, dem Eid zuerkannt wird; eine Sache, welche durch die in finstern Zeiten erteilte Privilegia, unmöglich geschützet werden kan, sondern durch das weit ältere, und bei Christen viel giltigere Gebot: „Du sollst „den Namen deines Gottes nicht vergeblich füren„, wie auch durch den wichtig und richtigen Schluß: "wer bei seinen Handlungen die Ehre Gottes und dessen Beifall (ohne wel-

welche jede Empfelung der christlichen Moral, ein leeres WortSpiel ist) nicht vor Augen hat, verdient weder ein vernünftiger Mensch, noch vielweniger ein Christ geheisen zu werden", vollkommen darnieder geschlagen wird. So lange noch eine andere Vorkerung getroffen werden kan, nach welcher, ohne Verunehrung und offenbaren Misbrauch des göttlichen Namens, und ohne denen Gewißen, ein schweres und unleidentliches Joch aufzulegen und aufzubürden, die dem gemeinen Wesen, nach der Billigkeit, zu entrichtende, recht verhältnißmäßige Beiträge, bestimmt und reguliret werden können: ist solche, unseres Erachtens, allen anscheinenden Schwierigkeiten ungeachtet, zu erwälen und vorzuziehen. Und da andre Modi in unzälig vielen Staten eingefüret sind; so wird es unter Göttlichem Beistand gar wol möglich seyn, ebenfalls auch einen solchen Modum zu ergreifen, mit welchem die Ehre Gottes, und zugleich sein Segen, so wie das Wol des gemeinen Wesens überhaupt, und eines jeden Individui insbesondere, besser als bei dem bisherigen, bestehen kan.

Es ist übrigens hin und wieder aus denen bereits oballegirten Umständen, wegen der unglücklichen Lage des hiesigen HandelsStandes, und dem immer mereres überhand nemenden Ruin desselbigen, so vieles zu entnemen, daß wir Ewr. Hochwolgeb. Herrlichkeiten und Gn. mit wiederholten Klagen nicht weiter beschwerlich fallen, sondern nur die zum öfteren schon vorgetragene untertänige Bitte, denen HandlungsSchmälerungen eine abhülfliche Maase zu verschafen, hiemit allergehorsamst erneuern wollen. Mißbräuche, die seit langer Zeit sich eingeschlichen haben, und vormals so gar genau nicht geahndet worden sind, können gewißlich bei Abnam der Handlung keine gleichgiltige Sache mer seyn. Wir verstehen unter andern darunter, das so sehr schädliche Verhaußiren überhaupt, und dann auch den uneingeschränkten HandlungsBetrieb, welchem die hiesigen HausKnechte, mit solchen WarenArtickuln, die ihnen die Furleute CommissionsWeise in Händen lassen, ohne selbige in die öffentliche

Niederlage zu deponiren, so wol in das Große als Kleine, mit bester Gemächlichkeit obliegen, und dadurch denen Kauf- und Handelsleuten, welche alle bürgerliche Anlagen tragen müssen, einen sehr beträchtlichen Schaden und Nachteil zufügen.

Wir hoffen demnach, Ewr. werden so wie überhaupt den, schon seit vielen Jaren her, daurenden allgemeinen Not-Stand des hiesigen Handels-Platzes, um so mer bei gegenwärtig elend und erbarmungswürdigen Zeitläuften, als auch eine in hac Causa einzig und allein, von Denenselben, zu erwarten stehende standhafte Masnemung, in gnädige Erwägung ziehen, und den Bedacht dahin zu nemen geruhen, daß der Mutlose, nicht in seinem Untergang zu versinken, und der Ungewißenhaffte, nur wachsen und blühen zu können —, der redliche und auf Göttlichen Beistand vertrauende Bürger hingegen aber, den alleinigen Weg submisseſter Vorstellungen, zu Rettung seines Gewißens, und etwaniger Erhaltung seines Eigentums, unaufhörlich einzuschlagen, und Ewr. dadurch endlich mißfällig zu werden.

Ist es uns schlüßig erlaubt, noch einen Wunsch und eine Bitte anzufügen, so sind es diese: daß das gegenwärtige, auf das Beste des ganzen Stats und der Bürgerschaft abzielende Gesuch, einer Losung-Verminderung, und Abstellung des Losung-Schwörens, nicht ohne Oberherrl. Entschließung gelaſsen werden möge. — Unsere vorliegende Bitten, Vorstellungen, und Vorschläge, haben ja nichts geringeres, als die Wiederaufnam des so sehr in Abnam geratenen Aerarii, und die Aufhebung des damit verknüpften großen Uebelstandes der Bürgerschaft, die Ruhe der Gewißen, die Seligkeit vieler Einwoner, und die Bevestigung vaterländischer Treue, zum Vorwurf. Sollten diese wichtigen Gegenstände, nicht alle Aufmerksamkeit, nicht die Anstrengung aller Kräfte, wol verdienen? Und wer würde, durch die schleunige und nachdrückliche Veranstaltung guter und zweckmäßiger Mittel, mer Ehre, mer Glück, mer unsterblichen Nachrum —

mer

mer Seegen erwerben, als diejenigen Väter des Vaterlandes, welche sich diese Sache zu einem angelegentl. Geschäfte machen würden? Mit Freuden werden wir dann unsere gemäßigten bürgerlichen Anlagen entrichten; und diejenigen segnen, welche Gedult und Mühe nicht gescheuet haben, solch heilsame Absichten zu erreichen. Mutvoller Eifer würde uns beseelen, bei jeder Gelegenheit zu zeigen, mit welcher bürgerlichen Treue und Veneration wir seien

Ewr. HochWolgebornen Herrlichkeiten und Gnaden

ganz gehorsamst
und untertänige Bürger.

[Nun folgen die Namen von 81 Unterschriebenen]

7.

Losung in Nürnberg.

Die Losung oder VermögenSteuer in Nürnberg, muß jeder Bürger in und außer der Stadt alljärlich geben, und jedes Jar, der richtigen Gebung wegen, den gewönlichen alten Eid, ablegen.

Der BurgerGroschen ist auch ein Teil der Losung, welcher in einer kupfernen Münze, eines Rthlrs. groß, bestehet; und der in der sogenannten Schau, gegen 1 fl. 20 Xr. Convent.Geld, gelöset, und dann vor oder mit Gebung der Losung, in das MünzVisitationsAmt gegeben, und dabei gesagt wird, für wen die Losung abgestattet werde.

Bei einfacher Losung muß jedweder 2 BurgerGroschen geben. Bei der nun schon etlich und 20 Jare dauernden doppelten Losung, 4 BurgerGroschen.

Wenn der arme Bürger keine Losung geben kan; so muß er doch die BurgerGroschen geben.

Es sind zwar die Bürger privilegirt, auf die Losung

nicht exequirt zu werden: dahero, um doch einigermassen eine Execution zu haben, wurde den Restanten nicht erlaubt, einen gewölbten Deckel ihres Sargs, sondern nur ein gleiches Brett, machen zu lassen, welches man den Nasen-Drücker nennt: es wäre denn, daß die Relicten, noch vor der Beerdigung, die Losung abfürten. Dahero folget, daß manche bei der Bürgerschaft sammlen, um der sich zuzurechnenden Schande zu entgehen.

Ohnerachtet des vorhandenen Privilegii de *non-exequendo*, sind doch seit ein par Jaren her, die armen Bürger zur Zalung der Losung exequirt und ausgepfändet worden.

Die Losung wird zweierlei gerechnet, 1. in die Stadt-, und 2. in die Landlosung. Die Stadtlosung wird ganz, gegenwärtig gedoppelt, und die Landlosung nur halb, oder einfach, gerechnet und gegeben. Zur Landlosung werden gezält: die Revenüen, welche ein Bürger von seinen hier oder dar habenden Untertanen järlich einhebt; auch die Interessen von den Capitalien, welche die Untertanen von ihren bürgerlichen Eigen-Herren auf sich haben.

Alle andre Revenüen und Capital-Interessen, werden nicht halb, sondern ganz, gerechnet und gezält. Z. Ex. es nimmt einer aus 100000. fl. Capital, 5000 fl. Interesse ein: so hat er davon, zur doppelten Losung, den 3ten Gulden zu geben, nämlich — 1666 fl. 40 Xr.

Diese zalt er halb in Gold, und halb in Silber, nämlich

833 fl. oder Stück ad 1 fl. 22 Xr.	1138	26
und 833 fl. oder Stück, 1 fl. 7½ Xr.	937	7½
Das übrige mit —	—	40
	2076 fl.	13½ Xr.
Hievon muß er ⅓, nämlich 692 fl., in Current zalen, nämlich auf jeden fl. 12 Xr., so tun in Conv. Geld	138 fl.	24
Der doppelte Burger-Groschen	5	20
	2219 fl.	57½ Xr.

Nachschrift des Herausgebers.

Unstreitig gehört das Nürnberger FinanzWesen unter die allersonderbarsten der Welt: und mancher StatsGelerte, der das äußerst verwickelte französische, und noch künstlichere preußische FinanzWesen, aus dem Grunde studiret hat, wird beim nürnbergischen noch vieles Neue finden, über das er sich höchlich verwundern wird, weil ers nicht begreifen kan.

Schon merere male hat man angefangen, das wichtige Ding im Publico, bei offenen Türen, zu verhandeln: aber würdige Männer in Nürnberg klagen, daß solches zum Teil Pasquillenmäßig geschehen. Dessen nicht zu gedenken, was in der Erlanger Zeitung vom J. 1751 hierüber gedruckt worden, hat noch neuerlich, der ungenannte Verf. der *Memoires historiques, politiques, militaires, philosophiques, morales et sentimentales*, par un Officier Général Allemand, Livr. I, à *Francfort* sur le Mein, au mois de *May*, 1781, sich pag. 87 ein sehr hartes Urteil über die Nürnberger RegirungsForm überhaupt, und das dortige FinanzWesen insbesondere, erlaubt, welchem ich folgendes Schreiben von einem würdigen Manne, der ganz und gar nicht in Nürnbergischen Pflichten stehet, entgegen setze.

Nürnberg, 22 Sept. 1783.

— Jede RegirungsForm hat ihre Mängel, und die aristokratische ihrer Natur nach auch. Ich bin nun 3 Jare hier; müßte aber wider meine Ueberzeugung sprechen, wenn ich die Herren des Rats als *petits Despots* ausschreien wollte. Die Abgaben der Bürgerschaft, worunter aber die Hrn. Patricier auch gehören, sind allerdings hart, aber schlechterdings zu Erhaltung des Credits u. s. w. notwendig. Angeerbte Schulden; große Reichs- und KreisAnlage, wovon sich im 7järigen Kriege oft Ein Monat auf 25 bis 30000 fl. belief; die Erhaltung so vieler öffentlicher Gebäude; die Abname der Handlung

in eben dem Verhältnisse, wie die Benachbarten und alle Reiche sie in ihren Landen meist AusschlußWeise zu erhöhen suchen; — diese und viele andere unvermeidliche Umstände absorbiren die Einname allzusehr, als daß der Vorwurf von der Habsucht der Patricier, nur im mindesten gegründet seyn könnte. — —

Ich weiß schon merere Beispiele, daß Patricier aus deutschen ReichsStädten so wol, als aus Schweizerischen Cantons, ihrer ErbWürde müde sind, und stark fühlen, daß die Vorteile, die ihnen noch solche verschafft, den Haß, der solche drückt, und allen daraus entstehenden Gram, bei Leibe nicht aufwiegen. Aber können dann 1, 2, 3 aufgeklärte und höchst patriotische Männer, ein ganzes *Corpus* umstimmen? Oder kan selbst ein ganzes *Corpus* im deutschen Reiche, die durch lange Verjärung in einem kleinen oder großen State befestigte RegirungsForm, so leicht umändern?

Obige BeschwerSchrift, Num. 6, S. 59, ist eine Acte: vermutlich ist es beiden Teilen angenem, wenn die Sache Acten-, nicht Pasquillenmäßig, verhandelt wird. Von eben dieser klagenden Partei cursiren merere Schriften von der Art; zu wünschen wäre, daß auch die beklagte sich hören ließe, und sich, wie George III, und Louis XVI, herabließe, einen *Compte rendu* drucken zu lassen: so hätte auf einmal alles Pasquilliren ein Ende.

S.

8.

ReichsStadt Frankfurt.*

I. Martis. 5 *Mart.* 1782.

Müller, qua *Banſaiſcher* Mandatarius a. *Ernſtin*, Appella-

---

* Besonders im Druck, auf ½ OctavBogen, herausgegeben, von dem Schwedischen Hrn. Reg.Rat von *Heß*, unter dem Titel: Zur Warnung für andere *arroganse* Magistrate in den ReichsStädten. S.

pellationis, in ſpecie die ConſiſtorialOrdnung betreffend. Sive Burgermeiſter und Rat zu Frankfurt, ſub dato 21 *Dec.* an. pr., exhibet per *Bittner* allerunterthänigſten Bericht ad Reſcriptum caeſareum de 11 *Junii* dicti Anni, cum adjunctis ſub *Num.* 1, 2, et 3.

I. Ponatur des Magiſtrats zu Frankfurt Bericht und Einreichung der ConſiſtorialOrdnung de praeſto 21 *Dec.* a pr. ad Acta. Et

II. reſcribatur eidem: Ihro Kaiſerl. Maj. müſſe es zu gerechteſtem Misfallen gereichen, daß die im J. 1728, Auctoritate caeſarea von Kaiſerl. Commiſſion zur Nachachtung publicirte, auch durch die Kaiſerl. Reſolution vom 14 *Martii* 1732, ausdrücklich confirmirte ConſiſtorialOrdnung, wo nicht ganz und gar unterdrückt, doch durch eigenmächtige Zuſäze und Abänderungen ganz entſtellet, und ſogar noch in dem lezten Bericht, gegen die Notorietät der Kaiſerl. CommiſſionsActen, nur als ein *Project* inducirt werden wollen.

Gleichwie nun dieſes vermeſſene Unterfangen, ihm, dem Magiſtrat, hiemit ernſtlich verwieſen, und für die Zukunft, bei Vermeidung ſchärferer Ahndung, Inhalts Kaiſerl. Reſcripti vom 11 *Junii* a. pr., nochmals unterſagt werde: alſo ſolle ihm hiemit gemeſſenſt anbefolen ſeyn, die gedruckte ConſiſtorialOrdnung * des Magiſtrats, von den Jaren 1739 und 1774, ganz und gar einzuziehen, hingegen die Kaiſerl. ConſiſtorialOrdnung vom J. 1728, und was derſelben anhängig, ſamt denen desfalls ergangenen Kaiſerl. CommiſſionsDecreten, und inſonderheit mit Beifügung der unterm

* In einer Note erwänt hier Hr. von *Heſs*, "die neue Hamburgiſche GerichtsOrdnung ſei noch nicht gedruckt, obgleich der Kaiſer ſolche confirmirt, und die Publicirung derſelben alles Ernſtes befolen habe. Auch die neue Hamburgiſche ConſiſtorialOrdnung, die nach dem GrundGeſetze von 1712 noch in demſelben Jare gemacht werden ſollen, ſei noch nicht gemacht. S.

14 *Martii* 1732, erlaſſenen Kaiſerl. Reſolution, ſo viel den Punct des Conſiſtorii betreffe, in Zeit zweier Monate, zur allgemeinen Kundwerdung und Nachachtung, durch den Druck zu publiciren, mithin binnen gleicher Friſt de paritione ad acta zu dociren, und zu dem Ende ein gedrucktes vollſtändiges Exemplar beizulegen.

Daferne er aber, bei veränderten Zeiten und Umſtänden, Zuſätze und Erläuterungen der Kaiſerl. Conſiſtorial-Ordnung notwendig fände; ſo habe er ſolche punctatim, und mit Anzeige der Beweggründe, geziemend vorzuſtellen, mithin die weitere Kaiſerl. Reſolution zu erwarten.

Johann Peter *Söhngen.*

II. Martis, 5 *Martii* 1782.

Müller, qua *Banſa*iſcher Mandatarius a. *Ernſtin*, Appellationis, in ſpecie Sententiam de 16 *Nov.* 1770 betreffend.

Abſolvitur Relatio et Concluſum.

I. Ponatur der Kaiſerl. Reichs-Stadt Frankfurt allerunterthänigſter Befolgungs-Bericht de prſto 21 *Decembr.* a. pr. ad acta, und iſt ſolcher dem Appellanten auf ſein Anmelden e Cancellaria imperiali aulica, wiewol ad ſolam notitiam, zu verabfolgen. Es werde aber

II. darauf pleni Appellationis proceſſus erkannt, ſed ſuſpenſa illorum expeditione.

III. reſcribatur Magiſtratui: Nachdem nunmero aus denen von ihm eingeſandten Acten-Stücken klärlich erſchienen, daß nicht nur die in dieſer Sache unterm 16 *Nov.* 1770 ergangene Contumacial-Urtel, denen Acten und Rechten offenbar zuwider laufe; ſondern auch die dagegen zum Ueberfluß nachgeſuchte Reſtitutio in integrum, gleich widerrechtlich abgeſchlagen worden: als ſolle Magiſtratus hiemit beſeligt ſeyn, die Gravamina dahin zu heben, daß mit Caſſirung der nichtigen Contumacial-Urtel, Appellant, Johann Gerhard Banſa,

Bansa, von der unerfindlichen Contumacia, und dem darauf gesetzten Eheband, absolvirt, mithin die auf denselben Grund gebaute Sententia a qua vom 13 *Febr.* 1779, wieder aufgehoben werde.

Uebrigens aber solle Magistratus hiemit zugleich ernstlich angewiesen seyn, dahin Sorge zu tragen, daß in Proceß-Sachen zu Schöpfung und Abfassung der Urteln und Bescheide, jedesmal unparteiische, der Rechte und ProceßOrdnungen erfarnere Männer, gebraucht, und dadurch so vieljärige und kostbare Processe dieser Art verhütet werden, folglich Magistratus selbst der Gefar, den Parteien die Kosten zu ersetzen, entübrigt bleibe.

Johann Peter *Söhngen.*

9.

Umständliches Promemoria, die MeßGewande betreffend, benebst dem kaiserl. Concluso und Rescripto vom 15 Jan. 1779: in Sachen einiger Glieder des gemeinen Rats zu Goslar, Kläger; wider Bürgermeister und Rat, und insonderheit den Bürgermeister *Koch* daselbst, Beklagte.

Mit Anlagen, Num. 1 — 9.

Gedruckt Goslar, im Decemb. 1779, 4°, 6½ Bogen.

§. 1. Die MeßGewandsSache hat, in und außerhalb der Stadt, in der Nähe und Ferne, sehr viel Aufsehen gemacht, und eine Menge, größtenteils ungegründeter Reden, und liebloser Urteile, veranlaßt. Der Bürgermeister *Koch*, den sie eigentlich anging, hat davon das Ende und den völligen Ausgang nicht erlebt, sondern ist den 29 Apr. 1779, durch einen sanften Tod, 72 J. alt, aus der Welt gegangen. Und da es Pflicht ist, auch nach dem Tode die Ehre würdiger Männer zu retten: so hat man für nötig erachtet, die Sache

nach

nach ihrer waren Beschaffenheit durch den Druck bekannt zu machen.

§. 2. Die Trübsale des ReichsKriegs, womit Gott einen großen Teil unsers gesegneten Deutschlands seit 1756-1763 heimgesucht hat, haben die ReichsStadt Goslar größtenteils sehr hart betroffen. Standläger, Durchzüge, und Einquartirungen erfodern unzälbare Arten von Ausgaben. Der Engere Rat, welchet damals aus den Bürgermeistern *Hirsch* und *Meyer*, dem Syndicus *Tröger*, Cämmerer Joh. Heinr. *Koch*, Gemeinde Worthalter Dr. *König*, und den Beisitzern *Kolbe* und Joh. Phil. *Koch*, bestand, und welchem die Sorgen hauptsächlich dero Zeit, wie gewönlich, oblagen, mag oftmals angst und bekümmert genug gewesen seyn, woher die nötigen Ausgaben, jene Kriegesuebel der Stadt und Bürgerschaft zu erleichtern, genommen werden sollten oder könnten. In dieser Absicht wurde im J. 1758 beschlossen, 2 auf dem Archiv seit einigen hundert Jaren befindliche, alte, unbrauchbare, mit Perlen gestickte MeßGewande * zu versilbern.

§. 3. Diesem Schluß zufolge holten der Cämmerer *Koch*, und der Gemeine Worthalter Dr. *König*, die beiden MeßGewande, in Gegenwart des Secretair *Meyers*, 1759 vom Archiv herunter, ließen sie nach des erstern WonHause bringen, und trennten, in Gesellschaft des damaligen Sexvirs und nachmaligen Bürgermeisters, des Kaufmanns Joh. Phil. *Koch*, und des ebenbenannten Secret. *Meyers*, zu welchen

* Unterscheid zwischen deutscher und SchweizerFreiheit. Die RatsHerrn in Goslar versilbern 2 alte MeßGewande, à 226 rthlr. wert; und darüber entsteht ein gräulicher Lerm. Die RatsHerrn in Freiburg versilbern eine Karthause, über 80000 rthlr. wert (oben S. 18.); und kein Hahn krähet darnach. Jene tun Rechnung ihrem Volke und dem ganzen Publico von den 226 rthlr.: diese köpfen die Leute, die nach Rechnung fragen. S.

chen in der Folge auch der Gemeine Wo thalter *Sternberg* kam, die Perlen davon ab. Die Perlen sowol, als die Gewande, blieben in des Cämmerei s Joh. H nr. *Koch* Hause, in einem verschlossenen Schranke, wozu der Secret. *Meyer* den Schlüssel hatte, in Verwarung. Im J. 1773 ließ der BürgerM. *Koch*, aus bekannten Gründen und guter Vorsorge, die Schachtel mit den Perlen, und den Ruinen der MeßGewande, durch den Secret. *Meyer* von dem Cämm. *Koch* abfodern, und zu sich in seine Wonung bringen.

§. 4. Die Pflichten, wenigstens der Klugheit, erfoderten, über den ganzen Vorgang ein Promemoria aufzusetzen, und es in eins der obrigkeitlichen ProtocollBücher eintragen zu lassen. Allein es ist nicht geschehen. Warum es aber unterlassen ist; das ist unbegreiflich, da *König* und *Sternberg*, beide Worthalter der Gemeinde und Vorsteher des Gemeinen Rats, beide nachgehends Bürgermeister, und beide RechtsGelerte, gewesen sind. Auch der BürgerM. *Meyer*, und der Cämm. *Koch*, waren RechtsGelerte. Daß der Syndicus ein RechtsGelerter war, versteht sich von selbst. Nur der BürgerM. *Hirsch*, und der Sexvir und nachherige BürgerM. Joh. Phil. *Koch*, waren Kaufleute. Für einen Kaufmann ist die Entschuldigung leicht, für einen RechtsGelerten aber schwer, zu finden.

§. 5. Der BürgerM. *Koch* behielt die Perlen und die MeßGewande bei sich im Hause, und meinte darunter um so weniger zu felen, daß er vielmer glaubte berechtigt zu seyn, die Perlen, vermöge des ihm im J. 1759, vermutlich im Engern Rate, gewordenen Auftrags, bei einer guten Gelegenheit zu versilbern. Es ist Gerichts- und Stadtkündig, daß er die Stadt und deren Cämmerei, in allen NotFällen, sowol mit seinem Credit, als mit barem Gelde, jedesmal unterstützt hat. Er hatte damals (A. 1774) Foderungen an die TafelStube (Cämmerei). Nicht allein die seit verschiednen Jaren, vornämlich seit 1770, entstandene, und nach und nach immer

immer weiter um ſich greifende Zwiſtigkeiten, ſondern auch die immer mer abnemende Subordination, machten ihn wegen ſeines Vorſchuſſes beſorgt, und veranlaßten ihn ſonder Zweifel, die Perlen, da ſie eben geſucht und gut bezalt wurden, im J. 1774, wie es von andern hier in Goslar auch geſchehen, zu verkaufen, die dafür eingekommene Gelder auf ſeine Foderungen abſchläglich, nach dem Beiſpiele anderer, und gewönlicher Sitte, an ſich zu behalten, und in ſeinen Büchern ſie der TafelStube ins Credit zu ſchreiben.

§. 6. Es iſt und bleibt indeſſen allemal unrecht, daß er die Perlen, ohne Rückſprache zu Rathauſe zuvor zu halten, für ſich verkauft hat. So ſehr es Klugheit und Pflicht erfodert hätten, von dem Verkauf der Perlen, wenigſtens im Engern Rate, Anzeige zu tun, und die Abrechnung dem TafelAmte zuzuſtellen: ſo wenig iſt es geſchehen; vielmer glaubte er, daß er damit ganz füglich bis zu ſeiner völligen Befriedigung Zeit haben und nemen könnte. Jedoch hat er, dem Gemeinen StadtWorthalter und Vorſteher des Gemeinen Rats *Michaelis*, auf ſein Befragen, von dem Verkauf der Perlen Nachricht gegeben, und ihm ſein Buch vorgelegt, worinn die dafür eingekommenen 226 ℳ. 4 ß. 4 ₰., der Cämmerei gut geſchrieben worden.

§. 7. Die Uneinigkeit nam noch immer zu; alle waren wider einen, und einer wider alle; und endlich kamen die Sachen zum Ausbruch. Der Worthalter *Michaelis* übergab am 30 Jan. 1777, im Engern Rat:

Amts- und Pflichtmäßige Anzeige, die vom Archiv weggeholte MeßGewande und andre pretiöſe KirchenOrnate betr. Mein, des Worthalters Joh. Heinr. *Michaelis*.

Wolgeborne, Hochgelarte und HochWeiſe, Hochgeehrteſte Herren!

Meine Amts- und EidesPflicht, die ich dieſer Kaiſerl. freien ReichsStadt Goslar geleiſtet, iſt es einzig und allein, die mich zu folgender Anzeige verbindet. Es werden des regirenden Hrn. Bürger-

BürgerM. *Koch* Wolgeb. Ihnen gütigst erinnern, daß Sie, benebst dem kürzlich verstorbenen Hrn. Cämmerer *Koch*, vor etlichen Jaren, vom hiesigen StadtArchive verschiedene MeßGewande, KirchenOrnate, und Pretiosa, die alle reichlich auf Sammet mit Gold und Perlen von verschiedener Größe gestücket und besetzet gewesen, deren Wert man an die tausend Rthlr. gemeiniglich angeschlagen, zu sich in ihre Häuser genommen, solche zerschneiden, und Gold und Perlen davon trennen lassen.

Wenn nun vorhero so wenig, als nachhero bis jetzo, davon im Engern Rate behörige Anzeige ad protocollum geschehen, auch nicht zu denen TafelamtsStadtRechnungen davon etwas zur Einname zu berechnen, abgeliefert worden; der Hr. Cämm. *Koch* aber allbereits darüber verstorben; des Hrn. BürgerM. *Koch* Wolgeb. bei Ihrem hohen 70järigen Alter auch sterblich sind; und dann der Hr. Cämm. *Koch*, mir auf mein Befragen, wohin die Perlen und Pretiosa gekommen? versichern wollen, daß er alles an des Hrn. BürgerM. *Koch* Wolgeb. abliefern müssen: so ist es allerdings um Lebens und Sterbens willen nötig, warum ich auch Amts- und Pflichts halber Dieselben inständigst bitte, ad protocollum anzuzeigen:

> Wie viel Stücke an MeßGewanden, Pretiosis, und KirchenOrnaten, vom Archiv abgeholet worden? Und wie viel das Publicum für deren Wert zu gewärtigen habe?

Sodann muß ich annoch anzeigen, daß auf dem Archiv sich unter andern annoch ein großer WeinKrug von Silber, mit allerhand anhängenden Zierraten von allerlei Steinen von großem Werte, befinden und vorhanden seyn muß, und gebe desfalls zu beratschlagen anheim: ob solcher nach seinem waren Werte und köstlicher antiquer Arbeit, dem Publico zum Besten zu verkaufen, oder daraus hiesige StadtMünze zu prägen sei?

Goslar,
den 30 Januar 1777. J. H. *Michaelis*.

Der BürgerM. *Koch* überreichte nach einigen Tagen eine GegenAnzeige, läugnete den Verkauf der Perlen nicht ab, versicherte aber auch zugleich, daß er die MeßGewande qu. nicht vom Archiv geholet hätte.

§. 8. Der Worthalter *Michaelis* übergab nachgehends, wenige Tage hernach, obige pflichtmäßige Anzeige, und

eine

eine umständliche Ablenung, an die in der Gilden- und GemeindeStube zu RatHause versammleten Repräsentanten der Bürgerschaft, die hier in Goslar Freunde von Gilden und Gemeinde, oder Gemeiner Rat, heissen. Eine Sache, die so sehr in die Augen fiel, verursachte natürlich großes und lautes Misvergnügen, zumal da sie nach ihrer waren Beschaffenheit noch nicht überall bekannt war. Der Gemeine Rat hatte nicht Gedult und Gelassenheit genug, sie reiflich und genugsam mit kaltem Blute zu überlegen; und erklärte in der Hitze kurz weg, daß die Sache dem Engern Rat nicht, und am wenigsten dem Syndicus allein, überlassen, sondern eine unparteiische Commission aus dem Mittel beider Räte und des Gemeinen Rats, niedergesetzt werden sollte, den Secretaire *Meyer* über folgende Puncte eidlich zu vernemen:

1) wannehr und um welche Zeit die qu. pretiosa vom Archiv weggeholet worden?

2) was für Personen jedesmal bei der Abholung auf dem Archiv mit gegenwärtig gewesen?

3) was es alles für Sachen in specie gewesen, die in einigen malen weggeholet worden?

4) wohin die weggeholten Sachen jedesmal gebracht sind?

5) wie hoch der Werth nach der Meinung des Secret. *Meyers* in ganzen Stücken zu schätzen gewesen?

6) wer eigentlich solche pretiosa zerschnitten, und die Perlen, auch Steine, Gold, und Silber, davon getrennet habe?

7) in wessen Behausung solches geschehen?

8) ob davon durch andere Personen nichts abhanden gekommen?

9) wo das Gold, Steine, und Silber davon hingekommen?

Sollten dies wol so wichtige Puncte seyn, daß es gefärlich war, dem Engern Rat, oder dem Syndicus, deren Untersuchung zu überlassen? Oder waren sie so bedeutend, daß eine besondere Commission dazu niedergesetzet werden mußte? Beide Räte waren der Meinung — nicht, und der Syndicus — noch viel weniger, und der Kaiserl. Reichshofrat? — auch nicht.

§. 2.

§. 9. Bürgermeister und Rat in beiden Räten, welche das OberGericht der ReichsStadt Goslar ausmachen, konnten die ungewönliche Neuerung, und den offenbaren Eingriff in ihre obrigkeitlichen Rechte, und in ihr richterliches Amt, nicht zugeben; sondern schlugen die begerte Commission standhaft ab, und beschlossen, die Sache gebürend untersuchen, und entweder von einer JuristenFacultät, oder durch den Syndicus, Dr. *Sieber*, entscheiden zu lassen. Der gemeine Rat war über die abschlägliche Antwort äusserst unzufrieden, und erklärte, diese und andere Beschwerden an den Kaiser zu bringen.

Der Magistrat, dem schon lange sehr daran gelegen war, durch die Hülfe des Kaisers Ordnung, und die schon seit hundert Jaren beinahe verschwundene und selten gewordene Subordination, wieder herzustellen, und doch nicht gerne Kläger seyn wollte, ließ zwar dem gemeinen Rat in Antwort wissen, daß man es geschehen lassen könnte, daß er die Sache an den Kaiser brächte: aber er ging von seinem Vorhaben nicht ab, sondern ließ von dem Secret. *Meyer*, die von ihm auf Befel des Engern Rats aufgesetzte Speciem facti, in beiden Räten (denn sonst werden die Eide in der Kanzlei von dem Secretaire abgenommen), mit einem körperlichen Eide erhärten; und trug die Sache, um sie in den gehörigen Gang des Rechts zu bringen, nicht allein dem Advocaten des Fiscus auf, sondern verfur auch, ohnerachtet der geschehenen Protestation am 2 Maj 1777, mit der Eröfnung des von dem Syndicus, Dr. *Sieber*, abgefaßten Urteils. In diesem Erkenntnisse ist der BürgerM. *Koch*, von der Anzeige, angebrachter maßen, und vorkommenden Umständen nach, entbunden, ihm aber, das Quantum der Perlen und deren Wert eidlich zu erhärten, und die dafür gehobenen Gelder dem Publico zu erstatten, auferleget, und er mit seinen CompensationsPosten zum besonderen Proceß verwiesen, auch dem Fiscus aufgegeben, eine besondere Klage gegen den damaligen Engern Rat, und namentlich des BürgerM. *Königs*

Erben, des BürgerM. *Sternbergs* Erben, des Cämmerers *Kochs* Erben, und gegen den BürgerM. *Koch*, anzustellen. Hier sind die hieher gehörigen Acten.

A. *Actum* in beiden Räten, bei Convocation der Freunde von Gilden und Gemeine.
Goslar den 7 März 1777.

Dnus. Consul reg. *Koch* proponiren, es wäre die heutige Convocation, auf Nachsuchen der Freunde von Gilden und Gemeinde, veranlasset worden ꝛc. Hierauf haben Freunde von G. und G. durch den Ratsdiener *Hauenschild* nachgesucht, die Hrn. Commissarien gewönlicher maßen zu ihnen zu schicken, indem sie einige Anträge hätten. Als darauf Hr. Cämmerer *Holzmann*, der Hr. Sexvir und Dr. *Sternberg*, ingleichen Hr. Sexvir *Reinhart*, in besagtes Collegium deputirt worden, berichten reversi: der Hr. Worthalter *Michaelis* hätte einige, wegen der Ornate, KirchenGewande, und pretiosen Sachen, von demselben in Engern Rate eingegebene Schrift, sub rubro Amts- und Pflichtmäßige Anzeige, imgleichen noch eine Schrift, sub rubro Ablenung ꝛc., durch die Hrn. Commissarios, übersandt, wovon die rubricirte Amts- und Pflichtmäßige Anzeige ꝛc. verlesen worden.

Dom. Cons. Reg. *Koch* trugen hierauf an, auch die von ihm im Engern Rate gegebene Beantwortung zu verlesen. Welches geschehen, wie denn auch die Ablenung ꝛc., und zwar alle 3 Stück vom Dno. Syndico, Dr. *Sieber*, laut, vernemlich, wörtlich, und deutlich verlesen worden.

Dni. Commissarii füren, bei Ueberbringung derselben, noch an, der Hr. Worthalter *Michaelis* hätte dabei erwänet, weil diese Sache eine StadtSache sei: so hätte er selbige beiden Collegiis vorzutragen vor nötig gehalten.

Wobei der Hr. Worthalter *Michaelis*, Namens des Collegii der Freunde von Gilden und Gemeinde, darauf angetragen, 1) daß diesem Collegio die vom Hrn. BürgerM. *Koch* gelieferte Meß-Gewande und Ornate ꝛc. ihnen vorgezeiget werden, und 2) der Hr. Secret. *Meyer*, vor einer unparteiischen Commission aus beiden Collegiis, über die Umstände vernommen werden möchte. Ferner hätte das Collegium der Freunde von Gilden und Gemeinde, weil die Zeit zu kurz, heute über diesen und andere Puncte zu beratschlagen, sich eine anderweite Convocation auf heute über 8 Tage ausbitten wollen, indem sie nicht schuldig wären, darum je-

dermal

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

diesmal besonders nachzusuchen. Amplissimus Magistratus ist der Meinung, daß, weil die Zeit heute zu kurz, über 8 Tage über die Puncte beratschlaget, und der Entschluß bekannt gemacht werden solle, ist verlesen.

in fidem *Hirsch*, Secret.

B. *Actum* in beiden Räten bei Convocation [wie vorhin].

Goslar, den 21 März 1777.

In Sachen, die KirchenOrnate, MeßGewande, und Preciosa des Archivs betreffend, hat Dnus. Consul Reg. *Koch* vorgängige feierliche GegenProtestation, und entgegengesetzte völlige Ablehnung der gegenseitigen an sich nichtigen und äusserst unglimpflich angebrachten Anzeige, nebst rechtlicher Bitte und Gesuch diesfalsigen öffentlichen Genugtuung, wider Hrn. gemeinen Stadt-Werthalter *Michaelis*, eingereicht. Worauf

1) die schon in voriger Diaet, vom Hrn. gemeinen Stadt-Werthalter *Michaelis* aufgesetzte, und per Dnos. Commissarios anhero communicirte Ablehnung ꝛc., weil einige Mitglieder des Rats, welche das vorige mal nicht gegenwärtig gewesen, sich eingefunden, von Dno. Syndico, D. *Sieber*, deutlich und vernemlich anderweit, wie auch

2) die vom Hrn. Secretair *Meyer*, am vergangenen Donnerstage, in Engern Rat in dieser Sache eingereichte Species facti, und endlich

3) die ebberührte von dem Hrn. BürgerM. *Koch* eingereichte vorgängige feierliche GegenProtestation ꝛc., auf eben solche vernemliche Art, deutlich verlesen worden.

Nachdem solche Schriften verlesen, erwähnet Dom. Syndicus D. *Sieber*: Es wäre in des Hrn. Werthalters *Michaelis* verlesenen Ablehnung ꝛc. enthalten, „daß die Entscheidung dieser „Sache dem Engern Rat, und am wenigsten dem Hrn. Syndico, „überlassen werden könne ꝛc.„ Daß der Engere Rat kein Judicium sei, ergäbe der CompositionsReceß, als worinn ausdrücklich festgesetzt worden, daß der Engere Rat nur in Sachen, wo periculum in mora, et res modici praejudicii wären, gerichtliche Bescheide abfassen könne.

Er, der Syndicus, sei auf die Entscheidung der ProceßSachen verpflichtet und beeidiget; er habe auch, seit seinem Hierseyn, ein Par tausend Urteile und DecisivBescheide gemacht, von welchen, so viel er sich besinne, keine 10 geändert sind. Er habe in

Sachen, die das Publicum und die TafelStube angehen, und sogar in dem berümten Proceß wegen der WollAccise, ohnerachtet ihm derentwegen der Verdacht der Parteilichkeit in den TafelAmtsSchriften öffentlich vorgeworfen worden, für das TafelAmt gegen den Hrn. Senator *S*— gesprochen; er glaube also, daß er einen solchen Vorwurf nicht verdiene, könnte es aber doch geschehen lassen, daß eine Sache, welche er an sich nicht billige, auf andere Art entschieden würde.

Hierauf ist die von dem Hrn. BürgerM. *Koch* eingereichte GegenProtestation ꝛc., und die von dem Hrn. Secr. *Meyer* in Engern Rat eingegebene *Species facti*, per Dnos. Commissarios, Hrn. Sexvir *Lättich*, Hrn. Sexv. Dr. *Sternberg*, und Hrn. Sexvir *Reinhart*, in das Collegium der Freunde von G. und G. gebracht, und dabei gedachtem Collegio vermeldet worden, daß der Entschluß über diese Sache nach der Beratschlagung sogleich bekannt gemacht werden solle.

D. Syndicus hat gebeten: Es mögten der Hr. BürgerM: *Koch*, und Hr. StadtVogt *Hartmann*, als Concipient der verlesenen Schriften, einen Abtritt nemen.

Worauf dieselben erwiedern: wenn der Hr. Worthalter einen Abtritt nemen würde, sie beide sich gleichfalls gefallen liessen abzutreten.

Hiernächst kam in Beratschlagung, 1) ob die Ornate und pretiosa qu. ein StadtGut wären, oder nicht? 2) ob die Veräusserung der Perlen eine heimliche Alienation sei, oder nicht? 3) ob die Compensation statt habe, oder ob der Hr. BürgerM. *Koch* schuldig sei, die vor die Perlen gehobenen Gelder dem Publico zu erstatten? 4) ob der Hr. Worthalter schuldig sei, dem Hrn. Bürgermeister Satisfaction zu geben? — Amplist. Magistratus war der Meinung, daß vor allen der erste Punct in suspenso gelassen werde, die übrigen Puncte aber vor beiden Räten erörtert, und entweder durch einen LocalBescheid, oder durch ein auswärtiges Urteil, entschieden würden.

Als vorstehendes Protocoll, in Gegenwart der Hrn. Commissarien, von subscripto Secretario, auch in Gilde- und GemeineStube verlesen worden, hat der Hr. Worthalter, vor und nach der Verlesung des Protocolls, in versammletem Collegio der Freunde von G. und G. eröfnet: Es hätte solches Collegium, nach geschehener Verlesung der communicirten Schriften, beschlossen, sowol diese Sache, als noch andere Gravamina, an Allerhöchst Kaiserl. Maj. gelangen zu lassen, und die Kosten ex aerario publico zu

nes

nemen; man könne sich also dieserwegen in beiden Räten nicht einlassen, auch müsse gedachtes Collegium seinem vorigen Gesuch, den Hrn. Secret. *Meyer* vor einer Commission aus beiden Collegiis eidlich abzuhören, insistiren.

Resolutum: Amplist. Magistratus könne geschehen lassen, daß das Collegium der Freunde von G. und G. sich an Allerhöchst Kaiserl. Maj. wende; daß aber die Kosten dazu ex aerario publico genommen werden sollten, dem müßten sie, weil es sonsten und in andern Fällen niemalen geschehen, widersprechen. — Uebrigens sei die Abhörung eines Zeugens lediglich ein actus jurisdictionis, welcher beiden Räten so lange verbleiben müsse, bis Allerhöchst Kaiserl. Maj. ein anderes in der Verfassung des JustizWesens verordnen würden. Der Abhörung des Secret. *Meyers* vor einer Commission würde also widersprochen.

Als auch letzteres Resolutum Magistratus verlesen, haben Freunde von G. und G. sich Abschrift protocolli ausgebeten, so verstattet worden. Ist verlesen

in fidem *Hirsch*, Secr.

C. Species facti.

Es war im J. 1759, zu Ausgang des Sommers, als der damalige Hr. Cämmerer *Koch*, und Hr. Worthalter Dr. *König*, mir eröfneten: es befänden sich auf hiesigem Archiv einige MeßGewande, welche mit Perlen besetzt, und von ziemlichem Wert wären. Weil nun das hiesige Aerarium durch die Französische Invasion in große Schulden gesetzet worden, so wären sie gewillet, solche für das Publicum zu gute zu machen.

Ich mußte also mit gedachten Herrn auf das Archiv gehen, woselbst aus einer darauf befindlichen Kiste 2 Stück MeßGewande genommen, und nach des Hrn. Cämmerer *Kochs* Hause gebracht wurden. Allda wurde, in Beiseyn des Hrn. Cämm. *Kochs*, Hrn. Worthalters Dr. *König*, Hrn. Secretarii *Kochs*, jetzigen Hrn. BürgerM., und meiner, mit Abtrennung derer Perlen von uns sämtlich der Anfang gemacht, auch, so wie es Zeit und Umstände litten, einigemal damit continuiret, und, wenn wir auseinander gingen, die Sachen in eine von dem Hrn. Cämm. dazu hergegebene Commode gelegt, und der Schlüssel mir zur Verwarung überliefert. Weil aber die Abtrennung der Perlen eine sehr verdrießliche Sache für uns war, geriet es allmälich ins Stecken, bis nachhero, da der seel. Hr. BürgerM. *Sternberg* Worthalter geworden war, in dessen Beiseyn ein par mal wieder damit continuirt wurde.

Die bald darauf anderweit erfolgte Französische Invasion machte, daß an die Perlen nicht weiter gedacht wurde; bis ich vor etwa 4 Jaren, auf Ordre des Hrn. BürgerM. *Kochs*, die Sachen von dem Hrn. Cämm. *Koch* abfodern mußte, da dann dieser in meinem Beiseyn solche in eine große Schachtel packte, selbige versiegelte, und diese dem Hrn. BürgerM. *Koch* von mir überliefert wurde.

Dieses ist, was mir nach so langen Jaren von der Sache noch erinnerlich ist, und welches ich eidlich zu bekräftigen allemal bereit bin.

Meyer Secret.

Actum im Engern Rate,
Goslar, den 20 März 1777.

Der Secretair *Meyer* liefert Speciem facti wegen der Meß-Gewande, so vom Archiv genommen worden.

Actum in beiden Räten.
Goslar, den 9 April 1777.

Hr. Consul *Koch* baten hierauf, daß ihnen der Weg Rechtens wieder eröfnet werden möchte.

Weil nun dieses auf keine andere Art ins Werk gerichtet werden kan, als daß der Fiscus diese Sache gegen den Hrn. BürgerM. und überhaupt ausmache: so ist beliebt, dem Hrn. Sexvir und Advocat *Lüttich*, als advocato fisci, hiermit aufzutragen, die Sache überhaupt durch den Weg Rechtens auszumachen.

Hiernächst ist die am 20 März im Engern Rat eingereichte Species facti des Secret. *Meyer*, von mir, Secretario *Hirsch*, wörtlich vorgelesen, und hat selbiger, nach vorgegangener Warnung vor dem Meineid, nachstehenden Eid,

„Ich Johann Philipp Conrad *Meyer*, schwöre zu Gott ꝛc. ꝛc.
„daß diejenige Species facti, welche ich in Sachen, die auf dem
„Archiv befindlich gewesene MeßGewande, Ornata, und Pre-
„tiosa betreffend, am 20 März dieses Jars im Engern Rat
„übergeben, und mir jetzo wiederum in Abschrift vorgelesen wor-
„den, die reine und unverfälschte Wahrheit sei, so war mir Gott
„helfen soll, und sein heiliges Wort, Jesus Christus, Amen.

actis corporali in der RatsStube, bei versammletem Rat, wirklich abgeschworen.

in fidem *Hirsch*, Secr.

D. Urtel.

In Sachen des *Fiscus*, Klägers an einem, wider den Hrn. BürgerM. *Koch*, Beklagten am andern Teile, erkennen Wir, Bürgermeister und Rat der Kaiserl. Freien ReichsStadt Goslar, da die Sache keiner weiteren Ausfürung bors erste zu bedürfen befunden worden, vor Recht:

Nachdem die eidliche Aussage des Secretarius *Meyers* dartut, daß nicht der Hr. BürgerM. *Koch*, sondern weil. Cämmerer *Koch*, und weil. Worthalter Doctor *König*, das in Frage befangene MeßGewand, von dem Archiv, bereits im J. 1759, herunter genommen, und in des erstern Behausung, mit dem damaligen Engern Ratsherrn, jetzigen Hrn. BürgerM. *Koch*, und dem benannten Secretaire *Meyer*, die Perlen davon, zu Bestreitung der öffentlichen StadtAusgaben, abgetrennet, und dieselbe nachgehends, im Beisein des derozeitigen Worthalters, und nachmaligen Hrn. BürgerM. *Sternbergs*, damit fortgefaren haben: so findet die Anzeige gegen den Hrn. BürgerM. *Koch*, angebrachter massen, und vorkommenden Umständen nach, nicht statt.

Weil jedoch derselbe die abgetrennten Perlen erst im J. 1774, ohne Vorwissen u. Genmigung des EngernRats, vor sich, für 226 rthlr. 4 gr. 4 pf. verkauft, und dann so wenig einem Bürgermeister, als einem anderen Mitgliede des Engern Rats, zustehet, ohne Schluß des Collegii, die dem Publico gehörigen Güter zu veräussern, um sich dadurch wegen seiner Foderungen bezalt zu machen, mithin deren Veräusserung nicht vor zu Recht beständig zu halten: so wird solthaner Verkauf vor nichtig erkläret, und ist der Hr. Beklagte schuldig, dieselben in natura herzuliefern, oder da solches nicht möglich ist, deren Quantum sowol, als deren Wert, eidlich zu erhärten, und die davor gehobenen Gelder dem Publico zu erstatten; und findet die Compensation seiner an die Tafel-Stube habenden Foderungen, als derentwegen er an dieselbe ad separatum verwiesen wird, noch zur Zeit nicht statt.

Und obgleich die Abtrennung der Perlen von dem keinen Gebrauch habenden MeßGewande, keine solche Sache ist, wovon das Wol und Weh der gesammten Bürgerschaft, oder des gröβten Teils derselben, abhänget: nachdem jedoch das Collegium der Freunde von Gilden und Gemeinde erkläret, daß solches nicht geschehen dürfe, und dabei begeret, daß das Publicum völlig entschädiget werden müsse, auch beide Räte beschlossen, die Sache untersuchen und entscheiden zu lassen, dieses aber ohne eine, Na-

mens des Publicums abgefaßte, ordentliche, schickliche und schlessende Klage, nicht geschehen kan: so hat der Fiscus eine solche CivilKlage gegen den damaligen Engern Rat, und namentlich gegen Cämmerers *Kochs* Erben, gegen weil. Worthalters und nachherigen BürgerM. Doctor *Königs* Erben, gegen weil. Worthalters und nachherigen BürgerM. *Sternbergs* Erben, und den Hrn. Beklagten hieselbst, anzustellen.

Im übrigen wird der Hr. BürgerM. *Koch*, mit seinem SatisfactionsGesuch gegen den Hrn. Worth. *Michaelis*, ad separatum verwiesen. Wie wir denn solchergestalt erkennen s. R. W.

Publicirt in beiden Räten, *Goslar* den 2 Maj 1777.

(L. S) *Schmid*, Namens des Fiscus,
Bauer, Namens des Hrn. Consulis Koch baten Copei.

§. 10. 11. Dieses Erkenntniß ist ein Beweis der äussersten Strenge, und einer unumstöslichen Warheit, daß so wenig der Magistrat, als der Syndicus, den ungerechten Vorwurf verdienen, daß ihre Absicht dahin gegangen, die Sache zu unterdrücken, oder dem einen und dem anderen überzuhelfen. Und ob gleich manchem das Urteil überhaupt, vornämlich aber darinn, zu hart vorgekommen ist, daß dem Bürgermeister auferleget worden, das Quantum der Perlen sowol, als deren Wert, eidlich zu erhärten, insonderheit da die Vermutung, die für jeden in Eid und Pflicht stehenden Mann streitet, auch für ihn spricht: so war es doch eines Teils nicht möglich, die ganze Bürgerschaft, die allerdings Ursache hatte, mistrauisch und misvergnügt gegen die Obrigkeit zu seyn, anderst als durch die äusserste Strenge zu beruhigen, und zugleich die Ehre und Unschuld eines Greises von 70 Jaren, welcher der Stadt von jeher viele und wesentliche Dienste geleistet, und die Perlen aus Mangel der Einsicht, (denn er war kein RechtsGelerter, sondern ein Kaufmann) nicht aber in böser Absicht, verkauft hatte, ausser Zweifel zu setzen; und anderen Teils war es der kürzeste Weg, die ungerechten Absichten gegen den Magistrat, den BürgerM. *Koch*, und andere der ersten obrigkeitlichen Personen, mit einmal zu vereiteln, und das Publicum zu überzeugen, daß man

man ſich nicht ſcheuete, auch gegen einen Bürgermeiſter nach den ſtrengen Rechten zu verfaren.

Der BürgerM. *Koch*, der mermals, ſowol in beiden Räten, als im Engern Rat, auf ſein Gewiſſen und mit einem harten Schwur, die Richtigkeit ſeiner Angabe, in Abſicht des Quanti der Perlen, und deren Wert, verſichert, und dabei ſich ſowol in beiden Räten, als im Engern Rate, erboten hat, den Eid nach dem Buchſtaben des Urteils förmlich abzuſtatten, glaubte es ſeinem Amte und ſeiner Bürgermeiſterlichen Würde ſchuldig zu ſeyn, daß er gegen das Erkenntniß, und die ihm darinn auferlegte eidliche Erhärtung, die Leuterung vors erſte ſchlechterdings rechtfertigen müßte.

§. 12. 13. Die mereſten Glieder des gemeinen Rats, ſo bald ſie von der waren Lage der Sache dürch den Eid des Secret. *Meyers* überzeugt waren, beſannen ſich ſehr bald, da ſie die Gefar wol einſahen, die allemal eine Gefärtin der Hitze und Uebereilung iſt. Andere aber, man weiß nicht, ob aus warem patriotiſchen Eifer, oder aus Neigung, als Commiſſarien viel Aufſehens zu machen, — *digito monſtrari et dicier, hic eſt* — Misvergnügen und Unruhen zu erregen, die Würde der Obrigkeit, und die Auctorität der erſten obrigkeitlichen Perſonen, zu erniedrigen, und ſie vor ihr vermeintliches commiſſariſches Gericht zu ziehen, hatten eine untertänigſte Supplication am 5 Maj 1777, von hier nach Wien abgeſandt, und im Jun. 1777, ohne des in der Sache hieſelbſt am 2 Maj 1777 ergangenen Erkenntniſſes zu erwänen, bei dem Kaiſerl. Reichs-Hofrate übergeben, und darinn behauptet, daß öffentliche JuſtizSachen nicht vor beide Räte, wie PrivatJuſtizSachen, ſondern vor die Freunde von Gilden und Gemeine, zugleich mit gehörten, und daß aus beiden Collegien, nämlich aus dem Magiſtrat und aus dem gemeinen Rat, eine Commiſſion zur Unterſuchung niedergeſetzt werden müßte. Um nicht mer und nicht weniger zu ſagen, will man die Worte, deren ſie ſich darinn bedienen, wörtlich herſetzen;

Als nun der gemeine Rat für nötig gefunden, die eigentliche Beschaffenheit der Sache näher zu erfaren, den Secret. *Meyer* über die Puncte, vor einer aus beiden StadtCollegiis niederzusetzenden Commission, eidlich vernemen zu lassen: haben der alte und neue Rat, vulgo beide Räte, durch ihr Protocoll sich dessen geweigert, und diese Sache als eine bloße PrivatJustiz-Sache, die beide Räte allein zu entscheiden hätten, ansehen wollen; da doch bei dergleichen Stadt- und CollegialSachen, welche sich auf den StadtReceß gründen, nach der Observanz beide Collegia concurriren; und die Untersuchung durch beiderseits bestellte Commissarien bewerkstelliget werden muß, wie auch beide Räte solches noch neulich beim Streite der BürgermeisterWal, am 4 Febr. 1774, dem Notarius *Arens* zum Bescheide ertheilt.

Uebrigens baten sie ein Kaiserl. mandatum de ordinanda commissione communi ad examinandum Secretarium *Meyer*, super articulis propositis, remittenda ejusdem depositione jurata ad Caesaream majestatem, et exspectanda decisione suprema, neque impediendo partem implorantem, sumtus litis ex aerario publico sumere, &c. poenali annexa citatione solita, ehebaldest zu erkennen, und somit bei Strafe von zehn Mark Goldes beiden Räten aufzugeben:

1. Die in Vorschlag gebrachte Commission sowol aus dem Mittel beider Räte, als dem Mittel des Gemeinen Rats, zu gleicher Anzal zu bestellen, und davon den Secret. *Meyer* über die communicirte Puncte sub Nr. 9, eidlich zu verhören; darauf
2. so fort solches Protokoll allerhöchsten Ortes einzusenden, und ObristReichsRichterlichen Entscheids zu gewärtigen; desgleichen
3. den Gemeinen Rat nicht ferner zu behindern, die nötigen ProceßKosten bei dieser und dergleichen Stadt- und CollegialSachen, aus der TafelStube (Cämmerei), vorerst zu nemen; und
4. zu dem Ende dem TafelAmte allerhöchst gnädigst anzubefelen, solche sofort an die Behörde auszalen zu lassen; diesemnächst aber
5. weiters den BurgerM. Johann Philipp *Koch*, dahin allergnä-

lergnädigst zu verurteilen, daß derselbe, zur Entschädigung des Publici, für die zu sich genommenen Sachen, wenigstens 1000 Thlr. an das TafelAmt bezalen; auch

6. alle auf diese Sache verwendeten Kosten ex propriis erstatten müsse:

7. die verwirkte Bestrafung, sowol wegen der Receßwidrigen mitdestruirten pretiosen MeßGewande und KirchenOrnate, als auch

8. wegen der höchst ehrenrührigen Beleidigung des gemeinen Worthalters in dessen Amte, allerunterthänigst anheim stellend.

§. 14. 15. Die beiden Senatoren, der D. Medic. *Denstorf*, und der Hutmacher *Baumgarten*, liessen eine alleruntertän. Anzeige aufsetzen, und behaupteten darinn nicht allein, daß der BürgerM. *Koch*, einen Quasi KirchenRaub begangen, und mit Zuziehung des Syndicus, D. *Sieber*, die Handlungen eines ganzen Magistrats herrschend ausübte; sondern baten auch

den BürgerM. *Koch* seines Standes und seiner Aemter zu entsetzen, und zur Strafe vor sein Verbrechen zu verurteilen, daß er an die TafelStube zu einiger Entschädigung 10000 Thaler bezalen müsse.

Obgleich dergleichen Vorstellungen und Bitten mer Schaden als Nutzen zu schoffen pflegen: so übergab doch der Anwald und Consulent des Gemeinen Rats, in dessen Namen, aber auch wider des Gemeinen StadtWorthalters und der übrigen Kläger Wissen und Willen, wie neulich in einer zu RatHause übergebenen Schrift angezeiget worden, diese in allem Betracht beleidigende Anzeige, in einem alleruntertän. Nachtrage am 9 Sept. 1777, bei dem Kaiserl. RHofRate, und bat, unter Bezeugung der größten Sehnsucht nach einer allergerechtesten Resolution "den Nachtrag ObristReichsRichterlicher Reflexion zu würdigen,,.

Da aber auch diese Anzeige nicht kräftig genug war, ein ihrer Sehnsucht gemäßes Mandat zu bewirken: so übergab er endlich am 29 Jan. 1778, mithin nach Verlauf einer Zeit von $\frac{1}{4}$ Jaren, das am 2 Maj 1777, von dem Magistrat

eröf-

eröfnete Urteil in einer AttentatenAnzeige, und tat darinn die angelegentlichste Bitte:

das vorhin nachgesuchte mandatum baldmöglichst, oder, da solches sobald nicht erfolgen könnte, an beide Räte ein Rescriptum *cassatorium* et *inhibitorium* zu erkennen, das heißt, das Urteil vom 2 Maj 1777 zu cassiren und aufzuheben, auch alles weitere Verfaren zu untersagen.

§. 16. Uebrigens übergab er eine Protestation nach der anderen, wie folgende Anlage besagen, zu RatHause.

Actum in beiden Räten,
Goslar, den 16 Maj 1777.

Dnus. Consul assidens *Siemens*, communiciren die am 7 Maj in aedibus, vom Notarius *Arens*, mit 2 Zeugen, Anwalds des Gemeinen Rats, Ihnen insinuirte Protestation, so verlesen.

"Protestatio Anwalds E. E. Gemeinen Rats hieselbst ad acta Gemeine StadtBeschwerden.

In Sachen, die KirchenOrnate u. s. w. betreffend, hat den 2 dieses ein Urteil publiciret werden wollen. Da aber laut Protocolli v. 24 März a. c. E. E. Gemeiner Rat beschlossen, sowol diese Sache, als noch andere Gravamina, an allerhöchst Kaiserl. Maj. gelangen zu lassen, und Ewr. Wol- und Hochedelgeborn Resolutum darauf gewesen ist, daß man solches geschehen lassen könne, die Sache auch bei Kaiserl. Maj. bereits anhängig gemacht: so wird contra attentata et attentanda, pendente querela in Augustissimo Tribunali, hiedurch solennissime protestirt. Desuper etc. *Hunaeus*, StadtConsulent.

Decretum.

Da der Hr. Bergschreiber *Hunaeus*, Inhalts der Rubrik der Protestation, sich vor einen Anwald des gemeinen Rats angegeben; daraus aber, daß er von den Freunden von Gilden und Gemeine, zu ihrem Anwalde und Consulenten gegen den Magistrat angenommen worden, nicht folget, daß er StadtConsulent sei, immassen die Anname eines StadtConsulenten, nach Masgabe des Compositions- und TransactionsRecesses, hauptsächlich von dem Magistrat abhänget: so ist sotane Protestation dem Notarius *Arens* mit diesem Decrete zurück zu geben. Im übrigen soll auf den Inhalt des exhibiti zu seiner Zeit Resolution erfolgen.

in fidem
I. P. C. *Meyer*, Secretarius.

Mercu-

Mercurii, d. 11 *Jun.* 1779.

Arens qua Notarius übergibt, Namens Anwalds des Gemeinen Rats, ulteriorem protestationem ad acta Gemeiner StadtBeschwerden.

"*Ulterior* Protestatio Anwalds E. E. Gemeinen Rats hieselbst ad acta Gemeine StadtBeschwerden.

Den 6 dieses ist dem Hrn. StadtWorthalter *Michaelis* die den 2 Maj in Sachen der KirchenOrnate anmaslich publicirte Urteil insinuiret. Wie aber bereits unterm 7 Maj aus angefürter Ursache gegen sotane Urteil protestiret worden: so wird anderweit contra attentata et attentanda hiemit solennissime protestiret, und declariret, daß man sich darauf hier gar nicht einlassen könne, sondern die Decision Augustissimi Tribunalis erwarten wolle.

Hunaeus.

DECRETUM.

Ponatur ad acta, und soll weiterer Bescheid erteilet werden.

Veneris, 24 *Octobr.* 1777.

Arens qua Notarius übergibt Anwalds E. Edlen Gemeinen Rats ulteriorem protestationem ad acta Gemeiner StadtBeschwerden, hat OriginalAnlage.

Laut des GewerbeBuches wird die Sache, die KirchenOrnate betreffend, noch zwischen dem Hrn. BürgerM. *Koch*, und dem Fiscus, ventiliret. Wie jedoch laut des im Originali beigehenden Extractus Protocolli rerum exhibitarum in Consilio imperiali aulico, diese Sache von Seiten E. E. Gemeinen Rats daselbst anhängig gemacht, und ein Verfügen darauf bald erfolgen wird: so wird gegen das fernere Verfaren Ewr. Wol- und Hochedelgebornen in dieser Sache hiedurch fernerweit protestirt.

DECRETUM.

Ponatur ad acta, und hat sich der Anwald des Beiworts Edel künftig zu enthalten.

Mercurii, d. 26 *Nov.* 1777.

Arens qua Notarius übergibt, Namens des Anwalds des gemeinen Rats, *tertia* vice protestationem.

Tertia vice Protestatio Anwalds E. E. Gemeinen Rats hieselbst.

Da, der unterm 24 Oct. a. c. anderweit geschehenen Protestation ohngeachtet, die KirchenOrnatSache zwischen dem Hrn. Bür-

BürgerM. Koch und Fiscus ventillirt wird: so wird dagegen ferwerweit protestirt, und nachrichtlich gemeldet, wie Ihro Kaiserl. Maj allerunterthänigste Anzeige davon geschehen soll.

Uebrigens wird Anwald nicht vorgeschrieben werden können, wie er den Gemeinen Rat tituliren sollen.

Hunaeus.

DECRETUM.

Ponatur ad acta, und wird Magistratus schon wissen, was er zu seiner Zeit zu berichten hat; auch hat Procurator *Arens* sowol die Legitimation des Anwalds, als Vollmacht, beizubringen.

Der alte Chremes beim Terenz sagte: *quid cum illis agas, qui neque jus, neque bonum, neque aequum, sciunt? Melius, pejus; prosit, obsit; nil vident, nisi quod lubet.* Der Magistrat glaubte also keine Ursache zu haben, sich durch die Protestationen in seinem Verfaren irre machen zu lassen; sondern hielt sich vor verpflichtet, den LeuterungsProceß so lange fortsetzen zu lassen: bis Kaiserl. M. allergnädigst geruhten, am 16 März 1778, ein Rescript zu erkennen, und darinn Bürgermeistern und Rat anzubefelen, einen ausfürlichen Bericht allergehorsamst zu erstatten, immittelst aber mit allweiterm Verfaren inne zu halten.

§. 17—21. Wenn die Perlen noch vorhanden wären, und dabei die Frage entstünde, ob sie abgetrennt und verkauft werden sollten: so müßte die Sache vor beide Räte und die Freunde von Gilden und Gemeinde, gebracht werden. Da aber deren Abtrennung und Verkauf bereits geschehen, und also es auf die Untersuchung der Rechte und Verbindlichkeiten ankam, die daraus entstanden sind, und welchergestalt die Cämmerei entschädiget werde: so war das eine bloße JustizSache.

Die RechtsPflege ist ein obrigkeitliches Recht des Magistrats; und die höchsten ReichsGerichte verstatten niemals der Bürgerschaft, oder deren Zunftmeistern, oder deren Repräsentanten, sich in die Verwaltung der Justiz zu mischen.

In

In den Kaiſerl. Concluſis vom 14 März 1732, und 4 Aug. 1737, gebot der Kaiſer dem Collegio der 51ſter zu Frankfurt, dem Magiſtrat keinen Eingriff in ſein obrigkeitliches Amt und in die Jurisdictionalia zu tun; und dem Magiſtrat befal er in dem Concluſo vom 7 Decemb. 1742, daß er, wenn der bürgerliche Ausſchuß ſich einfallen laſſen würde, dem Stadt-Magiſtrat in ſein obrigkeitliches Amt und Jurisdictionalia Eingriffe zu tun, ſolches bei Ihrer Kaiſerl. M. allerunterthänigſt anzeigen ſollte, und würden ſodann Allerhöchſtdieſelben nach Befinden behörige Remedur oder Kaiſerl. Verordnung zu verfügen nicht ermangeln.

Vor etwan 80 Jaren gab es in Goslar große Unruhen, die ſo weit gingen, daß die Worthalter der Gilden, und vielleicht auch die 8- und 12Männer, verlangten, daß ein beſonderes AppellationsGericht, aus einer gleichen Anzal Senatoren und Glieder des Collegii der Freunde von Gilden und Gemeinde (denn damals wurde die Benennung Gemeiner Rat ſehr verhütet), errichtet werden, und ſeine Sitzungen nicht in der RatsStube, ſondern zum Beweiſe der höchſten Gewalt der Repräſentanten der Bürgerſchaft, in der Gilden- und GemeindeStube halten, auch die RechnungsSachen, und andere aus den StadtGrundgeſetzen entſtehende Streitigkeiten, unterſuchen und entſcheiden ſolte. Allein der damalige Magiſtrat verwarf dieſe unnatürliche Foderung mit einer Standhaftigkeit, die ihm Ehre, und das Andenken des ſeligen Cämmerers und StadtPhyſicus Dr. *Fiſchebecks*, welcher ſich vorzüglich der Rechte des Magiſtrats dero Zeit annam, unvergeßlich macht.

In Sachen des FärberHandwerks gegen den Färber *Willer*, drohte der Advocat des erſten bei den Freunden von Gilden und Gemeinde eine JuſtizRecommendation, wenn die Sache nicht in der Gleiſe, worinn ſie wäre, gelaſſen werden würde, an den Syndicus auszuwirken: und in Sachen *B*... wider die Wittwe *St*... legte eben der Sachwalter ſo gar die Querelam *nullitatis*, cum eventuali provocatione

tione ad Gildas et Communiones, ein. Ist das Wissenschaft? Sonst ist es Pflicht, nur an die höchsten ReichsGerichte von den Urteilen der Reichsstädtischen Obrigkeiten zu appelliren, nicht aber an die Gilden und Zünfte. Der Magistrat schlug also diese eventuelle Provocation an Gilden und Gemeine, als unschicklich, Pflicht-, und Ordnungswidrig, am 28 Nov. 1770 ab, und verwarf auch die angedrohte Justiz-Recommendation.

Wie war denn zu erwarten, daß der Magistrat, der nicht nur das Exempel seiner Vorfaren, und die Kaiserl. Conclusa vor sich sah, sondern auch die Provocation an Gilden und Gemeinde so ernsthaft abgeschlagen, und die seltsame Drohung von einer JustizRecommendation verworfen hatte, eine so sonderbare JustizCommission zugeben, und den vorgehabten Eingriff in seine Gerichtsbarkeit und in sein richterliches Amt, gelassen ertragen würde?

§. 22. In dem alleruntertän. Berichte ist am Schlusse besonders angefüret worden, daß der von dem BürgerMeister *Koch* veranlaßte LeuterungsProceß, nicht weiter fortgesetzt, auch die Transmission der Acten nicht bewerkstelliget werden können, weil in dem allergnäd. Rescripte alles weitere Verfaren immittelst untersaget worden.

Ihro Kaiserl. Maj. fanden den alleruntert. Bericht von der Beschaffenheit, daß sie allergnädigst geruhten,

am 14 Jan. 1779 den Gemeinen Rat mit seinen sämmtlichen Gesuchen ver- und abzuweisen, und dem Magistrat zu rescribiren: nunmehro den angefangenen LeuterungsProceß fortfüren zu lassen, und die Acten, nach genugsamer Verhandlung, an auswärtige RechtsGelerte zu verschicken *.

§. 23.

* Die Urkunden stehen wörtlich hier S. 34-37. Die 9 Leute, die sich an den ReichsHofRat gewandt hatten, waren: 1-5. die Wortheltrer der 5 ehrlichen resp. Schumacher-, Knochenhauer-, Schmiede-, Schneider-, Kürschner-Gilde, resp. Meister *Waltzberg*, *Müller*, *Erhardt*, *Ludewig*, *Krüger*; 6. der 8Mann und KupferSchmidt *Kettel*; 7.

§. 23. Das hieß, Ruhe machen, die man nicht finden konnte oder wollte, weil man sie nicht ernstlich suchte; oder ihrer nicht eher fähig war, bis das Kaiserl. Erkenntniß sie bewirkte.

Trau nicht auf deinen Tressenhut,
Noch auf den Klunker dran. *Asmus.*

Und das war das Ende einer Sache, die dazu dienen sollte, eines Teils einen Greis, der zwar ein ihm als Kaufmann gar leicht zu vergebendes Versehen (denn wer ist ohne Fehl?), aber kein Verbrechen, begangen; der der Stadt seit vielen Jaren große und wichtige Dienste geleistet, und einem großen Teile der Bürger viele wesentliche Gefälligkeiten erwiesen hatte, vor den Augen der Bürgerschaft sowol, als anderer Einwoner und der Nachbarn, schwarz und verachtet zu machen, und in der Welt um Ehre und Reputation zu bringen: andern Teils aber zur Absicht hatte, die Ehre, Würde, Auctorität, und obrigkeitlichen Rechte des Magistrats, zu erniedrigen. Und was ist denn der Erfolg der sogenannten Appellation, oder der beim Kaiserl. ReichsHofRat angebrachten Beschwerde, gewesen? Der BürgerM. *Koch*, der wegen seiner LeibesKräfte noch merere Jare leben konnte, ist zwar vor der Zeit ein Opfer des Todes geworden; aber er hat doch die Freude erlebt, daß die Kläger mit ihren Beschwerden von dem

7. der 12Mann *Wesche*, imgleichen 8. 9. die Senatoren D. *Denstorf*, und HutmacherMeister *Baumgarten*. Diese reichten ein, den 3 Jun. 1777 eine Supplication um ein Mandat S. C., den 9 Sept. einen Nachtrag, den 29 Jan. 1778 eine bemüßigte Anzeige. Unter größter Sehnsucht widerholten sie ihr Gesuch um ein Mandat S. C. Den 17 März 1778 ward dem Magistrat der Bericht abgefodert: dieser wurde den 28 Oct. in beiden Räten verlesen, den 1 Nov. von Goslar abgeschickt, den 26 Nov. in Wien übergeben. Am 14 und 15 Jan. 1779 wurde hievon im ReichsHofRat referirt (und in eben diesen Tagen ward der BürgerM. Ioh. Phil. *Koch*, von dem neuen Rat, der Protestation obbemeldter Gilden ungeachtet, einmütig wiederum zum regirenden Bürgermeister und Haubt der Stadt erwält. Den 17 März 1779 wurde das *Conclusum* in beiden Räten zu Goslar publicirt.

dem Kaiserl. RHofRat abgewiesen, und auf des Magistrats Urteil, worinn er von der gegen ihn angebrachten Anzeige frei gesprochen ist, verwiesen worden.

Die Gerichtsbarkeit ist ein ausschliessendes Recht der Obrigkeit geblieben, ohne Unterschied, ob die Sachen aus den gemeinen Rechten, oder aus den StadtGrundGesetzen, zu entscheiden sind; ob sie öffentliche oder privat JustizSachen betreffen. In seiner eigenen Sache selbst Richter zu seyn, ist verboten. Aber wer kan oder wird es einer Obrigkeit mit Recht nachsagen, daß sie in ihrer eigenen Sache Richter seyn wolle, wenn sie auf Beschwerden oder Protestationen Resolutionen erteilet? Wenn eine Obrigkeit mit solcher Strenge und ohne alles Ansehn der Person verfärt, als der Magistrat zu Goslar, und dessen Urteilfasser, in der MeßGewandsSache getan hat: so ist es eine sehr unnütze und übelangelegte Arbeit, einer Protestation nach der anderen sich anzumaßen, in der Absicht, dadurch dem Richter die Hände zu binden, und den Lauf des Rechts zu hemmen. Und was nützet es, die höchsten ReichsGerichte in solchen Fällen mit Querelen zu behelligen? Große Kosten, und die Ehre zu haben, mit seinen Querelen abgewiesen, und auf die Erkenntnisse der Obrigkeit, gegen deren gerichtliche Untersuchung und Entscheidung man, in der Sprache des gemeinen Lebens zu reden, mit Leib und Seele, mit Händen und Füßen, gestritten hat, verwiesen zu werden.

Vicimus, o Socii! & magnam pugnauimu' pugnam. LVCILIVS.

Das Vertrauen zu verlieren, ist die Folge der Hitze und der Uebereilung. Diese ist immer gefärlich, und schadet immer.

— hoc fructi pro labore ab his fero,
Odium. — — —
Illum amant, me fugitant: illi credunt consilia omnia. TERENT.

Was eine ReichsStädtische Obrigkeit selbst entscheiden kan: darinn muß ihr kein Hinternis gemacht werden, wenn sie Mut und Geschicklichkeit genug besitzet, die Entscheidung selbst zu machen. Warum wollte denn das der gemeine Rat in

die

dieſer Sache hintern? Uebel genug iſt es, wenn es entweder an einem von beiden, oder gar an beiden zugleich, felt.

Wie großen Verdruß, wie viele Widerwärtigkeiten, wie vielen Unmut, würden die Kläger, von welchen ſelbſt der gemeine Worthalter und Präſes des gemeinen Rats, *Michaelis*, abgetreten iſt, ſich und andern erſparet haben, wenn ſie ſich gleich Anfangs mit der Erklärung des Magiſtrats, und wenigſtens mit dem Urteil vom 2 Maj 1777, begnüget hätten! Aber das wollten ſie nicht, und gleichwol ſind ſie kein Haarbreit weiter gekommen. Der Bürgerſchaft vorzuſpiegeln, daß durch ihre Beſchwerde wenigſtens die Transmißion der Acten bewirket ſei; iſt mer als unwar, da ſie ſchon lange vorher, ehe J. Kaiſerl. Maj. die Abſtattung des Berichts erkannt hatten, gebeten und beſchloſſen war. Viele Zeit, großer Aufwand an Koſten, würde erſparet, die Einigkeit nicht unterbrochen, die Ruhe nicht geſtört, kein Widerwille, kein Groll, keine Feindſchaft, und kein Injurien-Proceß, entſtanden ſeyn.

§. 24. Die Stadt zu verbeſſern, war allenthalben das Signal und die Loſung. Und wer wollte die nicht verbeſſern? Aber das mit Beſtande zu tun; dazu gehört mer, als das Vermögen es zu ſagen.

Ein großes Maul es auch nicht tut,
Das lern vom langen Mann. *Asmut.*

Bei allem dem iſt dieſer Endzweck wirklich erreicht. Die Obrigkeit iſt nicht allein Obrigkeit geblieben, ſondern es iſt auch, wie der Magiſtrat es vorhergeſehen hat, ſeine Erwartung erfüllet, und ſeine Achtung, Ehre, Würde, Auctorität, wieder hergeſtellt. Ohne dies war keine Verbeſſerung möglich. Denn wer kann beſſern, wenn ein jeder tut, was ihm wolgefällt, und, ſich ſelbſt genug, ohne Einſicht ſpricht, was ihn gelüſtet; wenn bald dieſer bald jener eine Ausname zu ſeyn glaubt, und dreiſt weg behauptet; wenn dieſer oder jener mit ſeiner ſtarken Stimme entſcheidet, und, ſobald es, ſprüchwortsweiſe zu reden, nicht in ſeinen Kram dienet, oder es

nicht nach seinem Willen und nach seinen Absichten geht, widerspricht. Wo obrigkeitliche Achtung und Auctorität ist; da ist es leicht, auch in andern Dingen (das Forst-Wesen, wegen zweier bekannter Hinternisse, vors erste ausgenommen) standhafte Verbesserungen vorzunemen, und auf die Zukunft zu befestigen. Feler der Verfassung sind keine Feler der Obrigkeit. Wer diese der Obrigkeit zur Last leget; der ist entweder sehr unwissend, oder sehr lieblos. Solche Feler zu bessern, steht in keiner Obrigkeit Macht, wenn sie nicht die größten Unruhen erregen will.

§. 25. Eine Obrigkeit, die überhaupt der größten Gelindigkeit sich befleißiget, die es überzeugend erkennet und weiß, daß sie nur Obrigkeit von Mitbürgern, nicht aber der Landesherr von Untertanen sei, die auf keine Weise sucht, die Freiheit und Gerechtsame der Bürgerschaft, die Vorrechte der Repräsentanten, und die gegründeten Privilegien der Gilden, einzuschränken, oder zu schmälern, sondern vielmer sich bestrebt, sie dabei zu erhalten, verdient den Vorwurf vom monarchischen Regiment nicht. Ordnung, Folgsamkeit, Gehorsam, und Ehrerbietung, muß seyn: ohne sie fällt auch das kleinste gemeine Wesen übern Haufen. Davor kan keine Obrigkeit, wenn die Unwissenheit den Repräsentanten der Bürgerschaft Rechte und Privilegien zueignet, die so wenig in den Reichs-Gesetzen, als in den Stadt-Grund-Verträgen, enthalten sind. Sich dergleichen Aeusserungen und Unternemungen zu widersetzen, ist Schuldigkeit und Pflicht der Obrigkeit.

— Res, aetas, vsus, semper aliquid apportat novi,
Aliquid monet, vt illa, quae te scire credas, nescias,
Et quae tibi putaris prima, in experiundo repudies. TERENT.

[Aus einem andern gedruckten Bogen]:

Als der von Ihrer Kaiserl. Majestät allergnädigst befolne, und von dem Syndicus Dr. *Sieber* verfaßte Bericht, die Meß-Gewande betreffend, am 28 Oct. 1778 bei einer zalreichen Versammlung der Hrn. Senatoren verlesen werden soll-

ſollte: ſo verweigerten die beiden Senatoren, Dr. *Denſtorf*, und Hutmacher *Baumgarten*, ob ſie gleich als Mitkläger waren, den Abtritt zu nemen, und gaben zu Protocoll:

es ſei ihr Wille, daß ein jeder ſich erklären müßte, welcher Partei er beitreten wolle. Wenn ſolches nicht geſchähe: ſo proteſtirten ſie gegen den Bericht, weil er, wie ſie ſchlechterdings behaupteten, von keinem Unparteiiſchen aufgeſetzet worden.

Dieſe Erklärung veranlaßte den Syndicus, Dr. *Sieber*, zu bitten, ihn von der Verfaſſung des dritten Berichts, wegen der vermeintlichen gemeinen und beſondern StadtBeſchwerden, zu diſpenſiren.

Allein die übrigen 30 gegenwärtigen Glieder des Rats widerſprachen dem Verlangen und der Erklärung der beiden Senatoren, und genemigten den mit lauter und vernämlicher Stimme verleſenen, und, wo es nötig war, erklärten Bericht; ſchlugen aber auch die Bitte des Syndicus ab.

Als die beiden benannten Senatoren wieder eingebeten waren: ſo verlangten ſie,

daß ein jeder Senator auf Eid und Pflicht befraget werden ſollte, ob ſie alles, ſo ihnen vorgeleſen worden, verſtanden hätten, und genemigten?

Auch dieſes Verlangen verurſachte natürlich nur Unwillen. Und weil der Syndicus bei ſeiner Weigerung, den dritten Bericht aufzuſetzen, beharrte, und hinzufügte, daß er ihn nummero ohne Kaiſerl. Befel nicht verfaſſen könte und würde: ſo war der Magiſtrat genötiget, dieſe und andere widerrechtliche Vorgänge mit den gehörigen Geſuchen gehörigen Orts vorläufig zu berichten.

Der ReichsHofRat fand den Bericht wegen der Meßgewande ſo wenig parteiiſch, daß er vielmer geruhte,

1) davon Abſchrift, jedoch nur zur bloſſen Wiſſenſchaft, dem Gegenteil zu bewilligen, und

2) den gemeinen Rat mit ſeinen ſämmtlichen petitis zu ver- und abzuweiſen, und die Fortſetzung des angefangenen

leuterungsProcesses zu verordnen, auch

3) wegen des Betragens der beiden Senatoren Dr. *Denstorf* und *Baumgarten*, und der dadurch veranlaßten Weigerung des Syndicus, folgendes zu erkennen.

Nro. I.

Iovis, 14 *Januarii* 1779.

Zu Goslar gemeiner Rat, contra die beiden Räte daselbst, pto. gemeiner und besonderer StadtBeschwerden; sive Burgermeister und Rat zu Goslar sub praesentato 21 Dec. anni praet. erstatten per *Matolay* alleruntert. Bericht samt Bitte: pro concedendo ulteriori termino ad satisfaciendum Rescripto Caes^{o} de 16 *Martii* dicti anni, interim vero intus petita Decreta provisorie decernendo. Apponit Num. 1 — 5, et *Conclusum* in duplo.

Idem sub praesentato eodem, legitimat se ad acta juncto legali, apponit mandata procuratoria.

Imo. Fiat Decretum an den StadtGoßlarschen Syndicum, Doctorem *Sieber*, tenoris: Kaiserl. Maj. hätten höchstmißfällig vernommen, daß derselbe den, in Sachen der gemeinen und besondern StadtBeschwerden abgefoderten Bericht, alles ernstlichen Anhaltens des Magistrats ungeachtet, nicht verfassen wolle.

Gedacht J. Kaiserl. M. befelen dahero demselben ernstgemessenst, vorernannten Bericht, seinen Pflichten gemäß, bei Strafe einer Mark lötigen Goldes, ohnweigerlich und alsbalden zu verfassen.

IIdo. Fiat in simili Decretum an die beiden Senatores, *Denstorf* und *Baumgarten*, dann an Iohann Heinrich *Lemke*, tenoris: Kaiserl. Maj. hätten mit allerhöchstem Unwillen vernommen, daß dieselben, ihren Pflichten und aller Anständigkeit zuwider, nicht nur bei denen Beratschlagungen, tumultuarisch, unruhig, und widerspenstig, sich betragen, sondern auch in den gegenwärtigen Irrungen, in welchen sie Kläger sind, den gehörigen Abtritt nicht nemen wollen.

Kaiserl. Maj. wollten also denenselben diese Vergehungen in allerhöchsten Ungnaden verheben, und ihnen ernstgemessenst anbefelen, sich künftighin bei denen Beratschlagungen, ruhig, bescheiden, und so zu betragen, wie es ihre und eines rechtschaffenen Mannes Pflichten erfodern; bei denen Angelegenheiten und Processen, wo dieselben Kläger oder Beklagte sind, den gehörigen

gen Abtritt zu nemen, überhaupt aber alles zu vermeiden, was auf gefärliche Misbelligkeiten und Trennungen abzielen kann; besonders dem Magistrat, als ihrer vorgesetzten Obrigkeit, den gebürenden Respect um so gewisser zu erweisen, als ansonsten bei fernerer Widerspenstigkeit, wider sie mit denen schärfsten Ahndungen, und nach Gestalt der Sachen mit Leib- und Lebens-Strafe, fürgegangen werden solle.

3to Cum horum omnium inclusione et notificatione, rescribatur dem Magistrat der Stadt Goßlar, die beigehende 2 Decreta im öffentlichen Rat verlesen zu lassen.

4to Detur besagtem Magistrat adhuc petitus terminus duorum Mens. ad informandum, sub priori praejudicio.

5to. Ponatur ejusdem Mdtum procuratorium interim ad acta.

Iohann Peter *Söhngen.*

Nro. II.

JOSEF der Andere . . . . . GroßHerzog zu Toscana ꝛc.

Liebe Getreue! was Wir den beiden Senatoren *Denstorf* und *Baumgarten* auch dem Ioh. Heinr. *Lemke*, denn eurem Syndico, Doctori *Sieber*, wegen ihrer teils sträflichen Vergehungen, teils bezeigter Weigerung, in Kaiserl. höchsten Ungnaden zu verweisen, und ernstgemessenst anzubefelen, allergerechtest bewogen worden, habt ihr ab den beikommenden 2 Decretis des mereren zu ersehen.

Wir tragen euch desfalls hiermit gnädigst auf, und wollen, daß ihr sotane beide unsere *Decreta*, im versammleten öffentlichen Rat, verlesen lasset. Und wir verbleiben euch mit Kaiserl. Gnaden gewogen.

Geben zu Wien, den 14 Jan. A. 1779, Unsers Reichs im Funfzehnden.

Josef mpp.
Vt. Rfürst *Colloredo*

Ad mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium
Iohann Peter *Söhngen.*

Publicirt in beiden Räten
Goslar, den 17 März 1779.

Nro. III.

Von der Röm. Kaiserl. Maj., Josefs des Anderen, Unsers allergnädigsten Herrn wegen, dem Reichsstadt Goslarschen Syndico, Doctori *Sieber*, hiemit anzufügen: Allerhöchstdieselben hät-

richtung, wodurch die gebürende Ehre, Würde, und Achtung des Collegii der Freunde von Gilden und Gemeinde, sowol in corpore, als in den einzelnen Collegiis und einzelnen Gliedern, befestiget, und die Quelle der Irrungen und Uneinigkeit zwischen dem Magistrat und den Freunden von Gilden und Gemeinde, so viel irgends tunlich, verstopfet werden wird, zu verfassen, und zur Prüfung und allenfallsigen Verbesserung und Genemigung, vorzulegen.

Decretum im Engern Rate, *Goslar*, den 6 Dec. 1779.

Nachdem die Hrn. Beeidigte der 3 vorsitzenden ehrl. Gilden, der Worth, der Kramer, und der Becker, nicht weniger 5 von den Herren 8Mannen, und 10 von den Hrn. 12Mannen, schriftlich erkläret haben, daß sie an den Processen weder Teil genommen haben noch nemen, welche die Worthalter der 5 [dickbemeldten] nachsitzenden Gilden, imgleichen Ein 8- und Ein 12Mann, unter dem Namen Gemeiner Rat, beim Kaiserl. RHofrate, gegen beide Räte angestellt haben; hieruächst dieselben resp. angezeiget, daß sie nicht zugeben könnten, daß sotane Processe unter dem Namen: Gemeiner Rat, oder Commissarien des Gemeinen Rats, von den Klägern fortgesetzet, und sie unschuldiger Weise in den Kaiserl. Decreten mitbefasset würden; und dannenhero gebeten, solches denenselben zu untersagen: so wird den Hrn. Worthaltern der ehrl. Schuster, Knochenhauer, Schneider, Schmiede, und KürschnerGilde, imgleichen dem Hrn. 8Mann *Keitel*, und dem Hrn. 12Mann und GemeindenHerrn *Hornung*, bei Vermeidung willkürlicher Ahndung, untersaget, hieselbst in den Engern Rat, oder in beide Räte, unter dem Namen, Gemeiner Rat, oder Commissarien des Gemeinen Rats, etwas zu übergeben oder vortragen zu lassen. Es bleibt ihnen aber nach wie vor unbenommen, in ihrem Namen, ohne solchen Zusatz, den Vortrag zu tun, oder tun zu lassen.

Decretum im Engern Rate, Goslar, den 6 Dec. 1779.

10.

Kakistokratie in Holland.

Aus der *Correspondance politique* &c., Tom. II, Cahyer 2 (Berlin, bei Bourdeaux, 1782), S. 117 — 125.

Mitten unter unsern innerlichen Spaltungen, und Feder- und Maul-Klopf-Fechtereien, sind wir eben so nackt, und eben so geplagt, wie die Franzosen mit ihrem Monarchen; eben so mit Auflagen niedergedrückt, eben so der Gewaltätigkeit ausgesetzt, wie die Engländer mit ihrem Parlement; eben so lächerlich, wie die Genfer, die wie freie Leute, wie tugendhafte Bürger, zu sterben drohen, und sich wie — ergeben. Freilich disputirt, neckt, injuriirt man sich bei uns: aber besser wäre es, man vereinte sich, man verstünde sich; man würde eins, die Kräfte des FreiStats auf einen, unsern Nachbarn, Allirten, oder Feinden, respectablen Fuß zu setzen. Aber das Volk, der größere Teil der Nation, ist gleichgiltig; oder wenigstens interessirt es sich nicht bei diesen beruchtigten oder albernen Dispüten. Diese fallen nur zwischen den Schäfern und den Hütern der Heerde vor, die sich darüber zanken, wohin man die Heerde füren, und wie man sie scheren solle; die friedlichen Hämmel sehen diesen Zänkereien zu, und weiden ruhig auf ihren Auen.

Einige sind so einfältig, daß sie für oder gegen einen und andern der Zankenden, Partei nemen: aber alle die andern belustigen sich nur darüber. Für Batavier, für Republikaner, läßt nun das freilich nicht sehr ernsthaft: aber es dienet doch zum ZeitVertreib. Unvermerkt werden wir an die Epoche kommen, wo die Kriegfürenden Mächte, aus Müdigkeit, notwendig werden Friede machen müssen. So bald dieser gezeichnet ist, wird alles bei uns in die alte Ordnung kommen. Unsre Gebietiger werden sich versönen; ihre Untertanen werden sich, einige ihren Speculationen, andre ihren Vergnügungen, überlassen, ohne sich über das Zukünftige zu beunruhigen: — *après nous le deluge.* Denn, wo ich nicht irre, dies ist, einige Nüancen oder Ausnamen ab-

abgerechnet, der Geist, der allgemein die Nation beseelt. Regenten und Völker bekümmern sich, überhaupt, sehr wenig ums gemeine Beste.

Das einzige, was wir zu befürchten haben, ist, daß etwa aus den Stößen, die unsre politische Maschine erschüttern, eine so verdorbne, so unverschämte, so tyrannische Aristokratie entstehe, wie diejenige, die wir bei der Wiederherstellung der Statthalterschaft verschwinden sahen. Wenn gleich diese hervorragende Würde für erblich in dem Hause Oranien, und für ewig in der Republik, erkläret worden: so ist doch klar, daß unsre hochmütige Aristokraten sie abzuschaffen, und sich durch deren Unterdrückung von einem Zaum und Zwange frei zu machen wünschen, der, wann gleich zu schwach, sie niederzudrücken, doch stark genug ist, sie in Maaße zu erhalten. Sichtbar zielen alle ihre Unternemungen, Händel, und Kniffe, auf diesen Zweck. Um den Statthalter um das Zutrauen des Volks zu bringen, haben sie im Publico Wolken über seine StatsVerwaltung gezogen, und Argwon über seine Grundsätze verbreitet. Um ihn einer Stütze in kritischen Conjuncturen zu berauben, haben sie dem Volke die Person, der Er die meiste Verbindlichkeit schuldig ist, verhaßt zu machen gesucht, und sie haben ihren Zweck erreicht. Endlich um ihn ganz zu stürzen, bereiten sie die Leute vor, Ihn wie eine Nulle oder wie ein überflüssiges Wesen im State anzusehen; legen sie Ihm, auf seiner DornenBan, rings umher FallStricke und Hinterhalte, wo es Ihm gleich gefärlich ist, zu reden oder zu schweigen, zu agiren oder nicht zu agiren.

Was diese monströse aristokratische RegirungsForm betrift, mit der wir bedrohet werden, falls die Nation nicht bald die Augen öffnet: so werden Sie eingestehen, M. H., daß dies die allerverkerteste, die allerausschweifendste, die allerdespotischste aller RegirungsFormen ist, wenn sie nicht durch eine Anstalt gemildert ist, die ihre Strenge mäßiget, und ihren Ausschweifungen zuvor kömmt. Die reine Aris-

stokratie ist entweder dumm, oder tyrannisch, manchmal beides zugleich. In dirser RegirungsForm muß ein GegenGewicht und ein Fürer seyn; sonst werden die Regenten Tyrannen, und das Volk Sklave. Das Wesen von ganzen Rotten besteht darinn, daß sie weder Scham noch Skrupel haben. Kein Mensch verlangt da, was Gutes zu tun: denn die Ehre davon kömmt keiner der mitwirkenden Hände ausschließlich zu. Kein Mensch scheut sich da, was Böses zu tun; denn die Schande davon fällt auf alle zurück, und der Schurke verbirgt sich unter dem Haufen, und sagt: ICH habe das nicht getan *.

Ich habe die Aristokratie nie leiden können, seitdem man mir schon in meiner Kindheit gesagt hat, daß in Venedig düstere StatsInquisitoren wären, die mit ihren wilden Blicken die HausGötter der Bürger erschrecken, und ihre innersten Zimmer entweihen, um einen Menschen, der im Ausbruche von Vertraulichkeit so verwegen war, seinen argwönischen Despoten zu fluchen, aus dem Schoße seiner FeuerHeerde heraus zu reissen, und ihn dem ScharfRichter zu übergeben. Ich kan sie noch weit weniger leiden, seitdem gewisse Excellenzen einen Mann haben köpfen lassen, der das Herz hatte, Spitzbübereien aufzudecken, und einem untreuen Verwalter, der nachher einer von den Richtern ward, die ihn auf das BlutGerüste gebracht haben, ins Angesicht zu widerstehen: — seitdem andre Excellenzen, Leute, die gleichgiltige Warheiten zu sagen wagten, gebannt haben; und mit Kanonen und Flinten, Leute, die sich

* So tief hat weder *Montesquieu* und *Justi*, noch irgend ein andrer Schriftsteller von den RegirungsFormen, in die Abgründe der Kakistokratie geguckt! — Der Holländer jammert hier über seine Kakistokratie, die doch noch etwas von den ihm notwendig scheinenden GegenAnstalten (PreßFreiheit, und ErbStatthalter), hat. Wie mag es nun aber in manchen SchweizerCantons stehen, wo von beiden auch nicht einmal ein Schatten ist! Wäre dieser Brief nicht in NB. Berlin gedruckt: sicher würden ihn alle ErbAristokratische SchweizerCantone, als ein Pasquill auf sich, verbrannt haben. S.

ſich nicht ungeſtraft wollten beſtelen laſſen, zur Raiſon bringen wollen; und noch andre, die ſich ihre Unabhängigkeit nicht nemen laſſen wolten, dazu gezwungen haben: — ſeitdem endlich die ariſtokratiſchen Auswürflinge an den Ufern der Rhone, ſich unterſtanden haben, zu ihren Herrn und Gebietern zu ſagen, wir wollen nicht!

Ja M. H., wann die Faction, die ſeit einigen Jaren unſre liebe und arme Republik drückt, es ſo weit bringt, daß ſie den Statthalter ſtürzt, und die Statthalterſchafft unterdrückt: ſo muß uns die ariſtokratiſche Regirung entweder knebeln, damit wir dieſer Verfaſſung nicht fluchen können; oder ſie muß uns in Ketten legen, um uns als Sklaven zu behalten. Beſſer wäre es, unter Antipoden und in Stambul zu leben, als unter einer verdorbenen Regirung, die keiner Scham, keiner GewiſſensBiſſe, mer fähig iſt.

Rom kannte das Widernatürliche einer ſolchen Verfaſſung zu gut, als daß es ſie ohne Präſervatife, die deren Misbräuchen zuvorkämen, oder ohne Mittel, ihren Deſpotism zu mäßigen, zugelaſſen hätte. Da die Römer keine reine Demokratie ausmachten (eine idealiſche Regirungs-Form, die nie in der Welt exiſtirt hat; ſelbſt diejenigen Staten, die ihr am nächſten kommen, hatten Untertanen oder Sklaven, die weder an der Souveraineté noch an der StatsVerwaltung Anteil hatten): ſo namen ſie doch, auf ihre Freiheit eiferſüchtig, ſolche vorſichtige Masregeln, daß nicht einige Bürger andre das ganze Gewicht ihrer Macht fülen laſſen, und ſie unter das Joch bringen, konnten. Die Patricier waren ware Ariſtokraten, die Plebejer ware Untertanen. Aber die berüchtigten Magiſtraturen, die aus den ZeitUmſtänden erwuchſen, und die immer auf Einen oder zwei Köpfe zugleich vereint waren, waren die SalveGarde der Republik, und der Freiheit ihrer Kinder. Sie kamen der Tyrannei des Senats, und der Sklaverei des Volkes, vor. Nie konnte jener anders als mit Conſuln regirt, und dieſes nie anders als durch Tribunen in Ordnung gehalten

werden.

werden. Ohne diese vortrefliche specifique Mittel, hätte oft das Volk in der Wut den Senat erdrosselt; oder der Senat, mit seiner Macht bewaffnet, hätte das Volk in Fesseln geschlagen. — Oft reichten sie doch nicht einmal zu, das Vaterland aus dieser Gefar zu retten. Man mußte, um davon zu kommen, zu einem heftigen aber untrüglichen Mittel seine Zuflucht nemen. Man machte einen Dictator, — einen nur zeitigen, und fürchterlichen StatsBeamten, vor dem die Republik einen Augenblick zitterte, um nachher wieder in Ordnung zu kommen. Er verschlang auf eine kurze Zeit, alle sonst unter viele zerteilte Macht des Stats, und warf alle Bürger in Eine Klasse zusammen: gebückt lagen alle zu den Füssen eines einzigen Menschen, der mit der Allmacht eines Gottes bewaffnet war.

Unsrer Republik, wie allen neueren Republiken, mangelt es an dieser Ressource, die nicht so schreckend als heilsam ist; die durch die Furcht, welche sie eindrückt, einen Augenblick betäubt, aber die den Stat wiedergebiert, indem sie seine Teile wieder an die rechte Stelle setzt, und seinen Federn neue Spannung gibt. Unsre Republik, die, wie andre, aus zusammengesetzten Stücken, welche die Tollheit der LehensRegirung von einander gerissen hatte, gebildet worden, hat ihr Gothisches Wesen behalten, und nur ihre Form geändert. Da man eine neue Form haben mußte, so suchte man freilich eine gute auszufinden; aber wie die Sachen damals waren, da alles in Gärung und äußerster Gefar war, war es nicht möglich, die beste zu wälen. Ein schon ganz gebildetes Volk, das unter dem Joche der Angewontheit bereits Falten bekommen, ist nicht mer fähig, sich eine neue, seinen Umständen, seinem Local, seinen Bedürfnissen angepaßte Constitution, zu machen; ist nicht einmal fähig, diejenige, an die es gewont ist, umzuschmelzen, um solche ganz von ihrem alten Rost zu säubern. Es kan wol so viel Stärke kriegen, daß es sich der Herrschaft eines wütenden Tyrannen oder eines unvernünftigen Despo-

ten.

ten entziehen kan: denn um sich aus den Krallen der Tyrannei zu reissen, dazu gehört nur Stärke; und um nicht wieder hineinzugeraten, dazu gehört nur Glück. Aber es wird nicht den Mut kriegen, das StatsGebäude, welches es eingerissen, ganz von neuem wieder aufzuführen: denn diese Unternemung fodert Gegenwart des Geistes, Blicke in die Zukunft, einen Tiefsinn, und eine Hochherzigkeit, die eine Stille voraussetzen, welche bei solchen Conjuncturen nicht zu haben ist; fodert eine Uneigennützigkeit, die die Leidenschaften mitten in ihrer Aufbrausung nicht aufkommen lassen. Er ist froh, wenn er die BruchStücke des alten eingerissenen Gebäudes nur wieder einiger massen zusammensetzen kan; er gibt ihm neue Stützen, damit es nicht völlig einfalle, und füllt seine Lücken aus: und dieses unförmliche, irreguläre, auf seiner Grundlage wankende Gebäude, ohne Uebereinstimmung in seinen Dimensionen, heißt nun eine neue Constitution! — Mit Einem Wort, ein Volk, das ein Joch abschüttelt, kriecht zu gleicher Zeit unter ein anderes: es bekömmt einen andern Herrn, aber keine andre Regirung.

Das ist uns widerfaren! Das ist, vor uns, den Schweizern widerfaren! Das widerfärt in unsern Tagen den Amerikanern, die, statt Eines Monarchen, Georgs III, im Congresse hundert Beherrscher kriegen. Vorhin wurden sie durch einen König und dessen Minister in London regirt: künftig werden sie es durch RatsHerrn in Philadelphia; aber darum werden sie keine bessere Gesetze, keine unwandelbarere Constitution, keine stärkere Barrieren gegen die Bestechung der Regirung, haben. Sie haben keine neue Maschine gemacht, nicht die alte ausgeputzt: sie haben nur andre Hände, sie zu dirigiren, genommen.

Das taten auch unsre Väter. Sie schworen die Oberherrschaft Philipps II ab, der aus ihrem SchutzHerrn ihr Tyrann geworden war. Sie zitterten vor der Grausamkeit der Inquisition; sie namen wegen der Barbareien des Herzogs von Alba die Waffen in die Hände: das Glück krönte

ihren

ihren Aufstand; und sie entrissen dem Spanischen Könige ein Recht, welches über sie auszuüben, er nicht mer wert war *. Die einzige wesentliche Neuerung, die sie machten, nachdem sie der Spanischen Oberherrschaft aufgesagt hatten, war wirklich nur der Utrechter Verein; wo sie, aus merern einzelnen, unzusammenhängenden, und schwachen Teilen, ein Ganzes machten, das stark genug war, der Macht eines aufgebrachten Despoten, der sie unterjochen wollte, zu widerstehen. Uebrigens blieb der Stat gerade so, wie vorher; nur mit dem Unterscheid, daß er, anstatt einen grausamen König und blutgierige Minister zu Herrn zu haben, gemäßigte Stände zu Souverains bekam.

Die Statthalterschaft erhielt mer Glanz, seitdem sie nicht mer der königl. Majestät subordinirt, oder durch dieselbe verfinstert war; man fülte lebhafter, wie nötig sie wäre. Die importanten Dienste, die Wilhelm I dem Vaterlande, dessen Vater er war, geleistet hatte, machten, daß man diese Würde als einen Pfeiler der Constitution, als eine der wesentlichsten Triebfedern der RegirungsForm, ansah:

* Das sind lauter *Facta*, die sich historisch erweisen lassen. Aber was hatten die Schweizer für Recht, sich gegen Habsburg, und noch mer gegen Deutschland, zu empören? Die Histörchen, die dieses Recht begründen sollen, kenne ich wol: aber sind sie wahr? — Erwache doch einmal die historische Kritik! Tells Apfel ist nicht das einzige Mährchen in der Geschichte von der Entstehung des SchweizerBundes. Rebellen lügen gar unverschämt: was haben die NordAmerikaner gegen GroßBritannien, was hat Pugatschev gegen Rußland, was haben die Amsterdamer Kakistokraten gegen den ErbStatthalter, verbreitet! Nun aller dieser ihre Lügen, kan die Nachwelt, aus ebenfalls bekannt gewordenen GegenSchriften, beurteilen: aber vom Aufstande der SchweizerHirten, sprachen bisher meist enthusiastische Schweizer, wie von den Punischen Kriegen nur Römer: wie ganz andre Data werden zum Vorschein kommen, wenn je kritische Oesterreicher den Handel untersuchen werden? S.

ſah: und wirklich hat der Nutzen derſelben, in kritiſchen Conjuncturen, und die Ungelegenheiten, die mer als einmal auf deren Unterdrückung gefolgt ſind, die Meinung, die man ſich davon gemacht hat, gerechtfertigt.

Die mißtrauiſche Ariſtokratie, deren Gegengewicht ſie iſt; die impertinenten FreiStädte [les municipalités morgantes], denen ſie zum Sporn oder Zaum dient, — beide eiferſüchtig über die Ehre, mit der ſich ſolche offt bedeckt hat; beide erſchrocken über deren Uebergewicht, das ihrem ausſchließlichen Geiſte ſo entgegen iſt; beide wie deſperat über den Tribut der Verwunderung, den die Dankbarkeit des Publici ihren Verdienſten zollte: — haben merere Verſuche gemacht, ſich die Statthalter vom Halſe zu ſchaffen, um allein das Anſehen, in welchem ſolche ſtunden, zu erbeuten. Aber das Volk, das beim Anwachſe der ariſtokratiſchen Macht, alles zu fürchten, und nichts zu gewinnen hat, hat immer in der Perſon, die ſolche balancirt, entweder ſeinen Vater oder ſeinen Retter geſehen. Da es ſeine Tribunen verloren, die ſeine Rechte im Senat vertreten müßten: ſo will es doch nicht ohne Conſul ſeyn, der es verteidige.

Dieſe tief in den Geiſt der Nation eingegrabene Meinung, iſt warhaftig das Präſervatif gegen Rebellion, und die Salvegàrde der Freiheit. Sie wird gleich ſtark hintern, daß weder die pure Ariſtokratie ſich befeſtige, noch die Deſpotie in der Republik die Ueberhand gewinne. Unſre Batavier, die ihren Regenten gehorſam, und voll Zutrauen und Liebe für ihre Statthalter, ſind, werden immer das Gleichgewicht zwiſchen dieſen beiden Mächten erhalten, wo wechſelsweiſe eine der andern OberAufſeher und Gegengewicht iſt. Geſchieht dies juſt nicht durch ihren Einfluß in die Affairen, an denen das Volk keinen Anteil hat: ſo geſchieht es doch durch ihre Geſinnungen, die die Regenten behutſam machen müſſen.

Keine der zwei Mächte, die uns regiren, wird offenbar in die Prärogativen der andern eingreifen dürfen; ſie würde

würde sogleich, in dem aufgeklärten Teil der Nation, einen ersten Censor, und selbst in der niederen Klasse, einen Damm finden, der sie auf der Stelle zurückhalten, und in ihre Gränze weisen würde.

War ists, unser Volk ist geneigt, die Ausdenung der Prärogativen der Statthalterschaft zu begünstigen Könnte man ihm in den Kopf setzen, daß die aristokratische Partei jene entweder ganz unterdrücken, oder doch ihre Vorrechte einschränken wolle: so wäre es fähig, einen Aufstand zu machen, um diese Würde zu erhalten, und ihre Rechte zu vermeren. Aber selbst diese seine Ausschweifungen, müßte man als ein Werk der Regirungen ansehen, die gegen eine, der Nation angeneme, und der Republik notwendige Würde, entweder zu viel Eifersucht, oder zu wenig Zutrauen, blicken lassen.

Um diese Klippe zu vermeiden, an der jeder Versuch, die Statthalterschaft abzuschaffen, oder den Statthalter zum Sklaven zu machen, sicherlich scheitern würde, wenn ihn das Volk merkte oder nur argwonte, — suchen die Widersacher derselben, verdeckt zu ihrem Ziel zu kommen, damit sie nicht die eingenommenen Gemüter gegen sich aufbringen: heimlich suchen sie den Grund dieser Würde zu untergraben, öffentlich aber affectiren sie viele Achtung gegen dieselbe, und lauter Unterwürfigkeit gegen den, der sie bekleidet. Denn, nur einen Teil der Provinz Friesland ausgenommen, wo man weder Schonung mer gegen die Stelle, noch Achtung gegen die Person, die solche bekleidet, hat: so hat man bisher immer noch Anhänglichkeit für den Prinzen geheuchelt, dieweil man ihn aus seinem Posten zu heben suchte. Wir haben ihn von eben den Leuten loben hören, welche ihm einen Vormund zu setzen vorschlugen.

Durch dieses listige Verfaren macht man dem Volke weiß, daß man weder der Person noch der Stelle seines Chefs zu Leibe wolle. Die gescheuten Leute lassen sich damit freilich nicht fangen, aber doch der große Hauf. Dieser glaubt,

hier sei nur vom gemeinen Besten, vom Nutzen des Vaterlands, die Rede. Er ist schwach genug zu denken, der Statthalter liebe ihn entweder nicht, oder er habe geheime BewegGründe, ihn zu compromittiren. Daher dieses wütende Geschrei gegen die angeblichen treulosen Räte, die seinen Geist irre fürten, und sein Herz verdürben: daher dieser Verdacht, diese eben so unsinnige als gehässige Gerüchte, von Bestechung, von Verräterei, bei Herren, deren Interesse sowol als Ehre, von der Ehre und dem Interesse des Stats, unzertrennlich ist.

Diese verläumderische Beschuldigungen, deren Ungereimtheit augenscheinlich war, sind endlich in die verdiente Verachtung verfallen: sie wirken nur noch auf Leute, die ihren Vorteil dabei haben, daß man sie glaube; und die sich ein Geschäfte daraus machen, solche jedesmal wieder aufleben zu machen, wann sie in einem zweideutigen, oder einem solchen Schritte, dessen BewegGrund das Publicum nicht kennt, Gelegenheit dazu finden. Noch setzen sie von Zeit zu Zeit neue Lügen hinzu: aber man glaubt nicht mer daran. Vielleicht werden sie endlich müde, gegen eingebildete Ungeheuer, die ihr Tollsinn geboren hat, zu fechten; vermutlich wird der allgemeine Unwille die Bezalung für ihre Betrügereien seyn: hoffentlich wird die gemässigte Stimme der Vernunft, bei uns, noch aus der stürmischen Stimme der Leidenschaften heraus gehöret werden; und hoffentlich wird die Liebe des Vaterlandes wieder in den Herzen erwachen, und in kurzem den ParteiGeist, der solche zerfleischt, ersticken.

Wenn die MagistratsPersonen nicht soviel Entschliessung haben, wie die zu Rom, in dringenden Bedürfnissen zu ausserordentlichen HeilMitteln ihre Zuflucht zu nemen; wenn die Bürger weder fürchterlich, noch mächtig genug sind, eine Magistratur zu Hülfe zu rufen, die ihrem äusseren Ansehen nach erschreckt, aber allein im Stande ist, den Stat von den ungesunden Säften zu purgiren, die ihn

quä-

würde sogleich, in dem aufgeklärten Teil der Nation, einen ersten Censor, und selbst in der niederen Klasse, einen Damm finden, der sie auf der Stelle zurückhalten, und in ihre Gränze weisen würde.

War ists, unser Volk ist geneigt, die Ausdenung der Prärogativen der Statthalterschaft zu begünstigen. Könnte man ihm in den Kopf setzen, daß die aristokratische Partei jene entweder ganz unterdrücken, oder doch ihre Vorrechte einschränken wolle: so wäre es fähig, einen Aufstand zu machen, um diese Würde zu erhalten, und ihre Rechte zu vermeren. Aber selbst diese seine Ausschweifungen, müßte man als ein Werk der Regirungen ansehen, die gegen eine, der Nation angeneme, und der Republik notwendige Würde, entweder zu viel Eifersucht, oder zu wenig Zutrauen, blicken lassen.

Um diese Klippe zu vermeiden, an der jeder Versuch, die Statthalterschaft abzuschaffen, oder den Statthalter zum Sklaven zu machen, sicherlich scheitern würde, wenn ihn das Volk merkte oder nur argwonte, — suchen die Widersacher derselben, verdeckt zu ihrem Ziel zu kommen, damit sie nicht die eingenommenen Gemüter gegen sich aufbringen: heimlich suchen sie den Grund dieser Würde zu untergraben, öffentlich aber affectiren sie viele Achtung gegen dieselbe, und lauter Unterwürfigkeit gegen den, der sie bekleidet. Denn, nur einen Teil der Provinz Friesland ausgenommen, wo man weder Schonung mer gegen die Stelle, noch Achtung gegen die Person, die solche bekleidet, hat: so hat man bisher immer noch Anhänglichkeit für den Prinzen geheuchelt, dieweil man ihn aus seinem Posten zu heben suchte. Wir haben ihn von eben den Leuten loben hören, welche ihm einen Vormund zu setzen vorschlugen.

Durch dieses listige Verfaren macht man dem Volke weiß, daß man weder der Person noch der Stelle seines Chefs zu leide wolle. Die gescheuten Leute lassen sich damit freilich nicht fangen, aber doch der große Haufe. Dieser glaubt,

zal von Individuen ganz besonders für sich wollen, collective von einer Nation spricht: wo jene kleine Anzal tut, als machte sie die totalité, oder doch den wesentlichsten Teil der Nation, aus, weil sie über die Auctorität und Macht zu disponiren haben. Der Entschluß, alle einseitige Aussönung mit GroßBritannien zu verwerfen, ist bei uns beinahe einmütig durch die Gesetzgebende Corpora, und in der Versammlung der Conföderirten, genommen worden. Darf man deswegen daraus schließen, daß $\frac{1}{28}$ der Nation nicht über diesen närrischen Krieg seufzen, und gern die größten Opfer täten, wenn er nur zu Ende käme?

Ein andres Beispiel. Die Anerkennung der Unabhängigkeit von Amerika, ist in unsern Provinzen, und bei den GeneralStaten, nicht nur einmütig, sondern mit einer Uebereilung, und einem Enthusiasm, durchgegangen, mit dem wirklich unsre Vorfaren die Erklärung der ihrigen nicht begleiteten: vermutlich weil das Interesse eines andern uns lebhafter, wie unser eigenes, rürt. 50 BittSchriften von Kaufleuten, die den Wunsch der ganzen Nation auszudrucken schienen, haben diesen auffallenden Schritt beschleunigt. Ganz Europa hält ihn für die Frucht und das Resultat der Stimmen alles Volks in unsrer Republik. — Allein was ist er wirklich? Wer sollte, nach dem schrecklichen Lermen, mit dem diese denkwürdige Explosion geschehen ist, glauben, daß von einem Volke von 2 Mill. Individuen, nicht 1500 Personen daran Teil genommen, nicht 15000 damit zufrieden gewesen? Es war einzig und allein das Werk einiger heftigen Leute, einiger verwegenen Intrigans, mit deren Hitze der ruhige und weise Teil der Administration zu cooperiren sich gezwungen sah; so wie bei einem wütendem Sturme, ein erfarner Schiffer das SteuerRuder einem aufrürischen SchiffsVolke überlassen muß. — Diese stolze Bittschriften, die so viel Lermen gemacht, und so große Wirkungen herausgelockt haben, sind nicht von der Hälfte unsrer Kaufleute gebilligt, kaum von einem Fünftel unterzeichnet

quälen, und ihn nach einer Erschütterung in Sicherheit zu stellen: so fare die Nation wenigstens fort, das Werk ihrer AltVorderen zu lieben. Kriegen wir keine Dictatur, die uns wiedergebären würde: so wollen wir doch das Consulat, das uns tröstet, und mitten unter uns den Schatten einer RegirungsForm, erhalten, wo man just nicht so reich, aber wo man doch mer, wie bei uns, König war.

Und da wir einmal einen Consul haben, der unsre Heere und unsre Flotten commandiren soll: so wollen wir ihm wenigstens so viel Macht anvertrauen, als mit der Gefar, der die Macht unsrer Feinde und Nachbarn das Vaterland aussetzen, im Verhältnis steht. Freilich muß man ihm nicht zugleich die Macht geben, solche zu mißbrauchen; denn die besten Anstalten sichern nicht immer vor der delicaten Versuchung, sich dieser Macht zu bedienen, wenn man sie besitzt: die Auguste *, Trajane, und Titus, haben den Neronen, den Diocletianen, den Heliogabalen, den Weg gebant. Aber auf der andern Seite, ist es nicht lächerlich, daß wir einen General ohne Truppen, und einen Admiral ohne Schiffe, haben wollen, oder ihn so existiren lassen? daß man, blos um ihm entgegen zu handeln, ihm die Waffen versagt, die er im Namen der Republik verlangt, und nachdem man ihm solche abgeschlagen, ihm ein Verbrechen daraus macht, daß er nicht damit habe schlagen können? Verraten dergleichen Proceduren nicht offenbar, daß man ihn entweder degoutiren, oder vertreiben wolle? — —

Corresp. polit. Tom. II, Cahy. 4 (1783), pag. 339 folgg., und 366—369.

S. 339 folg. Das heißt, Worte und Sachen gar gräulich mißbrauchen, wenn man nach dem, was eine kleine An-

* August? das feige, despotische, Ungeheuer, geleitet von dem niederträchtigen Mäcen, — aber freilich besungen von Virgil und Horaz —, soll hier unter den guten Monarchen stehen? S.

lerin in der Schiffart, Industrie, und Handlung, bekömmt; eine NebenBulerin, die, da sie mitten auf der ErdKugel sitzt, das für die ganze Welt werden wird, was wir 2 Jarhunderte hindurch füe Europa waren. In der Folge wird die berümte Spaltung, die auf den Atlantischen Küsten zu Stande kömmt, für niemand als für England vorteilhaft seyn.: sie wird dieses Reich von einer beschwerlichen OberAufsicht befreien, sie wird ihm die Kosten einer teuren Beschützung ersparen, sie wird der Industrie und Handlung der Britten unermeßliche Communicationen und débouchés eröffnen.

S. 366. Unsre Marine war, seit mereren Jaren, in einem solchen Zustand von Abhame und Verfall, daß wir damals, wie uns das heftige Albion ansiel, kaum mer den Namen einer SeeMacht, dessen Ehre unser Land das ganze vorige Jarhundert hindurch so würdig behauptete, verdienten. Sie bestand in einer kleinen Anzal von Schiffen, die fast alle alt oder schwach waren; die aus Mangel an Armen, die sie bewegen sollten, in unsern Häfen verfaulten, oder in der Mittelländischen See und in WestIndien, der Räuberei der Britten ausgesetzt, oder unfähig, unsre Kauffardei-Flotte zu beschützen, verzettelt waren. Das sind TatSätze, die die Feinde des Statthalters nicht läugnen, und die Er selbst am wenigsten zu verhelen sucht.

Eben so gewiß ist ein andrer TatSatz, — daß zu Anfang dieses Jarhunderts, wie Wilhelm III A. 1702 starb, die Republik eine Marine von 100 LinienSchiffen, und noch weit mer Fregatten und andern kleinern Farzeugen, hatte. Was ist aus dieser ehrwürdigen Macht geworden, die damals der Brittischen gleich, und aller übrigen Europäischen SeeMächte ihrer, zusammen genommen, überlegen war? Durch welche Fatalität sind so mächtige Flotten, bei einem handelnden, Seefarenden Volke, zu nichts geworden? — gerade zu der Zeit, wo die Marine bei unsern Nachbarn, die schnellsten und unerhörtesten Progressen machte, deren die Ge-

net worden. Unter denen, die dort als Unterschriebene figurirten, sind einige durch Ueberraschung gefangen, fast alle die übrigen mit Gewalt dazu gezwungen worden. Viele Bürger, die ihr Sigel beigesetzt, reut es jetzo; andre fragen sich selbst, wie sie dazu sortge issen worden.

Eine Geschichte dieser Bittschriften würde ein curieuses Stück seyn: aber afflictis non est addenda afflictio. Als Schriftsteller und Bürger habe ich mich für verbunden gehalten, die Grundsätze zu entwickeln, nach welchen, wie es mir dünkte, die Unabhängigkeit vom Englischen Amerika, ein für Europa überhaupt, und für Holland insbesondre, nachteiliger Vorfall seyn würde. Aber nun mache ich mir eben so eine Pflicht daraus, die Gründe und Tatsätze, die meine Meinung von dieser fatalen Operation rechtfertigen könnten, zu unterdrücken, seitdem sie bei uns durch ein Orakel, das wir respectiren müssen, consecrirt ist. Die Stats-Verwalter können sich irren; aber ihre Entscheidungen müssen für untrüglich angesehen werden, wenn sie einmal unwiderruflich, und nicht mer zu heilen sind. Man darf ihnen wol seinen Beifall versagen, aber kritisiren darf man sie nicht mer.

S. 342. Nach der Natur der Sachen, muß die neue Welt, in wenig Jaren, der alten nachteilig werden; sie wird sich für alles das Böse rächen, was ihr diese angetan hat, und sie auf eine schreckliche Art für die Torheit strafen, mit der in unsern Tagen Europa, einem Teil von Amerika, das Joch seiner alten Herren hat abschütteln helfen. Ehe 10 Jare vergehen, wird es Frankreich und Spanien bereuen, daß sie so viel Millionen verschwendet, und so viel Menschen aufgeopfert, um die aufrürischen Colonien zu unterstützen, deren Unabhängigkeit und Vergrösserung die Opfer ihrer Woltäter verewigen werden. Die Nordischen Mächte werden nicht bei der Revolution gewinnen, die die Beihülfe der Franzosen und Spanier bewirkt. Unsre Republik wird viel dabei verlieren, da sie eine neue Nebenbu-

te im Triumph in unsre Häfen. Aus den Trümmern der 200 Schiffe, die der Widerherſteller der Republik unſern Vätern bei ſeinem Tode ließ, hätten wir nicht eine Eſcadre formiren können.

Aber dieſe Marine, die bei der Wiederherſtellung der Statthalterſchaft, durch die Schwäche, Anarchie, Verwirrung, und Sorgloſigkeit eines Corps ohne Seele oder ohne Kopf, welche den ZwiſchenRaum der Unterbrechung der Statthalterſchen Regirung ausgezeichnet hat, ganz und gar zerſtöret war; dieſe vollkommen verfallene, ruinirte Marine, — iſt das nicht der Statthalter, der ihre Widerherſtellung verhintert hat? Nein, ſage ich dreiſte; Er iſt es nicht. Jeder der entſchloſſenſten, bitterſten Feinde, der im J. 1747 widergebornen StatsVerfaſſung, muß es gleichfalls ſagen, wenn er ehrlich ſeyn will.

Einmal, wenn unſre Ariſtokraten ſo eifrige Beförderer der WiederGeburt unſrer vernichtigten Marine ſind: warum ſind ſie dann ſo tätige Werkzeuge ihrer Abname, und ihres totalen Verfalls, die ganze Periode hindurch, geweſen, wo ihr Unterhalt ſo wenig gekoſtet hätte, und wo keine Statthalterſchaft, die ſie heut zu Tag beſchuldigen, als wenn ſolche ſie in Untätigkeit erhielte, oder ihre Wirkungen ſchwächte, ihrer patriotiſchen Hitze entgegen arbeitete?

Und dann iſt es bewieſen, daß, weit davon, daß das Haus Oranien-Naſſau, nachdem es wieder zum Range ſeiner Vorfaren hinaufgeſtiegen, die Widerherſtellung der mit ihm verfallenen Marine aufgehalten habe, vielmer deſſen Vorſorge allein, ihre Vernichtung auf immer, gehintert hat. Man ſchlage alle öffentliche Urkunden nach; da findet ſich der Beweis dieſer demütigenden Warheit, die jetzo die Kabale vergebens ſich zu verdunkeln bemüht. Da ſieht man, wie Wilhelm IV, ſogleich wie er Statthalter geworden, ſich alle Mühe gibt, aus unſrer Nation wieder das zu machen, was ſie vormals unter der Statthalterſchen Regirung der Fürſten von Oranien geweſen war; nämlich eine reſpecta-

ble

te Seemacht, die sie, unter der verkerten und sorglosen Verwaltung der Aristokratie, bis auf den Namen verlorn hatte. Völlig in seine Fustapfen trat seine Wittwe, als Vormünderin; trat seit 1766, sein Sohn, Wilhelm V, jetziger FürstStatthalter. [Hievon künftig].

Ich sage es sehr ungerne, aber warum sollt' ichs nicht sagen? Es scheint, als wenn der Fluch auf der pur aristokratischen Regirung bei uns liege; und als wenn es einer ganz besondern Vorsehung gefallen habe, ihr die Verwerfung aufzudrücken, indem sie den Geist des Schwindels, der Verwirrung (inconsequence), und der Verblendung, über sie ausgegossen hat. Der ZwischenRaum, den der giftige und rachsüchtige de *Wit* ausfüllte, wurde durch lauter Unklugheit, falsche Politik, Vergehungen, Nachläßigkeit, und die schrecklichsten UnglücksFälle, bezeichnet. Dieser aristokratische Despote war wechselsweise la dupe und le jouet von *Cromwell*, *Carl* II, und *Ludwig* XIV; sein Vaterland, und er selbst, wurden Opfer seiner heuchlerischen Ambition, und seiner unverzeihlichen Feler.

Eben solche, und noch traurigere Feler und Vergehungen, siehet man in der ZwischenZeit von 1702-1747. Das Unzusammenhängende und das Ungereimte charakterisiren die StatsVerwaltung dieser Periode, auf eine Art, die minder sichtbar, wirklich aber in ihren Folgen trauriger war, wie von 1650-1672. Da sah man einer Seits die Aristokratie, die heut zu Tage gegen eine mäßige, zum Schuze des Stats unentberliche TruppenVermerung tobt, in dem Oesterreichischen SuccessionsKriege eine zalreiche Armee unterhalten, und das Land ruiniren, um entfernte und schädliche Barrieren zu vertheidigen. — Aber was noch weit anstößiger, weit unbegreiflicher ist, ist, daß andrer Seits eben diese Aristokraten, die nun gegen England wütend sind, und dessen Könige und Ministern die injurieusesten Beinamen in Menge geben, damals die knechtischen und einfältigen Sklaven der Englischen StatsKunst waren. Wie mit

Bällen

Bällen, ſpielte mit ihnen dieſe Krone; und ſie ließens ſich gefallen, nur Soldaten im Felde gegen Ludwigs XV Armeen, aber kein Schiff im Meer gegen ſeine Flotten, zu halten. Den Engländern überließen ſie die Sorge, Frankreich auf dieſem Elemente zu ſchlagen, und ſich folglich in der Herrſchaft über daſſelbe immer feſter zu ſetzen, indeß unſre Marine ein Nichts, und unſre untätige Seeleute unbrauchbar, wurden. 70 Jar ſind wir geblieben, ohne Einen CanonenSchuß auf der See zu tun: von einer ſolchen Unklugheit gibt die Geſchichte keines Volkes ein Beiſpiel. Aber keine Statthalter haben ſie begangen!

II.

Die Freiheit Amerika's: eine Ode [1].

AuszugsWeiſe, aus der Berliniſchen MonatsSchrift, Apr. 1783, S. 386.

Notulas hiſtorico-politico-criticas adſperſit QUIDAM.

Frei biſt du! (ſags im höheren SiegesTon,
Entzücktes Lied!) *frei, frei* [2] nun, Amerika! —

2. Das frei, frei, iſt politice definirt, oben S. 128. Aber freilich, politiſche Definitionen übertönt BardenGeſang.

Der edle Kampf für *Freiheit und Vaterland* [3],
Er iſt gekämpfet, rümlich gekämpfet. Nimm
den Kranz am Ziel! Europens Jubel
Feire den heiligſten aller Siege.

3. Lege meo periculo, — für "Hancock und Contrebänd". S. Hrn. Prof. Sprengels Briefe den gegenwärti-

---

1. Zugleich ein herrlicher Beweis von der PreßFreiheit Berlins.

wärtigen Zuſtand von Amerika betreffend (Göttingen, 1777), S. 7, 15, 22: und *Politiek* Vertoog over het waar Siſtema van de Stad van *Amſterdam* (1781, 8), S. 64 folg. Aber freilich paßt alsdenn Europens Jubel nicht ſo recht ein: denn warum ſoll Europa für ein par übermächtige, folglich ungeſtraft gebliebene Boſtoni-Verbrecher, jubeln?

Der Wilde ſtarrte, fluchte dem neuen Gräul,
Als Brüder (Schande!) *Brüder* [4] bekämpfeten,
Die Freien *Freie* [4] —
Statt gleiche Bürger friedlich zu leiten, gern
Ihr Recht zu ſchirmen, liebend zu pflegen, die
Noch *zärtlich*, da du würgteſt, *flehten* [5] —

4. Der Fall wird doch auch, wills Gott! künftig oft in NAmerika eintreten, daß Brüder Brüder bekämpfen; — wenn nämlich die Juſtiz ihr heil. Amt an inländiſchen Miſſetätern verwalten muß.

5. Zärtlich flehten: z. Ex. wie ſie Georgs III Säule in Neuyork niederſtürzten, 342 Kiſten Thee in Boſton raubten, das ZollHaus plünderten, Hancocks SchleichSchiff in Schuß namen ꝛc.

Und du, Europa, hebe das Haupt empor!
Einſt glänzt auch dir der Tag, da die Kette bricht,
Du, Edle, frei wirſt, deine *Fürſten*
ſcheuchſt, und ein glücklicher *VolkStat* [6] grüneſt.

6. Dieſe Tage haben ſchon mer als einmal unſerm WeltTeile geglänzt, — unter *Knipperdolling*, *Cromwell*, *Maſſaniello* etc. etc. etc. .... Sollten ſie, nach der Weiſſagung des Dichters, wieder glänzen: ſo iſt mir alsdann am meiſten um die Univerſitäten bange. Ein wirklicher glücklicher VolksStat (nach Schweizeriſcher Definition) iſt der, wo jeder Menſch, männlichen Geſchlechts,

schlecht, über 16 Jar alt, bei der gesetzgebenden Gewalt sowol, als der OberAufsicht über die vollziehende Gewalt, das Recht der Handscheid (votum decisivum) hat. Nun, wenn alsdann, z. Ex. von einem neuen CreditEdict ꝛc. ꝛc., die Rede ist, und PerückenmacherGesellen, Marqueurs von Billards, Bediente der Professoren und Studenten, BallenBinder der Buchfürer, u. s. w., ihr vollgiltiges *Votum* mit geben: so — wünscht ich nicht mer UniversitätsProfessor zu seyn!

Noch immer schreckt die rasende *Despotie* [7],
die, Gottes Rechte lügend, nur *Großen* [7] fröhnt,
den Erdkreis. —

7. Arg schreckt freilich die rasende Despotie in der Monarchie, aber noch weit ärger in der Oligarchie. In jener fröhnt man den Großen, in dieser gar den Kleinen! — Despotie oder Tyrannei hat in allen Regirungs-Formen statt, jedoch am wenigsten in einer eingeschränkten Monarchie.

— Du schenkst ihm [*dem deutschen MietlingsSklaven*]
Haus [8],
Und nie geträumtes Erbteil —
— Segnend die bessere Hemisphäre,
Wo süsse Gleichheit wonet, und *AdelBrut* [9],
Europens Pest, die Sitte der Einfalt nicht
Befleckt, verdienstlos bessern Menschen
Trotzt, und vom Schweisse des Landmanns schwelget.

8. Ist nicht so in Amerika mer. Geschenkt wird da jezo keinem Emigranten ein ErbTeil, noch weniger ein Haus: reise ja niemand auf diese Hoffnung hin! Tief ins Land hinein, auf dem Wege nach Californien, mag noch Land für nichts zu haben seyn: aber da gibts Bäten, die zerreissen, und Wilde, die scalpiren; auch grimmig kalt ists da. Besser ists in allen Fällen in Deutschland.

9. A-

9. Adel gibts freilich in Amerika nicht, im Europäischem Verstande, d. i. GeburtsAdel: aber in einem handelnden Lande entsteht, per naturam rei, von sich selbst, ein anderer Adel, genannt GeldAdel, der weit ärger wie der vorige kneift. Ein Buchhändler z. Ex., der jährlich seine 6000 Pf. Sterl. einnimmt, macht alle seine Drucker, Papierhändler, Ballenbinder, Buchbinder, Fuhrleute, wol gar seine Auctoren ꝛc., zu seinen Sklaven, und tyranniſirt härter über sie, wie mancher deutsche ReichsRitter über seine Bauern. — Aber wie kan der Poet von AdelsBrut so verächtlich sprechen? Sind denn nicht Bern, Lucern, Friburg ꝛc., Frei Staten, wo doch notoriſch Adel, und zwar mit weit größern Vorrechten, als in irgend einer Monarchie, ist? — Auch ist Amerika nicht allein ohne Adel; in der Türkei gibts auch keinen. Folglich beweist Mangel des Adels nicht die Freiheit eines Volks, so wenig als Daseyn des Adels ein BrandMal von der Sklaverei eines Volkes ist.

Euch preist noch offt mein schüchternes Saitenspiel,
Hellenen unsrer Tage, der FabelZeit
erstandne Helden, kühn und bieder,
arm ¹⁰, aber frei; ohne Prunk, doch glücklich!

10. Arm? — hat keine Not. Sicher haben die Herrn, die sich an die Hrn. Schleichhändler oder Rebellen * vermiethet haben, dafür gesorgt, daß, falls sie nicht, wenns schief ginge, wer weiß wohin? kämen, sie für die ausgestandne Angst Zeitlebens ein erkleckliches Auskommen erhalten. Beweis hievon Hr. General *von Steuben*, oben Briefwechs. XLII, S. 336, vergl. mit StatsAnz. XVII, S. 60.

O

* Kanzleimäßig haben sie diesen Titel freilich nicht mer: aber Annalenmäßig werden sie ihn ewig behalten. S.

O nemt, Geliebte! nemet den Fremdling auf,
Den müden Fremdling; lasst mich an eurer *Brust* [11]
Geheimer Leiden bittere Schmerzen,
Langsam verzerenden Kummer, lindern.
Was saüm ich? — Doch, die eiserne Fessel [12] klirrt,
Und mant mich Armen, dass ich ein *Deutscher* [13] bin.
Euch seh ich, holde Scenen, schwinden,
Sinke zurück in den *Schacht*, und *weine* [14].

11. Ein Deutscher, ein deutschen Dichter, an der Brust eines — z. Ex. KaffeSchenken in Boston, der eben seine Perücke kämmt, um auf die Assembly zu gehen! .... Der Säugling wäre wert, in Kupfer gestochen zu werden!

12. Hier spricht doch kein ad *metalla*, zum Karrenschieben, zur Galere ꝛc, Verdammter? — Sonst müßte man vor allen Dingen wissen, warum? .... Bekanntlich aber ist Deutschland renommirt dafür, daß es niemanden, ohne Ursache, zur Karrenschieber-, oder gar härtern Strafen, verdammt.

13. Doch kein deutscher Missetäter? — — Gott erhalte deutsche Justiz!

14. Wir andere Deutsche, die wir nichts von der Art verbrochen haben, wir bleiben oben am Tage, und lachen!

---

* 24 Aug. 1783.

[Die Veranlassung zu diesem ganzen XIIIten Hefte, leret die erste Numer in dem nächstfolgenden XIVten Hefte].

Nachricht.

Die Zeitung für die Jugend und ihre Freunde, die ich seit anderthalb Jahren herausgebe, ist eigentlich zu vier verschiedenen Absichten bestimmt; die sich aber sehr wohl mit einander vereinigen lassen. Sie soll 1) sowohl in öffentlichen Schulen, als beym Hausunterricht als ein Mittel gebraucht werden, die Kinder mit dem wirklichen Leben bekannt zu machen, von dem sie durch die Bücher leicht abgezogen werden, und ihnen mehr Lust zur Geographie, Geschichte und überhaupt zu allem Guten und Nützlichen beyzubringen, wenn sie aus den Begebenheiten selbst sehen, wie glükl ich man dadurch wird. Dabey soll diese Zeitung auch so beschaffen seyn, daß 2) junge Leute von 12 Jahren und drüber sie für sich selbst zum Nutzen und 3) Erwachsene, welche keine Gelehrte oder Staatsmänner von Profession sind, wenigstens zum Vergnügen lesen können. Vorzüglich aber soll 4) den Müttern und Töchtern damit gedient seyn: jenen, weil sie darin eine Menge eben so lehrreicher als wahrer Geschichten zum Erzählen für ihre Kleinen finden: diesen, daß sie dadurch in den Stand gesetzt werden, an den gesellschaftlichen Gesprächen mehr Antheil zu nehmen, und die Bücher, die sie lesen, besser zu verstehen. Diese Absichten setzte ich mir gleich anfangs dabey vor, als ich von dem Dessauischen Philanthropin den Auftrag erhielt, eine Jugendzeitung für dessen Rechnung zu schreiben. Bisher hat nun diese Zeitung schon eine beträchtliche Anzahl Leser gefunden, und ich bin durch mehrere schriftliche Zeugnisse versichert worden, daß Leute von Einsicht mit ihrer Einrichtung zufrieden sind, und wünschen, daß sie fortdauern und weiter ausgebreitet werden möge. Ich sehe daraus, daß meine eigne Meynung von der Nutzbarkeit derselben wohl nicht ganz ungegründet ist: und habe mich daher nun entschlossen, sie künftig zu meiner Hauptbeschäftigung und zu dem ordentlichen Beruf zu machen, worinn ich, nach dem Willen der Vorsehung, meinen Nebenmenschen dienen soll. Um also ganz freye Hand darüber zu haben, werde ich dieses Blatt vom Neujahr 1784 an, auf meine eigne Rechnung in Gotha herausgeben. Format, Druck, Papier und andre äusserliche Beschaffenheiten bleiben wie bisher: nur daß die Aufschrift Dessauische ꝛc. in Deutsche Zeitung für die Jugend und ihre Freunde, abgeändert wird. Uebrigens habe ich schon dafür gesorgt, daß man sie wöchentlich auf allen Postämtern und Zeitungsexpeditionen, und, als Lesebuch, in allen Buchhandlungen Deutschlandes um billige Preise haben kann.

Dieses wollte ich meinen gegenwärtigen und künftigen Lesern hiermit anzeigen, und ihnen bey dieser Gelegenheit auch kürzlich sagen, wie ich darauf gekommen bin, obige Absichten bey einer Zeitung vereinigen zu wollen, und wie ich sie eigentlich zu erreichen denke. Auch will ich etwas von ihren bisherigen Fehlern und den künftigen Verbesserungen derselben hinzufügen.

Da mir der Antrag gethan wurde, eine Jugendzeitung zu schreiben, beschäftigte ich mich eben damit, die große Lehre von der menschlichen Glückseligkeit, über die ich in den Systemen der Gelehrten keine Befriedigung gefunden hatte, aus dem täglichen Thun und Lassen einzelner Menschen und ganzer Völker zu erlernen. Der Beyfall, den

eine

eine kleine Abhandlung über diese Materie *) erhielt, bestärkte mich in meiner Neigung zu einer Wissenschaft, die mir Selbstberuhigung und Brauchbarkeit für Andre als einen gewissen Lohn zu versprechen schien; wenn sie auch nicht zu Reichthum und Ansehen führen sollte. Eine Zeitung für die Jugend und ihre Freunde, schien mir daher gerade das Mittel zu seyn, wodurch ich die Erfahrungen, die ich nach und nach auf diesem Wege sammeln würde, gemeinnützig und wirksam machen könnte. Die Geschichte, dachte ich, ist von jeher als die beste Lehrerin der Klugheit angepriesen worden: warum bedient man sich nun nicht der gegenwärtigen Thaten und Schicksale der Menschen und Völker zu dieser Absicht, und holt das lieber aus entfernten Zeiten und Nationen her, was man alle Tage um und neben sich haben kann? Bekanntlich gründen sich ja alle Thorheiten und Laster, die den Menschen elend machen, zuletzt auf Irrthümer und falsche Vorstellungen von denjenigen Dingen, die ihn selbst angehen: und nur der verdient den Namen eines aufgeklärten und klugen Mannes, der Personen und Dinge nach demjenigen wahren Werthe schätzt, den sie für das wirkliche Glück haben, das wir selbst in den mannigfaltigen Verbindungen mit unsern Familien, Freunden, Mitbürgern und Zeitgenossen wechselsweise geniessen und hervorbringen. Ein treues Gemälde unsrer gegenwärtigen Zeit, worin die gegenwärtigen Begebenheiten mit ihrem Einflusse auf das wahre menschliche Wohl oder Wehe unpartheyisch aufgestellt, und von den dabey vorkommenden Sachen deutliche und richtige Begriffe gegeben würden, müßte folglich zur Aufklärung und Besserung noch mehr beytragen, als die Geschichte vergangener Zeiten; weil es den Reitz der Neuheit und der genauern Bekanntschaft mit den geschilderten Personen und Sachen vor jener voraus hätte. Zu einem solchen Gemälde gedachte ich die Jugendzeitung zu machen: und freute mich ungemein, da ich auf einer zum Behuf derselben unternommenen Reise erfuhr, daß Männer, wie Herr Leibarzt Zimmermann, und Herr Abt Jerusalem diesen Plan schon aus dem ersten Probestücke, das blos für Kinder und in der Kindersprache abgefaßt war, übersehen hatten, und mich aufs freundschaftlichste zur Ausführung desselben ermunterten. Bey dieser setzte ich mir nun folgende Regeln zu beobachten vor: 1) aus den Staatsbegebenheiten nur die für die Menschheit wichtigen und wahren auszuheben; 2) sie zusammenhängend, mit Rücksicht auf den vorhergehenden Zustand der Nationen zu erzählen; 3) merkwürdigen Handlungen und Schicksalen einzelner Menschen aus allen Ständen eben so viel Aufmerksamkeit zu widmen, als ganzen Völkern; 4) durch kleine Fingerzeige anzudeuten, wie sich die Dinge, die wir meistens nach Gewohnheit und Vorurtheil schätzen, gegen unsre wahre Bestimmung und Glückseligkeit verhalten; 5) durch die Art der Erzählung selbst den Leser auf die guten Lehren zu führen, die in den Begebenheiten liegen, so wie auf die Schädlichkeit der gegenwärtig noch wirklich vorhandenen Irrthümer, Thorheiten und Laster; 6) durch beygefügte Erklärungen der wissenschaftlichen und Kunst-Wörter und Sachen alles höchst faßlich zu machen; 7) in der

Schreibe

*) Meine Beantwortung der Frage: Kann irgend eine Art von Täuschung dem Volke zuträglich seyn ꝛc. Eine von der Berliner Akademie gekrönte Preisschrift. Leipzig, 1781.

Schreibart die gelehrte Bücherſprache eben ſo ſehr, als den falſchen Kinderton zu vermeiden, deſſen ſich einige Jugendſchriftſteller zum groſſen Nachtheil der Jugend bedienen; und mich ſtatt deſſen ſo viel möglich der Richtigkeit, Deutlichkeit und Beſtimmtheit des Ausdrucks und der Sachen zu befleißigen; 8) für das Herz und den Geſchmack der Leſer eben ſo wohl zu ſchreiben, als für ihren Verſtand.

Wie mir nun die Ausführung dieſes Plans bisher gelungen iſt, oder nicht, kann man aus den bereits herausgekommenen fünf Vierteljahrgängen erſehen. Ich ſelbſt habe die darin befindlichen Mängel und Unvollkommenheiten ſorgfältig aufgeſucht, um ſie zu verbeſſern. Auſſerdem haben mir auch mehrere rechtſchaffene und verſtändige Männer ihren Tadel ſowohl als ihren Beyfall unpartheyiſch mitgetheilt, wofür ich Ihnen hiemit den verbindlichſten Dank abſtatte, und beydes benutze. Sie haben z. B. die Abſicht, die Wahl der Materien und die Schreibart überhaupt gebilliget: nur in dieſen Stücken mehr Sorgfalt empfohlen. Sie haben es gut geheiſſen, daß ich es zuerſt gewagt habe, in einer Zeitung von den Großen der Erde und ihren erſten Dienern in eben dem Tone, wie von andern Menſchen zu reden, und alle die altfränkiſchen Titulaturen und Kanzleyredensarten wegzulaſſen, welche die Schreibart verunſtalten, und zu einer ſclaviſchen Denkungsart Anlaß geben. Sie haben es gebilligt, daß ich Thorheit, Thorheit und Laſter, Laſter nenne, ohne Rückſicht auf den Stand und Namen der Täter, und auch der verkannten Tugend und Weisheit in den niedrigſten Ständen ihr Recht gebe — daß ich gegen alle Kirchen und Sekten gleich unpartheyiſch bin, ſo daß die Zeitung für die Schulen aller brauchbar iſt, u. ſ. w. Dagegen hat man, und nach meiner eignen Ueberzeugung, mit Recht, auch allerley daran auszuſetzen gefunden. Dahin gehört z. B. die neumodiſche Orthographie, beſonders die Verhunzung ausländiſcher Wörter und Namen — der Mangel hiſtoriſcher und ſtatiſtiſcher Erläuterungen an manchen Stellen, wo ſie nöthig geweſen wären, — Die Weglaſſung einiger merkwürdigen Gegenſtände, z. B. der Genfer Unruhen im vorigen Jahr. — Ferner; daß noch immer zu viel Wörter und Redensarten aus der Bücherſprache ohne Erklärung vorkommen — daß manche Wahrheiten mit mehr Freyheit und Bitterkeit geſagt ſind, als es für die gröſte Zahl der Leſer ſchicklich iſt — und daß zu wenig Nachrichten vom Erziehungsweſen ſelbſt gegeben werden. Dieſen und andern Mängeln werde ich nun, ſo viel als möglich, abzuhelfen ſuchen. Ich werde zu der gewöhnlichſten deutſchen Rechtſchreibung, die in Gellerts, Sulzers und Adelungs Schriften gebraucht iſt, zurück kehren, ausländiſche Namen ſo ſchreiben, wie die Ausländer, und die Ausſprache derſelben in Klammern daneben ſetzen, wodurch diejenigen Leſer, welche die fremden Sprachen nicht verſtehen, doch die in den täglichen Geſprächen vorkommende Namen der wichtigſten jetzt lebenden Perſonen richtiger ausſprechen lernen. Die übrigen angezeigten und unangezeigten Fehler werden durch die Benutzung mehrerer Quellen und Hülfsmittel nach und nach verbeſſert werden; wozu die Nothwendigkeit kommt, meiner Arbeit die möglichſte Vollkommenheit zu geben; indem ich meine Glücksumſtände von dem Beyfall, den ſie erhalten wird, abhängig mache.

Wegen des letztern Vorwurfs, daß die Jugendzeitung bisher nichts vollſtändiges über den Fortgang der Erziehung geliefert habe, thue ich ſämmtlichen Jugendfreunden, Eltern und ſowohl Schul- als Pri-

vat-

Hauslehrern folgenden Vorschlag. Ich will künftig, wie es bey mehrern politischen Zeitungen üblich ist, von Zeit zu Zeit eine Beylage zu der Jugendzeitung liefern, welche folgende Titel enthalten soll.

I. Nachrichten von neuen Schul- Erziehungs- und Pensions-Anstalten, welche erst errichtet werden sollen, oder noch nicht bekannt sind.

II. Nachrichten von wichtigen Veränderungen schon bekannter Schulen und Erziehungsanstalten.

III. Todesfälle, Versetzungen und andre Begebenheiten merkwürdiger Schulmänner und Erzieher.

IV. Anfragen nach Hofmeistern und Hauslehrern, Hofmeisterinnen, Schullehrern, Sprachmeistern, Musiklehrern, Rechenmeistern u. s. w. welche zu vakanten Stellen gesucht werden, mit Anzeige der Bedingungen, die man ihnen anbietet.

V. Anzeige derer Personen, welche solche Stellen zu erhalten wünschen. Gemeiniglich wendet man sich wegen solcher Anfragen an berühmte Gelehrte auf Universitäten, und verursacht diesen dadurch viel Zeitverlust. Nun dürfen diese Männer nur die Namen, Qualitäten und Addressen der Kandidaten, welche sie empfehlen wollen, mit Beysetzung ihres eignen Namens hier anzeigen lassen.

VI. Erziehungsanekdoten von verschiedenen Ländern und Nationen.

VII. Anzeige von aufgegebenen Preisfragen, welche das Erziehungswesen betreffen.

VIII. Verzeichnisse der neuesten Erziehungsschriften, Schulbücher und andrer Lehrmittel, zuweilen mit kurzer Anzeige des Inhalts und rechten Gebrauchs.

IX. Vermischte Anfragen und Nachrichten, welche auf irgend eine Art in das Erziehungswesen einschlagen.

Solche Beylagen werde ich liefern, so oft ich Materie habe, ein Quartblatt anzufüllen; ohne deswegen den Preis für die Interessenten zu erhöhen. Dagegen werden diejenigen Personen, welche dergleichen Nachrichten zu ihrem Vortheil eingerückt haben wollen, sich gefallen lassen, die Druckkosten zu tragen; so daß sie für eine Anzeige, die nicht über 8 Zeilen beträgt, 8 Gr. und bis 24 Zeilen 16 Gr. bezahlen. Längere werden abgekürzt, oder es muß besonders darüber angefragt werden. Briefe und Packete, welche diese Anstalt betreffen, werden postfrey eingesendet, und wenn sie wegen der Entfernung nicht ganz frankirt werden können, muß nach Verhältniß etwas über obigen Einrückungspreis beygelegt werden.

Die Vortheile eines solchen allgemeinen Addreßcomtoirs für ein so wichtiges menschliches Geschäft, als die Erziehung der Nachkommenschaft ist, sind so sichtbar, daß ich sie nicht auseinander zu setzen brauche.

Gotha, den 20. December 1783.

Rudolph Zachar. Becker,
der Churmaynz. Akad. der Wissensch. Mitglied.

Schlözer's

Statz-Anzeigen.

Heft 13.

IV Band.

Göttingen
bei Vandenhoeks
1784.

12 Febr.

Inhalt.

Heft XIII.

Vorbericht zu diesem Hefte — — — 3
Vergl. mit Num. 12, S. 145, im XIVten Hefte.

1. Waser. Ob Hr. Geßner zu seinem Tode gestimmt habe? — — — — 5

2. Klagen der Freiburger gegen ihre RatsHerrn — 6
Aus Bern verneme ich, daß diese Klage sichtbar übertrieben sei. Aber sichtbar übertrieben kan vieles, und doch im Grunde wahr, seyn. — Vergl. mit der in merern deutschen Zeitungen verbreiteten Nachricht, daß das gute Volk in Freiburg sich wieder nach Wien und Wezlar sehne.

3. ZunftVortrag Hrn. *Vogels* in Zürich, 13 Aug. 1777 28

4. Zittau, Goslar, und Zürich; ein Parallel. Aus Sachsen, 16 März 1783 — — — 32

5. StatsBetrachtungen aus Zürich, 1777 — 41
Schreiben vom Pfarrer Kratzfus, und Antwort vom KupferSchmidt Redlich.

6. Beschwerden der Bürgerschaft in Nürnberg gegen die dortige LosungsEinrichtung, vom Jare..... — 59

7. Beschreibung der Losung in Nürnberg, nebst einer Nachschrift — — — 85

8. RHRats Conclusa *contra* den Magistrat in Frankfurt, 1782 — — — — 88

9. MeßGewandeProceß in Goslar 1779 — 91

10. Kakistokratie in Holland; aus der *Corresp. politique* 123

11. Die Freiheit von Amerika: eine Ode aus der Berliner MonatsSchrift — — — 140

Anzeigen.

Die "Hochwürden Gnaden und Stupidität" auf dem Umschlage zu H. XIX. gilt blos dem Verfasser der gedruckten Mainzer Anzeige er sei auch wer er wolle. Dieser hätte nicht meine kalte bloße Anfrage, sondern die weit wärmere Anzeige in der Bibl. für Denker, angreifen sollen. — Aber daß ein DomHerr, vollends ein Mainzer DomHerr, Verfasser einer in Ideen und Ausdrücken so gar pöbelhaften Anzeige seyn könne; ist mir nie in Sinn gekommen. Auch der Ausdruck Hochw.

Ew.

Gn. charakterisirt keinen Domherrn: denn sollte dies auch, wie man mir meldet, in Mainz ein ausschließlicher KanzleiTitel für Domherrn seyn; so wird doch notorisch, in kleineren Orten, z. E. Heiligenstadt, Aschaffenburg ꝛc, dieser Titel allgemein, auch vielen andern Geistlichen von weit niedrigern Numern, gegeben.

In der Darmstädter LandZeitung, 1784, Num. 0, stehet: ich hätte mit dem mir Anvertrauten eine Untreue begangen; einen Brief eines Freundes, sogar gegen dessen mir durch Zeichen bekannte Absichten, drucken lassen; und mich solchergestalt an Freund und Publico versündiget. — Ist wirklich nicht wahr: s. den actenmäßigen Beweis hievon in einem hoffentlich nächstens in bemeldter LandZeitung erscheinenden Briefe.

Im Politischen Journal, Jan. 1784, S. 111 folg., stehet: ich hätte einen Aufsatz, der für das Pol. Journ. bestimmt gewesen, der demselben zugehörte, der blos durch eine Verwechslung der Couverte an mich gelangt wäre, als ein mir gehöriges Eigentum drucken lassen. — Ist wirklich nicht wahr: s. den handgreiflichen Beweis hievon in einem Schreiben, das hoffentlich nächstens im Pol. Journal selbst abgedruckt werden wird.

Die "Unterthänige Vorstellung des Cardinals *Bathyan*, Primas von Ungern, an den Kais. Iosef II, in Betreff der kirchlich-politischen Verordnungen über die OrdensGemeinden und andere Gegenstände, (mit der Aufschrift Rom, 1782, 8, 62 Seiten), muß entweder sehr früh geschrieben seyn, oder sie ist unächt. Bevor also dieses entschieden ist, wäre es nicht ratsam, diese Schrift weiter zu verbreiten. S.

AVERTISSEMENS.

Breslau, bei Korn, 1783. Abhandlung über die menschlichen Pflichten, in 3 Büchern, aus dem Lateinischen des M. T. *Cicero* [auf Befel des Königs von Preußen] übersetzt von Christian *Garve*. gr8, 294 Seiten. Nebst drei Teilen philosophischer Anmerkungen und Abhandlungen dazu, von 328, 244, und 282 Seiten.

Wien, 24 Jul. 1783. Hr. Max. *Schimek*, der frommen Schulen Professor, kündigt an: Slawische Sprachforschung in tabel-

hellarischer Darstellung des GegenVerhältnisses verschiedener Slavischer MundArten, nach den besten SprachLeren eingerichtet; in 4to, über 2 Alphabete, wird den Subscribenten ungefär auf 4 fl. kommen.

Kopenhagen. Hr. *Eggers* kündigt eine physische und statistische Beschreibung Islands an, über 150 Bogen, in 3 Bänden, mit Tabellen: jeder Band kommt den Subscribenten auf 2 thl. 4 ggr.

Mannheim, 15 Nov. 1783. Verschiedene meiner Subscribenten zu der Abbildung aller geistlichen und weltlichen Orden, haben den Wunsch geäussert, daß ich, nach dem Beyspiele des Hr. von Bar, mer Abwechselung in meine Sammlung bringen, und zuweilen einige Mönche und Nonnen aus den übrigen Weltteilen unter die europäischen mischen möchte. Ob ich nun gleich nicht gesinnt bin, den Priester Johann mit seinen Pagen, Mamlucken zu Pferde und zu Fuß, noch weniger aber alle die erdichteten Orden, von denen es immer heißt, daß man weder ihren Ursprung noch ihre Einrichtung kenne, in meine Sammlung aufzunemen: so will ich doch, zur Befriedigung der Liebhaber dieses Werkes, künftig einige Religiöse aus entfernten Weltgegenden, und aus andern von den unsrigen ganz verschiedenen Nationen, mit einrücken. In dem folgenden 20sten Hefte wird demnach, nebst dem Orden La Trappe, ein äthiopischer Mönch, und eine äthiopische Nonne erscheinen. Auch die noch übrigen europäischen RitterOrden werden nach und nach geliefert werden, von welchen der englische vom blauen Hosenbande der erste seyn soll. Auch muß ich mich wegen des etwas langsamen Fortgangs dieses Werkes bei dem Publico entschuldigen. Da ich von den Kupfern nur einige über die für meine Subscribenten nötige Anzal ausmalen lasse, und sich nach und nach immer mer Liebhaber finden, die das Werk von Anfang an begeren: so werden die Maler dadurch in ihrer Arbeit an den folgenden Heften zurückgesetzt; und da ich sie nicht gern übereilen möchte, indem ich wünsche, daß dieses Werk bei jedem neuen Hefte an Schönheit und Vollkommenheit zunehme, so geschiehet es denn gar oft, daß die Fortsetzung etwas länger als mir lieb ist, zurückbleibt. Ich hoffe, das Publicum werde diese Entschuldigung um so eher gelten lassen, da es bei dieser Verzögerung mer gewinnt, als verliert.

Schwan.

A. L. Schlözer's Stats-Anzeigen

Heft XIV.

12.

Antwort auf das Schreiben eines Ungenannten, im Deutschen Muſeo, März 1783, S. 282.

In Einem Puncte ſind wir völlig eins: *gerecht* ſeyn, iſt die Erſte Tugend eines rechtſchaffnen Mannes; und ſelbſt *Freiheit* iſt blos untergeordnet.

In einem andern aber ſind wir völlig uneins. Ich ſchrieb in den StatsAnz. VI, S. 269: in ganz Europa iſt wol kein Land (*höchſtens etwa* Helvetien *ausgenommen*), wo das *Volk*, alſo der bei weitem gröſſeſte Teil, mer unter dem Drucke einiger *Wenigen* iſt, als Italien. — Sie hingegen ſagen: ich bin ein Helvetier, kenne die Verfaſſung der helvetiſchen Staten *de jure* und *de facto*; ich kenne auch eben ſo gut die Verfaſſung *de facto* und *de jure* mererer auſserHelvetiſcher Staten: und vermöge meiner in dieſem Object erworbenen Kenntniſſe, muſs ich läugnen, daſs Helvetien von einigen Wenigen auf eine ſolche Weiſe gedruckt werde. Ich habe im Gegenteil erfaren, daſs das Volk, in weit den mereſten Staten Helvetiens, weit weniger gedruckt werde, als in irgend einem Lande, das ich kennen gelernt. — Dem zufolge verlangen Sie von mir, daß ich entweder meine Behauptung beweiſe, oder ſolche, der Gerechtigkeit gemäß, zurück neme.

Nach meiner bisherigen Ueberzeugung, muß ich das erſte erwälen. Schon in dem vorigen XIIIten Hefte habe ich den Beweis angetreten; und werde ſolchen, in einer Reihe

nachfolgender Hefte, von Zeit zu Zeit fortsetzen. Ich liefere nämlich TatSachen, und ziehe Schlüsse daraus. Jene können falsch seyn, und ich bin gleichwol außer Schuld. Erdichten, betriegen, wollt' ich freilich nicht; aber betrogen werden konnt' ich bei Helvetischen StatsFactis leichter, wie bei allen andern: denn eben das gehört characteristisch zu dem Despotism, der die würdige SchweizerNation drückt, daß man da von StatsSachen ohne TodesGefar nichts reden, nichts schreiben darf. — Jene, eben diese TatSachen, können war seyn; und die Schlüsse, die ich daraus ziehe, oder meine Logik, kan nichts taugen. In beiden Fällen beleren Sie mich: Sie sollen gewißlich erfaren, daß ich fähig bin, Gründe zu begreifen, und meine Irrtümer im Angesichte des Publici zu widerrufen.

Nur ehe wir uns unsre gegenseitige Zweifel eröffnen, — helfen Sie mich vorläufig gegen Leute schützen, die, weil ich die jetzige innere politische Lage der Schweizer für mißlich halte, gerne ihre ganze Nation, oder wenigstens die Individua von ihren jetzigen Regenten, gegen mich aufhetzen, und gar "Verteidigung ihrer Nation gegen mich„ schreiben möchten. Eine ganze Nation ist überhaupt viel zu groß, als daß sie von dem, was ein PrivatMann von ihr denkt, nur Notiz nemen dürfte: sonst würde ich hier in den stärksten Ausdrücken bezeugen, daß mir die Schweizer, als Volk betrachtet, aus Gründen, die ich sorgfältig gesammelt zu haben vermeine, eines der hochachtungswürdigsten Völker auf Gottes Erdboden sind. Aber kan man nicht enthusiastisch für ein Volk eingenommen seyn, und doch gegen dessen StatsVerfassung Scrupel haben? Kan man nicht, eben von diesem Enthusiasm gedrungen, jene Scrupel äußern, eben weil man das geliebte Volk gerne glücklicher sehen möchte? Ich habe so eben, von merern Meklenburgischen Beamten, Schriften unter der KopirFeder, die Himmel und Hölle, gegen die in ihrem Vaterlande eingeschlichene Oligarchie, rege machen möchten. Das sind zuverläßig keine Feinde, keine Verläum-

länder von Meklenburg: es sind Patrioten in der edelsten Bedeutung; vielleicht irrende Patrioten (davon steht mir kein Urteil zu), aber wenn sie irren, so irren sie nicht aus Haß gegen ihr Vaterland. — Ferner, man kan eine Regirungs-Form für unglücklich halten; und gleichwol den oder die individuellen Regenten bei einer solchen Verfassung, von Grund der Seele ehren. Ich kenne Leute, die beim Begriffe einer uneingeschränkten Monarchie zittern, und denen alles Patricier- und DomHerrnWesen, Bruch der Menschheits-Rechte ist; die aber gleichwol für den und jenen Despoten, Patricier, DomHerrn, die innigste Verehrung hegen. Ich kenne Meklenburger, die Herren von der Meklenburgischen Ritterschaft Dutzendweise hernennen, und mit sichtbarem NationalStolz, von den Einsichten und den Gesinnungen eines jeden derselben sprechen; aber, sobald man ihnen das Wort LandKasten nennt, alle Contenance verlieren, und schimpfen und toben. Ich kenne einen Mann, dem alles UniversitätsWesen ein Greuel, und jeder Professor in abstracto ein Pedant ist; der aber gleichwol, wo ich mich nicht sehr irre, mein warmer Freund ist . . . .

Dies vorausgesetzt, erlauben Sie mir, noch einige Ideen, Zweifel, und Bitten, durch einander hinzuwerfen, und Sie zu ersuchen, daß Sie auf solche künftig, wenn Sie mich versprochner massen zu beleren belieben, vorzüglich Rücksicht nemen.

I. Was nennen Sie Druck eines Volks? Blos wenn es starke Auflagen zalt? Ich merke, allgemein verstecken sich die Schweizerischen Schriftsteller hinter diese Bedeutung, wenn sie das Glück, die Freiheit, ihrer Landsleute, erheben. Allein 1. nicht zu gedenken, daß es noch die Frage sei, ob derjenige Bürger, der seinen KriegsDienst (und dazu ist bekanntlich jeder Bürger verpflichtet) in Person verrichtet, besser dran sei, als ein andrer, der dafür seinen Mann bezalt (und davon hauptsächlich, kommen die stärkern Auflagen in den nicht Schweizerischen Staten her); auch 2. nicht

zu gedenken, daß es selbst in diesem Puncte, in neueren Zeiten, in einigen Cantons nicht mer so gelinde hergehe (man denke an den KriegsFond in Zürich, und an die Klagen der LandLeute in Friburg): so kömmt es mir ungereimt vor, daß ein Volk blos deswegen frei und glücklich heissen solle, weil es weniger, als ein anders, zu den Bedürfnissen des Stats, oder den Wollüsten des Souverains, contribuirt. Auflagen sind das eigentliche Feld der Despotie: sagt der Hr. Verf. der Briefe eines reisenden Franzosen, Th. II, S. 137. Ich zweifle dran: FinanzDruck ist hart; JustizDruck, und DenkDruck (Einschränkung der DenkFreiheit, wovon ReligionsDruck die fürchterlichste Gattung ist), sind noch härter. Selbst in Deutschland gibt es Länder, wo der Untertan sehr wenig zalt, und gleichwol in Scharen auswandert; weil dem Despoten zwar bei Auflagen durch LandStände die Hände gebunden sind, aber nicht bei der JustizPflege. Niedrig wäre es, geringe Abgaben als einen vollgiltigen Ersaz für jede andre Art von Mißhandlungen anzusehen. Der Bediente, der sich wöchentlich einmal, ohne Ursache, von seinem launischen Herrn prügeln ließ, weil er jährlich 100 fl. Lon hatte, war doch ein schlechter Kerl, gegen den andern, der lieber um 50 fl., aber ungeprügelt, diente.

II. Nun aber, wie sieht es mit der heil. Justiz in vielen von Ihren Cantons aus? und wie muß es aussehen, so lange sie keinen Codex haben, und Handwerker, oder doch Unjuristen, über Tod und Leben stimmen? Welche BlutSchulden drücken Ihr Land schon seit 300 Jaren! Ist Waser nicht ermordet, d. i., würde ein GerichtsHof in der Welt, den Mann, der freilich kein Heiliger war, zum Tode verurteilt haben? Sagen Sie mir Ihre Meinung vorerst nur über das, was Hr. Prof. Becker im Göttingischen Magazin hierüber eingestanden; und lösen Sie mir die Zweifel, die ich ebendas. geäußert habe. Wenn Schweizer schweigen (und die müssen wol); so müssen Deutsche, — und wären diese stumm, so müssen Steine schreien.

schreien. — Wie gehts bei den Gerichten in Graubündten her? Man hat mir sonderbare Beispiele davon in Insbruck erzält. Was ging noch ganz kürzlich in Glarus vor? Und glauben Sie, daß ein Deutscher ohne Schaudern das lesen könne, was der Geschichtschreiber dieses Glarner HexenProcesses, Hr. Lehmann, zur wolgemeinten Entschuldigung dieses Verfarens, wovon man kaum im Lande der Bastille und der Lettres de cachet etwas änliches antrift, in der unten citirten Stelle * anfürt?

III. Ist das nicht auch Druck, wenn sich einige Familien zu ErbRegenten aufwerfen, und alle andre auf ewig davon ausschließen? Ist nicht die ErbAristokratie die unseligste, gehässigste, tyrannischste aller RegirungsFormen; und muß sie es nicht, ihrer Natur nach, seyn, oder doch nach wenig Generationen werden? Und artet nicht auch die WalAristokratie unter jedem Volke, wo sich Lüre und Reichtum einschleicht, in ware ErbAristokratie, oder FamilienComplot, aus? — Demokratie ist für Leute gut, die blos mit einander grasen. Daß weiter keine Freiheit, kein MenschenGlück von höherer Art, in einer solchen StatsGesellschaft möglich sei; neme ich als bekannt an.

* „FürstenSklaven sollten doch, wenn sie SchweizerHändel beurteilen, vom Despotism, vom GesetzBuch, von vorgeschriebenem Formale bei Processen, abstrahiren; sollten denken, daß, besonders in CriminalFällen, kein GesetzBuch, das geradezu entscheidet, da ist; daß alles dem Willkür der Richter überlassen ist; daß jeder Richter immer Mensch bleibt, Freunde und Verwandte hat, die er liebt, die er zu schützen sucht [adde; Feinde hat, die er haßt, die er gerne an den Galgen bringt]: kurz, daß wenn merere Richter über eine und eben dieselbe Sache urteilen müssen, auch ihre Interessen, ihre Einsichten, verschieden und widersprechend seyn können, und folglich der überwiegende Teil Recht zu haben glaubt [und folglich kein ehrlicher Mensch, bei solchen BlutRichtern, des Lebens sicher ist]„. Th. II, S. 84.

IV. Wenn einige Schweizer Schriftsteller ihre sogenannte Freiheit rümen: so erlauben sie sich von uns den Beinamen FürstenSklaven. Und wenn wir uns unsrer Haut wehren; und beweisen, sie, die Schweizer, wären RatsHerrnSklaven; dies sei weit ärger, wie FürstenSklaven; und ihnen mit Gründen raten, sich wieder mit dem großen Körper zu vereinen, von dem sie, sie wissen selbst nicht wie, abgeschnitten worden; und ihnen zeigen, sie würden sich höchstwarscheinlich unter den Einflüssen von Wien und Wetzlar besser stehen: so schreien sie wol gar, wir predigten Rebellion. Erdmann *Neumeister*, und Thomas *Münzer*, predigten Rebellion: sie sprachen unmittelbar mit JanHagel, in der ihm verständlichen, ihn erwärmenden Sprache. Aber ein Ausländer, 50, 60 Meilen von der Schweiz ab, — ein Auctor, in Schriften, die kein SchweizerBauer liest, soll, bei einem solchen Rate, Rebellion predigen heissen? Ich will nicht erwänen, was für Schriften von der Art im lezten Kriege, die NAmerikaner betreffend, in London selbst gedruckt worden sind: schwach müßte die Regirung seyn, die vor solchen Pamphlets zitterte; oder sie müßte kein gut Gewissen haben. Selbst auf einer Holländischen Universität, wurde, wo ich nicht sehr irre, noch vor wenig Jaren, in einer öffentlichen Disputation die Frage erörtert: ob es nicht für Holland ratsam sei, sich wieder mit dem deutschen Reiche zu vereinen? —

V. Ueber unsre und unsrer Fürsten Handlungen urteilen sie frei; und reciprociren wirs, so hört man wol gar: das ginge uns nichts an! Nun überhaupt, *homines* sumus, humani nihil a nobis &c. Aber bei der und jener SchweizerBegebenheit, sind einzelne Deutsche, sehr speciell interessirt. Die, widerrechtlich in Zürich, einseitig vom Magistrat, und ohne Consens des dortigen Souverains, erneuerte Allianz mit Frankreich, geht namentlich den Hessen und Hannoveraner an: Beweise davon liefert der vorleßte große Krieg; und Zeichen von dieser Allianz hatte, noch einige Jare

re

re nach dem Kriege, Marburg aufzuweisen, — Zeichen, nur der Zeiten würdig, da sich diese Frankreichs Alliirte, mit ihres Landsmanns Zwingli Fette, die Schuhe schmierten.

VI. "Der Druck, womit das LandVolk im Canton Zürich beschwert ist, läßt sich nicht verkennen, so viel demselben auch, die Prediger und ökonomische Gesellschaft, von Freiheit und väterlicher Regirung vorschwatzen„: Almanach für Aerzte, 1783, S. 328. Mit dieser Stelle aus einem Buche, wo man sie nicht suchen sollte, schließe ich, und habe noch eine Partei änlicher im Vorrate; zum Beweis, daß, wenn ich irre, ich doch gewiß nicht der einzige Irrende bin. Gibts doch noch so viele andere Anzeigen, daß in unsern Tagen SchweizerFreiheit wol nur noch in Büchern und Liedern stehe. Warum wandern die Leute so häufig aus, und flüchten in ganzen Scharen nach Saratov, Philadelphia, und Dublin? — Und klagt nicht alles in Helvetien selbst, was nicht zu den machthabenden Familien gehört, über Uebermut, Stolz, oder Habsucht und interessirtes Wesen einiger seiner Regenten, denen, nach der unseligen Natur ihrer RegirungsForm, niemand Einhalt tun kan?

S.

13.

Aus Baiern, Novemb. 1783.

Ohne das mit einzurechnen, was Ewr. uns schon geliefert haben: so wird nun so viel von Baiern geschrieben und geredet, als nur immer von einem Lande unter der Sonne; und leider unter so vielem so wenig gutes!' Ich halte es für Pflicht, Ewr. beiliegende CabinetsOrdre an den Kurfl. Geistlichen Rat in München zu übersenden. Diese und noch mer andre sollen zeigen, daß man in Baiern auch nicht untätig den geistlichen Plackereien zusehe; und daß nur vielleicht dann und wann einige Streiche ungeahndet blieben, weil man selbige nicht erfur, mithin solche keineswegs auf

die Rechnung der Regirung zu schreiben sind. Denn so viele Augen solche auch zum Beobachten hat; so wissen doch manche, hier, wie überall in der Welt, durch Ränke solche zu verdunkeln.

Um die Gerechtigkeit und Notwendigkeit dieser CabinetsOrdre ins Klare zu setzen: so braucht es nur eine kleine Schilderung der SponsalienProcesse bei den katholischen Consistorien. Wenn man im jure canonico, von allen Gattungen der Mönche und Ultramontanisten zusammengestoppelt, den titulum *de sponsalibus et matrimonio* liest; wenn man die axiomata, die sie dabei zum Grunde legen, überdenkt; wenn man einen SponsalienProceß, der vor einem Consistorio gefürt worden, durchgeht; wenn man die unnützesten, fadesten Weisungen sieht: so darf man sich gar nicht wundern, daß dergleichen Processe allezeit 7, 8, und noch mer Jare dauerten; und dann, weil durch die ausschweifendsten Weisungen die Sache so verwirrt wurde, daß das Hochwürdigste Consistorium sich selbst nicht mer daraus fand: so war endlich das Ultimatum, daß man beide Parteien vorlud, ihnen eine derbe Predigt commissionaliter hielt, die schwere Sünde, der sie sich schuldig machten, wenn sie sich im Ernst versprochen hätten, obwol man ihnen es nicht erweisen könnte, nach möglichen Kräften schilderte; worauf beide Teile beichten und communiciren mußten, dann eingesperrt wurden, und so lang Exercitien machen, und bei Wasser und Brod fasten mußten, bis sie sich bequemten ja zu sagen, sodann gleich beim Consistorio getraut, und so im Frieden des Herrn nacher Haus geschickt wurden.

Wenn es sich der Mühe lonte, oder die Sache nicht ohnehin allgemein bekannt wäre: so wollte ich, zu meiner Rechtfertigung, merere *Facta* ausfürlich erzälen; besonders eines, welches sich vor etwa 8 Jaren ereignete, wo sich eine Manns-Person mit 3 Mädchen versprochen hatte. Die Mädchen waren arm, der Bursche reich, jede von ihnen wollte ihn zur Ehe haben. Der Proceß dauerte bei dem Consistorio zu Re-

gens-

gensburg so lange, bis sein ganzes Vermögen von etlichen tausend fl. verprocessirt war; dann endigte er solchergestalt, daß von den 3 Mädchen — ihn keine mer haben wollte.

Nun denke man sich einen Bürger, HandwerksMann, Bauer ꝛc., der noch zu dem, daß sein HausWesen ohne eine HausWirtin nicht bestehen kan, so viele ProceßKosten, merere Jare hindurch, zu ertragen hat *. Man berechne ferner die Unordnungen, die dadurch im State entstehen müssen, und den Schaden, der dem State zugeht, da alle Untertanen die das Unglück haben, in einen dergleichen Proceß verwickelt zu werden (und wie leicht und wie gewönlich ist das nicht!), wenn sie sich nicht gleich mit einander vergleichen, samt ihrer gegenwärtigen oder zukünftigen Familie ruinirt sind. Ich will nichts sagen, was dergleichen gezwungene Ehen, in Rücksicht des Aergernisses, ihrer eigenen HausWirtschaft, und der Erziehung der Kinder, für außerordentliche Uebel anrichten. Die Erfarung ist in allen, manchmal auch kleinsten Orten, der unwidersprechliche Zeuge **.

Dies, und noch die natürlichste, daß nämlich der SponsalienContract gar nichts geistliches an sich habe, mögen die

* Die in der Cabinets*Ordre* genannte H—, mußte nur in Einem Jar, über 500 fl., pur allein ProceßKosten bestreiten. Der St— hat, in seiner übergebenen Specification der beim Consistorio gehabten Unkosten, selbe auf 9000 fl. specificirt. Dies ist actenmäßig: ich will nicht widersprechen, daß selbe zu hoch angesetzt sind; doch läßt sich aus dieser Summe eine beiläufige Verwendung erraten, besonders da St— die H— mit Gewalt zur Ehe haben wollte (sie hat 40000 fl. im Vermögen), und im Consistorio ist die Sache nach seinem Wunsch ausgefallen. *X.*

** Sollte an diesen Ordnungen nicht auch der Cölibat seinen Anteil haben? Sollte die Geistlichkeit nicht einsehen, wenn sie aus Erfarung wüßte, wie übel sich's in einer gezwungenen Ehe lebe, daß es besser wäre, eine gemäßigte Schadloshaltung zu bestimmen, als die Versprochne zur Ehe zu zwingen? *X.*

Urſachen geweſen ſeyn, daß ſchon unter der Regirung *Maximilian Joſefs*, der SponſalienContract als contractus mere *civilis* iſt erklärt, und folglich der weltlichen Obrigkeit die Entſcheidung darinn zuerkannt worden. Das kan man ſich nun leicht vorſtellen, daß dies den Conſiſtorien gar nicht behagen wollte, und daß es immerwärende Klagen abſetzte. Um dieſen geiſtlichen Plackereien ein Ende zu machen: ordnete der dermalige Kurfürſt, im J. 1779, ein ſogenanntes *Proviſorium* an, welches darinn beſtand, daß zwar die Gerichtsbarkeit, in Rückſicht der Sponſalien, den Conſiſtorien gehören, jedoch von ſelbigen pur allein darauf der Bedacht genommen werden, ſolle, ob die Sponſalien, bei dem Pfarrer oder dem Beamten des Orts, mit gewönlichen Gebräuchen ſind gemacht worden, oder nicht; und daß nur auf dieſe allein Rückſicht genommen, die andern aber alle als Winkel-Verſprechen, mithin für *null*, gehalten werden ſollen.

Ich denke, das iſt der Fürſt nicht allein befugt, ſondern es iſt auch RegentenPflicht, dergleichen Plagen von ſeinen Landen abzuwenden, und den daraus entſpringenden unzälichen Uebeln und Unordnungen vorzubeugen. — Zeigt nicht das *Proviſorium* die Kurfürſtl. Gnade gegen das Conſiſtorium im Uebermaas, da Er, ohne auch, nach den ſtrengſten Römiſch-Katholiſchen ächten Grundſätzen, einen Eingriff in die geiſtliche Gerichtsbarkeit zu tun, befugt wäre, dieſen Contract, und noch mer MatrimonialIrrungen, zur weltlichen Gerichtsbarkeit zu ziehn? — Dem ungeachtet ließ ſich das Conſiſtorium zu Regensburg beigehen, auf dieſe ProviſionalVerordnung gar keinen Bedacht zu nemen; und geſtattete zwiſchen der *H*— und dem *St*—, die weder vor dem Pfarrer, noch vor dem Beamten, Sponſalien gemacht, einen ſo weitſchichtigen als koſtbaren Proceß.

Unſer Souverain hat durch dieſe CabinetsOrdre bewieſen, wie ſehr Demſelben das Wol ſeiner Untertanen am Herzen liege; und daß er dieſelbe durch geiſtliche Chicanen, deren freilich noch ziemlich viele ſind, keineswegs ruiniren laſſen wolle.

wolle. Jeder Patriot muß innigsten und wärmsten Dank empfinden: nur die Geistlichkeit — — Dieser kan mans aber auch verzeihen.

Zum Kurfürstl. Geistlichen Rat, Sereniss. Elector.

Se Kurfl. Durchl. haben sich, in der SponsalienSache zwischen der Anna Maria *Hilzin*, verwittibten *Bierbrauin*, zu GroßKölnbach, und Georg *Stangl*, WeinWirt zu Plattling, auf den so gründlich, als ausfürlich, erstatteten Bericht HöchstDero geistl. Rats vom 9 Aug. jüngsthin, den untertänigsten Vortrag machen lassen: und befelen nach reifer Ueberlegung hiemit gnädigst, daß

I. in gegenwärtigem Falle, wo von dem Consistorio in Regensburg, so offenbar, und so geflissentlich, ja so gar nach selbst von Sr Kurfl. Durchl. demselben durch die Regirung *Straubing* eröffneten Andung, so provisionalOrdnungswidrig, zum größten Schaden der Parteien, gehandelt worden, und noch gehandelt werden will, die so ungerecht als unmäßig erpreßten ConsistorialTaxen und GerichtsKosten, von demselben beiden Parteien *refundirt*;

II. dem LandRichter, Grafen von *Daun*, sein Proceß- und Rechtswidriges Betragen verwiesen, sofort er zur *Refundir*ung aller eingebrachten GerichtsKosten genauest angehalten; — und weil

III. diese Sponsalien allerdings ProvisionalOrdnungswidrig, folglich *null*, sind, beide Parteien mit ihrem allenfalls machen wollenden Genugtuungs- und EntschädigungsGesuch, gegen einander abgewiesen, ihnen sich ferner zum Consistorio zu wenden, selbst wenn sie dahin gefodert würden, ja Rede und Antwort zu geben, bei ZuchtHausStrafe verboten; und leztlich aber

IV. der Regirung zu *Straubing* zugleich aufgetragen werde, daß, wenn das Consistorium, wie es in seinem Definitif Urtel drohen will, fernerhin fortschreiten, und mit Censuren

furen kommen sollte, solche anzuschlagen, auf keine Weise gestattet werden möge.

München, 5 Sept. 1783. Vidit Freiherr von *Kreytmayr*.

14.

Kurfl. Mainzische Verordnung gegen den Luxus.
Anhang zur Strasburg. Zeitung, Num. 50, S. 229.

Eminentissimus Elector. Se Kurfl. Gn. beherzigen, schon seit dem Antritte Dero Regirung, mit unabwendiger LandesVäterlicher Sorgfalt, das Wol ihrer getreuen Räte und Diener. — Die gleich Anfangs, in Rücksicht der KleiderTracht, und besonders wegen dem schädlichen Aufwande in den Edelgesteinen, bekannt gemachte gnädigste WillensMeinung, war schon nichts anders, als eine Folge dieser gütigsten Vorsorge. Nur von daher kamen die immittels öfters erneuerten so dringend als wolmeinenden Ermanungen, wider das verderbliche hohe Spielen: und aus eben der natürlichen Quelle, flossen die zum Teil schon zu ihrer Reife gediehenen, und zum Teil denselben sich nahenden verschiedenen WittwenInstitute, die einzelnen Dienern, ihren Wittwen und Kindern so manchfaltig geleistete Fürstlichen Unterstützungen, und die inzwischen mereren Departements und DienstStellen schon angediehene Zulagen und Verbesserung ihrer Gehalte.

Mit desto größerer Beunruhigung, und lebhaftem Bedauern, sehen aber Se Kfl. Gn., daß ein eindringender übertriebener Luxus, seit einiger Zeit, auch die Klasse der Kurfürstl. Räte und Diener ergreift; und der Höchst Ihro so nahe am Herzen liegenden weiteren Aufname ihres Wolstandes, den beschwerlichsten Damm vorzusetzen beginnt. — Kleidung, innerliche Einrichtung der Häuser, Geschirre, Tafeln, Equipagen, Livreen, Besuch, Lustbarkeiten: kurz alles scheinet beinahe schon unter dem Gebiete dieses herr-

herrschenden Uebels zu stehen, welches leider die Kräfte der einzelnen Familien, so wie des Stats im Ganzen, auf eine unwiederbringliche Art verzeret; und indem es sich, gleich einer Seuche, von einem Stande dem andern mitteilet, allenthalben die bedenklichsten Folgen befürchten läßt. Unvermeidlich entsteht aus diesem Uebel zulezt das Verderben der Sittlichkeit; falscher Begriff von Ansehen, Ehre, und Glückseligkeit; Geringschäzung gegen Arbeiten und Beschäftigungen, welche oft mit den teuersten Pflichten des Standes und Amtes verbunden sind; Häufung der Schulden, Mangel der Mittel zur ordentlichen Erziehung der Kinder, und selbst schon Verderben der Jugend durch den ihr zu frühzeitig mitgeteilten Geist der Eitelkeit, Weichlichkeit, Ueppigkeit, und des Stolzes.

Noch ist es Zeit, daß die Kurfürstl. Räte und Diener sich gegen dieses Uebel des einreissenden übertriebenen Luxus bewaffnen, welcher bei jungen Leuten ohne Einsicht, oft nur lächerliche und törichte Schwachheit, bei Räten aber, und besonders bei jenen von der ersten Klasse, welchen zum Teil die Sorge für das Wol des Stats mit anvertraut worden, Verbrechen ist, da dieselbe ihre AmtsPflicht dazu auffodert, daß sie ein der innern Glückseligkeit eines Stats so gefärliches Unwesen, wie der übertriebene Luxus ist, nicht noch selbsten auf andere Stände verbreiten helfen.

Se Kurfl. Gn. gedenken zwar nicht, eine Sache, die so viele Formen annemen kan, und die selbst auf das Vermögen und die besondern Verhältnisse eines jeden einzelnen sich bezieht, durch Gesetze und Vorschriften dermalen noch einzuschränken. HöchstDieselbe wünschen im Gegenteil, die Unterdrückung des Luxus mer durch die eigene Einsicht und Bescheidenheit der Kurfürstl. Räte und Diener, als durch den Zwang eines Gesetzes, entstehen zu sehen. Indessen erklären HöchstDieselben andurch öffentlich und ausdrücklich, daß HöchstIhro nichts mißfälliger seyn könne, als wann besonders die Kurfürstl. Räte und Diener, von dem leichtsinnigen Genius

des

des Jarhunderts hingerissen, sich nach jeder wandelbaren Mode immerhin richten, in ihren Häusern, bei ihren Gesellschaften, und andern Zusammenkünften, einen verschwendrischen Uberfluß herrschen lassen, und eine eingebildete Größe darinn setzen, daß sie sich, ihre Frauen und Kinder, in einen übertriebenen, tändelhaften, und oft schon blos durch den beständigen Wechsel äußerst kostspieligen Putz, oder wol gar in einen Schmuck, setzen, der ihre Kräfte übersteigt, und ihr HausWesen auf viele Jare, oft auf die ganze Zeit ihres Lebens, zerrüttet; oder wenn sie ein GastGebot über das andre anstellen, allzu öftere LustReisen machen, in Equipagen und Livreen einen übertriebenen unnötigen Aufwand machen, u. sich in Bäder und CurBrunen begeben, nicht so wol um ihre Gesundheit zu pflegen und herzustellen, sondern nur um entweder dem hohen Spiele nachzugehen, oder durch einen glänzenden Aufwand, falsche Ehre, falsches Ansehen, und oft die Früchte von einer drückenden SchuldenLast, einzuerndten.

Jhro Kurfl. Gn. setzen auf die Achtung der Kurfl. Räte und Diener gegen HöchstSie, die gnädigste Zuversicht, daß dieselbe sich die ihnen nun bekannten bestgemeinten väterlichen Absichten zum Richtmaße nemen, durch eine eigenwillige vernünftige Einschränkung des Luxus, andern Ständen ein vorleuchtendes Beispiel geben, und dadurch überhaupt bestätigen werden, daß Jhro Kfl. Gn. den Wert Jhrer Räte und Diener, nicht nach dem Mase der wechselnden Kleidung, noch nach der Größe des Luxus, sondern nach dem Mase der Tugend, der Rechtschaffenheit, der Wissenschaft, des Fleißes, des Woltuns, und des Verdienstes, zu schätzen gewont seien.

Nur durch Handlungen nach dieser höchsten Absicht geleitet, können die Kurfl. Räte und Diener sich bei DienstBeförderungen, GnadenGehalten, und ZulagsGesuchen für sich, ihre Frauen und Kinder, einen Anspruch auf eine vorzügliche höchste Rücksicht erwerben; zum voraus aber vergewissert seyn, daß Jhro Kfl. Gn., bei künftigen Gnaden-

Be-

Bezeugungen immer genau untersuchen, und darauf sehen werden, welche weise Mäßigung in dem Luxus, ein jeder, sowol für sich als bei den Seinigen, immer eingehalten habe.

Mainz, 5 Maj, 1783.

Friedrich Carl Josef KurFürst.

* Ein Reisender sendet mir diese Verordnung handschriftlich zu, aus Mitleid und zum Troste für mich, daß ich in der Mainzer Anzeige ein Schmierer gescholten worden; und begleitet solche mit beissenden Noten. — "Die Materialien, sagt „derselbe, und die Idee dieser Verordnung gegen den über„mäßigen Aufwand, sind so sonderbar, und so schwälstig„kindisch, daß ich gar an ihrer Aechtheit zweifele. Ohnmög„lich konnte *Friedrich Carl* solch Zeug mit seinem FürstenNa„men stempeln. . . . . Als ein HirtenBrief möchte die Pre„digt immer hingehen; aber nicht als das Gesetz eines Landes„Herrn. Si les conseils de l'Evangile étoient des Loix, „ils seroient contraires à l'esprit des loix Evangeliques: „*Esprit des Loix*, L. 24, ch. 8. Der Luxus ist die notwen„dige Folge des ungleichen Vermögens, liegt in der Stats„Verfassung, in dem Genius des Jahrhunderts, in den Sit„ten; hängt oft vom Beispiele des Regenten ab. Ce n'est „point par le moyen des Loix que l'on doit changer les „moeurs & les manieres d'une nation; les Loix doivent être „relatives aux manieres & aux moeurs: Ebendas. L. 19, „ch. 14 und 21. — Ist die Verordnung wirklich erlassen; so hat „der Concipient, durch sein Ungeschick, HöchstDero Würde und „Landesherrliches Ansehen, auf eine unanständige Weise com„promittirt: da die Verordnung nichts verordnet, da der Ge„genstand keiner Verordnung fähig ist, und da das höchste „Ansehen des LandesHerren, unnötig und mal à propos, auf „das Spiel gesetzt ist, und dabei eben so wieder leiden muß, „als es durch die Verbote und Bestrafungen der HazardSpie„le, von eben dieser Seite unlängst gelitten hat. . . . Ach„rung (S. 158 Z. 18) gegen den LandesHerrn, von Seiten seiner „Räte: welch ein Ausdruck!„ u. s. w. S.

15.

Schreiben eines LandWirts in der Gegend von Darmstadt: über den KrappBau und die inländischen Fabriken.

Aus

Aus der Darmstädt. LandZeitung, 1783, Num. 99 — 102.

Sie verlangen meine Gedanken über das in den Stats-Anzeigen H. IX, S. 116, gedruckte Schreiben, die inländische Fabriken, und besonders den waren Ertrag des Krapp-Baus, betreffend. Ohngeachtet ich es fast unmöglich halte, in Ansehung des letzteren etwas allgemeines zu bestimmen: so will ich doch dasjenige mitteilen, was ich aus einer vieljärigen eigenen Erfarung gelernt habe.

Das Fabriken- und ManufacturWesen betreffend, ist es offenbar, daß der Verf. des erwänten Schreibens, ganz unbekannt in seinem eignen Vaterland ist: da es doch Pflicht ist, sich vorher nach allen Umständen auf das allergenaueste zu erkundigen, ehe man etwas öffentlich dem Publico vorlegen will. So viel ist nicht zu läugnen, daß nach der Lage und Fruchtbarkeit des Darmstädter Landes, besonders der Obergrafschaft Catzenelenbogen, weit merere Manufacturen und Fabriken in demselben seyn könnten. Und wenn die Anekdote richtig ist, wie man mirs versichern wollen, daß vor langer Zeit ein sonst rechtschaffener Geistlicher, blos aus übertriebenem ReligionsEifer, die Niederlassung der ersteren französischen Refugiés, welche sich nachher im Preußischen, in Cassel, und Hanau ꝛc. ꝛc., niedergelassen, verhintert habe; so würde dieses allerdings ein neuer Beweis von den unseligen Folgen der anitzt meistens abgestellten Intoleranz seyn. Dennoch ist es auffallend schwach, wenn es heißt, „daß schlechterdings gar keine Fabrike und Manufactur im „Lande sei, nicht eine Mütze, nicht ein Strumpf, im Lande gemacht werde.

Ich habe mich nicht nach diesem Artikul im ganzen Lande erkundigt; und es ist gar mein Beruf nicht, solches zu tun. Allein, man übergehe dann alle zum Teil ansenliche Gewerbe des OberFürstentums *; auch ganz in der Nähe findet man data

* Von diesem hat die LandZeitung zum Teil schon umständlich geredet, und wird es noch künftig tun. Wenn der Raum und

data genug, um die Unrichtigkeit dieses Vorgebens zu beweisen.

In dem Amte Lichtenberg, sind 3 mit französischen Refügiés besetzte Dörfer, Rohrbach, Han, und Wembach, welche mit Recht klein genannt werden müssen, weil sie zusammen nicht mer als 60 Familien stark sind. Diese arbeiten gegenwärtig mit 140 StrumpfWebstülen; da nun auf einem Stul wochentlich wenigstens für 5, 6, 7, bis 8 fl. Arbeit gemacht wird: so würde dieses, wenn man letzteres, als das höchste Verdienst, gar nicht rechnet, dennoch im Durchschnitt, von einem Stul 6 fl., und von 140 Stülen wochentlich 840 fl. Verdienst seyn. Weil nun in den Orten Reinheim, Rodau, Biberau, Wersau, und Hausen, auch noch wenigstens auf 20 Stülen gearbeitet wird, ohne was noch in den übrigen Orten, wovon ich keine Wissenschaft habe, steht: so macht dieses wochentlich 960 fl., und nur zu 50 Wochen gerechnet, järlich 48000 fl. Diese Ware wird fast alle ausser Land verkauft; und da zu 5 fl. Ware für 1 rthl. Flachs verbraucht wird: so würde, wenn man auch annemen wollte, wie es doch nicht ist, daß derselbe insgesammt ausser Land gekauft würde, der Flachs abgezogen, den-

und Zweck der LandZeitung erlaubt hätten, alle Anfälle gegen den ungenannten Verf. jenes Briefes, welche seitdem eingelangt sind, mitzuteilen: so würde das Publicum gesehen haben, wie allgemein der Unwille unsrer Landsleute gegen jene unbillige Behandlung gewesen; und daß es nicht blos einige Interessenten der KrappFabrike sind, die ihm widersprechen. Aus dem Amt Nidda schrieb kürzlich ein zuverläßiger Mann: wenn mit der Widerlegung des Schlözerschen Correspondenten fortgefaren wird; so gedenken Sie dabei, daß in unserm Amt 685 Leinweber, geschickte brave Leute, die viel fremdes Geld ins Land bringen, 46 Strumpfweber, und 27 Gerber, befindlich sind, deren Waren in den Messen immer angenem sind. Dieses ist doch, für ein Amt von etwa 1500 Mann frohnbarer Unterthanen, eine ganz artige Menge. Anmerk. der LandZeitung.

dennoch über 35000 fl. reiner Profit und frembes Geld übrig bleiben, welches allein für Strümpfe in das Lichtenberger Amt kömmt.

Die Colonie zu Walldorf bei Mörfelden, 20 Familien stark, hat 10 StrumpfWebstüle; und wie viel andre Fabriken und Manufacturen von allerlei Art, wird man bei näherer Erkundigung finden. Selbst in Darmstadt ist eine WollenFabrike angelegt; und wie viele Handwerker daselbst liefern nach Fabrik-Art fertige Waren zur Messe, deren Betrag, wenn man ihn berechnen könnte, nicht unbeträchtlich erscheinen würde! Verdient die geschälte Perlen-Gerste, der Hirsen, und das geschwungene SpelzenVorschuß-Mehl, welches auf der NiederRamstädter Bach in Menge gemacht, besonders nach Holland verfürt wird, und vielleicht noch mer Geld, als die StrumphFabrike, ins Land bringt, nicht hieher gerechnet zu werden?

Den KrappBau besonders betreffend, sieht man augenscheinlich den Vorsatz des erwänten Briefstellers, alles tadlen zu wollen, ohne die geringste SachKenntniß zu haben. Das ganze Schreiben ist mit Unrichtigkeiten angefüllt.

1. ist es falsch, daß eine Gesellschaft aus der Schweiz die KrappMüle angelegt. — Blos Inländer [die unvergeßliche LandGräfin Caroline, und Hans Weiprecht von *Gemmingen*], unter andern ein Mann, dem das ware Beste des Vaterlands beständig auf das ernstlichste angelegen, dessen Andenken auch von dieser Seite unvergeßlich ist, und gewiß keinen so schwarzen Undank verdient, waren es, welche, um dem NarungsStand aufzuhelfen, die KrappMüle anlegten. Weil aber der Absatz des gemalnen Krapps Schwierigkeiten fand: so associirten sich dieselbe ganz vernünftig eine Gesellschaft Handelsleute aus der Schweiz, welche sich engagirten, um einen gewissen bestimmten Preiß alle fertige Ware zu übernemen, solches auch so viel eher konnten, weil sie diese Waren in ihren andern Fabriken selbst brauchten.

2. Persuasoria mögen in so fern wol gebraucht worden

seyn,

ſeyn, daß man den Landleuten den Vortheil gewieſen, welcher bei dieſer Cultur zu erwarten. Dieſe Perſuaſoria ſind aber allezeit nötig, ſo oft der Landmann bewogen werden ſoll, ein ſeinem Vaterland unbekanntes Product zu ziehen: und es iſt nicht ganz richtig, wenn es heißt, daß der Krapp „auf dem Feld gleich voraus bezalt worden ſei, und „weiter unten, daß die Sache keinen andern Reiz für „den Bauern gehabt, als daß er immer ſeine Erndte „1 Jar voraus verſchmauſen konnte.„ — Ein gewiſſes Aufgeld, nämlich 10 thl. aufs Viertel (wiewol ſolches nun auf die Hälfte herunter geſetzt worden), iſt beim Pflanzen (alſo 1½ Jar voraus) bezalt worden; dieſes aber iſt eine bei allen andern KrappPlantagen übliche Gewonheit, und wirklich der Natur der Sache angemeſſen, weil niemand ein ſolches Product ziehen wird, wenn er nicht wegen der Abname völlig gewiß iſt. Und da Setzen und Pflanzen ꝛc. dem Landmann gleich Anfangs viele bare Auslage verurſacht; ſo würden vielleicht die wenigſten ſich zu dieſer Cultur, ohne die Beihülfe eines ſolchen Vorſchuſſes, verſtehen. Man kan aber wegen dieſes Vorſchuſſes nicht ſagen, daß der Krapp auf dem Felde insgeſammt voraus bezalt, oder die Erndte ein Jar voraus verſchmaußt ſei. Bekanntlich muß, wenn der Krapp ordentlich ſteht, beim Ausmachen das Aufgeld, die wenigſtens eben ſo viel betragende AusmacherKoſten, auch noch ein merklicher Ueberſchuß herauskommen: und begreife ich auch überdem nicht, warum der Bauer gerade ſeine KrappErndte eher, als ſeine andre Erndten, verſchmauſen ſolle? da derſelbe gewiß genug andre Ausgaben zu beſtreiten hat.

3. Betrügereien ſind von den Bauern genug geſpielt worden; wiewol ich für mein Teil niemals von falſchen Scheinen, wol aber davon gehört, daß viele das Aufgeld genommen, und die Wurzeln an andre verkauft, oder durch eine andre Hand in die KrappMüle geliefert. Alles dieſes iſt aber kein dieſer Cultur weſentlich anhangender Feler,

ſondern ein Beweis von der Bosheit des menſchlichen Herzens, welche alle Gelegenheit zu mißbrauchen ſucht.

4. "Auf einmal, heißt es, war unſer ganzes Land „mit Krapp bedeckt; jeder Bauer zog; die Erde, die „vorher mit dem beſten Spelz oder Weizen beſamt „war, ſtand nun voller Wurzeln ꝛc. ꝛc." Dieſe declamatoriſche Stelle iſt offenbar gar zu ſehr übertrieben; zum Teil falſch, und ein Beweis, daß der Briefſteller von einer Sache geſchrieben, welche er nicht verſtanden hat. Ich ſelbſt habe nicht über 7 neue Morgen ausgeſtellt, und öfters zum Pflanzen und Ausmachen, 20, bis 30, ja 40 Taglöner, merere Wochen gebraucht. Nun möchte ich doch wol wiſſen, woher die Menge der nötigen Taglöner hätte ſollen genommen werden, wenn dieſes Vorgeben wahr, und das ganze Darmſtädter Land, und zwar (wie aus dem Vorſatz erhellt), ſo ſtark mit Krapp bepflanzt geweſen, daß man das Korn auſſer Land holen müſſen? Ohne mich, mit einer unnötigen, weitläuftigen, und wegen ermanglenden *Datis* an ſich unmöglichen ſtatiſtiſchen Rechnung, aufzuhalten; getraue ich mich ſicher zu behaupten, und nötigen Falls mathematiſch zu beweiſen, daß, wenn dieſes Vorgeben wahr, wann, nicht das ganze Darmſtädter Land, ſondern nur ein ganzes Amt, mit Krapp bepflanzt geweſen wäre, viel mer als 600000 Mann würden nötig geweſen ſeyn, um ſolchen aus der Erde zu bringen: indem 2 Mann genug zu tun haben, wenn ſie zur rechten Zeit einen Morgen Wurzeln ausmachen wollen. Dergleichen übertriebene Vorſpiegelungen ſind zu auffallend unrichtig, um ſolche auf geradewol ins Publicum zu ſchreiben. Man darf die Wochen Blätter von allen den Jaren, ſeitdem der Krapp gepflanzt worden, nachſehen, ob die Frucht-Preiſe beſonders hoch geſtiegen ſind? welches doch eine notwendige Folge von jener Behauptung ſeyn müßte. So viel iſt an dem ganzen Vorgeben war, daß in Pfungſtadt und der nächſten Nachbarſchaft, faſt jeder Bauer, aber nicht etwa ſein ganzes Feld, ſondern meiſtens $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, höchſtens $\frac{1}{2}$ Morgen,

und

und ſehr wenige beſonders reiche Bauern, mereere Morgen, doch ſchwerlich einer über 10 Morgen, gepflanzt hat, je nachdem es einer mit Dung und Arbeitern ꝛc. zwingen können. Da nun ferner die ganze Cultur, ſich gewiß nicht über 10 Stunden (vielleicht keine 6) in der Runde um Pfungſtadt, extendirt, ſelbſt in dieſem Bezirk noch viele Orte bis dato gar keinen Krapp gepflanzt haben, z. E. Roßdorf, Gundernhauſen, GroßZimmern, Habitzheim, Trebur, und andere im ſogenannten Ried; an andern Orten auch ſehr wenige gepflanzt haben, z. E. Groß- und KleinGerau ꝛc.: ſo läßt ſich, wenn man den Umfang des Darmſtädter Landes betrachtet, hieraus die Unwarheit jenes Vorgebens leicht abnemen.

5. Auch das Verbot, die Wurzeln auſſer Land zu bringen, wird getadelt, und ſolches denen inländiſchen ActienInhabern zur Laſt gelegt. Letzteres ſcheint mir für einen, der ſich in Darmſtadt aufhält, ſehr verwegen, und ſoviel hämiſcher zu ſeyn, da wirklich dieſes Verbot gar nichts gewalttätiges enthält, und der Natur der Sache vollkommen angemeſſen iſt. Die Societät hatte die erſte KrappSetzlinge mit mereren Koſten und Mühe aus entfernten Landen gebracht, mit großem Riſico, vielleicht ihres ganzen Vermögens, die erſte Anlage gemacht; war es alſo nicht natürlich, daß ſie endlich die Erſetzung ihrer Auslagen und ihres Schadens, und die Belonung ihres Riſico, wieder bekommen, und nicht blos für Fremde wollten gearbeitet haben? Und da ſie die Bauern zuerſt mit Setzlingen verſahen, und als eine ausdrückliche Condition dabei ausbedungen, daß keine Wurzel auſſer Land gebracht werden ſollte: ſo würde, wenn auch keine einzige inländiſche Actie dabei geweſen wäre, es dennoch der Gerechtigkeit Pflicht geweſen ſeyn, die Unternemer bei einem ſo öffentlich geſchloſſenen Contract zu manuteniren.

6. Da ich ſelbſt Planteur bin; läugne ich gar nicht, daß 3 fl. für den Centner mir lieber als 2 fl. wären: und habe ich wol öfters gehört, daß die Wurzeln auſſer dem Darm-

städtischen Lande teurer bezalt würden. Doch muß ich auch gestehen, daß mir niemand sagen können, wo eigentlich dieser Ort sei. Eine einzige angehende ausländische KrappMüle, hatte mir einmal auf den Centner 24 kr. mer als 2 fl. geboten; und ich hätte solches ohne Bedenken, sowol deswegen, weil ich meine Setzlinge nicht von Pfungstadt bekommen, als wegen andrer Umstände, öffentlich annemen können. Weil ich aber schon damals voraus sah, daß es nicht lange dauern würde: so habe ich mich, ohngeachtet des anscheinenden Vorteils, nicht damit einlassen mögen; welches mich auch anjetzt um so weniger gereut, da schon wirklich diese neue Entreprise (wenigstens in hiesiger Gegend) ganz cessirt, diese andre Müle anitzt auch nicht mer als 2 fl. giebt, und die TransportKosten über dem sich auf 40 Kr. belaufen.

7. "Ganze Wälder, heißt es, wären durch diese „KrappMüle ruinirt, und ausgehauen, und würde „alle Stunden, ein Viertel Jar lang, 1 Klafter Holz „consumirt". — Dieses machte 2187 Klafter. Da ich nicht Gelegenheit gehabt habe, mich nach diesem Umstand genau zu erkundigen; so lasse ich es dahin gestellt seyn, ob und in wie weit dieses Vorgeben gegründet sei oder nicht. Nach dem aber, was ich äusserlich davon gehört habe, soll wirklich ein 3tel Holz von dieser Angabe consumirt werden: und da ich grade zur DürrZeit 2mal diese Müle besucht, und im Vorbeigehen den Vorrat Holz besehen; so scheint mir letzteres auch sehr warscheinlich zu seyn, wenn ich es mit jenen HolzVorräten vergleiche, welche ich bei auswärtigen PorcellaineFabriken und groben Glashütten bemerkt, wo ich gewiß weiß, daß järlich nicht über 4, 6, bis höchstens 800 Klafter consumirt werden. Auch habe ich noch nicht gehört, daß wegen der KrappMüle bisher ein einziger Wald ausgehauen wäre. Gesetzt aber auch, daß wirklich ärlich so viel Holz nötig wäre: was schadet dieses, wenn nämlich in der Nachbarschaft so viele Waldungen da sind, daß man ununterbrochen, und ohne Nachteil der übrigen Bau- und BrandBedürf-

bürfnisse, eine solche ausserordentliche HolzAusgabe bestreiten könnte, wovon ich jedoch nicht hinlänglich unterrichtet bin. Und scheinet es mir wenigstens immer vorteilhafter zu seyn, wenn man das überflüssige Holz zu einer solchen inländischen Fabrike anwendet, als wenn man solches gleichsam roh, und öfters unter dem Preis, auswärts verkauft. Ueberhaupt bin ich in diesem Punct ein Sonderling: und glaube aus eigner Erfarung, daß der täglich zunemende Holz-Mangel nicht sowol daher kömmt, weil man zu viel haut, als weil man nicht regelmäßig, nach ordentlichen Rissen und Schlägen, sondern bald hier bald dorten haut; und hauptsächlich weil die über alles schädliche Vieh-Weiden nicht gänzlich aus den Forsten verbannt werden. 100 Morgen Wald in manchen Gegenden könnten, ordentlich tractirt, zuverläßig weit mer Holz liefern, als anitzt 1000: und darf man zum Beweise dieses Satzes nur die meisten gemeine [gemeinschaftliche] Mark-Wälder in der Gegend aufmerksam betrachten.

8. Finis coronat opus! und zeigt der Schluß jenes Briefs, wie wenig zuverläßig dessen voriger Inhalt sei. Der Autor berechnet den järlich gewonnenen Krapp auf 200 OhmFässer; wenn nun ein solches Faß $3\frac{1}{2}$ Centner schwer ist, so würde dieses ohngefär 7000 Centner gemalnen Krapp, und weil man 7 Centner grüne Wurzeln zu einem Centner gemalnen rechnet, so würden also 49000 Centner grüner Krapp järlich gezogen werden; und weil im Durchschnitt ein Morgen wenigstens 70 auch wol 80 und mer Centner bringt, so würde also, nach der eignen Angabe des Briefstellers, im Darmstädtischen Lande, järlich nicht mer als höchstens 700 Morgen mit Krapp bepflanzt seyn.

Wie kan man also bei dieser eignen Angabe behaupten, daß das ganze Land mit Krapp bedeckt worden, die Erde statt Weizen und Spelz, voller Wurzeln gestanden ꝛc.? Von manchen einzelnen DorfGemarkungen, welche 10mal mer Feld haben, würde dieses eine offenbare Unwarheit seyn; wie vielmer von einem ganzen Land, wie

das Darmstädtische ist. Eben so ist es auch gar kein Verhältnis, zu behaupten, daß zu 1 Ohm gemalnen Krapp, also zu ohngefär $3\frac{1}{2}$ Centner, 1 Klafter Holz zum Dürren nötig sei. Die Dörr Kosten scheinen mir zu gut eingerichtet zu seyn, um nicht mer bewirken zu können, ohngeachtet in diesem Stück vielleicht ein und die andre Verbesserung nicht unmöglich seyn möchte.

Ich komme nunmer auf die eigentliche Frage: ob der KrappBau, sowol in Ansehung der einzelnen Anbauer, als des ganzen Landes, nützlich oder schädlich sei? Es läßt sich solches in Ansehung einzler Anbauer eben so wenig allgemein bejahen, als verneinen; weil Nutzen oder Schaden gar zu sehr von der verschiedenen Beschaffenheit des Bodens, der Bauart, Mangels oder Ueberflusses der Arbeiter, und andern Umständen, abhängt. Es gibt Orte auch im Darmstädtischen, z. B. in GroßGerau, wo (wie man mir wenigstens für ganz gewiß versichert hat) nicht allein der Krapp selbst nicht sonderlich gerät, sondern nachdem derselbe ausgemacht ist, die Frucht auf 2, 3, und merere Jare mißraten soll: und wird zur Ursache angegeben, weil daselbst der gute Boden nicht tief, unten aber ein unfruchtbarer Kies sei, welcher durch das Ausmachen der Wurzeln in die Höhe gebracht würde. Eben so ist es, wenn der Boden unten zu naß ist, wo die Wurzeln faulen, und nicht ins Gewicht fallen, folglich deren Cultur Schaden bringen muß. Ein gleiches würde geschehen, wenn man denselben an Orten pflanzen wollte, wo zugleich auch z. B. viel Wein gebaut wird, die nötige Arbeiter folglich rar sind, und um solche zu bekommen, mit so schweren Kosten gewonnen werden müßten, daß solche allen Profit wegnämen. Auch in sonst gutem Boden haben sich, zumal im Anfang, viele Bauern durch diese Cultur geschadet, weil sie ganz magre Aecker dazu genommen, oder zu spät gedüngt, gepflanzt, bei dürrem Wetter nicht begossen, wenn er zu unsauber stand, nicht gejätet ꝛc. Ich selbst habe durch einen andern Feler bei dieser Cultur wirklich

sich viel eingebüsset, weil ich es zu gut machen wollen, frisch umgestürzte KleeAecker (welche zu Spelz, Gerste ꝛc. vortrefflich sind) genommen, und noch dazu stark gedüngt habe, wodurch der Boden zu locker wurde, sich allerlei Ungeziefer hineinzogen, und oft im 2ten Jar ganze Länder voll Wurzeln in der Erde abgefressen hat; dahingegen nun schon 2 Jar hinter einander, da ich ohne weiteren Dung Aecker genommen, welche im vorhergehenden Jar zu Kraut, Rüben, und andermSommerGepflänz, gedüngt und benutzt waren, fast gar keine Pflanzen ausgegangen, und die WurzelErndte teils sehr ergibig auf diesen Stücken schon ausgefallen, teils noch sehr schön im Felde steht, und gute Hofnung für künftiges Jar gibt; wenn also ein LandWirt untaugliches Feld dazu nimmt, das Feld nicht gehörig zubereitet, oder sonst merkliche Feler macht, diese Cultur unstreitig schädlich, und der schlechteste FruchtBau vergleichungsweise besser ist, weil derselbe nicht so viele Unkosten macht: dahingegen, wenn der Boden schicklich ist, besonders einen fetten tiefen LeimenGrund hat, in der Zubereitung, Cultur, und Zeit, nichts verfelt wird, auch die nötige Arbeiter für nicht gar zu hohen Lon zu bekommen sind, allerdings diese Cultur so vorteilhaft ist, als von irgend einem andern Produkt, wie aus folgender Berechnung, die nach meiner eignen merjärigen Erfarung gemacht, und gewiß nicht übertrieben ist, deutlicher erhellen wird.

Ausgabe, um 1 Morgen, oder 160 Ruten zu 16 Schu, mit Krapp zu pflanzen.

1) Pflanzen, Ropfen, und Setzen . . 10 fl.

1. Bemerkung. Die Setzlinge zu kaufen, kostet im Anfang sehr viel, wird aber deswegen hier nicht gerechnet, weil solches nur im ersten Jar nötig ist: nachher kan man die Pflanzen von seinen eigenen vorjärigen Wurzeln nemen, auch wol noch verkaufen, wiewol ich letzteres den Wurzeln schädlich zu seyn glaube.

2) Giesen und Jäten . . . . 4 fl.

2. Bem. Dieses ist in vielen Jaren gar nicht, und ersteres

nur alsdann nötig, wenn gleich nach dem Setzen eine aufferordentliche Dürre einfällt, letzteres aber, wenn viel RegenWetter sich ereignet, oder der Acker nicht sauber genug gebaut war.

3) Für Zudecken mit Erde . . 2 fl. 40 kr.

4) Die Wurzeln auszumachen . 32 fl. —

3. Bem. Dieses macht auf die Rute 12 kr. und müssen alsdann die Wurzeln schon gut stehn; sind die Wurzeln schlechter, wird die Rute nur mit 10 kr. bezalt. Wenn die Arbeiter rar sind, und die Wurzeln besonders dick stehn, folglich die Arbeit langweiliger ist: kan alsdann auch wol auf die Rute 1 kr., oder auf den Morgen 2 fl. 40 kr., mer bezalt werden müssen; welches aber für den Planteur kein Schaden, und demselben reichlich ersetzt wird.

5) Für Schütteln in der Scheuer, Binden zum Transport, und extra Ausgaben zum Ueberfluß, weil solches eine extra Arbeit fürs Gesind ist . . 2 fl. 3 kr.

6) Furion den Centner 6 kr., auf den Morgen 75 Centner gerechnet . . . 7 fl. 30 kr.

4. Bem. Wenn ein Morgen mer als 75 Centner trägt, müssen für jeden Centner 6 kr. mer gerechnet werden; hingegen ist alsdann auch die Einname soviel stärker.

7) Das Kraut zum Futter zu machen, und zu dürren . . . . — 32 kr.

8) Dung 36 Wagen à 30 kr. . 18 fl. —

5. Bem. Nach meiner oben angefürten Erfarung aber müßte dieser Posten wegfallen.

9) Weil bekanntlich der Krapp 2 Jare stehen muß: so will man annemen, daß der Acker im 1ten Jar Spelz, im 2ten Gerst getragen, und rechnet nach Abzug 2½ Sr. SäeSamen, an Spelz 15 Mltr. 1½ Sr. zu 2 fl. 30 fl. 45 kr.

Gerst nach Abzug 2 Sr. SäeSamen 8 Mltr. 2 Sr. zu 3 fl. . . . . 25 fl. 30 kr.

6. Bem. Dieses ist der an diesem Ort sonst gewönliche höchste Ertrag vom Morgen von diesen FruchtSorten, und ist das Stroh und Spreu deswegen hier nicht in Anschlag gebracht, weil sonsten Abmachen, Binden, Heimfaren und Dreschen, auch

wieder

wieder in Anschlag des FruchtErtrags müßten abgezogen werden, und sich beides mit einander ohngefär aufhebt.

Also die TotalAusgabe für 1 Morgen Krapp 133 fl. —

Einname, Krapp.

1) Kan nach meiner bisherigen eignen Erfarung 1 Morgen Krapp, wenn ein schickliches Terrein gewält, und in der Cultur und Zeit alles nötige genau beobachtet wird, ein Jar ins andre, wenigstens gerechnet werden 75 Centner nach festgesetztem Preis à 2 fl. . . 150 fl. —

2) Heu von dem KrappKraut, wenigstens 16 Centner, nur zu 45 kr. gerechnet . . 12 fl. —

7. Bem. Weil das KrappHeu, unter anders oder allein gefüttert, zumal fürs MilchVieh, in der Menge und Güte völlig dem KleeHeu gleich befunden worden; so könnte es auch eben so, wie dieses verkauft wird, nämlich zu 1 fl. angesetzt werden: und ist mir versichert worden, daß schon Planteurs für das KrappKraut von 1 Morgen 24 fl. gelöset hätten, wofür jedoch ich nicht stehen kan.

8. Bem. Hier ist nur das KrappHeu vom letzten Jar angesetzt, weil ich bisher in der Meinung gestanden, daß im 1ten Jar das Abmähen den Wurzeln schaden mögte, und es deswegen nicht benutzt habe. Im 1782ten LandKalender habe zwar gefunden, daß man es eben so wol auch im ersten Jar nützen könnte: weil aber in gegenwärtigem Jar wegen Dürrung das Kraut nicht sonderlich groß war, habe ich die Probe noch nicht gemacht; und müßten, wenn dieser Satz richtig, wenigstens noch für das Heu im ersten Jar, 10 bis 15 fl. mer in Einname gebracht werden.

3) Für das im ersten Jar in den Pfäden wachsende Kraut, Blumenkohl, und anderes SamenGepflänz, welches nirgends besser und delicater wird, nach Abzug des Arbeitslons . . . 5 fl. —

Mithin ist die Summe aller Einname 167 fl. —

Die totale Ausgabe war . 133 fl. —

Es würde also, diesem nach, bei 1 Morgen Krapp, gegen die in 2 Jaren auf dem nämlichen Feld gezogen werden kön-

könnende andre gewönliche HalmFrüchte gerechnet, überhaupt reiner Profit bleiben . . . . 34 fl. —

9. Bem. Ueberhaupt wird ein jeder unparteiischer Leser eingestehen müssen, daß diese ganze Balance keinswegs gemacht sei, um der Cultur des KrappBaues etwa ein erdichtetes und übertriebenes Lob beizulegen: und scheint mir ein Product, bei dessen Cultur ein Landmann, nach Abzug aller Kosten, und dessen, was sonst auf dem nämlichen Land hätte gezogen werden können, vom Morgen noch 34 fl., und wenn ich recht zum Ueberfluß, Heu und SommerGepflänz gar nicht rechnen wollte, nur 17 fl. reinen und waren Profit im Durchschnitt zu hoffen, und wenig oder gar kein Risico zu fürchten hat, mit Recht ein vorzügliches Lob, und die Asche derjenigen Patrioten, die dessen Cultur zuerst ins Land gebracht, wenigstens keinen so undankbaren Tadel, zu verdienen. Noch weit mer aber muß dieses in die Augen fallen, wenn man vorstehende Berechnung genauer betrachtet und findet, daß

I. in der Ausgabe, die N. 8 bemerkte 18 fl. für Dung, eine blos idealische und keine ware Ausgabe für den Landmann sei, weil — a) derselbe nach meiner Erfarung den Dung eigentlich zum Krapp nicht einmal braucht, sondern im vorhergehenden Jar zum Kraut, Rüben, und anderm SommerGepflänz, auch HalmFrüchten, brauchen kan, wiewol dennoch allerdings der Acker nicht mager seyn darf; — b) der Dung dem Landmann eigentlich nichts kostet, sondern durch das Vieh gewonnen wird, auch deswegen sonsten niemals angesetzt zu werden pflegt; und — c) wenn 2 Jar hinter einander die angesetzte Spelz und Gerst auf einem Acker gezogen werden soll, auch ohne Krapp eben so viel Dung gbraucht werden müßte, folglich auch in diesem Betracht diese 18 fl. für Dung, eigentlich ganz wegfallen, und der Ueberschuß des reinen Profits so viel höher angesetzt werden sollte.

II. Die N. 9 für Spelz und Gerst angesetzte 56 fl. 15 kr. ebenfalls keine ware Ausgabe ist, die dem Landmann aus dem Beutel geht, sondern nur ein Ersatz desjenigen, was derselbe ohne die KrappCultur, binnen 2 Jaren, auf einem Morgen Feld hätte ziehen können, folglich für ihn eine ware Einname ist.

III. Die N. 6 für FurLon angesetzte 7 fl. 30 kr. ebenfalls dem Landmann eigentlich kein bares Geld, sondern nur etwas

mer

mer Arbeit und Fleis kostet, dieserhalb aber schwerlich andre notwendige FeldArbeit wird liegen bleiben.

IV. die übrige N. 1. 2. 3. 4. 5. und 7 bemerkte 51 fl. 52 kr. für verschiedene Arbeiten, zwar in Ansehung des Landmanns eigentlich eine ware Ausgabe in so weit ist: jedoch — a) auch hiervon gar viel von dem Landmann selbst, seinem Gesind, Weib und Kinder, (öfters ganz kleinen, welche sonsten noch nichts erwerben können, ohne Schaden andrer Arbeiten, kan verrichtet werden, folglich ebenfalls kein Geld kostet; und — b) wenn auch solches der Landmann im TagLon muß verrichten lassen, und folglich es in Ansehung desselben eine ware Ausgabe ist: so ists doch allezeit in Ansehung des Publici kein Schaden, sondern ein ganz besoudrer Vorteil, wenn durch eine solche Cultur Fleis und Industrie belebt, so viele arme notleidende TagLöner, welche ohne diese Hülfe müssig gehen und hungern müßten, in den Stand gesetzt werden, sich und ihre Familie merere Monate ehrlich zu ernären. Zu geschweigen, daß zum Pflanzen, Giesen, Jäten u. s. w. Weibsleute, und sogar kleine Kinder, welche sonsten noch gar nichts tun können, nützlich gebraucht, zur Arbeit angewönt, und vom Müssiggang und Ausschweifungen abgehalten werden können. Mich für meine Person hat der TagLon für KrappArbeit gewiß schon in manchem Jar 3 bis 400 fl. gekostet: wie viel muß also diese Rubrike im Ganzen betragen, und was für einen merklich guten Einfluß hat ein solcher Zuwachs des Verdienstes und circulirenden Geldes, auf die ungleich größere Klasse der armen HandArbeiter? Diese gewiß wichtige Rücksicht hat mich bisher abgehalten, diese Cultur aufzugeben, ohngeachtet ich nicht immer den Vorteil dabei gehabt, den ich erwartete und hätte können haben; wiewol auch das richtig ist, daß ich immer die Ursache des Mißwachses, und die Möglichkeit gefunden, die begangene Feler zu verbessern.

V. daß die MalterZal der Spelz und Gerst, welche statt des Krapps binnen 2 Jaren auf 1 Morgen gezogen werden können, nach dem hier sonst üblichen höchsten Fuß angesetzt sei, indem man ohne Krapp, nach der bisher üblichen Cultur, schwerlich mer auf einem Morgen bekommen wird, zumal ungünstige Witterung, von welcher der Krapp wenig zu befürchten hat, den Ertrag dieser Producte sehr verringern kan, wie dann oft ein HagelWetter bei HalmFrüchten die ganze Hoffnung des Landmanns

manns vernichtet, wärend der Krapp gänzlich vor seiner verheerenden Macht sicher ist; — daß, sage ich, die MalterZal der Früchte aufs Höchste, des Krapps hingegen zu 75 Centner nach einem sehr leidentlichen MittelAnschlag, angesetzt ist, und auf 1 Morgen gar füglich 100 Centner, auch wol auf der Rute 1 Centner, gewonnen werden kan: und es noch eine große Frage ist, ob der Ertrag der KrappWurzeln nicht mit der Zeit weit höher getrieben werden kan *, wenn in dieser anjetzt noch neuen Cultur, erst so viele Proben gemacht sind, als bis jetzt schon mit dem Bau der Spelz, Gerste, und andrer Feldfrüchte.

VI. Auch in Ansehung der Preise, die Spelz und Gerst viel höher angesetzt sind, als solche im Durchschnitt von 10 oder 20 Jaren betragen; der Preis von den KrappWurzeln aber immer der nämliche bleibt, und nicht fällt, welches in der Tat ein ganz besondrer Vorteil dieser Cultur ist.

VII. Der Einwurf, daß der Krapp kein Stroh bringe, zwar in so weit richtig, jedoch solches deswegen nicht für einen großen, und eigentlich für gar keinen Schaden der LandWirtschaft zu halten, weil — a) das ganze Land nicht mit Krapp bedeckt werden kan, wie es in dem bekannten Schreiben heißt, der größte Teil des Landes immer zu HalmFrüchten übrig bleibt, und selbst die zur KrappCultur bestimmte Stücke, wenn die Wurzeln heraus sind, merere Jare zu andern Früchten gebracht werden müssen, wenn die Wurzeln wieder geraten sollen; — b) wenn bei der KrappCultur das Stroh cessirt, so viel mer gesundes WinterFutter gewonnen wird, und zur Beförderung der Viehzucht eines so nötig als das andre ist; ja so gar — c) nach meiner Erfarung, durch die Erziehung des Krapps, das Land (wenn nämlich solches sonsten tauglich ist) für die folgende Jare so viel mer Gerste bringt, folglich auch so viel mer Stroh.

10. Bem. Nach Ausmachung der Wurzeln, habe ich Spelz gesäet, und diese ist gar merklich schlechter geraten, als die dabei liegende, auf einen blos umgestürzten und nicht weiter gedüngten KleeAcker gesäete Spelz. Vom Korn vermute ich das näm-

* Könnte aber nicht vielleicht der Fall, der sich in Ansehung der rothen Kartoffeln neuerlich ereignet hat, künftig sich auch bei den KrappWurzeln ereignen, daß sie nämlich endlich ausarteten; und sollte man desfalls nicht bei Zeiten drauf denken, Setzlinge aus Samen zu ziehen? Anm. der LandZeitung.

nämliche; und iſt es wol möglich, daß in GroßGerau und andern Orten daher die Meinung entſtanden, daß der KrappBau den Acker zu andern Früchten untauglich mache, weil ſie die unrechte Sorten gewält. Von der Gerſt aber habe ich nunmer die ſchon viele Jare hindurch beſtätigte und allezeit gleichförmige Erfarung, daß ſolche (und wie ich vermute, alle SommerFrüchte) ganz außerordentlich gut gerate, wenn der Acker im vorhergehenden Jar Krapp getragen hat. Wegen verſchiedenen Urſachen habe ich vorhin nicht ganz genau beſtimmen können, wie viel dieſer Unterſchied eigentlich betrage: im laufenden Jar aber hatte ich folgende ſehr merkwürdige und überzeugende Probe. Von 2 ſo viel möglich gleich gut gelegnen Stücken, hatte das eine, $5\frac{1}{4}$ Morgen groß, in 1782 Krapp gehabt, und nachdem ſolcher im Herbſt 1782 ausgemacht, wurde es ohne weitere Dung im letzten FrüJar mit Gerſt beſäet, und hat 70 Mltr. eingebracht. Das andre Stück war zu Krapp beſtimmt, und deswegen, wie ſonſt gewönlich, im Herbſt des vorigen Jars gedüngt; weil aber wegen der Dürre die Pflanzen zu ſchwach, und die Zeit zu weit verlaufen war: ſo ließ ich dieſes Stück, $4\frac{1}{2}$ Morgen groß, auch mit Gerſt ſäen, und bekam 40 Mltr. Dieſes macht zu Geld auf 3 fl. gerechnet, per Morgen 26 fl. 40 kr. Ertrag; dahingegen der ungedüngte, aber vorhin mit Krapp beſetzt geweſene Acker, in der nämlichen FruchtSorte und Preis, per Morgen 40 fl., alſo 13 fl. 20 kr., oder grad die Hälfte mer als jener, eingebracht hat; und der Unterſchied noch größer ſeyn würde, wenn der erſte Acker nicht vor Winter friſch wäre gedüngt worden, welches hier zu Gerſten ſonſten nicht leicht zu geſchehen pflegt. Dieſe augenſcheinliche, durch den KrappBau und dem dabei nötigen Umrotten des Bodens bewürkte ſtärkere Fruchtbarkeit des Ackers, und erhöhete FruchtErtrag (ohne daß man eigentlich unmittelbar vor oder nach dem Krapp friſchen Dung braucht), ſcheint mir ein ſolcher weſentlicher Vorzug zu ſeyn, daß, wenn auch, nach allem Abzug bei dem KrappBau, weiters kein reiner Profit, als das Heu und SommerGepflänz übrig bliebe, wenn ſogar auch dieſe beide Artikel kein reiner Profit wären, dennoch dieſe Cultur vorzüglich angeprieſen zu werden, allerdings verdient. Wie viel Mittel ſind bekannt, ohne eine Schur zu verlieren und ohne wenigſtens binnen 3 Jaren friſche Dung zu brauchen, dennoch den Ertrag der Frucht wenigſtens auf 1 Jar und um die Hälfte zu vermeren, wie hier würklich durch die Krapp-

Cultur

Cultur geschieht. Und habe ich zwar noch nicht die Probe gemacht, ob diese stärkere Fruchtbarkeit auch im 2ten und 3ten Jar, nachdem die Wurzeln ausgemacht sind, merklich zu spüren sei: ich vermute es aber aus verschiedenen Gründen, und würde alsdann diese Cultur noch mer anzuempfelen seyn.

11. Bem. Auch ist bei vorstehendem Anschlag noch zu erwägen, daß in der Ausgabe N. 9 angenommen worden, als wenn anstatt der Wurzeln, der Acker in denen 2 Jaren, mit Sommer- und WinterFrüchten würde seyn bepflanzt worden; dieses aber, nach dem bisherigen alten Schlendrian, ganz falsch ist, weil nach demselben allezeit das 3te oder BrachJar nichts einbringt, u. viele unnötige Arbeit verursacht: dieses BrachJar aber bei der KrappCultur, entweder mit Wurzeln, oder nach derselben mit SommerFrucht, und zwar sehr reichlich benutzt wird, folglich die für Spelz in Ausgabe angesetzte 30 fl. 45 kr. eigentlich wegfallen, und soviel zum Ueberschuß Einname oder reinen Profit kommen sollte.

Die Frage, ob der KrappBau ein warer Vorteil, oder, wie in dem oft erwänten Brief, ohne genugsame Ueberlegung behauptet werden will, ein Nachteil für das ganze Land sei: wird sich nunmer leicht aus dem vorigen entscheiden lassen. Wenn viele einzle Untertanen durch eine Cultur merklichen Vorteil ziehen: so muß ganz natürlich diese Cultur, nach Verhältnis, auch dem Ganzen, welches aus den einzelen Gliedern besteht, Vorteil bringen; wenn der sonst bettelarme Taglöner einen merklichen neuen Verdienst bekommt, gibt derselbe wenigstens den gewönlichen Handwerksleuten, z. B. Metzgern, Beckern, Schneidern, Schustern ꝛc., mer zu lösen, diese wiederum den Tuch-Fabrikanten, Gerbern, Kaufleuten, und andern, und so geht der Kreislauf des Geldes ins Unendliche fort. Den Verdienst, den die Handwerksleute, bei dem ansenlichsten beständig fortdaurenden Bauwesen, in der KrappFabrike genieſſen, muß man hierbei nicht in Anschlag zu bringen vergessen. In dem statistischen ABCBuch ist es einer der ersten Grundsätze, daß, je mer fremdes Geld, zumal wenn in andern Artikeln dadurch kein heimlicher Abgang entsteht, in einen Stat

ge-

gebracht wird, deſto mer deſſen warer Wolſtand befördert werde: und iſt nicht zu läugnen, daß eben durch den KrappBau, alljärlich eine ziemlich ſtarke, und für einen ſo kleinen Bezirk allerdings ſehr merkliche Summe fremden Geldes, zum Teil aus Amerika, weil viele damit gefärbte Cattune dahin verſandt werden, in das Darmſtädtiſche Land gebracht werde; und zwar ohne daß dadurch der übrige FruchtBau verringert, vielmer die ViehNarung, und dadurch ſowol, als durch das Umwülen des Erdbodens, der übrige FruchtErtrag merklich erhöhet wird. Wie viel aber dieſe Summe alljärlich betrage; kan ich nicht beſtimmen, weil ich eben ſo wenig, als Hrn. Schlözers Correſpondent, die Bücher der Societät zu ſehen bekommen: wiewol mich auch ſolches gar nicht befremdet, und ich vielleicht eine gar zu allgemeine Offenherzigkeit in dieſem Stück eher tadeln würde. Allein, wenn man den järlichen Aufwand an Gebäuden, den Betrag der Wurzeln, des Holzes, die Ausbeute für die inländiſchen Intereſſenten, Beſoldung der Officianten, Lon des Geſindes und der Taglöner ꝛc., nur obenhin berechnet: ſo muß die durch den Krapp ins Land kommende Summe ſehr beträchtlich ſeyn. Wenn man aber auch die Hypotheſe des Schlözeriſchen Correſpondenten * annemen will, daß nämlich die Societät 2000 OhmFäſſer gemalnen Krapp, alſo ohngefär 7000 Centner dürre, oder 50000 Centner grüne Wurzeln, bekäme: ſo würde die Societät hiervor an die Planteurs an 100000 fl., und wenn man alle übrige Ausgaben und Unkoſten rechnet, gewiß an 150000 fl., alljärlich auszuzalen haben, und ſo viel fremdes Geld ins Land kommen. Das Vorgeben, daß durch die KrappMüle ſchon ganze Wälder ausgehauen worden wären, iſt unerwieſen; und nicht zu glauben, daß die Geſellſchaft mit ſolchen enormen Koſten ein Gewerb angelegt haben würde, ohne wegen des ſo nöti-

* Dieſe Hypotheſe iſt, eingezogener Erkundigung nach, übertrieben, und nie eine ſo ſtarke Erzeugniß hervorgebracht worden. Anmerk. der LandZeitung.

nötigen Materials, des Holzes, völlig versichert zu seyn. Es ist auch nicht zu zweifeln, daß der Stat ebenfalls alle nötige Anstalten treffen wird, ein Gewerb von dieser Seite aufrecht zu erhalten, welches übrigens dem NarungsStand so viele ware Vorteile schafft.

16.

Schreiben an den Hrn. v. —, den Zustand des SeidenBaues in den Preußischen Landen betreffend.

Die Künstler und Handwerker, welche Ewr. allemal bei Ihrem Aufenthalt in Berlin so fleißig besuchen, rechnen sich dieses nicht allein zur Ehre an; es ist ihnen selbst ein gewisses Vergnügen, zu sehen, daß ihre Kunst geschätzt wird, daß sie Aufmerksamkeit erreget, und selbst einen Herrn von Stande so sehr beschäftiget, als einen andern, der sein Brod damit zu gewinnen sucht. Ich wüßte nicht, wie man es besser anfangen sollte, sich Kenntnisse dieser Art zu verschaffen; und sollten Sie einmal als Rat, Sitz und Stimme in irgend einem FinanzCollegio erhalten (welches ich zum Besten des Landes aufrichtig wünsche): an wen * sollen sich dann die eitlen Projectmacher, mit dem innern Drange ihrer Ideen, wenden?

Als Ewr. diesen Sommer die hiesige SeidenAnstalten besahen; so bemerkten Sie, daß es Ihnen schien, als wenn das Getümmel der Landleute, Prediger und Küster, die ihre gewonnene Seide hieher zum Abhaspeln bringen, von Jar zu Jar größer würde. Diese Anmerkung brachte mich auf die Gedanken, eine Vergleichung verschiedener Jare von dem Ertrage unsrer LandSeide anzustellen, und Ih-

* An wen? — Ich dächte, an den französischen Finanz-Rat, der in allem Ernste bei einem HolzMangel anriet, man möchte doch versuchen, SteinKolen aus Erde oder Steinen zu brennen, und so künstlich zubereiten, wie dieses in England üblich wäre, wo man viel Holz ersparte. X.

Ihnen die Resultate davon zuzuschicken; daraus können Sie denn mit Gewißheit sehen, was Sie blos mutmaßten. Wenn Sie sich erinnern, daß so zusagen, nur erst seit gestern, der SeidenBau in unsern Staten getrieben wird: so erstaunt man über die schnelle Fortschritte einer Kunst, die so viel Hinternisse zu übersteigen, und keine geringe Vorurteile zu bekämpfen hatte. Bei den Untersuchungen, die ich darüber anstellte, habe ich oft Gelegenheit gehabt, einen Blick auf die allgemeine Geschichte des SeidenBaues zu werfen; ich habe gefunden, daß unser Stat in diesem Puncte, so wie in vielen andern, eine gewisse Einförmigkeit zeigt, von der wir nicht leicht in der Geschichte andrer Volker änliche Beispiele antreffen. Alles, was einmal unternommen ist, wird schnell ausgefürt; und jedes angefangne Werk wird zu seinem bestimmten Endzweck, mit einer Beharrlichkeit gebracht, die sehr deutlich von dem Einflusse jenes großen Geistes zeigt, durch den jeder unsrer Patrioten belebt wird. Sie werden sagen, daß ich alles in Bewegung setze, um meinen Satz zu behaupten; ich lasse mich aber dadurch nicht abschrecken. Kleine Züge schildern die DenkungsArt eines Mannes: und einzelne TatSachen bilden, zusammen genommen, den Charakter der Nation, die sie ausübte.

In Deutschland machte man schon in dem 16ten Jarhundert, an verschieden Orten Versuche, den SeidenBau zu treiben. Da man es aber im Anfange nicht mit Ernst tat; so gingen die ersten Einrichtungen wieder zurück, oder wenn sie bis auf uns dauerten, so waren sie doch von keinem merklichen Erfolge. Im Anfange dieses Jarhunderts, das heißt also, 200 Jar, nachdem es unsre Nachbarn schon unternommen hatten, konnte man erst darauf denken, den SeidenBau auch bei uns einzufüren. Wie weit man damit in den Jaren 1730 bis 1740 gekommen war, beweiset dies Schreiben von einem der gelertesten und Einsichtsvollesten Männer seiner Zeit. "Mit dem SeidenBau gehet es noch "immer sehr langsam her; und bevor keine Zunft daraus wird,

„und die Meister die Jugend leren müssen, so wird es im„mer schwer zugehen, unter dem nichtigen Vorwand: die „MaulbeerBlätter würden in diesen Ländern zu rauh, und „würde die Seide etwas morsch, davon doch andre das Ge„genteil finden„ (Kanzler von *Ludewig*). In den Jaren 1746 bis 1750 gewann man an reiner und FloretSeide, nicht mer als etwas über 100 ℔. Von diesen Jaren an, nam der SeidenBau schon etwas merklich zu. 1751 brachte man es auf etliche 80 ℔; man gewann in diesem einzigen Jare schon beinahe so viel, als in den 5 vorher angefürten zusammen genommen. 1753 kam es auf 150 ℔ reine Seide: und in der kurzen Periode von 1753-1782, stieg die Anzal der Pfunde mit jedem Jar so beträchtlich, daß man allein in dem vorigen, nach genauer Rechnung, 11000 ℔ gewonnen hatte.

Wenn Sie bedenken, daß der SeidenBau, der sich auf die Anziehung und weitre Kultur einer Menge Bäume gründet, sich nicht zu schnell, wie etwa der AckerBau, in einem Lande ausbreiten kan: so werden Sie sich wundern, wenn ich Ihnen sage, daß in den letzten 30 Jaren, von 1753 an gerechnet, sich järlich 37 neue SeidenBauer eingefunden haben. Diese Summe kömmt heraus, wenn ich auf 10 ℔ reine Seide nur Eine Person anneme, die sich damit abzugeben hat. Ich weiß, daß einige weit mer als 10 ℔ gewinnen; dafür sind aber auch wieder 10 andre, die es nur auf 1 ℔, oder wol gar auf etliche Lot anlegen, weil es ihre Umstände nicht anders erlauben, oder weil sie im Kleinen erst den Versuch machen wollen. Innerhalb dieser 30 Jare, hat der inländische SeidenBau einen järlichen Zuwachs von 374 ℔ reiner Seide erhalten. Ich habe hier, so wie bei obiger Berechnung der Personen, ein Jar ins andre gerechnet, um im Durchschnitte auf jedes Jar gleiche Summen zu bringen. Nimmt man aber die Sache in ihrer natürlichen Ordnung: so findet man, daß die letztern Jare eigentlich den beträchtlichsten Zuwachs erhalten haben. Ich

muß

muß hierbei einen Umstand bemerken, der wirklich erheblich ist. Ein Zweig des nützlichsten Gewerbes breitet sich eben zu der Zeit am merestен aus, da die Gesellschaft, der die Sorge dafür aufgetragen ist, durch Todesfälle, und andre widrige Begebenheiten, fast augenblickliche Veränderungen leidet.

Urteilen Sie selbst, ob derjenige, der sich dieses Werks bei solchen Umständen mit so gutem Erfolge annam, ob der nicht eben so geschickt, die Mittel, als die Zeit, zu wälen wußte, in der Er seinen großen Entschluß auszuführen gedachte. Die verschiedenen Einrichtungen, welche in dieser Absicht ein Freund und wirksamer Beförderer jeder inländischen Industrie getroffen hat, haben nicht allein die Erwartung, die man sich mit Recht davon machen konnte, erfüllt; sie haben sogar, wenn ichs so nennen kan, eine Art von Revolution in dem neueren ZeitPuncte des SeidenBaus, bewirkt. Ein jeder bemerkt dieses, der auch sonst eben nicht genau von der Sache unterrichtet ist; Sie haben es selbst, ohne mein Erinnern und ohne meine Berechnung, wargenommen, daß der Zulauf von solchen Leuten, die ihre Cocons zum Abhaspeln nach der Stadt bringen, sich järlich vermere. Sie haben Gelegenheit nur diese Leute zu sehen, welche die geringste Anzal ausmachen, gegen diejenigen gerechnet, die weit größere Quantitäten gewinnen, mit welchen sie gar nicht nach der Stadt kommen; und von welcher Zeit kan man den glücklichen Zeitpunct anrechnen? — Ich setze ihn ohne Bedenken in das J. 1779. Schon im Anfange desselben, ließ des Königl. Stats- und CabinetsMinisters, Freiherrn von *Herzberg* Exc., bekannt machen, daß er gesonnen wäre, einer bestimmten Anzal von Personen, die eine Quantität Seide gewinnen würden, einer jeden derselben eine Belonung von 50 ℛ zu geben. Es meldeten sich mer als die bestimmte Anzal, die auch zum Teil alle, durch eine Zulage von Prämien, befriedigt wurden. Dies erregte bald allgemeine Aufmerksamkeit, besonders auf dem Lande. Alle Küster und Landleute,

ſelbſt in Ihrer Gegend, wie Sie wiſſen, fingen an darauf zu denken, den SeidenBau auch zu treiben. Der hartnäckige Herr Schulhalter in W—, dem wir es lange ſchon, ſeiner zalreichen Familie wegen, ſehr eifrig anempfolen hatten, iſt doch bis dahin gegen alle unſre Vorſtellung taub geweſen; und datirt erſt ſeinen SeidenBau, der jetzt im gröſſten Flor iſt, von dieſen Zeiten her.

Im Anfange des J. 1780, wurden die Ankündigungen wegen der Prämien wiederholt; doch mit dem Unterſchiede, daß die Perſonen, die ſich dazu qualificiren wollen, nicht wie vorher 12 ℔, ſondern 16 ℔, reine ſelbſt gewonnene Seide, aufweiſen ſollten. Es zeigte ſich in der Folge, daß nicht allein die Competenten weit über 16 ℔ gewonnen hatten; ſondern ihre Anzal war ſo unerwartet groß, daß man die Prämien wieder vermeren mußte, um ſie gröſtenteils zu befriedigen. Bei ſo gutem Erfolge konnte man die für die Prämien feſtgeſetzte Quantität der Seide, um ein beträchtliches erhöhen, ohne zu befürchten, daß ſich nicht Perſonen genug dazu melden ſollten. Dies geſchah auch, und es wurden 30 ℔ Seide beſtimmt, die derjenige allein mußte gewonnen haben, der ſich eines Preiſes würdig machen wollte. Es meldeten ſich zu gehöriger Zeit viele, die von 30 bis 80 ℔, und darüber, gewonnen hatten.

Im J. 1782 wurden die 30 ℔ vom vorigen Jare auf 40 ℔ geſetzt. Man traf aber über dies auch noch eine gute Einrichtung, daß man die vermerte Prämien auch auf die Perſonen ausdehnte, die zum erſtenmal 3 ℔ Seide, oder darüber, würden gewonnen haben. Nachher zeigte es ſich, daß die Zal dieſer neuen Anfänger ſich auf 53 ℔ belief. Vergleichen Sie dieſe Zal mit der mittlern Zal 37 von den vorigen Jaren: ſo werden Sie meine Behauptung einräumen, daß der SeidenBau, beſonders in dieſen letzten Jaren, den gröſten Zuwachs an neuen Anfängern erhalten hat. In dieſem J. 1783 ſind ebenfalls die Preiſe faſt in derſelben Ordnung, wie im vorigen, ausgeteilt

getilt worden; mit der geringen Veränderung, daß die ersten Anfänger, die einen Anspruch auf die Prämien machen wollen, nicht 3, sondern 6 ℔, pmußten gewonnen haben. Die Zal solcher Personen belief sich auf 26.

Aus den schriftlichen Verzeichnißen der Paskalschen, jetzt Barnouinschen SeidenTirage erhellet, daß dieses J. 30 Anfänger daselbst ihre Cocons zum Abhaspeln gebracht haben. Weil sie teils nur einige 20 Lot gewonnen hatten, konnten sie nicht die bestimmten Prämien erhalten, doch muß man ihre Anzal hiermit in Rechnung bringen: sie macht mit der vorigen Anzal 56 Personen aus, die zum erstenmal in diesem Jare den SeidenBau angefangen haben.

Auf Unkosten und Veranstaltung des Ministers von *Herzberg*, haben noch 20 junge Leute den SeidenBau in de Absicht erlernt, denselben forthin zu treiben. Wenn wir di Summe mit der vorigen zusammen nemen: so kömmt eine Anzal von 76 Personen heraus, die sich von neuem dem SeidenBau gewidmet haben. Sie sehen aus dem oben angefürten Schreiben des Kanzlers von *Ludewig*, daß der Einwurf schon sehr alt ist, als wäre unsere hiesige LandSeide norsch, und nur blos zu groben Sachen, als Strümpfen, Tüchern, oder zum Einschlagen (*Tranie*), geschickt. Heuthes Tages lachen KunstVerständige über diesen Einwurf: und ich erinnere mich, daß der StatsMinister v. *Herzberg* schon vor 5 bis 6 Jaren deshalb Erfarung angestellt, und durch glückliche Proben gezeigt und ausgemacht hat, daß di hiesige LandSeide der Italischen an Güte wenig nachgibt, und in einiger Absicht sie gar übertrifft. Glauben Sie aber meinen Worten nicht, so kan man Sie selbst durch TatSachen überfüren. Unermüdet in Erforschung solcher Art, die zur Ehre und zum Wol unsers Landes gereichen, hat eben der in aller Rücksicht um unser Reich so sehr verdiente StatsMinister, Proben von Piemontischer Seide, durch den Königl. Gesandten v. *Chambrier*, aus Turin kommen lassen. Kenner, die sie unpartheiisch mit der zu Brietz gewonnenen

Seide verglichen haben, versichern mich, daß die Piemontesische die hiesige, weder an Feinheit, noch an andrer Güte, übertrifft. Wollen Sie es beurteilen, wie sie sich in der Bearbeitung ausnimmt: so wenden Sie Sich an den berümten und zugleich sehr patriotisch gesinnten Hrn. Moses *Mendelsson*; er macht sich ein Vergnügen daraus, einem jeden auf Verlangen solche Proben unserer inländischen Producte zu zeigen. Er hat mir selbst in der hiesigen Bernardschen Fabrike, ganze Stücken von Zeuge vorgewiesen, die es sehr klar dartun, daß unsre Seide zum Organsin, so wie den besten feinsten Zeugen von Atlas, Gros de Tour, Moor, Sammt, und sogar zu Tafft, gebraucht werden kan. Ich habe schon vor merern Jaren in eben dieser Fabrike, so wie auch in der Barnouinschen, von allen genannten Sorten äußerst schöne Stoffe gesehen, die der Hr. Minister von *Herzberg* sellst für sich, seine Gemalin, und seine Freunde zum Andenken, verfertigen ließ.

Ich sende Ihnen hierbei eine Menge von Proben ausländischer und inländischer Zeuge unter einander gemischt. Bringen Sie ein jedes wieder, wohin es gehört; und wirwollen sehen, wie oft Sie sich werden geirret haben, wenn Sie bei Ihrer Auswal die gemeine Regel zum Grunde igen: das Fremde ist allemal das beste. Ich muß sagen, ich bin nicht einer von denen, die mit dem Worte Patriotism von allen Seiten um sich werfen. Es tut mir im Grunde aber doch leid, daß in unserm Lande wirklich viel gute Sahen gemacht, und mit dem äußersten Fleiße gearbeitet werden, ohne daß es von unsern Landsleuten erkannt wird. In Frankreich wird uns (von einer Amme) der Gesang angestimmt: Mal'broug s'en va en guerre, und in Deutschland ertönt sogleich aus dem Munde aller Leute vom ersten Range: Mirontontontontontontaine. Alle Damen kleiden sich, und trauren, à la Mal'broug, sie mögen nun ihren Gemal bereits verloren haben, oder noch verlieren wollen. Eben so geht es in andern Fällen. Das Fremde nimmt zuerst

ale

alle unsre Sinnen ein, und läßt uns keinen für das, was wirklich schön, und nach allen Regeln der Kunst bei uns verfertiget wird. Wir haben Manufacturen, wie die Gobelins, wenn wir nur eben die Bestellungen, und eine nach der Größe unsers Landes verhältnißmäßige Abname, hätten; und warum haben wir diese Abname nicht? *Mironton ton ton Mirontaine*: da fragen Sie mich zu viel. (Wenn Sie es verlangen, so will ich Ihnen einmal das Liedchen ganz aufsetzen; es wird nun schon, nach dem Beispiel der Großen, fast allgemein gesungen; und so lang dies ist, kommt kein deutscher Gesang auf, und wäre er auch von Bürgern). So viel setze ich noch zu dem obigen hinzu: daß Fremde, welche die Lionischen Fabriken selbst kennen, und die zum Teil auch darinn gearbeitet haben, einmütig versichern, daß unsere Manufacturen den dasigen nichts nachgeben. Wer Gelegenheit gehabt hat, die schönen seidenen Tapeten zu sehen, welche ebenfalls in der hiesigen schon genannten Fabrike verfertiget sind: der wird dies günstige Urteil für unsere inländische Manufacturen sehr gegründet finden. Eine von diesen Tapeten, welche sich noch in Berlin befindet, ist von Atlas; und eine andere zu Britz, ist von grünem Gros de Tour. Diese letztere stellet eine Art von NaturalienKabinet, mit den merkwürdigsten Tieren, Bäumen, Pflanzen, und Würmern, nach der waren Natur und Größe, vor; sie ist mit lebendigen Farben in einer historischen Verbindung so schön gemalt, daß dieses wol die einzige und schönste Tapete von der Art in der Welt ist.

Ich hätte Ihnen gern zum Schluß noch die Quantität der diesjärigen Seide aufgezeichnet: warscheinlicher Weise ist sie aber noch nicht zu bestimmen, denn es kommen noch von Zeit zu Zeit Leute mit Cocons an; es melden sich auch immer noch andere, die einen gerechten Anspruch auf Prämien und Medaillen machen. Ich las nur neulich noch einen Nachtrag davon in den öffentlichen Blättern; und doch habe ich darinn noch nicht eine gewisse Madame C*** gefunden, die wie ich gewiß weiß, auch eine Medaille erhalten hat: und so

können merere noch seyn, die ich nicht kenne, und von denen ich nichts erfare. Dies alles zusammen genommen, würde die Berechnung von dem Ertrage der diesjärigen Seide sehr unzuverläßig machen, wenn ich sie durchaus anstellen wollte. Doch was schadet es, wenn Sie die Summe von diesem Jare etwas später erfaren! So viel sehen Sie schon aus dem, was ich Ihnen bisher gesagt habe, daß der Seiden Bau in seinem besten Wachstum ist.

An der Güte der diesjärigen Seide, ist gar nicht zu zweifeln; was ich schon davon verarbeitet gesehen habe, ist außerordentlich schön. Vier Kleider von Atlaß, eins von Gros de Tour, und ein Manns Kleid von Sammet, sind jetzt schon in der Bernardschen Fabrike, von der in Britz gewonnenen 40 ℔ Seide, mit dem besten Erfolge gemacht worden. Nimmt sich jede andre LandSeide in Zeugen nicht eben so gut aus: so liegt es warlich nur daran, daß sie nicht eben mit dem Fleiß gesponnen und abgehaspelt worden. Eine allgemeine Verbesserung in diesem Punkte ist sehr zu wünschen; und würde gewiß auch einen schleunigen Fortgang gewinnen, wenn (wie uns der Hr. Minister von *Herzberg*, in dem Berlinischen Zeitungs Blatte vom 7 Oct., dazu Hoffnung macht), von dem Stat die Einrichtung gemacht wird, daß nicht ein jeder Seiden Bauer seine Seiden Cocons selbst abhaspeln darf, sondern sie an das Königl. Magazin bringen muß, welches ihm die Cocons nach einem mäßigen Preise bezalt, und hernach durch geschickte Leute abspinnen läßt; alsdann können auch die hiesigen Kaufleute unsre Seide besser gebrauchen, und würden dieselbe eben so gerne, als die italische, kaufen.

Die Versuche, die man mit einer Art von weißen Maulbeer Bäumen macht, die hier noch nicht eben bekannt sind, kan in der Folge von großem Nutzen werden. Die Blätter davon sind von einer ungewönlichen Größe; und es gibt Oerter in Italien, wo man die Seiden Würmer mit keinen andern Blättern ernärt. Ich selbst habe sie noch nicht gesehen: ich weiß aber gewiß, da Sie die Kräuterkunde lieben,

ben, daß Sie Sich eben nicht lange werden zureden lassen, künftigen Früling mit mir eine SpazierFart nach Schönecke zu unternemen, wo diese Bäume schon angepflanzt sind. Nach einer Ausrechnung, die öffentlich bekannt gemacht ist, hat man gefunden, daß 3 Millionen laubbare MaulbeerBäume schon im Lande sind, welche zureichen, mer als 50000 ℔ Seide zu gewinnen, wenn alles in völligem Gange ist. Glauben Sie, daß wir bei änlichen Fortschritten, und änlichen Hülfs-Mitteln, lange noch warten dürften, ehe wir es so weit bringen?

Auf diese Art hat ein Patriot, durch eine ganz bewundernswürdige Tätigkeit, bei seinen noch übrigen großen Geschäften, ein Werk empor gebracht, das selbst die Aufmerksamkeit der benachbarten Staten auf sich zieht, die nun schon zum Teil Zöglinge in das von Ihm gestiftete SeidenInstitut schicken. So hat ein Patriot, durch eine Summe von 2000 bis 3000 ℛ, dem State in der Folge vielleicht * Millionen gewonnen: ich sage nicht blos, daß es die Nachwelt Ihm danken wird; nein, ich will Sie jetzt schon in Hütten füren, wo Er Wolseyn und Leben ausgebreitet hat.

* Und warum vielleicht? In Frankreich zälte man schon zu den Zeiten Ludewigs XIV, in der einzigen Stadt Tours, 8000 SeidenStüle, und 800 SeidenMülen, von welchen 40000 Menschen lebten: blos die 3 Provinzen, Dauphiné, Provence, gewannen 1800000 Pfund Seide; und doch war der SeidenBau noch keine 100 Jar lang getrieben worden. Der gute Heinrich, der ihn zuerst anfing, konnte seinen damaligen Minister, den Sully, nicht bewegen, sein Project gut zu heißen: er mußte alles selbst ausfüren; er pflanzte MaulbeerHecken in seinem eigenen Garten, belonte die, die es ihm nachtaten, und brachte es durch seine Standhaftigkeit dahin, daß alles nach gerade anfing, selbst Seide zu bauen. Was läßt sich nun nicht von einem Werke in der Folge erwarten, woran gleich anfangs ein Heinrich und Sully gemeinschaftlich arbeiten! Anm. des Einsenders.

17.

An den Verf. des Schreibens über den Meklenburgschen LandKasten; oben StatsAnz. IV, S. 489 — 500.

Warheiten schmecken freilich nicht immer angenem. Kan man sie nicht gründlich widerlegen; so muß man schimpfen, und wol gar von Ahndungen reden.

Ungenannter! Statistische Schriften heutiger Gattung, scheinen wol bis zu Ihren düstern Polyphemus Hölen nicht zu dringen: möglich würden Sie sonst wissen, daß zu Wien, Paris, London, Berlin ꝛc. ꝛc., man ungleich herbere Warheiten dem Publico mitteilt, als die eben genannten, einen erbuntertänigen Meklenburg. Stand hauptsächlich mitbetreffende, sind.

Sie denken vielleicht, daß weil viele GüterBesitzer ihre Untertanen in solcher Unwissenheit erhalten, als weiland die Einwoner in Paraguay waren: so müßte auch das ganze weite Publicum in gleicher Lage gegen den, dem OelKrüglein zu Zarpath gleichenden LandKasten bleiben? — — — überlasse ich Sie Ihrem eignen Schicksale, das vermutlich im Zeitlichen, und so lange der LandesHerr in den allgewaltigen LandKasten nicht hinein sehen darf, ganz leidlich seyn wird. Mags seyn! Ein jedes Ding hat seine Zeit.

Gleich Anfangs versichert mein böser Feind (so will ich der Kürze halber den Verf. obigen Schreibens nennen), der Herzog sollte eigentlich nur 9 rℭ von jeder catastrirten Hufe bekommen, erhielte aber von der Ritterschaft, aus der Ihr so eigenen Ehrfurcht[1], und ohne alle Verbindlichkeit, freiwillig 10 rℭ 40 ßl.; schließet auch stracks, daß weil ich nur auf

1. Freilich ist die sonst erwiesene Ehrfurcht Ihr ganz eigen. Vid. der Hophei mit *Carl Leopold*; und in neueren Zeiten die sonderbare Protestation gegen die Erteilung des Iuris de n. a. — Einmal für beständig erinnere ich meine Leser, daß, wenn ich von dem oft sonderbaren Verfaren der Meklenburg. Ritter-

auf 10 ℛ Meklenburg. Val. (macht in ℕ⅔ 10 ℛ 30 ßl.) den HufenErtrag für den Herzog angebe, auf meine offenbare Unwiſſenheit. Dies Vergnügen gönne ich ihm. Erlaube man mir dagegen, ein bischen aus OlimsZeiten hervor zu ſuchen. Vorher aber muß ich noch bemerken, daß die järliche Zulage von 7—8000 ℛ, ſo die Herzogl. Schweriſche Kammer, ohne alle Verbindlichkeit (wie Sie ſich ausdrücken), von der Ritterſchaft erhält, gar nichts ſagen will. Es tut mir faſt leid, da Sie ſich bei Bemerkung dieſer Ausgabe recht brüſten, Sie in dieſer Lage zu ſtören.

Aus welchem Grunde erbot ſich die Ritterſchaft zur Bezalung dieſer 7—8000 ℛ? Dem verſtorbnen H. *Chriſtian Ludwig* verſicherte man, daß, wenn die adelichen Güter nach den angenommenen Principiis vermeſſen würden, ein großes Plus gegen die damalige Einname erwachſen müßte. Wäre erſt die Herzogl. Caſſe vermert, und die Einkünfte verhöhet; ſo— Sie verſtehen mich doch?

Nachdem nun dieſe Vermeſſung ſchon weit gediehen war: merkte man Unrat, und leider nur zu ſpät, daß ein Minus erfolgen würde. Es ward alſo eine Stille bei der VermeſſungsCommiſſion. Dieſe Periode nutzte die Ritterſchaft, und garantirte die bisherige HufenZal dem LandesHerrn. Ohne dieſe Garantie wäre warſcheinlich nie der ErbVergleich in der HauptSache zur Wirklichkeit gekommen. — Eine ſtarke Verminderung der Herrſchaftl. Einkünfte, pflegt man heutiges Tags, durch Begebung verſchiedener HoheitsRechte,

terſchaft ſpreche, ich denn unter dem Worte Ritterſchaft, die Widerſpenſtigen, und ſolche, welche durch ihre polniſche Geſinnungen ihr Vaterland demokratiſiren, oder in eine Oligarchie verwandeln wollen, keinesweges aber jene brave Männer verſtehe, die zum waren Wol des Landes abzweckende Einrichtungen gerne mit befördern. Von *Bernſtorf*, *Barner*, *Bohtmer*, *Hahn*, *Ditten*, *Lützow*, *Luffert*. und viele andre, welche alle zu nennen der Raum nicht erlaubt, muß jeder Woldenkende ehren. X.

te, eben nicht zu bewirken; es ist und bleibt also die Erlegung obiger Summe ein Coup fin.

Im 16 — 17den Jarhunderte, steuerte die Ritterschaft in Meklenburg ihren LandesHerren nach den RoßDiensten: wie denn solches in ganz Deutschland der Zeit gebräuchlich war; auch die Herzoge zu Meklenburg noch damalen nicht in so ungleichem Verhältnis gegen andre, mit dem jure de non appell. versehene hohe Stände des Reichs, standen, als Sie jetzo ihnen dieses vorzurücken, sich die Mühe nemen. In dieser Zeit steuerte die Ritterschaft mit ihren Bauern. (die jetzo mit den Gütern häufig vereinigt, d. i. gelegt, oder von Haus und Hof gejagt sind), nach derzeitigem HauptModo, noch mer, als die Landesherrlichen Domainen und Städte zusammen aufbrachten. Damit Sie nun diese TatSache nicht etwa abzuläugnen sich erdreisten mögen; so ist hier, aus mereren, Ein Beispiel.

Im J. 1619 ward eine sogenannte TripelHülfe ausgeschrieben. Hiezu gab

die Ritterschaft samt ihren Bauern	50275 fl. 11 ßl. 2 ₰		
die Fürstl. Domainen	—	17386 - 18 - 2 -	
die Städte	—	31300 - 2 - 2 -	
beide zusammen	—	—	46680 - 20 - 4

und also augenscheinlich weniger, als die Ritterschaft allein, aufbrachten. Außer diesen gaben die Klöster 4584 fl., die WarnoStadt Rostock 6750 fl, und Wismar 4500 fl.

Gegenwärtig ist alles umgekert. Von der Ritterschaft erhält der Fürst 40000 ℛ järliche Contribution; die merenteils armen Städte aber (Rostock ist in dieser Rechnung so wenig begriffen, als das jezt Schwedische Wismar) contribuiren durch den SteuerModum weit mer, und gewiß järlich über 100000 ℛ. Ich will dadurch nicht sagen, daß unsere Städte höher belastet sind, als sie es aushalten können; ich will nur zeigen, wie unbarmherzig *Carl Leopold* ver-

verfur, als er die Ritterschaft zu, ihren Einkünften einiger massen proportionirlichen Erlegnissen, bringen wollte; und wie äußerst bedaurenswürdig dieser Stand dem Publico erscheinen müßte, wenn bei veränderten Zeiten und Personen (nach der Sprache meines Feindes S. 498) ein Recidiv erfolgen sollte.

Es ist daher das besonders gut cultivirte Meklenburg wol das einzige Land in Europa, wo ein Stand mit seinen Untertanen, in neuern Zeiten, weniger dem LandesHerrn an Abgaben entrichtet, als vor diesem geschehen. — Jetzt muß jeder Fürst einen perpetuum militem halten; jetzt sind alle pretia rerum gestiegen; jetzt müssen alle Bediente besser bezalt werden: es ist also auch natürlich, daß jetzt der Untertan seinem Herrn mer, als ehedem, und zu den Zeiten entrichten muß, wo das alles nicht so war.

Hätten die Herzoge in Meklenburg nicht ansenliche Domainen [2]: so würde der Herzog zu Mekl. Schwerin halb so viel Einkünfte haben, als der Fürst von Anhalt aus dem Dessauischen erhält. Und doch kömmt Meklenburg, bei besserer Bevölkerung, und Calenbergischen Anlagen, dem Hause HessenCassel völlig an Macht gleich.

Ich komme wieder zurück auf die ContributionsGeschichte. Von 1648 — 1687, steuerte das Land nach dem CapitationsModo; die Städte brachten etwa den 7den Teil des ganzen ContributionsQuanti auf: also Sonnenklar, daß die

2. Der Herzog zu Meklenb. Schwerin hat, ohne die seit einigen Jaren acquirirten adelichen Güter, 306 PachtGüter, worunter manche zu 2, 3, 4, 5, ja auch über 6000 thl. verpachtet sind: viele geben auch nur so viele huudert. Die Forsten sind ebenfalls sehr gut, nur bis jetzt wol eben nicht einträglich gemacht worden. Die Zölle zu *Dömitz*, und *Boitzenburg*, welche in alten Zeiten wol 100000 thl. Spec. oder 50000 Ducaten, zusammen eingebracht haben, geben jetzt kaum 30000 thl. Spec. mer; und hiervon erhält der Herzog zu Strelitz bekanntlich 9000 thl. Spec. X.

die Ritterschaft auch bei dieser Anlage, mit ihren Bauern (aber Anthropomorphis [3]), weit mer leisteten, als sie jetzt tun, wenn gleich die Zulage an die Schwerinsche Cammer von 7—8000 ℛ mit einer o vermert würde.

Doch es kömmt noch besser. A. 1688 fing der modus *interimisticus*, wie man ihn nennet, an: er dauerte bis 1701. Die Fürstl. Domainen contribuirten, samt den Städten, nach diesem Modo StandGelder und ViehSchatz; dieses brachte kaum den 5ten Teil gegen das, so die Ritterschaft von der Aussat erlegte. Von 1702, bis zur Errichtung des berümten ErbVergleichs, steuerte die Ritterschaft nach den Revenüen, Städte nach der Consumtion, und welches wol zu bemerken, fast nach eben dem Verhältnis.

Nun machte die Ritterschaft, — Gott weiß es am besten

3. Man bejammert jetzt fast allgemein den bedaurenswürdigen Zustand der schwarzen Sklaven in entfernten Ländern: kein Mensch hat sich aber, meines Wissens, in neuern Zeiten die Mühe genommen, von den Lasten der ganz in der Nähe befindlichen weissen Sklaven vieler GüterBesitzer, einige Nachricht dem Publico mitzuteilen; obwol sehr leicht zu beweisen seyn möchte, daß viele der Negern ein vorzüglichers Schicksal vor diesen haben. — Daß ein Bauer täglich mit doppeltem Gespann und 3 HandBoten dienet [den Namen des Guts lasse ich weg, S.]; ist nichts seltenes: so wenig, als daß er des Sonntags seine Wiesen heuen muß, weil er die andern Tage mit Weib und Kind fronet . . . . . Auch hört man noch, daß ein Edelmann einem Leibeigenen die besten Ochsen und Pferde verkauft, und schlechtere wiedergiebt, und wenn er sich beklagt, Hiebe ungefodert dazu. . . . . Ohne Consens des GutsHerrn darf kein Leibeigener heiraten, kein Handwerk lernen, nicht außerhalb des Guts sich aufhalten: er muß bei denjenigen im Gute dienen, wohin ihn der GutsHerr anweiset. Wenn einer ein ganzes Holz zum Anwachs brächte (wovor sich der Untertan sehr hütet); darf er davon keinen Zweig nemen: und hätte er undenkliche Jare solches auf seinem Acker stehen gehabt, und praestanda dafür geleistet, so gehört ihm doch nichts davon ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

sten, auf welche Art — ihr MeisterStück; wälzte eine arrige Abgabe auf die zum Teil enervirte Städte, und bürdete sich die ungeheure järliche Abgabe an den Fürsten, von 1 ℔ 24 ßl. auf 100 Scheffel Einfall, auf; gab auch zu, daß man nur 500 Ruten à 16 Fuß lang *, auf einen Rostocker Schef-

---

4. Vid. §. 15 der *Instruction* für die *Boniteurs*: Auch alle Wälder, Brüche, Dickungen, ohne einigen Unterscheid, mit zum Hauswirthlichen Anschlag kommen; doch daß dabei für den Tax nur auf den Graswachs, und auf die darinn zu nutzende Weide, keineswegs aber auf die Beschaffenheit des Bodens, oder auf andre Abnutzungen, gesehen werde. Dahero sollen Wälder und Dickungen, nachdem sie mer oder weniger Weide geben, bis an 500 □Ruten à Scheffel classificirt werden, &c. In schönen Waldungen, woraus in diesem Kriege oft aus einem Revier von 500 □R. über 1000 und mer Thlr. gehoben worden, konnte man 500 □R. auf einen Scheffel Einfall rechnen? Ist das Holz, nachdem es eine järliche Revenüe von 50 thl. hinterlassen, weg: so werden die Stämme geradet, und man säet vielleicht 5, 6 Scheffel Weizen hinein; der LandesHerr muß es aber zu ewigen Zeiten sich nur für 1 Scheffel rechnen lassen, und erhält noch kaum ½ ßl. davon. Weil jedoch dies alles noch nicht hinreichend war: so bedungen sie, §. 16 des ErbVergleichs d. d. *Rostock* 1755, sich aus, daß Adeliche Hof- und DorfStätten, ferner auch adeliche LustGärten, Teiche und geringe Gewässer, und Brüche, welche nicht auf die, in der festgesetzten BonitirungsInstruction verglichene Art, aestimirt oder taxirt werden könnten, desgleichen die Acker-, Koppel- und WasserGraben, nicht minder die unbrauchbare SandSchollen (worinn das herrlichste Tannen-Holz wächst, wie der Augenschein ergibt), Post-, Heer-, und übrige beständige nie zum Aufbruch und zur Cultur und Weide kommende Wege, sammt solchen Möhren und Revieren, welche gar nicht zu Acker, Wiesen, und Weiden, zu nutzen sind, (dergleichen gibts in der ganzen Gottes christlichen Welt, außer im oligarchischen Meklenburg, wol nicht), abgeschlagen, und den Besitzern der Güter nicht mit angerechnet werden. X.

Scheffel, in ganz schlechten Gegenden rechnen solle; bedungen sich aber, gegen diese große Aufopferung, verschiedenes aus. Zum Beweis: der Vorjagd[5] begab sich der Landes-Herr förmlich, vid. §. 304 des angefürten ErbVergleichs. §. 98. Wir begeben Uns . . . . . aller Ansprache an die von unseren Domainen zu unserer Fürstlichen Vorfaren Zeiten an die Ritterschafft gekommenen Güter, Meiereien, Dörfer und Hufen, dergestalt dafs wir davon nichts zu ewigen Zeiten revociren wollen &c. §. 106. Wenn nicht über 200 RömerMonat in einem Jar von Kaiser und Reich gefodert werden: so zalt die Ritterschaft nichts; die Städte sind bis auf 300 frei. Ich glaube, daß beide auch ewig von allem Beitrag zu diesen RömerMonaten auf solche Art frei bleiben werden. Weil jedoch die Ritterschaft sich auf alle nur erdenkliche Fälle prospiciren wollte; so bedingt sie sich §. 108 aus, daß wenn über 200 RömerMonate gefodert würde, sie nicht mer als den 3ten Teil, samt ihren Anthropomorphis, dazu beitragen dürfe. — §. 135 entsagte der Fürst bei den LandesKlöstern dem Iuri primariarum precum. — §. 184 erteilet er der Ritterschaft ein besonders LandesSigel, dessen sich der Engere Ausschuß bedient. — §. 222 verspricht er zu den sogenannten *Necessarien*, die bald näher beleuchtet werden sollen, für seine Domainen 6000 rℓ $N\frac{2}{3}$, und für die Städte 6000 rℓ Cour., in den ersten aller Europäischen Kasten zu bezalen. — Und §. 226 heißt es sogar: Was nun solchergestalt järlich an gesammtem zu den gemeinen Ausgaben beitragender Teile aufkömmt, darüber soll Ritter- und Landschaft, *ohne jemals* an *Uns* und unsere Nachkommen darüber *Rechnung ablegen zu dürfen*, nach ihrem *Gutfinden* und *Wolgefallen*, zu *schalten* und zu *walten* haben. . . . . Himmel, wie ist es möglich, dergleichen

zu

5. Für die Untertanen der GutsHerrn war es viel wert, wenn der LandesHerr solche exercirte. Gewönlich blieben dann deren Felder bis nach der Aberndtung verschont; statt daß jetzo um *Jacobi*, wenn die Erndte kaum da ist, die Jagd aufgeht. K.

zu versprechen! Nie konnte Hr. — — seinem derzeitigen Herrn zu dergleichen Aufopferungen raten. Ich weiß zwar wol, daß man eine große Vermerung der HufenZal, und folgliche Vermerung der ContributionsEinkünfte, vermutete: allein auf bloße Vermutungen pflegt man doch nicht alles hinzuopfern. Der Hr. — — soll ein rechtschaffener und ein braver [6] Minister gewesen seyn: wie sehr würde das Publicum und die Nachwelt es ihm verdanken, wenn er über diese Materie sich öffentlich herauslassen wollte! — Deutschland sah auf Meklenburg und dessen innerliche Revolutionen von je her mit Erstaunen; und noch immerfort muß das Betragen der Ritterschaft und Stadt Rostock, wegen eingegebener Protestation gegen das dem Herzoge erteilte jus de non appell., ein Rätsel seyn! .... Noch merere Aufopferungen würde ich aus dem ErbVergleich darstellen können, wenn ich nicht befürchten müßte, durch solche gedruckte gemeinkundige Facta die Leser zu ermüden.

Ich bemerke nur noch, daß wenn man erwäget, was durch den Beitrag zur Vermessung (§. 28 des ErbVergl.), seit dessen Errichtung bis jezt, und durch die Begünstigung der RemissionsFälle (§. 77 fqq. ebendas.), an dem järlichen Ritterschaftl. ContributionsQuanto abgegangen ist: so hat der Fürst nur ein unbedeutendes seit 1755 genossen; daß folglich es immer besser für Höchstihn seyn könnte, in der alten Lage mit der Ritterschaft geblieben zu seyn. Hätte er dann, wie jezt das Ius de n. a. im Teschner Frieden, erhalten; so möchte es vorteilhaft gewesen seyn.

Was meines b. Feindes Verteidigung des weltberümten Meklenburg. LandKastens anbetrift; so hätte ich, um seiner (und vieler andern) eigenen Ehre willen, gewünscht,

6. Vid. die Correspondenz zwischen dem jetzigen K. v. P—, und dem H. v. M—. Hr. .... hatte nur Einen Feler: er war nicht von unsern Leuten, i. e. hatte nicht das halbe Land zu Ahnen Vettern. X.

er hätte solche in petto behalten. Nunmero muß ich diesen . . . . . Kasten näher beleuchten; und selbst ein biederer Ritter von ächter Obodritischer Abkunft, wird dessen Einrichtung sonderbar finden. — S. 490 schreibt mein Gegner: Haben denn nicht auch andre LandStände, die *Wirt.*, Schw. *Pomm.*, *Holst.*, und a. m., ihre eigne Cassen? . . . . Sehr wol: aber trägt zu dem Meklenburg. LandKasten die Ritterschaft allein bei? Nein, selbst der Fürst muß, aus seinen Domainen, dahinein der Untertanen Schweis schütten. Man sehe §. 222 des ErbVergl. Und doch wirtschaftet die Ritterschaft allein mit den Einflüssen! . . . . leider, nur gar zu oft (man merke, selbst unter den Huronen ist wol kein änlicher Fall) in Verwendung gegen ihren Herrn, für dessen Erbuntertänige Untertanen sie sich doch selbst erkennen; in Verwendung gegen ihren MitStand: und dies alles geschicht, ohne für Ablegung der Rechnung bange seyn zu dürfen, — ich sage ohne OberAufsicht? Wo ist ein änlicher Kasten? Ists also nicht die größeste Warheit, wenn ich sage ein in Europa schwerlich anzutreffender [und dem ABC alles StatsRechts widerstreitender S.] Kasten?

An so betitelten *Necessarien*, fließt alljärlich in den LandKasten

		rℓ N⅔
1.	von den Schwerinschen Domainen —	6000
2.	——— Strelitzschen Domainen —	1000
3.	von der Ritterschaft, den KämmereiGütern der Städte, und den Klöstern — —	7380
4.	Von den Schwerinschen Städten —	6180
5.	——Strelitzschen, in Golde 1000 thl., machen	900
6.	von der Stadt Rostock — —	2000
	SUMMA	23460 rℓ

Der ordinaire Etat an Salarien, HausMietheGeldern für die LandesBediente, vom LandRat bis zum Buchhalter, erfodert nur järlich, mit Inbegriff der DonativGelder à 1900 rℓ

ℳ an LandRäte und LandMarschälle 8339 ℳ 24 ßl.

so bleiben noch järlich übrig 1120 ℳ 2 ßl.

Wenn nun auch järlich, zu den Diäten des Engern Ausschusses, ProceßKosten ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc., die große SUMMA von 5120 ℳ 24 ßl. verwendet würden: so müßten doch järlich übrig seyn 10000 ℳ. —— Aber weit gefelt! es werden noch Schulden zu gemacht.

Loc. cit. S. 492 heißt es: es weiß, daß sälbige (die LandesSchulden) größtenteils durch die unerschwinglichen Foderungen entstanden sind, welche der König in Preußen, in dem vorletzt 7järigen Kriege, bekanntlich an dieses Land und die unschüldigen Stände machte. — Aus diesem Gewäsche soll auch das Publicum glauben, 1. daß der König von Preußen im genannten Kriege unerschwingliche Foderungen gemacht habe; 2. daß der Fürst schuldig damalen gewesen wäre. Das wird nun wol keiner so schlechthin dem EhrenMann auf sein Wort tun, wenigstens nicht ohne auch von den Schulden näher belert zu seyn. Die Schulden entspringen schon aus ältern Zeiten: sie rüren mit von den beständigen Unruhen der Ritterschaft, und von der ihr so ganz eigenen (Ehrfurcht — denken Sie doch nicht?) Land verderblichen Streitsucht her. Der erwänte Krieg traf hauptsächlich Particuliers: die unerschwinglichen Foderungen waren das Echo der Foderungen, so in den Staten des Königes von seinen Feinden gemacht wurden.

Freilich mußte es wol der Meklenburg. Ritterschaft sonderbar vorkommen, daß ihr Ambassadeur so schlecht in Sachsen vom Könige bewillkommt wurde [7]. — Daß der Her-

7. Die Ritterschaft (als ein freier Stand), sandte den Hrn. v. V— nach Sachsen, um Milderung der Contribution, die von 100 Scheffel Einfall freilich mer als 1½ thl. betrug, nachzusuchen. Der König stand eben vor dem Fenster, als dieser Ge-

zog von Meklenb. Schwerin gleiches Schicksal mit andern Fürsten des Reichs gehabt, ist bekannt. Die Lage von Meklenburg war für Preußen bequemer, als Wirtemberg; dieses empfand nichts von dem ihm natürlich zugedachten Besuche: Meklenburg empfand destomer, und beide bewunderten mit ganz Europa die Fügungen des Himmels.

Des Hrn. von *V*— Gesandschaft nach W—, kostete bis den 16 Sept. 1780, 5219 ℳ. Im J. 1781 etwa eben so viel. Des Hrn. HR. *Hagedorns* Reise und Aufenthalt daselbst, 3067 ℳ. Nun urteile man von den übrigen Kosten, SpickGänsen, Provision, Porto ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc., die järlich in Tausende gehen: und urteile dann unparteiisch, ob die in den Warheiten angegebene *Summa* von 26000, übertrieben sei oder nicht!

Was mein b. F. wegen des Amts *Dobberan* herlästert; ist äußerst sonderbar. Ueberall hätte der gute Mann wol getan, die von einer schlechten Erziehung zeugende SchimpfReden wegzulassen: sie treffen auf ihn zurück. Das Publicum sieht in die Warheiten als einen HolSpiegel: die zurück prallende Stralen verbrennen den b. F. samt seiner Läster-Schrift; das Publicum wird durch die Entzündung erleuchtet, und sieht den Widersprecher in seiner Blöße.

Der Herzog *Carl Leopold* (merken Sie sich dies wol!) ist nicht cognita caussa, sondern in contumaciam, weil er nicht antworten wollte, in eine von der Ritterschaft unrechtfertig begerte, teils gar beschworne, so genannte EntschädigungsSumme von 500000 ℳ verurteilt. Das Amt *Dob-*

Gesandte mit 6 Füchsen und 2 Läufern, in fürstlichem Pomp seinen Einzug hielt. Ein Adjutant mußte gleich von dem (vermutlich) vornemen Fremden Erkundigung einziehen. — Es hieß, es sei der Hr. v. V—, sein Geschäfte sei die ersterwänte Nachsuchung. — "Er reise nur bald zurück: kan die Ritterschaft noch solche Gesandten schicken, so haben sie (der allgewaltige LandKasten) noch so viel Geld. Bezalt bis auf den lezten Heller„! X.

Dobberan wurde dafür zur Hypothek verſchrieben. Dies alles beweiſt anliegende Verordnung des damaligen Kaiſers; die zum Drucken zu weitläuftig ſeyn würde, doch aber den Herausgeber der StatsAnzeigen, als einen ehrlichen Mann, bewegen wird, auf meine Bitte ihre wirkliche Exiſtenz zu bezeugen.

Ja was noch mer, aus den Revenüen des Amts *Dobberan*, ſind wirklich (können Sie dieſes abläugnen?) 120000 ℳ in den LandKaſten gegangen. Sie gehörten Particuliers, das beſagt die angezogene Verordnung: wo ſind ſie geblieben?

Warlich, die Lage von Meklenburg iſt betrübt. Begabt mit dem beſten gottſeligſten Fürſten, und der größten Hoffnung auf einen muntern geiſtreichen ErbPrinzen, iſt doch, fürs erſte hier an keine gute, zum Wol aller Untertanen abzweckende, und Geld im Lande erhaltende Verordnungen, zu denken. Kein Auswärtiger wird es glauben, wie ſehr hier Handel und Wandel darnieder liegt, wie verkert hier alles geht. Natürlich ſieht der Regent mit ſeinen Räten, und einem großen Teil Landbegüterter, das alles beſſer ein: allein wie ſoll er helfen? Ohne kleine Einſchränkungen laſſen ſich keine Fabriken empor, noch Handel und Wandel in Gang, bringen.

Doch vermute ich, daß bald die Ritterſchaft in warer Einigkeit mit ihrem LandesHerrn zu leben anfangen wird. Nach den Vorzügen, die jetzt der Adel vom Schweriner Hofe genießt, muß man es glauben: der Prinz iſt ſehr für ſie portirt, ſie werden es erkennen; und haben gleich die wenigſten der Höflinge noch Güter, ſo werden ſie doch —— ihre Vettern bekeren. Verzweifelt unangenem wäre es indeß, wenn der König anders denken ſollte, als der Dauphin: man hat Exempel in der Nähe.

Im ganzen Lande ſind, ohne Roſtock, 39 Städte. Alle dieſe ſamt und ſonders, verkaufen järlich nicht 1000

Tonnen Bier aufs Land; ein jeder Krüger brauet selbst. Was entsteht hieraus? Ein HauptNarungsZweig der Städte versieget: der Krüger macht KesselBier, schlechtes Zeug, der Reisende kan es nicht genießen. Eben so gehts mit den Handwerkern: aller Orten liegen solche auf dem Lande. So gehts mit MaterialWaren: vieler Orten sind sie auf dem Lande, zum größten Nachteil der Städte. Brantewein kan jeder Edelmann, ohne dafür einen Heller zu steuren, auf seinem Gute brennen, auch seine Krüge damit belegen.

Alle mögliche nur erdenkliche luxurieuse Waren, kan jeder Landmann ohne Einschränkung erlangen. Mit einem Wort, wäre Meklenburg nicht ein merenteils Kornreiches, nicht ein zu KuhMelkereien an den meresten Orten geschicktes Land; brächten nicht die mit den hiesigen Gütern verknüpfte Freiheiten, Particuliers aus allen Orten mit fremdem Gelde herbei; hätten nicht die reichen Hannoveraner einen unglaublichen Trieb, ihre Capitalien auf Güter ohne HypothekenBücher zu leihen: so würde das Geld hier so selten, als auf dem Harz das Gold, werden. —— sat prata biberunt.

X.

18.

Oligarchische Verwüstung von Meklenburg; gehintert durch den Souverain von Meklenburg und den Kaiser *.

A. Aus *Deguignes* Geschichte der Hunnen B. III, S. 68. (Greifswald, 4, 1769).

Dschinkis Chan kam von der großen Schlacht an der Kalka, siegprangend zurück; und setzte im Sommer des J. 1225,

---

* Zur Vorbereitung auf einige ActenStücke, die nächstens, auf Verlangen in *extenso*, geliefert werden sollen. S.

1225, einen ReichsTag in der Bucharei an, wo er mit allen Prinzen ſeiner Familie, und mit ſeinen ſämtlichen Generalen, zuſammentrat, um eine gewiſſe RegirungsForm in allen den eroberten Landen feſtzuſetzen.

Verſchiedene Große des Reichs, brachten bei dieſer Verſammlung in Ueberlegung, ob es nicht ratſamer wäre, alle Einwoner der in Sina eroberten Provinzen, als unnütze Leute todtſchlagen zu laſſen, und ihre Felder in ViehWeiden zu verwandeln, von welchen man mer Nutzen haben könnte. *Jlitſchutzaj* (der PremierMiniſter) widerſetzte ſich dieſem Antrage eifrigſt; und ſtellte dem Mongoliſchen Kaiſer vor, was man tun müſſe, wenn man ſich die Sineſiſchen Eroberungen nutzbar machen wollte: und erklärte ihm, was der FeldBau, das Salz, das Eiſen, die Ausbeuten der Flüſſe, Reis, und Seide, für anſenliche Summen in den Schatz ſchaffen könnten. Hätte er, der Monarch, große KriegsLeute zum Commando über ſeine Armeen vonnöten; ſo wären kluge Magiſtrate, das Regiment zu füren, und Bauern, das Feld zu bauen, nicht weniger notwendig.

B. Extract aus dem Meklenburgſchen LandesGrundGeſetzlichen ErbVergleich, vom J. 1755.

§. 334. Was die *Ver*legung und *Niederlegung* der Bauern anlanget: ſo wollen Wir die Ritter- und Landſchaft, incluſive der Klöſter und der Roſtockſchen GemeinſchaftsOerter, bei ihrem Landſittlichen Eigentums-Recht über ihre leibeigene GutsUntertanen, und deren innehabendes Ackerwerk und Gehöfte, unbeſchweret laſſen. Mithin iſt und bleibt die *Ver*legung einem jeden GutsHerrn dergeſtalt frei und unbenommen, daſs er den Bauern *von einem Dorf zum andern* zu ſetzen, und deſſen Ackerwerk zum *HofAcker* zu nemen, oder ſonſt daſſelbe zu *nutzen*, Fug und Macht haben ſoll: jedoch mit der Maaſe, daſs alle und jede darauf haftende RealPflichten und Laſten, nach wie vor, deshalb vom Gu-

te getragen, und die *ver*legten oder *nieder*gelegten Bauern, nach eines jeden GutsHerrn *Convenienz*, auch auſſer oder *ohne* Hufen, wieder untergebracht werden. Uebrigens aber ſollen ihnen an den Orten, wohin ſie verlegt werden, keine neue onera realia auferlegt werden.

§. 336. So viel aber die *gänzliche Niederlegung* der *Dörfer* und *Bauerſchafften* betrifft, AVS WELCHER *Verarmung* und *Verminderung* der *Untertanen* entſtehet: ſo ſoll ſolche *eigenmächtige Niederlegung* eines *Dorfs*, an ſich in der Regel *gänzlich verboten*, hingegen ein jeder EigentumsHerr *ſchuldig* ſeyn, ſolches ſein Vorhaben jedesmal *zuerſt* dem *Engern Ausſchuß* anzuzeigen; welcher *ſodann* an *Uns* davon ſeinen *gutachtlichen Bericht* erſtattet, damit Wir darauf, wegen einer ſolchen, bei einem Gute vorgehenden, in das *allgemeine Beſte einſchlagenden Haupt Veränderung*, die Notdurft weiter Landesfürſtlich verfügen können.

C. Aus des regirenden Herzogs von Meklenburg Schwerin Bericht an den Kaiſer: Schwerin, 31 Dec. 1782.

§. 40. Zum Beſchluß des von mir allergn. geſoderten alleruntertän. Berichts, lege ich annoch eine vollſtändige *Deſignation* [Lit. D] aller derjenigen bei, welche jemals wegen BauernLegung, ſeit Schließung des LandesVergleichs, ſind verklagt worden. Dieſem Verzeichniſſe füge ich einige Klagen, ſo wie ſie ſind angeſtellt worden, in beglaubter Abſchrift alleruntert. nach. Sämtlich gründen ſie ſich — in *facto*, auf eine ohne Landesherrl. Conſens eigenmächtig geſchehene gänzliche Niederlegung des in Klage genommenen Dorfes und der Bauerſchaft; — in *jure* aber auf den §. 336 des LandesVergleichs. Kein Unterſchied findet ſich unter dieſen an ſich, als blos in Anſehung des Namens des GutsBeſitzers, des Gutes, des darinn gänzlich niedergelegten Dorfes, und der Anzal der darinn geweſenen Bauern; denn aber auch darinn, daß ſich wider diejenigen GutsBeſitzer,

ter, welche die gänzliche Niederlegung des Dorfs und der Bauerſchaft nicht ſelbſt unternommen haben, ſondern ein ſchon abgegangner Vorfar von ihnen, nicht auf die in der kaiſerl. allerhöchſten Beſtätigung des LandesVergleichs beſtimmte Strafe, ſondern nur auf Wiederaufrichtung des Dorfes und der Bauerſchaft, habe klagen laſſen. Ew. kaiſerl. Maj. werden ſich alſo hieraus auf das vollkommenſte überzeugen, daß keine einzige Klage angeſtellt iſt, die nicht ſchlechthin auf den §. 336 des LandesVergleichs ſich gründet, und eine *eigenmächtig ohne Landesherrl. Conſens geſchene, gänzliche Niederlegung* eines Dorfs und einer Bauerſchaft, zum Gegenſtande hat.

§. 41. Folglich iſt es lauter Aufſtellung und gefliſſentliche Verwirrung, wenn die Querulanten hierin den §. 334 des LandesVergleichs meliren. Auf denſelben kömmt alsdann gar nichts an, wenn von einer geſchehenen eigenmächtigen gänzlichen Niederlegung eines Dorfs und einer Bauerſchaft die Rede iſt. Der §. 336 iſt der einzige, welcher auf dieſen Fall Anwendung hat, und darauf Ziel und Maaſe gibt. Mithin iſt es auch lautere Gefärde, wenn ſie, in ihrer BeſchwerdeFürung und in deren Nachtrage, durch und durch, nicht von gänzlicher Niederlegung der Dörfer und Bauerſchaften, ſondern von BauernLegen überhaupt, ſchreiben und erwänen: gerade als wenn ich ihnen das BauernLegen u. Verlegen überhaupt, nicht aber daſſelbe blos alsdann, verweren wollte, — ununterſuchter Sache, und ohne meinen Conſens nämlich —, wenn man auf eine gänzliche Niederlegung eines Dorfs und der Bauerſchaft darinn losgeht.

§. 42. Zugleich werden Ew. kaiſerl. Maj. aus der Anlage [hier D] warnemen, was für eine wichtige Sache für mich und mein RegirHaus es ſei, wovon allhier die Rede iſt. Denn ſie zeiget, daß es bereits 49 Dörfer ſind, welche ſeit Schließung des LandesVergleichs, dem §. 336 deſſelben entgegen, eigenmächtig ſind niedergelegt worden; und

daß

daß dadurch 137 VollHüfener, 8 DreiviertelHüfner, 7 HalbHüfener, und 13 Coſſaten, alſo überhaupt 165 Bauern, in meinen Landen, ſeit Schließung des LandesVergleichs, mithin in einem ZeitRaum von 27 Jaren, weniger geworden ſeyn würden, wenn ich nicht bei der Abolition etliche genötiget hätte, einige Bauern wiederum anzuſetzen. Wenn dieſes alſo fortginge; ſo würde es in etwa 200 Jaren geſchehen ſeyn, daß in demjenigen Teil meiner Lande, woran Ritter- und Landſchaft Eigentum haben, ſich kein einziges Dorf u. keine Bauerſchaft mer befände. Gleichwol ſtehen auf dieſem Verzeichniſſe diejenigen noch nicht, welche bei meinem RegirungsFiscal annoch in vorläufiger Unterſuchung ſind. Ich laſſe nämlich keine Klage eher anſtellen, bis zuvor vorläufig unterſucht und ausgemacht iſt, daß die Niederlegung des Dorfs und der Bauerſchaft zuverläſſig nach Schließung des LandesVergleichs vorgenommen worden; aus wie vielen Bauern das Dorf beſtanden habe; und von wem die Niederlegung geſchehen ſei, von dem jetzigen GutsBeſitzer, oder von ſeinem Vorfar. Eben ſo wenig befinden ſich auf dieſem Verzeichniſſe diejenigen Dörfer, welche ſeit Schließung des LandesVergleichs, mit meinem Conſens, ſind niedergelegt worden.

§. 43. Nebenher leget das Verzeichnis D den Beweis dar, wie gnädig ich mich gleichwol, in Hinſicht auf das, dem §. 336 des LandesVergl. entgegen, unconſentirte gänzliche Niederlegen der Dörfer und Bauerſchaften, bewieſen habe. Nicht nur faſt allen Creditoribus derjenigen, welche zum Concurs gekommen ſind, nachdem ſie das zu ihrem Gute gehörige Dorf eigenmächtig niedergelegt hatten, habe ich Abolition des fiſcaliſchen Proceſſes, und Conſens, das Dorf niedergelegt ſeyn zu laſſen, auf ihr untertänigſtes Anhalten erteilt, damit die Creditores deſto leichter Käufer zu den Gütern finden möchten; ſondern auch die auf der Specification ſub 1. 5. 6. 9. 12. 19. 20. 21. 22. 24. 34. 39. 44. benann-

nannten, haben Anteil an meiner Gnade gehabt. E. kaiſerl. Maj. überlaſſe ich allerunterth., aus ſo vielen Gnaden-Bezeugungen zu beurteilen, ob die Beſchwerde-Fürung der Land-Räte und Deputirten von R. und Landſchaft zum Engern Ausſchuß, in meinen Landen, außer ihrem vollen Ungrunde, und außer der Abſicht, den Engern Ausſchuß über den Landes-Herrn zu erheben, nicht auch die Maxime der äußerſten Undankbarkeit an ſich füre? Von 49 Contraventions-Fällen gegen den §. 336 des LVergl., ſind 22 abolirt und begnadiget; wenn man nämlich die Creditores der Contravenienten zu denjenigen mitrechnet, welche ſelbſt Abolition erhalten haben: beinahe die Hälfte der Contravenienten iſt alſo begnadiget. Gleichwol beſchweren die Land-Räte und Deputirte der Ritter- und Landſchaft zum Engern Ausſchuß, ſich über mich und mein Regirungs-Collegium!

§. 44. Es ſei mir aber auch erlaubt, E. k. Maj. allhie allerunterth. vor Augen zu legen, von welcher Uebertriebenheit die Unwarheit begleitet iſt, welche die Querulanten in den Worten vorgebracht haben: *Traurig genug mußten ſie* (nämlich ihre Deputirten) *die Antwort zurückbringen, daß wenigſtens* ein par *Land-Begüterte, durch* Wiederaufrichtung *der* Bauern, *andern zum* Exempel, völlig ruinirt *werden ſollten.* Iſt es wol möglich, daß ein Guts-Beſitzer in meinen Landen, wo die Land-Güter bekanntlich von anſenlichem Wert ſind, dadurch völlig ruinirt werden könne, wenn er ſein Dorf und ſeine Bauerſchaft, die er dem §. 336 des LVergl. entgegen, eigenmächtig niederlegte, wieder aufrichten muß?

§. 45. Aber das iſt der Fall: gemeiniglich haben diejenigen, welche ihr Dorf und ihre Bauerſchaft gänzlich niederlegen, ſich ſchon ſo tief in Schulden geſetzt, daß ſie ſich nicht mer halten können, wofern ſie nicht den unter ihnen wonenden Bauern das Brod nemen. Gar ſelten hilft es ihnen gleichwol länger, als auf einige wenige Jare; und ihr

Concurs

Concurs wird nur deſto größer. Denn aus der gänzlichen Niederlegung des Dorfes und der Bauerſchaft darinn, folgt notwendig entweder eine andre Regulirung des ganzen Guts in ſeinen AckerSchlägen, wenn ſie den BauerAcker mit zum Hofe ziehen; oder auch die Anlegung einer Meierei. Da gibt es denn Gelegenheit, treuherzigen Leuten, die den heimlich ſchon vorhandenen SchuldenStand nicht kennen, noch einige 1000 ℛ unter dem Vorwand abzuborgen, daß man eine ſehr große und ſehr nutzbare HauptVeränderung des Gutes vorhabe. Dieſe Concursmacher, welche dazu ſo reif ſind, daß der Concurs ohnehin nach wenig Jaren erfolgen würde, können nun zwar, durch die Wiederaufrichtung des Dorfes, dahin gebracht werden, daß ſie etliche Jare früher, bevor ſie auch noch den zu ſich geriſſenen BauerAcker gedoppelt verzert haben, zur Convocation ihrer Gläubiger ſchreiten müſſen. Allein iſt dieſes Ruin, welcher aus der WiederAufrichtung des eigenmächtig niedergelegten Dorfes und der Bauerſchaft erfolgt? Oder iſt es nicht vielmer ein Ruin, der ſchon vorhin in ihren verſchuldeten Umſtänden ſteckte? bereits erfolgt ſeyn würde, wenn ſie nicht die PalliativCur einer gänzlichen Niederlegung ihres Dorfes, und ihrer Bauerſchaft darinn, vorgenommen hätten? und welcher auch noch jezt, zum Glück für ihre treuherzigen Gläubiger, erfolget, ehe und bevor auch die Ländereien des niedergelegten Dorfes über das alterum tantum verſchuldet ſind?

§. 46. Ueberhaupt klagen diejenigen, welche, dem §. 336 des LVergl. entgegen, eine eigenmächtige gänzliche Niederlegung ihres Dorfs und ihrer Bauerſchaft vorgenommen haben, wenn ſie das Dorf und die Bauerſchaft wieder aufrichten müſſen, darüber, daß ſie dadurch ruiniret werden, mit eben ſo viel Recht, als der mutwillige Verbrecher klagt, wenn er ſeiner Untat halber ſterben muß. Indeß, das ſich Beklagen wäre noch erträglich: aber wenn des Miſſetäters Bruder öffentlich, oder vor E. K. Maj. Thron, hintreten, und die Schuld des Todes ſeines Bruders auf die Blutgierigkeit

rigkeit des Richters ſchieben würde; ſo müßte doch jederman die Arqheit dieſes Menſchen erkennen, und ſie ſehr ſträflich nennen! Die LandRäte und Deputirten von der R. und Landſchaft zum Engern Ausſchuß in meinen Landen, machen es accurat alſo. Ihre Mitbrüder haben, dem §. 336 des L. Vergl. entgegen, ganze Dörfer und Bauerſchaften eigenmächtig niedergelegt; einige davon ſind deshalb gegenwärtig rechtskräftig condemnirt, die Dörfer wieder aufzurichten: und ſie treten vor E. kaiſerl. Maj. Thron, mit der Beſchuldigung gegen mich und mein RegirungsCollegium, daß wir nicht die Aufrechthaltung des 336 §. des LVergl., ſondern den völligen Ruin dieſer Condemnirten, vereinzwecken!

§. 47. Ja, die LandRäte und Deputirten von der Ritter- und Landſchaft in meinen Landen, machen es noch ärger: ſie haben mein Volk verfürt, und ſündigen gemacht. Sie ſind es, welche, gegen alle Regeln einer doctrinal- und grammatikaliſchen Auslegung, den Worten des §. 336 des LVergl.: ſo viel aber die gänzliche Niederlegung der Dörfer und Bauerſchafften betrifft, AVS WELCHER Verarmung und Verminderung der Untertanen entſtehet, den Zwang angetan haben, daß ſie gleichhaltig ſeyn ſollen mit den Worten: ſo viel aber die gänzliche Niederlegung der Dörfer und Bauerſchafften betrifft, IM FALL *daraus*, WENN *daraus*, IN SO FERNE *daraus*, Verarmung . . . . entſtehet. Ja ſie ſind es, welche ſogar verſchiedene, ſo bei ihrer vorhabenden gänzlichen Niederlegung eines Dorfs und einer Bauerſchaft, den dem §. 336 des LVergl. gemäßen Weg gingen, nämlich die Anzeige davon beim Engern Ausſchuß, zum gebürenden gutachtlichen Bericht an mich, machten, mit der Bedeutung zurückgewieſen haben, daß ſie nicht nötig hätten, um den Landesherrl. Conſens ſich zu bekümmern. Sie haben alſo, im Grunde, die Conceſſion zu Niederlegung eines ganzen Dorfes und einer Bauerſchaft erteilet: anſtatt daß der §. 336 des LVergl. ihnen weiter nichts, als die Abſtattung eines *gutachtlichen Berichts* über

über ein ſolches Vorhaben beileget, haben ſie ſich der *Verſtattung* der gänzlichen Niederlegung eines Dorfes und einer Bauerſchaft angemaſſet; welche doch hell und klar, nach Inhalt dieſes §. 336, ad Reſervata Principis, und ad jus ſupremae inſpectionis, gehöret. Ewr. K. Maj. werden hievon durch diejenige beurkundete Geſchichts-Erzälung, deren ich oben [ſ. unten S.] erwänet habe, die völligſte Ueberzeugung erhalten. Gleichwol treten dieſe Eingreifer in die landesherrl. HoheitsRechte, vor Ewr. K. M. allererhabenſten Thron dahin, und beſchuldigen mich und mein RegirungsCollegium, daß wir eine Ban betreten haben, die eine traurige Ausſicht zum allmälichen gänzlichen Umſturz aller durch den LandesVergleich ſo teuer beſtätigten Ständiſchen Gerechtſame eröffne; und daß wir die Abſicht hegen, wenigſtens ein par Landes-Begüterte völlig zu ruiniren. Ihr Hartſinn iſt lediglich Schuld daran, woferne jemand durch WiederAufrichtung ſeines eigenmächtig niedergelegten Dorfes ruiniret wird. Denn hätte der Engere Ausſchuß nicht, nachdem der §. 336 des LVergl., bis zu dem noch vor E. Kſ. Maj. Reichs-Hofgerichte anhängigen von *Müller*ſchen Fall im J. 1763, und alſo ins 8te Jar nach Schließung des LVergl., ſtets in ſeinem waren Sinne, zu beiden Seiten, vom Engern Ausſchuß, ſowol als von mir, gehandhabet war, auf einmal anfangen, von der dem §. 336 gemäßen Ban gänzlich abzutreten; wären ſie nicht gegen meine Reſcripte vom 12 Jun. 1765, und 6 Jun. 1778, ganz unbedeutſam geblieben; hätten ſie es anerkannt, daß es LandesVergleichwidrig ſei, zu einer gänzlichen Niederlegung eines Dorfs und einer Bauerſchaft anders, als auf dem im §. 326 vorgeſchriebenen Wege, einherzugehen; und hätten ſie gelobet, daß künftig keine gänzliche Niederlegung eines Dorfs und einer Bauerſchaft anders, als auf dieſem Wege, vorgenommen werden ſolle: ſo würden ihre annoch *reſp.* unter fiſcaliſchem Anſpruch und zur Execution ſtehende Mitbrüder, eben ſo leicht und auf

gleiche

gleiche Art Abolition und Begnadigung erhalten haben, als ſolches beinahe der Hälfte unter ihnen widerfaren iſt (oben §. 43). Bei ihrem Hartſinn aber war für mich nichts übrig, als entweder den §. 336 aufrecht zu erhalten, oder die Landesherrl. Rechte, und zugleich die Macht meines Regier-Hauſes, in einem beträchtlichen Teile meiner Lande gänzlich geſchwächt zu ſehen (§. 42).

D. Vollſtändige *Deſignation* aller derjenigen, welche jemals wegen BauernLegung, ſeit Schließung des Landes-Vergleichs, ſind belanget worden.

Woran ſteht die Zal der gänzlich niedergelegten Dörfer und Bauerſchaften. — Dann Jar der angeſtellten fiſcaliſchen Klagen. — Dann die Namen derjenigen, welche wegen der, dem §. 336 des LandesVergleichs entgegen, unternommenen Niederlegung eines Dorfes und einer Bauerſchaft, geklaget worden. — Dann der Name des gänzlich niedergelegten Dorfes und Bauerſchaft, weswegen geklagt worden. — Endlich die Zal der reſp. Voll-, Ätel-, Halb-Hüfener, und Coſſaten, ſo in jedem Dorfe gelegt worden.

1. 1765, 26 Jan. GeneralMajor von *Ahlefeld* auf Steinhuſen. "Hageböck„: mindeſtens 3 VollHüfener.

Poſt condemnationem d. d. 23 Jul. 1767, hat er ſub d. 12 *Febr.* 1768, Abolition erhalten, mit dem Bedinge, 2 Coſſaten in Hageböck wieder aufzurichten, und jedem derſelben 9 Drömt Ausſaat zu geben.

2. —, 26 Jan. Hauptmann von *Engel* auf GroſsenNiköhr, modo deſſen *Creditores*. "GroßenNiköhr„: 3 VollHüfener.

3. —, —, von *Müller* auf Detershagen. "HansHagen„: 3 VollH.

4. —, —. Hauptm. von *Cramon* auf Ilow. "Liſchow„: 4 VollH.

5. —, —. von *Guldener* auf Tangrin. "Bäbelitz„: 5 VollH.

Hat den 13 Aug. 1766 Abolition erhalten.

6. —, —. KammerHerr von *Gæben* auf Breſen. "Wölkow„: 2 VollH.

Per sententiam condemnatoriam vom 27 Febr. 1771, haben dessen Erben, sub 21 *Jan.* 1771, Abolition erhalten, nachdem sie einen Revers ausgestellt, daß sie von ihren im Dorf Nürschwannach habenden 6 VollHüfenern keinen, es sei einzeln, oder in mererer Zal, ohne Landesherrl. Concession eingehen lassen, niederlegen, translociren, oder sonst in ihrer dermaligen Einrichtung verringern, und verändern wollen.

7. 1765, 19 März. Hauptmann von *Blücher* auf Gorschendorf. "Gorschendorf„: 2 VollH.

8. —, —. Hauptmann von der *Lühe* auf Dettmanstorf, deinde dessen *Creditores*. "Kölzow„: 3 Voll-, und 3 HalbHüfener.

Creditores haben um Abolition gebeten, und sie ist ihnen verheissen, wenn sie das gewönliche prästiren würden; wozu sie sich aber bishero nicht erklärt haben.

9. —, —. von *Ferber* auf Meltz. "Meltz„: 6 VollH.

Post sentent. condemnat. vom 24 Apr. 1770, hat er sub 21 Aug. 1771, Abolition erhalten, gegen einen Revers, daß seine noch habende 5 Voll- und 2 HalbHüfener im Dorfe Vipperow, und 4 VollH. und 1 Cossäte im Dorfe Priborn, niemals, es sei einzeln oder in mererer Zal, eingehen, niedergelegt, translocirt, oder verringert werden, sondern stets in ihrem esse bleiben sollen.

10. — —. Hauptmann Victor Otto von der *Lühe* auf Thelkow, deinde dessen *Creditores* adjudicatarii. "Liepen„: 5 VollH.

Post sentent. condemn. vom 27 Febr. 1771, haben seine *Creditores* sub 19 Nov. 1779, Abolition erhalten.

11. 1765, 10 Apr. von *Hobe* auf Guthendorf, deinde dessen *Creditores*. "Guthendorf„: 3 ¾telHüfener.

Creditores haben sub 23 Maj. 1781, gegen Erlegung des Gewönlichen, Abolition erhalten.

12. 1766, 22 Febr. Wittwe Barbara Anna Sophia von *Flotow* auf Käselin, deinde Lieut. von *Flotow* zu Reetz. "Reetz„: 4 VollH.

Post sentent. condemn. vom 23 Jul. 1767, hat der Lieut.

Lieut. von *Flotow*, ſub 14 Jul. 1768, Abolition erhalten, nachdem er im Dorfe Vicheln 2 BauerGehöfte wieder aufgerichtet gehabt.

13. —, —. JuſtizR. *Lange* auf Weſtenbrügge, deinde *Creditores*. "Weſtenbrügge„: 3 VollH.
Sub 31 Dec. 1779, haben *Creditores*, gegen Erlegung des Gewönlichen, Abolition erhalten.

14. 1767, 20 Aug. Hauptmann von *Flotow* auf Käſelin. "Darze„: 6 VollH.

15. —, 31 Aug. ObriſtLieut. von *Wackerbarth* auf Kaſſow. "Kaſſow„: 2 VollH.

16. —, —. von *Reiter* auf Gottin, und KammerHerr von der *Lühe* auf Redderſtorf, tutorio nomine von Reiterſchen Kindern, deinde *Creditores*. "Schlüſſow„: 2 VollH.

17. —, —. von *Lowzow* auf Renſow, deinde *Creditores*. "Renſow„: 2 VollH.
Creditores haben ſub d. 7 Sept. 1780, gegen Präſtirung des Gewönlichen, Abolition erhalten.

18. —, —. Hauptmann von *Marſchal* auf Criſow. "Criſow„: 2 VollH.

19. —, —. KammerJunker modo ObetHofmeiſter von *Preen* auf Dummerſtorf. "Dummerſtorf„: 2 VollH.
Poſt ſentent. condemn. vom 25 Jun. 1774, und ohngeachtet er davon appelliret, die Appellation aber, ſo wie den ihm noch nachgelaſſenen Beweis, deſert werden laſſen hatte; hat er dennoch ſub d. 6 Apr. 1778 Abolition erhalten.

20. —, —. Verwittwete AmtsRätin *Koch* auf Tüſchow und Beckendorf, als Vormünderin ihrer Kinder: deinde Präpoſitus *Siggelkow* zu Vellahn als Vormund. "Tüſchow„: 4 Coſſaten.
Sub d. 13 Aug. 1774 hat der Propſt, nomine ſeiner Curanden, Abolition erhalten.

21. —, —. von *Schluckmann* auf kleinen Helle. "Kleinen Helle„: 3 VollH.

Sub d. 26 Aug. 1771 hat er Abolition erhalten.

22. —, 1 Sept. DomPropſt von *Voß* auf Groſſen Flotow. "Karelſtorf„. 3 Coſſ.

Sub d. 5 Oct. 1770 hat er Abolition erhalten unter dem Beding, vor Johannis 1771 in Karelſtorf einen Coſſaten wiederum anzuſetzen.

23. —, —. Die Erben des von *Linſtow* auf Woggerſin: deinde *Creditores*. "Woggerſin„: 3 VollH.

24. —, —. Major von *Kosboth* auf Kruckow. "Kruckow„. 3 VollH.

Poſt ſentent. condemn. vom 10 Jul. 1780, hat er ſub d. 29 Sept. 1780 Abolition erhalten.

25. —, —. von *Haben* auf Groſſen Grabow: deinde *Creditores*. "Bobbin„: 4 VollH.

26. —, —. Major von der *Lühe* auf Vahrenhaupt: modo von der *Lühe* zu Roſtock. "Vahrenhaupt„: 2 VollH.

27. —, —. Kloſter *Ribnitz*. "Linkenhagen„: 2 VollH.

28. —, —. ObriſtLieut. von *Lowzow* auf Levezow. "Klopzow„): 3 VollH.

29. —, —. Major von der *Lühe* auf Vahrenhaupt, modo v. d. *Lühe* zu Roſtock. "Allerſtorf„: 2 VollH.

30. —, —. von *Ziethen* auf Zahren: deinde *Creditores*. "Zahren„: 5 VollH.

Sub d. 8 Maj 1772 erhielt er Abolition, gegen einen Revers, 2 Coſſaten wieder aufzurichten, und zu ewigen Zeiten zu conſerviren. Da er aber auch dieſes nicht getan hatte: ſo ſuchten *Creditores*, und erhielten ſub d. 17 März 1780, gegen Präſtirung des Gewönlichen, Abolition.

31. —, —. Hauptmann von *Koppelau* auf Replin. "Replin„. 2 VollH.

Sub d. 30 Dec. 1778, hat er Abolition erhalten.

32. —, —. Major von *Walsleben* auf Lüſewitz. "Hohenfelde„: 2 VollH.

33. —, 2 Sept. Hauptmann von *Waltzen* auf Benthen. "Benthen„: 2 VollH.

34. —, —. OLieut. von *Raben* auf Rederang. "Rederang„: 3 VollH.

Sub d. 25 Nov. 1769, hat er Abolition erhalten, mit dem Bedinge, 2 Bauern wieder aufzurichten.

35. —, —. KriegsRat von Meyern auf GrabowHöfe. "Vieliſt„: 7 VollH.

36. —, —. von *Koſt* auf Viltz. "Viltz„: 2 VollH.

37 —, —. Rittmeiſter von *Blücher* auf Schimen, deinde *Creditores*. "Schimm„: $2\frac{3}{4}$ Hüfn.

Poſt ſentent. condemn. vom 25 Jun. 1774, haben *Creditores* den 7 Sept. 1780, gegen Präſtirung des Gewönlichen, Abolition erhalten.

38. —, —. Hauptmann von *Schack* auf Maslow: deinde *Creditores*. "Maslow„: 2 VollH.

Sub d. 2 Jan. 1768, hat der *Creditor*, Käufer des Gutes Maslow, Hauptmann von *Hintzenſtern*, einen Revers ausgeſtellt, daß er binnen 5 Jaren, 3 bis 4 Coſſaten wieder anſetzen wolle; und dagegen Abolition erhalten.

39. —, 5 Sept. KammerHerr von der *Lühe* auf Möderitz. "Möderitz„: 1 HalbHüfener.

40. 1778, 2 Jan. von *Treuenfels* auf Benz. "Benz„: 10 VollH.

41. —, 31 Oct. LandRat von *Hövel* auf Zülow, modo KammerHerr von *Schack* auf Raven, als Beſitzer des Gutes Zülow. "Zülow„. $3\frac{3}{4}$ Hüfener.

42. —, 11 Nov. Rittmeiſter von der *Lühe* zu Steinhorſt. "Steinhorſt„: 3 VollH.

43. 1780, 19 Jun. Generallieut. von *Wallmoden* auf Schwentz. "Schwentz„: 3 VollH.

44. 1781, 22 Jun. Stadt *Ribbenitz*. "Borg„: 2 VollH. 1 Coſſ.

Sub d. 10 Aug. 1782 hat ſie, gegen Präſtirung des

sonst nur in Hinsicht auf *Creditores* Gewöhnlichen, Abolition erhalten.

45. 1782, 7 Jun. von *Bülow* auf Critzow. "Vorbeck„: 4 VollH.

46. —, 5 Apr. Baron von *Maltzahn* auf Pentzlin. "Tibkau„: 4 VollH. 1 Coss.

47. —, 18 Febr. LandMarschall von *Malzahn* auf Grubenhagen. "Grubenhagen„: 1 VollH. 3 HalbH. 1 Coss.

48. —, 9 Apr. Eigentümer *Bade* auf Wischendorf. "HohenWischendorf„: 3 Coss.

49. —, 8 Jul. Eigentümer *Krull* auf Schorrentin. "Schorrentin„: 4 VollH.

SUMMA 137 VollH., 8 ¾ ℔, u. 7 ½ Hüfner, u. 13 Cossaten.

E. *Jovis*, 8 Maj. 1783.

Zu Meklenburg Herzogtümer, LandRäte und Deputirte von Ritter- und Landschaft zum Engern Ausschuß, contra den Hrn. Herzog zu Meklenburg-Schwerin, die einseitige Interpretation des LandesErbVergleichs betr. Sive Hrn. Herzog zu Meklenburg-Schwerin, sub praes. 4 *April* noviss. überreichet per *Ditterich* alleruntertänigste informatoriales:

Idem *Ditterich* sub praes. *eodem*, producit adjuncta ad informatoriales de praesentato supradicto, & supplicat pro desuper reflectendo, appon. Lit. A usque N, & Conclusum.

Idem sub praes. 7 *ejusd.* legitimat se ad acta, juncto petito humillimo solito, appon. mandata procuratoria & Concl.

Imo Communicetur des Hrn. Herzogs zu Meklenburg-Schwerin allergehorsamster Bericht de praes. 4 mensis *praeter.* den Impetranten ad notitiam; und werden

IIdo

IIdo dieſelben, mit Verwerfung ihres unſtatthaften Begerens, darauf verwieſen.

IIItio ponantur partis impetratae mandata procuratoria ad acta.

Johann Peter Söhngen.

19

Wirzburg, 13 Nov. 1783. *

Von Gottes Gnaden Wir *Franz Ludwig*, Biſchof zu Bamberg und Wirzburg, des h. Röm. Reichs Fürſt und Herzog zu Franken ꝛc. ꝛc.

Bei der jüngſthin in eigener Perſon angegangenen Viſitation verſchiedener, Unſerer biſchöflichen HirtenSorge anvertrauten oberländiſchen KirchenSprengel, und zugleich, ſo viel es die Zeit zugelaſſen hat, über den Zu- und NahrungsStand, auch LebensArt Unſerer Untertanen, genommenen landesherrlichen Einſicht, fielen Uns, unter andern Unſere Aufmerkſamkeit verdienenden Gegenſtänden, auch die nächtlichen Spinn- und RockenStuben in die Augen.

Wir vernamen von den meiſten ſo geiſt- als weltlichen Vorſtehern mit Troſt und Zufriedenheit, daß jene der Ehrbar- und Anſtändigkeit offenbar entgegen laufende SpinnStuben, wo Perſonen weib- und männlichen Geſchlechts verſammlet ſind, faſt gänzlich abgeſtellet ſeien; und Wir beſtätigten dieſe Abſtellung mit den gemeſſenſten Befelen dahin, daß derlei Zuſammenkünfte, wo ſie allenfalls noch ei-

* Die Anmerkungen des Hrn. Einſenders, der dieſe Verordnung, "InduſtrieVerbot in Wirzburg,,, zu überſchreiben beliebt hat, mag der geneigte Leſer ſelbſt hinzudenken. Aber landesherrliche Verordnungen zu beurteilen, ſcheint mir überhaupt in ſehr vielen Fällen eine ſehr ſchwere Sache zu ſeyn. Ein einziger kleiner Umſtand kan oft eine Verordnung nicht nur gemeinnützig, ſondern gar notwendig, machen; aber dieſen kleinen Umſtand immer in dieſelbe einzurücken, iſt nicht des Souverains Pflicht, verweret oft die Würde des Geſetzgebers. S.

nigermaſſen beſtünden, keineswegs mer gedultet, ſondern ein für allemal abgeſchafft, und vollkommen zerſtöret werden ſollten.

Es iſt aber auch noch eine andre Gattung von Spinn-Stuben in Uebung, wo merere Perſonen einerlei Geſchlechts, ſich bei den WinterAbendStunden, zum Spinnen verſammeln. — Bei dieſen Zuſammenkünften iſt nun freilich der Unfug nicht ſo augenſcheinlich, als bei den erſteren; es mangelt auch, nach Verſchiedenheit der Ortſchaften und ihrer Umſtände, nicht an mer oder minder ſcheinbaren Gründen, welche für die Beibehaltung der letzteren das Wort ſprechen. — Nachdem Wir aber die Sache an Ort und Stelle ſelbſt erwögen, und mit geiſt- und weltlichen OrtsVorſtehern darüber geſprochen; ſcheinen ſie Uns noch lange nicht ſo überwiegend, daß ſie Unſeren Beifall verdienen, und Uns zu ihrer ferneren Duldung vermögen können.

Benebſt dem, daß der Endzweck des Vorteils oft mer der Sage, als der Tat nach, erzielet wird, ſind und bleiben einmal nächtliche Zuſammenkünfte merer Perſonen, wenn ſie gleich einerlei Geſchlechts ſind, von der gefärlichen und bedenklichen Art, daß, wo zumalen die Aeltern ihre Kinder dahin zu begleiten, nicht allemal den Willen, öfters auch nicht die Gelegenheit und Zeit, haben, die beſten von den OrtsVorſtehern vorgekert werdenden Anſtalten nicht hinreichend ſind, Unordnungen und Ausſchweifungen zu verhintern, welche ſich, wenn etwa ſchon nicht bei den Spinn-Stuben ſelbſt, doch bei dem nächtlichen Hin- und Hergehen, zutragen, und die zwar die ſchwarze Decke der Nacht verbirgt, aber leider öfters zum Unglück und Schande einzelner Perſonen und Haushaltungen ausbrechen.

Es ſind daher auch dieſe Gattungen der SpinnStuben an manchen Orten, die Wir bei gegenwärtiger Viſitation beſuchet haben, ohngeachtet des Vorteils, oder einer Art Notwendigkeit, welche anderer Orten vorgeſchützt werden wollen, durch eifrige Bemühung geiſt- und weltlicher Orts-

Vor-

Vorgesetzten, abgeschafft; und Wir sahen Uns daher um so mer bewogen, einsweilen in jenen Gegenden Unsers Bißtums und Landes, wo Wir Uns persönlich einfanden, auch diese Gattung der SpinnStuben zu verbieten.

Nachdem Wir nun aber dieses Unser Verbot allgemein zu machen notwendig finden; als gebieten und befelen Wir, aus landesfürst- und bischöflicher Macht und Gewalt, hiemit gnädigst, daß die vorberegte zweierlei Gattung von SpinnStuben in Unseren fürstlich Wirzburgischen un- und mittelbaren LandStädten, Flecken, und Dorfschaften, von nun an gänzlich aufgehoben und abgestellet seyn; von geist- und weltlichen Orts- und sonstigen Vorstehern, die von Amts wegen darauf zu sehen haben, in keine Wege mer geduldet werden, und diese einander wechselweise, vorderſamst aber der weltliche Arm die Seelsorger, auf ihre Anzeige, darunter unterstützen sollen.

Von diesem allgemeinen Verbote nemen Wir lediglich die Zusammenkünfte solcher nahen BlutsVerwandten aus, wo ledige Schwestern und Schwägerinnen, Schwestern- oder BrüdersKinder, in den Häusern ihres Vaters oder MutterBruders, Vater- oder MutterSchwestern, mit ihrer Arbeit zusammen kämen: indem ein solches die Gestalt und die Bedenklichkeit einer SpinnStube nicht haben würde; zumalen Wir die Zuversicht dabei hegen, daß, wenn Aeltern entweder aus Sorglosigkeit, oder weil sie sonst verhindert sind, ihre Kinder nicht dahin, und wiederum zurück, begleiten würden, so nahe Anverwandte dafür besorget seyn werden.

Schließlich wollen Wir, daß diese Unsere Verordnung sowol jetzt gleich, als auch järlich um die Zeit, wo das Spinnen anfängt, in obgedachten Unsern Landen von den Kanzeln verkündiget werden solle. Gegeben in Unserer fürstl. ResidenzStadt Wirzburg, den 13 Novemb. 1783.

Franz Ludwig, B. zu B.
und W. H. zu Fr. ꝛc. (L. S.)

20.

Vom KurFürsten von Trier.

I. Auszug Schreibens aus Koblenz, 2 Jan. 1784.

Der KurFürst von Trier hat gestern, zu Bezeugung seiner Zufriedenheit über die in dem verflossenen Jare dem Stat geleistete Dienste, folgende Geschenke ausgeteilt: dem ReiseMarschall, Freiherrn von *Dimenfeld*, zugleich OekonomieIntendant, einen mit des KurFürsten Portrait gezierten BrillantenRing, und 100 Louisd'or; dem HofKammerRat und OekonomieRat *Mainone*, 100 Dukaten; den HofOfficianten, welche sich bei der eingefürten HofWirtschaft vorzüglich ausgezeichnet haben, 2000 fl.: dem RegirungsDirector und Geh.Rat von *Eschermann*, ein gnädigstes HandBillet, und einen mit dem verzogenen Kurfl. Namen versehenen BrillantenRing; den Geh. und RegirungsRäten von *Lassan*, *Fuchs*, und *Weckbecher*, jedem ein Fuder des besten Weins; und dem KammerRat und Zalmeister *Ostermann*, eine BesoldungsVermerung.

Ferner sind die HofRäte *Homer*, von *Pidel*, und *Reuland*, wirkliche Kurfl. GeheimeRäte worden. Den Armen im Tale sind 48 StreckenHolz, und eben so viel denen in Koblenz, durch die SeelSorger ausgeteilt worden. Zugleich verfügte der gute Fürst, daß die SchanzArbeiter, TagLöner, und FurLeute, welche mit dem neuen SchloßBau beschäftigt sind, wärend der gewesenen strengen Kälte, von der Arbeit zwar aufhören, jedoch ihren täglichen Lon ungeschmälert fort beziehen sollten. Auch sind auf dessen Verordnung und Kosten, die in dem Rhein befindlich gewesenen, und der äußersten Gefar, vom Eise zerschmettert zu werden, ausgesetzte Schiffe der dürftigen SchiffsLeute, gerettet, herausgezogen, und in Sicherheit gebracht worden.

Das aus seinen eigenen ChatoullGeldern, zum Gebrauche des Kurfl. *Lotto*, von den Voreltern des Hofrats und

Geh.

Geh. Referendars *Hügel*, ehemals in niedrigem Preise gekaufte Haus, hat Er ihm nun, nach aufgehobenem Lotto, wieder zurückgeschenkt, und denselben mit der Freude des wiedererhaltenen Elterlichen Eigentums überrascht. — Dem unermüdeten StatsMinister von *Dominique* erteilte Er eine BesoldungsZulage von 1000 rthlr., und was mer ist, ein HandBillet, das mer in dem herablassenden Styl eines dankbaren Freundes, als eines Regenten, verfaßt ist.

Den Handwerkern und Taglönern, die durch die ausserordentliche Kälte abgehalten worden, an dem SchloßBau zu Koblenz forthin zu arbeiten, und ihren LebensUnterhalt zu verdienen, so viel 1000 es derselben auch sind, wird ununterbrochen der Taglon fortbezalt. Auch die HofPferde sind hergegeben worden, um den Schiffleuten zu helfen, bei der schnell eingefallnen dringendsten Kälte ihre Schiffe und Waren zu erhalten.

II. Augsburg, 7 Jan. 1784.

Eminentissimi ac Serenissimi Principis ac Domini Domini CLEMENTIS WENCESLAI, ArchiEpiscopi *Trevirens*is, S. R. I. Electoris, per Galliam ac Regnum Arelatense ArchiCancellarii, Episcopi *Augustani*, Administratoris, Abbatiae *Prumien*sis, et principalis Praepositurae *Elvac*ensis Coadjutoris regnantis, Regii Principis *Poloniae* ac Litwaniae, Ducis Saxoniae - - - - - Ravenstein etc. etc.

Epistola pastoralis

ad Clerum curatum Dioecesis *Augustanae*, peracta Visitatione generali data. *Ehrenbreitstein*, *Nov.* 1783.

Augustae Vindel. typis Weber, 4. 75 Seiten.

Hier übersende Ihnen den HirtenBrief, den der Bischof von Augsburg an die SeelSorger dieses KirchenSprengels erlassen. Mir scheint das Stück einer allgemeinen Aufmerksamkeit ganz wert zu seyn. Es ist alles mit der größten Klugheit den Zeiten und Umständen angepaßt, nichts we-

sentli-

sentliches vergessen, das Zufällige nur nach Notdurft berüre; und was ins Zeitliche einschlägt, ist ganz weggelassen.

Es ist doch war, daß seit einigen Jaren vom Ordinariat Augsburg so schöne Sachen ans Tageslicht treten, als man so leicht keine sieht. Man lese nur die Mandate von den KreuzGängen, von den Misbräuchen bei den Ablässen, Brüderschaften, und NebenAndachten: so wird man sich über die Mäßigung, Bescheidenheit, und über die Mittel-Straße, die der Verf. durchgehends zur Richtschnur nimmt, nicht genug verwundern können.

Ich gab mir daher Mühe, den Mann näher kennen zu lernen; und kan Ihnen nun zuverlässig sagen, daß es der hermalige Provicarius de *Haiden* ist, der den HirtenBrief und alle die Sachen verfertiget hat.

Man sagt, er sei der Auctor von jener Relation, die der Bischof von Augsburg dem Papste bei seiner Anwesenheit überreicht hat. Sie ist über die Oesterreichischen Vorkerungen in geistlichen Sachen verfaßt, und soll ein Meisterstück seyn. — Man hält in Rom den gewesenen GeneralVicarius *Beck* für den Verfasser.

Uebrigens hat dieser Mann, neben seinen tiefen Einsichten, den edelsten Charakter, und ist überaus tolerant: ein seltenes Ding unter den katholischen Geistlichen dahier! ....

21.

Magdeburg, 30 Dec. 1783.

Gegen oben, IX, S. 89.

Ewr. haben *loc. cit.* die Gräfl. *Lippische* Verordnung über das von neuem einzufürende SteuerKataster mitgeteilt; und die Wichtigkeit einer solchen Unternemung, wenn sie auch gleich nur ein kleines Land betrifft, macht sie dennoch für einen großen Teil des Publici interessant.

Auffallend ist es, daß man auf Verjärung und undenklichen BesitzStand, bei diesem KatastrationsWesen, nicht

nicht achten, und diejenigen mit Geld-, oder nach Verhältnis Leibes-Strafen, belegen will, welche gegen die Erhöhung des bisherigen Beitrags Beſchwerde füren. Zwar wenn man eine Gleichheit bei der Beſteurung des armen Bauers — denn auf dieſen fällt immer nur allein die Laſt — herſtellen will; ſo muß man durchfaren. Aber dieſe Gleichheit ſelbſt iſt nur ein Unding; wenigſtens kan ſie nie von Beſtande ſeyn. Nach 20, 30, oder 40 Jaren, wird man wieder da ſeyn, wo man ausging. Derjenige Bauer, welcher ſeinen Acker vernachläßiget hat, wird immer zu hoch herangezogen ſcheinen; und der Fleißige wird die Faulheit ſeines Nachbars büßen müſſen. Man behauptet zwar, daß die Taxe der Aecker, worauf ſich das neue Kataſter gründet, ohne Rückſicht auf Cultur, blos nach der natürlichen Beſchaffenheit des Bodens, aufgenommen worden ſei. Allein beinahe unmöglich iſt dieſes auszumitteln, da durch Fleiß und Koſten auch der allerſchlechteſte Boden merenteils in guten verwandelt; und nach einem gewiſſen Zeit-Raum von Jaren, nicht allemal beurteilt werden kan, was Kunſt und was Natur dabei getan haben.

Dieſes waren die erſten Gedanken, welche ſich mir, bei Leſung jenes halb phyſiokratiſchen Geſetzgeberiſchen Products, darboten. Und da ich ſelbſt ein geborner Lipper bin, auch dies Ländchen immer noch liebe, wenn ich gleich hinterliſtiger Weiſe, durch ein abgelocktes Compromiß, um mein väterliches Erb-Teil darinn gekommen bin: ſo erkundigte ich mich, wie das Perâquations-Project, welches ſelbſt in deſpotiſchen Staten ein kühnes Stück ſeyn würde, abliefe. Ich erfur darauf, was ich vorher vermutete: nämlich daß ein großer Teil der Untertanen alle Drohungen nicht geachtet, ſondern bei dem Reichs-Kammer-Gericht Beſchwerde gefürt habe.

Der regirende Graf von der Lippe-Bückeburg, welcher auf gewiſſe Weiſe bei der Geſetzgebung im Detmoldiſchen Anteil concurriret, und dieſes mal nicht zugezogen ſeyn ſoll,

ſoll, hat ſich gleichfalls nach Wetzlar gewendet; und von dort aus ſind auch bereits verſchiedene Mandata *cum* & *ſine* clauſula, nebſt Schreiben um Bericht, ergangen. Der Ausgang iſt alſo noch ungewiß. — B.

21.

Kur PfalzBaiern, ein Königreich.

Die VolkMenge des Herzogtums *Jülich* und *Berg*, iſt ſicher, mit *Ravenſtein*, zu 400000 Seelen zu rechnen: und die Einkünfte davon auf $2\frac{1}{2}$ Mill. fl.

Die VolkMenge der Kur*Pfalz* iſt 300000 Seelen.
Das Herzogtum *Neuburg*, auf 100000 Seelen.

Die Einkünfte von der KurPfalz mit Sulzbach und Neuburg, werden angenommen zu 2 Mill. fl.

Nach der Berechnung von Hrn. Weſtenrieder im J. 1770, enthält Baiern, das 720 □Meilen halten ſoll,

RentAmt München	—	297626	
— Burghauſen	—	174057	879898
— Landshut	—	245667	Seelen.
— Straubingen	—	162548	

Die VolkMenge von 1. der Ober*Pfalz*, 2. Landgrafſchaft *Leuchtenberg*, 3. Herzogtum *Sulzbach*, 4. Herrſchaft *Mindelheim*, 5. der vielen andern Herr- und Grafſchaften im Bairiſchen, Fränkiſchen, und Schwäbiſchen Kreiſe, 6. der Markgrafſchaft *Bergopzoom*, ſind mir nicht bekannt. Auch das OberAmt 7. Umſtatt, iſt nicht aufgezeichnet, weil es mit Darmſtadt gemeinſchaftlich iſt.

Schwerlich werden geſammte angefallne Bairiſche Staten mer an Einkünften abwerfen, als 5 Mill. fl. Mit Bezalung der vielen Millionen Schulden iſt die Einrichtung getroffen, daß ſolche im J. 1791 getilgt ſeyn ſollen.

G.

22.

Freiherr von Moſer.

Martis, 23 Decemb. 1783.

Von *Moſer* Freiherr, ca den Hrn. Landgrafen zu Heſſen *Darmſtadt*, reſcripti & paritoriae p^to injuriarum aliorumque grauaminum: ſive Impetrant. Anwald Merk, ſub praeſentato heſterno docet inſinuationem reſcripti lapſumque Termini accuſat, mit Bitte, pro decernenda ob non ſperandam paritionem Commiſſione ad exequendum. — Appon. Doc. Inſin. & Concl.

Idem ſub praeſ^to eodem, überreicht alleruntert. Schaden, Verluſts und Koſten-Liquidation, mit Bitte, pro ſummam deſignatam adjudicando ſuoque tempore executionem eo extendendo. — Appon. Lit. A & Concl. in duplo.

Econtra Impetrat. Anwald von *Haffner*, ſub praeſ^to 19 hujus, ſupplicat humillime pro alio Termino bimeſtri ad producendum producenda. — Appon. Concl.

Idem ſub praeſ^to *eod.* docet de inſinuato Exhibito de praeſ. 26 *Maj.* huj. anni, & ſupplicat pro documenti ad acta poſitione. — Appon. Doc. Inſ. & Concl.

I. Detur quidem adhuc dem Hrn. LandGrafen zu H. *Darmſtadt* petitus terminus 2 menſium, ſed ad parendum paritoriae ſub comminatione realis executionis.

II. So viel den Punct der Schäden und Koſten betrift: communicetur erſagtem Hrn. LandGrafen Exhibitum de praeſ. 22 *Decbr.* a. curr., um ſich darüber in termino duorum menſium vernemen zu laſſen.

III. Ponatur die a parte impetrata beigebrachte alleruntert. Edoctio inſinuati Exhibiti de praeſ^to 26 *Maj.* a. curr. ad acta.

23.

Meklenburgsche PatentVerordnung zu Rettung verunglückter Personen.

[Aus den Meklenburg. Nachrichten, Fragen und Anzeigen, 1784, 3 Jan.]

Wir *Friedrich* von GottesGnaden, Herzog zu Meklenburg ꝛc. ꝛc. ꝛc. Fügen mit resp. Entbietung unsers gnädigsten Grußes, hiemit zu wissen.

Da Wir warnemen, daß, zur Schande unsers Jarhunderts, die Vorurteile unter dem gemeinen Mann noch so tiefe Wurzeln gefaßt haben, daß man eine Anrüchtigkeit * damit verbunden zu seyn glaubt, einen entleibten, oder durch eigene Gewalttätigkeit zu Schaden, gekommenen Menschen, eher aufzuheben und zu retten, bevor er von der Obrigkeit besichtiget worden; daher dann bei der daraus entstehenden Zögerung, mancher durchaus, sein Leben einbüßen muß, der sonst noch wol zu retten seyn möchte: so haben Wir dies, mit unserer getreuen Ritter- und Landschaft in Ueberlegung genommen, und verordnen, nach deren vernommenen ratsamen untertänigsten Erachten, hiemit gnädigst, und wollen, daß, wenn jemand, er sei wes Standes oder Wesens er wolle, einen Menschen in dem unglücklichen Zustande, daß entweder fremde oder eigene tödtliche Gewalt an ihm ausgeübet worden, antrift, er ohne lange zu zaudern, und erst die obrigkeitliche Besichtigung abzuwarten, allenfalls nach Herbeirufung nötiger Assistenz, sogleich denselben aufnemen, und nach Bewandnis der Umstände in das nächste beste Haus bringen soll; da man denn um so viel mer, als hierzu ohnehin einen jeden die Pflichten der Menschlichkeit verbinden, alle seine Kräfte aufbieten und anwenden soll, um solchen verunglückten Menschen auf das schleunigste mit Rettungs-Mitteln zu Hülfe zu kommen. Wem ein solcher Verunglückter ins Haus gebracht wird, der hat sich nicht zu unterstehen, die

* Zur Erläuterung setzt der Hr. Einsender folgendes bei. — "Das,

die Aufname zu versagen: er soll aber eine sichere Vergütung der ihm dadurch etwa entstehenden Beschädigungen, allenfalls von der Commune, sich zu versprechen haben.

Je wichtiger für Uns diese Angelegenheit ist, da sie das Leben der Menschen betrift: desto ernstlicher wollen Wir, daß unsere vorstehende Verordnung auf das vollkommenste obliegentlich befolget werde. Wer in diesem Puncte unsre Landesherrliche Willens Meinung betätiget: der verrichtet dadurch, außer der Erfüllung seiner Pflicht, nicht nur eine edle Tat, die ihm selbst zur warhaften Ehre gereichet, und unsers höchsten Beifalls und Wolgefallens würdig ist; sondern Wir versprechen auch demselben, nämlich einem jeden, der hinfüro einen solchen Unglücklichen zu retten gesucht haben wird,

---

"Dasselbe Vorurteil war, in meinen UniversitätsJaren zu Greifswalde, wo ich nicht irre 1769, wol allein Schuld daran, daß der Tochter des ...., die sich in einen Brunnen gestürzet, das Leben nicht wieder verschafft werden konnte. Einige Studenten, die sie retten wollten, mußten die akademische und städtische Obrigkeit zuvor um Erlaubnis darzu ersuchen, erhielten diese mit Mühe, und nach wiederholtem Hin- und Herlaufen, und vertändelten damit die Zeit. Den zunächst am Brunnen wonenden Mann, fanden sie so einfältig oder unmenschlich, daß er der Unglücklichen kaum auf ein par Minuten den Aufenthalt auf seiner Diele verstatten wollte. Sie wurde endlich in die Pförtnerei gebracht; und nun waren alle Versuche, sie ins Leben zurückzubringen, fruchtlos.

Wars aber wol immer dies Vorurteil von einer Anrüchtigkeit, das manchmal den Reisenden vor und von einem Unglücklichen fliehen hieß; oder nicht eben so oft die Furcht vor weitläuftiger Untersuchung, Verantwortung und Zögerung, der man sich aussetzen mußte? Und wo jenes statt fand: hatte die Obrigkeit nicht selbst solches Vorurteil dadurch genärt, daß sie gewönlich Unglückliche, die im Verdacht des Selbst-Mords waren, mit dem Brandmark der Infamie bezeichnete, und sie dem Büttel übergab?„

StatsAnz. IV: 14.

wird, für jeden solchen Fall hiemit eine Belonung von 10 rℓ. Würde im Gegenteil sich jemand wider vorstehende unsre Verordnung verschuldigen: der soll als ein Teilnemer an dem gewaltsamen Tode eines solchen Menschen angesehen, u. mit einer schweren willkürlichen Strafe exemplarisch angesehen; dahingegen aber soll auch ein jeder, er sei, wer er wolle, der sich unterstehen würde, jemanden wegen solcher ohne vorgängige obrigkeitliche Besichtigung versuchten und geleisteten Rettung Vorwürfe zu machen, mit der empfindlichsten Geld- oder LeibesStrafe unfelbar beleget werden.

Die Hrn. Prediger haben Gelegenheit zu nemen, in ihren Predigten, und wo sie es sonst schicklich finden, den Einfältigen die Roheit, Gottlosigkeit, und Unmenschlichkeit jenes Wans eindrücklich zu erklären. Wir aber haben diese Unsere Verordnung, zu jedermanns Nachachtung, öffentlich bekannt zu machen, besonders auch sie den hiesigen öffentlichen IntelligenzBlättern einzurücken, und von den Kanzeln abzulesen, befolen.

Urkundlich unter unserm HandZeichen und aufgedrucktem Insigel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 16 Dec. 1783. Friedrich H. z. M.

24.

Klagen der Stadt Danzig.

Aus "Eines reisenden WeltBürgers unparteiischen Anmerkungen, die jetzige Widerwärtigkeiten der Stadt Danzig betreffend (Hamburg, Lübeck, und Bremen, 1783, 4) S. 20--24.

[Vergl. mit unten, Heft XX, S. 449.]

Ungeachtet der PartageTractat vom 18 Sept. 1773, die Stadt Danzig und ihr Territorium, von der Besitznemung des Polnischen Preußens frei spricht: so wurde dennoch schon im Sept. 1772, der der Stadt Danzig eigentümlich zugehörende Hafen, das FarWasser genannt, zur Nacht-

Zeit,

Veſt mit Ueberrumplung, Vertreibung, und Wegſtoſſung der daſelbſt poſtirten Danziger Wache, gewaltſamer Weiſe mit Preußiſchen Truppen beſetzt.

Man entriß der Stadt ihre Rhede, die HolmInſel, die Schidlitz, und verſchiedene andre TerritorialStücke. Man legte am FarWaſſer eine Licent- und ZollDirection an, welcher die ein- und ausgehende Schiffe, eben daſſelbe Pfal-Geld, welches dem Könige von Polen und der Stadt gebüret, wie auch alle der Stadt allein zukommende HafenGefälle, entrichten mußten. Man vermerte ſogar, durch die willkürliche Berechnung der Ducaten, und andre Operationen der ZollEinnemer, dieſe in der Stadt fixirten Gefälle bis zu mer als 20 proC.: man begnügte ſich nicht, bei Erhebung derſelben, mit Vorzeigung der Facturen und andern Beweiſen; man zwang die Schiffer, ihre Güter daſelbſt zu loſſen, und ſich ungebürlichen Taxationen, Aeſtimationen, und Umpackung ihrer geladenen Güter, wie auch ganz unnötigem Trägerlon, WageGeld, und ExpeditionsGebüren, zu unterwerfen.

Alles was nur die Handlung der Stadt Danzig, von Grund aus zu zernichten im Stande war, wurde angewandt, um dieſe Stadt dadurch zur unglücklichſten in der Welt zu machen. Als zulezt die ZollEinname dieſes Licents, wegen der von Jar zu Jar immer mer ſinkenden und abnemenden Handlung der Stadt Danzig, endlich auch geringer wurde: ſo erfand man noch, vor ungefär 2 Jaren, einen meiſterhaften Fond, ſelbſt durch den Ruin des Danziger SchiffBaus, dieſes Felende in der Einname zu erſetzen. Bis dahin hatten die neuerbauten Schiffe, wenn ſie das erſtemal in See gingen, noch keinen Zoll gezalt: nun mußten die Eigener dieſer neuerbauten Schiffe ſich gefallen laſſen, eine der neuen Abgabe angemeſſene Caution zu machen, daß dieſe neue Schiffe in Jar und Tag wieder zurückkommen, und nicht auswärts verkauft werden ſollten. Wurde eins oder das andre von dieſen hier neuerbauten Schiffen auswärts ver-

kauft; oder trat es von hier als ein neuerbautes und verkauftes Schiff seine Reise an: so wurde eine jede Last seiner Größe 350 fl. wert zu seyn geschäzt, und davon die Gefälle zu 6 proC., und also 21 fl. von jeder Last, erhoben; wodurch allein im abgewichnen Jare, von 4 eichenen und einem fichtenen hier neuerbauten Schiffe, mer als 2000 Ducaten an dieses Licent bezalt worden sind: da es doch eine unumstößliche Warheit ist, daß alles und jedes, welches der Danziger Kaufmann zur Erbauung seines Schiffs braucht, bis auf den geringsten Nagel, schon vorhero bei dem Eintritt in die Stadt, die starken Preußischen See-, Weichsel-, und Land-Zölle getragen hat.

Der um das J. 1775, mit Polen und dem Könige von Preußen geschlossene, für Polen schon höchst nachteilige, für Danzig aber ganz unerträgliche CommerzTractat, nach welchem die St. Danzig als eine fremde, von Polen abgerissene Stadt betrachtet, und alle und jede polnische Producte, wenn sie bei *Fordan* auf Danzig declariren, 12, wenn sie aber nach *Elbing* in WestPreußen gehen wollen, nur 2 proC. zu bezalen haben, hatte die Handlung der St. Danzig mit Polen, bis auf den 3ten Teil herunter gesezt. Ihre Kaufleute mußten geruhig zusehen, daß polnische Producte, auf welche sie bisweilen schon contrahirt hatten, nach dem besagten *Elbing* gingen. Auch die guten und besten Kunden unter den polnischen Edelleuten, wälten nun diesen Weg, weil sie den sehr hohen WeichselZoll von 12 proC. nicht tragen wollten; kamen auch wol zu Zeiten, wenn sie in *Elbing* kein Geld bekommen konnten, wieder nach Danzig, und klagten dem Danziger Kaufmann ihre Not.

Das Comtoir der Königl. Preuß. SeeHandlungs-Compagnie in *Warschau*, welches daselbst anfänglich eine SalzNiederlage errichtet hatte, zum Behuf welcher SeeHandlungsCompagnie aber hauptsächlich, dieser für Danzig so unglückliche CommerzTractat geschlossen worden, fing einen öffentlichen Activ- und PassivHandel auf der Weichsel

sel an; und hatte in dem der St. Danzig auf vorbesagte Art entzogenen FarWasser seinen Correspondenten, der ihm die überseeischen Waren auf der Weichsel nach Warschau, unter dem Namen Königl. Effecten, zuschicken mußte. Hiedurch wurde der Stadt auch der noch kleine Ueberrest ihres ehemaligen polnischen WeichselHandels entrissen; nachdem sie schon, gleich nach der StatsVeränderung in Preußen, ihren ganzen Handel mit Ermländischem Garn, Salz, u. a. Waren, eingebüßt hatte.

Danzigs Handlung zu Lande, ward durch den Preußischen neuen ZollTarif, nach welchem einige Artikel bis 50 und 60 proC. berechnet werden können, und die vielen für contreband erklärte Waren, für ganz Ost- und WestPreussen ganz todt. Sein Handel mit Rußland, eben so wie sein sonst ansenlicher SpeditionsHandel, hörte wegen der großen Transit-Zölle ganz auf. Und es blieb dem Danziger Kaufmann nichts als Angst und Schrecken für die Zukunft übrig.

Ob man nun gleich Königl. Preußischer Seits, von allen diesen Operationen der SeeHandlungsCompagnie, von erhöheten ZollAbgaben und Tarifen, und selbst von dem CommerzTractat mit Polen, nicht den gehofften Nutzen zieht; vielmer die Erfarung es gewiesen hat, daß dadurch die Stadt *Breslau*, und viele andre Preußische Städte, sichtbar leiden, weil die Russische Kaufleute und Polnische Juden anjetzo die *Leipziger* Messen bereisen, und mit ihren Waren und Gütern, um die hohen Preußischen Zölle zu vermeiden, außer den 3 bis 400 Meilen, die sie sonst gewönlicher Weise machen müssen, noch viele und weite Umwege suchen: so ist Danzig doch davon in nichts gebessert, und sein Land- und WeichselHandel mit diesen seinen ehemaligen Handlungs-Freunden, ist, so lange die Sachen in dieser Lage bleiben, für alle künftige Zeiten zerstört. Auf der lezten *Leipziger* JubilateMesse, sollen die Russischen Kaufleute und Pol-

niſche Juden, ſicheren und zuverläſſigen Berichten nach, für 450000 ℛ. und drüber an Wert, gekauft haben.

Schon im J. 1770 hatte man Preußiſcher Seits, vermittelſt einer Execution in das Danziger Werder, und unerhörten GeldErpreſſungen, die Auslieferung der Preußiſchen LandesKinder, Untertanen, und Cantoniſten, von der Stadt erzwungen; wodurch die Stadt viele 100 Seelen eingebüßt, und ein ganz unmerklicher Grund zu der ſie nun betroffenen Entvölkerung gelegt worden iſt. Von dieſer Zeit an, hat die ganz in Furcht und Schrecken geſetzte Stadt, wenig Ruhe genoſſen; vielmer hat ſich ihr Unglück, und alles was eine bürgerliche Geſellſchaft aufreiben und unterdrücken kan, mit jedem Tage gehäuft. — Kein Danziger kan ſeit 1772 ſich nach ſeinem Garten begeben: er muß ſein Stück Fleiſch, welches er daſelbſt verzeren, und ſeine Bouteille Wein, die er aus der Stadt mitnemen will, wenn er einen von denen rund um die Stadt befindlichen AccisPoſten vorbeifärt, vorläufig veracriſen. Anfänglich war man hierinn ſo ſtrenge, daß man ſelbſt die Damen, auf der kotigten LandStraſſe, aus dem Wagen ſteigen ließ, um mit mererer Genauigkeit den Wagen durchſuchen zu können. Hernach hat ſich dieſe Strenge zwar in etwas gelegt: wenn es aber dem Viſitator einfällt, ſich ſeines Amtes in aller Form zu bedienen; ſo darf ſich auch gegenwärtig das artigſte Danziger Frauenzimmer ſeinen Befelen nicht widerſetzen.

Alle bürgerliche Narung und Handtierung, vornämlich aber der Handel, lag nun ganz danieder. Ein großer Teil von Danzigs Kaufleuten und Bürgern war verarmt; ein andrer nicht weniger beträchtliche Teil war ausgewandert: 500 Häuſer ſtanden ſchon wirklich leer; weshalben die Zurückgebliebenen um ſo öfter mit neuen Abgaben und außerordentlichen Beiträgen belegt werden mußten, um die FeſtungsWerke der Stadt, ihre Garniſon, und die nötigſten, nützlichſten, und unentberlichſten Anſtalten zum allgemeinen

Beſten,

Besten, nur noch nach Notdurft zu unterhalten, und die dazu erfoderlichen Ausgaben zu bestreiten.

Nun wollten endlich auch noch gar einige der auf dem platten Lande, und in denen rund um die Stadt gelegenen Flecken wonenden Preußischen Untertanen, einen freien WeichselHandel treiben; und es wurde in dem Flecken Schellmühl, der ganz nahe an der Weichsel liegt, eine Anstalt nach der andern gemacht, welche auf diese Neuerung eine ganz unmittelbare Beziehung hatte. 1000 von Arbeits-Leuten und Belehnten, die nur allein von demjenigen, was sie bei der Handlung erwerben, ihren kümmerlichen Unterhalt haben, gingen täglich und stündlich, müßig und traurig, an den Ufern der Weichsel einher, und sahen allen diesen Unfug mit Verzweiflung und HerzensAngst an. Kurz, das schöne, das blühende, das wolhabende Danzig, war nicht mer: es schien einem sterbenden, an der Auszerung kranken Körper änlich, der nur noch mit Mühe und Anstrengung sich bewegt.

Dies ist das Schicksal Danzigs! So ist es noch: und so war es, als die Bürger dieser Stadt, von Not, Bedrückung, und Elend gedrungen, den ganz unvermeidlichen Entschluß faßten, dieses ihnen nur noch allein übrig gebliebne Kaufs und HandlungsRecht, mit Anwendung ihrer lezten Kräfte, mit Flehen und Bitten, aufrecht zu erhalten .....

25.

Observations sur l'*Exposé* de la Contestation actuelle de Sa M. le Roi de *Prusse* avec la Ville de *Dantzig*.

Bemerkungen über die warhafte Darstellung der gegenwärtigen Irrung Sr. Maj. des Königs von Preußen mit der Stadt Danzig.

Französisch u. Deutsch, 4, 19 Seiten, 30 Oct. 1783.

A la lecture de ce qui s'imprime à *Berlin* contre

les Danzicois, on eſt tenté de prendre la Bourgeoiſie de Danzig pour une Troupe de forcenés ſans frein & ſans reflexion. Le Magiſtrat paroit avoir renoncé à tout principe de ſaine Politique, au ſens commun: cependant cette Ville avoit joui jusqu'à préſent d'une reputation de ſageſſe, de moderation & de fermeté. L'Europe entiere ne ſe laſſe point d'admirer depuis 10 ans la reſignation ſans exemple, avec laquelle une poignée d'hommes libres, à peine ſauvée du naufrage de la patrie, enclavée, preſſée de toute part, ſe ſacrifie pour la liberté du commerce. Telle fût de tout tems la conduite des Danzicois; ils combattirent 13 ans pour la liberté de l'ancienne Pruſſe Polonoiſe, leurs tréſors furent prodigués pour ſauver la République de Pologne ſous les Rois *Jean Caſimir* & *Jean Sobieski;* le Siége qu'ils ſoutinrent en 1733, leur valût l'affection des Cours intereſſées dans la cauſe de *Stanislas Leſzczynſki*, & la protection d'un Vainqueur fort au deſſus de la Vengeance.

Par quelle fatalité cette Ville auroit-elle donc paſſé tout à coup de la prudence la plus conſommée à l'inconſequence la plus revoltante?

Pour juger avec connoiſſance de cauſe des reproches amères dont on l'accable, il vaut bien la peine d'examiner les griefs articulés à ſa charge dans l'*Expoſé* en queſtion.

La Ville de *Danzig* doit avoir uſurpé depuis le 1 *Avril* de l'année courante, un droit d'Etape qui ne lui appartient ni par *conceſſion*, ni par *convention*, ni par *poſſeſſion.*

Sans entrer dans des diſcuſſions ennuyeuſes ſur la nature & la difference de ce qu'on appelle *Ius Stapulae* & *Ius Emporii*, on ne ſauroit mieux expoſer le veritable état de la queſtion, qu'en la reduiſant au droit que la Ville exerce, d'empecher tout objet de commerce

mari-

maritime de paſſer de la Viſtule droit au port, & de monter du port la Viſtule ſans ſ'arrêter en Ville. C'eſt là ce que le Magiſtrat pretend à l'inſtar de *Riga*, de *Königsberg*, de tant d'autres Villes commerçantes; ce qu'il a exercé depuis 4 Siecles, & de quoi a dependû de tout tems l'exiſtence de la Ville. Que ceux, qui en conteſtent la poſſeſſion, aillent voir la ſituation du *Blokhaus*. Une Redoute garnie de Canons pour arrêter les bateaux, qui montent ou deſcendent la Viſtule, offre depuis 400 ans un acte continû de Poſſeſſion une fois prouvée. Qu'eſt-il beſoin de verbieuſes diſputes ſur la pretenduë incompetence d'un droit exercé depuis tant de ſiecles? Le conteſter à la Ville de *Danzig*, eſt autant que vouloir la demanteler, diſperſer ſes habitans, & éteindre juſqu'au nom Danzicois. Comment les Puiſſances, qui ont crû devoir excepter *Danzig* du Partage de la Pologne, auroient-elles oublié que la Ville ne les intereſſe, que par rapport à ſon Commerce, & que le droit en queſtion eſt le dernier ſupport de ce commerce presque anéanti?

Il eſt vrai, que la Ville ſ'en eſt aſſez ſouvent relachée en faveur des effets Royaux transportés ſur la Viſtule: des complaiſances pareilles bien loin d'établir des préjugés, prouvent l'attention du Magiſtrat à écarter tout ſujet de mecontentement de la part d'un Voiſin redoutable. Il y a grande apparence, que les choſes en ſeroient reſtées long tems encore, ſi la revolution arrivée l'année paſſée dans le commerce de la Ville d'*Elbing*, n'eût reveillé à la fois l'attention des Danzicois & des Pruſſiens ſur l'importance du paſſage du *Blokhaus*. Ces derniers virent avec chagrin les bateaux Polonois reprendre l'ancienne route de Danzig malgré la difference de 10 *pour cent* de douane, qui dans le dernier tems en avoient engagé la plupart à préférer celle d'*Elbing*. C'eſt qu'après la *Banqueroute presque générale* des premieres maiſons commerçantes d'*Elbing*, le Polonois

craignoit de ſ'y trouver à la merci de la Compagnie du Commerce maritime de Pruſſe, tandis que la concurrence d'acheteurs à Danzig lui aſſuroit un droit plus ſûr et plus avantageux. Le bras gauche de la Viſtule & la proximité de la Rade, offrent en outre au commerce de Danzig des commodités très eſſentielles, dont on eſt privé à *Elbing*. Il ſ'agiſſoit pour les negocians Pruſſiens de partager d'abord ces avantages du local avec les Danzicois, pour ſe rendre enſuite inſenſiblement Maitres de l'un & de l'autre debouché du commerce de la Viſtule. Sûrs d'être favoriſés à la douane de *Fordon* & le port de *Danzig* étant toujours occupé par les Troupes & la Regie Pruſſiennes, rien ne leur parût plus facile, que de reduire les pauvres Danzicois au role de ſimples ſpectateurs du commerce, que ces étrangers alloient faire dans le port de la Ville, pourvu qu'on parvint à ſ'ouvrir le livre paſſage du *Blokhaus*.

De ſon coté le Magiſtrat averti par les Corps des negocians du préjudice, que de trop fréquentes complaiſantes pourroient cauſer au commerce de la Ville, ſe vit dans la neceſſité de veiller de plus près à l'exercice du droit attaché à la Poſſeſſion du *Blokhaus*. De la ſ'origine de la conteſtation actuelle.

Malgré la notorieté des faits & circonſtances, qu'on vient de lire, le Miniſtere de Pruſſe paroit n'en avoir jamais été ſuffiſamment informé. Ce qui donne lieu à le préſumer c'eſt que d'abord dans tous les écrits émanés directement de Berlin, il eſt toujours queſtion d'approviſionnement des Villages Pruſſiens ſitués entre Danzig & la mer, prétention, qui trahit un manque de connoiſſance du local, mais qui malheureuſement parut d'autant plus ſuſpecte à la Politique timorée du Magiſtrat, que ces villages recoltent en toutes ſortes de fruits & de grains dix fois plus dans une année, qu'il n'en faut pour leur conſommation ordinaire. D'ailleurs la Cour de

Pruſſe

Pruſſe eſt trop eclairée, trop attentive à ſe conſerver une réputation de grandeur & de generoſité, pour avoir voulû provoquer le deſeſpoir d'une Ville, dont il n'eſt pas dans ſon ſiſtéme de ſ'emparer: elle auroit prévû que les Danzicois avant d'expirer ſous le poids de l'oppreſſion, s'efforceroient encore de faire entendre leur dernier ſoupir à toutes les Cours intereſſées à leur exiſtence. Mais hela! des rapports infideles ne lui laiſſerent entrevoir qu'impertinences & caprices là où cette Ville accablée, anéantie presque, crût devoir menager par ſa fermeté à la main même qui l'opprime, le tems de reconnoitre l'injuſtice de l'oppreſſion. Ce n'eſt point pour la premiere fois, que l'intrigue, l'intérêt privé, les jalouſies mercantilles, compromettent la juſtice des plus grand Princes. Dans le cas préſent la conduite des Commiſſaires Pruſſiens chargés d'abord de negocier avec la Ville, y a beaucoup encore contribué. Il ſemble qu'ils avoient pris à tâche de brouiller l'affaire au point, où elle ſe trouve à préſent pour le malheur de tant d'innocentes Victimes. Rien de plus etrange, que leur griefs contre la populace de Danzig tantôt provoquée à deſſein, tantôt accuſée ſur un oui-dire ſans preuves, & ce qui plus eſt, ſans que la perſonne qui voulût faire mal à propos l'*important*, eût jamais produit de plein pouvoir.

Et que dire de l'équipée d'un Officier de l'Etat Major, qui allant, avec des barques armées, à la recontre des bateaux deſtinés d'après les depoſitions des propriétaires, pour Danzig, jugea à propos de debarquer avec 24 ſoldats ſur le terrein de la Ville? Le peuple Danzicois, defenſeur naturel de toute proprieté de la Ville, le força à ſe rembarquer: s'il eût aſſommé l'Officier & ſon monde, pourroit-on l'accuſer d'avoir inſulté le Militaire Pruſſien? Trop de menagemens dans des occaſions pareilles avoient deja fait perdre à la Ville la poſſeſſion du port et une partie de ſes Fauxbourgs. Ces

braves

braves gens qui s'oppoſerent à la derniere invaſion, à la place d'*invalides* mercenaires, & la Ville auroit ſurement encore aujourd'hui ſon *port*, le *Holm*, & la *Schidlitz*.

Ce n'eſt pas qu'on lui conſeille de ſe méſurer jamais avec une puiſſance, qu'elle ne ſauroit ni trop craindre, ni trop reſpecter. Mais cette Puiſſance avoit excepté au partage de la Pologne les Villes de *Thorn* et de *Danzig* avec leurs territoirs reſpectifs: auſſi ce qu'on en a rogné depuis, n'a jamais été pris de vive force, la moindre reſiſtence a presque toujours ſuffi pour arrêter les uſurpations.

Trop ſouvent dans les Etats Monarchiques la Finance méconnoit tout principe d'équité & de moderation; elle croit faire grace aux Voiſins de tout ce qu'elle n'envahit pas, & la legitimité de ſes operations ſecrettes paroit lui dependre du plus ou moins de revenu, qui en reſulte. C'eſt ainſi que les Souverains nourriſſent dans le ſein de leurs propres Etâts l'ennemi le plus dangereux de leur gloire & de leur tranquillité. Au moment que le Monarque Pruſſien traçant lui même les bornes de ſa conquête, voulut bien accorder aux repreſentations des Puiſſances maritimes la conſervation de la Ville de *Danzig*, ſes Financiers en jurerent la perte. Leur activité oppreſſive a reſerré de tous cotés les limites des plus anciennes poſſeſſions de la Ville; ils l'ont entourée des péages, qui interrompent jusqu'à la communication entre la Ville et ſon territoire, & la douane de *Fordon*, au lieu de 12 *pour cent*, préléve par l'addreſſe des Eſtimateurs jusqu'à 24 & au de là, ſur les principaux articles des productions Polonoiſes deſtinées pour Danzig. Qu'on diſe après, que les ſujets Pruſſiens ſont intereſſés à l'Etat floriſſant de la Ville & du commerce de Danzig; que les Danzicois jouiſſent du libre paſſage par les Etats de Pruſſe, eux, qu'on fouille, qu'on preſſure

preſſure depuis dix ans au ſortir de leurs portes, voudroit-on bien leur accorder le reciproque? Il ſuffit ſans doute de citer ces paradoxes pour prouver l'inſuffiſance, l'infidelité des rapports, qui ont guidé la plume de l'auteur de l'Expoſé. Ce n'eſt pas avec plus de fondement qu'on ſoutient dans la Declaration du 25 *Aout* „que la Cour de Berlin avoit épuiſé tous les moïens pour ramener le Conſeil de la Ville à l'équité„ Il en reſtoit cependant un des plus ſimples & des plus naturels à tenter, celui de s'addreſſer à la Cour de Pologne. Mais, dit-on, cette Cour eſt trop éloignée, comme ſi elle l'étoit plus aujourd'hui qu'elle ne le fût lors du Traité de 1775! Les premieres plaintes de la Cour de Berlin, & la nouvelle du commencement des repreſſailles arriverent en même tems à Warſovie. La Cour de Pologne envoïa auſſitôt le Comte d'*Unruh* à Danzig, pour s'informer ſur le lieu des motifs de la conduite du Magiſtrat; on fit gouter à la Ville l'arrangement interimiſtique que la Cour de Pruſſe aïant fait declarer expreſſement aux Conſuls etrangers à Danzig, *qu'il n'étoit pas queſtion du commerce maritime*, parût d'abord deſirer elle même; mais à peine cette propoſition étoit-elle acceptée, que les Commiſſaires Pruſſiens changeant de langage demanderent d'un ton imperieux, qu'on leur accordât comme préliminaire & *ſans reſtriction* quelconque, tout ce qui faiſoit le fond de la diſpute et même des prétenſions entierement applanis. On ne vouloit donc pas negocier, mais extorquer l'accommodement. Des troupes Pruſſiennes ſe ſont emparées depuis de tout l'avenu de la Ville, ſon territoire appartenant comme la Ville aux domaines de république eſt ſucé par une execution des plus rigoureuſes, les vaiſſeaux Danzicois ſont arretés avec leurs Cargaiſons, le menu peuple desqu'il ſe montre hors des portes eſt maltraité, enrolé, tué; toutes les horreurs d'un Blocus en forme, des préparatifs guerriers les plus

mena-

menaçants ſont prodigués contre un troupeau de brebis, qui au milieu des plus cruelles pertes ne ceſſe point d'implorer la juſtice, la grandeur d'ame du Monarque dont la religion eſt trop manifeſtement ſurpriſe. Des plaintes importunes et remplies de fiel, L'ont aigri contre la Ville, jamais la maniére circonſpecte dont elle a exercé ſes droits n'a porté ombre de préjudice au commerce des ſujets Pruſſiens: Le Magiſtrat bien loin d'avoir manqué d'egards, s'eſt attiré le reproche d'avoir connivé aux enrollemens Pruſſiens malgré l'abolition de l'article XV du Traité de *Welau:* enfin le crime unique, ou plûtôt le malheur de la Ville, c'eſt la lenteur conſtitutionelle de ſes deliberations, l'impoſſibilité la plus abſoluë de renoncer à l'exercice d'un droit, qui fait la baſe de ſon exiſtence. Tôt ou tard le comble de la violence pourra le lui arracher, mais au moins le Danzicois en ſuccombant à la force, n'aura rien à ſe reprocher.

Tant de reſignation, tant d'unanimité dans un peuple ſoufrant; ſeroient-elles l'ouvrage du caprice et de l'inconſequence? Non! cette patience héroique fera tomber le voile qui cache la verité aux yeux d'un des plus grands Rois de notre ſiecle: il ſeroit au deſſous de ſa gloire de s'opiniatrer à la ruine d'une Ville, qui ſurement n'auroit jamais osé lui deplaire, ſi ce n'étoit de crainte de ſe montrer indigne de ſes droits aux propres yeux de *Sa Majeſté Pruſſienne,* aux yeux de l'*Europe* et de la *poſterité* *.

* Gelegenheitlich wird vielleicht hierbei der Hr. reiſende Franzos, den Norden mit dem Süden, Danzig mit Genf, zu vergleichen belieben. S.

26.

Circulare des Kaiſers über die Grundſätze und Benemung eines StatsBeamten.

Drei

Drei Jare sind nun verflossen, daß ich die StatsVerwaltung habe übernemen müssen. Ich habe durch selbe Zeit in allen Teilen der Administration, meine Grundsätze, meine Gesinnungen, und meine Absichten, mit nicht geringer Mühe, Sorgfalt, und Langmut, sattsam zu erkennen gegeben: Ich habe mich nicht begnügt, einmal eine Sache nur zu befelen. Ich habe sie ausgearbeitet und entwickelt. Ich habe die von Vorurteilen, und eingewurzelter alter Gewonheiten entsprungene Umstände, durch Aufklärung geschwächt, und mit Beweisen bestritten. Ich habe die Liebe, die ich für das allgemeine Beste empfinde, und den Eifer für dessen Dienst, jedem StatsBeamten einzuflößen gesucht. Ich habe gezeigt, daß von sich selbsten anzufangen, man keine andere Absicht in seinen Handlungen haben müßte, als den Nutzen und das Beste der größeren Zal. Ich habe den Chefs Vertrauen geschenkt, und Gewalt eingeräumt, damit sie sowol mit ihrem Beispiel, als mit ihrem Ansehen, auf die Gesinnungen ihrer Untergebenen in der Tat, wirken können. Die Auswal der Personen ist ihnen ganz frei gelassen worden. Vorstellungen und beigebrachte Ursachen, dann die allemal schätzbare Warheiten, habe ich von Chefs, so wie von jedermann, immer mit Vergnügen aufgenommen. Täglich und stündlich stand ihnen meine Türe offen, teils um ihre Vorstellungen anzuhören, teils um sie über ihre Zweifel aufzuklären. — Nun erachte ich meiner Pflicht, und derjenigen Treue gemäß, so ich dem State in allen meinen Handlungen lebenslänglich gewidmet habe, daß ich ernstgemessen auf die Erfüllung und Ausübung aller ohne Ausnam von mir gegebenen Befele und Grundsätze halte, welche ich bis jetzo nicht ohne Leidwesen so sehr vernachläßiget sehe, daß zwar vieles auch befolen und expedirt worden ist, aber auf die Befolg- und Ausübung auf keine Art gesehen wird; daraus entstehet, daß so viele widerholte Befele erfolgen müssen, und man dennoch von nichts versi-

chert

chert ist, ja nur die meisten in so weit handwerksmäßig die Geschäfte behandlen, daß nicht mit dem Absehen, das gute zu bewirken, und die Leute von demselben zu beleren, zu Werke gegangen, sondern nur das höchstnotwendige geleistet werde, um nicht in Verantwortung zu geraten, und die Cassation zu verdienen.

Auf diese mechanisch-knechtische Art ist es unmöglich mit Nutzen die Geschäfte zu betreiben. Wer bei meiner Hof-Stelle, oder in einem Lande ein Chef, VicePraesident, Rat, Kreishauptmann, OberGespan, ViceGespan, oder Vorsteher, oder von was immer für einer Gattung, geistlich, weltlich, oder MilitarStandes, seyn, oder verbleiben will, muß

I. von nun an, alle nach Maß des ihm anvertrauten Faches der StatsVerwaltung von mir erlassene HauptEntschließungen und NormalResolutionen, neuerdings aus den Registraturen erheben, selbe sammeln, und dergestalt fleißig lesen und durchgehen, damit er den waren Sinn derselben und deren Absehen sich ganz eigen mache.

II. Hat die Erfarung nur leider bewiesen, daß, anstatt das gute in einer Resolution aufzusuchen, und den Sinn, den man nicht gleich recht begreifet, zu ergründen, oder nach billigem Vertrauen auf die bekannten Gesinnungen, selben mit Eifer zu ergreifen, und sich die Befolgung angelegen zu halten, man nur den Befel auf der unangenemen oder verkerten Seite betrachtet, deßen Expedirung so viel als möglich verzögert, ohne alle Erläuterung dahin gibt, keinen Menschen belert, und dergestalt nur ein unwirksames Geschrei auszubreiten trachtet, oder eine unbedeutende und zur Befolgung nicht genug klare Belerung hinausgibt, damit aber den waren Unterschied nicht beobachtet, daß der LandesFürst durch seine Befele nur seine Gesinnungen und Absehen zu erkennen gibt, seine Hof- und LandesStellen aber gemacht sind, seine WillensMeinung bestimmter zu erklären, und alle Wege, welche zu deren richtiger, genauer, und geschwindern Befolgung füren können, auszuwälen, und Anstände zu entfernen, auch dar-

darauf beſtändig zu wachen, daß ſie fleißig, und ohne Ausname, befolgt werden, weil nur aus dem ganzen Umfange, und aus genauer Befolgung, das ware Gute entſtehen kan, und zu geſchehen hat. Ohne dieſes Abſehen und Geſinnung, wäre die Beibehaltung ſo vieler Hof- und andrer Stellen, und übriger davon abhangender Beamten, die übelſte Stats-Wirtſchaft; da mit ſo viel Koſten ſo viele Leute gehalten würden, die mer zur Verwirrung und Vereitlung der Geſchäfte, als zu deren Beförderung und Befolgung, dienen.

Wenn dieſe Stellen nur materialiſch verbleiben, nicht wirken, und nicht nachſehen: ſo könnte keine wirtſchaftlichere Einrichtung ſeyn, als ſie ſämmtlich abzudanken, und dadurch Millionen zu erſparen, welche an den Contributionen nachgelaſſen würden, und wovon der Untertan eine viel größere Woltat ſpürte, als ihm bei ſchlechter Verwaltung von ſo zalreichen Beamten zugeht; und könnten die Befele und Berichte eben ſo gut hieher ad Centrum von den Dominiis und KreisHauptleuten einlaufen, allhier die Generalien gedruckt, an alle hinausgeſchickt, ſo wie alle die Particuliers betreffende betreffende Gegenſtände abgetan werden, als wenn ſie, ſo wie jezt, durch einen langen Umtrieb, mit einer kalen Begleitung des Kreis Hauptmanns, Comitats, oder der LandesStelle, oder eben ſo der HofStelle, herausgegeben, und eben ſo die erfolgende Entſchließung ohne weitere Belerung hinaus erlaßen wird: wodurch nur Zeit verloren, und viele Aufſätze machende, Ueberlegende, Eintragende, Abſchreibende, und endlich Unterſchreibende, beſoldet werden. Wenn aber, wie ich es für die Zukunft verhoffen will, und einzuſüren wiſſen werde, dieſe insgeſammt vom Stat beſoldete, allein nach ihrem Amt mit allen ihren Kräften auf die Befolgung aller Befele, auf die Erklärung und Einleitung aller Aufträge, wachen, und das Gute in allen Teilen erhalten und bewerkſtelliget werden wird: alsdann iſt deren Zal und Beköſtigung eine natürliche Vorſorge, wovon jedes Individuum in der Monarchie ſeinen Nutzen und das Gute zu ziehen hat.

III. Aus dieſem folget, daß bei allen Stellen ohne Ausname, jedermann einen ſolchen Trieb zu ſeinem Geſchäft haben muß, daß er nicht nach Stunden, nicht nach Tägen, nicht nach Seiten, ſeine Arbeit berechnen, ſondern alle ſeine Kräfte anſpannen muß, um ſelbe vollkommen nach der Erwartung, und nach ſeiner Pflicht, auszufüren, und wann er keine hat, auch derjenigen Erholung, die man ſo billig doppelt empfindet, wenn man ſeine Pflicht erfüllet zu haben ſich bewußt iſt, genieße. Der nicht Liebe zum Dienſt des Vaterlandes und ſeiner Mitbürger hat, der für Erhaltung des Guten nicht von einem beſondern Eifer ſich entflammt fület; der iſt für die Geſchäfte nicht gemacht, und nicht wert, EhrenStellen zu beſitzen, und Beſoldungen zu ziehen.

IV. Eigennutz von aller Gattung iſt das Verderben aller Geſchäfte, und das unverzeihlichſte Laſter eines StatsBeamten. Der Eigennutz iſt nicht allein vom Geld zu verſtehen, ſondern auch von allen NebenAbſichten, welche das einzige ware Beſte, die aufgetragene Pflicht, die Warheit in Berichten, und die Genauigkeit im Befolgen, verdunkeln, bemänteln, verſchweigen, verzögern, und entkräften machen. Jeder der ſich deſſen ſchuldig macht, iſt für alle weitere StatsDienſte gefärlich und ſchädlich; ſo wie jener, der es weiß, und nicht entdeckt, mit ihm unter der Charte ſteckt, und ebenfalls aus deſſen Eigennützigkeit ſeinen Nutzen ziehet, oder nur die Gelegenheit erwartet, ſolches gleichfalls zu tun. Ein Chef, der es von ſeinem Untergebenen leidet, iſt meineidig, wogegen keine Erbarmnüß und NebenRückſichten Platz zu greifen haben. Ein Untergebener, der ſeinen Vorgeſetzten nicht angibt, handelt gegen ſeine Pflicht, die er ſeinem LandesFürſten und allen ſeinen Mitbürgern ſchuldig iſt.

V. Wer dem Stat dienen will, und dienet, muß ſich gänzlich hintanſetzen, wie ſchon oben geſagt worden. Aus dieſem folgt, daß kein Nebending, kein perſönliches Geſchäft, keine Unterhaltung, ihn von dem HauptGeſchäft abhalten, und

und entfernen muß, und also, daß auch kein Autoritaets Streit, kein Ceremoniel, Courtoisie, oder Rang, ihn im mindesten abhalten muß, zur Erreichung des Haupt-Ziels das Beste zu wirken. Der eifrigste zu seyn, am meresten Ordnung unter seinen Untergebenen zu halten, heißt der erste und vornemste seyn. — Ob also Insinuata, Noten, und dergleichen Canzlei-Sprünge und Titulaturen beobachtet, ob in Stiefeln oder Schuhen, gekämmt oder ungekämmt, die Geschäfte geschehen, muß für einen vernünftigen Mann, der nur auf derselben Erfüllung siehet, ganz gleich, und alles eins seyn: er muß selbe betreiben, er muß kein Mittel unterlassen, damit sie guten Fortgang gewinnen, er muß mit schwächern und kränklicheren Nachsicht, er muß Gedult mit seinen Untergebenen tragen, ihr Vertrauen zu gewinnen wissen; und er muß nichts für eine Kleinigkeit halten, was wesentlich ist, dagegen alles unwesentliche hintansetzen. Das wird dann ein Mann seyn, der ein ächter Vorgesetzter in seinem Teile der Verwaltung, so wie jeder Untergeordnete in seinem Fache, seyn wird.

VI. So wie eines jeden Pflicht ist, verlässig zu berichten, alle Facta nach den Haupt-Grundsätzen zu beurteilen, und seine Meinung freimütig beizurücken; so ist es auch die Schuldigkeit eines jeden Stats-Beamten, daß er selbst auf Abstellung aller Mißbräuche, auf die ware und beste Art zur Befolgung der Befele, auf die Entdeckung der dagegen Handlenden, endlich auf alles, was zur Aufname und zum Besten seiner Mitbürger gereichen könnte, nachsinne, als zu deren Dienst wir sämmtliche bestimmt siad. Die gute Ordnung aber erheischet, daß ein Untergebener diese seine Gedanken durch seinen Obern einreiche. Dieser, wann er der Mann ist, der er seyn soll, und seyn muß, wird den vielleicht in seinem Eifer irre gehenden, mit Belerung und mit Ueberzeugung väterlich zu rechte weisen. Tut er dieses, und findet, daß ein solcher ein Vertrauen verdiene: so kan er es benutzen. Jeder Chef soll aber vorzüglich dieses zu verdienen trachten, und wäre er höchst sträflich, wenn er nicht auf diese Art sich ge-

gen seine Untergebenen benäme, oder wol gar das Gute, das sie vorschlügen, unterdrückte, und aus NebenAbsichten, oder vielleicht aus Eigendünkel, ihnen nicht Gerechtigkeit über das widerfaren ließe, was sie ersonnen hätten, und anzeigten.

VII. Jedes Chefs Schuldigkeit ist, daß er alles unnüße und unnotwendige anzeige, und zur Abstellung vorschlage; so wie ein jeder Untergebener seinem Chef vorzutragen hat, was er nur als einen Umtrieb der Geschäfte ansiehet, das zum wesentlichen nicht fürt, und nur zwecklose Schreiberei und ZeitVerlust verursacht: damit derlei Hinternisse sogleich auf die Seite geräumt, und Hände nicht unnüz beschäftiget werden, da es sonst an hinlänglicher Zeit zum Nachdenken und zu wichtigern Sachen gebrechen müßte.

VIII. Da das Gute nur eines seyn kan, nämlich jenes, so das Allgemeine, und die größte Zal betrift; und ebenfalls alle Provinzen der Monarchie ein Ganzes ausmachen, und also nur Ein Absehen haben können: so muß notwendig alle Eifersucht, alles Vorurteil, so bis jezo öfters zwischen Provinzen und Nationen, denn zwischen Departements, so viele unnüze Schreibereien verursacht hat, aufhören; und muß man sich nur einmal recht eigen machen, daß bei dem Stats-Körper, so wie bei dem menschlichen Körper, wenn nicht jeder Teil gesund ist, alle leiden, und alle zur Heilung auch des mindesten Uebels beitragen müssen. Nation, Religion, muß in allem diesem keinen Unterschied machen; und als Brüder in Einer Monarchie, müssen alle sich gleich verwenden, und einander nuzbar seyn.

IX. Fälschlich werden die unterschiedliche Teile und Branchen einer Monarchie untereinander verwickelt und mißkannt. Schon von LandesFürsten anzufangen, dünkt sich jener der mäßigste, welcher nicht wie viele, das Vermögen des Stats, und seine Untertanen, als sein vollkommenes Eigentum ansieht, und glaubt, daß die Vorsicht Millionen Menschen für ihn erschaffen, und sich nicht träumen läßt, daß er für den Dienst dieser Millionen, zu diesem Platz von

selben

selben bestimmt worden. Und jener unter den Ministern hält sich für den gewissenhaftesten, der nicht die Plusmacherei, um sich seinem LandesFürsten beliebt zu machen, zum einzigen Augenmerk annimmt. Ersterer und die letztern glauben sich gefällig genug, wenn sie die StatsEinkünfte als ein Interesse betrachten, das ihnen an dem Kapital des innern Stats-Reichtums zusteht, und auf dessen Erhaltung sie zwar wachen, zugleich aber möglichst bedacht zu seyn haben, daß die Benutzung in allen Gefällen und Rubriken, um ihr Kapital nur stets auf ein höheres proCent zu bringen, immer wachse. — So hält der CivilStand den MilitärStand blos zu Eroberungen und zur Hintanhaltung des Friedens geeignet, in FriedensZeiten aber für einen BlutEgel des contribuirenden Standes: und der Soldat glaubt sich wieder berechtiget, vom Land für sich den möglichsten Nutzen zu erhalten. Der Mautner siehet nur auf die Vermerung des ihm anvertrauten Gefälles; und so trachtet der, dem die Leitung der Bergwerks Erzeugung übertragen worden, damit er nur sein vorhandenes Erz vermere, selbes wolfeil erzeuge, und seine Ausfur gut ausfalle. Und endlich der Richter befleißiget sich seiner Seits nur, daß das Ansehen und alle Formen in Behandlung der Gerichts Händel, wol beobachtet werden. — Dieses sind die HauptLeiter, Fürer eines Stats, welche samt allen ihren Individuis nur auf sich, und nicht auf das Allgemeine sehen, ja unter ganz falschen Grundsätzen der StatsVerwaltung betrachten. Der Soldaten-Stand bestehet aus merern tausenden in der Ordnung gehaltenen, und zum Dienst des Stats gebildeten, Leuten. Das wenige, was sie an Gehalt empfangen, verzeren sie im Lande, und sind also Consumenten. Dasjenige, was ihnen der Stat in Natura verschafft, nämlich Narung und Kleidung, wird im Lande, bis auf ein sehr weniges, produciret, manufacturirt, und fabricirt; ja die Beurlaubung gibt dem Ackerbau, den bürgerlichen Gewerben, merere Hände: und die Leichtigkeit zu heiraten, macht sie ebenfalls zu Procre-

anten. Die Finanzen betrachte ich nicht in obigem Geſichts-Puncte mit dem großem Haufen; ſondern ich erwäge hierbei, daß da die Belegung und GefällsBenutzung, unmittelbar vom LandesFürſten, und ſeiner FinanzStelle, abhängt, ein jedes Individuum, ſo entweder Beſitzungen, oder einen NarungsVerdienſt, im Lande hat, ſein, durch ſeiner Eltern Vorſicht, oder durch ſeinen Schweiß oder Induſtrie erworbenes Vermögen, dergeſtalt, und in einer Monarchie mit einem blinden Vertrauen auf den LandesFürſten, compromittirt, daß nämlich jeder nur in ſo weit beleget und beitragen wird, als es die unumgängliche Notwendigkeit des Anſehens, und der daraus entſtehenden Sicherheit, die Verwaltung der Gerechtigkeit, die innerliche Ordnung, und die merere Aufname des ganzen StatsKörpers, von dem jeder einen Teil ausmacht, fodert; daß ferner die Monarchie in der Ausgabe nichts außer dieſen HauptAbſichten verſchwenden, die Abgaben auf die wolfeilſte und verläßlichſte Art zu erhalten, und den Stat in allen ſeinen Teilen zu bedienen trachten wird, wofür er dem Allgemeinen, und jedem Individuo, Rechenſchaft zu geben ſchuldig, und ſeiner eigenen Vorliebe für Perſonen, der Freigebigkeit ſelbſt gegen Notleidende, wiewol eine der vorzüglichſten Tugenden des Wolhabenden, bei Verwaltung der allgemeinen ihm nicht gehörigen StatsEinkünfte, ſich keineswegs überlaſſen, ſondern nur mit dem ihm als Particulier eigentümlichen Vermögen ſich dergleichen Vergnügen verſchaffen dürfe. Sollte er aber, nach hinlänglicher Ueberſehung der Monarchie in allen Teilen, etwas anſenliches in den Ausgaben vermindern können: ſo iſt er ſchuldig, auch die Einname durch Nachläſſe zu vermindern, weil der Bürger nicht für den Ueberfluß, ſondern nur für den Bedarf des Stats, beiträgt.

So muß ein Vorſteher der Maut ſelbe lediglich als die Schleiſſen des Handels, und der LandesInduſtrie, betrachten, und ſich verſichert halten, daß der ſich etwa bei dieſem Gefäll ergebende Abgang, reichlich und gewiß in einem dop-

doppelten Betrage, durch den Vorteil ersetzt werde, der durch die erweiterte innerliche Narungs Wege und Industrie in zerteilten Händen sich ergeben wird: und also muß er sein Haupt-Augenmerk auf die Hintanhaltung des dieser Verbreitung der Narungs Wege schädlichen Schleich- und fremden Handels richten. — So muß ebenfalls der Bergwerks-Producent, gleich jedwedem Particulier denken, und diese Production der Erze als eine Fabrike ansehen, wo jeder Mann, der bei selber arbeitet, oder durch seine besitzende Oberfläche, und deren Erzeugniß, beiträgt, seine Convenienz finden muß, ohne daß er gezwungen werde, wegen Erzeugung eines mereren Erzes und Salzes, seiner Convenienz oder dem besseren Verschleiß seiner Producte zu entsagen. — So muß endlich der Richter nicht auf die Form mer, als auf die Ausübung der Gerechtigkeit, sehen: und da das Wort Gerechtigkeit nur in sich die größte Billigkeit fasset, so muß er auch auf die Behendigkeit, und wolfeile Bedienung des Stats, darin den Bedacht nemen.

X. In Geschäften zum Dienst des Stats, kan und muß keine persönliche Zu- und Abneigung den mindesten Einfluß haben. So wenig als sich unterschiedene Characteres und Denkungs Arten unter einander in dem bürgerlichen Umgange in eine freundschaftliche Verbindung nötigen lassen; eben so muß in Geschäften, deren gute Ausfürung und Beförderung, das einzige Ziel der Dienenden, und jedem jener der liebste und der schätzbarste seyn, welcher am tauglichsten und fleißigsten ist. — Dieses ist die Pflicht der Obern gegen ihre Untergebenen: jene aber, so in gleichem Range unter einander sind, müssen die nämliche Wirksamkeit, die nämliche Tätigkeit in Geschäften, haben, und mitsammen, ohne Rücksicht auf Rang oder Ceremonie, die Geschäfte behandlen, betreiben, einander besuchen, mit einander sich verabreden, einer den andern beleren, nicht Beschwerden gegen einander auffüren, vielmer alles vergessen, um das Geschäft gehend zu machen. Sie müssen die wechselseitigen Unvollkom-

menheiten ertragen, geschwächte Gesundheit zu gute halten, Tage und Stunden verwenden, und kurz, als Freunde, als Brüder, die nur Ein Ziel haben, mitsammen handeln. Dieses verstehet sich vorzüglich auf die Chefs, und diese müssen also auch ihre Subalternen untereinander und mitsammen dazu anhalten.

XI. Die Eigenliebe muß keinen Diener so weit verblenden, daß er sich scheue, von einem andern etwas zu lernen, er mag nun seines gleichen, oder minder seyn. Die gute Wirkung, die ein oder andrer in Einleitung eines Geschäfts, und dessen Ausübung, ersonnen hat, muß er eben so froh seyn, seinen Mitbrüdern und Collegen zu erklären, so wie diese froh seyn müssen, selbe von ihm zu überkommen: alles in dem allgemeinen HauptZiel zum Besten für den Dienst des Stats.

XII. Die Expedirung der Befele, so in wichtigen Sachen ergehen, die Anfragen, und die Berichtigungen, müßen nicht nach dem materiellen Lauf für Rats- und gewönliche ExpeditionsTage verschoben bleiben; sondern derjenige Trieb, der jeden zu Erfüllung der Endzwecke beseelen muß, muß sie auch in diesem leiten, und ohne weitern ZeitVerlust in Bewegung setzen.

XIII. Da alles darauf ankömmt, daß die Befele richtig begriffen, genau vollzogen, und die verwendende Individua nach ihrer Fähigkeit oder Unfähigkeit richtig beurteilt, erkannt, und darnach angewendet werden: so ist es unumgänglich notwendig, daß alle Jare, oder so oft als nur eine Vermutung ist, daß es in ein oder anderer Provinz entweder unordentlich, oder langsam, oder nicht zweckmäßig zugeht, entweder der Chef selbst, oder von ihm abschickende, sogleich sich zur LandesStelle, oder dem GeneralCommando begebe, die Umstände in loco untersuche, die verwendenden Subjecte prüfe, jedermann anhöre, und darnach sogleich, nach den schon bestehenden Befelen, das Unrecht abstelle, jeden zurecht weise, oder die sich findende erhebliche Anstände Mir anzeige, zugleich aber die Beseitigung der untauglichen Subjecte veranlasse.

Auf

Auf dieſe nämliche Art hat eine jede LandesStelle ihre untergebene KreisHauptleute, Comitate ꝛc. ꝛc. zu reſpiciren, und alljärlich, entweder in perſona des Chefs, oder durch einen abgeſchickten vertrauten Mann, zu unterſuchen, und das nämliche darinn zu beobachten, was die HofStelle gegen ſie tut, und beſonders ſie auf die ordentliche Haltung der Protocolle, und Erfüllung der Vorſchriften und Befele, anzuhalten. — Bei dieſen Unterſuchungen müſſen hauptſächlich die eingefürten *Conduiten*Liſten rectificirt, und die Meinungen, die man von dieſen Beamten im Publico hat, erhoben und beſtimmt werden. — Die KreisHauptleute, die Ober- und ViceGeſpäne, müſſen auf die nämliche Art ihre KreisCommiſſarien, ihre StulRichter, und diejenige Dominien viſitiren, und bereiſen, welche ihrer Aufſicht unterſtehen; und ſo ſollen ebenfalls bei dem Kreis über jeden OberBeamten oder Praefecten eines Dominii, die Conduitenliſten, hauptſächlich in Anſehung folgender zweier Puncte, gefürt werden, nämlich, ob er in Beobachtung der Befele genau, auch ſonſt ein billiger Mann ſei? weil jene GrundObrigkeiten, die nicht in perſona ihre Güter verwalten, und alſo die Befele nicht ſelbſt in Ausübung bringen können, und daher in ihre Ober-Beamte und Praefecten compromittiren, für deren Facta ſich verpflichten, und zu deren Abdankung bei vorkommenden Unordnungen von Stats wegen angehalten werden müſſen.

XIV. Jeder ware Diener des Stats und redlich denkende, muß bei allen Vorſchlägen und Verbeſſerungen, welche offenbar für das Allgemeine ſind, in der BelegungsArt, in der Beſteurung, oder an einer wirtſchaftlichen Gebährung nutzbarer, einfacher oder ordentlicher ausfallen können, nie auf ſich zurück ſehen, niemal ſeine perſönliche Intereſſen, die Annemlichkeit der Sache berechnen, und ſich dagegen, wenn ſie ihm läſtig, und dafür, wenn ſie ihm nutzbar wäre, erklären; ſondern er muß ſich ſtets nach dem GrundSatz benemen, daß er ein einzelnes Individuum ſei, und das Beſte des größern Haufens weit das ſeinige, ſo wie eines jeden Particuliers und ſelbſt des Landes-Fürſten, als einzelnen Mann betrachtet, übertreffe; er muß

erwägen, daß er an dem, was für das Allgemeine, deſſen einzelnen Teil er ausmacht, nutzbar iſt, ganz gewiß, wenn es ihm auch nicht gleich Anfangs einleuchtend wird, dennoch in der Folge, einen der Vorteile ſelbſt finden werde.

Dieſes ſind in der Kürze Meine Geſinnungen. Daß ſelbe befolgen zu machen, mich Pflicht und Ueberzeugung leitet, können Meine Worte, und Mein Beiſpiel, beweiſen; und daß Ich ſelbe in Ausübung ſetzen werde, kan man hiernach verſichert ſeyn.

Wer nun mit mir ſo denkt, und ſich als einen waren Diener des Stats, ſo lang er ſelbem dient, ganz mit Hintanſetzung all anderer Rückſichten, widmen will: für dieſen werden bevorſtehende meine Sätze begreiflich ſeyn, und ihm deren Ausübung eben ſo wenig als Mir beſchwerlich fallen. Jener aber, der nur das, meinem Dienſt anklebende Vtile oder Honorificum, zum Augenmerk hat, die Bedienung des Stats aber, als ein NebenDing betrachtet: der ſoll es lieber vorausſagen, und ein Amt verlaſſen, zu dem er weder würdig noch gemacht iſt, deſſen Verwaltung eine warme Seele für des Stats Beſte, und eine vollkommene Entſagung ſeiner ſelbſt und aller Gemächlichkeiten, fodert.

Dieſes iſt, was Ich jedermann zu erkennen zu geben finde, damit das ſo wichtige Werk der StatsVerwaltung, zu ſeinem weſentlichen Endzweck, von jeden darzu gebraucht werdenden, geleitet werde.

27.

Ueber die Cenſur der zum Druck beſtimmten Schriften, und deren gerechte Grenzen:

von Hrn. Hofrath *Feder*.

Schon lange und zu wiederholten malen, bin ich von einem Freunde erſucht worden, über die Rechte und Pflich-

ten

ten der Censoren der zum Druck bestimmten Mspte zu schreiben, um die Grenzen einleuchtender zu machen, über welche die Gewalt derselben sich nicht erstrecket, aber häufig ausgedehnet wird. Es sind zwar schon von mehrern öffentliche Klagen darüber erhoben worden, daß Censoren, die nur entscheiden sollten, ob etwas der Religion oder dem Stat gefärliches in der Schrift stehe, was nach den Gesetzen den Druck derselben verhindere, sich erlaubten, allerhand Veränderungen darinn zu machen, wie es ihnen nach ihrer Dogmatik, ihrer Moral, Rhetorik, auch wohl Orthographie *, gut dünkte; und so das Mspt. dem Verleger oder dem Verfasser zum Drucke zurückzuschicken. Aber die Fälle dieser Art sind ungleich häufiger, als sie bekannt werden. Die Verhältnisse, in welchen gemeiniglich die Verfasser mit diesen ihren Censoren stehen, gestatten nicht, daß sie ihre Beschwerden dem Publicum vortragen.

Einige neuere Vorfälle haben diese und andere verwandte Ideen wieder in mir rege gemacht. Und ich wünsch-

ke

* Aus Hrn. Prof. *Adlers* ReiseBemerkungen auf einer Reise nach Rom (Altona, 1783, 8) S. 142 folg. "Der jetzige Censor in Rom ist ein einfältiger und stolzer Dominikaner, gar noch ein Grieche von Geburt! Findet er in einem Buche nichts wider die Religion und Sitten: so streicht er gleichgiltige Dinge weg, schreibet seine Meinung in gelerten Sachen in die Stelle der Meinung des Verfassers, und läßt ihn sagen, was er nicht sagen will, um seine Auctorität zu zeigen. Ich stritt mit dem Censor, als ich eine Schrift in Rom drucken ließ, über die Rechtschreibung des Worts *Muhammed*, und sagte ihm, daß es im Arabischen ein doppeltes *m* habe. Er verstand keinen Buchstaben Arabisch; aber er wollte es schlechterdings mit Einem m gedruckt haben, weil er es so schrieb, und es mußte geschehen. Ueberhaupt sah mein Mspt. das doch in Ansehung der Religion und Sitten äußerst unschuldig war, wie ichs vom Censor zurück erhielt, an einigen Stellen so durchcorrigiret und gloßirt aus, als ein SchulExercitium; und ich hatte deshalb mierere Debatten mit ihm, wiewol er immer Recht behalten mußte,,. S.

te das Verlangen meines Freundes wenigstens in so weit zu erfüllen, daß ich eine mehrere Theilnehmung an diesem Leidwesen beförderte, und irgend einen fähigen Kopf erweckte, das Ungerechte und Lächerliche jenes Betragens der Censoren, recht nachdrücklich — so bestimmte mein Freund sein Verlangen gleich gegen mich — vorzustellen. Denn mir ist es nicht gegeben, über evidente Warheiten viele Worte zu machen. Aber es gibt Leute, die auch bei den evidentesten Warheiten, wenn sie ihren Neigungen und Gewohnheiten widerstreben, wo nicht blind, so doch unbeweglich und unfolgsam sind; bis man ihnen diese Wahrheiten mit einer guten Portion satirischen Salzes versetzt, oder mit einer starken sinnlichen Tinctur beibringt. Und von dieser Gattung scheinen jene Censoren zu seyn. Vermuten sollte man, daß es immer Leute seyn müssen, die nie selbst etwas im Drucke haben erscheinen lassen; oder wenigstens nie unter der Censur anderer. Denn wie es bey der ersten Voraussetzung am begreiflichsten ist, daß ihre Eitelkeit sie versuchen und verführen möge, ihre eigene Waaren einem andern aufzuladen, und auf fremde Gefahr ins Publicum zu bringen: so sollte man auch denken, daß einer, der seine Schriften der Censur hat unterwerfen müssen, aus eigenen Gefülen wissen müsse, was man dabey erwarten, und sich gefallen lassen kan, und was nicht.

Wenn ein Censor auf eine freundschaftliche Art, dem öffentlichen Tadel zuvorzukommen, dem Schriftsteller Fragweise zu erkennen gibt, ob er nicht dies oder jenes, so oder so, abändern wolle: so ist es etwas ganz anders. Der Schriftsteller mag davon annehmen, was er will; es steht bey ihm, die Erlaubniß des Drucks hängt davon nicht ab. Der Censor gab seine ihm anscheinende Verbesserung zweifelnd, als ein Mensch, der auch fehlen kann, oder doch bescheiden erinnernd, als ein Freund an. Dieß verdient, wenn nicht immer Dank, so doch auch keine Klage. Aber schulmeisterisch ausstreichen und umändern, als ob man untrüglich wäre, wo überall kein Recht zum Ausstreichen und Umändern einem

zu-

zukömmt: das ist die offenbarste Ungerechtigkeit, nach Beschaffenheit der Umstände wol gar Frechheit, Unverschämtheit. Ich weiß aus eigner Erfarung nichts davon zu sagen; und habe in den glücklichen Verhältnissen, in denen wir hier leben, auch schwerlich etwas dergleichen zu befürchten. Aber dies hintert mich nicht, die Sache einzusehen, und zu empfinden, wie sie ist.

Man hat in einer gelehrten Zeitung sich darüber aufgehalten, daß man auf unsrer Universität eine medicinische InauguralDisputation hat im Drucke erscheinen lassen, mit einer von SprachFehlern wimmelnden ZueignungsSchrift. Ich will nicht darüber streiten, ob nicht dem Candidaten eine Weisung auf die Fehler bey der Censur hätte gegeben werden können. Aber Verdienst ist diese Unterlassung, diese Enthaltsamkeit der Censoren, in meinen Augen; in Vergleichung mit der Erkühnung jener, welche, wo sie nur das obrigkeitliche inprimatur, oder gar nichts, zu schreiben befehliget sind, ein Recht auszustreichen oder umzuändern sich anmassen, und so ihre Privatideen ihren Mitbürgern oder fremden von ihnen ganz unabhängigen Menschen zu Gesetzen machen. Wer mir keine Wohlthat erweiset, wenn er keine Gelegenheit dazu hat, ist immer noch ein ehrlicher Mann; und wenn er es nicht thut, wenn er meynet, ich möchte es übel nehmen, oder andre könnten es noch besser thun als er, ist dabey noch ein kluger und bescheidener Mann. Aber wer aus Verbesserungstrieb mir meine Waaren zerschneidet und umformt, wenn er nur sagen soll, ob sie durch seines Herrn Land passiren könne; — sage sichs doch jeder selbst, was er für einen Namen verdient?

Noch eine andere Frage möchte ich bey dieser Gelegenheit gern in Untersuchung bringen; ob nemlich eine Obrigkeit das Recht habe, Unterthanen unter Androhung einer harten etwa gar ihrem willkürlichen Ermessen vorbehaltenen Strafe, zu verbieten, irgend etwas außer Landes drucken zu lassen, ohne solches ihr vorher zur Censur übergeben zu haben?

ben? Ich muß gestehen, daß ich nicht im Stande bin, in den natürlichen Begriffen von Gerechtigkeit, einen Grund zu einem solchen Rechte zu entdecken, hingegen viele Gründe dagegen zu sehen glaube.

1) Es ist gegen den Grund des CensurRechtes; welches nur darinn besteht, daß die Obrigkeit verhindern will und verhindern darf, daß nicht ihre Pressen gemißbraucht werden. Aber den Gebrauch auswärtiger Pressen zu bestimmen und einzuschrenken; dazu hat sie kein Recht.

2) Es scheint nicht weniger gegen die Gründe und dadurch bestimmten Grenzen der obrigkeitlichen Rechte überhaupt genommen eine solche Anwendung derselben zu streiten. Der Grund und Zweck derselben kan doch kein anderer seyn, als den Unterthan zu verbinden, daß er, sofern er dem Staate angehört, seine Kräfte nicht zum Nachtheil dessen, was er dem Staate schuldig ist, anwende. Wie soll ihn nun dieß hindern können, etwas außer dem Lande drucken zu lassen; wenn er a) dabey nichts verabsäumet in den Diensten, die er seinem Wohnlande zu leisten schuldig ist; b) nicht auf eine gesetzwidrige Weise ins Land bringt, was er auswärts hat drucken lassen? Daß er, wenn er auswärts etwas hat drucken lassen, was dem Lande ungerechter Weise Schaden bringt, dafür gestraft werden könne; das verlange ich nicht zu bezweifeln, das ist aber ganz etwas anderes. Und wollte mir jemand gleich einwenden, daß es besser sei, das Böse zu verhindern, als hinterher erst zu bestrafen: so muß dabey nur auch gleich bedacht werden, daß dieß Recht, das Böse zu verhindern, ein sehr eingeschrenktes Recht sey; daß es dabey auf die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit des zu verhindernden Uebels, auf die anderweitigen Folgen der dazu anwendbaren Mittel, auf die Größe des zu befürchtenden Uebels, und die Unmöglichkeit oder Möglichkeit durch andere, als das vorgeschlagene Mittel ihm zu begegnen, ankomme. Man könnte Mord, Diebstal, Ehebruch, und eine Menge anderer Verbrechen nicht gewisser verhindern, als wenn man

alle

alle solcher Verbrechen irgend fähig scheinende Menschen einmauerte und anschmiedete; so wie die Eifersucht despotisirender Männer durch Serrails oder gepreßte Füsse die Ausschweifungen der Frauen zu verhindern sucht. — Man muß bedenken, daß Einschrenkung der Wirkungen des Geistes die allerhärteste und gefährlichste Art von Einschrenkungen ist. Und dieß führt mich gleich auf einen neuen Grund.

3) Es scheint das Verbot, auch nicht außer Land etwas ohne Erlaubniß seiner Obrigkeit in Druck zu geben, die höchsten Rechte und Verpflichtungen der Menschheit zu verletzen. Zu diesen wird ein jeder rechnen, Sich selbst zu erhalten, und durch sein Daseyn möglichst Nutzen zu stiften. Gesetzt nun, die Obrigkeit eines Landes läßt einem Unterthan nicht Gerechtigkeit widerfahren; es ist ihm kein Mittel mehr übrig, um sich Recht zu verschaffen, als daß er sich an den auswärtigen höchsten Richter, das Oberhaupt der Nation, oder das ganze Publicum, wendet: ist er schuldig, es auf die Erlaubniß und Censur seiner ungerechten, verblendeten, durch böse Rathgeber verführten Obrigkeit ankommen zu lassen, ob seine Vorstellungen, seine Rechtfertigung, außer Landes erscheinen, öffentlich, wie dieß bey solchen Umständen sehr nöthig seyn kan, im Druck erscheinen dörfen? Oder gesetzt, daß die verblendete, unwissende, aberglaubische, eigennützige Censur des Landes gemeinnützige, der Religion, der Staatsverwaltung, den Sitten höchst ersprießliche Wahrheiten nicht wollte bekannt machen lassen? Der Unterthan hat freylich kein vollkommnes Recht, die Pressen des Landes zur Ausbreitung der ihm einleuchtenden heilsamen Wahrheiten zu gebrauchen. Aber kann ihm mit Recht verboten werden, die auswärtigen Pressen dazu zu gebrauchen; und so dem Trieb seines Gewissens, seiner großen Menschenpflicht, Genüge zu leisten? Vielleicht glaubt mancher einen sehr wichtigen Einwurf gegen das bisherige zu machen, wenn er sagt, das Verbot mache es ja nicht unmöglich, außer Landes drucken zu lassen; nur vermöge der Strafe, beschwerlich. Allein dieser

ſer Einwurf würde eine groſſe Undeutlichkeit der Begriffe von Recht und Unrecht verrathen. Wenn ein Verbot gerecht iſt: ſo muß das verbotene unrecht ſeyn. Das was recht iſt, kan nicht mit Recht verboten, und durch Strafen beſchwerlich, abſchreckend gemacht werden. Wenn Hobbes ſeinem Regenten ein uneingeſchrenktes Recht beylegt, in allen Stücken Gehorſam von ſeinen Unterthanen zu fordern: ſo will er zwar nicht leugnen, daß dieſe gewiſſen Befehlen deſſelben den Gehorſam verſagen können; nur müſſen ſie ſich gefallen laſſen, daß er ſie dafür am Leben ſtraft. Nam illi in nullo caſu eos, qui obedientiam negabunt, interficiendi jus adimitur (*De Cive* cap. VI, §. 13). Nach einem ſolchen hobbeſiſchen NaturRechte beſtimmte alſo auch jener Einwurf das Menſchenrecht; nach demſelben hätte der Unterthan nicht über Unrecht zu klagen, wenn von ſeiner Obrigkeit die Pflichten der Selbſterhaltung und der Menſchenliebe durch Verbote und Strafen ihm beſchwerlich gemacht werden, weil ſie ihm doch dadurch nicht phyſiſch unmöglich geworden ſind.

4) Das in Unterſuchung gebrachte Verbot, iſt in ſeinem Grund und Weſen einerley mit andern theils offenbar ungerechten, theils von einer weiſen und gemäßigten Regierung nicht zu gebrauchenden Verboten. Iſt es Recht zu verbieten, ſeine Gedanken ohne Cenſur auswärtig drucken zu laſſen: ſo wird es auch recht ſeyn zu verbieten, ohne obrigkeitliche Cenſur ſeine Gedanken durch Briefe bekannt zu machen, oder ins Ohr zu ſagen. Denn ſie könnten auf dieſe Weiſe zum auswärtigen Druck gelangen. Es möchte alſo nur gleich jenes Verbot ſo abgefaßt werden, daß derjenige zur Karnſtrafe verdammt oder ſeines Amtes entſetzt ſeyn ſollte, der irgend ſeine z. E. philoſophiſche Meynungen ohne obrigkeitliche Erlaubniß auswärtig drucken ließe, oder dadurch, daß er ſie jemanden in einem Brief meldet, oder mündlich eröffnet, auswärtigen Druck derſelben veranlaßte. Denn auf die Abſicht, die einer bey den letztern Arten der

Be-

Bekanntmachung hatte, sich einzuschrenken, möchte nicht rathsam seyn, da es doch nicht leicht gewiß zu machen steht, ob in der Absicht, daß sie ausgebreitet und endlich gedruckt würden, einer seine Meynungen dem andern schriftlich oder mündlich entdeckte, oder nicht in dieser Absicht. Obrigkeiten können es ihren Dienern zur Pflicht machen, nicht ohne gesuchte Erlaubniß außer Land zu reisen. Aber was würde man von der Obrigkeit denken, die zum voraus eine harte Strafe darauf setzte, wenn irgend ein Unterthan je ohne Erlaubniß außer Landes verreiste; eine Strafe, die ohne weitere Untersuchung und Verhör den Unterthan treffen sollte? Ein solches Verbot hat der Statthalter Carl des II in Schottland, der Herzog von Lauderdale, gegeben, in der arglistigen Absicht zu verhindern, daß man keine Beschwerden wider ihn vor den König bringen könne. Der Tyrann hat mehrere ähnliche Gesetze gegeben, die sein Andenken abscheulich machen. Man s. *Hume* Hist. IV p. 272. Das Verbot, nicht seine Gedanken außer Land zum Drucke schicken zu dürfen, ist offenbar härter, als nicht außer Land reisen zu dürfen.

Sein Geld nicht außer Land zu schicken, haben zwar Regenten schon befohlen. Aber man sieht es izt ein, daß eine so beschwerliche und am Ende so unnütze Einschrenkung der EigenthumsRechte nicht gebilligt werden könne. Seine Einsichten nicht außer Land verbreiten zu dürfen, ist ein ungleich härteres Verbot; denn sie sind ein ungleich wichtigeres und heiligeres Eigenthum, als das Geld. Und ein ungleich unnützeres Verbot; denn es ist noch viel leichter zu vereiteln, als das andere.

Aber es ist ja kein absolutes Verbot da, möchte einer gegen alles bisherige einwenden; sondern nur eine bedingte Erlaubniß: es soll nur erst der Censur unterworfen werden, was man auswärtig will drucken lassen. Wer diesen Einwurf macht: versteht der nicht, wovon die Rede ist, oder will er es nicht verstehen? Wenn nun der Censor den Druck verböte; was denn thun, doch drucken lassen? Wenn der Auctor,

um nicht den härtesten Verfolgungen ausgesetzt zu seyn, unbekannt bleiben muß: soll er doch sein Mspt erst censiren lassen, ehe er auswärtig drucken läßt?

Ich liebe die Wahrheit, und bekenne sie freymüthig und öffentlich, wenn sie mir zu den gemeinnützigen, zu den Rechten der Menschheit, zu gehören scheinet. Aber ich weiß und bekenne auch, daß falsch seyn könne, was mir wahr scheint. Also man prüfe das gesagte, und widerlege es, wenn es widerlegt werden kann. Aber man verarge mir nicht, es gesagt zu haben.

28.

Göttingen, 30 Jan. 1784.

Gegen unten, Heft XVII, S. 103.

Auf Verlangen des Kurfürstl. Bairischen HofKriegs-Rats in München vom 24 Dec. 1783 (eingelaufen allhier den 29 Jan. 1784), daß

da die von mir gewagten Angaben in meinen sogenannten StatsAnzeigen *loc. cit.* sub Rubrica *Waldsassen*, so viel das Kurfürstl. Militare angehet, genau untersucht, hingegen der Ungrund, und selerhafte Uebertreibung allerdings befunden worden, ich nächstens auf eine bescheidene Weise, eine ordentliche, der ersten entgegen lautende Anzeige über diesen Punct, machen, oder den mich so unwarhafft berichtenden Correspondenten dorthin eröffnen solle; widrigenfalls der Kurfl. HofKriegs-Rat auf den Verbot meiner sämtlichen Schrifften und derselben Absatz in jenseitigen Kur- und übrigen Erblanden den Antrag bewirken, und sowol diese als andere unangeneme Folgen veranlassen müsste,

lasse ich, — dem Plane dieser StatsAnzeigen, und meiner Pflicht

Pflicht getreu, der ich bekanntlich noch nie entstanden bin, sondern jede erhaltene Berichtigung, auf den ersten Wink, immer eiligst, und mit schuldiger Dankbarkeit, genützet habe, —

I. obige verehrliche Nachricht, daß die *loc. cit.* gedruckten Angaben, so viel das *Militare* angeht, genau untersucht, aber ungegründet, und felerhaft übertrieben, befunden worden, als von dem Kurfürstl. HofKriegs-Rat, in Sr Kurfürstl. Durchl. höchstem Namen selbst, kommend, und somit völlig authentisch, hier vorläufig abdrucken; und werde nicht ermangeln,

II. eine ordentliche, d. i. umständliche, detaillirte, der ersten Punct für Punct entgegen lautende Anzeige, darüber zu machen, so bald mir nur die erfoderlichen Data dazu, aus München selbst, gnädigst oder gütigst mitgeteilt werden sollten. Natürlich wird alsdann

III. die ganze, das Kurfl. Militare angehende, und bei der genauen Untersuchung, ungegründet, und felerhaft übertrieben befundene Stelle, aus Heft XVII, falls je eine neue Auflage davon erfolgen sollte, völlig ausgemerzt werden. Und da ich

IV. schon merere Fälle erlebt habe, daß, besonders in Baiern und Pfalz, wie in Meklenburg und Münster, einige meiner Hrn. Correspondenten, bei aller ihrer guten Absicht, doch als der deutschen DenkFreiheit noch nicht so, wie in Oesterreich und Brandenburg, gewont, nicht immer diejenige Behutsamkeit und Delicatesse brauchen, ohne welche DenkFreiheit in einem neuen Boden nicht wurzeln kan; sondern wirkliche Facta mit unter übertreiben, oder in einer Reihe von ächten Factis, wol gar ein und andres Unfactum hinschleichen lassen: so erkläre ich hiemit unverlangt für die Zukunft, daß ich von nun an, keine handschriftliche Nachricht mer aus den KurPfalzBairischen Landen, am wenigsten von Ungenannten, aber auch von Genannten nicht anders, als unter der Voraussetzung, daß, wenn sie gerichtlich überfürt würden, mir eine Unwarheit zugeschrieben zu haben, sie selbst

in dem Falle für alle Folgen bürgen und haften wollen, zum Drucke annemen werde.

Schlözer D.

29.

Etwas über das RechnungsWesen.

Nach der Preußischen Verfassung, müssen nicht nur sämmtliche Rechnungen über die StatsEinkünfte, sondern auch die der öffentlichen und milden Stiftungen *, ja selbst die KirchenRechnungen, zur OberRechenKammer nach Berlin eingesendet werden: ein Collegium, welches aus Rechnungskundigen Räten und Beisitzern bestehet, bei der Revision der Rechnungen mit äußerster Strenge verfaren, und ein SchreckBild, so wie auch eine Geißel der in den Provinzen zerstreuten Rendanten seyn soll. Es läßt schlechterdings keinen Posten passiren, er sei so groß und klein er wolle, wenn er nicht durch irgend eine Bescheinigung gerechtfertiget wird; und wehe dem Rendanten, welchem es an dergleichen Rechtfertigungen mangelt. Eine solche Einrichtung hat in der Tat ungemein viel gutes; sie erhält die Rendanten in ununterbrochener Aufmerksamkeit, und verhütet allen Nachteil, der den Cassen sonst zuwachsen könnte. Schade, daß die besten Einrichtungen auch ihre Unbequemlichkeiten haben! Auch von dieser sonst fürtreflichen Anstalt hört man klagen, daß sie zuweilen in ware Pedanterie ausarten, und der Hr. Revisor, dem die CalculatorSphäre öfters zu enge wird, sich mit seinen Kritiken so gar an Materialien wagen soll. Ein jeder Rendant erschrickt bei der bloßen Erwänung dieses Tribunals; und dessen Name allein ist hinlänglich, den höchsten Taumel seiner Freude zu hemmen. Nie sind Klagen über einen

* Selbst seit einigen Jaren vom WaisenHaus in Halle. S.

einen Gegenstand allgemeiner gewesen, als die der Rendanten über diesen ihren obersten Richter; den sie zwar der Ungerechtigkeit zu beschuldigen sich nicht getrauen, doch aber als hart, und in Betracht der menschlichen Unvollkommenheiten, als zu strenge, verschreien. Ob nun der Grund dieser Klagen in dem menschlichen Herzen überhaupt liege, welches, wenn es in seinem Hange zu Unarten durch Zwang aufgehalten wird, sich auf eine oder die andere Art Luft zu machen sucht; oder ob die RechnungsRichter wirklich zu strenge oder pedantisch verfaren: lassen wir dahin gestellt seyn, und begnügen uns, nur die HauptKlage namhaft zu machen; welche darinn besteht, daß über ganz unbeträchtliche Verstöße, welche weder dem einen noch dem andern zum Nachteil gereichen, ein unendliches SchreckWerk verursacht, und bei der Rechtfertigung eines Postens, in Ansehung der Beträchtlichkeit oder Geringschätzigkeit, kein Unterschied gemacht werde. Man erzält davon nachfolgendes Beispiel. Ein Prediger, der zum KirchenBau, in dem wegen seiner Freigebigkeit zu andächtigen Werken berümten Holland eine Collecte gesammlet hatte, übergab, bei dem Ertrage seiner Sammlung, zugleich eine Rechnung von den verwandten Reise- und ZerungsKosten, welche die RechnungsAbnemer sehr billig fanden. Als sie zur OberRechenKammer kam, fand man vieles dagegen zu erinnern, und defectirte besonders die an Fuhr-, Brücken-, Weg-, oder sogenanntem PassageGeld, zur Ausgabe gebrachten Posten so lange, bis sie durch Quittungen gerechtfertiget seyn würden. Die Erzälung sagt ferner, daß der Prediger sich von neuem auf den Weg nach Holland begeben, und endlich nach vieler Mühe u. Beschwerlichkeit die verlangten Quittungen zusammen gebracht, zugleich aber, nebst diesen, eine neue mit Quittungen wol belegte Rechnung über dergleichen, so wie auch ZerungsKosten, übergeben habe, zu deren Berichtigung seine vorige Sammlung selbst nicht einmal habe zureichen wollen. Wir können nicht unterlassen zu bemerken, daß, wann es mit dem lezten Teile der Erzälung seine Richtigkeit hat, der gute

Prediger besondere Gaben der Beredtsamkeit, oder sonst vorzügliche Geschicklichkeit, gehabt haben müsse, weil er die in dergleichen Sachen höchst ungefälligen Holländer zu bewegen gewußt hat, ihm in seinem Verlangen zu willfaren; weil die meisten Erheber dieser Gelder, aufs höchste mit Kreide zu schreiben gewont sind, und besonders das PassageGeld, alle Stunden Weges, merenteils am Schlage des Wagens erhoben wird, wo weder der Einnemer zu Ausstellung einer Quittung bereit, noch der Fuhrmann oder Postillion geneigt ist, so lange zu verweilen, bis solche von einem benachbarten DorfSchulmeister geschrieben werden könne. Der Gedanke wird wol einem jeden einfallen, daß ein Collegium, welches blos nach gar leicht zu verfertigenden Papiren urteilt, seiner Strenge ungeachtet, gar leicht hinter's Licht gefürt werden könne, und die gute Ordnung dennoch vorzüglich von den ProvinzialCollegien abhänge.

Die Rechnungen der ehemaligen SportulCasse, die, so wie die Advocaten in JustizCommissarien, jezt in SalarienCassen umgetauscht sind, waren sonst allein von der Revision der OberRechenKammer frei; seit der neuen JustizEinrichtung aber haben auch diese Cassen sich derselben unterworfen, und eine BerechnungsArt annemen müssen, die, wenn man den Reden der JustizBedienten trauen dürfte, sie jezt mer als die RechtsPflege selbst beschäftigt. Von der Genauigkeit und Rechtschaffenheit, womit diese Cassen verwaltet werden, mag folgendes zum Beispiel dienen. Bevor wir aber zur Erzälung selbst schreiten, dürfte zur Verständlichkeit folgende Nachricht nötig seyn.

Nach der jetzigen Preußischen JustizVerfassung, wobei man alle mögliche Menage zu beobachten gesucht hat, sind 2 Cassen, die Vorschuß-, und die eigentliche SalarienCasse. Bei Angang eines Processes müssen beide Parteien einen zu dem Gegenstand desselben verhältnißmäßigen KostenVorschuß erlegen. Reicht dieser Vorschuß in der Folge

ge nicht zu: so wird, dem Befinden nach, ein Nachschuß gefodert, bis der Proceß beendiget, und alle Kosten berichtiget sind; bleibt hingegen von dem Vorschuß etwas übrig, so wird es der Partei bei Heller und Pfennig zurückgezalt.

Nun soll es sich, wie denn auch wol öfters geschehen mag, ereignet haben, daß von dem Vorschuß einer Partei, die etwa 10 Meilen von dem Orte wont, wo ihre RechtsSache in der lezten Instanz entschieden war, 9 Pfennig, nach Abzug aller Kosten, übrig geblieben. Zur ZurückZalung dieses Ueberschusses mußte ein Befel an den Rendanten ergehen, und auch eine Bekanntmachung, daß dieses geschehen, an die Partei; weil aber deren WonOrt nicht hinlänglich bekannt war, auch zur Bewirkung derselben ein Befel an das Gericht erster Instanz. Dies machte an doppeltem PostGelde 6 ggr.; dem Boten, der die Bekanntmachung vom Gerichte aus besorgen mußte, eben so viel;

also — — — —	12 ggr.
Das PostGeld von den durch den Rendanten übersandten 9 Pfennig — — — —	3 —
Und endlich das PostGeld von der dagegen zurückgesandten Quittung — — —	3 —
macht zusammen — —	18 ggr.

Der von der GegenPartei bestellte Vorschuß reichte nicht zu, und um 1 ggr. 6 pf., so fehlten, wurde gerade so, wie bei der oben erzälten Zurückzalung, verfaren: nur mit dem Unterschiede, daß weil der Schuldner innerhalb des gesezten Termins nicht bezalte, von dem Rendanten ein ExecutionsBefel auf das Gericht ausgebracht wurde, wodurch die Kosten etwa um 2mal so viel vermert wurden.

Vielleicht mögte jemand denken, man hätte ja dem einen lieber seine 18 Pf. schenken, und die 6 Pf. des andern behalten sollen; auch überhaupt, weil dergleichen Fälle wol öfter vorkommen müssen, schon vorlängst die Einrichtung tref-

fen sollen, daß dergleichen Posten gegen einander aufgehoben würden. Das ist nun freilich wol der natürlichste Gedanke; indessen aber will man doch behaupten, daß solches nach einer richtigen und genauen BerechnungsArt nicht angehen könne, sondern daß ein jeder das Seinige haben, und ein jeder Posten gehörig in Einname und Ausgabe nachgewiesen werden müsse.

Leuten, die nun immer so gerade hin, nach schlichtem MenschenVerstande, urteilen, will das Ding mit dem Vorschuß überhaupt nicht gefallen: und es will ihnen gar nicht in den Kopf, daß, da man alle andere Waren dieser Welt nicht eher bezalt, bis man sie wirklich erhält, die liebe und edle Gerechtigkeit allein voraus bezalen soll. Am schwersten wird ihnen zu begreifen, warum der weise Urheber der jetzigen JustizVerfassung, dessen HauptAbsicht auf die Veränderung der Kosten gegangen zu seyn scheint, statt einer, jezt 2 Cassen errichtet hat; und wir können uns nicht enthalten, die Meinung eines guten und ehrlichen Mannes, der so glücklich ist, keinen Proceß zu haben, hier zu erwänen, welcher ganz treuherzig behauptete, die Gerechtigkeit müßte jezt reich geworden seyn, weil sie das Geld in Einer Casse nicht mer lassen könne. Wahr ist in der Tat, daß 2 Rendanten mer zu unterhalten kosten als Einer, besonders weil ein jeder, außer seinem festen Gehalte, noch von jedem ꝛc., so durch seine Hände geht, 1 ggr. an EmpfangsGebüren zieht, und beide Cassen, wenn sie auch von einander abgesondert bleiben sollten, gar leicht von Einem Rendanten versehen werden könnten. Beide Cassen sind, die Vorschuß-, und die eigentliche SalarienCasse.

Zur erstern wird der Vorschuß, den eine jede Partei bei Anhebung des Processes erlegen muß, bezalt; und aus dieser zieht die SalarienCasse monatlich die in einer jeden Sache aufgegangene Kosten ein. Wenn nun der SalarienCassenRendant den Vorschuß von den Parteien unmittelbar einzöge; so könnte er sich in jedem Falle selbst bezalt machen.

Alle

Alle Proceßfürende Parteien sind mit dem Vorschuß-Bezalen überhaupt nicht so recht zufrieden; und das kan man ihnen auch nicht verdenken, weil es immer unangenem ist, zu bezalen, ehe man weiß, was man dafür bekommen wird. Die JustizBeamte hingegen sind desto besser damit zufrieden, weil sie, wenn das Geld vorher eingeht, ihre Besoldung um so viel früher, wenigstens zur bestimmten Zeit, erhalten können. Man streitet daher schon seit 3 Jaren, und ist noch darüber nicht einig: ob es besser sei, den Parteien gleich bei Anhebung des Processes einen KostenVorschuß bestellen zu lassen, oder ihnen die Bezalung der Kosten bis nach dem Ausgange des Processes zu erlassen.

Zum Vorteil der erstern fürt man an: manche Proceßsüchtige Partei, die, ohne auf die Folgen zu denken, sich ohne Grund auf kostbare Processe einlasse, und sie hartnäckig fortsetze, würde durch den zu erlegenden Vorschuß zurückgehalten; und also unterbliebe mancher unnüzer Proceß, welcher öfters mit dem Verderben der hartnäckigen Partei aufhöre. Ferner, daß eine jede Partei vorausseben könne, was sie etwa zu bezalen haben werde, und also ihre Rechnung darnach zu machen im Stande sei; und endlich, daß keine durch die Zeit oft unbeibringliche Reste entstehen.

Dagegen will man behaupten, daß mancher Dürftige, der gleichwol auf das ArmenRecht keinen Anspruch machen kan, wenn er durch seinen vermögenden Nachbar gedruckt wird, durch die Erlegung des Vorschusses gar wol verhintert werden könne, sich Recht zu verschaffen, wenn er einige Thaler nicht eben bei der Hand hat; ein Fall, worinn sich Leute, sowol niedern als mittlern Standes, nicht selten befinden.

War ist, daß, wenn jemand einen Proceß anzufangen wagt, und spätestens in 4 Wochen den bestimmten Vorschuß nicht erlegt, in Gefar gerät, das gefoderte Quantum in kurzem verdoppelt zu sehen. Denn nach Ablauf des Termins, welcher, nachdem sein WonOrt von der GerichtsStelle nahe

oder ferne ist, 14 Tage oder 4 Wochen läuft, erfolgt alsbald ein Befel ans UnterGericht zur Beitreibung; und diesem, von 14 Tagen zu 14 Tagen, bis zur endlichen Zalung, immer einer dem andern. Inzwischen wird die Summe durch das aufgehende PostGeld immer größer. Das UnterGericht erläßt seiner Seits ExecutionsVerordnungen. Ein GerichtsBote macht sich damit auf den Weg; weil aber die Partei jezt eben so wenig zu bezalen im Stande ist, als vorher: so verlangt sie von dem Hrn. Executor Ausstand, der denn, nachdem er überrechnet hat, daß 2fache Gebüren mer betragen, als einfache, bei dem Anblick irgend einer ihm in seiner Küche gar wol zu statten kommenden Sache, sich leicht zum Mitleiden bewegen läßt, und für diesmal abzieht. Nach 14 Tagen, höchstens 4 Wochen, kömmt er wieder; und nach gleichen Klagen auf der einen, und gleichem Mitleiden auf der andern Seite, wird ein neuer Ausstand verstattet, und ein neuer ZalungsTermin bestimmt: auch dieses so lange fortgesetzt, bis endlich auf scharfe StrafBefele zur wirklichen Execution geschritten werden muß, wo sich denn, bei Summirung der ExecutionsGebüren, des vorgeschossenen PostGeldes ꝛc., findet, daß jetzt ungefär 2mal so viel zu bezalen ist, als das ursprüngliche VorschußQuantum eigentlich beträgt. Wenn nun, nach der Beendigung des Processes, etwa Ueberschuß vorhanden, oder Nachschuß erfoderlich ist; wird wieder auf die oben erzälte Weise verfaren, und die solcher Gestalt erwachsene Kosten, müssen einem jeden um so härter fallen, weil sie bloß Folgen der VorausBezalung sind.

Dieses betrachtet, scheinen diejenigen nicht unrecht zu haben, welche dafür halten, daß es besser seyn würde, die Beifoderung der Kosten bis nach dem Schluß der Sache, und etwa so lange auszusetzen, bis der Landmann seine FeldFrüchte versilbert hat, und zur Bezalung im Stande ist; weil wenigstens die doppelten BeifoderungsKosten, dadurch erspart werden könnten, und es auch der Fürung einer so kostbaren

baren VorschußCasse nicht bedürfen würde; wodurch ohnehin, wenn solche einen ansenlichen Bestand hat, dem Umlauf einige Thaler entzogen werden.

Man glaubt ferner, daß es alsdenn auch der gegenwärtigen künstlichen und verwickelten BerechnungsArt nicht weiter bedürfe, und eine einfachere und weniger beschwerliche an deren Stelle würde treten können.

Eingelaufen den 5 Febr. 1784.

30.

An DomPropsten, Dechant, und gesammtes Kapitel des Hoch-Stifts Regensburg also ergangen.

Karl Theodor ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem uns des FürstBischofen zu Regensburg Liebden die vertrauliche Eröfnung gemacht, daß Dieselben zur Aufnahm eines Coadjutors aus beweglichen Gründen geneigt seyn, und daß Ihre Gesinnungen hierunter, um ihres HochStifts Wolfart wegen, vorzüglich auf die Person des Hrn. FürstBischofen zu *Constanz* abzielen: so haben wir, als LandesFürst sowol der meisten Güter, als des KirchSprengels des Bischöflichen Sitzes, alle unterwaltende Umstände wol erwogen, und nach reifer Ueberlegung der Beanteiligung, welche unsere RegirungsVorfaren an des HochStifts Besten sich zu nemen noch allwege haben angelegen seyn lassen, gemäß zu seyn erachtet, einen jeden aus Euch, mittels besonderer unserer gnädigsten Hand-Zuschriften, wolmeinend aufzurufen, daß ihr der Stimme und dem Winke Eures in allem Betracht höchst verehrlichen Oberhauptes, in der von Ihm bezielten Wal des Hrn. Fürst-Bischofen zu *Constanz*, zum Coadjutore Sr. Liebden um so bereitwilliger beipflichten mögtet, als die canonische WalFreiheit durch den wolgemeinten Wunsch Euers Hrn. FürstBischofen, so wenig als durch unsere Anempfelung desselben, gekränket, sondern Euch nur allein der Anlaß gegeben wird, des HochStifts geistl. und weltliches Wolergehen, aus dem

dem nämlichen GesichtsPunct, wie Wir, und des Hrn. Fürst. Bischof Ebden getan, zu betrachten; und mit Beseitigung aller NebenAbsichten, und am Ende allzeit höchstnachteiliger Spaltungen, denjenigen Einsichten beizupflichten, denen die seinigen vorzuziehen, wol keiner aus Euch begründete Ursach haben kan.

Nun haben Wir, gegen alle Unsere Erwartung, von einigen aus Euern Mitteln solche Erklärungen empfangen, welche zu größtem unsern Mißfallen an Tag legen, daß von Seite derselben der Antrag auf zweckwidrige Spaltung gemacht, und das von Uns, und dem Hrn. FürstBischofen so sehr empfolene Beste des HochStifts, lediglich einigen Privatleidenschaften aufgeopfert werden wolle.

Gleichwie Wir aber, durch eben dieses Betragen, nur desto mer bewogen werden, auf Unserer einem jeden aus Euch bereits getanenen Erklärung zu bestehen, und so viel an Uns liegt, die väterliche Gesinnungen Euers würdigsten Oberhaupts zu unterstützen: also auch wiederholen wir dasjenige, was wir einem jeden bereits singulatim erinnert haben, an Euch, DomPropsten, Dechant, und gesammtes Kapitel, nochmalen, und vermanen Euch wolmeinend, Euere Gesinnungen mit derjenigen Euers FürstBischofs einmütig zu vereinigen, und Unserer eingelegten Fürsprach denjenigen Wert nicht zu versagen, welchen sie von einem woldenkenden Kapitularen erwartet.

Wir sind in Begriff, eine Reise nach Italien anzutreten, und wünschen dahin noch von Euerer Vereinigung, auf die Wal des Hrn. FürstBischofen zu Constanz zum Coadjutor, die Uns sehr erfreuliche Nachricht zu erhalten, und von daher Gelegenheit zu nemen, so wol dem gesammten Dome Kapitel insgesammt, als einem jeden aus Euch, diejenige Gnade und Huld werktätig angedeihen zu lassen, deren Wir Euch in Unsern Handschreiben versichert haben, und mit welcher Wir Euch in dieser Erwartung beigetan verbleiben. München, den 30 April 1783.

Schlözer's

Stats-Anzeigen.

Heft 14.

IV Band.

Göttingen
bei Vandenhoeks
1784.

30 März.

Inhalt.

Heft XIV.

12. Antwort auf das Schreiben eines Ungenannten im Deutschen Museo — — — 145

Nach solchen Grundsätzen, darf doch wol der Bürger einer eingeschränkten Monarchie, seine Regirungs-Form verteidigen, und gegen Aristokraten- und Demokraten-Untertanen das Reciprocum brauchen? Das Wort FürstenSklave müssen sich die leztern wirklich abgewönen.

13. SponsalienWesen in Baiern, Nov. 1783 — 151

14. Mainzer Verordnung gegen den Luxus, 5 Maj 1783 156

15. Schreiben eines Darmstädter LandWirts über den dortigen KrappBau — — 159

Aus der Darmstädt. LandZeitung. — Dies war schon abgedruckt, als mir ein anderes noch wichtigeres Schreiben über eben diesen KrappBau, von Hrn. *May*, Pfarrer zu Eberstadt, in bemeldter LandZeitung Num. 4. 13 Jan. 1784, zukam.

16. Schreiben über den SeidenBau im Preußischen 188

Stehet auch, und zwar vollständiger, in der Bibl. für Denker, B. II, St. 1, S. 62—77. Ich muß sehr bitten, mir künftig keine Aufsätze mer zuzuschicken, die man zu gleicher Zeit in andern allgemein gelesenen Journalen abdrucken läßt.

17. Ueber den Meklenburg. LandKasten, gegen oben IV, S. 489 — — — 188

Vergl. mit unten Heft XV, S. 300, in der Note.

18. Proceß in Meklenburg über die Niederlegung ganzer Dörfer — — — 200

19. SpinnStuben in Wirzburg, verboten, 13 Nov. 1783 215

20. Von KurFürsten von Trier, und dessen Augsburger *Epistola pastoralis* Nov. 1783 — — 218

21. Magdeburg, 30 Dec. 1783; gegen das *Lippi*sche SteuerKataster, oben IX, S. 89 — — 220

Erst nach dem Abdrucke erhielt ich: "Geschicht- und Rechtmäßige Darstellung der mit Anfang dieses Jars in der Grafschaft Lippe, mittelst Einfürung neuer

Lan-

Landes-Kataſter u. Saalbücher, angeordneten Gleichheit in der ContributionsZalung; und der dagegen ganz unbefugter Weiſe vom regirenden Hrn. Grafen zu Schaumburg-Lippe . . . und einigen aufgewiegelten Untertanen in den Aemtern . . . . an dem kaiſerl. und RCammerGericht erregten ungegründeten Beſchwerden. 1783.
Fol. 56 Seiten, nebſt 31 Anlagen auf 30 Seiten. Der Verf. iſt Hr. RegirungsRat Schleicher.

21. b. VolkMenge und Einkünfte von KurPfalzBaiern 222

22. RHRatsConcluſum für den Freiherrn von *Moſer*, 23 Dec. 1783 — — — 223

23. Meklenburgſche Verordnung zu Rettung verunglückter Perſonen, 16 Dec. 1783 — — 224

24. Klagen der Stadt Danzig; aus eines reiſenden Welt-Bürgers Anmerkungen ꝛc. — — 226

25. *Obſervations* ſur l'*Expoſé* de la Conteſtation de *S. M. Pruſſienne* avec la ville de *Danzig* — 231
Vergl. mit unten, Heft XVI, S. 420.

26. Circulare des Kaiſers über die Grundſätze und Benennung eines StatsBeamten — — 238
Treulich abgedruckt aus 2 von verſchiedenen Orten her eingeſandten Kopeien, die aber ſehr erhebliche Varianten hatten.

27. Ueber die Cenſur der zum Druck beſtimmten Schriften, und deren gerechte Gränzen: von Hrn. HR. *Feder* 250
S. 253, Z. 21, für: wenn er keine, lies: wenn er eine. — Z. 23, für: wenn er meint, lies: weil er meint — Z. 28, für könne, lies können.

28. Berichtigung von unten Heft XVII, S. 103; auf Verlangen des Kurfl. Bairiſchen HofKriegsRats in München — — — 258

29. Etwas über das RechnungsWeſen, beſonders im Preußiſchen — — — 260

30. KurPfalzBair. Empfelung zur CoadjutorWal in Regensburg, 30 Apr. 1783 — — 267

Regensburg; 26 Jan. 1784. Hr. Pastor und Superint. D. *Schäffer*, sammelt Pränumeration à 36 Xr. auf des seel. M. *Siegmund*, evangel. Pfarrers in OberKärnten, Uebersetzung und Erklärung der Epistel an die Römer, etwa 20 Bogen in 4: zur Unterstützung seiner verlassenen Wittwe und 5 Waisen.

Cassel, 23 Febr. 1784. Hr. *Barmeier*, OberCommissarius der hiesigen WaisenHausBuchdruckerei, nimmt bis zur nächsten JubilateMesse, 3 thl. 12 ggr. Pränumeration an, auf eine neue sehr vermerte Ausgabe der Nachricht von dem Pommerschen Geschlechte der von *Sliwin* oder *Schlieffen*, die vor 3 Jären auf Kosten ihres hohen Verfassers gedruckt, aber damals nur verschenkt worden. Nach dem Termin kostet das Werk 5 thl.

Stettin, gedr. auf Kosten des Verfassers: "Ausfürliche Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes des königl. Preußischen Herzogtums Vor- und HinterPommern, . . . von Ludwig Wilhelm *Brüggemann*, königl. Preuß. ConsistorialRat und HofPrediger bei der SchloßKirche in Stettin gr4°. Erster Teil, 1779, 314 und 276 Seiten, ohne die Vorrede und Register. — Zweiter Teil, 1784, in 2 Bänden, 100 und 1090 Seiten, ohne die Vorrede und Register. — Klassisch in des großen Deutschlands Statskunde, muß dieses mühsame Werk auf Jarhunderte hinaus bleiben, das in Materie und Form musterhaft ist, und in Vollständigkeit und Zuverläßigkeit (die LandesRegirung selbst, hat auf Befel des Monarchen, tätigst dabei mitgewirkt) schwerlich seines Gleichen hat.

Kehl, bei *Müller*. Das FrauenzimmerMagazin, das eben, wie es anfing, bekannt und allgemein gelesen zu werden, durch Zufälle unterbrochen worden, ist jetzo wieder in Ordnung, und soll künftig regelmäßiger herauskommen. — *Porte-feuille historique*, ou: Recueil de pieces rares & interessantes & de particularités peu connues, concernant la Politique, l'Histoire &c. Wochentlich 1e Numer von 2 kleinen 8Bogen, der Preis järlich 18 Livres. Vor der 2ten Num. steht das Bildnis von *Elliot*. Die Sammler nemen vieles aus deutschen Schriften: hielten sie nicht für nützlich, ihre Quellen zu nennen? An LitteraturKenntnissen, sonderlich von dem was in Deutschland geschrieben wird, felt es doch den französischen Lesern noch am meisten. — Die Nachricht der litterarisch-typographischen Gesellschaft über die Ausgabe der Werke des Hrn. von *Voltaire*, französ. und deutsch, kan in der Vandenhoek. Buchhandlung eingesehen werden.

A. L. Schlözer's Stats-Anzeigen

Heft XV.

31.

Entworfener Plan einer Unternemung von Emden nach Indien und Sina, mit einem Schiffe von circa 280 bis 300 Laſten.

A. Berechnung des zu dieſer Unternemung erfoderlichen *Capitals*.

I. In Anſehung des Schiffes und deſſen Ausrüſtung:

	fl. holl.
Das Schiff mit aller Zubehör, nebſt Vorſchuß an Gage, wird gerechnet zu — —	100000
Victualien auf 2 Jar — —	12000

II. In Anſehung der Ladung:

a. Diverſe Proviſionen und Manufacturen ꝛc., fürs Cap de bonne eſperance, à 10 bis 15000 fl.	10000
b. Proviſionen, Getränke, Manufacturen, Gold- und Silber-Drat ꝛc., für die Küſte von Coromandel, zu 60 à 70000 fl. — —	60000
c. Blei, Manufacturen ꝛc., für Canton —	18000
d. Bares Geld für Sina in Piaſtern, circa —	167000
	255000
Proviſion für die Direction, $1\frac{1}{2}$ proC. —	5505

III. In Anſehung der *Aſſuranz*-Prämie wegen der Verſicherung des Schiffs und der Ladung, von Emden aus über Coromandel nach Canton, und ſeines Aufenthalts daſelbſt, bis zum Anfange der Einladung, à 7. proC. — 26075

Versicherungs Prämie von dieser Prämie zu 6 proC. — — — 1564

Ganze erfoderliche Einlage Holl. fl. 400144

B. Auf welche Art dieses Capital von den künftigen Hrn. Interessenten einzulegen, wann solches geschehen müsse, und wie es anzuwenden.

1. Es soll dieses Capital von 400144 fl., zu einer runden Summe von 400000 fl. angenommen, in 400 Actien, die Actie zu 1000 fl. Holländ. gesetzt, verteilt werden.

2. Die Zalung dieser Gelder ist per *Actie* in 3 Terminen zu verfügen; als im März oder April 400, im Jun. oder Jul. 300, und im Aug. oder Sept. der letzte mit 300 fl.

3. Der 1ste Termin von 400 fl., soll zur Bezalung des Schiffs, Victualien, und einigen Handlungs Artikeln, angenommen werden: der 2te zu den noch übrigen Waren und zum Einkaufe sicherer Wechsel zu Deckung der 167000 fl. Spanischer Piaster: wozu endlich denn auch der 3'e Termin sowol, als wie zum gänzlichen Abschluß, bestimmt ist (§. 22).

C. Uebersicht des Handels mit der Hinladung, und den mitgegebenen Contanten.

1. Die fürs *Cap* de b. e. bestimmte Ladung, bestehet nach A, II, a, in einer Einlage von 10000 fl. Auf dieses Capital rechnet man den äußerst mäßigen Gewinn von 30 proC.: dieses beträgt 3000 fl. Ziehet man von 3000 fl. für verschiedene Kosten an diesem Landungs Plaze ab 1000 fl.; so bleiben noch 2000 über, die mit der Einlage von 10000 fl. die Summe von 12000 fl. ausmachen.

Die Hälfte dieser Summe ist dort anzulegen in Provisionen und Weinen, die einen Vortell von 50 proC. auf Coromandel versprechen. Dieses macht, mit dem dazu angewandten Capital von 6000 fl. — — 9000

Die andre Hälfte der 12000 fl., die bar mitgehet, macht

macht im Durchschnitt einen Gewinn von 10 proC.,
wäre also — — — 6600

15600

2. Die nach A, II, b, bestimmte Ladung für die Küste Coromandel, beträgt ein Capital von 60000 fl. Nach gewönlichem Handel würde ein Teil der zu dieser Ladung gehörigen Waren 100 proC., ein andrer 40 à 50 proC. abwerfen. — Würde das Schiff ungefer im März 1784 auf dieser Indischen Küste anlangen, und dorten noch die Flotten und Armeen der Kriegfürenden Mächte vorfinden: so wäre ohne Bedenken der Vorteil der Ladung im Durchschnitt auf 100 proC. anzunemen. — Da man aber diesen ganzen Plan, und seine Berechnung, auf den bevorstehenden Frieden eingerichtet hat: so nimmt man den kleinsten warscheinlichen Gewinn von 40 proC., und setzt ihn auf eine bestimmte Summe von 24000 fl.; von der jedoch alle dortige Unkosten schon zurückgeschlagen sind. Und machte dieses mit dem Capital der Einlage — — fl. 84000

Weil sich nicht füglich bestimmen läßt, ob auf der Küste von Coromandel ein solcher Vorrat an Baumwolle und Cattonen vorrätig, daß man ein ansenliches Quantum für Sina erhandeln könne: so will man ausrechnen, daß alle hier auf Coromandel erhandelte Waren in Sina einen Gewinn bringen von — — — fl. 15400

3. Von Europa aus, ist nach A, II, c, eine Ladung für Canton mitgenommen worden, von 18000 fl. Weil aber daselbst außerordentliche Unkosten und Hoppo Factorie und BengalsMiete, und Verzerung des Capitäns, der SuperCargos und SteuerLeute, aufgehet: so will man keinen warscheinlichen Ueberschuß annemen, sondern rechnen, daß damit alle dortige Unkosten verglichen werden, und nur blos die Einlage vortragen mit — fl. 18000

4. Nach A, II, d, findet sich, daß von Europa aus zur Erhandlung der Stückladung in Sina an barem Gelde in Spanischen Piastern mitgegeben worden fl. 167000

Mithin beträgt nach dieser Berechnung, das ganze in Canton zum Einkauf der Retourladung vorrätige Capital fl. 300000

D. Plan der einzukaufenden *Retour*Ladung, und ihre Berechnung an Gelde, nach einem MittelPreise von 3 Jaren.

Das dazu erfoderliche Capital beträgt 300000 fl. Holl. Diese zu Tails gemacht, à $3\frac{1}{2}$ fl. auf einen Tail, gibt $85704\frac{3}{4}$ Tail. — Für dieses Capital sind plus minus 4000 Pikel verschiedene Sorten *Thee*, einiges *Porcellain* zur Unterlage, und einige *Drogereien* zur Stauung anzuschaffen. Als

Pikel	Thee		Tail			Tail
2600	*Bohee*,	1ste Sorte	à 16	—	—	41600
400	*Congo*,	1ste —	à 28	—	—	11200
500	dito,	2te —	à 23	—	—	11500
50	*Hayfang*,	—	à 42	—	—	2100
75	*Zonglo*,	—	à 20	—	—	1500
100	*Soutchon*,	—	à 33	—	—	3300
100	*Pecco*,	—	à 26	—	—	2600
100	*Congo* in Kisten à 12 Pf.,		à 30	—	—	3000
100	*diverse* Sorten,		à 32	—	—	3200
4025 Pikel	*Thee*	zu		—	—	Tails 80000
	Porcellain	circa		—	—	5460
	Drogerien	dº		—	—	240

Summa des Ankaufs, Tails 85700

E. Berechnung des Verkaufs der *Retour*Ladung.

Das für *Porcellain* und *Drogerien* angelegte Capital zu

zu 5700 Tails, gibt ein Capital-Gewinn, mithin 11400 Tails à 3½ fl., macht — — — fl. 39900

Pikel	Thee			St.	fl.
2600	*Bohea* à 120 Pf.	netto macht	312000	à 17 —	265200
400	*Congo* 1ste Sorte,	—	48000	à 40 —	96000
500	dito 2te	— —	60000	à 30 —	90000
50	*Hayſan*	— —	6000	à 50 —	15000
75	*Zonglo*	— —	9000	à 30 —	13500
100	*Soutchon*	— —	12000	à 46 —	27600
100	*Pecco*	— —	12000	à 40 —	24000
100	*Congo* in Kiſten à 12 Pf.	—	12000	à 40 —	24000
100	*diverſe* Sorten	— —	12000	à 40 —	24000

fl. 619200

Setzet man für promte Bezalung hievon 2 proC. ab, mit — — 12384

so macht das ganze Capital — fl. 606816

F. Generale Unkoſten-Berechnung. fl.

1. Gage von 22 Monaten, nebſt der Prämie für 70 Köpfe — — — 60000
2. Officiers-Tafel und Ankauf von Erfriſchungen außerhalb Landes — — — 6000
3. Drei proC. Prämie vom Ankauf der Ladung in Europa, für 2 SuperCargos u. einen Aſſiſtenten, worinn zugleich ein Douceur für den Schreiber mitbegriffen — — 20000
4. Für das Entladen des Schiffs ꝛc., für Pack-Haus-Miete ꝛc. — — — 4000
5. Aſſuranz-Prämie für die Retour-Ladung, angeſchlagen zu 500000, à 6½ proC. — 32500
6. Verſicherungs-Prämie von dieſer Prämie zu 32000 fl. à 5½ proC. — — 1800

SUMMA fl. 124300

G. BILANCE.

DEBET.	*An* A et B hat die Unternemung eingeschossen — — —	fl. 400000
	— F sind an General Unkosten berechnet	124000
	— Provision für die Direction von der Retourladung —	6000
	— Saldo am Netto-Gewinn —	130000
		Gulden 660000
CREDIT.	*Per* E liefert der Verkauf der ganzen Retourladung — —	606816
	— der alsdanige Wert des Schiffs mit Zubehör wird nach geringst möglichster Taxation gerechnet auf —	53184
		Gulden 660000

Ergibt sich also aus dieser Bilanz, daß ungeachtet sämtliche Kosten aufs höchste, und der Gewinn der Ladungen aufs niedrigste berechnet worden, diese Unternemung dennoch einen Avance von 32½ proC. (den NettoGewinn 130000 fl. nämlich, auf 400 Actien, jede à 1000 fl., verteilt) abwerfe.

Bemerkungen und Zusätze
zu vorstehendem Plan, zur näheren Uebersicht und Berichtigung des Ganzen.

§ 1. Aussicht des Händels an dem Cap de bonne esperance.

Es erhellet aus der Berechnung des zu dieser Unternemung erfoderlichen Capitals, daß nur 10000 fl. Waren für dieses *Cap* bestimmt sind, von denen der Gewinn nur zu 30 proC. angeschlagen ist. Man wird sich aber auf diese Summen nicht einschränken, sobald zuverlässige erwartete Nachrichten einlaufen, daß man mit einer vermerten oder doppelten Quantität Waren, ein gutes Markt halten werde. Selbst wann das Schiff wirklich schon im Laden begriffen, und diese Nachrichten erst einlaufen, wird die vermerte oder doppelte Quan-

Quantität, ohne den Abgang des Schiffs zu verzögern, ſich ſofort anſchaffen laſſen.

In FriedensZeiten bringt eine Cargaiſon grober Manufacturen ꝛc., durchgehends 35 bis 40 proC., ungeachtet über 25 holländiſche Schiffe dort jährlich anlaufen, und ihre Kaufmannſchaften verhandeln; ohne die Menge der Engliſchen zu rechnen, die dort einen nicht geringen Umſatz machen. Da jezt wenige oder gar keine holländiſche Schiffe dort einlaufen, engliſche aber gar nicht; und weil anjezt die Beſatzung daſelbſt beinahe 3000 Mann ſtärker iſt, als zu FriedensZeiten; auch die KriegsFlotten dorten paſſiren, oder auch ihre Bedürfniſſe von dorten holen laſſen; und auch die Inſeln Isle de France und Bourbon von dort aus müſſen verſorgt werden: ſo läßt ſich leichtlich abnemen, wie außerordentlich dieſes den Gewinn erhöhen müſſe. — Dem ungeachtet hat man ſich begnügt, nur den gewönlichen Gewinn in FriedensZeiten in Anſchlag zu bringen, u. keine merere Waren im Plane zu beſtimmen, als ſofort verkauft werden können, wenn auch die ganze ſo eben erzälte Conjunctur wegfallen ſollte.

Verſichern kan man indeß, daß man ein wachſames Auge auf die Benutzung dieſer Conjunctur heften werde; und dies um ſo mer, als nur eines Teils zu gewiß, daß der warſcheinlich bald erfolgende Friede keine große Veränderung in derſelben hervorbringen dürfte, weil die Zurückkehr der Truppen und Flotten in dieſem Jar nicht geſchehen kan; andern teils man keinen überfürten Markt, wie in WeſtIndien, zu befürchten hat, da wenige dieſen Handel kennen, auch keine Nation die auf dem *Cap* paſſende Waren ſo wolfeil anzuſchaffen im Stande iſt, als die Lage von Emden ſolches erlaubet.

Es läßt ſich aus dieſem wenigen alſo leicht abnemen, daß die Unternemung gewiß von dieſer Conjunctur noch profitire, und auf alle Fälle einen größern, vielleicht 2- oder 3fachen Nutzen, als der, ſo berechnet worden, hoffen könne: zu-

mal wenn die einlaufenden Nachrichten es zur Pflicht machen, die dahin bestimmte Ladung zu verdoppeln.

§. 2. Bemerkung wegen der auf dem Cap anzuschaffenden Victualien für die Küste Coromandel.

In der Ungewißheit, ob auf dem *Cap* ein genugsamer Vorrat an Wein und MundProvisionen zur Handlung nach *Coromandel* vorrätig sei; und ob die Flotten und Truppen der Kriegsürenden Mächte, sich an diesen Indischen Küsten noch aufhalten: sind oben A, 1, nur 6000 fl. zum Einkauf solcher Victualien zur Handlung für Coromandel bestimmt. — Sollten aber beide Fälle, nämlich, daß in einem so ergiebigen und fruchtbaren Lande, Wein und MundVorrat genug zu erhandeln sei; daß sich die Flotten und Truppen, wie höchstwarscheinlich, an den Indischen Küsten noch aufhalten, eintreten: so werden die SuperCargos dahin instruirt werden, um nach Masgabe der Ueberzeugung und Nachrichten, die sie dort erhalten, ein Capital von vielleicht 60 bis 80000 fl. anzulegen, das alsdann den berechneten Gewinn außerordentlich vermeren muß.

§. 3. Nähere Nachricht in Ansehung der Waren, so auf Coromandel sollen eingekauft, und in Sina verkauft werden.

Der Gewinn an den Waren, die auf der Küste von Coromandel für Sina erhandelt werden, ist B, 2; nur zu 15400 fl. berechnet. — Die Holländer gebrauchen für ihre Oestlichen Inseln eine starke Quantität grobe Cattune: diese zu erhandeln, kan den SuperCargos, wärend ihres Aufenthalts von 4 bis 5 Wochen auf den verschiedenen Etablissemens der Küste, nicht schwer fallen. Zu FriedensZeiten und vor Ausbruch des Kriegs, stand dieser LywaetHandel von Coromandel nach Batavia, jedem Particulier frei, und wurde blos der Transport auf holländischen Schiffen, mit 20 proC. vom Werte, den SchiffsOfficieren bezalt. — Leichtlich läßt sich also auf den Nutzen schließen, den es abwerfen wird, wenn das Schiff von Coromandel nach *Batavia* gehet.

het. Im März oder April kan es ſchon auf der Küſte von Coromandel eintreffen; mithin, da der Aufenthalt dort ungefär 4 bis 5 Wochen nur betragen ſoll, die Reiſe nach *Java* aber nur 4 bis 6 Wochen Zeit erfodert, ſchon auf *Batavia* im Junius ſeyn, und dorten dieſe Waren abſetzen.

Ungleich vorteilhafter vergewiſſert ſich die Ausſicht dieſes Gewinns, wenn man in Erwägung ziehet, wie ſehr dieſe für die Oeſtliche holländiſche Inſeln nötigen Cattunen müſſen aufgeſchlagen ſeyn: da während dieſes Kriegs die Holländer auf Coromandel ihre Etabliſſemens verloren, mithin nicht im Stande ſind, noch ſeit dieſer Zeit geweſen ſind, ihre Bedürfniſſe zu ſammeln.

Von dieſer Conjunctur muß die Unternemung notwendig ihren großen Nutzen ziehen, weil, wenn auch angenommen wird, daß der Friede wirklich geſchloſſen, und in dortigen Gewäſſern bekannt ſei, die Holländer dem ungeachtet nicht im Stande ſind, genugſame Menge Cattun zu ſammeln, weil ſie ihre dortige verlorne Beſitzungen nicht mer haben, und auf den Fall, daß ſie ihnen auch wieder abgetreten würden, doch von der JaresZeit verhintert werden, um die Cattune zu erhandeln, auch nach Batavia zu ſchicken.

§. 4. Nachricht über den Aufenthalt zu Batavia. — §. 5. Wie es zu halten, wenn die ſub B berechnete Capitalien höher als 300000 fl. ſind. — §. 6. Der HauptZweck dieſer Unternemung iſt der SinaHandel.

Länger bis 8—12 Tage, ſoll das Schiff auf der Rhede von Batavia ſich nicht aufhalten. In dieſer Zeit haben die SuperCargos Gelegenheit genug, Waren für Sina anzukaufen: z. B. Pfeffer, Banca zum SandelHolz, VogelNeſter, Tripas etc. etc., die mit gutem Nutzen können verkauft werden, und BindRottings zur Stauung für Europa, imgleichen der nötige Vorrat an Reis, Arrak ꝛc., für die ganze RetourReiſe.

Aus demjenigen, was §. 2 wegen des Handels nach dem *Cap* iſt ausgefürt worden; aus demjenigen, was man von

der Erhandlung der Afrikaniſchen Victualien, und Verhandlung derſelben auf Coromandel, ebendaſelbſt geſagt hat; und endlich aus demjenigen, was von dem *Lywaet*Handel §. 3, von Coromandel nach Batavia, und dem dortigen Einkaufe von Waren nach Sina §. 4, iſt beigebracht worden: öffnet ſich die höchſtwarſcheinliche Ausſicht, daß das ſub B zum Einkauf der RetourLadung berechnete Capital von 300000 fl., um ein anſenliches werde größer ſeyn, und dieſe Summen in der Maaße überſtiegen werden, als der Handel und die Einlage in denſelben vergrößert worden, und vorteilhaft geweſen. Kan das Schiff, nun mer laden, wie 4025 Pikel Thee: ſo dürfte man ſich doch nicht entſchließen, dieſe im Plane ſub C beſtimmte Quantität zu überſchreiten; und würde der übrige Raum mit ſeinen Waren ꝛc., zu Anwendung der überſchießenden Contanten, anzufüllen ſeyn. Findet ſich aber, daß dieſes Quantum ſub C das Schiff gänzlich anfülle: ſo würde, nach Masgabe des Ueberſchuſſes, die Quantität des Thee *Bohee* zu verringern, und ſtatt dem, mererer feiner Thee eingeſchifft werden; welches denn einen beträchtlichen Unterſcheid in dem anzulegenden Capitale hervorbringen wird.

Obgleich dieſe Reiſe und Handlung nach der *Coromandelſchen* Küſte, ſowol an und für ſich ſelbſt, als vermöge ſeiner warſcheinlichen Conjuncturen, einen ungemeinen Vorteil verſpricht, und für künftige Unternemungen unterrichtend iſt: ſo muß dieſe Handlung dahin, doch als NebenSache angeſehen werden. — Der HauptZweck dieſer Unternemung iſt, ſeinem ganzen Plan nach, auf *Sina* gerichtet. Das HauptAugenmerk muß alſo dahin gehen, daß das Schiff unfelbar gegen Ende Juls oder Auguſts 1784, im Sineſiſchen Meer ſei; und dies darum, damit es nicht nur wegen der MonſonsWinde von ſeiner Reiſe ſicher ſeyn könne, ſondern auch die nötige Zeit zum Handel, und einer ſehr genauen Stauung und ſorgfältigen Beladung, habe.

§. 7.

§. 7. Wie es gehalten werden muß, wenn die Unternemung gezwungen ist, den Handel nach Coromandel für diesmal aufzugeben?

Sollte der nicht zu erwartende unangeneme Fall eintreten, daß unvorhergesehene Hinternisse, widrige Winde ꝛc., den Abgang des Schiffs von der Emdenschen Rhede bis November verzögerten; oder würde das Schiff auf der HinReise nach dem *Cap*, oder außerhalb Landes, durch unglückliche Zufälle, als Havary, Verlust von Masten ꝛc., abgehalten, um im März, äußerst in der Mitte vom April, dort anlangen zu können: — so unangenem dieser Vorfall auch scheinen mag, so macht dieses dem ungeachtet keine Veränderung in Ansehung der projectirten Ladung. Das Schiff gehet vom *Cap* dann sofort nach *Batavia*, und verkauft dorten die für *Coromandel* bestimmte Ladung. — Da selbige aus Waren besteht, die in ganz Indien courant sind: so läßt sich der Absatz so wenig bezweifeln, als die Nutzen von 30 und mereren proC. Ob aber die dortige Verhandlung so vorteilhaft seyn werde, als auf Coromandel: läßt sich um deswillen nicht bestimmen, weil man nicht wissen kan, ob mit änlichen Cargaisons nicht merere Schiffe zugleich anlanden, die den Gewinn nur auf einen Nutzen von 30 proC. herunterseßen.

§. 8. Bemerkung wegen des TheeHandels zu Canton, und §. 9. wegen des Verkaufs der Thee in Europa. §. 10. Vom Einkauf der Ladung.

Um zu der Ueberſicht zu gelangen, wie vorteilhaft der TheeEinkauf sei, und hieraus einen jeden selbst schließen zu lassen, wie aufmerksam man auf die Erreichung dieses HauptZwecks seyn müsse: so versichert man aus der Erfarung, daß Beispiele genug vorhanden sind, wo der Thee zu 5 Tails weniger eingekauft worden, als die ohnedem hoch angeseßten Preise in dem Plane sind, ohne daß es beim Verkaufe in Europa den mindesten Unterschied im Preise gemacht hat. — Die Berechnung lert, daß wenn unsre SuperCargos nur das Glück haben, um Einen Tail den *Pikel* von 120 ℔ wolfeiler

ler zu kaufen, als er berechnet worden, dieſes ein Capital von 4000 Tails zur Anſchaffung von feinern Gütern übrig laſſe, bei denen in Europa, da ſchon alle Koſten abgezogen ſind, ein Capital gewonnen wird. — Dieſer Eine Tail im Ankaufe weniger, und der Gewinn auf die für ſelbige angeſchaffte feine Waren, wirft demnach 8000 Tails oder 28000 fl. ab. Und läßt ſich hieraus der glänzende Gewinn ſehr leicht berechnen, wenn das Glück der Unternemung ſo weit ginge, daß zu 2 oder mereren Tails der Thee eingekauft würde.

So wie von dieſer Seite, durch wolfeileren Einkauf zu *Canton*, die Unternemung unberechneten außerordentlichen Nutzen haben kan: ſo kan ſie ihn auch bei dem Verkaufe in *Europa* haben. Wer den TheeHandel kennt, wird leicht die Hoffnung hegen, daß er wol 1 und merere *Stüver* hier in Europa teurer kan verkauft werden, als ſolchen der Entwurf ſub E berechnet. — Es wird alſo blos zur Bemerkung mitgeteilt, daß auf der ganzen Ladung, den *Pikel* zu 120 ℔ netto 1 *Stüver* mer, die Summe von fl. 24150 hervorbringe.

Die ganze Ladung ſoll gegen bare Bezalung, und unter den vorteilhafteſten Bedingungen, eingekauft werden. Man wird alſo ſuchen, alle Waren directe zu ziehen, um alle auswärtige Proviſionen, ſo viel nur immer möglich, zu vermeiden.

§. 11. Vorteilhafte Lage der Rhede von Emden.
§. 12. Wegen des SeePaſſes. §. 13 Vorteile, ſo dem Indiſchen Handel zu Emden bewilliget worden. §. 14. Dieſe Unternemung ſtehet mit keiner der vorigen in Verbindung.

Es iſt die Rhede von *Emden* eine der bequemſten in der ganzen NordSee. Die größten Schiffe liegen auf den Abſtand von einer halben Meile, wenn ſie behörig mit Anker und Tauen verſehen ſind, ganz ſicher. Man kan, wenn die Witterung nicht gar zu ſtürmiſch iſt, mit jeder Ebbe an Bord kommen, und auf demſelben AnkerPlatz das Schiff volladen und expediren. Es erfolgt hieraus der Vorteil, daß das ganze Geſchäfte unter täglicher Aufſicht der Direction geſchieht.

Da

Da J. Maj. der König von Preußen allergnäd. geruhet haben, dem FregattSchiffe *Asia*, so im vergangenen December von der Emder Rhede abgegangen, den nötigen SeePaß unentgeldlich erteilen zu laſſen: so darf man ſich mit Grunde bei dieſer Ausrüſtung verſprechen, daß er ohne Recognition erfolgen werde.

Obgleich die gewönlichen Abgaben aus- und eingehender Rechte, auch alle ſonſtige Unkoſten, zu *Emden* ſehr leidlich ſind, und nur 10 proC. unter dem Namen Porto-franco betragen: ſo hat dennoch der S. T. Magiſtrat dieſer Stadt, dem Anſuchen der Direction gewillfaret, und dem Indiſchen Handel alle die Privilegia und Vorrechte zugeſtanden, und Beſtätigung in Berlin bewirket, welche die ehemalige Aſiatiſche Compagnie gehabt. — Dieſem zufolge kan frei und ohne alle Ausgaben, alles ein- und ausgeſchifft werden, was zu den Schiffen der Indiſchen Handlung, ihren Ausrüſtungen und Ladungen, erfoderlich iſt. — Die Geſellſchaft hat die Freiheit, ihre eigene Wage zu gebrauchen, und ihre Farzeuge zu laden und zu löſchen, wo ſie es gut findet, ohne daß ſie nötig hat, an die StatsWage oder den Kran mer zu bezalen, als was dorten gewogen, gelöſcht, oder geladen iſt. — Uebrigens ſind die hinlänglichſten Beweiſe vorhanden, daß dieſer neue Handel alle Aufmunterung und Beiſtand finden werde, den man ſich nur wünſchen mag.

Da es den mereſten künftigen Hrn. Intereſſenten nicht unbekannt ſeyn wird, daß bereits ſchon 2 Schiffe von hier aus, in den Indiſchen Gewäſſern ſich befinden: ſo hat man zum Ueberfluſſe nur bemerken wollen, daß jene 2 Schiffe mit dieſer Unternemung in gar keiner Verbindung ſtehen, ſondern dieſelbe eine für ſich ſelbſt beſtehende Unternemung ſei und bleibe.

§. 15. Wie ſoll es gehalten werden, wenn das Schiff glücklich zu Hauſe kömmt? §. 16. Wie wenn der Handel nicht fortgeſetzt wird?

Gleich nach der G. g. glücklichen Zuhauſekunft des Schiffs, wird der Direction vorderſamſte Sorge dahin gehen,

hen, um den Verkauf der angebrachten Ladung anzusetzen, und in den öffentlichen Blättern die verschiedenen Waren bekannt machen zu lassen. — Sobald der Verkauf geendiget ist, wird die Direction für eine rohe Billance sorgen, um den Hrn. Interessenten vorlegen zu können, wie vorteilhaft der Handel gewesen, und wie groß der Gewinn sei. — Findet sich in dieser Billance die Aufmunterung zu Fortsetzung dieses Handels: so wird sofort ein neuer Plan entworfen, und den Hrn. Teilhabern mit der Billance vorgelegt, um die Meinung derselben zu vernemen, und sich vergewissern zu lassen, ob selbige in der künftigen Unternemung wieder mitinteressiren wollen oder nicht. — Von selbst versteht es sich, daß jeder jetzige Teilhaber, pro rata seines Anteils, der Nächste in der künftigen Unternemung ist; auch alle gegenwärtige Teilhaber in selbiger, zu den erledigten und fehlenden Actien, vor jedem Fremden den Vorzug haben. — Sind $\frac{3}{4}$ der jetzigen Actien einig, den Handel nach *Sina* fortzusetzen: so soll das Schiff durch unparteiische WerkVerständige taxirt, die taxirte Summe des Schiffs der General-Billance beygefügt; und können alsdann diejenigen, so keine Neigung bezeugt haben, fernerhin Teil zu nemen, gleich nach Eingang der Gelder, über ihr Capital und den ihrem Anteil gleichenden Gewinn, nach Wolgefallen disponiren.

Sollte wider alles Vermuten und Erwartung, entweder der gehoffte Nutzen nicht eintreffen, oder Umstände eintreten, die den ferneren Fortgang dieses Handels sperrten: so wird das Schiff mit allem Zubehör, nach vorhergegangner hinlänglicher Bekanntmachung, öffentlich verkauft, die Rechnung abgeschlossen, und jeder Teilhaber erhält, nach Verhältnis seiner Einlage, das ihm Zukommende ohne den mindesten Abzug.

§. 17. Wegen PackHaus und Officianten.
§. 18. Wegen der SeeLeute und SuperCargos zu dieser Unternemung.
§. 19. Einrichtung wegen der SchiffsEquipage, u. §. 20, *SuperCargo*.

So lange dieser Handel als einfache Speculation für

Par-

Particuliers getrieben wird; werden die Pack-Häuser nur auf kurze Zeit gemietet, und erfodern also kein todtes Capital, weder zum Ankaufe noch zum Unterhalte. — *Officianten* werden gar nicht angenommen, außer einem Pack-Haus-Meister mit 300 bis 400 fl. Besoldung. — Alle übrige Geschäfte werden von der Direction betrieben, wofür sich dieselbe die im Plane berechneten geringen Provisionen, die mit den vielen Bemühungen, unzäligen Arbeiten und Schreibereien, die die Anschaffung der Ladung, der Ausrüstung des Schiffs, dessen Abladung und Abfertigung, der Verkauf der Retour-Ladung, u. s. w., erfodert, in keinem Verhältnisse stehet, ausbedungen hat.

Als gewiß glaubt die Direction der Unternemung versichern zu können, daß es dem Schiffe weder an geschickten Seeleuten, noch der Handlung an fähigen Super-Cargos, fehlen, und man um so zuverläßiger solche Leute auffinden werde, die den Handel nach *Sina* kennen, und von deren Treue und Fleiß und Geschicklichkeit man in aller Absicht den besten Erfolg sich versprechen könne, da es an solchen tauglichen Subjecten bei beiden schon abgegangnen Schiffen nicht gefelt hat.

Dem Capitaine, Ober-Officiers, Unter-Officiers und Gemeinen, werden zweckmäßige *Reglements* gegeben, die auf Subordination und Schiffs-Haushaltung ihr Augenmerk haben, und welche nach Erfarung und mit Sorgfalt entworfen worden. Die ganze Equipage wird in Eid genommen, und ist die Befolgung derselben in diesem zu leistenden Eide mitbegriffen.

Denen *Super-Cargos* wird bei ihrer Abreise eine weitläuftige *Instruction* für den Handel auf den verschiedenen Küsten, nach Masgabe des mitgeteilten Plans, gegeben, die in allen Fällen, so viel möglich, ihre Verhaltungs-Befehle enthalten soll. Sie werden gleichfalls in Eid genommen, und müssen bei dieser Vereidung nicht nur eidlich angeloben, der mitgegebenen Vorschrift zu geleben, sondern auch eidlich ent-

entſagen, gar keinen PrivatHandel, weder von Europa aus, noch auf den verſchiedenen Küſten nach Europa zurück, zu treiben. Zu dieſem leztern müſſen ſich der Capitaine, und alle OberOfficiere, gleichfalls eidlich verbinden.

§. 21. Die Direction behält ſich vor, bei eintretenden Umſtänden Abänderung im Plan zu machen.

Obgleich die Direction den ganzen Plan zu dieſer Unternemung ſorgſam überlegt, wie die weitläuftig mitgeteilten Aufſchlüſſe u. Gründe zur Genüge beweiſen; auch noch bis jezt gar keine Urſachen vorhanden, oder ſich vorausſehen laſſen, die eine Abweichung vom Plane in HauptSachen nötig machen könnten; ſo muß ſich doch die Direction zum Beſten der Unternemung vorbehalten, ſolche Abänderung treffen zu dürfen, die der Sache ſelbſt, den Umſtänden nach Zeit und Gelegenheit, und dem daher entſpringenden Nuzen der Unternemung, angemeſſen gefunden werden ſollte.

§. 22. Wegen der ZalungsTermine der Einlage.

§ 23. Wenn die Unternemung nicht zu Stande kömmt?

Die ZalungsTermine, welche oben B, 3, ſchon ungefär ſind beſtimmt worden, werden ſämmtlichen künftigen Hrn. Intereſſenten noch näher bekannt gemacht, zugleich ihnen aber angezeigt werden, auf welche Art die Actien in Verhältnis gegen Holl. Courant zu ſetzen ſind, damit kein nachteiliger Cours der Unternemung ſchädlich falle, und denen in OſtFriesland wonenden Teilhabern zum Schaden gereiche.

Sollte ungeachtet der bereits ſchon gezeichneten anſenlichen Capitalien, ein Mangel an Fond erſcheinen, oder ſich Umſtände ereignen, welche die Ausfürung untunlich machten: ſo wird in beiden Fällen die Direction dahin ſehen, daß die Hrn. Teilhabere hievon zeitig genug, und ſpäteſtens im Maj oder Junius, Nachricht erhalten *.

Ich

* Die Unternemung iſt wirklich zu Stande gekommen; und dieſes

Ich Endesunterschriebener urkunde und bekenne hiemit, daß ich mich in der diesjärigen Unternemung nach *Sina*, von der mir der umständliche Plan d. d. ist vorgelegt worden, mit einem Schiffe von 280 bis 300 Lasten, welches von Emden aus dahin bestimmt ist, mit Actien, die Actie zu Holl. fl. 1000 gerechnet, interessirt habe.

Verspreche deshalb in denen dazu bestimmten dreien Terminen meine Einlage mit Holl. unfelbar nach geschehener Anzeige sofort zu entrichten, und der Unternemung frei zu behändigen.

Zu Urkunde habe ich diesen VersicherungsSchein eigenhändig unterschrieben: so geschehen . . . . .

---

dieses 3te Schiff, genannt *Friedrich Wilhelm* nach dem ältern Prinzen des KronPrinzen, ist noch im vorigen Jare nach Sina abgegangen. Ob nicht ein deutscher Osbeck als Schiffs-Prediger und NaturKenner mitgegangen ist? S.

32.

Historisch-statistisch-politische Abhandlung von den SeeZöllen der Stadt Danzig, nebst denen dabei eingefürten Mißbräuchen des Danziger Magistrats.

Frankfurt und Leipzig, 1783, 4, 48 Seiten.

"Die Wernickesche SchmähSchrift, unter obigem Titel, dürfte wol schwerlich einer Widerlegung gewürdiget werden; da sie keine andre als aufgewärmte, und aus den um 1760, von des Verfassers älterem Bruder, herausgegebenen fliegenden Blättern entlehnte, Beschuldigungen enthält, die längst ausfürlich und gründlich widerlegt worden sind. Der ganze InjurienProceß, den W. unserer Stadt formiret, beruhet auf der dreisten unerwiesenen Behauptung, daß die Abgaben, die von den Seewärts durch den Danziger Hafen einpassirenden Waren, außer dem PfalGelde, unter dem Namen der Zulage und Umgelder entrichtet werden, erschlichen sind; oder im Fall sie das nicht sind, eben so wol

als das PfalGeld, dem Könige von Polen zur Hälfte gehören. Von beiden hat der seel. *Lengnich*, als damaliger Syndicus der Stadt, in folgenden StatsSchriften das Gegenteil dargetan, die in den Händen aller derer sich befinden, die bei der Sache interessirt sind:

Zulaga Gedanensium Ciuitati ab Ordinibus asserta. *Gedani* 1761, 4, 11 Bogen. Und

Zulagae Gedanensis Ciuitati ab Ordd. assertae *Supplementum*. Ibid. 1761, 4, 9 Bogen.

Beiden Schriften sind zugleich die damals in Warschau herausgekommenen GegenSchriften, in einem wörtlichen Nachdrucke angehängt. Beide sind auch, wie die folgende, von eben dem Verf. herausgegebene, und zur Einsicht in den ganzem statum causae unentberliche Schrift, durch deutsche Uebersetzungen noch gemeinnützger gemacht worden:

Tractatus *Portorii* Gedanensis, cum notis, editi *Gedani*, 1762, 4, 18 Bogen.

Endlich gehört hieher noch eine, im Namen der Stadt, auf 2 Bogen in 4 ausgefertigte, und an den K. August III und dessen Ministerium unmittelbar gerichtete

Darstellung der Aufführung des berüchtigten Banquerouttiers, Gotthilf *Wernick*,

in welcher dieser Gewissenlose und Danzig Eidbrüchig gewordene Mann, als ein Betrüger, in seiner ganzen Blöße dargestellt, und namentlich der Vorwurf, daß der König von der Stadt um eine Summe von mer als 2 Millionen AlbertsThalern defraudirt worden sei, für eine unverschämte Lüge erkläret wird.

Daß die Könige von Polen stets die Hälfte des PfalGeldes, worüber järlich 3 Senatoren unter dem Namen der PfalHerren vereidet werden, nach einer ungezweifelt richtigen Berechnung empfangen haben: kan M. selbst nicht abläugnen. Und daß dieselben nichts mer zu fodern berechtiget

get sind: hat die Stadt aus ihren Privilegien und Verträgen, so oft sie darüber in Anspruch genommen wurde, unwiderleglich erwiesen. Wäre das nicht; wäre etwa, nach Wernicks indiscretem Vorgeben, der vormalige StatsMinister *Brühl*, für jenen angeblich von *Wernick* entdeckten Unterschleif, durch eine ansenliche Summe befriedigt worden: so würde doch warlich unsres jetzt regirenden Königs Maj., und dessen Ministerium, zur Fortsetzung desselben nicht bis ins 20ste Jar geschwiegen, sondern vielmer gewiß die vormaligen Ansprüche seines Durchl. Vorgängers in der Regirung, erneuert haben.

J. C. L. *Wernicke* hat übrigens blos, um seinen Bruder und sich an Danzig zu rächen, geschrieben, und eben dadurch schon sich höchst verdächtig gemacht. Nach seines Bruders Tode, dessen HandlungsBedienter oder Buchhalter er gewesen war, machte er wegen rückständigen Salairs, oder auch einer erwarteten Erbschaft, Ansprüche an die Stadt. Diese nun konnten nicht befriedigt werden, indem man ihm, was er wol wußte, erwies, daß seines Bruders Gläubiger noch mer als Eine Tonne Goldes zu fodern hatten, und er selbst keinen Groschen hinterlassen haben konnte, da er, viele Jare hindurch, auf öffentliche Kosten unterhalten werden mußte. Das tat dem Projectmacher wehe, und brachte ihn zu dem Entschluß, Danzig wieder wehe zu tun; wozu er nunmero, da Danzig sich auf einer andern Seite im Gedränge befand, die bequemste Gelegenheit gefunden zu haben glaubte. So rächte sich jener in der Fabel, an dem in lezten Zügen liegenden Löwen, durch einen Hufschlag . . . . .

Danzig, 20 Jan. 1784.

33.

Hexen-Proceß zu *Cösitz* in Sachsen, vom J. 1657.

Aus den in der Registratur zu Cösitz noch befindlichen Originalacten.

I.

Unsere freundliche Dienste zuvor. Ehrenvester, Wohlgelehrter, guter Freund. Als uns Ihr, die wider Marien, Jacob Winzers Wittib, beschuldigter Hexerei halber ergangene Acta Inquisitionalia abermal zugeschicket, und euch des Rechtens darab zu belehren gebeten. Demnach sprechen wir, Fürstl. Magdeburgische Schöppen zu Halle, vor Recht, daß Inquisitin noch einsten über die Inquisitional Articul in Güte zu befragen. Dafern sie nun auch diesmal nichts richtiges bekennen wird; ist sie nackend auszuziehen, und am Leibe mit Wasser rein abzuwaschen, auch genau zu besichtigen, ob etwan verdächtliche unempfindliche Mähler sich an ihr befinden: und so sich dergleichen ereigneten, seind dieselben weg —, ihr auch die Hare überall abzunehmen, worauf sie nochmals mit der scharfen Frage, jedoch Menschlicher weiße, zu belegen, ihre Aussage, und was bei der Scharfen Frage vorgangen, fleißig ad Acta zu registriren; worauf denn ferner ergehet, was Recht ist. Von Rechtswegen, Urkundlich mit Unserm Insigel versigelt.

9 *Jan.* 1657.

Fürstl. *Magdeburg*ische Schöppen zu Halle.

II. Actum Cösiz in der ThorStube, den 3 *Febr.* Abends um 9 Uhr, Anno 1657.

Demnach Inquisitin Maria, Jacob Winzers Wittwe, über vorige gütliche Befragung nochmal in Güte nichts bekennen wollen, sondern auf ihrem Leugnen geblieben: sind ihr, vermöge des Urtels, erst die Hare vom Kopfe geschnitten, darnach sie mit Wasser gebadet, und die Hare überall abgebrannt worden, da sich dann über der linken Brust eine große Beule befunden, welche sie, Inquisitin, vor ein Oberbein ausgegeben. Worauf der Scharfrichter sie mit den Schnüren angegriffen: sie ist aber bei ihrem Leugnen geblieben, den Namen Gottes stets angerufen, und über Gewalt geschrieen, auch gewinet, aber keine Thränen vergossen.

Drauf

Drauf ist sie auf die Letter gespannet, ihr die Beinschrauben oder Spanische Stiefeln angeleget, und die Warheit zu sagen nochmals ernstlich ermanet worden; sie ist aber vor wie nach, bei ihrem Leugnen geblieben. Als mit den Spanischen Stiefeln oder Beinschrauben fort gefaren, und fast in die 2 Stunden gewähret, hat sie gesagt: sie wolle es sagen, drauf aber alsbald wieder angefangen, sie wisse es nicht, bald wieder um Loßlassung gebeten, und ihr aber zugeredet worden, sie solle bekennen, und Gott die Ehre geben, hat sie gesagt: ja ich will sagen, ich habe ihn, wiederum ja ich habe ihn, ich habe ihn, wisse aber nicht wie er hiese, wieder darauf, sie hätte ihn nicht, wieder, sie hätte ihn, man sollte sie nur loß lassen, so wolle sie alles sagen, endlich als ihr ferner zugeredet worden, wie er hiese, hat sie geantwortet, Andreas.

Q. Wo er zu ihr gekommen? R. Hier in diesem Dorfe.

Was er ihr gegeben? — Einen Thaler.

Ob er auch bei ihr geschlafen? — Ja.

Was sie von ihm gezeuget? — Es wären kleine schwarze Würmger gewesen.

Was sie für Köpfe gehabt? — Hätten rote Köpfe gehabt, welches sie 2mal wiederholet.

Wo er bei ihr geschlafen? — Saget, zu Frensdorf, in ihrem Hause im Stalle.

Ob sie Kankerlangs Jungen die Würmer beigebracht? — Ja, nur ein Par, und dabei wolle sie bleiben, und das h. Abendmal drauf nehmen, wäre ihr auch sehr leid.

Ob sie nicht des von Wutenaus seinen Hund bezaubert? — Nein.

Ob sie sich von Gott und der heil. Dreifaltigkeit loß geschworen? — Ja, vor 4 Jaren.

Ob sie aufm Brockersberge gewesen? — Ja, hätte das Mädchen droben gesehen, die Frau zu Liebene auch, hätte sie aber nicht gekannt.

Ob sie vorgetanzet? — Nein, sie hätte nicht getanzet, das Mädchen hätte auch nicht getanzet.

Als sie ganz loß gelassen worden, ist sie befragt worden wo denn der böse Feind gewesen, daß sie nicht bekennen können? — Er hätte hinter ihr im Winkel gestanden.

Ob das wahr sei, was sie jetzund ausgesagt, und ob sie dabei bleiben und darauf sterben wolle? — Ja.

Ob sie Kankerlangs Kuh bezaubert? — Ja.

Warum sie dann so lange verhalten, und nicht eher bekennet? — Ihr Buhle hätte ihr zugesagt, er wolle für sie aushalten, sie sollte nur veste halten.

Womit dieser Actus torturae, ohngefähr um 12 Uhr in der Nacht, sich geendet, und ist solches alles geschehen und vorgegangen im Beisein der Richter und Schöppen, als Moritz *Eckstein* Richters zu Cösitz, Hanns *Albrechts* Richters zu Zeinsdorf, Jacob *Zobels*, Albrechts Reuschbeins, wie auch Christian Seifers, und Christoph Horzens, geschworne GerichtsSchöppen, und denn meiner, des hierzu requirirten Notarii. Den 3 *Febr.* aufm Abend von 9 bis um 12 Uhr, Anno 1657.

Heinrich Moritz, Sac. Caes. Maj. auctoritate et ad hunc Actum legitime requisitus, *Not.* in fidem manu subscr.

III. Actum *Coesitz*, den 4 *Febr.* früh um 8 Uhr, A. 1657.

Demnach Inquisitin, *Maria*, Jacob Winzers Weib, verwichene Nacht, sowol in als nach der Tortur, ihr Bekäntniß gethan: so ist heut dato in der Thorstube, wo sie in Haft gehalten wird, wiederum gütlich vorgenommen, und ob sie bei ihrer gestrigen Aussage verbleiben wolle, befragt worden, worauf sie folgender maßen geantwortet.

ad Art. 10, 11. 12 et 13. — Sagt, sie wisse nichts vom Hunde.

ad 17. — Sagt, sie wisse von keiner Zauberei.

ad 18. — sagt sie, nein, sie wisse von keiner Hexerei: was sie gestern gesagt, habe sie vor großen Schmerzen gethan. Endlich sagt sie, sie hätte es gethan, wir sollten nur immer hin gehn.

Als man nun gesehn, daß sie auf die Articul nicht richtig antworten wollen, hat man ihr folgende Art. vorgelegt, und die Wahrheit zu sagen ernstlich erinnert.

C.

Q. Wie lange es sei, daß der Teufel zu ihr gekommen, und wo? — R. Vor 4 Jaren in ihrem Stalle zu Frensdorf.

Was er ihr gegeben? — 2 Groschen, und solches etlichemal wiederholet.

Was er für Kleider angehabt? — Schwarze Kleidung.

Wie er mit Namen hiese? — *Andreas.*

Ob er nicht alsbald bei ihr geschlafen? — ja, im Stalle einmal.

Ob er nicht mermalen bei ihr geschlafen? — Nein, sie hätte nicht mer gewollt, sie hätte geschrieen, und darauf hätte er sie gehn gelassen.

Wie sein männlich .... beschaffen gewesen? — Sie wisse es nicht, wäre so erschrocken: endlich sagte sie, es wäre kalt gewesen.

Wie die Früchte ausgesehen, so sie mit ihm gezeuget? — Schwarz, und hätten rothe Köpfe gehabt.

Wie vielmal er bei ihr geschläfen? — Alle 3 Wochen einmal.

Wo sie die schwarze Würmer hingethan? — Hätte sie ins fliessende Wasser geworfen.

Ob sie nicht Kankerlangs Jungen die Würmer zugebracht? — Ja, zwei.

Ob sie nicht Kankerlangs Kuh auch bezaubert? — Ja, habe es gesagt, habe es auch gethan.

Ob sie auf dem Blocksberge gewesen und getanzet? — Ja, droben wäre sie gewesen, habe aber nicht getanzet, das Mädchen auch nicht, hätten alle beide da gestanden; sie wären vom Erschrecken alle tod gewesen, wären auch ganz zulezt gekommen.

Was sie für Spielwerk gehabt? — Wisse es nicht, denn sie so erschrocken gewesen.

Wie sie denn hinauf gekommen, obs geschwinde zugegangen? — Ja, es wäre geschwinde zugegangen, und wisse nicht, wie sie hinauf oder herunter gekommen.

Wie oft sie droben gewesen? — Dreimal.

Ob ihr ihr böses Leben auch leid sei? — Ja, es wäre ihr leid, auch daß sie Kankerlangs Jungen ums Leben gebracht.

Ob sie den Hund nicht auch bezaubert gehabt? — Nein.

Ob sie Gott und der heil. Dreifaltigkeit ewig abgesagt? — Ja, es wäre ihr aber sehr leid.

Ob sie denn nun bei ihrer Aussage verbleiben und drauf sterben wolle? — Ja, wäre alles wahr, und wenn ihr noch was einfiele, wolle sie dem Priester vollends alles sagen. — Worauf sie gebetet: Vater unser, und Gott der Vater wohn uns bei.

Womit sich also die wiederholte gütliche Verhör, und drauf erfolgte gütliche und gutwillige Aussage, geendiget; und ist solches geschehn in Beisein Richtern und Schöppen, als Moritz Eckſteins, Richter zu Cösiz, Hanns Albrechts, Richters zu Zeinsdorf, Jacob Zobels, Christian Seilers, und Christoph Horzens, geschworne GerichtsSchöppen, und des hierzu destinirten Notarii, den 4 *Febr.* früh um 8 Uhr, Anno 1657.

Heinrich Moriz, [wie oben S. 290].

IV. Extrahirtes Urtel, wie es im Peinlichen HalsGerichte abzulesen.

Dieweil *Maria*, Jacob Winzers Wittib, so wohl in der Scharfenfrage, als auch hernachmals, und itzo, in der Güte gestanden und bekannt, daß sie sich mit dem Teufel, so Andreas geheißen, verbunden, Gott und der heil. Dreifaltigkeit ewig loß geschworen, mit Teufel unmenschliche Unzucht getrieben, von demselben schwarze Würmer mit rothen Köpfen gezeugt, damit Kankerlangs Jungen und Kuh bezaubert, daß sie beide verstorben ꝛc.: So erkennen wir, des HochEdelgebohrnen und Gestrengen Herrn Clamers von dem Busch, uff Lohe und Coesitz Erbsassens, zu dero Gerichte allhier zu Cösiz verordnete und geschworne Richter und Schöppen, uff vorhergehende rechtliche Belehrung, sowohl des Fürstl. Magdeburg. SchöppenStuhls zu Halle, als auch Churfürstl. Sachsischen Schöppenstuhls zu Leibzig, daß sie, wegen solcher verübten Zauberey, mit dem Teufel gehabten Gemeinschaft, und getriebenen unmenschlichen Unzucht, mit dem Feuer vom Leben zum Tode, gestraffet wird, von Rechtswegen.

V.

V. Registratur.

Heute Endes benanten acto, ist denen gesprochenen beiden EndUrteln, als einem aus dem Fürstl. ErzStiftlichen Magdeburg. Schöppenstuhl Halle, und das andere in Kurfürstl. Sächsischem Schöppenstuhl zu Leibzig, an Inquisitin *Maria*, Jacob Winzers nachgelaßenen Witwe, und Anfangs das Hohe noth Peinliche Halzgericht, vor der Schanze uff offenlichem freien Plaze, vormittags zwischen 9 und 10 Uhr, in gegenwart einer großen Menge Volcks, durch den Geschwornen Richter Moritz Eckstein, und seinen zugeordneten Schöppen, Hannes Albrechten, Albrecht Teuschebein, und Christian Seilern, und Christoph Horzen, öffentlich, wie Gerichts gebräuchlich, mit gebiethen und verbiethen, zwier und Eins, einen jeden zu seinen Rechten, gehuget worden; darauf Kläger, der Scharfrichter von Coethen, Meister Paul Roch, vor Gerichte getreten, sein Peinliche drei Anklagen wider Inquisitin gebührlich vollführet, und Inquisitin, ob sie in der that nochmals geständig, gefraget worden; und weil sie solches gestanden, vorgehendes aus den beiden BelehrungsUrteln extrahirtes Urtel, darüber abgeleſen, und sie dadurch zu Feuer condemniret, auch also fort der Stab über sie gebrochen, und alsobalden, dem Scharfrichter, solches an ihr gebührend und zu vollstrecken übergeben worden: welcher auch dasselbe an ihr gebührlichen vollzogen, und sie mit dem Feuer vom Leben zum Tode bestraffet. Geschehen *Coesitz*, den 10 *Martii*, Anno 1657.

Die Pastores, so die arme Sünderin getröstet, aus Gottes Wort ihre Sünden zu erkennen, herzlich zu bereuen, und Gott in Demuth abzubitten, zugesprochen, sie auch uff richtigen Weg zur Seeligkeit durch ihren sondern Fleiß gebracht, sind gewesen, Hr. Johann *Wengler*, Pfarrer zu Schordewitz und Cösitz, und Pfarrer zu Görzigk, Hr. *Grotzsch*.

Gabriel Eberwein, von Buschischer Gerichts Verwalter zu Cösitz ꝛc.

34.

Einweihung der Evangel. Kirche in Wien.

Wien, 4 Dec. 1784.

Schon manches habe ich Ihnen, auf meinen Reisen, von den glücklichen und gesegneten Folgen der weisesten Verordnungen des besten, des größten Josefs, geschrieben; und hier, aus Wien, sollte ich Ihnen nichts von den Folgen der unschätzbaren ReligionsFreiheit, nichts von einer Feierlichkeit berichten, die mir selbst, als einem Ausländer, Tränen ausgepreßt, da ich so viele segnende und dankbare Tränen der Augsburgischen ConfessionsVerwandten, bei der Einweihung ihrer sehr schönen Kirche, fließen sah? Ja M. H.! diese Einweihung, der zu lieb ich meine Abreise um 14 Täge aufgeschoben, ist vorigen Sonntag, als dem 1sten AdventSonntag, vor sich gegangen. Sie können nicht glauben, was für eine Menge Menschen bei dieser Feierlichkeit zugegen war. Catholische und Acatholische, hohen und niedern Standes, saßen, standen, und drengten sich unter einander. Aber die Aufmerksamkeit, Andacht, und Stille, bei Gebet und Predigt, war so groß, daß ich erstaunte; und hätte ich nicht so manche von der andern Religion persönlich gekannt, nicht so viele bemerkt, die kein GesangBuch hatten, und die, unsern GlaubensGenossen bekannte Kirchen-Gesänge, nicht auswendig mitsingen konnten: so hätte ich geschworen, daß die ganze Versammlung von Einer Kirche gewesen wäre. In der Tat, das muß man den Wienern, Hohen und Niedern, selbst dem geistlichen Stand, vielleicht einigen Pöbel ausgenommen (und welche Religion kan sich rühmen, keinen Pöbel unter ihren Bekennern zu haben?) nachrümen, daß sie sehr tolerant, sehr freundschaftlich gegen uns gesinnt sind. Kein Tag verging, wo ich nicht die Fortschritte des Baues, und der innern Einrichtung dieser Kirche, beobachtet hätte; aber nie habe ich von einem Catholiken, welche von Früh bis in die Nacht, eben so neugierig waren wie

ich,

ich, die geringste unanständige, gehässige Reden, als das geringste Spöttlen oder Schimpfen, gehört.

Doch nun zur Feierlichkeit selbst. Der Gottesdienst ging um 9 Uhr an; der hiesige Pastor und nunmerige Superintendent, *Fock*, trat in seinem Priester-Kleide vor den Altar, warf sich auf einen davor stehenden, etwas erhabenen Bet-Stul, auf seine Knie, und verrichtete ein lautes, dieser Feierlichkeit anpassendes Gebet. Ein Pastor aus Kärnten Hr. *Knopf*, und der hiesige Diaconus Hr. *Sachs*, waren seine Assistenten, und knieten neben ihm von beiden Seiten, auf einem Teppich. Nach geendigtem Gebet, gingen die Geistlichen in die Sakristei zurück, und es folgte ein Kirchen-Gesang. Hierauf trat der Superintendent wieder an den Altar, und las die Collecte und das Evangelium. Nun fing eine auf Unkosten eines Woltäters angeordnete geistliche, musicalische *Cantate* an, die zwar kein Meisterstück, demohngeachtet aber sehr artig war. Sobald sich diese, mit dem ersten Vers aus dem von Hr. *Lavater* verfertigten Toleranz-Lied, geendiget hatte, und von der Gemeine ein Loblied gesungen worden: bestieg der mit allem Recht hier beliebte, gelehrte, und würdige Superintendent *Fock*, die Canzel, und hielt über 1 B. *Mosis* XXVIII, 16. 17. von der Heiligkeit der christlichen Tempel, eine seiner Stärke in der geistlichen Beredtsamkeit angemessne Rede. Kaum hatte er den Segen gesprochen, so fing, unter Trompeten- und Pauken-Schall, das Herr Gott dich loben wir an: nach dessen Endigung der Superintendent, nochmals an den Altar trat, die Collecte las, und der Gemeine den Segen erteilte. Den gänzlichen Beschlus, machte ein Vers aus einem Danklied. Während dem Gottesdienst, waren alle zur Tauf und Communion erfoderliche silberne vasa Sacra, die alle von Woltätern gestiftet worden, ausgesetzt, doch ohne daß die aufgesteckten Wachslichter wären angezündet worden.

Hier haben Sie die Beschreibung der feierlichen Einweihung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Wien. Nun

auch

auch von ihrer innern Einrichtung eine kleine Nachricht, die ich um so viel zuverlässiger geben kan, da ich eben neben einem der Hrn. Vorsteher zu sitzen kam, der mir bis zum Anfang des Gottesdienstes, alle meine neugierigen Fragen, auf das bereitwilligste beantwortete.

Von der Gasse siehet man von der Kirche nichts, als einen Teil des kupfernen Dachs; denn, die ganze faciata stehet ein großes WonHaus vor, dessen Fenster in einer Reihe fortlaufen, davon ein Teil die in der Mitte liegende Kirche maſquirt. Von beiden Seiten der Kirche ist ein kleiner Hof, in welchem erst die HauptEingänge in solche angebracht sind. An der Seite der Reformirten Kirche, stehet ein 3 StockWerk hohes Gebäu zur Wonung für Prediger und Schule; und an der andren Seite, 2 Zimmer zur Canzelei, und zur ConferenzStube für die Vorsteher.

Die Kirche, die ehedem denen nun aufgehobenen Clarisserinnen gehörte, und mit Allerhöchster Erlaubnis von den A. C. Verwandten zu ihrem BetHaus erkauft worden, ist nicht sehr groß, aber hochgewölbt, und ins Creuz gebaut. Um und um laufen 2 mit DockenGeländern versehene Gallerien oder EmporKirchen, welche unten auf steinernen, und oben auf hölzernen Säulen ruhen, und ohne unnötige Verzierungen, durchaus perlfarb angestrichen sind. Zwischen den 2 Gallerien im Chor, stehet ein sehr schöner, wol proportionirter Altar, nach Korinthischer Ordnung. In der Füllung zwischen dem AltarTisch und dem AltarBlatt, ist eine Platte von vergoldetem bronze angebracht, auf welcher ein bas-relief der SündenFall zu sehen. Auf dem Fronton, knien 2 ganz weisse Figuren, nämlich der Glauben und die Hoffnung, mit ihren stark vergoldeteten Attributen. Die Spitze macht eine sehr prächtig vergoldete Glorie, mit dem Namen Jehova in der Mitte, die über den Gewässern schwebt, und die Schöpfung vorstellt. Auf dem AltarBlatt, wovon unten ein mereres, siehet man blos den gekreuzigten, bald sterbenden Heiland, als den Mittler zwischen dem gütigen

Schöpfer,

Schöpfer, und dem gefallenen Menschen. Alles simpel, aber edel.

Der Altar ist ganz von Holz, aber so nach der Natur marmorirt, daß er von ferne auch manches Kenners Aug täuschen wird. Vergoldung und Verzierung ist nicht zu sparsam, aber auch nicht zu überflüßig. — Der Tauf-Stein, stehet mitten auf der Staffel, die zum vordern Chor führt; er ist ganz weis, von Stein und Gips, mit prächtig vergoldeten Blumen-Kränzen und Rosetten, auf dessen Deckel Johannes der Täufer, in einer schönen Grouppe angebracht ist. Die Canzel war noch nicht ganz fertig; sie soll aber nach meines Nachbars Bericht, eben so werden, wie der Altar, nämlich marmorirt und Gold, und auf der Spitze ihrer Decke, die mit Wolken umgebene Gesetz-Tafeln, und das Evangelium, bekommen. — Die einzige Orgel gefiel mir nicht. Sie stehet in der Tiefe auf der 2ten Gallerie, hat zwar einen schönen starken ausfüllenden Klang, ist aber klein, und contrastiret zu sehr mit dem schönen vordern Chor; aber wer kan alles auf einmal fodern? Finden sich Woltäter; so möchte wol in kurzer Zeit eine schönere, größere, und dem Ganzen anpassendere, da stehen.

Allen Künstlern, die bei diesen verschiedenen Stücken gearbeitet, gebüret das verdienteste Lob. Erfindung und Zeichnung des Altars, Tauf-Steines, und der Canzel, gehöret ganz dem Hrn. *Kohl*, hiesigen Architect und Zeichner. Die Gemeine kan ihm für seine Mühe, seinen Fleis, nicht genug danken: er hat ihr gewiß Ehre gemacht. — Das Altar-Blatt, welches den gekreuzigten und bald sterbenden Heiland, mit dem unter dem Fronton, zwischen dem Gesims und der Bild-Ram, angebrachten Motto, "Vater in deine Hände befel ich meinen Geist„ vorstellet, und aus diesem Gesichts-Punkt betrachtet und beurteilet werden muß, hat der hiesige geschickte, viele Jare in Rom die Kunst studirte Maler, Franciscus *Lindner*, gemalt. Eine Beschreibung nach den Regeln der Maler-Kunst hievon zu machen, wär zu

weit-

weitläuftig; genug Zeichnung, Ausdruck, Warheit, Schatten und Licht, Carnation, und herzbrechende Züge, sind so vortreflich, so schön, so kunstvoll, daß man es nicht ansehen kan, ohne gerürt zu werden; daß man hier nicht, wie oft bei derlei Gemälden geschiehet, einen Fachino, sondern den edelsten, den schönsten Menschen leiden, tief leiden, und sterben siehet; daß Kenner solches, den änlichen Gemälden eines Corregio, van Dyk, und anderer, vorziehen, und dem Künstler das Lob lassen müssen, daß er seine Zeit in Rom, nicht unnüz angewendet habe. Der Bildhauer *Prokop*, welcher die Figuren auf dem Fronton geschnitten, *Vogel*, der die Verzierungen verfertiget, *Kegler*, der den Tauf-Stein gemacht, der Vergolder *Mayer*, und der Tischler *Zangel*, welcher Canzel und Altar aufgesetzt, haben durch ihre schöne und prächtige Arbeiten, der Welt Proben vorgelegt, daß Wien keinen Mangel an großen Künstlern hat.

Bald hätte ich einer Inschrift, welche rückwärts des Altars, ganz oben, in dem großen Feld, gleich unter der Gewölbung der Kirche, angebracht worden, vergessen. Die Buchstaben sind von gegossenem, stark vergoldetem Metall, in eine Marmor-Platte eingesetzt, welche von einer marmorirten vergoldeten und mit einer goldenen Lorber-Krone gezierten Ram, eingefaßt ist. Die Inschrift selbst lautet also: *Josepho. Secundo. Optimo. Maximo. Grati. Aug. Confeß. Addicti.* P. P. MDCCLXXXIII.

Der Ankauf, und die ganze übrige solide Einrichtung, muß viel gekostet haben. Gerne wollte ich Ihnen auch hierüber eine nähere Auskunft geben; aber mein Nachbar, der sich Verschwiegenheit zum Gesetz gemacht zu haben scheinet, wollte mit der Sprache nicht heraus, versicherte mich aber, daß sie blos der milden Unterstüzung so vieler Fürsten, Stände des Reichs, auswärtiger und inländischer Woltäter, alles das zu danken hätten, was vor Augen läge: äußerte aber mit einem heimlichen Seufzer den Wunsch, daß sich doch, da sie so manche Fel Bitte bei auswärtigen hohen und

niedern

ziehen Glaubens-Genossen geton, doch noch mehrere edel und erhaben denkende Freunde der Religion finden möchten, um durch ihre Beiträge, durch ihre Wohltaten, in den Stand gesetzt zu werden, zweckmäßige Schul-Anstalten treffen, und wegen dem Fond zu den benötigsten Salarien, unbesorgt seyn zu können; denn hierzu ginge noch gar vieles ab. — In der Tat diese Gemeine hat ein großes wichtiges Werk unternommen; und, da sie, zumal hier in Wien, tüchtige, gelerte Männer zu Predigern und Lerern haben muß, die um eine geringe Besoldung nirgends zu finden: wer sollte es ihr nicht wünschen, daß sie Gott noch ferner segnen möge, u. s. w.

25.

A. An die Römisch-Kaiserl. Maj. ... allerunterth. Beschwerdeführung und Bitte pro clemme ob moræ periculum intus petitum Rescriptum S. C. inhibitorium decernendo, Implorantl. de rato et mandato cavirenden Anwalds, in Sachen Meklenburg Herzogtümer Land-Räte und Deputirten von der Ritter- und Landschaft zum Engern Ausschuß, Contra des regirenden Hrn. Herzogs zu Meklenburg-Schwerin Hochfürstl. Durchl. Hochdessen nachgesetzte Regirung, und die Herzogl. Justiz-Canzlei zu Schwerin:
die einseitige *Interpretation* der §§. 334 und 336 des Landes-Erb-Vergleichs betreffend.
Praesent. 11 April 1782.
Mit Anlagen von Num. I-VII*.

Al-

---

* Diese, nebst andern künftig folgenden Acten, habe ich, unter dem 22 Sept. 1783, unter folgender Rubrik erhalten: "Urkundliche Berichtigung der Stelle des Schreibens aus dem Meklenburgischen, in Stats-Anz. IV, S. 499, Z. 26 — — S. 500, Z. 10. Zugleich etwas für das Publicum, zur richtigen Beurteilung der Fragen: Suchet in Meklenburg der Fürst und sein Ministerium die Rechte der Stände —, oder der Engere

Allerdurchlauchtigster ꝛc. So sehr Implorantl. de fato et mandato cavirenden Anwalds Principales, die von R. und L. der Herzogtümer Meklenburg zum E. Ausschuß erwälte LandRäte und Deputirte, nach ihrer gegen ihre Durchl. LandesFürsten hegenden unwandelbaren Devotion, alle Wege innigst wünschen, der vor Ewr. Gerechtigkeit niederzulegenden Beschwerden und Klagen überhoben zu seyn: so nötiget ihnen doch diesen unangenemen Schritt gegenwärtig eine Angelegenheit ab, die zu den wichtigsten, wesentlichsten, und empfindlichsten Gerechtsamen der getreusten R. und L., mit Recht zu zälen ist.

Es erfodert nicht allein die Natur eines jeden Vertrags allewege, daß wenn über den Sinn eines Puncts in demselben Zweifel entstehet, derselbe nicht anders, als mit beiderseitigem Einverständniß, auf eine Rechtsbeständige Art erklärt werden könne; sondern es verordnet auch insonderheit, so viel den von Ewr. Hrn. Vater und Vorfar am Reich bestätigten Meklenb. LandesGrundGesetzlichen ErbVergleich vom J. 1755 betrifft, derselbe selbst mit klaren und ausdrücklichen Worten folgendes:

Beilage, *Num.* I. §. 521 des EVergl. "Ergeben sich wider Vermuten aus diesem Vergleich künftig Zweifel und Miß-

---

Engere Ausschuß die Rechte des Fürsten, herabzusetzen? Und wie sind die Wege beschaffen, worauf er dazu einhergehet"?

Die CanzleiAdjectiva und Adverbia, allerunterthänigst, allerhöchst, allerhuldreichst ꝛc. habe ich, der Kürze wegen, oft weggelassen oder abbrevirt. R. u. L. bedeutet Ritter- u. Landschaft; E. Ausschuß, Engerer Ausschuß; EVergl. ErbVergleich ꝛc. Auf diese und andre AbkürzungsKünste mußte ich denken, weil es mir von einem respectablen Orte her, und unter der (ich meine, unverdienten) Androhung, "man würde sonst diese StatsAnzeigen für einen FreiPlatz der Afterrede gegen Fürsten und ihre Ministers ansehen,,, zur Pflicht gemacht war, alle hieher gehörige ActenStücke in *extenso* zu liefern. S.

Miß-Verſtände: ſo wollen Wir ſolche, auf gebürende Vorſtellung des E. Ausſchuſſes, oder allenfalls auf Land-Tägen, nach Recht und Billigkeit, zur Zufriedenheit unſerer getreuen R. u. L. abtun, und wie ſolches geſchehen, ſofort durch den Druck zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt machen „.

Auf dem Wege dieſer bündigen höchſten Zuſage, ſind beide Hrn. Herzoge von Mekl., bisher preiswürdigſt geblieben. — So oft ſich Zweifel und Mißverſtände über den Sinn einer Verordnung des EVergl. erhoben haben: ſo oft ſind ſolche noch allemal auf dieſem alleinigen Wege einer authentiſchen Interpretation, zur gnädigſten und unterthänigſten Zufriedenheit, hingelegt, und alle von den Landes-Fürſten ohne Zuziehung Höchſt-Dero Stände zu gebende Erklärungen, als einſeitige, mithin unverbindliche, anerkannt worden. — Als, um nur ein einziges Beiſpiel anzufüren, im J. 1768 über den Sinn des 29ſten Artikels der dem Landes-EVergl. beigeſchloſſenen Reverſalen, ein Zweifel entſtand: geruheten Se Herzogl. D. ſelbigen nicht einſeitig, ſondern auf dem vorbezeichneten Wege, zu heben; und daraus entſtand die allgemein verbindliche LandesConſtitution, die wir, unter *Num.* II, darum zur Beilage machen, weil ſie in rubro und nigro das Angefürte bewarheitet.

Beilage, Num. II. "Des Durchl. Fürſten und Herrn *Friedrich* . . . . Conſtitution zu Aufrechthaltung des waren Sinnes des 29ſten Articuls der Reverſalen vom J. 1621. Vom Dato Schwerin, den 2 Dec. 1768. Schwerin, gedr. bei Wilhelm *Bärenſprung*, Herzogl. Hof-Buchdrucker.

Friederich . . . . Wir haben bei unterſchiedenen in unſern Herzogtümern und Landen entſtandenen, und zum Proceß gediehenen Lehens-Strittigkeiten, mißfällig wargenommen, welchergeſtalt das in dem 29ſten Art. der Reverſalen vom J. 1621 enthaltene Landes-Grund-Geſetz, dem klaren Buchſtaben deſſelben, und den bekannten Abſichten der Landes-Fürſten und der Stände zuwider, ſowol von einigen unſerer Landes-Verfaſſung unkundigen, und mit Grundſätzen aus fremden hieher gar nicht paſſenden Lehen-Rechten eingenommenen Rechts-Le-

rern, als auch von einigen blos durch Eigennutz geleiteten einheimischen PrivatPersonen, vielfältig verdrehet und gemißdeutet worden; und wie dadurch friedhässige und proceßsüchtige Leute, die von unsern in Gott ruhenden Durchl. Vorfaren an der Regirung, mit ihren getreuen LandesStänden, bei dieser deutlichen Verordnung, intendirte Erhaltung des RuheStandes, bei Besitzung der Lehen in unseren Landen, zu vereiteln suchen.

Unsre Landesherrliche Pflicht, die Gesetze nach ihrem waren Sinn in Kraft zu erhalten, und unsre Landesherrl. Gesinnung, eine dagegen anlaufende, und für die allgemeine Sicherheit unsrer Vasallen und LandesEingesessenen höchstnachteilige Chicane, nicht weiter um sich reissen zu lassen, bewegen uns daher, gedachten 29sten Art., mit völliger Zufriedenheit und Einstimmung unserer auf dem jüngsten LandTage versammleten getreuen R. u. L., eine vollgiltige LandesGesetzmäßige Interpretationem authenticam zu geben, und den von uns, und hochgedachten unsern Vorfaren an der Regirung, wie auch unsern getreuen LandStänden, jederzeit allein anerkannten richtigen Sinn dieses Gesetzes, zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, mittelst gegenwärtiger LandesConstitution, öffentlich bekannt zu machen.

Wie demnach der mergedachte 29ste Art. der Reversalen buchstäblich besaget und verordnet, daß die Lehen, so jemand hier *über* 30 *und mer Jars* besessen, in keine Wege revocirt werden sollen: so setzen Wir solchem zufolge, als die deutliche und ware, auch von LandesHerren und Ständen jederzeit anerkannte Meinung dieses LandGesetzes, hiemit fest:

I. daß ein 30jähriger geruhiger rechtlicher Besitz eines Lehen-Guts, welcher von Zeit der Besitznemung des Guts zu seinem Lehen, wenn solches gleich nachher naturam Allodii erhalten, anzurechnen, in unsern Landen den LehnMann, wie auch dessen Erben und Cessionarien, gegen alle und jede Revocation sichere und schütze; daß daher zwar

II. vor Ablauf dieser, auf 30 Jare nach der geschehenen Acquisition des LehnGuts zu seinem Lehn festgesetzten Verjärungs-Zeit, ein jeder mit seinen RevocationsAnsprüchen dagegen, zu Recht gehöret werden müsse. Aber

III. daferne nach der Veräußerung des LehnGuts, und dem darauf erfolgten Besitz des neuen Acquirenten und dessen Erben

den und Cessionarien, schon 30 und-mer Jare verflossen, ohne daß dieser Besitz und Verjärung, rechtlicher Art nach, unterbrochen wäre, solch Lehn nachhero so wenig ex capite Successionis als protemiseos et retractus, und also in keinem Wege und unter keinerlei Vorwand, von irgend einem Agnaten des vorigen LehnManns weiter Rechtsbeständig in Anspruch genommen werden könne; daß mithin

IV. die zur RechtsGiltigkeit der Verjärung im gedachten Art. gesetzte 30 Jare, keineswegs von der Zeit an, da ein Agnat von der Veräußerung des Lehns Wissenschaft bekommen, noch auch von dem Tode des letzten näheren Agnaten, oder von der Zeit an, da das Lehn dem Agnaten angefallen seyn würde (a tempore devolutae Successionis), zu rechnen seyn, sondern allein von der Zeit anheben, da der neue Acquirent zum Besitz des LehnGuts zu seinem Lehen gelangt ist; daß hinfolglich

V. durch den vorernannten 30järigen Besitz des LehnGuts, von einem neuen Acquirenten, alle und jede, mithin auch die entfernteren Agnaten sowol, als die näheren, von dem Lehen völlig ausgeschlossen sind und bleiben, und für dieselben, gegen den Acquirenten des Lehens, wie auch dessen Erben und Cessionarien, überall keine Revocation eines solchen LehenGuts, nach Ablauf dieser 30 BesitzJare, statt finde, der LehnAnfall möge vor, in, oder nach Verfließung solcher 30 BesitzJare des neuen Acquirenten, für die Agnaten des vorigen LehnMannes erfolgt seyn.

Als nun durch gegenwärtige Darlegung des waren Sinnes des *loc. cit.* [im 29sten Art.] enthaltenen LandesGesetzes, von uns nichts anders verordnet und festgesetzt wird, als was schon beinahe vor 180 Jaren unsre in Gott ruhende Vorfaren an der Regirung, samt ihren getr. LandStänden, öffentlich für Recht, und der uralten LehnsVerfassung in unsern Landen gemäß, erkannt haben; und wir also diejenigen anmaßlichen Revocationes eines Lehns, welche schon von denselben verworfen sind, Kraft dieses nur für längst verworfen und ganz unstatthaft, Landesherrlich erklären, mithin durch diese unsre Constitution kein neues bisher unbekanntes LehnGesetz geben, sondern nur ein uraltes GrundGesetz, zum Heil unserer Vasallen und LandesEingesessenen, aufrecht erhalten, und wider die versuchten Mißdeutungen unwissender oder interessirter Personen, kräftigst retten und verwaren wollen: So sollen zugleich unsre Landes-Gerichte hiemit gnädigst angewiesen seyn, bei vorfallenden RechtsSachen lediglich nach dem waren, und in dieser unserer

LandesConstitution zu jedermanns Wissenschaft aus einander gesetzten Sinn des 29sten Artik. ꝛc. zu erkennen, zu sprechen, und zu bescheiden.

Es soll auch forthin bei allen, an auswärtige RechtsGelerte, zu Einholung der Urtel zu verschickenden Acten in Causis Revocationis Feudi und was dem anhängig, zur Nachricht für die Facultäten, eine Copei dieser unserer Constitution beigelegt werden. Daferne aber dennoch der Inhalt derselben von auswärtigen Urteilsfassern nicht gehörig in Obacht genommen würde: soll die eingeholte Urtel in unserm Namen, bei unserer LehnCammer, oder den LandesGerichten, ohne Anstand, nach Masgabe der Constitution, declarirt werden.

Urkundlich haben Wir diese unsere LandesOrdnung mit unserm Handzeichen und Herzogl. Insigel bestärkt, und durch den Druck bekannt machen lassen. Gegeben auf unsrer Festung Schwerin, den 2 Dec. 1768.

(L. S.) Friederich H. z. M.

Nur in einem einzigen Falle hat es bedauerlich Sr. H. D. zu Mekl. Schwerin und Güstrow, und Höchst Ihro nachgeordnetem RegirungsCollegio, gefallen, diesen für die ware LandesWolfart unumgängl. bündigst verglichenen, und einzig richtigen Weg der Interpretationis authenticae zu verlassen, und dargegen eine Ban zu betreten, die eine traurige Aussicht zum allmälichen gänzlichen Umsturz aller durch den LandesVergl. so teuer bestätigten Ständischen Gerechtsame eröffnet. Der unangeneme Vorfall ist dieser.

Der 34ste §. dieses LandesGrundGesetzes versichert der R. und L. ihr landsittl. EigentumsRecht über ihre leibeigene GutsUntertanen und deren inne habendes AckerWerk und Gehöfte, dergestalt, daß in der Regel die Verlegung nicht allein, sondern auch die Niederlegung der Bauern, einem jeden GutsHerrn frei und unbenommen bleiben solle. Nur dann, wenn aus der Niederlegung ganzer Dörfer und Bauenschaften Verarmung und Verminderung der Untertanen entstehet, soll solche, nach der Disposition des §. 336, nicht eigenmächtig, sondern darüber zuvor der LandesFürstl. höchste Con-

Consens nachgesucht werden. Zur Allerhöchsten Einsicht und Zusammenhaltung, lieget eine beglaubigte Abschrift beider Stellen unter *Num.* III allerſubmilleſt an.

Beilage, *Num.* III. [findet sich bereits wörtlich in diesen StatsAnz. XIV, S. 201.]

Bei dieser Disposition waren die Eingesessenen von R. und L. allemal ruhig gelassen worden: als ganz unvermutet die Herzogl. Mekl. Schwerinsche Regirung, etwa um das J. 1764, dem dürren Buchstab derselben gerade entgegen, anfing, alle Niederlegung einzelner neben den Höfen noch bis dahin verbliebenen Bauern oder Hüfener, wenn sie gleich an demselben Orte mit anderweitiger Versorgung und Wonungen reichlich versehen waren, mithin ohne Unterscheid, ob daraus Verarmung und Verminderung der Untertanen entstünde, oder nicht, unter das Verbot des §. 336 zu ziehen, folglich alle ohne vorher gesuchten höchsten Consens geschehene Niederlegungen der Dörfer, für Gesetzwidrig zu erklären, und den RegirungsFiscal gegen diejenigen Eingesessenen, die sich ihres bestätigten Landsittlichen Eigentums in der Maaße bedient hatten, mit gerichtlichen Klagen auftreten zu lassen.

Anwalds Principales bemühten sich durch mer als Eine untertän. Vorstellung, insonderheit aber durch die unter *Num.* IV angebogene so bündige als ehrerbietige Repraesentation, die Sache auf den verlassenen LandesEVergleichsmäßigen Weg zu lenken, und baten devoteſt, „*eine authentiſche .... huldreichſt zu ſiſtiren*„.

Beilage, *Num.* IV. Durchlauchtigſter ꝛc. Ewr. H. D. erinnern sich in Gnaden, was der LandesGrundGesetzliche EVergleich, §. 334 und 336, in Absicht auf die Verlegung und Niederlegung der Bauern in den R. und L. lichen Gütern disponiret. Der 334ste §. versichert der getreuen R. und L. das Landsittliche Eigentum über ihre leibeigene Guts-Untertanen und deren innehabendes AckerWerk und Gehöfte; und als eine Folge dieses Landsittl. Eigentums, räumet er einem

nem jeden GutsHerrn, die Verlegung und Niederlegung der Bauern und des AckerWerks in der Maaße ein, daß für die verlegten und niedergelegte Bauern, auch außer und ohne Hufen, *nach der Convenienz des GutsHerrn*, gesorgt werde. — Der 336ste §. hingegen, ob er zwar diesen Effectum des Landsittl. Eigentums nicht geradezu aufheben will und kan, restringiret dennoch das Eigentum des GutsHerrn über den Bauern und das Gehöfte dahin, daß die gänzliche Niederlegung der Dörfer und Bauerschaften, NB. *aus welcher Verarmung* entstehet, in der Regel gänzlich verboten wird.

Hieraus ist klar, daß die Niederlegung der Dörfer und Bauerschaften nicht anders, unter keiner andern Ursache und Folge, verboten sei, als *insoferne* daraus eine Verarmung u. Verminderung der Untertanen erwächset. — Und hieraus folget abermal, daß, wenn die Dörfer nicht niedergeleget, sondern nach wie vor conserviret, und in ihrem Wesen erhalten werden, u. in Absicht auf die Untertanen keine Verarmung und Verminderung entstehet, die Niederlegung der Bauern nicht verboten seyn könne, daferne nicht das vorhin anerkannte Landsittl. EigentumsRecht die allernachteiligste Einschränkung leiden, oder gar aufgehoben seyn solle.

Seit verschiedenen Jaren haben merere Eingesessene ihre Dörfer nicht niedergelegt, sondern allerdings conservirt, und in ihrem Wesen an Gebäuden und innerer Einrichtung erhalten: — gleichwol den Acker der in den Dörfern wonenden Bauern, zwar zu ihrem HofAcker genommen, doch die also niedergelegten Bauern keineswegs verstoßen, sondern für ihren Unterhalt also und aufs beste gesorgt, daß die Anzal der Guts-Untertanen dadurch weder gemindert, noch sie verarmet, sondern als Einlieger beim Gut und im Dorfe conserviret worden. — Und hieran haben die Eingesessenen um so weniger Landes-Vergleichswidrig gehandelt zu haben geglaubt, da sie sich, nach dem im 334sten §. versicherten Eigentum, dazu berechtiget gehalten, und keine Niederlegung der Dörfer, auch keine Verminderung und Verarmung der Bauern, daraus erwachsen.

Immittelst sind gleichwol viele Eingesessene dieserwegen in fiscalische Ansprache genommen, und dafür gehalten worden, daß auch dies eine unzulässige Niederlegung der Dörfer und Bauerschaften sei, und daß auch daraus eine Verarmung und Verminderung der Untertanen entstehe, wenn der Acker aller Bauern eines Dorfs oder Guts, zum HofAcker gezogen, und die Bauern außer und ohne Hufen untergebracht worden: und

wenn

wenn die dieserhalb veranlassende fiscalischen Ansprüche, bis zum DefinitivUrtel gekommen, und die Acten an auswärtige RechtsGelerte zum Spruch Rechtens versandt; so sind die Urteile zwar zuweilen für die Eingesessene, sehr oft aber auch, und zwar um deswillen wider sie ausgefallen, weil die zwar Rechts- aber eben nicht WirtschaftsVerständige UrteilVerfasser in den beiden §phis 334 und 336, wo nicht einen Widerspruch, doch eine Dunkelheit, zu finden geglaubet haben: wie es denn an sich nicht zu läugnen ist, daß die beide §phen deutlicher hätten gefasset werden können, wenn sie, wie an der einen Seite, das Landsittl. EigentumsRecht der Eingesessenen über ihre leibeigene GutsUntertanen und deren innhabendes AckerWerk, unverletzt erhalten, also auch an der andern Seite, was dann eigentlich unter der gänzlichen Niederlegung der Dörfer und Bauerschaften, woraus Verarmung oder Verminderung der Untertanen entstehen soll, zu verstehen sei, mit mererer Circumspection und genauerem Unterschied, als geschehen, bemerklich gemacht worden wäre.

Von Ewr. H. D. höchstgepriesenen LandesVäterl. Gnade und Milde, hält sich die getreue R. und L. in tiefster Submission vollkommen versichert, HöchstDieselben es nicht gerne sehen würden, wenn diejenigen unter den LandesEingesessenen, die durch die Zweideutigkeit der mergemeldten §phorum des LandesEVergleichs, aus blosem Irrtum etwa veranlaßt worden wären, mit Conservirung der Dörfer, die darinn befindliche Bauerschaften insoferne zu legen, daß deren innehabendes AckerWerk zum HofAcker gezogen, und sie als Einlieger oder sonsten beim Gute geblieben, mit fiscalischen Processen fatigiret, und am Ende wol gar mit Wiederanrichtnng der vorigen Bauerschaften *ruiniret* werden sollten: So haben wir von der jünsten ConventsVersammlung den Auftrag erhalten, Ewr. H. D. resp. treuest zu bitten, "*eine authentische* Interpretation der beiden §phorum, in Grundlage des 521sten §phi des LandesEVergleichs, in Gnaden zu veranlassen, die entstandene Zweifel und Misverstände der ersteren nach Recht und Billigkeit, zur Zufriedenheit ihrer getreuen Stände, abzutun, und immittelst die entstandene fiscalische Processe *huldreichst zu sistiren*,,. Wir beharren in getreuer Devotion

Ewr. Herzogl. Durchl. untertänigste

Rostock, d. 27 Apr. 1778. LandRäte u. Deputirte von der R. u. L. der Herzogtümer Meklenburg zum E. Ausschuß.

Se H. D. geruheten, zur waren *Disconsolation* der treugehorsamsten R. und L., nicht, diese so billige als gesetzmäßige respectueuse Bitte zu erhören; sondern erteilten, statt der gehoffen Gewärung, die unter Num. V angebogene gänzlich niederschlagende *Resolution.*

Beilage, *Num.* V. *Friederich* von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Edler, Vester, Ehrenveste, Ehrsame, liebe Getreue! Wir haben, nach Verlesung eures untertänigsten Gesuchs, um eine authentische Interpretation des 334 und 336 Syphi im LandesGrundGesetzlichen ErbVergleich, besagte beide Syphen genau gepräft, und alle wegen deren Deutung vorgebrachte Zweifel reiflich erwogen. Mögen aber in denselben, einige Dunkelheit oder Widersprüche um so weniger entdecken, als bei einer aufmerksamen unbefangenen Uebersicht derselben sich schon ergibt, daß der Syphus 334 die Regel des Landsittl. EigentumsRechts der LandBegüterten über ihre leibeigene Untertanen und deren innehabendes AckerWerk und Gehöfte enthält, nach welcher zwar "jedem GutsHerrn „die Verlegung und Niederlegung *des Bauern* dergestalt „frei und unbenommen bleibet, daß er den Bauern von ei„nem Dorf zum andern zu setzen, dessen AckerWerk zum „Hofe zu nemen, oder sonst daßelbe zu nutzen, Fug und „Macht haben solle„. Hievon aber macht der 336ste Syphus die Ausname, daß das Landsittl. EigentumsRecht, Bauern zu verlegen und niederzulegen, nicht bis zur Niederlegung *ganzer Dörfer und Bauerschaften* erstrecket werden solle. Und es lassen sich, ohne dem Sinn des LandesGrundGesetzes, u. der Absicht beider Pacisenten, Gewalt anzutun, die Worte: "aus „welcher Verarmung und Verminderung der Untertanen „entstehet„, keineswegs BedingungsWeise (*conditionatim*), sondern blos ErläuterungsWeise (*enunciative*), als eine Anmerkung des längst als unwidersprechlich angenommenen politischen Axioms erklären: daß *Consolidation* einzelner nutzbaren GrundStücke in ein einziges, im Großen, die Mannichfaltigkeit der Mittel sich zu ernären, für den gemeinen Mann vermindere, folglich wenn gleich nicht unmittelbar, doch mittelbar die natürlichen Folgen der Narloßigkeit, Armut und Entvölkerung, nach sich ziehe.

So wenig Wir nun die Möglichkeit einer andern Auslegung absehen; und so wenig Uns daher auch ein einziger Fall bekannt ist, wo in einem jetzt auf dem Grunde dieser klaren Disposition der Gesetze, wider einige unsrer Ritterschaft bei unsern LandesGerichten erhobenen fiscalischen Processe, die von einer auswärtigen unparteiischen JuristenFacultät eingeholte DefinitifUrtel, für die Beklagten sollte ausgefallen seyn: so billig versehen Wir zu unsrer getreusten R. und L. uns dessen, daß sie die Milde, mit welcher schon viele solcher fiscalischen Processe, auf der Beklagten untertänigstes Ansuchen, sind abolirt und hingelegt worden, nicht verkennen wird, in Gnaden, womit Wir euch gewogen verbleiben. Datum auf unsrer Vestung Schwerin, den 6 Jun. 1778. Friedrich H. z. M.

Inscriptio: den Edlen, Vesten, Ehrenvesten, Ehrsamen Unsern lieben Getreuen zum E. Ausschuß erwälten LandRat auch Landschaftl. Deputirten unserer Herzogtümer Meklenburg zu Rostock. CFGvBassevitz.

In so ungnädigen *Terminis* dies höchste Rescript auch immerhin redete: so konnten doch Anwalds Principales, selbst nach dessen eigener Fassung, nicht glauben, daß Se H. D. dadurch die streitigen Syhen zu erklären höchstgemeinet wären; indem HöchstDieselben, in dem Darfürhalten einer völligen Deutlichkeit, jede Erklärung für unnötig achteten.

Ueber alles Denken und Vermuten aber, mußten sie leider nur gar zu bald erfaren, daß eben dies höchste *Rescript* die Stelle einer *authentischen Interpretation* vertreten sollen. — In dem, unter Landesfürstl. Auctorität, und mit Vordrückung des Herzogl. Wapens, järlich herauskommenden Herzogl. Mekl. Schwerinschen StatsCalender vom J. 1779, ward, zur äußersten Consternation der getr. R. und L., unter der Rubrik von Herzogl. Patent-Verordnungen, und allgemein verbindlichen Rescripten, auch der Inhalt jenes Rescripts, unter dem Namen einer authentischen Interpretation des 334 u. 336 Syhs im LandesVergleich, registriret. Die Anlage unter *Num.* VI beweiset dies.

Beilage, Num. VI *Extract* aus [bemeldtem] Stats-Calender de anno 1779.

Herzogl. PatentVerordnungen und allgemein verbindliche Rescripte 1778. 6 Junii: authentische Interpretation des 334 und 336 §§ im LandesEVergleich. Der erstere enthält die Regel des Landsittl. EigentumsRechts der LandBegüterten über ihre leibeigene Untertanen, deren AckerWerk und Gehöfte, in Ansehung der Versetzung und Niederlegung der Bauern ꝛc. Der andre, als eine Ausname hievon, verbietet die eigenmächtige Niederlegung ganzer Dörfer und Bauerschaften gänzlich, und bestätiget das längst anerkannte politische Axiom: daß *Consolidation* ... [siehe vorher S. 308, ganz unten) ... wenn gleich nicht allemal unmittelbar ... nach sich ziehe.

(Rescript an den Engern Ausschuß).

Hierdurch war nun einem jeden Fiscalisirten das Urteil im voraus gesprochen, wodurch ganze Familien auf einmal ruiniret werden konnten, und zum Teil mußten. Auch die gründlichsten VerteidigungsSchriften der Angeklagten mußten dargegen unwirksam seyn. — Eine authentische Interpretation, die der klagende Fiscalis zu allen Acten brachte, war dem einheimischen und auswärtigen UrtelsFasser die Vorschrift seines Decisi. — Ob sie eine solche in Beihalt der LandesGesetze und Verfassung wirklich war, oder zur Vorschrift dienen konnte? dies zu beurteilen, lag außer seiner Sphäre.

Ohnmöglich konnten sich Anwalds Principales hiebei beruhigen. Sie legten den untertänigsten Beispruch der R. und L. dagegen in der Maaße ein, als die Anlage unter *Num.* VII beſaget.

Beilage, Num. VII. Durchlauchtigster ꝛc. Ewr. H. D. haben wir durch die am 27 Apr. untertänigst erlassene Vorstellung dahin zu bewegen gesucht, dasjenige, was in den 334 und 336 §phis des Landes EVergleichs, in Absicht auf die Niederlegung der Dörfer und Bauerschaften, von auswärtigen RechtsGelerten, als zweideutig angesehen werden wollen, durch eine authentische Interpretation, nach Veranlassung des 521sten §phi besagten LandesEVergleichs, in Gnaden zu bestimmen, und wenigstens gegen alle künftige Mißdeutungen zu decken.

Ob

Ob nun zwar Ewr. sich hiedurch bewogen gefunden, Höchst-Dero Dafürhalten in dem Betreff, mittelst höchsten Rescripti vom 6 *Junii* dicti anni, ausgehen zu lassen: so felet es dennoch so weit, daß die getr. R. und L. jene höchste Aeußerung für eine LandesEVergleichsmäßige authentische Erklärung der bestrittenen §phorum hätte halten mögen; daß sie vielmer, sowol durch uns, als durch eine in dieser Angelegenheit im Monat März 1779 untertänigst abgeordnete Deputation, auf eine nähere, Verfassungsmäßigere, den Sinn der LandesGesetze, und insonderheit des 336sten §phi deutlicher bestimmende, alle vorkommende Fälle genau entscheidende Interpretation, in Untertänigkeit angetragen hat.

Sind nun gleich die bei dieser Deputation hin und wieder ins Mittel gekommene Vorschläge, nicht völlig annemlich geschienen: so hat die treugeh. R. und L. doch noch nicht alle Hoffnung aufgegeben, die Differenz dereinst glücklich gehoben zu sehen; und sie wird alle und jede sich dazu in der Zukunft zeigende bequemere Gelegenheiten, in Submission mit Freuden ergreifen.

In dieser treu*devoten* Gesinnung hat die jüngste Landes-*Convents*Versammlung, nur die unvermutete Erscheinung nicht unbemerkt gelassen, da in dem Meklenburg. StatsCalender vom J. 1779, pag. 82, das Anfangs höchstberegte *Rescript* vom 6 Jun. 1778, ganz unbedenklich als eine authentische Interpretation des 334 und 336sten §phs des LandesEVergleichs, angesehen werden wollen; woran es doch bis anhero, wider den Wunsch der R. und L., ermangelt.

Um indeß den Nachteil, welcher in der Folge hieraus in- oder außergerichtlich erwachsen könnte, möglichst abzuwenden: haben wir den Auftrag erhalten, der getr. R. und L. Nicht-Zustimmung, vielmer geziemenden Beispruch gegen jene Angabe, *respectueuse*st darzulegen. Wir beharren in getreuer Devotion

Ewr. K. D.
Rostock, 19 Mai 1780.

untertänigste
[wie oben S. 307].

Als nichts destoweniger diese augenscheinliche Beschwerde nicht gehoben worden: würde schon damal die so sehr disconsolirte R. und L. Ursache und Berechtigung gehabt haben, Ewr. Kais. Maj. diese so äußerst wichtige Gelegenheit zur Aufrechthaltung der Allerhöchstbestätigten LandesGe-

setze,

sehr, vor Augen zu legen. — Weil sie jedoch aus unterthänigster *Devotion* noch immer lieber wünschte, daß es der Allerhöchsten Remedur nicht bedürfen möchte: so entschloß sie sich, noch vorher durch eine solenne Deputation um die Entfernung der Beschwerde sich zu bemühen. — Es ist aber, zu Anwalds Principalium, und ihrer Committenten, äußersten Schmerz, auch diese Bemühung fruchtlos geblieben. — Die an das Herzogl. Hoflager abgeordneten Deputati, stellten dringend vor, daß eine authentische Interpretation des in Streit befangenen Gesetzes, in der Maaße, als der 521ste Sph des EVergleichs vorschreibt, der einzige Weg sei, die Schuldigen von den Unschuldigen zu unterscheiden; und wie sehr die treugeh. R. und L. die höchste Einleitung zu einer solchen Rechtsbeständigen, lediglich und allein zur Norma für den UrtelsFasser dienenden Interpretation, von der Gnade und Gerechtigkeit ihres Durchl. LandesFürsten erbitte und erwarte: und baten respectueusest, bis dahin, daß solches geschehen, das weitere Verfaren in den obschwebenden fiscalischen Processen aufhalten zu lassen.

Traurig genug aber mußten sie die Antwort zurückbringen, daß wenigstens ein par LandBegüterte, durch Wiederaufrichtung der Bauern, andern zum Exempel, völlig ruinirt werden sollten. — Um diesem angedroheten Ruin ihrer Mitbrüder annoch vorzubeugen: was bleibet Anwalds Principalibus, nachdem sie alles erschöpfet, was von der *Devotion* der getreusten Stände zur *Conservirung* des gnädigsten und unterthänigsten Einverständnisses immerhin erwartet werden mag, für ein ander Mittel übrig, als der endliche abgedrungene allerunterst. Zutritt zu Ewr. Kais. Maj. Weltgepriesenen Gerechtigkeit?

Mit allersubmiss. Vorbehalt der aus den Sphen 334 und 336 des EVergleichs den LandesEingesessenen zuständigen Gerechtsamen, enthalten sich Anwalds Principales vor jetzt einer weitläuftigen Ausfürung, wie sehr durch den Inhalt

halt der von Sr. Herzogl. D. einseitig gemachten Interpretation, und derselben Grundlegung bei den Ansprüchen der Gerichte, verschiedenen der mit Processen in Bauernlegungs-Sachen Beschwerten, wirklich zu nahe geschiehet. — Sie begnügen sich, nur dargelegt zu haben, daß eine solche einseitige, und dennoch zu der Würde einer authentischen erhabene Erklärung, mit dem 521sten §. des allerhuldr. bestätigten LandesGrundGesetzlichen EVergleichs nicht bestehen könne; und schränken ihre gegenwärtige allerdevoteste Bitte blos darauf hin,

Ewr. Kais. Maj. geruhen allergerechtest, Sr. Herz. D. zu MeklenburgSchwerin, und insonderheit HöchstDero verordneten JustizKanzlei zu Schwerin, wo die mersten Processe dieser Art einstweilen anhängig gemacht worden, die Abfassung der Urteile nach jener LandesGesetzwidrigen einseitigen Interpretation, bei einer angemessenen namhaften Pön, und per Rescriptum S. C., so lange zu versagen, biß auf Gesetz- und Verfassungsmäßigem Wege, eine authentische Erklärung zu Stande gebracht worden.

Wegen der einleuchtenden Gerechtigkeit dieser auf einen klaren Vortrag gegründeten allersubmiss. Bitte, und wegen der auf den Verzug haftenden Gefar für so viele unschuldige LandesEingesessene, getrösten sie sich einer schleunigen allerh. Gewärung in allerdevotester Zuversicht. Desuper etc.

Ewr. Kais. Maj. alleruntertänigst treugehorsamster
Implorantischer de Rato et mandato cavirender
Anwald, Bernhard Samuel *Matofay*.

B. An die Röm. Kaiserl. Maj. ..... allersubmissester Nachtrag zu der allerunt. BeschwerdeFürung de praes. 11 *Apr.* an. c. cum petito humillimo pro Clemme desuper reflectendo, relationem dicti Exhibiti maturando, eiusdemque petitis hum-

hummis deferendo, Implorantl. ad acta legitimirten Anwalds in Sachen .... [oben S. 299] ... LandesErbVergleichs betreffend.
Praesent. 17 Jun. 1782.
Mit Anlagen von Num. VIII - X.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc. Die allerunt. BeſchwerdeFürung und Bitte im Betreff der einſeitigen Interpretation der §§. 334 und 336 des LandesEVergleichs, wider den klaren Inhalt des 521ſten §. dieſes allerh. beſtätigten LandesGrundGeſetzes, welche Ewr. und dieſem höchſtpreisl. ReichsGerichte, Anwalds Principales, die LandRäte und Deputirte von R. und L. der Herzogtümer Meklenburg zum E. Ausſchuß, unterm 11 Apr. a. c. allerſubm. übergeben zu laſſen, durch den angedroheten Ruin einiger ihrer MitStände, gezwungen worden, enthält ſo überzeugende RechtsGründe, daß ſie an allergerechteſter Erhörung ihrer allerdevoteſten Bitte nicht einen Augenblick zweifeln können. — Sie werden auch den vorgetragenen hinreichenden Gründen vorjetzo keine neue hinzuſetzen.

Inzwiſchen iſt bei Anwalds Principales, ſeit dem Abgange ihrer BeſchwerdeFürung, die Beſorgniß entſtanden: ob die HauptGrundLage derſelben, daß nämlich das Herzogl. Reſcript vom 6 Jun. 1778, wirklich auf Befel Sr. H. D. zu Mekl. Schwerin, die Stelle einer authentiſchen Interpretation vertreten ſolle, für genugſam befeſtiget gehalten werden dürfte, woferne nicht auch zugleich beſcheinigt würde, daß der StatsCalender, mittelſt deſſen es dafür erkläret worden, unter Landesfürſtl. Authorität und auf Befel Sr. H. D. herausgegeben werde; und daß die in demſelben enthaltenen Verzeichniſſe der Herzogl. Verordnungen vim promulgationis legalis haben. — Sie achten ſich daher verbunden, und erbitten ſich die allerh. Erlaubniß, den ſehr leichten Erweiß dieſer Warheit, mit wenigem allerunt. nachzutragen.

I. Schon der bloße Begriff eines StatsCalenders, deſſen

sen Abfassung nie der Willkür eines PrivatSammlers überlassen zu werden pfleget, ja der zu seiner Existenz das Landesherrl. Ansehen unwidersprechlich voraussetzt, ist im Allgemeinen Bürge für die öffentliche Autorität dieser Art Werke. — In allen Staten, wo dergl. Institut im Gange ist, lieget, so viel Anwalds Principales wissen, Landesfürstl. Befel, so wie die OberAufsicht, Censur, und Direction der LandesRegirung, dabei als notwendig zum Grunde.

II. So viel insonderheit den StatsCalender für Meklenburg betrifft, so zeuget sowol die Aufschrift: *Herzoglich Meklenburg Schwerinscher StatsCalender*, als auch das dem TitelBlatt aufgedruckte Herzogl. *Wapen*, von der bei der Ausgabe zum Grunde liegenden Herzogl. Authorität. — Weder jene Benennung, noch dieses Landesherrl. Zeichen, würde er füren können, wann er eine blose PrivatSammlung wäre. — Daß er aber beide an der Stirne füre, erweiset das allerunt. unter *Num.* VIII angebogene Exemplar auf das J. 1779, das Principales deshalb ausgewälet haben, weil darin die beschwerende Stelle enthalten ist.

Beilage, *Num.* VIII. Herzogl. . . . StatsCalender 1779. (L. S. Sereniss.). Schwerin, gedruckt und zu haben bei Wilhelm *Bärensprung*, Herzogl. HofBuchdrucker.

III. Um noch specieller darzulegen, wie sehr die darin anzutreffende einzelne Verzeichnisse unter der höchsten Direction stehen, berufen Anwalds Ppales sich, unter mereren nicht ohne Not zu häufenden Beweisen, nur auf die Anlage unter *Num.* IX. Das Herzogl. Land- und HofGericht zu Güstrow erwänet darinnen des Mangels eines öffentlichen Verzeichnisses der immatriculirten Notarien. — Diesem Mangel soll für die Zukunft dadurch abgeholfen werden, daß, nach höchster Herzogl. Verfügung, hinfüro auch die Namen der immatric. Notarien in den StatsCalendern eingerückt werden sollen. — Die sich nicht meldenden Notarien sollen zu gewärtigen haben, daß nicht allein ihr Name in das Verzeichniß des künftig-järi-

gen

gen StatsCalenders, nicht werde eingerückt werden, sondern auch bis dahin, daß die Einrückung ihres Namens in den folgenden Calender geschehen mögte, so wenig von ihnen, als einem andern nicht angefürten Notario, etwas angenommen werden soll. — Und dies wird, zu Jedermanns Nachricht, öffentlich kund und zu wissen getan.

Beilage, *Num.* IX. *Extract* aus dem 39sten Stück der Schwerinschen IntelligenzBlätter, d. d. 29 Sept. 1781.

Notificatorium. 1. Wenn die wiederholt und zum Teil geschärft erneuerte Vorschrift der Hof- und LandGerichtsOrdnung, vermöge welcher nur von denen tüchtig befundenen, und daher immatriculirten Notarien, Documente und sonstige NotariatsAufsätze sollen angenommen, und zu den Acten eingereicht werden, in Entstehung eines öffentlichen Zeugnisses derselben, bisanhero nicht selten von den streitenden Parteien und deren Sachwälden überschritten worden; diesem Mangel aber für die Zukunft dadurch abgeholfen werden wird, daß nach höchster Herzogl. Verfügung hinfüro auch die Namen der *immatric. Notarien* in den StatsCalender eingerückt werden sollen; manche derselben jedoch sich ihres Notariats-Amts entweder anjetzt nicht mer bedienen, oder auch schon verstorben sind, oder zum Teil auch den vormaligen Ort ihres Aufenthalts verändert haben, und daher so wenig in Ansehung ihrer Personen, als deren jetzigen WonOrtes, die erforderliche Gewißheit vorhanden ist: so wird sämtlichen beim Herzogl. Hof- und LandGericht immatric. Notarien ernstgemessenst hiedurch anbefolen, daß sie, mittelst Anzeige ihres jetzigen Aufenthalts, binnen einer gedoppelten OrdnungsFrist von heute an gerechnet, so gewiß sich alldort melden, als widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß nicht allein der Name in das Verzeichnis des künftigjärigen StatsCalenders nicht eingerückt werden wird, sondern auch bis dahin, daß auf ihre, mittelst hinlänglicher Entschuldigung der geschehenen Verspätung, hiernächst etwa eingehende Anzeige, die Einrückung ihres Namens in dem folgenden Calender geschehen mögte, sie als solche, die sich ihres NotariatsAmts nicht mer bedienen wollen, angesehen und behandelt werden sollen.

Zugleich aber wird auch zu jedermanns Nachricht öffentlich hiedurch kund und zu wissen getan, daß die von einem dort nicht

nicht Angefürten NotariatsAufsätze auf keine Weise weiter angenommen, sondern, in genauster Befolgung der Hof- und LandGerichtsOrdnung, als unzuläßig und ungiltig, sofort von den Acten werden verworfen werden; und daß der nicht immatric. Notarius, der sich dessen ungeachtet zu dergl. Aufsätzen beim Hof- und LandGericht gebrauchen läßt, für seine Arbeit, wenn desfalls von ihm geklaget würde, keine Bezalung von den Parteien zu erwarten haben solle.

Güstrow, den 14 Sept. 1781.

IV. Zu einem wo nötig noch näheren Erweise, daß die den Statum publicum der Meklenburgschen Lande specialissime betreffende Verzeichnisse, von den jedesmaligen ganz besonderen LandesFürstl. Befelen abhängen, legen Ppales annoch ein in einer andern Angelegenheit erlassenes Herzogl. Rescript in der Anlage unter *Num.* X allerdevotest bei. — Das darin bemerkte neue detaillirte HufenKataster ist zwar, gewisser Hinternisse halber, bis jezt nicht zur Reife gediehen: indessen zeuget doch das Rescript selbst, von der höchsten WillensMeinung, das Kataster in dem StatsCalender abdrucken zu lassen, mithin solchen Abdruck landesherrlich zu verfügen.

Beilage, *Num.* X. *Friederich* . . Unsern . . . . Edle — Getreue, (wie oben S. 308, Z. 7). Ihr erinnert euch der in dem über die Remissions-Principien, unterm 16 März dieses Jares, getroffenen Vergleich, wegen fordersamster Fertigung eines neuen detaillirten HufenKatasters, genommenen Abrede. Da wir nun solches neue Kataster in dem künftig järigen StatsCalender abdrucken zu lassen wünschten; so habt ihr die übernommene geringe Arbeit zu beschleunigen. An dem geschiehet unser gnädigster Wille und Meinung, und verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum auf unsrer Vestung Schwerin, den 1 Oct. 1781.

Ad mandatum Sermi proprium.
Herzogl. Meklenburgische zur Regirung verordnete Präsident Geheime und Räte. CP Gr v. *Bassewitz.*

Inscriptio: (an den E. Ausschuß, wie oben S. 309, Z. 14).

Hiemit verbinden V. Anwalds Ppales, nur noch in Absicht auf den insonderheit zur Frage stehenden Fall, die

vielleicht nicht ganz überflüßige Anmerkung, daß wann Se H. D. das dem StatsCalender einverleibte Verzeichniß der LandesVerordnungen, für ein PrivatWerk des Herausgebers angesehen wissen wollten, es auf die diesseitige, der allerunt. BeschwerdeFürung sub *Num.* VII angebogene Vorstellung vom 9 Maj 1780, blos einer höchsten Anzeige dieser Beschaffenheit des Verzeichnisses bedurft hätte, um die treugeh. R. und L. in diesem Puncte zu beruhigen. — Es ist aber eine solche beruhigende Aeußerung nicht erfolgt, und dadurch die öffentliche Qualität des Verzeichnisses stillschweigend höchsten Ortes anerkannt worden.

Indem nun Anwalds Ppales hoffen, zur allerh. Ueberzeugung hinlänglich dargelegt zu haben, daß das Herzogl. Rescript vom 6 Jun. 1778 wirklich auf Befel Sr. H. D. zu Mekl. Schwerin, die Stelle einer authentischen Interpretation vertreten solle; daß der StatsCalender, mittelst dessen es dafür erkläret worden, unter LandesFürstl. Authorität, und auf Befel Sr. H. D., herausgegeben werde; und daß die in demselben enthaltene Verzeichnisse der Herzogl. Verordnungen vim promulgationis haben: so erkünen sie sich desto getroster, allersubm. bitten zu lassen, daß Ewr. auf diesen Nachtrag, bei dem Vortrag der allerdevotesten Vorstellung de praesentato 11 *April.* a. c. reflectiren, diesen selbst befördern, und den Petitis ersterwänter allerunt. BeschwerdeFürung deferiren zu lassen, in Kaiserl. Gnaden geruhen mögen.

Hierüber ꝛc.

Ewr. allerunterthänigster...

.... *Matolay.*

C.

Josef der Andere ..... Durchleuchtig-Hochgeborner Lieber Oheim, und Fürst.

Aus

Aus den copeilichen Anschlüssen de praesentatis 11 *Apr.* & 17 currentis mensis, werden Deine Liebden mit mererem ersehen, was bei uns LandRäte und Deputirte von der Ritterschaft zum Engern Ausschuß der Herzogtümer Mecklenburg, wider Dieselbe, Dero nachgesetzte Regirung & Consorten, wegen einseitiger Interpretation der §phorum 334 und 336 des LandesErbVergleichs, beschwerend angebracht, auch diesfalls zu verfügen allerunt. gebeten haben.

Wann wir aber, vor Fassung unsrer kaiserl. Resolution, Deine Liebden über diese BeschwerdeFürung zu vernemen für nötig erachten: als haben an Uns Dieselbe dero ausfürlichen Bericht innerhalb 2 Monaten hierüber allerunterthänigst zu erstatten. Und Wir verbleiben Deiner Liebden mit Kaiserl. Gnaden und allem Gutem wolbeigetan. Geben zu Wien den 18 *Iun.* Anno 1782, Unsrer Reiche des Römischen im 19den, des Ungrischen und Böhmischen im 2ten.

Josef Vt RFürst *Colloredo* mppr.

Ad Mandatum *Sac. Caes. Majestatis* proprium
Johann Peter Söhngen.

38.

PreßFreiheit.

Gegen oben, StatsAnz. IX, S. 117.

Auf hohes Verlangen sind in verschiedenen Zeitungen, Recensionen meiner Denkwürdigkeiten des Grafen Wilhelms von SchaumburgLippe, eingerückt. Der Ton derselben, der in allen Einen Verfasser verrät, überhob mich der Mühe, darauf zu antworten. Da aber der Lärm allenthalben ausgebreitet wird: so glaube ich, zeigen zu müssen, daß keine hohe Hand lang genug sei, einen Hannoveraner unter dem Schutz seiner Regirung ungerecht zu unterdrücken.

Dreist im Vertrauen auf Ewr. bekannte Warheitsliebe und Unparteilichkeit, bitte ich Sie, dieser meiner Vertheidigung ein par Blätter in den StatsAnzeigen zu geben.

Es ist sonderbar, daß mein Buch in Bückeburg schon da misfiel, als man nur hörte, es schriebe jemand zur Ehre des großen Grafen. Bald nach der Ankündigung meiner Schrift in den Zeitungen, erhielt ich, durch das Addreß-Comtoir zu Hamburg [Beilage A], einen Befel von der hochgräfl. Regirung zu Bückeburg, mein Manuscript dahin zur Censur und Approbation einzusenden —, mit der Drohung, daß ich mir sonst allerlei Unannemlichkeiten zuziehen würde. Ich glaubte, als geborner Hannoveraner Niemandes Censur, als der unsrer königl. Regirung, unterworfen zu seyn. Ueber das hatte ich an meinem Manuscript täglich zu feilen, und konnte es also nicht wegschicken. Aber da man obigen Befel noch dazu wollte in die Zeitung rücken lassen: so wünschte ich das Aufsehn zu vermeiden; und bat in Bückeburg [Beilage B], man möchte das nicht einrücken lassen. Ich stellte vor, daß meine Schrift mer philosophisch sei, und daß die königl. Regirung, ohne deren Bewilligung sie nicht gedruckt werde, dafür doch bürgen könnte, daß ich keine Pasquillen drucken liesse. Allein man wiederholte den Befel nun unmittelbar an mich [Beilage C], in etwas harten Ausdrücken. "Obgleich jezt „der Verfasser bekannt sei: so wäre es doch wider die Würde der hochgräfl. Regirung, wenn sie den Auftrag an „das ZeitungsComtoir, die Warnung einzurücken, zurück„nähme. Hätte ich das Manuscript eingesandt: so würde „die hochgräfl. Regirung von selbst schon wissen, was an das „ZeitungsComtoir zu erlassen seyn würde".

Doch nam man die Warnung aus dem Zeitungs-*Comtoir* zurück [Beilage D]. Ich schwieg. Indeß soll eine Bitte an unser königl. Ministerium gekommen seyn, mir den Druck zu untersagen. Ewr. und das Publicum werden leicht glauben, daß das bei einer Regirung, wie die unsrige, keinen Eingang fand. Mein Buch ward gnädigst approbirt und gedruckt.

Nachher ward eine Recension, voll der niedrigsten Schimpf-

SchimpfWörter und offenbarer Unwarheiten, an die hieſige Academie geſandt, um in unſre gelerte Anzeigen gerückt zu werden. Man ſchickte ſie dem Verf. zurück, weil alles Unwarheit war. Dann kam das Ding in das 43ſte Stück des vorigjährigen Hamburger Correſpondenten.

Widerlegung derſelben gehört nicht in die StatsAnzeigen, wenn ich auch mich dazu erniedrigen könnte. Aber die Geſchichte, und meine Ehre, ſind bei den Factis intereſſirt (meine Ehre wenigſtens ſo weit, als ich aus Dummheit oder Uebereilung ſie aufgenommen), die der Recenſent mir abzuläugnen, die Stirn gehabt; und über die muß ich etwas ſagen.

1. Es ſoll nicht wahr ſeyn, daß in Portugall nach dem Grafen geſchoſſen; und meine Einfalt, ſpricht der Recenſent, und Leichtgläubigkeit hat michs träumen laſſen. Iſt das Einfalt — da doch wol kein SchulKnabe ſo unwiſſend iſt, die Unternemung eines Mords in Portugal gegen einen faſt herrſchenden Fremden, Kätzer, Reformator, unwarſcheinlich zu finden? Iſt es Leichtgläubigkeit — da das Factum, in Bückeburg ſelbſt wenigſtens, notoriſch iſt, da mir es — — — o Schade! daß ich die Quelle nicht nennen darf!

2. Es ſoll nicht wahr ſeyn, daß Penſionen nach dem Tode des Grafen eingezogen ſind. Iſt es etwa auch Leichtgläubigkeit, daß ich das den Verſicherungen eines würdigen Officiers geglaubt, dem ſie ſelbſt eingezogen iſt? Um von andern Quellen nicht zu reden. Wenn der Recenſent ein Bückeburger iſt; ſo brauch ich ihn nur an den Hrn. Lee, Sprachmeiſter der ehemaligen MilitärSchule zu Steinhude, zu erinnern, der bald nachher im hohen Alter ſtarb. Es würde dem Publico nicht wichtig ſeyn, wenn ich mehrere Namen nennen wollte.

3. Was ich von Subſidien falſch, und von der Herkunft verſchiedener herrſchaftlichen Bedienten beleidigendes geſchrieben haben ſoll, — hat der Recenſent nicht geſagt.

In den StatsAnzeigen sagt der Recensent oft in warem Galimathias, vor dessen Aufdeckung mir eckelt: "ich „hätte nicht sollen einzelne Scenen aus dem Leben des Gra„fen heraus reißen, sondern wie ware Biographen getan, „das ganze Leben erzälen — weil man sonst glauben möch„te, das ganze Leben des Grafen verdiene in Dunkelheit zu „bleiben„? Welcher sinnlose Mensch kan nach dem, was ich vom Grafen erzält habe, das vermuten? Und was meint der Recensent, haben Tacitus und Plutarch mit ihren Helden anders getan, als einzelne Scenen aus ihrem Leben ausgehoben, oder, nach seiner gewalttätigen Sprache, herausgerissen? Lassen die Memoires (denn *Memoires*, nicht Biographie, ist mein Buch) von Xenophon, Plinius, Engel und Sturz, die Leser auch glauben, daß das Leben des Sokrates, des Trajans, des Königs von Preußen, und des Grafen Bernstorf verdienen, in Dunkelheit zu bleiben? Haben diese Männer auch die gutmütigen Leser und die Warheit getäuscht? Neben her nennt der Recensent, zur Probe seiner Gelersamkeit, *Aelians* variae historiae Biographien! und versichert, daß er *Raynals* Schriften ganz willig aufnäme. Das sollte man von einem so großen Litterator, welche Leute das Neuere doch zu verachten pflegen, nicht vermuten.

Nachher heißt es: "ich hätte sollen von portugisischen und englischen Schriftstellern meisterhafte Biographien abwarten"! Kan der Engländer mer vom Grafen Wilhelm wissen, wie ein Deutscher aus einem benachbarten Lande? Was meint der Recensent, wenn ich sagen wollte, warum ich nicht mer erfaren konnte? Und gar portugisische meisterhafte Biographien? Lieber gar meisterhafte NeuSeeländische! Und was sollte die Nation? Haben doch sogar des Grafen Landsleute ihn verkannt. In dieser Stelle nennt der Recensent auch den deutschen Grafen Wilhelm einen brittischen Helden: — als hätten wir in Deutschland an großen Grafen solchen Ueberfluß, daß wir andern Nationen abgeben könnten.

Fer-

Ferner soll ich Sachen gesagt haben, "die zweideutig, und dort im Lande unangenem wären". Das ist verzweifelt naiv! Es scheint freilich so, als wenn man mich dort im Lande nicht so gut als auswärts verstanden hätte. Und unangenem? das begreife ich nicht, wenn es nicht das Lob des Grafen selbst ist.

Endlich wird eine neue Biographie angekündigt, die an Originalität alle andere übertreffen dürfte, sagt der Recensent. Hinc illae lacrimae! dachte ich, und hielt den Recensent für einen Biographen, der glaubte, ich sei ihm zuvorgekommen. Aber Ewr. sagen, ein Frauenzimmer schriebe die neue Biographie. Notwendig also müssen der Biograph, und der schimpfende Recensent, ganz verschiedene Personen seyn.

Ich überlasse also dem Publico zu urteilen, was die Ursache des Lermens sei — da weder dies, noch Warheitsliebe — denn der Mann lügt gerade zu —, noch persönliche Feindschaft — denn ich kenne ihn nicht —, es seyn kan. Ich glaube, er hätte es gelinder gemacht, wenn ich eine Satyre auf den Grafen Wilhelm geschrieben hätte.

Göttingen, im Febr. 1784.

Theodor *Schmalz.*

Beilagen.

A. An das *Addreß Comtoir* zu Hamburg, solches in die Zeitung zu rucken.

Pro Memoria. Der ungenannte und bisher unbekannte Verfasser, der in der Hamburger kaiserl. privil. neuen Zeitung Nro 180 angekündigten Denkwürdigkeiten weil. des Grafen *Wilhelms* zu S. L., wird hiemit alles Ernstes gewarnet, das Buch nicht drucken zu lassen, bevor er es der hiesigen hochgräfl. LandesRegirung zur Approbation zugesandt hat; weil er sich sonst, wegen der in Ermanglung ächter Quellen und HilfsMittel unvermeidlichen historischen Irrtümer, allerlei Unannemlichkeiten zuziehen wird. Wornach man sich zu achten.

Bückeburg, 27 Nov. 1781. Aus Hochgräfl. S. Lippischen Regirung hieselbst.

B. Hochgeborner ReichsGraf, Gnädigſter ReichsGraf und Herr,

Unter dem Titul Denkwürdigkeiten ꝛc., iſt in der Hamburger Zeitung von mir eine Schrift über den Charakter des großen hochſeel. Vorfaren Ewr. Erlauchten angekündigt. Das AddreſsComtoir zu Hamburg, dem ich die SubſcriptionsSammlung übertragen habe, hat mir die Copie eines Schreibens von Ewr. ꝛc. Hochgräfl. Regirung überſandt, aus welchem ich ſehe, daß man die Abſicht dieſer Schrift, Ewr. von einer unrechten Seite abgeſchildert hat.

Hätte ich den Zweck gehabt, eine vollſtändige LebensBeſchreibung, oder Beiträge zur Geſchichte der Grafſchaft, zu ſchreiben: ſo wäre mirs wol Pflicht geweſen, mir Ewr. gnädigſte Erlaubnis dafür zu erbitten. Allein die einzige Abſicht der Schrift, iſt Schilderung des Charakters Sr. hochſeel. Durchlaucht, die Schrift alſo moraliſchen und philoſophiſchen Inhalts.

Da ſie nicht ohne die Bewilligung der hieſigen königl. Regirung gedruckt werden kan und wird: ſo wird die Weisheit meiner hohen Obern allein dafür bürgen, daß die Schrift unſchädlich ſei.

Ich wage es alſo, Ewr. unterthänigſt zu bitten, daß Ewr. gnädigſt geruhen, der Hochgräfl. Regirung die Zurücknahme des erwänten Reſcripts für das ZeitungsComtoir zu befelen. Ich erdreiſte mich, dies von Ewr. Gnade um ſo ehe zu erwarten, da ſelbſt die Ankündigung meinen Zweck beſtimmt. Ich verharre in der unterthänigſten Ehrfurcht ꝛc.

Hannover, den 12 Dec. 1781. Th. *Schmalz.*

C. HochEdelgeborner, Hochgeehrter Hr. *Candidat*,

Ewr. Schreiben vom 12 dieſes Monats iſt bei Sr Hochgräfl. Gnaden, meinem gnädigſt-regirenden Grafen und LandesHerrn, richtig eingegangen: worauf ich Denſelben in Antwort zu erwiedern den Auftrag habe, daß daſſelbe nunmero keinen Zweifel übrig laſſe, daß Ewr. der Verf. der in der Beilage zu *Nro* 180 der Kaiſerl. privil. Hamburger N. Zeitung angekündigten Denkwürdigkeiten ꝛc. ꝛc., ſind.

Da aber Ewr. in Dero Schreiben zugleich anfüren, daß dieſe Denkwürdigkeiten nicht Geſchichte zum Gegenſtand haben, ſondern blos moraliſchen und pſychologiſchen Inhalts wären: ſo würden Dieſelben von ſelbſt leicht ermeſſen können, daß man nichts gewiſſer erwartet hätte, als daß Ewr. das Mſpt davon

zugleich

zugleich mit würden eingesendet haben, weil man in diesem Fall erst mit zuverlässiger Gewißheit zu bestimmen wäre im Stande gewesen, ob durch diese Denkwürdigkeiten irrige und nachteilige Nachrichten verbreitet werden, oder ob deren Bekanntmachung durch öffentlichen Druck unverfänglich sei?

Daher sei es sonderbar, wenn Ewr. verlangen, daß die hiesig-Gräfl. LandesRegirung diejenige Bekanntmachung, welche Dieselbe, zur Verhinterung jenes Drucks, dem ZeitungsComtoir zu Hamburg zugehen lassen, zurück nemen möge: indem eine solche Zurückname, wenn auch gleich die Ursache, die diese Bekanntmachung veranlasset hat, gehoben seyn sollte, dennoch eine ungewönliche Art zu verfaren darstellete, die mit der Würde eines LandesCollegii nicht zu vereinigen, auch ohne dem nirgends gewönlich ist.

Würden aber Ewr. das vorhin erwänte Mspt hierher einsenden: so würde die hiesige LandesRegirung, wenn der Inhalt desselben unschädlich ist, von selbst wissen, was in Ansehung des Drucks, an das ZeitungsComtoir zu Hamburg weiter zu erlassen seyn wird.

Ich beharre mit vieler Hochachtung Ewr.

gehorsamer Diener

Bückeburg, 22 Dec. 1781. FWSostmann, Gräfl. Schaumburg-Lipp. KanzleiRat und RegirungsSecretär.

D. Promemoria.

Das Promemoria des kais. privil. AbdreßZeitungsComtoirs vom 20 dieses Monats, ist dahier eingegangen. Und da die unterm 27 vorigen Monats übersandte Bekanntmachung, wegen der angekündigten Herausgabe der Denkwürdigkeiten . . . . Lippe 2c., der kais. privil. Neuen Zeitung bis jetzt noch nicht eingerückt ist; auch von dem Verf. der besagten Denkwürdigkeiten die Einsendung des Mspts hierher annoch erwartet wird: so kan mit der Einrückung der übersandten Bekanntmachung vorerst so lange Anstand genommen werden, bis das weitere desfalls erlassen werden wird. Die von dem Verf. angegebene Zurücknahme der jetzt gedachten Bekanntmachung, kan jedoch nicht statt finden.

Bückeburg, 28 Dec. 1781.

(L. S.) Aus Gräfl. Schaumburg-Lipp. Regirung.

37.

Briefe aus Frankreich.

I. Aus Auſtraſien, 8 Febr. 1784.

— Erlauben mir jetzo Ewr. eine kleine Anmerkung. So wie ich die Nachrichten und Urteile über Frankreich leſe, die häufig in Deutſchland ausgebreitet werden; ſo finde ich, daß unſre liebe Nachbarn bald werden *Kamtſchatka* und *Otahiti* beſſer kennen, als dies ihnen benachbarte Land. Läuft es dem Plane der StatsAnzeigen nicht zuwider, ſich etwas mer mit dieſem fremden Lande zu beſchäftigen; und finden Ewr. einen Gefallen an den Beobachtungen eines ehrlichen —, der ſeine —, und mer Jare in Paris zugebracht, und da ziemlich vieles geſehen, und gelernt hat: ſo will ich ſuchen, dieſe Lücken von jenen Kenntniſſen nach und nach duszufüllen * . . . . .

II. Von LeibRenten **: gegen unten H. XVII, S. 55. Vom 16 Jan. 1784.

Ich habe am Schluß des 2ten Beitrags zur BevölkerungsKunde von Frankreich [XI, S. 309] behauptet, daß nach einer 100järigen Erfarung, immerdar die Hälfte der franzöſi-

* Gewiß wird jeder Leſer ſchon vorläufig dem großmütigen Ungenannten, den wärmſten Dank, ſo wie ich, abſtatten, wenn derſelbe ſein Verſprechen erfüllen, und unſer aller wolthätiger Leyer ſeyn will. S.

** "Dieſer Aufſatz (fügt der Hr. Verf. in einem Privat-Schreiben bei) begreift alles, was ich zur Beſtärkung meines GrundSatzes über die frühzeitige Erlöſchung der franzöſiſchen LeibRenten ſagen kan, ohne die RechnungsBücher, auf welche er gegründet iſt, öffentlich vorzulegen; welches mir freilich unmöglich fällt. Ich dächte aber, daß die gegenteilige Theorie des Hrn. StiftsAmtmanns *Oeder*, dadurch einen großen Abfall leide, daß weder das unordentliche, den gewönlichen Lauf der Natur ſtörende Leben der größten Rentirer, noch die unendliche Ungleichheit der durch junge und der durch alte Leute ausgehobenen Actien, dabei in Anſchlag gebracht iſt". S.

zösischen LeibRentirer das 12te Jar ihrer Nutzung nicht erlebe. Der vortrefliche Hr. *Oeder* fand aber *loc. cit.*, daß es eine starke Zumutung seye, dieses zu glauben.

Es ist mir leid, daß ich nicht die Ehre habe, dem Hrn. StiftsAmtmann persönlich bekannt zu seyn. Er würde mir die Gerechtigkeit widerfaren lassen, daß ich unfähig bin, die Leichtgläubigkeit meiner Leser, weder auf starke noch auf leichte Proben zu stellen: und vielleicht dürfte er gar zulezt meinen Bürgen abgeben, daß ich jenen Satz niemalen aufgestellt hätte, wenn mir nicht die unläugbarste Beweistümer davon vor Augen gelegt wären.

Die Ausrechnungen des de la *Lande*, der *Euler*, *Lambert*, und *Buffon*, über die warscheinliche Länge des menschlichen Lebens, schienen mir freilich mit jener Erfarung nicht zu bestehen: noch weniger aber die merkwürdigen Beobachtungen des M. de *Parcieux*, der in einer eigenen Abhandlung die LebensLänge der Rentirer, und die daraus entstehende Chances bei den Rentes viagères, berechnet hat. Aber etliche, wenig bekannte, Brochures, die vor 4 Jaren bei Gelegenheit der lezten Schöpfung von dergleichen Renten, die *Necker* veranstaltete, in Paris ausgeteilt wurden, brachten mich zuerst auf den Weg der Ueberzeugung von einer allen jenen Ausrechnungen dem Ansehen nach schnur gerade zuwiderlaufenden TatSache; und ich erlangte sie endlich auf eine Art, die selbst den Hrn. StiftsAmtmann vollkommen befriediget hätte.

Ich sage mit gutem Vorbedacht, daß der obige Satz den Ausrechnungen unsrer Naturkündiger, nur dem Ansehn nach, sogar sehr wiederspreche.

Die *Buffoni*sche Tabellen, die ich jezo gerade allein bei Händen habe, zeigen, daß von 24000 neugebornen Kindern, nur 11566 das 13te Jar erleben, und daß nach 26 Jaren nur 10060 davon übrig sind. — In diesem Kreise drehen sich die Kinder von 0 bis 14 Jaren herum, aus welchen ich gemeldet habe, daß ein großer Teil der französischen Leib-Rentirer bestehe.

Su-

Suche ich in eben jenen Tabellen die LebensDauer der ſogenannten Quinquagenaires auf: ſo finde ich, daß von 6200 Perſonen, die ihr 50ſtes Jar erreicht hatten, nur 3950 bis an die 62 hinangeſtiegen ſind; und daß unter 5095, die 56 Jar alt geworden, kaum 2870 noch 12 Jare darnach gelebt haben. Auch dieſe Angaben entfernen ſich nicht gar weit von der oben angefürten Erfarung: und nachfolgende Anmerkung, die freilich nicht in das mathematiſche Fach einſchlägt, wird die noch übrigen Schein-Widerſprüche heben.

So viele LeibRenten auch für blühende Jünglinge gekauft werden; ſo wenig beträchtlich ſind die Summen, die man darauf zu verwenden pflegt. Ein Bordereau von 6000 Livres iſt meiſtens die größte Actie, die für Perſonen von dieſem Alter ausgehoben wird; — auch mit 30 und 40 Jaren ſieht man ſelten wichtigere Kapitalien einlegen.

Hingegen iſt die Anzal der Quinquagenaires deſto beträchtlicher, die ungleich ſtärkere LeibRenten einhandeln. Dieſe Klaſſe beſteht meiſtens aus Celibataires, oder auch aus unbeerbten Eheleuten, die ihr ganzes Vermögen dem Könige überlaſſen, um ſich ein gemächliches oder wol gar ein wollüſtiges Alter zu verſchaffen. Hier ſind Bordereaux von 60 — 100,000 L. nichts ſeltenes; und ich kenne mer als einen Rentirer, der 30 und mer 1000 Livres an LeibRenten einzunemen hat. Jede Errichtung von neuen Rentes viageres zieht kleine Colonien von ſogenannten Provincialen nach Paris, die ihre VaterStadt, ihren ländlichen Sitz, ihr Comptoir, verlaſſen, um an den Vergnügungen der HauptStadt Teil zu nemen; und in Paris, ſo wie in den übrigen großen Städten des Königreichs, gibt es immer Leute genug, qui veulent jouir, und die ihre Habe zu keinem würdigern Gebrauch anzuwenden wiſſen, als ihre Mittel zu dem weitläuftigſten Genuß des Lebens zu vermeren, oder zu verhoppeln.

Hieraus folgen aber zwo unläugbare Wärheiten. Die erſte, daß jene genußluſtige Perſonen weit früher hinweg ge-

gerafft werden, als der ſonſt gewönliche Lauf der Natur, auf den ſich die Euleriſche und Buffoniſche Rechnungen allein beziehen, mit ſich gebracht hätte; und die andere, daß der Anfall von einer einzigen auf 20, 30, und mer 1000 anſteigenden LeibRente, den König für die längſte LebensDaur von 20, 30, und mer geringen, und eben deßwegen mäßigern Renten, reichlich entſchädigt.

Nach dieſen Angaben würde ich vielleicht dem Hrn. StiftsAmtmann glaubwürdiger vorgekommen ſeyn, wenn ich meinen Saß ſo ausgedrückt hatte: daß die Hälfte der gegen LeibRenten aufgenommenen Capitalien, dem Könige innerhalb den erſten 12 Jaren, anheim ſterben. Ich kan gar leichte geſchehen laſſen, daß man dieſe leztere idée an die Stelle der erſteren ſeße, oder beide mit einander verbinde; es iſt mir genug, wenn die HauptSache, die ich allein vor Augen hatte, durch meine Anmerkungen erläutert und beſtättigt wird: und dieſe HauptSache beſteht darinn, daß immer die Hälfte der vom Könige geſchaffenen LeibRenten, nach 12 Jaren aufhören gehoben zu werden, und folglich dem Stat zu gute gehn.

Sollte nicht folgender Umſtand auch einige Beherzigung verdienen? Es iſt bekannt, mit welcher Heftigkeit die zum Remonſtriren allezeit fertige Parlementer die Errichtung von neuen Tontinen beſtritten haben: aber eben dieſe Corps haben ſich niemalen der Schöpfung von LeibRenten deswegen widerſeßt, weil das verſprochene Intereſſe dem Stat überläſtig iſt; wol aber aus dem Grund, daß ſie den Sitten verderblich ſeien, Familien ruiniren, und den König zum HauptErben von den wichtigſten Collateral-Verlaſſenſchaften machen. Ich dächte, daß dieſer Text ſich mit meinem Saß ausnemend vereinigen laſſe.

Im übrigen iſt jedermann, der die HauptStadt Frankreichs in ihrer innern Verfaſſung kennt, im Stande zu bezeugen, daß hier ſo zu ſagen täglich LeibRenten geſtiftet werden, um einer verdorbenen Wirtſchaft aufzuhelfen, oder

um Gelder zum Behuf von wichtigen Entrepisen aufzunehmen; und daß wenige Landgüter, Grundstücke, oder andere Besitzungen, zu Kaufe gehen, ohne daß ein großer Teil des Kauf-Schillings en viager stehn bleibe, und zu 8 bis 9 vom hundert verzinset werde. Ob man *Eulern*, *Parcieux*, und *Kersboom* bei allen diesen Einrichtungen zu Rathe ziehe, das kan ich eben nicht behaupten: aber die Warheit der TatSache läßt sich endlich so gar aus den Affiches de Paris beweisen.

Doch genug von einer Erfarung, die sich nicht anders als durch die Vorzeigung der Regitres du tresor Royal demonstriren läßt, welche ich freilich nicht im Stande bin, dem Hrn. StiftsAmtmann vorzulegen.

Nur noch ein Wort über die Befremdung, die der würdige Hr. *Oeder* darüber bezeigt, daß eine Rente, die man sich für sein Geld aus der StatsCasse erkauft, einer *Retenue* du dixieme unterworfen seyn könne.

Dieser Abzug wäre freilich im höchsten Grad unbillig, wenn er nicht den Creditoren voraus verkündigt würde. Da es aber immer unter den Bedingnissen des Anlehens oben ansteht, ob die *Retenue* du dixieme statt haben solle oder nicht: so geschieht durch die Erfüllung derselben niemand Unrecht, weil jedermann sie aus dem Edit de Creation vorher kannte, und seine Speculationen darnach einrichten konnte. Warum aber nicht lieber gerade die wirkliche neune vom hundert, an statt der zehen vom hundert mit Abzug des Dixieme, versprochen werden? das ist eine andere Frage, die nur aus den FinanzOrdnungen beantwortet werden kan. Die Sache kömmt kürzlich auf folgenden Umstand an. Der König hat sich gegen die Nation anheischig gemacht, keine neue Anlehne zu eröfnen, ohne den zur SchuldenErledigung bestimmten fond d'amortissement verhältnißmäsig zu vermeren; und zu diesem Endzweck ist unter andern, auch der 10de und der 20ste Pfennig von gewissen Renten bestimmt. Wenn also der König eine Leib-

Rente

Rente von einer *Million* Livres avec retenue du dixieme veräußert; so heißt dieses gerade so viel, als daß 900,000 an die Rentirer sollen contractmäßig ausgetheilt, zugleich aber auch järlich 100,000 in den Fond d'amortissement zur Verstärkung desselben, geworfen werden. Wer mit den Formen des französischen FinanzStats ein wenig bekannt ist, den wird diese Verfarungs Art nicht befremden. Diese kleine Erläuterung aber, kan auch statt eines Commentars über eine merkwürdige Stelle in dem lezten *Edit* de Création de Rentes Viageres dienen.

III. Berechnung des Französischen *Nationals Capitals*. Im Decemb. * 1783.

Ich habe vor einiger Zeit in einer deutschen Monats-Schrift eine Abhandlung über die Frage gelesen, wie viel bares Geld gegenwärtig in Frankreich vorhanden sei.

Der Hr. Verf. fürt zuerst den Neckerischen Satz an, daß die Summe davon auf 2000 *Millionen* ansteige: erinnert hernach aus des *Du Tot* reflexions politiques, daß man im J. 1720, noch 1200 *Millionen* darin angetroffen habe, nachdem durch die Lawsischen Operationen, etwan 138 *Millionen* verloren waren: und schließt endlich, weil die französische Handlung nach dieser Zeit abgenommen, und besonders seit dem Frieden von 1762, durch den Verlust von *Canada*, *Tereneuve*, und den Besitzungen in *Ostindien*, sehr gelitten habe, — daß im J. 1781 wol nicht mer Geld in Frankreich könnte vorhanden gewesen seyn, als im J. 1720, also 1200 *Millionen*, und folglich 8 Millionen oder $\frac{2}{3}$ weniger, als *Necker* angegeben hat.

Da die Materie in mer als einer Absicht, sehr tief in die Kenntniß von Frankreich einschlägt: so dörfte ich wol keine

* So hat also der Hr. Verf. meine in Heft XX, S. 396 getane Bitte um Belerung über diesen Punct, erfüllt, ehe ich noch solche wußte. S.

keine unnütze, noch unangeneme Arbeit unternemen, wenn ich die Leser der StatsAnzeigen in den Stand setze, zwischen Neckern und seinem ungenannten Gegner zu urteilen.

Ich muß vor allen Dingen die durchaus neue und unerwartete Behauptung untersuchen: daß der französische Handel seit 1720 abgenommen habe. Wer den kläglichen Zustand beherzigen will, in welchem Ludwig XIV dieses Reich seinem Nachfolger hinterlassen hat; wer nur obenhin bedenkt, daß die Wunden, so die Widerrufung des Edit de *Nantes* geschlagen hatte, damalen noch bluteten; wer sich erinnert, daß um das J. 1720, die ganze Bevölkerung Frankreichs keine 19 Millionen mer betrug, die seither auf 25 und darüber, angewachsen ist; wer den Einfluß berechnet, den ein Zuwachs von 5 bis 6 Millionen Menschen, bei einer tätigen, arbeitsamen, induſtrieusen, in einem fruchtbaren, zwischen 2 Meeren gelegenen Lande, wonenden Nation, auf ihre Producten, Handel und Wandel, und folglich auch auf die NationalReichtümer, haben muß: der wird den obigen HauptSatz des Neckerschen Gegners sehr in Zweifel ziehen. Noch mer Abfall aber muß dieser Satz leiden, wenn man die besondere Umstände überlegt, aus welchen die angebliche Verminderung des französischen Handels gefolgert ist.

Man hat noch niemal, den Verlust von Canada, als eine dem französischen Handel schädliche Begebenheit angesehn. Es ist schon längstens bekannt, und der Abbé *Raynal* hat es nach seiner Gewonheit mit Livres, sols und deniers berechnet, daß die gesammte Ausfur von dieser Colonie, in ihren blühendsten Jaren, zwischen 1748 und 1756, keine 2,500,000 ℔ betragen, und lange nicht der nötigsten Einfur die Wage gehalten habe. Man weiß auch so ziemlich allgemein, daß der vom Könige, blos zum Unterhalt der Colonie, järlich aufgeopferte Zuschuß, über eine Million, und mit Inbegrif der RegirungsKosten, niemalen unter 3 *Millionen*, und sehr oft über 5, ausgemacht; und daß folglich der Besitz dieser Co-

lo-

ihnie dem Stat jährlich etliche Millionen bares Geld gekoſtet habe. Die Abtretung von dieſer Colonie an England hat alſo unmöglich einen Verfall des franzöſiſchen Handels, noch eine Verminderung des daſigen Numeraire, verurſacht.

Eben ſo bekannt iſt auf der andern Seite, daß die Inſel *Terre neuve* nicht erſt durch den Pariſer Frieden von 1763, ſondern ſchon durch den Utrechtiſchen im J. 1713, an England abgetreten iſt. Man weiß aber auch, daß Frankreich die FiſchGerechtigkeit, worinn der ganze Handel von Terre neuve beſteht, nach wie vor dem Pariſer Frieden, gerade in eben dem Bezirk ausgeübt hat, in welchen ſie durch den Utrechter eingeſchränkt war; und daß erſt durch den Verſailler Frieden von 1783, neue der franzöſiſchen Fiſcherei vorteilhaftere Gränzen beſtimmt ſind. Auch dieſe zwote Urſach von der angeblichen Verringerung des franzöſiſchen Handels, muß alſo bei Seite geſetzt werden.

Und was endlich die franzöſiſche Beſitzungen in *Oſt-Indien* anbetrifft; ſo kan allenfalls wieder der Abbé *Raynal* Bürge dafür ſeyn, daß ſie erſt der Statthalter *Dupleix*, vor und nach dem Aachner Frieden von 1748, erworben hat: ſie können alſo durchaus nicht bei der Abwägung des National-Handels von 1720 und 1762, in Anſchlag gebracht werden. Zu geſchweigen, daß bei Gelegenheit der bekannten Rechts-Streitigkeiten des la *Bourdonnaye*, *Dupleix*, u. *Godeheu* vielfältig aus guten Gründen behauptet ward, daß jene Eroberung der OſtIndiſchen Compagnie überhaupt, und ihrem Handel inſonderheit, mer Schaden als Nutzen gebracht habe.

Werfen wir jetzo einen Blick auf den dermaligen Zuſtand des franzöſiſchen Handels ſelbſten; ſo findet man eine Menge Proben davon, daß er ſeit 1720 wenigſtens verdoppelt iſt. Dieſe Beweiſtümer fallen ſowol bei den NaturalProdukten, als bei den Manufacturen, jedermann in die Augen.

Der SalzHandel hat ſeit 1720, ſowol in *Marennes* als in *Brouge* auf der Inſul *Rhé*, als in *Languedoc*, einen gro-

ßen Zuwachs, und durch die Erwerbung von Lothringen ohne neue, Millionen abwerfende Quelle, erlangt.

Die unermeßliche Ausdehnung des WeinHandels, können das Nordliche Deutschland, und die Nordische Reiche, am beſten bezeugen. In Frankreich ſelbſten, lert ſie der im Durchſchnitte wenigſtens verdoppelte wo nicht verdreifachte, und in manchen Provinzen biß zum Mißbrauch vermerte WeinBau. Man kan hundert Verordnungen darlegen, worinn dieſer Anpflanzung ſeit 1736 Schranken geſetzt ſind.

Sogar die anſenliche Verbeſſerung des FeldBaues muß hier in Anſchlag kommen: da Frankreich jetzo für ganze 25 Monate Brod einerndtet, da es vor 1763 ſelten 13 Monat von ſeinem eignen Getraide zeren konnte, und immer ganze Provinzien aus fremden Ländern beköſtiget wurden.

Die Seiden-Manufacturen ſtehen ohne allen Vergleich beſſer als im Jar 1720, und übertreffen die blühendſte Jare Colberts. Freilich ſind ſie nicht mer in gewiſſen Landſchaften ſo zu ſagen eingebannt, und fallen alſo weniger in die Augen; aber ſie ſind jetzo im ganzen Königreiche verteilt, und beleben Städte und Flecken, da man vor 60 Jaren noch keine Idée davon hatte. Es legen auch die ungemein vervielfältigte MaulbeerPlantagen ein untrügliches Zeugniß ab, ſowol von der Vermerung der Manufacturen ſelbſten, als von der verminderten Einfur der fremden Seide, und folglich von einer gedoppelten Verbeſſerung dieſes Handlungs-Zweigs.

Ich kan mich der Mühe überheben, vieles von der Ausbreitung der franzöſiſchen WollenManufacturen zu erwänen, da jedermann weiß, daß ſie die Engliſche Tücher u. WollenZeuge, ſeit 20 bis 24 Jaren, gänzlich aus der Levante verdrängt haben.

Die reichſte Quelle der franzöſiſchen Reichtümer iſt gleichfalls erſt ſeit 1720 recht ergiebig geworden. Ich meine den Handel mit den *Weſtindiſchen* Colonien. Hier be-

iert

lert uns der Abbé *Raynal*, daß die Colonie von Saint *Dominique*, die im J. 1720 keine 20 Millionen eintrug, im J. 1776 über 94 Millionen Wert angebauet habe. Eben so die *Guadeloupe*, die nach dem Utrechter Frieden ohngefär 4 Millionen aus ihren Produkten löste, und jetzo mer als 12 Millionen ausfürt, auch wann einmal der Schleich-Handel nach der Dominique gesperrt ist, über 20 betragen soll. Eben so die *Martinique*, deren Ausfur von 7 Millionen bis auf 17 angestiegen ist. Es erhellet hieraus, daß der französische National-Handel mit den *Westindischen* Colonien seit 1720, wenigstens um 100 *Mill.* zugenommen hat; da er um jene Epoque höchstens 30 Mill. betrug, u. jetzo 130 *Mill.* an bloßen Natur-Produkten erreicht, die wichtige Contrebande mit dem Spanischen Amerika ungerechnet. Man kan übrigens sehr leichte von dem Einfluß urteilen, den dieser West-Indische Handel auf den National-Reichtum hat, wenn man sich wiederum durch den Abbé *Raynal* leren läßt, daß der Wert von mer als 73 Mill. an West-Indischen Produkten, järlich aus Frankreich in andre Länder verfüret wird.

Diese unstreitige Tat-Sachen contrastiren sonderbar mit der Hypothese, daß der französische Handel seit 1720 abgenommen habe. Ich dächte immer, daß sie keine weitere Widerlegung bedürfe.

Hat aber dieser Handel, der schon im J. 1720 zum sichtbaren Vorteil Frankreichs gefürt wurde, seit diesem Zeit-Punkt einen so gar sehr beträchtl. Zuwachs erhalten: so muß der Vorrat am *Numeraire* auch verhältnißmäßig zugenommen haben; und die Behauptung des Hrn. *Neckers*, daß dieses Numeraire im J. 1781, bis 2000 Millionen angestiegen sei, erhält schon hiedurch einen überwiegenden Grad von Warscheinlichkeit.

Der gegenteilige Hr. Verf. meint zwar, daß seine Berechnung von 1200 Mill.; sich aus dem järl. Ertrag des Vingtiéme beweisen lasse. Er nimmt diesen Ertrag zu etlich und 30 *Millionen* an; multiplicirt ihn mit 20, um die

järliche Einkünfte der sämtl. Einwoner Frankreichs mit 634 Millionen zu bestimmen; läßt ungefär eben so viel bares Geld in den Gewölbern und Kisten stille liegen; und findet also das angenommene NationalCapital von 1200 Millionen ganz richtig in diesen zwo Summen. Aber auch gegen diese Basen an und für sich selbsten sowol, als gegen ihre Anwendung, dörfte ein Kenner des französischen FinanzWesens sehr vieles einzuwenden haben.

Vor allen Dingen ist dieses schon eine unläugbare Warheit, daß der Vingtiéme in seinem jetzigen Betrag, von seinem woren Wert unendlich entfernt sei. *Necker* behauptete schon im J. 1779, daß diese Auflage, die damalen auf 33 Millionen geschätzt wurde, wenigstens 50 Millionen eintragen sollte; und die Händel sind bekannt genug, die er darüber mit dem Parlement von Rouen bekommen hat, weil er neue Cadastres veranstalten wollte. Man weiß auch, daß der auf die GrundStücke gelegte ware und ursprüngliche Vingtiéme, blos durch einzele Berichtigungen, von 27 *Millionen* auf 31 gebracht ist, und jetzo mit dem Vingtiéme d'industrie über 36 *Mill.* einträgt. Diese erwiesene Unrichtigkeit des bei dem Vingtiéme angenommenen SteuerFußes, muß notwendiger Weise auf alle Ausrechnungen wirken, die sich auf den Ertrag dieser Auflage gründen.

Jedoch wir wollen das Gegenteil annemen; wir wollen einmal voraussetzen, daß der Vingtiéme höchstens auf 40 Millionen könne getrieben werden: wir wollen diese 40 Millionen mit 20 multipliciren und sagen, daß das mit dem 20sten Pfennige besteuerte NationalCapital gerade 800 Millionen ausmache. — Alsdann bleibt immer die kleine Frage über, ob dann wirklich die gesammten Einkünfte der Nation dem XXe unterworfen seien? Die Antwort auf diese Frage läßt sich am besten aus nachfolgenden landkündigen TatSachen folgern.

1. Vom Vingtiéme sind ausgenommen:

A. alle *Domainen* der Krone. Diese sind järlich für 6 Mil-

6 Millionen verpachtet, tragen aber bei dem bekannt. sehr niedrigen Pacht-Fuß, und in Rücksicht auf die äußerst kostspielige Verwaltung der königl. Forsten, über 10 Millionen ein.

B. Die gesammte Einkünfte der Geistlichkeit, und des Maltheser-Ordens, die zusammen weit über 120 *Millionen* reichen. *

C. Die gesammte Grund-Einkünfte (Revenus fonciers) der Hospitäler und Maisons de Charité, wenigstens nach den Neckerschen Berechnungen, mit 11 Millionen.

D. Alle auf das *Hotel de Ville* zu Paris aufgenommene Capitalien, die mit Inbegriff der Rentes Viageres ein jährliches Interesse von mer als 78 Mill. betragen.

E. Die gesammte Produkte der *Colonien*, die über 130 Millionen abwerfen.

F. Aller Wechsel-Verker, alle Capitaux non constitués, alle Chirographar-Schulden; u. s. w.

2. Bei der Auflage selbsten sind folgende Einschränkungen beobachtet:

G. Bei verpachteten Gütern, und diese machen bekanntl. in Frankreich den weit allergrößten Teil aller liegenden Habe aus, wird der Vingtième nur vom Pacht-Schilling abgezogen: der Pachter selbsten zalt von seinem Unterhalt und von seinem Gewinste nichts.

H. Bei denen unter eigenem Pfluge gehaltenen Gütern ist der Anschlag nur nach dem reinen Ertrag gemacht. Folglich sind alle Arten von Vorschüssen und Unkosten abgezogen. Diese Vorschüsse aber werden ja mit einem Teil des Ertrags bestritten, und gehören folglich mit zu den Einkünften. ꝛc.

* In dieser Summe sind 40000 Curés und etwa 60000 Vicaires mit 50 Millionen; die Schulen, Colleges, Universitäten, Seminaria, Missionen etc., mit 10, 12 Millionen etc. begriffen.

Ich überlasse Kennern der LandWirtschaft zu beurteilen, wie hoch diese zwei letztere Artickel angerechnet werden können. Aber so hoch oder so niedrig die Schätzung ausfallen mag: so glaube ich immer durch hinlängl. Angaben bewiesen zu haben, daß die jährl. Einkünfte der französischen Untertanen weit über 1200 Mill. betragen; so daß der große StatsMinister *Machaut* im J. 1751 eben nicht unrecht hatte zu behaupten, qu'avec deux Recoltes l'état payeroit toutes ses dettes.

So liegen also die zwo Stützen danieder, auf welchen die Behauptungen des Neckerschen Gegners beruhten; und wir können immer noch dem alten FinanzMinister Frankreichs, auf sein, dem Könige und der Nation gegebenes Wort, glauben, daß 2000 Millionen bares Geld in Frankreich vorhanden sind.

Daß Necker die Stärke dieses Capitals gekannt habe, ist wol keinem Zweifel unterworfen; so wenig als man ihm die Mittel, diese Kenntniß zu erhalten, sowol in seinem vormaligen Banquiers Comptoir, als dem Controle general, absprechen kan.

Eine der sichersten Quellen, woraus er seine Angabe scheint geschöpft zu haben, mögen wol die Register des allgemeinen MünzAmts, Cour generale des monnoyes, gewesen seyn.

Es erhellt nämlich aus diesen RechnungsBüchern, daß seit dem *Januar* 1726, da die letzte allgemeine Umprägung der französischen Gold- und SilberSorten befolen ward, bis zum Ende der Regirung Ludwigs XV, 2300 Millionen Livres unter dem Stempel dieses Herren, ausgemünzt sind. Nun haben freilich die zwei Kriege von 1741 und 1757 große, ungeheure Summen aus dem Lande getragen: aber ein großer Teil davon ist auch bald wieder durch das überwiegende französische Commercium zurücke gekommen; und den Ueberrest, wann er auch 4-500 Mill. betragen sollte, ersetzen reich-

reichlich teils die 300 Millionen Livres, die von der obigen Anzeige der 2300 Millionen abgerechnet werden müssen, um die Neckersche 2000 Millionen heraus zu bringen, und teils die viele Millionen, die unter der heutigen Regirung von 1774 bis 1781 ausgeprägt sind.

Ich dächte, daß dieser einzige Umstand hinlänglich sei, um das Vorgeben des Hrn. Neckers zu rechtfertigen.

IV. *Orleans*, 17 *Oct.* 1783.

Aus einem Briefe eines reisenden Deutschen, der auf einem KreuzZuge durch alle französische Universitäten begriffen ist.

Ich habe auf meiner langwierigen Reise (von Montpellier bis nach Orléans) Gelegenheit gefunden, einige vielleicht neue Beobachtungen über den Charakter der verschiedenen Völkerschaften anzustellen, die zwischen dem Mittelländischen Meer und der Loire liegen.

Jenseits der Garonne, oder vielmer der *Gironde*, sollte man glauben, daß lauter WeinGeist in den Adern der LandesBewoner walle. Alles lebt an ihnen, und zeigt eine gewisse SchnellKraft, davon wir uns nicht leicht einen Begriff machen können. Da tanzt die GroßMutter mit ihren Enkelinnen, auf der Gasse Reihen; da macht der Ton einer BasqueTrommel ganze Dörfer rege, und ruft den von des Tages Arbeit ermüdeten Landmann von seinem StrohSacke weg. Eben diese Lebhaftigkeit malt sich auch in dem Fleiß, in der Tätigkeit, und in der Industrie dieser Völkerschaft, die sich übrigens auch durch einen gewissen Geist der Freiheit unterscheidet.

Zwischen der Garonne und der *Charente* lodert jenes NationalFeuer schon Zusehens weniger, und erlöscht gänzlich, sobald man die guten *Limosins* erreicht hat. Diese wüßte ich, ihres hin- und wieder wachsenden trefflichen Weins ungeachtet, nicht besser als mit unsern Sch..... zu vergleichen.

Indeſſen ſind ſie ſehr arbeitſam, ſehr mäßig, und haben ein Köpfgen für ſich. Jene gute Eigenſchaften verſchwinden nach und nach, ſo wie man ſich der Provinz *Berry* naht; und in dieſer trifft man endlich das nec plus ultra von Faulheit und Sorgloſigkeit an.

Der Berrichon rechnet am Sonntag, in dem er ſeinen letzten Pfenning vertrinkt, an den Fingern nach, wie viel Tage er in der angehenden Woche arbeiten müſſe, um den nötigen Unterhalt für ſich und ſeine Frau und Kinder zu verdienen; und findet er, daß der Taglon von 3 Tagen dazu hinlänglich iſt, ſo geht er gewiß die 3 übrige Tage müßig, ſitzt vor ſeiner HausTüre, ſpaziert wol gar ins Feld, und ſieht, auf ſeinen Stab gelent, den die meiſte FeldArbeit verrichtenden Auvergnats, ſchwerfällig zu. Da treffen Sie auf dem Felde keine einzige verheiratete WeibsPerſon an: *J'avons not ſomme pour cela*, antwortete mir eine junge baumſtarke Frau, die ich fragte, warum ſie nicht bei der Erndte Hand anlegte. So ſchlecht dieſe Provinz auch angebaut iſt, ſo würde ſie es noch weniger ſeyn, wann die Regirung nicht die SteuerTermine gerade in die Monate verlegt hätte, wo am meiſten in dem Acker zu arbeiten iſt. Da muß wol der Berrichon arbeiten, um ſein KopfGeld, ſeine Taxe, und ſeine Vingtièmen bezalen zu können. Wolfeiles Brod iſt ein StrafGericht für das Berry; und Colbert hat dieſe Landſchaft zu Grund gerichtet, da er die GetraideSperrung hier einfürte. Man verſicherte mich, daß der Taglöner arbeitſamer geworden ſei, ſeitdem dieſe Sperre aufgehoben, und das auf 3, höchſtens 5 Liards herunter gekommene ℔ Brod, bis gegen 2 ſols koſtet. Die Adminiſtration provinciale gibt ſich alle Mühe, um den Geiſt der Nation umzuwenden. Vielleicht ſind die unternommene neue LandStraßen, und die angefangene Kanäle, das beſte Mittel dazu, inſofern ſie die Ausfur der LandProdukte begünſtigen, und folglich das Brod teurer machen werden.

Jetzo noch eine kleine wenig bekannte Anecdote über meine

meine *Berrichons*, denen ich übrigens wegen ihrer Redlichkeit von Herzen gut bin.

Der alte *Pasquier* erzälte schon in seinen Recherches (L. 8, ch. 52, p. 762), daß ein alter Herzog von Berry, aus herzlichem Mitleiden über die unmenschliche Behandlung der damaligen leibeigenen Untertanen durch ihre Grund-Herren, geboten habe, daß sie nur von 6 Uhr morgens biß abends um 6 Uhr arbeiten sollten. Dieses Gesetz wurde mit der äußersten Gewissenhaftigkeit befolgt. Der erste Wein-Gärtner, der abends die Glocke 6 schlagen hörte, wiederholte flugs die 6 Schläge auf seiner Hacke (il faisoit tinter son Amarre); sein nächster Nachbar tat desgleichen, und wenn 50 Männer in einem Reb-Berge arbeiteten, so hörte man in der Minute 50 Amarres ertönen. — Daß die sämtlichen Arbeiter in der folgenden Minute davon zu laufen unvergessen waren, versteht sich von selbsten. Dieses *Tintamarre* daurte biß zu den Zeiten der innerlichen Kriege Frankreichs; da ein durchziehender königl. General es für ein Zeichen zu einer Sicilischen Vesper ansah, und einen Verbot davon veranlaßte. Allein der Witz der Herren Berrichons wußte sich bald zu helfen. Nun schleuderte der erste Wein-Gärtner, der die Glocke 6 hörte, seinen Hut in die Höhe, und rief mit heller Stimme ein treu devotestes *Vive le Roy* dazu, und ging damit seiner Wege. Die andern Arbeiter taten immer wie er: und wer etwa wissen wollte, wie viel Taglöner in seinem Weinberg gearbeitet hatten, durfte nur die Hüte zälen, die in der Luft herum flogen, oder auf die *Vive le Roy* merken, die von allen Seiten her ertönten. Man versicherte mich, daß diese tolle Gewonheit noch bei Menschen Gedenken ist befolgt worden, und daß man noch einige Ueberbleibsel davon in den etwas abgelegenen Weinbergen antrift.

So wie man sich aber durch das Berry dem *Orleanois* und der Loire nähert: so wächst die Tätigkeit wieder bei dem Landmann, und erreicht bald den hohen Grad, der das Orleanois, die Touraine, und das Anjou, zu den schönsten Gärten bildet.

Im übrigen gilt alles, was ich von Limosin sagte, auch von dem *Angoumois*, und von einem Teile des *Perigord*; so wie das *Poiton* mit dem Berry viel ähnliches hat: daß also das Bassin zwischen der Garonne und der Loire, für den Siz der französischen Faulheit und Sorglosigkeit kan angesehen werden, wie es auch der Siz der Armut ist.

V. Erläuterungen über Heft XIX, S. 371.

Diese Anzeige bedarf einer kleinen Berichtigung, sowol in Rücksicht auf den vormaligen Zustand der zwo Gemeinden OberSebach und Schleital, als wegen dem Elsäßischen KirchenRecht bei der Taufe, der Copulation, und den Begräbnissen der Akatholischen.

OberSebach u. Schleital sind zwei alte ReichsDörfer, die mit dem übrigen Amt Altstatt, durch Kf. Max I, im J. 1501, zum Mundat Weißenburg geschlagen, und mit ihme der Reichslandvogtei im Elsaß einverleibt sind. Die Urkunde steht im 2ten Teil der *Alsatia Diplomatica*. Im J. 1521 kam die Hälfte davon lehensweis an KurPfalz: und 1581 wurde die Reformirte Religion darinn eingefürt, aber gerade hundert Jar darnach wieder abgeschafft, nachdem die sämtl. Einwoner zur Zeit der Reunionen die Katholische Religion angenommen hatten. In der bekannten *Liste* des lieux soumis à la clause de l'Art. IV du traité de *Ryswik*, die der französische Gesandte von *Chamoy* im J. 1699, dem ReichsTag übergab, kommen sie als *Villages entierement Catholiques* par la conversion de tous les habitants vor. Nach der Rückgabe dieser Orte an KurPfalz, kerte zwar ein Teil der Einwoner zur Reformirten Religion zurücke; und erhielt einen Reformirten Prediger, der von der Geistl. GüterVerwaltung seine Besoldung empfing, weil der Kathol. Pfarrer die vormalige CompetenzGelder behalten hatte. Aber nach dem im J. 1709 getroffenen Tausch, fiel jene Besoldung weg: und da den Reformirte Pfarrer nicht mer zu leben hatte, so hörte auch diese Religionsübung in

den

den obigen 2 Dörfern auf. Nachgehends boten ſich zwar die Reformirte Einwoner, die jetzo nicht gar die Hälfte von den zwo Gemeinden ausmachen, zur Unterhaltung ihres Lehrers an; allein die harten Biſchöfe von Speier verſagten ihnen immer dieſe Toleranz: biß endlich Ludwig der XVI ſie ihnen von neuem geſtattete.

Jetzo noch ein Wort über die ſehr mißkannte und mißhandelte Grundſätze über die Reſervation der Tauf-, *Copulations*-, und Begräbniß Handlungen. In Frankreich will die ſtrengſte Ordnung, daß alle dieſe Handlungen von dem Pfarrer jeden Orts, als dazu beſtellten Königl. Officianten, in eigene gerichtl. dazu beſtimmte Bücher eingetragen werden ſollen. — Nun iſt bekannt, daß im ganzen Elſaß nur 6 Reformirte Kirchen vorhanden, davon 4 dem Normal Jar unterworfen, und 2 durch beſondere Königl. Erkenntniße tolerirt ſind. Es leben aber eine große Menge Reformirte in den lutheriſchen Ortſchaften zerſtreut, die zwar das h. Abendmal in einer von den 6 Kirchen ihrer Religion genießen, aber im übrigen ſich meiſtens zum lutheriſchen Gottesdienſt ihres Orts halten. Wegen dieſer hat das bekannte Rituel des Straßburgiſchen Weih Biſchofs, Biſchof von Arras, die Frage rege gemacht, wer ihre Kinder taufen, und die Taufe, Copulationen, und Begräbniſſe, aufzeichnen ſolle? Die Reformirten wollten ſich hierinnen zu den Lutheranern ſchlagen, weil es teils unthunlich war, teils dem klaren Buchſtaben der bürgerl. Geſetze zuwider lief, ihre entfernte Geiſtliche dazu zu gebrauchen; u. zum Beiſpiel einen in Colmar verſtorbenen Reformirten in das Begräbniß-Regiſter der Reformirten Gemeinde von Marbach, 8 biß 9 Stunden weit von Colmar, eintragen zu laſſen. Hierüber gibt die Königl. Verordnung vom 14 März 1762 den Beſcheid, daß dieſe Verrichtung dem katholiſchen Geiſtlichen zugehöre.

Es iſt alſo hier von keinem das Heiligtum entehren-

den

den Zwist, sondern von einer PolizeiSache, die Rede: und die in dem Arret über OberSebach gemachte Reservation zeigt lediglich dieses an, daß der König jener Gemeinde zwar eine freie RelegionsUebung gestattet, ihrem Geistlichen aber die äußerliche Parochial Iura, in so fern sie das Recht KirchenBücher zu füren erteile, versagt habe.

Aus eben dieser Ursache, daß die Reformirte Gemeinde zu OberSebach keine eigene Parochie, keine neue Kirche dieser Religion vorstellen solle, ist auch das Recht die Kinder zu taufen, dem kathol. Pfarrer vorbehalten worden.

38.

ActenStücke * aus dem sogenannten Roten Buche, die Entstehung und Befestigung der Oligarchie in Bern seit A. 1635 betreffend.

I. Daß die Angenommenen seit A. 1635 nit, sondern erst ihre Söhn in Großen, und erst ihre SöhnsSöhn in kleinen Rat, befördert werden sollen.

Wir Schultheiß Rät und Bürger genannt die CC der Stadt Bern, urkunden hiemit: Wiewol unsere liebe und fromme Vorderen an diesem Regiment, auß gewüssen Ursachen, der Personen halb, welche aus ihren Untertanen und Landsassen, auch Eid- und Pundtsgenossen, in das Bürger-Recht der Stadt Bern aufgenommen worden, ein Ordnung gemacht, wie manches Jar dieselben allhier haußhäblich seyn müssen, ob derselben einer in großen Rat dargeben und beruft werden möge, und denen zwar, die aus ihren Landen und Gebieten in die Stadt gezogen, 5, einem außeren von Eid- und PundtsGenossen aber 10 Jar, Zil gesetzt und bestimmt, der ausländischen und Fremden halb aber angesehen, daß derselben nüt gedacht, und deren keiner in Großen Rat gelangen noch befördert werden solle noch möge;

Je-

*Hoffentlich auch ohne Noten verständlich. S.

Jedoch so wir betrachtet * die Ungleichheit voriger und jetziger Zeiten, und daß bißhar underweilen ob vermeldter Satzung nit gehalten, sondern dergleichen angenommene Personen ohne Unterschied und Ansehen des einen und andern Herkommens und Qualität, vor angedeuter bestimmter Anzal Jaren, gleich in das Regiment und zu andern Aemtern erhebt, und alten bürgerlichen Geschlechtern (deren Eltern von Alters har um Ein Stadt Bern wol verdient gsin, und mit derselben lieb und leid getragen), vorgezogen worden, das aber offtmals viel Widerwillens und Mißhell in unserem Stand verursachet, und noch künftiglich gebären möchte,

Habend wir demselben vorzukommen, und unser Stadt und Regiments Wolfart und Beförderung zu vermeren, ratsamb gut und notwendig befunden, daß nach dem Exempel andrer wol angestellten Regimenten und Stätten, solche neuw angenommene Personen, auch deroselben Sön, nachfolgender maßen eingezihlet werden sollind.

Aiß namblichen, wann gleichwol einer aus unserm Land und Gebiet als ein Untertan, oder einer aus der Eidgenoßschaft, allhier in unser Statt in das Bürger-Recht auf- und angenommen wird, solle doch derselben keiner in Großen Rat gesetzt erwält noch gebraucht werden, sonder erst derselben Sön, die sie nach ihrer Annemung allhier erzihlen möchtend, welche dann wol in Großen Rat, und hiemit auch auf andere und außere Aemter, aber nit in Kleinen Rat, sonder erst derselben Sön, dahin gelangen, berufft, und befördert werden möginb.

Doch wollend wir hierbei vorbehalten haben, wenn eine solche qualificirte und von Gott mit Kunst Weisheit und Verstand dergestalten begabte Person, deren wir zu unsers Stands und Regiments Nutz und Wolfart bedürftig, sich praesentirte, oder wir deren begeren würden, daß wir in solchem Falle die Hand offen und Gewalt haben mögen,

je

* Nach einer andern Abschrift, beobachtet. S.

je nach Beschaffenheit der Sach und Qualitäten zu *dispensiren* und zu handeln.

Was aber vor dieser unser Ordnung für Personen, es seiend Landsässen, Eid- und PundtsGenossen, auch Ausländische und Fremde, unter und nach der alten Ordnung, ins BürgerRecht allhier auf- und angenommen werden: dieselben und ihre Kinder, so sie nach ihrer Annemung allhier erzihlet, sollend derselben Ordnung und Freiheit genooß seyn. Die aber, so bei und in der letzten Annemung des 1635sten Jars angenommen worden, wie auch derselben Kinder, so sie hier erzeugend, sollend gleichwie alle andere, so für dißhin und künftiger Zeit der Annemung begeren und angenommen würden, nach dieser neuen Ordnung gehalten werden.

Actum und beschehen vor uns, bei gewonter Annemung der Bürgeren, ware uf ultima *Augusti* deß 1635 Jars; also früscher Dingen bestätiget den 30 *April* 1703 [und 21 *Märtz* 1710].

"Wer nit in Großen Rat befördert werden möge.
Ewige Einwoner.

Derenthalben haben wir durch eine neue Ordnung angesehen, daß obgleichwol dieselben all unser Statt Liberten, Freiheiten und Nutzbarkeiten, gleichergestalten wie unsere Bürger, genooß und teilhaftig sind, außert dem daß sie bei ihren Handtierungen, ordentlichen Begangenschaften und Handwerken, um derentwillen sie angenommen worden, einfaltig verbleiben, und neben denselben, nichts anders üben noch fürnemen sollind; jedoch weder sie noch ihre Kinder noch Nachkommen in das Regiment (als zu Besatzung dessen wir bei diesen Zeiten, von der Gnaden Gottes, genugsamb versehen) trachten, gelangen, noch befördert werden mögind noch sollend.

Es soll aber diesere Ordnung der Ausschließung vom Großen Rat, keineswegs von den HandwerksGenossen, die schon vor derselben im BurgerRecht gewesen, sonder allein von denen, so A. 1643 zu Ewigen Einwonern angenom-

nommen worden, und inskünftig in solcher Qualität angenommen werdend, verstanden werden.

Also vor R. und B. frischer Dingen bestätigt, den 30 *April* 1703.

II. "*Decretum*, wodurch der allhar in die HauptStatt künftighin beruffender Geistlicher Herren ewig EinwonerRecht abgesprochen wird.

Weilen alle gute Ordnungen nach Gestaltsame und Erfoderung der Zeiten und Läuften einzurichten, der Fürsichtigkeit angemessen; und MGnHrn. in nicht unzeitige Consideration gezogen, daß bei gegenwärtiger volkreicher Zeit und großer Burgerschaft, die Ordnung vom 11 *Märtz* 1669, welche den in allhiesiger HauptStadt beförderten geistlichen Herren so Kirchen- und SchulDiensten (in so weit sie ins Convent gehören), und ihren allhier erzeugenden Kinder, das Ewige EinwonerRecht zugiebet, sich nicht mer in die Zeit schicke; alß haben MGnHrn. und Ob. R. und B., nach vor MGn. Hrn. Räth u. XVI geschehenem vorläufigem Ueberlegen und hinterbrachten Gutachten, sotane Ordnung vom 11 *Martii* 1669 gänzlichen aufgehebt, also daß das Ewige EinwonerRecht allhier in diesen Kirchen- und SchulDiensten, nicht mer wie zuvor annexirt, sondern im Zahl Außere zu denselben inskünftig berufen wurden, dahin gewiesen seyn sollind, sich ihrer zuvor gehabten BürgerRechten zu benüegen, und selbige nachwehrts für die ihrige zu unterhalten.

Actum coram 200, 6 *Martii* 1716.

III. Neue Ordnung, wer, auch wie und was gestalten jeder, angenommen werden möge.

Erstlich sollend nicht alßbald alle und jede daherkommende, sondern solche Personen angenommen werden, die da Ehrliche Redliche Leuht, guten Herkommens, Thuns und Lassens, deren man sonderlich in Handwerken vonnöhten habe, zugleich auch die mit notwendigen eygenen mitteln zu ih-

ren

rem und der Ihrigen Unterhalt versehen seien: gestalten Unsere Städt ihrer geehret, unsere Burgerschaft mit ihnen bedient, und unsere Spitäl mit ihnen, noch mit ihren Weib und Kindern, nit wie etwan hievor vielfaltig beschehen, beschwährt werdind.

Demmenach die Erfarung bezeuget, was maßen die, so zu Bürgeren allhier auf- und angenommen werden, oder doch nachwehrts ihre Söhn, alsobald sich gelusten lassend, ihre Gedanken und Absehen dahin richtend, daß sie ins Regiment, und nachfolglichen auch auf Aemter, befördert werden mögend, dahar dann nit allein viel wiederwillens erwachset, sonderen auch sowol Ehrliche notwendige Handwerk, und die Erlernung derselben, alß auch anständige Gewerb und Handtierungen unterlassen, an ein Ort gestellt, und in Abgang gebracht werdind; gestalten daß, wann der Mangel an notwendigen nuzlichen diensklichen und könnenden Handwerksleuten hievor sich erzeigt und vorhanden gewesen, mann alßdann das mittel einer annemmung frömbder und außerer Personen ergreifen müßen: Demme nun bestmöglich vorzubauen, und sonderlich die Handwerk in Aufgang und gutes beständiges Wesen zu bringen, und darinn fortan zu erhalten, haben wir Schultheis Rät und B. gesezt und geordnet,

Daß alle und diejenige Personen, so der Annemmung begerend, und auch angenommen werdind, es seien die so ohne andre Handtirung und Begangenschaft, ihrer eigenen zeitlichen mittlen zu geleben habend, oder die sich notwendiger anständiger Gewerben unternemend und gebrauchend; deßgleichen auch die geistlichen Stands sind; item Schreiber, und insgemein alle andre Personen, wie die Namen haben mögend; fürnemblich aber Handwerksleuht, anderst nicht dann unter dem titul und Namen Ewiger Einwoneren oder *Habitanten*, angenommen werden sollen.

Sie sollend dann, die Einten bei ihren Gewerben, Handtierungen und Begangenschaften, Kunst und Beruf, die

die dann aber bei ihren Handwerken, beständig und einfaltig verbleiben, und äußert denselbigen nichts anders vornemmen noch brauchen, die Ihrigen auch zu ihren oder anderen ehrlichen Handwerken halten und auferzeichen, ohne daß die eint noch anderen, weder sie, noch ihre Kinder und Nachkommen, in das Regiment (alß zu Besatzung deſſen wir bei dieſen Zeiten Gottlob gnugſamb verſehen) aſpiriren, gelangen, noch befördert werden mögind noch ſollind.

Es wäre dann Sach, daß es, wider jetziges Ansehen und Verhoffen, darzu kommen ſollte, daß aus dringender Not, und ganz ehehafter ohnvermeidenlicher Ursach, mann zu einer Annemmung in das alte und vollkommene Burgerrecht ſchreiten müßte; in ſolchem Fahle mögend angedeute Neuwangenommene Ewige Einwoner oder dero Nachkommen, ſo ſie deſſen begerend und dazu qualificirt und tugendlich wären, auch vor den Außeren und Frömbden auß, in das völlige Burgerrecht, und nachfolglich auch in das Regiment und zu Ehren Aemtern, befördert werden.

Doch wenn ein mit Weisheit, Verſtand, Kunſt, zeitlichem Vermögen, oder andern hohen Qualitäten begabte Perſon, ſich praeſentirte, daß wir erachten und erkennen könnten, dieſelb der Stat und dem Stand nuzlich und hochnotwendig ſeyn wurde; in ſolchem Fahl behalten wir uns den Gewalt vor, je nach Beſchaffenheit der Sach, der Zeiten und Qualitäten, zu diſponiren und zu handlen;

Dabei aber behalten wir auch vor, daß hierinnen, nach Inhalt unſrer gemachten Ordnung vom 13 *May* 1715, und den Burger Puncten *Fol.* 52, verfaren, und in folg derſelben die Annemmungen zu keinen anderen alß den öſterlichen Zeiten vorgenommen werden ſollen; welche öſterliche Zeiten dismalen auf 4 Wochen vor Oſteren, und 14 Tag hernach, geſetzt worden.

Und ſoll nun unſer Einländiſchen Untertanen Einer, ſo alſo zum Ewigen Einwoner angenommen wird, für den

Einzug 100 ℔, ein Eid- und Pundsgenoß 150 ℔, ein Äußeren und Frembder aber, der von Orten außerthalb der Eidgnoßschaft herkäme, 200 ℔ Pfenning, entrichten, und dann alle unserer Stat Liberteten, Freiheiten und Nutbarkeiten, gleichergestalten wie Unsere Burger, genooß, fehig und teilhaftig seyn: außgenommen wie obsteht das Regiment, und daß sie bei ihren Handwerken, Handtierungen und Begangenschaften, um derentwillen sie angenommen, einfaltig und gänzlich verbleiben sollind.

Andere aber, so nicht eingeborne Landskinder und Untertanen, sonder von uns darzu sind angenommen worden, sollend im Einzug- und Einwoner Geld geachtet und gehalten werden, wie Äußere und Frembde, oder wie Eidgnossen, je nach dem Ort, wo dann jeder gebürtig ist, ohngeacht er darvon zu einem Landsaß von uns angenommen worden.

Für einen Son, so allhier in unser Stat geboren und getauft, und samt dem Vater zum Ewigen Einwoner (welches dann jederweilen zu unserem freien Willen stehn soll, zu tun oder zu lassen) angenommen wird, soll entrichtet werden, so viel als einem Einheimbschen Untertan auferlegt ist.

Es soll aber diese Ordnung der Ausschließung vom Regiment, keineswegs von denen Handwerksgenooßen, die schon vor derselben im Burgerrecht gewesen, sondern allein von denen, so jez und inskünftig zu ewigen Einwonern angenommen werden, verstanden werden.

Wiewol aber diese Ordnung einfältig auf die Ewigen Einwoner gerichtet, und vermög derselben inskünftig niemand anderergestalten angenommen werden soll: so haben wir doch, aus gewüssen Ursachen, zugelassen, daß anjezo noch bei fürgangener Annemmung Etlich wenig zum Burgeren, nach der Saz- und Ordnung von 1635, auf- und angenommen werden mögen.

Doch mit dieser Vermerung Einzug Gelds, daß unser Inländischen Untertan Einer 400 ℔, ein Eid- und Pundsgenoß 800 ℔, und dann ein Außerer und Frömbder 1200

℔

℔ Pfennigen, für den Einzug außrichten und bezalen solle; aber ein angenommener Untertan hierinn, wie ein Eidgnoß, oder wie ein Frömbder, je nachdem er von einem Ort her gebürtig, gehalten werden.

Und gleichwol sollidenen also Angenommenen und inskünftig annemmenden Einwoneren, den WeinGewerb zu üben und zu brauchen, nicht zu- und nachgelassen, ausser demselben aber ein jeder aller anderen Gewerben halbfrei seyn.

Actum, und vor unserem Großen Rat bestätiget, den 16 *Martii*, und nachgehends etlicher Puncten halb erläutert, den 23 und 24 *Martii* 1643: und diesmalen wiederumb in eints und anderem erläuteret, coram 200, den 27 *Martii* 1721.

IV. Der 6 Adelichen Geschlechteren Vorsitz im Rat, und Ausschließung der übrigen.

Alsdann in diesem löbl. Stand von der Zeit har, welche der ReligionsReformation vorgegangen, beobachtet und gebraucht worden, daß mann den Adenlichen Geschlechteren, von deß gewonlich auf sich getragenen RitterStands wegen, im Regiment den Vorsitz gelassen, also daß die, so von solchen Adenlichen und Ritterlichen Standsgnössischen Haüseren in den täglichen Rat kommen, ihren EhrenSitz nächst unten an den Herren Venneren genommen, von welchen Geschlechteren noch dieser Zeit sind: die von *Erlach*, von *Diesbach*, von *Müllinen*, und von *Wattenweil*; zu welchen unterm 15 *Aug.* 1651, und aus beigesetzten Considerationen das von *Bonnstetten* admittirt worden; welche solches Vorsitzes Praeeminenz bisher genossen; in deren Zal dieser Tags auch eingetreten Hr. Friederich von *Lauternauw*, letzverschinnene Ostern erwälter Heimlicher von Burgeren, als dessen Adenliches Haus und Geschlecht, weilen es deren eines ist, so zu der Anfangs gedachten Zeit, des Ritter-Standes so wol, als des Burgerrechts der Statt Bern teilhaftig gewesen, solcher Praeeminenz vor MGHrn. R. und B. fähig erklärt worden:

habend Dieselben darbei für nicht unnötig angesehen, daß es solcher Praeeminenz halben, bei den bishero ernambseten 6 adenlichen Geschlechteren fürohin verbleiben, und zu denselben keine andere noch merere, es seien deren, so bereits das hiesige StattBurgerrecht, als angenommen, oder von Eingebornen Eltern erzeugte Kinder, besitzen, oder inskünftig in dasselbe auch angenommen werden möchten, alß denen vor andern Patriciis kein Vorteil gebürt, inskünftig admittirt u. eingelassen werden sollind; Also daß Einer, so aus denselben das Glück und die Ehre der Beförderung in den Kl. Rat erlangen wurde, sich seines Sitzes unten an zu vernüegen haben solle.

Und damit wider diese nicht unzeitige Restriction desto weniger gehandlet werde, ist gut funden worden, dieselbe als eine Ordnung dem Rohten Buch einverleiben zu lassen.

So geschehen vor R. u. B. Mitwochens 9 *Jun.* 1669, und frischer Dingen wieder bestätiget den 27 *Mart.* 1721.

V. Die so nit das dreyßigste Jar erreicht.

Wiewolen der Verstand und die Gaben des Geistes sonderbar an keine Zeit und Alter gebunden: so ist dennoch hievor die Beförderung ins Regiment in eine bestimmte Zeit des Alters eingezihlet und geordnet worden, daß keiner, so nit das 25ste Jar seines Alters erreicht, in Großen Rat fürgeschlagen noch befördert werden möge, damit daß alle unzeitige Beförderung, durch welche andere verdientere gehintert werden könnend, auch frühzeitiges Verheiraten, verhütet, und zu desto mererer Erfarenheit in der Jugend Anlaß gegeben werde. Aus eben diesen BewegGründen, habend wir nicht allein die weise Vorsehung unserer frommen Vorderen frischer Dingen bestätiget, sonder auch, wegen stark angewachsener Anzal unserer Burgerschaft, das Alter gesteigert, und zu dem End hiemit angesehen und geordnet, daß ein Verehlichter, oder Verehlicht gewesener, aufs wenigste das

29ste

29ste Jar seines Alters hingelegt, und das 30ste wirklich angetreten haben müsse, eher er in den Gr. Rat vorgeschlagen und erwält werden mag.

Decret. vor R. u. B. den 11 *May* 1691, und also früscher Dingen vor R. u. B. bestätiget den 2 Tag *May* 1703.

Unverehlichte, so unter 30 Jaren sind.

Obgleich, um Vermerung willen der Burgerschafft, vor Altem, dieses Stands Brauch und Herkommen nach, die UnverEhlichten, so noch nicht in Stand der Ehe getreten, nicht in Gr. Rat gesetzt, sonderem von demselben ausgeschlossen, und erst noch in Jaren 1655, 1665, darumb eine Ordnung dem R. Buche einverleibet worden; so habend wir dennoch, in Erwegung daß durch die Gnad Gottes die Zal unserer Burgeren, die in Gr. Rat zu gelangen, das Recht haben, so stark angewachsen, daß bei denen bevorstehenden Burgers-Besatzungen schwerlich der halbige Teil deren, die der Ehren wol würdig wärend, befürderet werden könnten, uns benötiget befunden, die Sachen also einzurichten, damit gemeiner Burgerschaft gebürende Rechenschaft getragen, und die Billigkeit beobachtet werde,

gestalten wir hiemit zu dem End angesehen und angeordnet habend, daß ein ledige MannsPerson, die einmalen verheiratet gewesen, das 29ste Jar ihres Alters hingelegt, und das 30ste wirklich angetreten haben müsse, eher er in den Gr. Rat vorgeschlagen werden möge: jedoch unter folgenden Einschrenkungen und Gedingen, daß nemblich dieselben, außert dem Kl. Rat, in allen übrigen Cammern und Commissionen gebraucht, aber vor und eher sie sich verehlichen würden, auf kein solches äußeres oder inneres Amt befördert werden mögend, welches sonst allein von uns dem höchsten Gewalt besetzt, und bishero durch keinen andern, als einen vom Gr. Rat, hat sollen verwaltet werden.

Also vor R. u. B. beschlossen, vermeret und erläutert den 10 *Jan.* 1683, den 5 *Apr.* 1689, und 11 *Marr.* 1691, und vor

R. und B. unter Verminderung des Alters aufs 30ste Jar frischer Dingen bestätiget den 30 *Apr.* 1703.

Unehliche.

Auf den hohen Donstag 1557 ist angesehen und angeordnet worden, daß kein uneheliche Person zu dem Gr. Rat erwält und angenommen werden solle; darbei lassends wir nochmalen verbleiben, also daß die unehelichen und ihre eheliche Descendenten, anderst nicht als für Ewige Einwoner geachtet und gehalten werden sollind.

Act. OsterZinstags den 28 *Mart.* 1656, und vor R. u. B. also ferners erläutert den andern Tag *May* 1703.

VI. Ordnung und Statutum wider diejenigen Burger, Vasallen und Untertanen, so von Frembden Fürsten oder Herren einen Caracter für hiesige Land annemen wurden.

Als sich dann und wann zugetragen, daß Burger oder Vasallen, von Königen Fürsten und Herren, alß deroselben Ministri, mit Creditiven an Ihre Oberkeit gesendet worden, dergleichen auch unß widerfaren; so hat solches je und allwegen großen anstoß und Bedenken verursachet. Denn obwolen die Ministri publici durch das VölkerRecht, zu Gutem der menschlichen Societét, und damit Fürsten u. Ständ mit einander negocieren und tractieren können, eingefürt u. authorisiret sind; und auch wir durch die Gnad Gottes, alß ein souverainer Stand, das VölkerRecht heiligl. bedacht, und gegen denen Ministris der Königen Fürsten und souverainen Ständen alle geziemende Achtung zu beobachten wüßen werden: So haben wir dennoch betrachtet und zu Gemüht gezogen, nit allein daß sich nit geziemen, und unß nit anstehen wolle, denen die unsere Burger und Untertanen sind, diejenige Ehrbezeugung zu erweisen, wie sich gegen Ministren der Frömbden Potenzien geziemet und gebüret; sondern daß auch nicht unbillich zu ersorgen, daß durch solche caracterisirte, so unßere Burger und Untertanen wären, wegen Bluts-Verwandtschaft, affinitét, und sonst allzugroßer Kundschaft, schäd-

schädlich u. nachteilige influenzen und Practiquen ingreſs finden, und unſerem Stand und nächsten Vatterland Verwirrung, Schaden und Gefar zuwachſen möchte; zu geſchweigen, daß wir auch in anderen hohen Ständen und Republiquen Exempel vor Augen haben, da dergleichen Miniſteria von Burgeren und Untertanen nicht zugelaſſen ſind. Und gleichwie nun um dieſer und anderen Stands Betrachtungen wegen, wir eines- und anderer malen dergleichen caracteriſirte Perſonen von Burgeren und Vaſallen nit annemen wollen, ſondern ſie mit ihren Commiſſionen zurück- und dahin gewieſen, deren ſich zu entladen;

Alſo habend wir für notwendig angeſehen, fürs künftige zu einem Geſaz und Ordnung zu ſezen und zu beveſtigen, daß keinem unſerer Burgeren und Vaſallen oder anderen Untertanen, wer die immer ſeien, frei ſtehen noch zugelaſſen ſeyn ſolle, ſich alß einen Miniſtrum Einicher auſſerer Fürſten, Potentaten oder Ständen, weder an löbl. Geſamte Eidgenoßſchaft, noch an die Evangeliſche Ohrt oder Deren Geſandte, noch an Unß ſeine Oberkeit, weder directe noch indirecte caracteriſiren zu laſſen, noch dergleichen anzunemen, in keinen weg, bei Unßer Hochoberkeitlicher hohen Ungnad und Straff; mit den außtruckenlichen Verſtand und Anhang, wenn jemand ſich erfrechen wurde, hierwieder zu handlen, und einichen dergleichen Caracter weder vom höheren noch minderen Rang anzunemmen, daß er dennoch für einen ſolchen Miniſter nicht erkennt, ſondern deſſen abgewießen werden ſolle; welche Ordnung und Statutum wir unßerem R. Buch einverleiben, und unſer währten Poſteritét hinterlaſſen wollen.

Actum den 2 *Aprilis*, 1721.

VII. Statutum, daß ſich kein Burger über den anderen ſeines Stands halben erheben ſolle.

Nachdemme unterem 6ten diß lauffenden Monats, wir ratione der von Etlichen Geſchlechteren, von außeren, Fürſten und Herren erhaltenen Diplomatum, nötig erachtet zu

statuiren, daß selbiger weder in- noch außer Lands, man sich wider seine MitBurger, unter darauf gesetzter straff, zu Beibehalt- und Vestsetzung Burgerlicher Einigkeit, praevaliren solle: so ist uns von Seiten vaterländisch-gesinnter Gemühteren die sorgliche Gedanken vorgestellt worden, daß fahls nicht eine gleichmäßige Verordnung in ansehen der gesamten Burgerschaft, was Stands sie immer seie, verfüegt werde, wir käumerlich zu unserem so heilsammen Zweck gelangen wurden, sonderen im Gegenteil der weg zu vielfaltigen Verdrießlichkeiten, Verbiterungen, ja villeicht zu untertruckung vieler MitBurgeren, gebahnet werden möchte.

Alß nun wir unßere gedanken darüber walten laßen, haben wir, zu Erhaltung und Besteiffung allseitiger Burgerlicher Liebe und Einigkeit, über das unterém 6ten diß errichtete Statutum, annoch in fernerem, und in Erläuterung des damals abgefaßten Schlußes, mit Einhällem Mer m. erkennt und geordnet; wie dann wir hierdurch statuiren und ordnen, daß inn- und außert Landes sich keiner unseren Burgeren, wer die immer seyn mögen, über den anderen erheben, in einich weis noch weg sich praevalieren, noch einer dem anderen etwas verkleinerlichs und nachteiliges vorhalten und tun, sonder ein jeder sich also auffuren solle, wie es sich unter Burgeren, die aus einer Muterstat harkommen u. geboren, gebüret; alles unter gleicher straff der 100 Duplonen, und gestalten Dingen nach mererer Oberkeitlichen Ungnad.

Geben in unser Großen RatsVersammlung, den 11 *April* 1731; verlesen und von MGnHrn. und Obr. also gut geheissen den 13 *April*. 1731.

VIII. Statutum wegen Begnadigungen oder Nachlassungen der Straffen, vor R. u. B. aus, über die im R. Buch enthaltene Sazungen.

Auß Anlaß ist die Frag auf die Bahn kommen: ob nit die Begnädigungen oder Nachlassungen, der durch das R. Buch dictirten Straffen, mit $\frac{2}{3}$ Stimmen erhalten werden

den ſollen? haben MGnHrn. und Ob., nach angehörtem Gutachten MGnHrn. R. und XVI, und darüber weitläuffig gewalteten Gedanken, erkennt: daß nach erhaltenem Accesſ von MGnHrn. den Räten, laut Burgers Puncten, dergleichen Begnädigungen oder Nachlaſſungen der Straffen, auch mit ⅔ vor MGnHrn. und Ob. R. und B. durch das Balloten Mehr erhalten werden ſolle.

Actum coram 200, den 11 *April.* 1737.

IX. Decret, daß denen Regimentsfähigen Bürgern von Bern (welche es verlangen), das Prädicat VON gegeben werden ſolle.

Alsdann MGnHrn. und Obern die heutigen veränderten Zeitläuf in ſorgfältige Betrachtung gezogen: ſo haben Hochdieſelben, nach vorgegangener Regimentiſcher reifer Berätſchlagung, dem gemeinen Weſen gedeylich erachtet, feſt zu ſezen und zu verordnen, daß allen Regimentsfähigen Geſchlechtern von Bern erlaubt und frei geſtellt ſeyn ſolle, das Beiwort VON ihrem GeſchlechtsNamen vorſetzen zu können; Mit Befel an die StatsCanzlei und übrige Bureaux, allen dieſen Geſchlechtern, wann ſolches von ihnen oder ihren Nachkommen, es ſei früh oder ſpät, anbegert wird, bemeldtes Praedicat beizulegen.

Actum coram 200, den 9 *April.* 1783.

39.

Aus der Franzöſiſchen Bernee Zeitung vom 20 *Decemb.* 1783.

SIGNALEMENT. *Anna Göldinn* ayant été jugée et condamnée par LL. EE. et executée le 13 *Juin* 1783 aprés une procédure criminelle; Ludwig Wehrlin, de la jurisdiction du Prince de Wallenſtein, manquant indignement à tout reſpect envers le SOUVERAIN, a eu

l'audace d'inſerer dans ſa chronologie un Libelle atroce faux et calomnieux contre la dite ſentence. Il a été cité plusieurs fois et n'a point comparu. Cet infame Libelle a donc été brulé le 1r de ce mois par la main du bourreau; et on prie tous les Cantons confederés de faire ſaiſir le dit Wehrlin par tout où il pourroit l'être. *Leurs Excellences* donneront *cent écus neufs* à quiconque le livrera à la Juſtice. Le dit Ludwig Wehrlin eſt agé de 30 ans, viſage pâle et maigre, taille petite, jambes minces, et en general la figure très déſagréable *.

Donné le 2 *Decbr.* 1783.

Chancell. de GLARIS.

---

* Ein warer Freund von Hrn. W. verlangt dieſe Einrückung; und glaubt, die bloſe weitere Publication dieſes Signalements, ohne alle Noten, ſei eine hinlängliche Genugtuung für ſeinen Freund. — Noch meldet der Einſender, daß das allerletzte in dieſem Aufſatze ein augenſcheinliches Unfactum enthalte; und daß der Canton *Zürich*, die Einrückung des ganzen Dings in ſeine Zeitung, verbeten habe. S.

40.

Wien, 20 *Jan.* 1784.

Zu Paſſau, bei Gabriel *Mangold*, Hochfürſtl. Truchſeß und HofBuchdrucker, kam heraus: "Hochfürſtl. Paſ„ſaueriſcher Hof*Schematismus* auf das J. nach der ana„denreichen Geburt unſers Herrn und Seligmachers Jeſu „Chriſti *M. DCC. LXXXIV.* Alles zuſammen ge„tragen, und auf eigene Unkoſten in Druck gegeben, von „*Franciſco Antonio Bitzenhofer*, HofTruchſeß und Kam„merFourier.„

In

In dieſem findet man S. 29 das Verzeichniß des Hochwürdigen Hochfürſtl. Paſſauiſchen Unter-Enſiſchen Conſiſtorii zu Wien. S. 66 die Hochfürſtlichen Beamte in Oeſterreich ob der Ens. S. 68 Hochfürſtl. Beamte in Oeſterreich unter der Ens, in welchen beiden all die Orte und Beamte befindlich ſind, welche von dem Kaiſer übernommen worden.

In der Beſchreibung deren in der ehemz Biſchöfl. Diöces ſich befindlichen Kollegiat-Stiftern, Abteien, Probſteien, und Dechanteien, ſind alle Stifter aus Ober- und Unter-Oeſterreich angemerkt, wie vor und ehe.

Auf gleiche Art iſt von S. 102 — 107 das Verzeichniß der Dechanteien in der Ober- und Unter-Enſiſch-Paſſauriſchen Diöces gemacht.

Alles iſt bereits voll Aufmerkſamkeit auf den Erfolg, den dieſer Schematiſmus nach ſich ziehen wird, da, als ein ganzer Verſchlag für den Dechant zu Linz auf der albortigen k. k. Bücher-Reviſion angekommen, ſelbe von dem ſich allda befindlichen Cenſur-Actuar *Cremeri* zurückgehalten wurden. Worauf er über die darinn enthaltenen Stats-Druck-Feler bei der Regirung eine Anzeige machte; welche auf dieſe Anzeige ihren Bericht an die Hof-Kanzlei hieher eingeſchicket hat.

41.

Von Zuſammenlegung der Grund-Stücke: eine Antwort auf oben XII, S. 508.

Es iſt meine Schuldigkeit, die daſelbſt an mich geſchehene Fragen zu beantworten.

Mit allem Grund wird die erſte aufgeworfen, wie nämlich die Schwierigkeit wegen Sicherheit der Gläubiger, die das zerſtückelte Gut zur Hypothek haben, ohne den Landleuten außerordentliche Koſten durch die Umſchreibung zu machen, ſich heben laſſe? — Der Güter-Umſaz gehet mit dem

Glück

glücklichsten Erfolge in dem Nassau-Hadamarischen fort. Seitdem haben die Dörfer Ellar, Langendernbach, Mailingen, Hausen, Waldmannshausen, und Irmtraud, ihre zerstückelten Ländereien um- und zusammenlegt; und andre stehen in Bereitschaft ihnen zu folgen. Das Land verändert allenthalben seine Gestalt. Die Felder und Gewanden bekommen eine andre Lage, wie es der Abzug des Wassers, die bessere Bearbeitung, und die Vermehrung der Fruchtbarkeit, erfodert. Die kleinen Lappen verwandeln sich in nutzbare ökonomische Ländereien. Es hören also auch die zuvor verhypotheeirte kleine Stücke auf, und erhalten andre Eigentümer. Die SpecialPfandVerschreibungen fallen daher über den Haufen, und der Gläubiger würde vergeblich seine alte Hypothek wieder suchen. Mit dieser hat es ebenwol hier zu Lande die Bewandnis, daß sie den doppelten Wert haben muß: und nachdem das Kapital groß ist, werden oft, wer weiß wie viel kleine Stücke verschrieben, die nun alle nicht mer da sind. Nichtsdestoweniger hat es bei der ganzen PfandZerstörung noch nie mit den Gläubigern Streit gegeben, so groß auch die Zal der Schuldner, und ihr Verfall, war; sondern das Werk nam ein ruhiges und zufriedenes Ende.

Die Ursache ist diese. War die GeneralHypothek der speciellen substituirt, wie man diese Cautel gemeiniglich zu gebrauchen pflegt, und wie sie hier zu Lande bei den meisten Aemtern formulär, und gewönlich ist: so ließ es der Gläubiger dabei, und verlangte keine neue besondere PfandVerschreibung, weil ihn die alte genugsam sicherte. Er hatte sogar beim Concurse nichts zu befaren, und am allerwenigsten diesen zu befürchten. Nach dem Umsatz der Güter war sein Schuldner wenigstens noch einmal so reich, als zuvor. Denn es liegt vor Augen, daß das Gut in dem Preise nicht nur noch einmal so hoch stieg; sondern es vermerte sich sogar in dem Werte 3- bis 4fach: und ein bis zum Concurse verschuldeter Mann behielt, nach Bezalung aller seiner Gläubiger

biger noch übrig. Daher begnügt sich der, so eine General-Hypothek hat, gern damit, und verlangt keine Erneuerung seiner Pfand-Verschreibung. Es gibt also auch hier keine neue Kosten.

Wir haben den Fall gehabt, daß nicht nur dieser und jener Schuldner, sondern selbst eine ganze Gemeine, Concursmäßig, und all ihr Gut dergestalt verschrieben war, daß sie nichts mer zur Sicherheit gerichtlich geben konnten, und die Privat-Gläubiger schlechterdings ausfielen. Man nam Anstand mit dem Gant-Processe, und ließ den Güter-Umsatz vorhergehen. Das rettete die Gemeine und ihre verschuldeten Glieder. Erstere brachte ihre Wüsteneien gut an, die mit zu den Feldern in die Umlage gezogen u. vertilt wurden. Aecker und Wiesen vergrößerten sich dadurch, und erhielten eine bessere Form. Das kleine darzu gekommene Stück Wüstenei war bald ur- und nutzbar gemacht. Beim Ausmessen schoß so viel über, das die Gemeine den Anliegern überließ. Viele überflüßige Wege gingen ein, und kamen ihr zu gut, befreieten auch die Ländereien von schädlichen Dienstbarkeiten, und vermerten ihren Nutzen. Aus dem Gewinn bestritt die Gemeine die Kosten, und brachte ihr Gut dabei so in die Höhe, daß jeder Gläubiger seine Sicherheit sowol bei ihr, als ihren Gliedern, vermert, und dem Concurs abgeholfen sah. Es verstärkte sich nicht allein die generale und speciale Gemeins-Hypothek; sondern auch, da die Gemeinds-Glieder mit für die Schuld hafteten, und durch den Güter-Umsatz so sehr verbessert waren, hob sich die Gemeine gleich mit ihnen empor, und gesicherte ihre Gläubiger bei der in Hand habenden Schuld- und Pfand-Verschreibung völlig, ohne daß sie deren Erneurung zu suchen nötig hatten, noch suchten. Ja es wärete nicht lang, so fing die verschuldete Gemeine so gar an, teils die Capitalien abzulegen, teils die Zinsen davon herunter zu setzen; und kein Gläubiger dachte mer an die Umschreibung, oder Aufkündigung der Obligationen. Auch die einzelnen Glieder, denen der Concurs bevorstand, rissen sich

ſich nach dem Umſaz durch den doppelt bis 4fach vermerten Wert der Güter hindurch, bezalten die Zinſen, erhielten neuen Credit, und wurden von ihren Gläubigern weiter nicht, weder auf Ablage der Capitalien, noch neue und ſicherere Obligationen, gedrungen.

Indeſſen iſt man doch nicht ſorglos bei dem Umſtuz der SpecialHypotheken, welchen der GüterUmſaz veranlaſſet. Man braucht gleich Anfangs die Vorſicht, den Landmeſſer anzuweiſen, die verpfändeten Grundſtücke, wenn er die Fluren mißt, wobei ihm keines entgehen kan, genau zu bemerken, und in eine Tabelle zu bringen, die das Amt oder Gericht leicht zu überſehen, und darnach die Umſchreibung vorzunemen im Stande iſt. Hier zeigt ſich, was jeder hatte, und wieder bekömmt, was verpfändet war, und dafür in die Stelle tritt. Nun wird ein Tag zur Rectificirung von Amtswegen bekannt gemacht, daran die nötige Umſchreibung oder Erneuerung der SpecialHypotheken geſchiehet, und jeder Intereſſent das erfoderliche zu waren, oder das Präjudiz ſich beizumeſſen hat. Dem, der dieſes Geſchäfte beſorgt, werden Taggelder gegeben, die bei einem beſoldeten Diener billig und mäßig geordnet ſind; und können in einem Tage wol 20 und merere Obligationen umgeſchrieben, oder ergänzet werden, ohne daß weiter etwas, als die beſtimmte AbſchreibGebür, dafür bezalt wird. Solchergeſtalt koſtet das Rectificiren und Erneuern einer Obligation und SpecialPfandVerſchreibung, höchſtens 10 bis 15 Kreuzer; und gibt die Abänderung dem Schuldner ſo geringe Koſten, welche mit dem Nuzen, und der Verbeſſerung der PfandStücke, in gar keinen Vergleich komiten.

Die andre Frage betrifft den Wingerts Umſaz, und die Bedenklichkeiten, die ſich dabei erregen. Wo nicht eben die, doch andre gleicher Art, kommen auch bei Aeckern und Wieſen vor. Die Lage derſelben iſt ſo verſchieden, wie auch der Weinberge. Manches Plätzgen nimmt ſich in der Fruchtbarkeit und dem Gedeihen gar ſehr vor andern aus. Manches

ches Feld wird von dem Hagel zerſchlagen, wo er den Strich hält, und das andre bleibt verſchont. Manches Baumſtück hat Obſt, und das andre nicht, weil Kälte und Reif allda in die Blüte gefallen. An manchem Platz entdecket ſich ſogar erſt beim Umreiſſen und Ebenen der ungleichen zuſammengezogenen Stücke ein Fels, eine Quelle, ein unartiger Ton ꝛc. und ſezt den neuen Eigentümer in Reue und Verlegenheit. Aber das Uebel an einem Orte, wird durch das Gute an einem andern wieder erſetzt, und im ganzen haben alle gewonnen, und nichts verſpielet. Das iſt der Vorteil des GüterUmſatzes.

Man macht derohalben in einem Felde, in einem WieſenGrunde, verſchiedene Klaſſen, wobei alles, was dieſem und jenem Teile einen Vorzug oder geringern Wert gibt, in Vergleichung kömmt. Darzu braucht man die erfahrenſten LandWirte. Es kan alſo keiner ein ſchlechtes für ein gutes Stück erhalten, ſondern es muß ſich eins gegen das andre ohne Verkürzung aufheben. Blos ein ſeltner und nicht vorzuſehender Fall macht dieſe möglich. Aber eben derſelbe läſſet auch unerwartet wieder etwas gewinnen. Je allgemeiner alſo der GüterUmſatz iſt, und je weniger er nur einzelne Ländereien betrifft: deſto mer Vorteil und Sicherheit vor dem Verluſte, bringet er. Wird die ganze DorfsMark umgelegt: ſo gibt es eine Menge Loſe, die ſich allemal wieder erſetzen, was etwa das eine oder andre entziehet. Nicht leicht findet ſich am Ende einer, der bei dieſem mit Luſt anzuſehenden Spiele etwas eingebüſſet hätte.

Freilich hat es mit den **Weinbergen** eine beſondre Beſchaffenheit. Sie iſt mir aus eigner Erfarung bekannt. Was wirkt hier nicht der Boden und die Sonne! Man kan aus dieſer guten Lage in eine ſchlechtere verſetzt werden. Man iſt an einem Orte vor den rauhen Winden und der Kälte gedeckt, und an dem andern nicht, wo man etwa hinfallen möchte. Wie ungleich ſind die Weingärten an ſich, im Stock und im Baue? Gleichwol ſollen ſie alle untereinander gewor-

ſen,

sen, und durch das zufällige Los wieder herausgezogen werden. Vor allen Dingen ist hier der HauptZweck in Betrachtung zu nemen, wie groß die Zerstückelung, und wie schädlich sie dem Weinbaue, sei. Alle der Nachteil, die Unzuträglichkeit, und der geringe Nutze der kleinen Lappen beim Fruchtbaue, trift auch beim Weine ein. Durch das Zusammenlegen derselben, können Wingerte so viel einträglicher gemacht, und gar sehr verbessert werden. Nur neme man die ganze Gemarkung, und nicht einen einzelnen Berg vor, damit die Vielheit und Manchfaltigkeit der Lose an dem einen Orte wieder geben könne, was sie etwa an andern nemen möchte, wenn auch die Klassen noch so gut gemacht wären. — Auf diese kömmt indessen das meiste an. Gut, Mittel, und Schlecht, kan bei Wingerten noch Unter Abteilungen haben, und dadurch die Gleichheit desto besser gemacht werden. Z. B. der Buchstabe A, bezeichnet die allerbeste Lage; B, eine, die ihr zunächst, doch nicht gleich kömmt; und C, die gute. Mittel und schlecht kan jedes wieder auch, nach seiner Beschaffenheit, verschiedene Buchstaben haben. Doch mache man deren ohne Not nicht zu viel, um die Verlosung nicht zu erschweren, und nicht den HauptZweck, nämlich die Vereinigung des zu sehr zerstückelten Landes, zu verlieren.

Der Vorteil, viel kleine Stücke zusammen zu bringen, wenn es auch untermischt mit A und B und C geschiehet, überwieget doch allen Verlust weit. Eben die unbezweifelte, durch die Erfarung bewärte Verbesserung, welche Aeckern und Wiesen blos dadurch, daß sie eine andre Lage erhalten, zuwächset, ist schon groß. Kommen auch Felsen und wüste Plätze im Zusammenhang darzu; nach und nach bricht man sie aus, rodet, und macht sie dem guten Lande gleich. Auf den Abzug des Wassers von den Bergen ist ein HauptAugenmerk zu richten. Das kann hier am besten erreicht werden. Dieses selbst darf man nicht unbenutzt lassen, weil es oft viele Fettigkeit, und die reinste, fruchtbarste Erde mit sich füret. Kleine Stücke hintern das Ableiten, Auffangen, und Benu-

nutzen. Ein Wein- oder andrer Garten, noch mer eine Wiese am Fuße des Berges, und im Thal, erhält davon die vortrefflichste Dunge, durch eine schickliche und ausgedente Umleitung in schmalen allmälig abziehenden Gräben.

Erst nach dem Zusammenlegen der kleinen Stücke, und deren Vereinigung in größere, entdeckten sich manche Vorteile, die man vorher nicht hatte, noch benutzen konnte, oder sie doch nicht achtete. Blos durch die Furchen, jede nur zu 4 Zoll in die Breite beim Ackerland angenommen, worin nichts wächset, und der Same verstreuet wird, hat man, durch genaue Berechnung nach dem Umsatz, heraus gebracht, daß $\frac{1}{14}$ Landes mer in der Benutzung gewonnen worden. Wingerte haben auch ihre Abteilung, und die kleinen einen ZwischenRaum, gleich den großen: was beträgt das nicht im ganzen, und bei einer Menge in eins zusammen gezogener Stücke?

Bei der Zerstückelung war oft Zank und Streit um das rechte Mal, und die Gränze, die so geschwind und leicht zu verrücken stand. Ein noch nicht lange zusammen gelegter WiesenGrund zu J*** erfoderte 2 Tage Zeit, ehe das Teil eines jeden herausgebracht und abgemähet werden konnte. Nach dem Umsatze lag das Heu in einem halben Tage auf der Breite, und jeder machte sein Teil aufs Beste: — anderthalb Tage waren hier in der Arbeit, Kost und Lon, gewonnen. Es mangelte nicht an Steinen und Sträuchen, die Mäler und Abteilungen machen sollten: aber sie verwuchsen, und schmälerten die kleinen Stücke noch mer, hinterten im Mähen, vergrößerten die Arbeit, und verringerten den Ertrag. Zuvor war es eine Hecke, und halbe Wüstenei; nun ein durchaus nutzbarer WiesenGrund.

Ich könnte noch mer besondre Fälle anfüren, und sie sogar, wenn es nötig wäre, genugsam bescheinigen. Aber es bedarf wol deren nicht, um den Nutzen, den auch der WingertsUmsatz bei einer großen Zerstückelung haben kan, und wird, zu zeigen. Er ist immer die Grundlage, das ur-

bare, zerrissene, nicht in pflegliche Benutzung stehende Land, zur besten Cultur zu bringen, und die öden und wüsten Plätze, darzwischen oder daran gelegen, mit in die Flur zu ziehen: und das kan auch noch einer vernünftigen Anwendung bei Weinbergen nicht felen *. I. F. E.

* Ein warmer Aufsatz gegen das Abbrechen der Dörfer, und die Zusammenlegung der GrundStücke überhaupt, von einem Beamten aus Thüringen, erscheint künftig. S.

42.

Den schrecklichen Vorfall in Westfalen, vom 25 Dec. 1783, betreffend.

I. Schreiben des Königl. Preußischen Ministerii zu Berlin, an das Kurfürstl. Kölnische Ministerium zu Bonn.

Bei des Königs Maj. ist von dem Hochstift-Münsterischen LandStand, und Hochfürstl Osnabrückischen Geheimen Rat, Freiherrn v. *Münster* zu Landegge, wie auch dessen Verwandten, die Anzeige geschehen, daß derselbe am 25ten *Dec.* vorigen Jars, in dem königl. PostHause zu Bierbaum im Münsterischen Territorio, von einigen, teils Münsterischen, teils Lippe-Bückeburgischen Officiers und deren Bedienten, gewaltsam angefallen; mit Degen und Stöcken auf das heftigste geschlagen, und besonders am Kopfe sehr gefährlich verwundet sei; wobei die Täter die ungebürlichsten Schimpf-Reden, so wol gegen den von *Münster*, als auch gegen die Münsterischen LandStände überhaupt, ausgestoßen, auch dabei mermalen ausdrücklich gesagt haben, wie dieser Angriff und Mißhandlung auf Befel des regierenden Hrn. Grafen von S——L——, als commandirenden Generals der Münsterischen Truppen, geschehe.

So befremdlich und fast ohnwarscheinlich es nun auch immer seyn mag, daß letzterer fähig seyn sollen, einen wirklich mörderischen Angriff zu veranlassen, und dazu die ihm anvertraute Militairische Gewalt zu mißbrauchen: so

lassen

lassen doch die eingesandten Protocolle über dieses Factum beinahe keinen Zweifel; und kan die Mißhandlung des von *Münster* nicht anders als ein *Crimen* fractae pacis publicae, und eine grobe und geflißentliche Störung der öffentlichen Sicherheit, angesehen werden.

Wir sind nun zwarn vollkommen überzeugt, daß Se. Kurfürstl. Gnaden von Köln, Dero gnädigster Herr, diese groben im Münsterischen Gebiete begangenen Verbrechen auf das genaueste untersuchen, und sämtliche Höchstdenenselben bereits angezeigte Schuldige der Gerechtigkeit gemäß bestrafen, auch besonders bei dem Anstifter den unerhörten Mißbrauch der ihm anvertrauten Befelshaberschaft, auf eine eclatante Art ahnden werden; die eigene Würde und HoheitsRechte Sr. Kurfürstl. Gn. sind durch dieses Verbrechen zu sehr verletzt, und HöchstDero Münsterische LandStände zu sehr beschimpft und beleidigt, als daß wir auch nur zweifeln könnten, wie HöchstDieselben, dero bekannten Gerechtigkeitsliebe gemäß, bereits vor Eingang dieses, die erfoderliche Untersuchung verfügt haben würden.

Indeß können wir Ew. *Excell.* nicht verhalten, wie Se. Königl. Maj. unser allergnädigster Herr, aus einem doppelten Grunde, diese Sache Allerhöchstdero besondern Aufmerksamkeit würdig finden: da teils der meuchelmörderische Angriff in dem mit Dero Wappen versehenen Post-Hause geschehen, und dadurch die Sicherheit der Königl. Posten unterbrochen ist; teils auch Se. Königl. Maj., vermöge Dero KreisDirectorialAmts, auf die Erhaltung des LandFriedens und der öffentlichen Ruhe im Nieder-Rheinschen Westfälischen Kreise, zu sehen haben. Des Königs Maj. erwarten also ganz ohnfelbar, daß dieser Frevel aufs schärfste geahndet, und besonders der Anstifter außer Stand gesetzt werden möge, Militairische Gewalt ferner zu mißbrauchen, und LandFriedensBrüche zu vetordnen; auch daß bei der Strafe darauf gesehen werde, auch Sr. Königl. Maj. wegen Dero verletzten PostHauses die gebürende Satisfaction zu verschaffen.

* Ew. *Excell.* ersuchen wir hiebei, uns baldigst zu benachrichtigen, in wie fern diser gerechten Erwartung Sr Königl. Maj. ein Genüge geschehen sei: da, im EntstehungsFall, Allerhöchst Dieselben ungerne sich selbst würden entschließen müssen, nach Anleitung der ReichsGesetze die Bestrafung der Verbrecher zu verfügen, und die nötigen Vorkerungen zur Erhaltung des LandFriedens, und der Sicherheit der Posten und LandStraßen, zu treffen. Wir verbleiben Ew. Excell.

v. *Finkenstein. Herzberg.*

Berlin, den 9ten Febr. 1784.

II. Antwort des Königl. Preuß. GeneralLieutenants, Obristen über ein Regiment Infanterie, Gouverneurs der Residenz Berlin, und des Schwarzen AdlerOrdens Ritter, Herrn von *Möllendorff* Excell., an den Chef der Münsterischen Truppen, Grafen zu S—L—.

Ew. *Excell.* muß hiebei die mir zugesandte Acta, Dero EhrenSache mit dem Freyherrn *von Mönster* betreffend, zurück senden; ich darf offenherzig gestehen, wie solche so schlecht und schmutzig finde, daß ungemein bitten muß, mich damit zu verschonen, darüber durchs GeneralAuditoriat sprechen zu lassen, und noch mer von Seiten des Gouvernements deshalb ein Gutachten zu geben.

[Da Ew. *Excell.* Handlung ganz ad *criminalia* gehört; so ist sie blos fiscalisch, und kein Gouvernement noch Militair wird sich damit befassen]. *

Berlin, den 8ten Febr. 1784.

von Möllendorf, GeneralLieutenant.

* Vergl. mit der Dessauschen Zeitung für die Jugend, St. 7, 1784. Der nächste Anlaß zu diesem schrecklichen Vorfalle war freilich das S. 50 angefürte Billet; aber dieses Billet enthielt noch andre Vorwürfe und Ausdrücke, als hier gemeldet sind. Von obigen Schreiben habe ich 3 Abschriften, von verschiedenen Orten her, erhalten. In der einen felen die oben in Klammern eingeschlossene Zeilen des 2ten Briefs. S.

Kopenhagen, 23 Febr. 1784.

Sie wissen schon, daß hier, mit einem der letzt eingegangenen Schiffe, dem es an Besatzung fehlte, verschiedene Sineser ankamen, die ich vor einigen Tagen besuchte. Sie wonen hier zusammen in einem Hause recht gut in 6 Zimmern, und füren ihre eigene Wirtschaft; man hat so viel möglich gesucht, ihnen alles so einzurichten, als sie es gewont sind. Ihr Brod ist von Reis aus Canton in großem Vorrat mitgebracht; es scheint sehr narhaft und gut zubereitet zu seyn. Täglich erhalten sie 16 ℔ frisches Fleisch, das sie so verteilen: man macht daraus 6 gleiche Teile, und einer von ihnen, dem die Augen verbunden werden, muß sagen, welchen Teil jedes Zimmer haben soll. Bei ihrem Aufseher steht eine Tonne mit Reis, und eine mit gesalzenen Fischen; davon nemen sie täglich, und bereiten es auf ihre Art. Vor einigen Tagen feierten sie ihr Neu Jar: frühe des Morgens beten sie zu ihrem Gott, den sie Tierze nennen; und dies Gebet besteht darin, daß sie ihre Augen gen Himmel heben, ihre Arme gerade am Leibe herunter hängen lassen, und sich bücken. Sie dürfen nicht zum Tierze reden, das tun ihre Priester für sie; doch denken sie in diesen Andachten, daß Er es sei, der Himmel und Erde, Mond und Sterne, die sie bewundern, erschaffen habe. Die Sonne scheint sie nicht so sehr zu interessiren; der Mond aber, besonders wenn er voll ist, erfreut sie, und sie feiern ihn. Jeden Morgen wiederholen sie diese Art Gebet an ihren Tierze, sie denken aber, kein Wort dürfen sie dabei reden, das tun blos ihre Priester; den übrigen Teil des Tages und des Abends beten sie gar nicht. Ihre Freude besteht im Essen und Trinken, beides im Uebermaas. Schon am frühen Morgen fangen sie an zu kochen. Sie waren eben dabei, eine Gans zu braten, die drei von ihnen auf ein Bambus Rohr gebunden im Feuer hielten. Der in seiner Kleidung unterschiedene Mandarin ist aus Canton gebürtig: man merkt es ihm an, daß er eine bessere Erzie-

hung gehabt, und hellere Begriffe hat. Statt daß die andern ihre Feste mit Essen und Trinken begehen, so fastet er an denselben. Von ihren GrundSätzen bringt man wenig aus ihnen: sie halten es nicht für unrecht, ihre Kinder auszusetzen, wenn sie sie nicht ernähren können; unsern Geistlichen erzeigen sie sehr viele Hochachtung. Weder Betten noch Stroh wollen sie, blos Decken; und so liegen sie auf Holz. Sie essen mit BambusStöcken wie andere Morgenländer; bedienen sich aber auch der Messer, um das Fleisch zu zerstücken. Sehr reinlich sind sie eben nicht in ihren Zimmern: sie sitzen auf der Erde, nicht wie die Türken, sondern wie die andern Morgenländer. Sie sagen selbst, daß sie das, was ihre Priester in ihren Pagoden reden, nicht verstehen. Sie äußern kein Verlangen, ihre Weiber und Kinder wieder zu sehen; aber desto mer nach ihrem Vaterlande zurückzukeren. —

Das neue Gemälde von Abilgaard, ist jetzt fertig, und macht ihm Ehre, obgleich, wie natürlich, sehr verschieden darüber geurteilt wird. Nach Augenmaas ist es wol 10 Fus hoch und 6 Fus breit; es ist die Geschichte von der übertragenen unumschränkten Regirung an Friedrich III. Der König steht, gekleidet wie Heinrich IV gewönlich, in reichem Stoffe mit vielen Spitzen, alles sehr fleißig gemalt. Vor ihm steht der Marschall Reetz, der die Urkunde in der Hand hält, die mit 17 Siegeln versehen ist. Zur Seite von ihm steht der Bischof Svane, mit den Händen über Creutz gelegt: Nansen steht dem Könige etwas näher. Diese drei machen einen halben Zirkel, sind fast ganz en face gemalt, der König im Profil; noch sieht man wo kenntliche Figuren, den StadtHauptmann und noch einen, nebst verschiedenen nicht so kenntlichen Köpfen. — Der König ist LebensGröße, umgürtet mit dem Degen und gestiefelt; hinter ihm liegt auf einem kleinen Sessel ein schwarzer Hut mit einer blauen Feder. Seine Mine ist ernsthaft, er scheint gleichgiltig, doch lächelt sein rechtes Auge; seine rechte Hand scheint unwillkürlich ausgestreckt, um die gewünschte Acte anzunemen: der ganze übrige Cörper aber zeigt seine große

Fassung.

Fassung. Der Marschall Reetz hat die Stellung eines Abgesandten: die Mine des Königs hält seinen letzten Schritt zurück, die Urkunde zu überreichen, die seine Hand anbietet; mit den Augen scheint er an Svane zu sagen: reden Sie. Dieser aber mit übergelegten Händen lächelt, und sagt mit jedem Zuge: ich bin es, der alles dies in Ordnung gebracht hat, mir habt ihr es zu danken. Nansen will zufriedner scheinen als er es ist, und der StadtHauptmann erwartet die Antwort des Königs. Alle diese sind Lebens-Größe, die Gesichter sind alle sehr gut gezeichnet, und durchgehends ähnlich nach den OriginalGemälden. Ueberhaupt ist in diesem Stück außerordentlich viel Fleiß und Arbeit: auch wäre es zu viel gefodert, ein solches Sujet so bestimmt auf einen so kleinen Platz ganz fehlerfrei zu haben. — —

Eine von den ersten Beschäftigungen des Herzogs von Wirtemberg hier war, daß er die BibelSammlung des hiesigen Pastor Lork besah, die er nach einigen Unterhandlungen für 8000 rℓ, und 100 Sp. Dukaten an dessen Frau, nebst einer jährlichen Pension von 100 rℓ, an sich gekauft hat. Sie besteht aus 5000 Stück. Außerdem hat der Herzog hier noch verschiedene andere Bücher gekauft. — —

Schwer wird es hier, zuverlässige Nachrichten von Manufacturen u. d. zu erhalten, da man aus solchen Sachen Geheimnisse macht, die anderswo öffentlich gedruckt werden. Das wenige, was ich selbst gesehen und bemerkt habe, ist bis jetzt folgendes. Es ist unläugbar, daß Dänemark, so gut als andere Länder, Fabriken haben könne, und daß einige derselben hier nicht nur durchaus notwendig sind, sondern auch sehr leicht, wenigstens zu einem gewissen Grad der Vollkommenheit, gebracht werden könnten. Alles was bisher dagegen eingewandt ist, scheint mir entweder blos deswegen gesagt zu seyn, um sich über das, was man nicht hat, zu trösten, oder weil man die Hinternisse und Schwierigkeiten hier für unüberwindlich hält, die doch im Grunde es nicht sind. Blos das, was schon jetzt hier im Lande ist, beweißt meinen Satz. Auf meiner HerReise sahe ich an verschiedenen Orten

einige recht gute Fabriken, aber zu kurz, um davon genau urteilen zu können. In Flensburg z. B., wo ich mich einige Tage aufhielt, besah ich die dortige PapirMüle, eine ansehnliche Gerberei, und verschiedene große ZuckerSiedereien, erfur auch, daß hier merere Fabriken wären, die ich aber nicht sehen konnte. In der PapirMüle hielt ich mich am längsten auf, teils weil ich sie gut eingerichtet fand, und teils da der Besitzer derselben, ein vernünftiger und sehr gefälliger Mann, mir mit vielem Vergnügen alles zu zeigen und zu erzälen schien. Sie ist hier, wie er mir sagte, 1697 von einem Namens Hinrich Gültzau angelegt, der vom Könige Christian V das Privilegium über die alleinige LumpenSammlung erhielt, welches auch von den folgenden Königen dem jedesmaligen Besitzer der Müle bestätigt worden. Sie bestand anfangs nur aus einem deutschen Werk, ward aber 1720 ganz neu aufgefürt, und ein holländisches Werk dazu angelegt, auch nachher 1751 wieder vergrößert, so daß sie jetzt aus einem deutschen und zwei holländischen Werken, nebst einer LumpenSchneide, besteht: auch kan hier täglich bei zwo Bütten gearbeitet werden. Warum dies aber nicht geschieht? Aus Mangel an Gelde, oder Absatz, oder Leuten? — nein, blos aus Mangel an Lumpen, die in großer Menge aus dem Lande gehen. An Absatz felt es so wenig, daß die wenigste Bestellungen angenommen werden können; und von der Güte des hier verfertigten Papirs zeugt das dringende Fodern der Käufer, die gemeiniglich das Geld vorausbezalen, um nur sicher zu seyn, daß sie doch etwas erhälten. Bei dem besten Willen des Besitzers also, und bei einem so gut eingerichteten Werk, das, wie ich selbst gesehen, fast alle Arten vorzüglich gutes Papir liefert, hat doch diese Fabrik die große Einfur des fremden Papirs hier nicht einmal vermindern können. — Eben so klagte auch der Eigner der größten Gerberei hier, die erst vor einigen Jaren angelegt ist, und so guten Fortgang gehabt hat, daß järlich für ansenliche Summen Geldes hier verarbeitet worden, über die unglaubliche große Ausfur roher Felle und Häute. Er sagte mir, wenn

es

es so fortdaure, sei er gezwungen, seine Leute gehen zu lassen; denn er könne aus Mangel roher Felle lange das nicht verarbeiten, was ihm den Unterhalt derselben bezale. Wie richtig diese Klage sei, zeigen verschiedene Anzeigen von Aus- und Einfur, da z. B. blos nach Stettin 1783 aus Dänemark 4820 Decher rohe Felle gingen. Sonst sollte man es kaum glauben, daß in einem Lande, wo wie bekannt, die Regirung zur Aufname des Gewerbes und der Fabriken so viel getan hat, so etwas möglich wäre; da unstreitig keine Fabriken bestehen, noch weniger in Aufname kommen können, wenn ihnen die rohen Materialien felen. —

44.

Verteidigung der Mennonisten in Amerika; gegen unten Heft XX, S. 447.

Loc. cit. Z. 5—15, stehen die Worte: Die Mennonisten —— Insurgenten in Amerika. Da der Verfasser keine andere Absicht zu haben versichert, als Licht und Warheit zu verbreiten: so wird er um so weniger eine Berichtigung dieser letztern Worte übel deuten, da ebenfalls nichts als Liebe zur Warheit hierbei die Feder füret.

Wer da liest, daß die Insurgenten in Amerika zum Beweis angefürt werden, daß die Mennonisten in den heutigen Zeiten, unter allen bekannten RatigionsSecten, dem State, in Ansehung der bürgerlichen Verfassung, und des Verhältnisses der Untertanen gegen die Obrigkeit, die gefärlichsten sind, und das darum, weil sie, unbeweglich die Waffen zu füren, wenn es auf die Verteidigung desselben ankömmt, sich mit dem größten Eifer und einer ausnemenden Bereitwilligkeit zum Streit rüsten, und Krieg und Blutvergießen predigen, wenn das Unternemen darauf abzielt, das Stats-System umzukeren, Aufrur zu stiften, die Bande der Gesellschaft aufzulösen —: kan der wol anders denken, als daß die Mennonisten in Amerika, und diejenigen religiosen Ge-

ſinntheiten, die in Abſicht auf das Waffentragen einerlei Grundſätze mit den Mennoniſten hegen, die erſten geweſen ſind, welche gegen GroßBrittannien die Waffen ergriffen, ihre MitEinwoner dazu aufgeregt, und alle TriebFedern in Bewegung geſetzt haben, um den Umſturz der vorigen Regirung zu bewirken? Die Sache verhält ſich aber ganz anders.

Ich ging im Anfang des J. 1779 mit einer engliſchen Flotte nach NeuYork. Nachdem ich von den Generalen beider Kriegfürenden Mächte Päſſe erhalten: ſo begab ich mich im April durch NeuJerſey nach Penſylvanien. Nicht eher als im Decbr. 1781 kerte ich über NeuYork nach England zurück, und hatte daher, bei einem faſt 3järigen Aufenthalt; den ich größtenteils in Penſylvanien, teils aber auch in NordCarolina, Maryland, und NeuJerſey, zubrachte, Gelegenheit genug, zu erfaren, wer in Anſtiftung und Fortſetzung der damaligen Unruhen am wirkſamſten geweſen und noch war.

Penſylvanien iſt voll von Quäkern, von verſchiedenen Abteilungen der TaufGeſinnten, und auch andern Geſinntheiten, welche dafür halten, daß ſie nicht mit gutem Gewiſſen Waffen tragen können. Alle dieſe Geſinntheiten ſind ihren Grundſätzen vom Anfang bis ans Ende treu geblieben. Kein Täufer, kein Quäker, hat die Waffen ergriffen. Ja was noch mer iſt, alle dieſe Leute waren dem GroßBrittanniſchen Gouvernement ſo zugetan und ergeben, daß ſie nicht dahin gebracht werden konnten, dem Könige von GroßBrittannien und ſeinen Nachkommen, auf die verlangte Art abzuſchwören, wenn man ſich gleich, anſtatt des Eides, mit ihrer gewiſſenhaften Bejahung von Seiten der Obrigkeit begnügen wollte. In dem letztern Punkte der Abſchwörung hat eine Anzal Quäker zwar nachgegeben, und ſich von den übrigen abgeſondert: aber auch dieſe ſind ſo, wie ihre Brüder, und alle andere oben genannte Geſinntheiten, darin eins geblieben,

blieben, nicht Waffen zu tragen, und niemand iſt gezwungen worden, es zu tun.

Den Mennoniſten, die ſich gar nicht entſchließen konnten, dem König von GroßBrittannien abzuſchwören, iſt es in dem J. 1778, nicht längſt vor meiner Ankunft, ſehr hart ergangen. Sie haben, ſo wie andere gleichgeſinnte, Gefängniß erduldet; man hat ihnen ſogar an etlichen Orten ihre Habſeligkeiten genommen, und dieſelben öffentlich verkauft; ſie ſind oft kaum ihres Lebens unter ihren anders geſinnten Nachbarn ſicher geweſen. — Im Octobr. 1778 machte die Geſetzgebende Macht dieſem harten Verfaren einiger Unter-Obrigkeiten durch weiſe Verordnungen ein Ende; ſonſt würden die armen TaufGeſinnten, ſo wie andere *Non-Jurors*, noch die allertraurigſten Erfarungen gemacht haben. Verdienen nun ſolche Leute zum Beweis angefürt zu werden, daß diejenigen Secten oder religioſen Geſinntheiten, welche ſich weigern, Waffen zu füren, die abſcheulichſten Heuchler und Betrüger ſind, die ſogleich nicht nur ſelbſt todtſchlagen, ſondern auch Krieg und Blutvergießen predigen können, wann es nur darauf angeſehen iſt, das gegenwärtige StatsSyſtem umzukeren, und ein neues aufzurichten? Gewiß nicht! und der Hr. Verfaſſer jenes Schreibens muß, in Abſicht auf die Inſurgenten in Amerika, ganz unächte Nachrichten gehabt* haben.

Daß es in den NAmerikaniſchen Provinzen nicht an Männern gefelt, die es für ihre Schuldigkeit geachtet, das Volk

* Oder er dachte vielleicht hauptſächlich an die Einwoner von NeuEngland: denn hier ſoll es wirklich noch eine Race von ächten Independenten aus Cromwells Zeiten her geben, mit denen freilich die in NAmerika ruhigen Quäker und Mennoniſten nicht zu verwechſeln ſind. Der Hr. Einſender dieſer Verteidigung iſt vielleicht am erſten im Stande, uns von dem Daſeyn und den Grundſätzen jener böſen Independenten treue Nachrichten zu ſchaffen. S.

Volk zum Kriege gegen GroßBrittannien, auch von der Kanzel, aufzuregen: ist gar nicht zu leugnen. Es ist aber gar nicht nötig, anzuzeigen, von welcher ReligionsVerfassung diese Männer waren; zumal sie sich selbst ihrer HandelsWeise nicht schämen, sondern vielmer glauben, sich dadurch um das Vaterland und ihre MitEinwoner verdient gemacht zu haben. So wenig ich nun ihre Ueberzeugung und HandelsWeise zu beurteilen habe: so gewiß kan ich versichern, daß man den Mennonisten, Quäkern, und andern religiosen Gesinntheiten, die das Waffentragen gegen ihr Gewissen zu seyn glauben, das gröste Unrecht tut, wenn man sagt, daß sie ihre Grundsätze geändert, und gegen GroßBrittannien gefochten haben. Es mag nun dieses ihr Stillesitzen und Leiden als Eigensinn, oder als Widerspenstigkeit, oder wie es bei ihnen wirklich war, als ein standhaftes Beharren bei ihrer Ueberzeugung, gedeutet werden: so verdienen sie doch allemal bei dem unparteiischen Publico diejenige Achtung, welche man auch einem irrenden Gewissen schuldig ist, und welche ihnen in den letztern KriegsJaren sogar diejenige Obrigkeit, welche mit ihrer Gesinnung nicht ganz zufrieden seyn konnte, durch eine weisliche Schonung hat angedeihen lassen.

Was ich hier gesagt habe, bezieht sich blos auf dasjenige, was bei der Revolution in Amerika vorgekommen ist; und so viel habe ich, der Liebe zur Warheit, und zu meinen, auch mit mir in keiner nahen Verbindung stehenden NebenMenschen, schuldig zu seyn geglaubt.

Barby, 4 März 1784.

45.

Nachrichten aus Ungern.

I. Aus Ketskemèt, bei Pest, vom 8 Dec 1783.

Der Freiherr Ladislaus *von Pronay*, ein Herr, den sein

ſein Stamm, und noch mer ſeine Tugend und gründliche Kenntniſſe, adeln, iſt unter den Proteſtanten Ungerns der erſte, der den 16 Nov. 1783 Siz und Stimme in der königl. Ungriſchen Statthalterei zu Preßburg nam. Ihre Stats-Anzeigen verdienen, daß ſie dies Factum, das in der Geſchichte unſers Vaterlandes immer merkwürdig bleiben wird, verewigen. Wider dieſes hohe Dicaſterium, ſind ſeit 63 Jaren alle Beſchwerden der Proteſtanten in Ungern gerichtet geweſen. Den Freunden des Papſtums, den Patrioten der päpſtlichen Hierarchie, mußte dieſer Streich notwendig wehe tun: aber JOSEF der unvergleichliche, drang durch, und der Freiherr von *Pronay* mußte, aller Kabalen ungeachtet, nichts deſto weniger das ſeyn, was er wirklich iſt: kaiſerl. königl. HofRat bei der königl. Ungriſchen Statthalterei in Preßburg, die, nebſt der königl. Ungriſchen Kammer, auf Befel des Kaiſers, künftigen Sommer nach Ofen verlegt werden wird.

Die Litteratur in Ungern dürfte bald eine glücklichere Geſtalt gewinnen. Die Schulen der Reformirten bedürfen wirklich einer Reformation. In *Debreczin*, ihrem HauptOrte, lieſt Prof. *S—y* ſeit 18 Jaren über die ſogenannte UniverſalGeſchichte; und noch ſoll er in dem Medio aevo wo herum irren. SchulFerien gibts unter ihnen weit mer, als es jemals in L— gegeben hat. Univerſitäten beſuchen ſie größtenteils in der Schweiz und Holland, um die für ſie gemachten Stiftungen nicht ungenoſſen zu laſſen, um franzöſiſch zu lernen, und die polemiſchen Werke der franzöſiſchen Refugiés zuſammen zu kaufen. — Auf den evangeliſchen Schulen muß ein Rector beinahe alles das vortragen, was ſich nur in Deutſchland, wie man mir erzält, von 4 Facultäten erwarten läßt. Der brave Mann gleicht einem Apotheker, in deſſen Kram ſich allerlei finden läßt. Der Feler iſt einleuchtend; doch beſſert denſelben glücklich, mancher evangeliſche Student, auf Deutſchlands Univerſitäten aus.

Die Ofener Univerſität wird künftigen Sommer nach

Peſt

Peſt verlegt. Die Exjeſuiten verlieren auf derſelben ihr Lerer Amt, und proteſtantiſche Lerer müſſen, auf ausdrücklichen Befel des Monarchen, gleichfalls unter dieſelben aufgenommen werden. Die theologiſche Facultät wird in Preßburg ihren Siz haben, doch immer als ein Teil der Peſter Univerſität angeſehen werden. Die Proteſtanten müſſen es ſich auch gefallen laſſen, in ihren eigenen Schulen von geſchickten katholiſchen Lerern unterrichtet zu werden. — Die järlichen Einkünfte der Ofener Univerſität, ſollen zeithero järlich 200000 fl. betragen haben; 40000 fl. macht blos, wie mir ein Profeſſor ohnlängſt erzälte, das järliche Gehalt der Profeſſoren aus. Der DoctorHut koſtete ſonſt 180 fl, jezt wird er mit 100 erkauft. — 27000 Stück Bücher, machen die UniverſitätsBibliothek zu Ofen genug anſenlich. Von neuer Litteratur trifft man darinn wenig an. Von den Quellen der Geſchichte Polens können ſie, den Cromer ausgenommen, nichts aufweiſen; Dlugoſz, Zaluſky, Lengnich, Dogiel, kennen ſie kaum dem Namen nach. Engliſch verſtehen nur 3 Profeſſoren. Gelerte Journale unterhält die Univerſität gar keine; nur die StatsAnzeigen werden fleißig geleſen. Dem P. *Pray* wurden, bei Verfertigung ſeiner Geſchichte, alle LandesArchive geöffnet: ſeine Ungriſche Sphragiſtik tritt nächſtens ans Licht.

In Peſt hält ſich der berümte Vater der frommen Schulen *Horanyi* auf. Seine Ungriſche GelertenGeſchichte kömmt bald vermert, und wie er verſprach, mit freier Hand berichtigt, heraus. Von ihm habe ich die glaubwürdige Anekdote, daß gegenwärtig in Wien, alljärlich nicht mer als 12000 fl. auf die kaiſerl. Küche verwendet werden, da noch vor wenig Jaren 400000 fl. kaum genug geweſen ſind.

Die glänzendſte Wonung der Pauliner in Ungern, dürfte wol an eben dieſem Orte ſeyn. Der jezige Provinzial hatte den glücklichen Einfall, eine KloſterBibliothek anzulegen. Alle Klöſter dieſes Ordens in Ungern mußten ihr

Con-

Contingent von guten Büchern hieher liefern. Die Menge von Büchern ist beträchtlich, und die äußere Gestalt unvergleichlich schön: nur das Ordnungs-System der Bücher entwirft der Buchbinder; *Irenaei* haereses stehen wegen Aenlichkeit des Bandes fest beim Corpus juris Vngrici. Für die größte Seltenheit hier, gab einer des Magistri *Guidonis* chirurgia aus, weil solche 1363 gedruckt wäre: verfaßt nämlich ist das Buch in diesem Jar, das Druck-Jar 1527 steht am Ende.

Seit 4 Jaren liest der Unger Zeitungen in seiner Landes-Sprache, wovon mit jedem Post-Tage 3 Exemplare nach Madrid, 5 nach Frankreich, und noch merere auf holländische Universitäten, verschickt werden. Seit einem halben Jare druckt man auch Slowakische. Beiden felt es an Einsicht in Statskunde und Politik; und erstere mußte, wenigstens ehemals, jederzeit vorher eine strenge Censur aushalten.

Mit dem Handel in Ungern wills noch nicht recht fort. In Deutschland werden es vielleicht wenige glauben, in England niemand, daß sich derselbe mit der Freiheit des ungrischen Adels nicht recht vertragen kan. Wenn dieser Schulden macht: bezalt er zuerst seine Bluts-Freunde, denen er schuldig ist; und erst, wenn was übrig bleibt, seine übrige Gläubiger. Nun manchmal bleibt gar nichts übrig, und mit solcher Münze ist schon mancher Genueser bezalt. Ferner, der Person eines Adelichen (deren vor 10 Jaren 40000 Haus-Väter im Lande gezälet wurden) darf man sich, den Fall des Hoch-Verrats und ein par andre Verbrechen von der gröbsten Art ausgenommen, nirgends vor Untersuchung des Verbrechens bemächtigen. Beim Handel müßte manchmal das Gegenteil erlaubt seyn. — — Ungern kan noch keine verarbeitete Producte seinem Nachbar geben; rohe hingegen hat dasselbe in Ueberfluß. Wein und Brod insonderheit hat es in einer solchen Menge, die ganz unglaublich ist. Der Ueberfluß und die Wolfeilheit dieser Producte ist um desto größer, je kleiner die Concurrenz der Käufer

ist.

ist. Einen Eimer Wein verkaufte man in voriger Weinlese an nicht wenig Orten für 6 ggr. Ein Preßburger Metzen Weizen ist, wie ich eben in Zeitungen lese, für 10, 11 ggr. zu haben. Zum neuen Wein konnte man im Lande nicht genug Gefäße finden: man ließ einen Teil am Wein-Stock verderben, mit dem andern löschte man an manchen Orten FeuersBrünste aus. Ungern ist ein unausleerbares KornMagazin. Von allgemeiner Teurung im Lande findet sich in seinen Annalen kein Beispiel. Der KornJude ist nirgends entbehrlicher, als hier. — Der Preis der besten ungrischen Wolle ist in diesem Jar auf 19 fl. herabgesunken. Ungern, Kroatien, Slavonien, haben in diesem Jare 124 Centner Seide in die Ofner Fabrike geliefert. An jemand anders dieselbe zu verkaufen, ist nicht erlaubt. Die Seide wird hier blos abgewunden, und zum Verarbeiten brauchbar gemacht. Der Bau der Maschine, welcher man sich dazu bedienet, hat 30000 fl. gekostet. Das Jar über finden 80 Personen dabei Arbeit und Narung.

In Ofen gibts bekanntlich warme Bäder. Diese machten weiland den Türken ihren Aufenthalt hier so angenem: noch zeigt man den Ort, wo *Sülejmán* gebadet hat. Dasselbe warme Wasser treibt auch im Winter eine Mühle, welche die einträglichste in ganz Ungern ist. Der Pachter zalt järlich 2500 fl. Pacht davon.

Die Stadt Preßburg kommt in die größte Abname. Herzog Albrecht verzert da keine Gelder mer; und die königl. Statthalterei und Kammer, welche beide blos für die Wonung järlich 200000 fl. an die dasigen Bürger entrichteten, müssen auf allerhöchsten Befel künftigen Sommer nach Ofen herüber ziehen. So steigt nun wiederum, durch Josef den Unvergleichlichen, Ofen, der verfallne Siz der alten ungrischen Monarchen, zu seinem alten Glanz empor, den seit 1526, türkische Grausamkeit und Jesuiter Pedanterei verfinsterten!

II.

II. Aus Zips, 10 Dec. 1783.

Mit der Toleranz will es gar nicht recht fort. Neue Gemeinden sind freilich schon entstanden. In den 13 Städten haben unsre Prediger sogar die StolarFreiheit erhalten. (Diese erpreßte man ehedem von den blutarmen Leuten auf eine unmenschliche Art: man hätte es nicht gestattet, daß der Todte begraben würde, ehe und bevor nicht alles bis auf einen Pfennig bezalt wurde; auch noch für das Tuch, welches man über den Sarg zu decken pflegt, mußte der Arme, der es gerne entbert hätte, ohne den geringsten Nachlaß bezalen. Noch mer dergl. Erpressungen sind schon unter der verewigten Theresia zum Teil abgeschafft worden). Aber von der andern Seite verlieren die armen Leute ungemein viel, da ihnen erst neulich alle Schulen schlechterdings eingestellt sind, und ihnen sogar die 10000 fl. abgenommen worden, die sie, der Augsb. Conf. zugetane, aus freiwilligen Beiträgen gesammlet, um SchulenFreiheit angehalten, und einen hinlänglichen Fond angezeigt hatten. Hier finden Sie beiliegend den Befel der Administration . . . . Gesetzt auch, ihre Kinder können in NormalSchulen alles mögliche lernen: so bleibt doch die Religion zurück, und wo sollen sie diese lernen? — In *Poprad*, einer von den 13 Städten, sind nur 5 katholische possessionirte Bürger: dennoch muß von den Protestanten der katholische Plebanus (StadtPfarrer) mit 2 Normalisten unterhalten werden. So sind fast in den meisten 13 Städten mer Protestanten, als Katholische.

Ohne Unterscheid müssen in Zukunft auch Protestanten auf der Pester Universität als Lerer angestellt werden. Auch Protestanten müssen sich in ihren Schulen von geschickten Piaristen unterrichten lassen. — Die Preßburger protestantische Schule ist fertig; ein langes, prächtiges Gebäude. Die dortige Gemeinde sorgt für ein neues Gesangbuch. Auch dürften Protestanten in Ungern bald eine Synode feiern. — Schwedler, Wogendrüssel, und Gölnitz, haben schon ihre Pfarren eingerichtet, auch sie bis jezt schon mit Lerern

beſetzt. In Roſenau und Schwedler ſind die erſten Predigten, mit großem Zulauf des Volks von vermiſchten Religionen, gehalten worden. In Anſehung der Schulen iſt ihnen, beſondere Lerer zu halten, abgeſchlagen worden, weil ſchon katholiſche Schulen da wären, welche beiderlei Religion Kinder beſuchen könnten: doch wird ausdrücklich hinzugeſetzt, dem lutheriſchen Cantor ſei es erlaubt, die Kinder ſeiner Gemeinde in der Religion zu unterrichten.

Lezthin ſind in der *Zipſer* Geſpanſchaft, einige ComitatsBeamten, wegen ungerechter Verwaltung ihres Amtes (die Unterſuchung veranlaßte die an einem Juden, der gegenwärtig ein Chriſt iſt, verübte Ungerechtigkeit), den 15 Okt. bei gehaltener *Reſtauration*, in Gegenwart des Föiſpan (OberGeſpan), und vieler andern zum Teil aus den benachbarten Geſpanſchaften verſammleten Adelichen, auf Allerh. Befel pro ſemper caſſirt worden. An ihre Stelle wurden gleich neue Mitglieder erwält. Aſſeſſores von proteſtantiſcher Seite (ſeit mereren Jaren war keiner, und ſeit dem Tode des lezten proteſtantiſchen Aſſeſſors beſchloß man, nie wieder einen zu wälen; auch wurde ſeine Stelle ſogleich mit einem katholiſchen beſetzt) ſind: Emericus *Horvath*, Stanſith de *Gradez*, Franc. *Mariaſſy*, Paul. *Dolevizenyi*. Paul. *Lanyi* iſt als StulRichter, und Mariaſſy *Bold*. als Iuraſſor, Ioh. *Glaczinger* und *Okolitſanyi* als Perceptores, angeſtellt. Bei künftiger Congregation werden noch merere Aſſeſſores ernannt werden: von katholiſcher Seite ſind jezo nur erſt 3 Aſſeſſores.

Korabinſky in Preßburg hat den 6 Dec. ein Avertiſſement herausgegeben, wo er einen neuen Haus- und ReiſeCalender ankündiget: alle JarMärkte ſollen darinnen verzeichnet ſeyn, auch alle PoſtStationen Ungerns.

Zipſer SchulVerbot.

Sacratiſſimae *Caeſ.* & *Reg. Aplicae Majtis* Regiae *Adminiſtrationis* Provinciae *Scepuſi* nomine, *Dnis N. N. Iudicibus* & *Magiſtratibus eorundem Oppidorum* hisce intimandum:

730.

730. In ordine ad querimoniam 13 Oppidanorum Communitatum *Scepuſi*enſium Auguſt. Confeſſ. addictarum, de *ademtis Scholis*, ita etiam earumdem petitum illud, vt congregata iam 10 *millium florenor.* ſumma, *Igloviae* altiores Scholas, in aliis autem locis triviales, introducere poſſint, vniverſim autem a ſtola Parocho Catholico dependenda eximantur: ea eſt Benigna Reſolutio Regia, vt cum antelatae Communitates ſcholis Normalibus et Trivialibus alioquin iam proviſae ſint, deſtinatas pro altioribus ſtudiis pecunias, ad illarum melioration em impendant. Quantum vero ad petitam relevationem a pendenda Parocho Catholico ſtola: eaedem Communitates unice ad obtemperandum Benignae Normali Reſolutioni Caeſ. Regiae invientur.

Quemadmodum igitur uberior haec directiva et Normalis Benigna Reſolutio Regia, via Excelſi *Conſilii Regii Locum* tenent. Vngriae, ipſi etiam Comitatui Scepuſienſi intimata iam haberetur: Regia haec Adminiſtratio autem de pari Benigno Iuſſu Regio ad procurandum altiſſimae huius Reſolutionis effectum inviaretur: ita Judicibus et Magiſtratibus, virtute noviſſimae benignae huius Reſolutionis Regiae, reflexe etiam ad conſimiles praevie iam publicatas, hiſce innui, vt gremialibus Acatholicis Communitatibus, tam obſervantiam Benignae Normalis Reſolutionis, quoad ſtolam Parocho Catholico rite dependendam, quam et id iniungant, vt a continuatione quidem diſtinctarum in ſui gremio Acatholicarum Trivialium Scholarum mox ceſſent, proleſque ſuas ad iam praeexiſtentes normales ſcholas mittant; deſtinatas autem pro *Iglo*vienſibus altioribus ſcholis pecunias, ſummam nimirum 10 *mill. florenorum*, Regiae huic Adminiſtrationi *mox exhibeant*, et Generalis Perceptoris Provinciae Caſſae inſerant, quo ſic Regia haec Adminiſtratio, quoad pecunias has, qualiter in melioration em gremialium Scholarum Normalium impendendas, quoad

effectuationem proinde passa etiam in hoc Benignae Resolutionis Regiae debitam mox inire possit viam.

Porro, cum circa obiecta Instantiae, nomine Communitatum Augustanarum 13 Oppidorum *Scepus.* altissimo loco exhibitae, erga quam omnis haec praeducta Benigna Resolutio edita est, qua totius huius Provinciae gremialibus Acatholicis Communitatibus, communis *Igloviae* conventus, citra scitum et interventum Iurisdictionis publicae Administrationalis, celebratus fuerit, et praeterea citra Indultum Regium, scitum item Administrationis, in his aliisque obiectis, easdem Acatholicas gremiales Communitates aequa sorte tangentibus, Deputatio principaliter in persona Martini *Paltzmann* Viennam exmissa fuerit, omnis autem huiusmodi via facti praevijs normalibus Ordinationibus ac Dispositionibus Regijs vetita et interdicta foret:

Eapropter pro eo, ac relate ad attentatos hos *Igl*ovienſium excessus, de benigno iussu Regio committeretur, vt eorum Auctor serio reprehendatur, et oppidani pro futuro, sub grauissima animadversione, ab omni via facti inhibeantur, Iudicibus et Magistratibus hisce iniungi, vt gremiales suas Acatholicas Communitates, sub graviſſima, vt praemissum, animaduersione ab omni via facti inhibeant; praedesignatorum autem Iglovienſium excessuum auctorem resciant, et Regiae huic Administrationi referant, quo sic in cohaerentia Benignae Resolutionis pro demerito suo reprehendi possit.

Ceterum autem praesentis Decreti Administrationalis copia fiat, et exhibeatur ipsis etiam gremialibus Dominis Paroehis pro necessaria eorum sui directione. Ex sessione Officii Regiae *Administrationis* Provinciae *Scepus.* die 6 *Novembr.* 1783, *Igloviae* celebrata.

Anton. *Klobusitzky.* m. p.

Andreas *Haasz.* m. p.

III. Anmerkungen über die, auf Allerhöchsten Befel, in der Zipser Gespanschaft, den 15 Oct. 1783, vorgenommene Erneurung und Besetzung der GespanschaftsAemter.

20 Dec. 1783.

Daß in dem Königreich Ungern, dem so heilsamen Toleranz-Wesen, große und beinahe unübersteigliche Hinternisse in den Weg geleget worden: ist, unter andern, aus so vielen Ihnen zugeschickten und Ihren StatsAnzeigen einverleibten Nachrichten, bekannt. Es kostet gar keine Mühe, die Ursachen davon anzugeben. Die meisten Ungrischen Bischöfe sind aus den ersten Ungrischen Häusern; und einige derselben sind mit verschiedenen berümten Ministres auf verschiedene Art verwandt.

Die meisten Bischöfe füren das Regimente in ihren und andern benachbarten KirchSprengeln. Man wendet alles an, um nur in Ungern eine Art von der, den weltlichen Staten so gefärlichen *Hierarchie* zu behaupten, und die weisesten Absichten des Monarchen zu vereiteln. Die berümtesten Lerer der erloschenen Gesellschaft Jesu haben diesen statum in statu gebildet, und unterstützet; sie suchten ihm eine ewige Dauer zu verschaffen: sie haben sich der LerStüle in den Schulen bemächtiget, und machten einen SelbstHandel mit den höhern Wissenschaften. Keinen vom Herrn- und RitterStande, dessen Eltern in einigem Ansehen gewesen, haben sie aus ihren Schulen herausgelassen, der sich nicht durch ein feierliches Gelübd, welches mit einem sattsamen Eide bestätigt werden mußte, verbindlich gemacht, die Protestanten, und die sogenannten Schismaticos, auf alle Art, und bei einer jeden vorfallenden Gelegenheit, zu verfolgen, und wenn sie mit der Zeit die Stelle eines Obergespans erhalten möchten, dieselben zu keinen Ehrenstellen zu befördern.

Noch nicht genug! Man hat für gut befunden, sie zu überreden, eine Reise nach Welschland, absonderlich aber der Hauptstadt Rom, vorzunemen, und das zu Hause gemach-

te Gelübd dorten, oder bei dem wundertätigen Bildnisse der heil. Jungfrau Maria zu *Loreto*, zu erneuern.

Die Klosterleute hatten noch ein anders Mittel ersonnen, die mächtigen Weltlichen in ihr Interesse zu ziehen, den auf Schulen angelobten Gehorsam zu befestigen, und demselben eine, nicht nur den Protestanten, sondern sogar den katholischen Personen von der Welt, höchst gefärliche und giftige Kraft zu verschaffen: sie pflegten die vornemsten Stützen der hohen Stellen in ihren Orden als *Tertianos* aufzunemen; sie schenkten ihnen den Anteil an allen den Verdiensten ihres Ordens. Dafür mußten sie aber sich anheischig machen, keine Gelegenheit unbenutzt vorbei gehen zu lassen, die sich zu Gunsten ihres Ordens zeigen würde. Das Wol und die Vorteile des Ordens zu befördern, war ihre Hauptpflicht. Hatte diese oder jene Person, Familie, oder Gemeine, das Unglück, sich mit einem Orden, davon der Vorsteher oder einige Beisitzer *Tertiani* gewesen, in einen Proceß verwickelt zu sehen: so konnte man zum voraus versichert seyn, daß sie bei aller gerechten Sache denselben Processs verlieren, und der Ungerechtigkeit unterliegen müssen. Eine priesterliche Absolution konnte eine offenbare Ungerechtigkeit in Gerechtigkeit verwandeln. Wie viele abscheuliche Beispiele könnten nicht davon angefürt werden?

Ist ein Magnat ein Tertianer von einem oder mehrern Orden gewesen; hat er noch dazu auf den Schulen, zu Rom, oder zu Loreto, ein feierliches durch Eid bestätigtes Gelübd getan, den sogenannten Ketzern allen möglichen Abbruch bei aller Gelegenheit zu tun: so kan man sich nicht vorstellen, mit wie viel Ungerechtigkeiten ein Protestant, der in einer Gespanschaft ein Amt gesucht, oder sich in einen Streit und Processs mit einem Prälaten, oder mit Gütern versehenen Kloster, einlassen müssen, zu kämpfen gehabt.

Unter sotane, durch so ein seltsames Gelübd bezauberte, Magnaten, gehöret unstreitig der jetzige Obergespan der Gespanschaft Zips. Er hat das Unglück, ein Erb- und wirklicher

lichen Obergespan zu seyn: von einer Gespanschaft, in welcher der protestantische Adel den Vorzug hat vor dem katholischen, nicht nur in Ansehung der Einsichten und Geschicklichkeit, öffentliche Aemter zu bekleiden; sondern auch in Ansehung der Güter, die er besitzet, wie auch der Verdienste, durch welche er sich und seine Vorfaren in der nämlichen Gespanschaft ausgezeichnet haben. Als er die Verwaltung ersbenürter Gespanschaft vor 20. und etlichen Jaren übernam, stunden noch etliche von Protestanten in den Gespanschafts-Aemtern. Nachdem aber dieselben mit Tod abgegangen sind; so mußten ihre Stellen mit lauter eifrigen Katholiken besetzt werden.

Um aber diese Sache ordentlich, und so, damit auch diejenigen, welche die Ungrische Rechte und Gewonheiten nicht recht verstehen, sich einen richtigen Begrif davon machen könnten, hier vorzustellen; so ist zu bemerken, daß die Beamten von Ungrischen Gespanschaften sich in 2 Gattungen teilen. Einige können ihre Würde lebenslang behalten; andere aber können solche verlieren, so oft eine Erneuerung (*Restauration*) der Gespanschafts Aemter vorgenommen wird. Die sogenannten Beisitzer der Gerichts Tafel (Assessores *tabulae iudiciariae*), wenn sie einmal von dem Obergespan, mit Gutheissung der Vornemsten in der Gespanschaft befindlichen Stände, ernannt werden, behalten diese Würde, so lange sie leben. Dieselben sind die vornemsten Räte und Gehülfen des Obergespans in den öffentlichen und besondern Gespanschafts Versammlungen, in den Untersuchungen, welche aus verschiedenen Ursachen in dem Bezirk der Gespanschaft angestellet werden, und in der Beurteilung der vor dem Vice Gespan oder Stuhl Richter (*Iudices nobilium*) geführten Procesle, und der von denselben gefällten Aussprüche (*sententiae*). Die übrigen Gespanschafts Beamte, als der ordentliche und ihm beigegebene Vice Gespan, die Stuhl-Richter, Fiscal, und andere Beamte, werden nur auf 3 Jare ernannt. Nach den Ungrischen Gesetzen sind sie schuldig,

nach Verlauf dreier Jare ihre Aemter niderzulegen; und es stehet beim Obergespan und den Ständen der Gespanschaft, ob sie selbige von neuen wälen wollen, oder nicht. Der Obergespan hat zwar das Recht, zu einem jeden Amt, 3 auch mehrere Candidaten vorzuschlagen: doch ist er schuldig, die vornemsten der in sotaner Gespanschaft befindlichen Stände zu Rate zu ziehen, und mit ihrer Genemhaltung die Candidation festzusetzen. Nachdem nun die Candidation festgesetzet worden; so kömmt es auf die Stände an, welchen sie durch Merheit der Stimmen zu diesem oder jenem Amte verhelfen wollen.

Der jetzige Obergespan der Zipser Gespanschaft, hat sich die Freiheit genommen, von sotaner Candidation der GespanschaftsBeamten und Beisitzer, die Evangelischen völlig auszuschließen. Und weil er in seiner Gespanschaft taugliche katholische Männer zu den ersten Stellen nicht immer haben konnte; so wußte er aus benachbarten Gespanschaften solche herbeizuholen, und ihnen durch Geistlichkeit und seine Kreaturen zu sotanen Aemtern zu verhelfen. Schon unter der vorigen Regiwung gaben sich die Evangelischen alle ersinnliche Mühe, durch Bitte und Vorstellungen, es bei ihrem Obergespan dahin zu bringen, damit sie wenigstens in die Wal genommen werden möchten: da man sie aber nicht einmal einer Antwort gewürdiget; so sahen sie sich in die Notwendigkeit versetzet, ihre gerechten Klagen bei dem Allerhöchsten Throne anzubringen. Der Obergespan wurde zwar darüber zur Rede gestellet: nachdem er aber zu seiner Rechtfertigung angefüret, daß er sich durch ein feierliches und mit einem Eid bestätigtes Gelübd verbindlich gemacht, die Evangelischen in seiner Gespanschaft von allen Ehren-Stellen und Würden völlig auszuschließen, so müßte er dieser Pflicht so lange nachleben, bis die KaiserinKönigin ihn von seinem Gelübde nicht lossprechen würde. Da nun die unsterbliche Monarchin sich eine GewissensSache daraus mache

machte, dieſes zu tun: ſo mußten die wackern Proteſtanten ihr trauriges Schickſal in der Stille beſeufzen.

Als nun durch die im J. 1781 den 29 *Oct.* herausgegebene allgemeine ToleranzReſolution, ſie von dieſen und andern unverſchuldeten Drangſalen befreiet, und ihnen die Hoffnung gemacht worden, in ihre vorige geſetzliche Freiheiten und Rechte wieder verſetzet zu werden: ſo wendeten ſich die in der Zipſer Geſpanſchaft wonende Evangeliſche Edelleute abermals an ihren Obergeſpan, und baten, damit ihnen der Genuß dieſer ihnen von dem gerechteſten und weiſeſten Monarchen abermals erteilten Rechte und Freiheiten verſtattet werde. Auf 2 Bittſchriften erfolgte keine Antwort. Sie waren demnach gezwungen, ſich an ihren Souverain zu wenden, und ihn zu bitten, dem Obergeſpan den Befel zu erteilen, ihnen die Rechte nicht weiter zu entziehen, welche die LandesVerordnungen, und die Milde des LandesFürſten, erteilet haben. Dieſe Bitte wurde für gerecht und gegründet anerkannt. Der Obergeſpan bekam den Allerh. Befel, ſich auch in dieſem Stücke nach den publicirten ToleranzBefelen zu richten. Er ſtellte abermal vor, daß er von dem gemachten Gelübde nicht abgehen könnte, es ſei denn, daß ihn der Monarch davon losſprechen möchte. Dieſes geſchah: er beharrete dem ohngeachtet auf dem Entſchluß, den Proteſtanten keinen Zutritt zu den erſten öffentlichen Aemtern in ſeiner Geſpanſchaft zu vergönnen. Zu ſeinem Unglück ereignete ſich ein für ihn und ſein Gelübd ſehr unangenemer Zufall. Wegen einer offenbar ungerechten und grauſamen Handlung, mußten die meiſten GeſpanſchaftsBeamten und Beiſitzer der gerichtlichen Tafel (Aſſeſſores *tabulae iudiciariae*) von ihren Aemtern abgeſetzet, und eine neue Wal derſelben vorgenommen werden. Und weil man in der Zipſer Geſpanſchaft keine Männer hatte, welche den Proteſtanten mit Recht vorgezogen werden konnten; ſo gab man ſich alle erdenkliche Mühe bei dem Monarchen, die Linderung der gerechteſten und

verdienteſten Strafen auszuwirken. Man bekam eine abſchlägige Antwort. Es wurde zugleich auf ſchleunige Vollziehung der erhaltenen Allerhöchſten Befele gedrungen. So mußte man endlich in den ſauern Apfel beißen.

Vor der vorgenommenen *Reſtauration* machte der Obergeſpan den Proteſtanten die ſüße Hoffnung, daß weil der Monarch die Gnade gehabt, ihn von ſeinem getanen Gelübde zu diſpenſiren; ſo wölle er jetzo die Proteſtanten ohne einiges Bedenken in die Wal aller öffentlichen Geſpanſchafts-Aemter nemen. Als es aber dazu kam; ſo änderte er, und zwar, wie man behaupten will, auf Zureden des Biſchofes und des dortigen Kapitels, in deren Reſidenz er die Reſtauration vorgenommen, ſeine vorige Zuſage, und ſchloß die Proteſtanten von der Candidation zu den vornemſten Geſpanſchafts Aemtern völlig aus. Die hier ſub A beigefügte Bittſchrift der Evangeliſchen war nicht vermögend, in ihm die ſchuldige Befolgung der Allerhöchſten Befele zu bewirken. Er konnte zu ſeiner Entſchuldigung keinen andern Grund anbringen, als daß, nachdem der Kaiſer die Proteſtanten in den Ungriſchen Dicaſteriis nur zu den niedern Stellen befördert, er auch ſich berechtiget erachte, ſich nach ſeinen Maßregeln zu richten. Allein dieſe Erklärung war eben ſo unerwartet als ungegründet, indem es bekannt und weltkündig iſt, daß I. nach den Ungriſchen LandesGeſetzen die Proteſtanten in die Wal eines Palatinus regni (welche Würde in dem Königreich von Ungarn die höchſte iſt) genommen werden können, und auch 1714, 1741, und 1751, wirklich genommen worden ſind. II. Daß kein Geſetz die Evangeliſchen von den ſogenannten Baronatibus regni ausſchließet. Aus den Ungriſchen Geſchichten iſt ſehr leicht darzutun, daß man im XVI u. XVII Jarhunderte Evangeliſche Judices Curiae Palatinos, und andere Barones regni, und Cuſtodes ſacrae Coronae, gehabt hat. III. Daß man in vorigen Jarhunderten Evangeliſche Obergeſpane gehabt, und der jetzt glorwürdigſt regi-

rende

rende Landesherr auch in diesem Jar 2 protestantische Magnaten mit dieser Würde beschenket hat. IV. Daß der Monarch auch bei der hochlöbl. Statthalterei 2 Evangelische Räte, bei der königl. Tafel zu Pest aber einen Evangelischen Beisitzer, noch vor dieser Zipserischen Restauration zu ernennen geruhet hat. V. Daß man auch bis jetzo in einigen Gespanschaften, die ersten Stellen, als eines VicеGespans, Notarii etc., den Evangelischen anzuvertrauen, kein Bedenken getragen. Und VI. daß weder einiges LandesGesetz, noch Allerhöchste Verordnungen, vorgewiesen werden können, welche die Protestanten in Ungern von den Gespanschafts-Aemtern ausgeschlossen hätten.

Wie es also am Tage liegt, daß die kale Ausflüchte des jetzigen Obergespans nicht den geringsten Grund hat; so weiß ich nicht, wie er es verantworten, und seine gemachten Schritte rechtfertigen wird können, daß er I. in Besetzung der erledigten EhrenStellen, nicht sowol den Allerh. Befelen Genüge geleistet, als vielmer das getan, wozu ihn der Bischof, das DomKapitel von Zips, und die katholische Geistlichkeit, überredet haben sollen. II. warum die Restauration, nicht in der königlichfreien Stadt Leutschau, wo die Gespanschafts-Versammlungen gehalten werden, sondern auf dem Zipser Kapitel, in einem den Protestanten aus verschiedenen Ursachen sehr verdächtigen Orte, gehalten worden? III. warum er die in den LandesGesetzen sowol, als den kaiserl.königl. Befelen gegründete, und noch vor der vorgenommenen Restauration eingereichte Bittschrift der Protestanten vom 15 *Nov.* 1783, so heftig verworfen? IV. warum er die hier sub B. beigefügte Allerh. Resolution, nicht vor, sondern erst nach der vollzogenen Restauration, in der GespanschaftsVersammlung hat publiciren lassen? Er hätte besser getan, wenn er die Bekanntmachung derselben bis auf eine andere GespanschaftsVersammlung verschoben hätte. V. warum er einige unerfarne, unbegüterte, und auch einige unadeliche Personen, den Evangeli-

gelischen würdigern, gelertern, erfarnern, und mit schönen Gütern versehenen, in der Zal der alten Edelleute stehenden Personen, vorgezogen hat?

Wie wäre es zu wünschen, daß dieses der letzte Stoß seyn möchte, welcher dem Allerhöchsten Toleranz-Befele in Ungern beigebracht worden wäre!

A.

Excellentissime ac Illustrissime Domine Judex Curiae Regiae supreme, Comes, Domine et Patrone nobis gratiosissime.

Quanquam in privato erga preces et instantias praepositas *Excellentia vestra* offerre dignata fuisset, quod Augustanae et Helveticae Confessioni addictos ad officia magistratualia, Assessoratus, ac Juraßoratus, eatenus per *Suam Maj.* dispensata existens, applicare velit: ex dispositionibus tamen, quae fiunt, advertere licet, August. et Helv. Confessioni addictos ad minora magistratualia officia forte concandidandos venire, a Concandidatione vero ab officiis ViceComitum, aliisque honoratioribus et lactivis, hac quoque occasione excluſum iri. Quare *Excellentiae Vestrae* humillime ſuplicamus, ut cum et meritorum et talentorum proba, item et Christianae vitae ratione, Romano-Catholicis ſubjectis, in Candidationem ſumi valentibus, nihil plane cedamus, quin potius (ſi discriminis Religionis non haberetur reflexio, quod tamen ſine adulatione et laeſione dictum eſto) illis praeponendi veniamus; indubia porro nobilitate aequales, aliis vero longe clariores ſimus, poſſeſſoriis quoque bonorum hos ſuperemus: quatenus tam legis publicae, quam et Benignae Regiae die 29 Octobris 1781 emanatae Reſolutionis pro Candidatione praeſcriptis requiſitis inſtructi, ad Concandidationem et reſpective denominationem aſſumamur, ac concandidemur. Qui patrocinio ac gratiis commendati perenni cultu perſeveramus. Signatum in *Capitulo Scepuſienſi*, die 15 *Octobr.* 1783.

Excellentissimi ac Illustrissimi Domini Judicis Curiae Regiae

humillimi Servi

Nobiles Aug. et Helv. Confeſſ. addicti Comitatus Scepuſienſis.

B.

Sacratiſſima *Sua Majeſtate* ultro quoque clementer jubente

te, Consilium Locumtenentiale Regium, in continuationem priorum, huic Magistratui committendum habet, ut quoad magistratuales restaurationes, id, quod a sacratissima *Sua Maj.* normaliter praescriptum est, exacte et absque omni discrimine religionis observetur. De dato 9 *Septemb.* 1783.

IV. Bern, 13 Sept. 1783.

Ich habe etliche 6 bis 7 Centner Bücher, verwichenes Frühjar, durch einen Freund nach Ungern in mein Vaterland geschickt. Die Bewandnis, die es mit ihnen auf der Preßburger BücherRevision * gehabt hat, kan, wie ich meine, die Beschaffenheit derselben schildern . . . .

Liste von Büchern, I. die man auf der Revision wegs genommen: *Turretini* Theologia Elenctica, 4, 3 Tomi. Lettres *Cabalistiques* par le M. d'*Argens*. *Heideggeri* Tumulus Concilii Tridentini. Conte du Tonneau par *Swift &c.* II. die man durch die Revision hat passiren lassen: *Rissenii* Compendium Theol. Turretini, 8. Lettres *Juives* par le M. d'*Argens*. *Heideggeri* Historia Papatus. *Dallaei* opera latina *&c.*

Von dem Charakter des Revisors schreibt mir mein Freund nichts; auch nichts von der Zeit der Revision, ob sie vor- oder nachmittag geschehen ist. Er meldet nur, I. daß der Kaiser damals just auf seiner Reise nach Siebenbürgen gewesen, II. daß ich noch viele andre Bücher hätte verlieren müssen, wenn es nicht solche gewesen wären, die der Hr. Revisor nicht gekannt, und lange umsonst in seinem alten Katalog gesucht hat. Er habe auch III. les Oeuvres du *Philosophe de Sanssouci* weggenommen, aber bald wieder gegeben, mit den Worten: Sie sind glücklich, daß der Verfasser von diesem Buche ein guter Freund von unserm Kaiser ist, sonst . . . .

T—k.

* Aenliche CensurGräuel werden auch besonders aus dem Oesterreichischen Schlesien, vom 14 Dec. 1783, berichtet. Da hielt

hielt man z. E. ein halbes Jar lang, einem Buchführer, nicht nur den Götz von Berlichingen, sondern auch alle FreiMaurer Schriften, die doch in Wien allgemein zu Kaufe stehen, und sogar den in Wien selbst gedruckten *Fidlerus redivivus* ꝛc. ꝛc. zurück. S.

46.

Toleranz in Kur Trier.

Aus Coblenz, 24 Febr. 1784.

Ewr. haben in Dero StatsAnzeigen XX, S. 429, den Auszug eines Schreibens von hier, in Betreff der Toleranz, dem Publico bekannt gemacht, dessen Inhalt in der Allgemeinheit zwar richtig ist, doch aber einige Erklärungen und Beisätze erfodert. Da ich Ewr. von unangenemen Nachträgen und Verbesserungen auf einmal zu entheben wünsche: so neme ich keinen Anstand, Ihnen das ächte Verhältnis des hiesigen ToleranzSystems umständlich zu eröffnen, über welches seit einiger Zeit in öffentlichen Blättern bald zu viel und bald zu wenig gesagt worden.

Nach reifer Ueberlegung und vielen Beratschlagungen, haben Se Kurfl. Durchl., nach vorgängigem Beirat und einstimmiger Einwilligung des hohen DomCapituls, die Toleranz in hiesigen Kurlanden einzufüren, den Entschluß gefaßt, welche aber nach Umständen gemäßiget worden. Eine desfallsige Verordnung, oder Edict, ist aber weder der Kurfl. Regirung zugekommen, noch öffentlich erschienen, indem die Toleranz als eine CabinetsSache behandlet wird, und von da aus, in vorkommenden Fällen, die Verfügungen an die betreffende Stellen nur einzeln erlassen werden.

Das ganze System beruhet aber, nach Umständen, auf folgenden Puncten. 1. können sowol die der Augsburgischen Confession Verwandte, als Reformirte, ohne Unterschied aufgenommen werden. 2. können solche nach

vorher erhaltener höchster Erlaubnis, sich in dem ganzen Erz-Stifte, wo ein Nutzen für den Handel zu hoffen, und die Beförderung der Industrie nötig ist, niederlassen. 3. sind solche in der Allgemeinheit des BurgerRechts, Magistrates, und der DikasterialStellen, nicht fähig, wenn nicht der Landes-Herr, wegen besondern Verdiensten, in Rücksicht des einen oder andern, eine PersonalAusname zu machen gut findet. 4. haben dieselbe von ihrem Handel und Gewerb eine proportionirte Abgabe, wie ein Katholischer, billiger massen abzugeben. 5. werden nur vermögende, und mit Handel und Fabriken sich abgebende Personen, angenommen. 6. sind solche von den katholischen ParochialRechten, jedoch gegen Entrichtung der gewönlichen StolGebüren, befreiet. 7. wird ihnen gestattet, die Taufe, Confirmation, Communion, und Begräbnisse, an benachbarten protestantischen Ortschaften zu halten. 8. wird gestattet, daß sie für den Unterricht ihrer Kinder, geistliche oder weltliche Präceptoren oder Instructoren ihrer Religion halten. 9. dürfen die Geistlichen ihrer Religion, ausser ihren Häusern, in geistlicher oder KirchenKleidung nicht erscheinen. 10. Wenn eine hinlängliche Anzal von Haushaltungen in einem Ort beisammen ist, oder ein einzelnes ansenliches Etablissement eine besondre Rücksicht erfodert: so wird auch in Betreff des Gottesdienstes eine Erweiterung, ungefär auf die Art, wie solche die Katholiken in den Vereinigten Niederlanden genieſſen, allerdings gestattet werden. 11. Wenn eingeborne Katholiken die Religion ändern, wird solchen der LandesSchutz aufgekündet. 12. Kranke oder sterbende Protestanten dürfen, gegen Bewilligung oder Verlangen, von katholischen Geistlichen nicht besuchet werden. 13. Als ein Vorzug der herrschenden Religion wird im voraus festgesetzt, daß alle Kinder, wo eines deren Eltern der katholischen Religion zugetan ist, katholisch erzogen werden müssen. 14. In EheSachen, wo beide Teile Protestanten sind, wird die LandesRegirung,

mit

mit Ausschluß der geistlichen Stellen, allein zu entscheiden haben. 15. sollen die Protestanten zu keiner katholischen ReligionsUebung gezwungen werden, jedoch um Uneinigkeiten zu vermeiden, dieselbe an katholischen Feiertägen keine öffentliche Arbeit verrichten dürfen, wo übrigens dieselbe nach den Grundsätzen ihrer Religion leben können.

Dieses ist das Wesentliche der hier festgesetzten Toleranz, wie solche, nach den vorliegenden Umständen, hat können eingefürt werden.

Was wegen dem Ort Weißenthurn Ewr. von Dero hiesigen Correspondenten ist angemerket worden: ist um so mer nur eine ganz leere Vermutung, als das Tal Ehrenkreitstein, wegen seiner vorteilhaften und angenemen Lage, wegen dem allda befindlichen Krahnen, den ansenlichen Gewölben, und zu jedem Etablissement ungemein schicklichen Herrschaftl. Gebäuden, den vielen PrivatHäusern, der fliegenden Brücke, und unzäligen andern Ursachen, einem jeden Fabrikanten und Handelsmann mer schicklich scheinen wird.

Man ist über das mit nützlichen und zur Beförderung des Commercii abzielenden Errichtungen, äußerst allhier beschäftiget; auch wird an Rissen und Ueberschlägen für einen gegen alle Fälle gesicherten Hafen gearbeitet.

Ewr. können dieses Schreiben ohne Bedenken Ihren StatsAnzeigen einrücken; und ich bin Bürge, daß Sie niemal werden widersprochen werden.

"Le *cri de l'Humanité au Roi*, ou Mémoires de Mad. la Comtesse de *Vériere*, exilée de Sa Majesté.

Soll 3 Bände in 8, von 109 Bogen, mit 6 Kupfern, betragen. Die Pränumeration, welche die Fr. Verfasserin auf ihrer jetzigen Reise durch Europa, selbst einsammlet, beträgt 2 Französ. LaubThaler. — Hat niemand von der ganzen Sache nähere Nachricht?

---

20 März 1784.

Nachricht

die Ausgabe der Oeuvres de Voltaire in 60 Bänden gr. 8. betreffend. Mit Churſächſiſchen Privilegien.

Mit Vergnügen gibt Endesunterzeichnete Buchhandlung von ihrem Unternehmen, die Oeuvres de Voltaire in 60 Octavbänden nach Beaumarchais Ausgabe zu drukken, Rechenſchaft, die gewiß denen, welche daran Antheil genommen haben, angenehm ſeyn wird.

Nach dem hierüber vorlängſt ausgegebenen Proſpektus ſollten dieſe Werke vom Herrn von Beaumarchais zu Ende d. Jahres 1782. zuſammen erſcheinen und 20 Bände unſerer angekündigten Ausgabe 6 Monate nachher erfolgen. Jene iſt noch nicht im Publiko erſchienen, und wir konnten folglich die unſrige, da ſie nach jener abgedrukt wird, nicht anfangen.

Jedermann ſieht daraus, daß die Verzögerung des Druks an uns nicht gelegen hat, und wir glauben von unſern Herren Subſcribenten um ſo weniger einen Vorwurf befürchten zu dürfen, da wir die Zeit zu ihrem Vortheil aufs beſte benuzt, und uns mit dem Buchdrucker, Herrn Thurneyſen dem Jüngern, am Graben in Baſel, deſſen ſauberer Druk bekannt iſt, dahin verbunden haben, eine weit ſchönere Ausgabe zu liefern, als wir für den geringen Preiß verſprochen haben.

Wenn alſo Hr. Thurneyſen bekannt macht, daß er die Oeuvres de Voltaire drukt und um Subſcription bittet, ſo iſt es keine andere Ausgabe als die unſerige. Wir ſind wegen des Debits dieſer Werke in der Maaße mit einander überein gekommen, daß Hr. Thurneyſen in Deutſchland nur in der Pfalz, in Schwaben und Oeſterreich, nebſt uns Subſcribenten ſammlet; alle übrige deutſche Staaten bleiben für uns allein zur Collegirung offen.

Eine Probe des neuen ſchönern Druks und Papiers iſt bey allen denen, welche ſich für dieſes Unternehmen durch Pränumerationsſammlung gütigſt verwendet haben, zu erſehen.

Da die reſp. Theilnehmer mit der vorher gegebenen Drukprobe zufrieden waren, ſo denken wir, daß ſie es jezo weit mehr ſeyn werden, und wir freuen uns ungemein, ihnen eine, gewiß ihre Erwartung übertreffende, Ausgabe liefern zu können, ohne den Pränumerationspreis von 6 alten Louisd'or zu erhöhen.

Bey dieſem unſern Beſtreben, den ganzen Beyfall des Publikums zu erhalten, hoffen wir denn auch wohl nicht vergebens, daß ſich noch mehrere Intereſſenten finden werden, und ſind erbötig noch bis Ende des Monats März d. J. zwey alte Louisd'or Pränumeration auf die erſte Lieferung von 20 Bänden anzunehmen, welche wir auch früher als nach den beſtimmten 6 Monaten

ten von Erscheinung des Originals an gerechnet, zu liefern, die Einrichtung getroffen haben. Wenn also Herr von Beaumarchais seine Edition, die sichern Nachrichten zufolge fast ganz fertig seyn soll, bald zu Anfange dieses Jahres ausgibt, so glauben wir gewiß, die ersten 20 Bände unserer Ausgabe zur Ostermesse 1784. an die Hrn. Pränumeranten abliefern zu können.

Nach dieser, wahrscheinlich zum Vergnügen aller, die an unserer Ausgabe gedachter Werke Antheil zu nehmen beliebt haben, gemachten Einrichtung, und weil wir von dem geringern Papier, worauf diese Werke nach unserm Prospektus und beygelegtem Probeblatt anfänglich gedrukt werden sollten, schon eine starke Partie gekauft hatten, und nun zum Besten der Herren Interessenten eine weit bessere Sorte gewählt und angeschafft haben, glauben wir in Rücksicht des überaus beträchtlichen Aufwands gewissermaßen berechtigt zu seyn, diejenigen Herren Subscribenten und Collekteurs, die ihre Pränumerationsgelder noch nicht eingeschikt haben, bitten zu dürfen, daß sie uns solche noch vor Ablauf künftigen Märzmonats gütigst übermachen. Gotha, den 2ten Januar 1784.

Ettingersche Buchhandlung.

Handlungs-Zeitung oder Wöchentliche Nachrichten von Handel, Manufacturwesen und Oeconomie.

Mit dem Anfange des Jahrs 1784. kömmt in Gotha ein Wochenblatt unter obigen Titel heraus. Die Hauptrubriken, unter welchen die Nachrichten geliefert werden, sind folgende: 1) Neue Geld- und Wechselbriefe der vornehmsten europäischen Handelsstädte. 2) Preise inn- und ausländischer Waaren und Landes-Producte. 3) Verordnungen und Edicte, welche den Handel, die Fabriken und Oeconomie zum Gegenstand haben. 4) Nachrichten von Handel, Fabriken und Manufacturen überhaupt und einzelner Länder insbesondere. 5) Nachrichten, welche in die Oeconomie einschlagen. 6) Anzeigen und Auszüge aus den neuesten Schriften und Journalen, die Gegenstände dieses Wochenblatts betreffend. 7) Unter der Rubrik: vermischte Nachrichten, wird von dem Vorrath oder Mangel gewisser Waaren-Artikel in den Handels- oder Fabrikstädten; von Assecuranz, Prämien. Land- und Schiff-Frachten, und von den Preisen der Staats-Papiere und Actien verschiedener Staaten, Nachricht gegeben, und überhaupt werden verschiedene interessante Gegenstände hier ihren Platz finden.

Alle

Alle Sonnabende wird ein Stück davon im Format der Gothaischen gelehrten Zeitung gedruckt, hier in der Zeitungs-Expedition ausgegeben, und damit den 10ten Januar der Anfang gemacht werden.

Am Schlusse des Jahres folgt ein Titelblatt und ein genaues Namen- und Sachenregister.

Der Pränumerations-Preis dieser wöchentlichen Nachrichten ist in Gotha Zwey Thaler in Louisd'or à 5 Rthlr.

Man ist in Unterhandlung begriffen, durch welche man nächstens hofft, anzeigen zu können, was diese Nachrichten portofrey durch ganz Deutschland auf den Postämtern kosten werden; wahrscheinlich wird es nicht über Drey Reichsthaler seyn.

Man kann sie auch alle Quartale broschirt bekommen. Die Buchhandlungen belieben sich deshalb an die Ettingersche Buchhandlung nach Gotha, diejenigen Freunde aber, die solche wöchentlich lesen wollen, allein an die Postämter und Zeitungs-Expeditionen zu wenden.

Œuvres complettes de VOLTAIRE, avec le Portrait de l'Auteur; 80 vol. in 12, 80 liv. de France, ou 7½ Ducats, en Or.

Die, von verschiedenen Orten her, angekündigten Ausgaben dieser Werke sind, für den grösten Theil der Liebhaber, noch immer zu theuer. Ich habe mit den Œuvres de J. J. Rousseau angefangen, die besten Französischen Autoren, in einem angenehmen Format, um den geringstmöglichen Preis, und, soviel den Typographischen Theil betrift, in einer Güte zu liefern, die allgemeinen Beifall finden muste und auch gefunden hat.

Die Œuvres de Montesquieu und Helvetius sind, seitdem die 6 Bände Supplemens der Œuvres de J. J. Rousseau die Presse verlassen haben, derselben übergeben, und werden demnächst geliefert; und nun fahre ich mit einer Ausgabe der Œuvres complettes de Voltaire fort, wovon in allen äusern Stücken, die Ausgabe der Rousseauischen Werke und gegenwärtiges Blätchen, das Muster seyn werden.

Um den Liebhabern deren Anschaffung möglichst zu erleichtern; wird diese Ausgabe binnen zwei bis drithalb Jahren, von Erscheinung der Beaumarchaischen an gerechnet, von welcher die Gegenwärtige der correkteste Abdruck seyn wird, successive, und zwar alle 3 Monate 6-8 Bände, geliefert; da aber dieses Unternehmen mit grosen Kösten verknüpft ist, wofür die Subscription nicht vollkommen bürget; so behält man sich ausdrücklich vor,

daß

daß bei dem Empfange der ersten Lieferung, zugleich die zwote, und sofort, bei jeder weitern Lieferung, bis zur allerlezten, jedesmalen die folgenden 6 Bände vorausbezalt werden müssen: Wer hingegen auf das ganze Werk pränumerirt, erhält das Exemplar frei bis Strasburg, Frankfurt a. M. oder Mannheim geliefert, für Drey neue Louisd or oder 6 ½ Ducaten.

Die Lieferung der übrigen, von mir bereits angekündigten, oder in der Folge noch ankündigenden Französischen Werke, wird, durch diese, besonders veranstaltete, Ausgabe, im mindesten nicht verzögert; wenn anders, worum ich ausdrücklich hiermit bitte, immer richtige Zalung geleistet wird; und habe ich Mittel gefunden, diese Werke dennoch zu liefern, wenn sich auch nur 4-500 sichere Subscribenten darzu finden werden.

Alle Gelder müssen franko an die Einnehmer, die Briefe aber an mich, nur frei, so weit es die Einrichtung der Posten erlaubt, eingesendet werden. Insonderheit möchte ich wünschen, daß die Herren Kollekteurs in den Hauptspkditionsorten, nämlich zu Frankfurt, Strasburg oder Mannheim, Commissionairs bestellten und mir namhaft machten, welche die Ballen, wie sie ankommen, in Ihrem Namen in Empfange nehmen. Könte dieses jedoch nicht von Allen geschehen; so werde ich fortfaren, die weitere Spedition von besagten Städten aus, auf Kösten und Gefahr der Herren Kollekteurs bestmöglichst besorgen zu lassen.

Von diesen über Frankfurt, Mannheim und Strasburg versendenden Ballen, wird bis dahin, wie schon gedacht, keine Fracht angerechnet, wenn, N. B., selbige mit der Hauptexpedition abgehen können; müste man sich aber, zu Uebersendung einzelner Päcklein, der Postwägen bedienen, oder des Subscribenten Wohnort läge auser der Route; so zalen diese den Transport.

Die Subscription bleibt, weil man den Zeitpunct der Erscheinung der Beaumarchaischen Ausgabe mit Gewißheit noch nicht angeben kan, bis zur würklichen Lieferung der ersten Bände offen: nachher wird das ganze Werk nicht unter 45 fl. oder Neun Ducaten in Gold erlassen; ich ersuche meine gütigen Gönner und Freunde angelegentlich, mir von dem Erfolge Ihrer Bemühung ehestens, doch nur gelegenheitlich, gefällige Nachricht zu geben, um in zeiten meine weitern Masreguln dornach nehmen zu können.

Zweibrücken, den 5 Hornung 1784.

L. Ph. Hahn,
Herzogl. Rentkammersecretarius.

Schlözer's

Stats-Anzeigen.

Heft 15.

IV. Band.

Göttingen
bei Vandenhoeks
1784.

12 Mäz.

Inhalt.

Heft XV.

31. Plan einer Unternemung von Emden nach Sina, mit einem Schiffe von 300 Lasten, 1783 — — 269

32. Gegen die Wernickſche Abhandlung von den SeeZöllen der Stadt Danzig — — 285

33. Fürchterlich-lächerlicher HexenProceß zu *Cöſitz* in Sachſen, im J. 1657 — — 287

34. Wien, 4 Dec. 1783: Einweihung der dortigen evangeliſchen Kirche — — 294

35. BeſchwerSchrift des Meklenburg. Adels gegen ſeinen Herzog, im Apr. 1782 — — 299

36. PreßFreiheit: gegen oben IX, S. 117, die Denkwürdigkeiten des großen Grafen von Bückeburg betreffend 319

37. Briefe aus Frankreich, Jan. und Febr. 1784 326
Von LeibRenten, S. 326. — Vom franzöſ. NationalCapital S. 331. — Reiſe durch Frankreich, S. 339. — Berichtigung, wegen der Gemeinden OberSeebach und Schleithal, S. 342.

38. IX ActenStücke aus dem Roten Buche, die Entſtehung und Befeſtigung der heutigen Ariſtokratie in Bern, ſeit 1635, betreffend — — 344

39. Signalement du SOUVERAIN de *Glaris*, 2 *Dec.* 1783 — — — 357

40. StatsDruckFeler im Paſſauer StatsCalender von 1784 — — — 358

41. Von Zuſammenlegung der GrundStücke: Antwort auf oben XII, S. 508 — — 359

42. Ueber den ſchrecklichen Vorfall in Weſtfalen, den 25 Dec. 1783 — — — 366

43. Kopenhagen, 23 Febr. 1784 — 369
Lebens-Art der allda angekommenen Sineſer. *Abildgaards* Gemälde. Von Däniſchen Manufacturen ꝛc.

44. Verteidigung der Mennoniſten in NAmerika; gegen unten XX, S. 447. — — 373
Den Holländiſchen Mennoniſten aber, gibt auch der Reiſende Franzos Th. II, S. 566 folgg. ein ſehr übles Zeugnis.

45. Nachrichten aus Ungern, Dec. 1783 — 376
Intoleranz in Zips, S. 381. — Besetzung der Gespanschafts-Aemter in Zips, S. 385. — Unsystematische Bücher-Censur in Ungern, S. 393.
46. Toleranz in Kur-Trier: Coblenz, 24 Febr. 1784 394
Anfrage wegen: *le cri de l'Humanité au Roi* — 396

Mannheim, 22 März. Wir finden uns endlich im Stande, von dem Ausschlag der auf die wider den Kinder-Mord auszufürenden besten anwendbaren Mittel, ausgeschriebenen Preis-Frage, die von uns selbst längst gewünschte Rechenschaft zu geben. Das, bei der ausserordentlichen Menge der eingelaufenen Schriften, ohnehin mühsame Geschäft der Richter, wurde durch den Anteil, den so viele und so verschiedene Nationen an der Frage genommen haben, noch mer, und besonders dadurch erschweret, daß die Won-Orte der Richter von einander sehr entfernt, und einer derselben durch eine Krankheit aufgehalten worden. — Se Exc. Hr. Statthalter von *Dahlberg* haben die Schrift: *Boni mores plus quam leges valent*, und zwar (weil merere mit gleicher Ueberschrift eingelaufen sind) die in Med. Folio, deutsch, geheftet, mit Rubriken in Fractur-Buchstaben; Hr. Ritter *Michaelis* die: *Incidit in Scyllam qui vult vitare Charybdim*; und Hr. Hof-CammerRat *Rigal* die mit der Devise: *Servare hominem quam gignere malo*, des Preises würdig erklärt. Vermög dem durch unsre Ankündigung mit dem Publico geschlossenen Vertrag, stehet es nicht in unserer Macht, die Urteile über die 3 gekrönten Preis-Schriften abzuändern, um sie zu vereinigen. Wir erklären also allen dreien den Preis zu, und überlassen es den Hrn. Verfassern derselben, sich darüber zu vergleichen, ob sie ihn teilen, oder die Entscheidung dem Lose, oder einem Vierten von ihnen selbst zu wälenden Richter überlassen wollen: und bitten dieselbe, ihre Erklärung hierüber, sobald möglich, an Hrn. Hof-CammerRat *Riegal* in Mannheim einzusenden.

Leipzig, 1 Sept. 1783. Hr. *Clodius*, Prof. der Dicht-Kunst, kündigt eine periodische Schrift, unter dem Titel Odeum, an: jeden Monat 1 Heft à 6 Bogen, 3 Hefte machen einen Band, järliche Pränumeration 3 thl. Format Druck und Papir werden seinen letzten 4 Bänden änlich seyn.

AVERTISSEMENS.

Göttingen, 1 März 1784. Denjenigen Freunden, die meine Supplemente zu den hebr. Lexicis, durch Sammlung von Pränumerationen so gütig befördert haben, statte ich meinen ergebensten Dank ab. Da aber ein ganzes ViertelJar nach Endigung des PränumerationsTermins, noch immer welche einlaufen, und solches bisher Verzögerung des Drucks (der heute anfängt), veranlasset hat: so bitte, von diesem Tage an weiter keine Pränumerationen anzunemen, und die bisher noch nicht an mich übersandten den Pränumeranten zurückzugeben. Auf der Messe wird das Buch im Verlag einer ansenlichen Buchhandlung, aber freilich nicht für PränumerationsPreiß, sondern für ordentlichen LadenPreiß, zu haben seyn.

Ioh. Dav. *Michaelis.*

Göttingen, 9 Febr. 1784. Hr. Wilh. Christoph *Bernhard*, will auf Michaelis, bei Breitkopf in Leipzig, einige ClavierCompositionen, 1 Präludium und 3 Sonaten, herausgeben. Bis Johannis wird pränumerirt oder subscribirt, à 18 ggr: nachher kostet das Exemplar 1 thl.

Göttingen, 1783. "Ueber die PreisFrage der königl. Societät der Wissenschaften allhier, von der vorteilhaftesten Einrichtung der Werk- und Zuchthäuser, von August Friedrich *Kulffs*, königl. kurfl. Commissarius in Einbeck. Mit einer Vorrede von Iohann *Beckmann*, Prof. der Oekon. ꝛc. 4, 74 Seiten: mit vorgedruckter Vignette der Societät. Wie sehr sich diese praktische Schrift von andern änlichen Vorschlägen unterscheide, hat ein competirender Richter in der Vorrede gezeigt.

Berlin, bei *Haude* und *Spener*, 1784. "Historisch-genealogischer [oder vielmer, NordAmerikanischer] Kalender, oder JarBuch der merkwürdigsten neuen WeltGegebenheiten". — Die Anzeige kömmt zu spät, da das Büchlein bereits, wie billig, in aller Händen ist. Solche LiterarProducte, kan Deutschland in diesem Fache liefern, wenn ein glücklicher, wiewol sehr seltener Zufall, den rechten Verleger und den rechten Auctor zusammenbringt!

Den richtigen Einlauf der Ulmer Acten bescheinige ich dankbar. — Diese sowol, als mer wie hundert andre gemeinnützige Communicata, die zum Teil schon seit Jaren bei mir liegen, und blos aus Mangel an Zeit, oder an Raum, bisher nicht haben können ausgefertiget werden, sollen baldmöglichst geliefert werden. S.

A. L. Schlözer's Stats-Anzeigen

Heft XVI.

47.

S. Donatus, BlitzAbleiter. Trier, 1 März 1784.

Die Kirche zu *Hermeskail*, einem ansenlichen Pfarr-Orte in dem Obern ErzStifte Trier, 5 Stunden von der Stadt gelegen, hatte seit verschiedenen Jaren das Unglück, von dem WetterStral sehr oft getroffen zu werden. Meistenteils fur der Blitz durch den GlockenTurm, und erschlug oder beschädigte diejenige, welche wärend dem DonnerWetter läuten mußten. Verwichenen Sommer wollte sich niemand mer zu diesem WetterLäuten gebrauchen lassen: damit aber diese christlöbl. Gewonheit nicht in Abgang käme, so schickte der dasige Geistliche seinen eigenen Knecht, nebst 3 Gehülfen, in die Kirche, um die Glocken zu ziehen. Allein ein unglücklicher Stral erschlug den Knecht auf der Stelle, und seine beide Gehülfen wurden gelämt. Nun wurde die Sache in ernstliche Ueberlegung gezogen. Einige rieten, das Läuten einzustellen, und das viele Eisen von dem Turm wegzunemen. Andere glaubten, daß es gut wäre, einen BlitzAbleiter auf die Kirche zu machen, so wie der Hr. Graf von *Wallendorf*, DomPropst in Trier, sein ohnweit Trier gelegenes LustSchloß ebenfalls damit versehen lassen. Allein Hr. Niclos *Lochem*, Dechant und Pfarrer des Orts, schlug ein andres Mittel vor, und ließ den heil. *Donatum* neben die Kirche setzen, wie das anliegende Büchlein des mereren besaget:

Bruderschafts-Andacht zu gröſserer Ehre Gottes unter Anrufung und Verehrung des heil. Martyrers DONATUS, besondern Patronen gegen Ungewitter, Blitz, Donner, Sturm-Winde, und sonstigen bösen Wirkungen der Luft ꝛc.

in der Pfarr-Kirche des h. Bischofs Martini zu Hermeskail 1783 eingefürt, und von Sr Päpstl. Heiligkeit *Pius* VI mit merern Gnaden und Ablaßen beschenkt,

samt einigen Gebetern zum Trost und Nutzen der einverleibten Brüdern und Schwestern, und aller frommen Christen.

Cum Permissu Superiorum. Trier gedruckt mit Eschermannischen Schriften, 1783, 8, 72 Seiten.

Voran der Heilige im Holz-Schnitt in römischer Kriegs-Tracht, in der Rechten ein Schwerd, in der Linken eine Palme, über ihm Blitze und Donner-Keile, mit der Unterschrift: H. Donatus Martyr, bitt für uns, damit wir befreiet werden von Blitz, Donner, und allem Ungewitter.

In dem vorläufigen Unterrichte heiſst es: "Wir wissen, daß der unendlich barmherzige Gott, in unterschiedlichen Nöten und Gefaren, unterschiedliche Patronen und Hilfer den betrangten und notleidenden Menschen gnädigst verliehen habe. Wie er dann, aus so vielen Chören seiner Auserwälten im Himmel, den h. Martyr Donatus, in Ansehung seiner hohen Verdienste, uns als einen besondern Vorbitter und Schutz-Patronen gegen die schädlich- und verderbliche Ungewitter ordnet und darstellet. Diesem zufolge haben wir es für heilsam erachtet, diesen so groſsen Heiligen uns als einen Schutz-Patronen gegen die Ungewitter zu erwälen, und eine Bruderschafts-Andacht, ihm zu Ehren, zu unserem Schutze und Trost, einzufüren: in getröſteter Hoffnung, der allmächtige gütige Gott werde künftighin, durch die kräftige Fürbitte dieses so wundertätigen Heiligen, besänftiget, die fürchterliche und verderbliche Ungewitter, die uns bishero so groſse Schäden gedrohet und zugefüget, mit seinem barmherzigen Arm allergnädigst abwenden; und dieses um so mer, indem aller Orten bekannt, wie oft und vielmal, auf Anrufen des h. Donatus, der gütige Gott beweget worden, diesen seinen geliebten Diener zu erhören, und

und jene Kirchen und Oerter, wo die Ungewitter zuvor mermalen die gröſte Schäden verurſachet, nach eingefürter Andacht zu dieſem Heiligen, von denſelben frei zu erhalten".

Nun folgt S. 8—13 das Leben des h. BlitzAbleiters. Er war Brigadier bei der BlitzLegion unter Kſ. MarcAurel, die A. 176 den 7 Jun. das bekannte Wunder tat. Nachher verliebte ſich des Kaiſers Nichte Alexandria in ihn; aber Donatus gab ihr einen Korb, und kam dafür nachher um ſeinen Kopf. Seine Leiche ward im J. 1650 in Rom gefunden, und fiel den Jeſuiten in die Hände, die ſie zulezt in ihre Kirche nach MünſterEifel brachten, "allwo ſie groſe Wunder wirkt, und dieſer groſe Heilige mit groſem Nuzen verehrt und angerufen wird, als ein mächtiger Beſchüzer gegen Donner, Blitz, und Ungewitter. Deſſen mächtigen Schuz und Beiſtand zu genieſen, iſt in hieſiger PfarrKirche zu Hermeskail (allwo die Ungewitter ſchon mermal traurige Beiſpiele hinterlaſſen), aufgerichtet worden eine BruderſchaftsAndacht unter Anrufung und Verehrung des heil. Donatus; welcher dann Ihro Päpſtl. Heiligkeit *Pius* VI, den 16 Jun. 1783, fogende Ablaß gnädigſt verliehen haben".

Nun folgen von S. 14 an, 3 Seiten Ablaß; und zulezt die Nachricht, daß auch die Verſtorbnen Vorteil von dieſer Brüderſchaft hätten: denn *Pius* VI habe durch eine beſondre Bull, auf geſchehene Anweiſung R^mi Ordinarii, einen jeden Altar in der PfarrKirche zu Hermeskail dergeſtalt begnädiget, daß alltäglich, ſo oft eine h. Meſ auf einem Altar gedachter Kirche geleſen wird, eine Seel aus dem FegFeuer erlöſet werde. — Uebrigens geſchiehet die Einſchreibung in die Bruderſchaft (S. 16) unentgeldlich: nur müßen die Brüder die BruderſchaftsKirche an dem Haupt- und den 3 beſtimmten FeſtTägen perſönlich beſuchen, und da für die Ausrottung der Kätzereien ꝛc. beten [und den Wirten in Hermeskail was zu löſen geben].

S. 17—26, und 34—72 ſtehen Gebete, in der

Mitte aber Gesänge, z. Ex. S. 26 folg.

1. O Blutzeug Christi, starker Held, Bitt Gott für uns!
Von Gott, wie Moyses, bist bestellt,
O heiliger Donatus, o heiliger Donatus, Bitt Gott für uns
5. Erhalte uns von Gott die Gnad ꝛc.
Daß Blitz und Donner uns nicht schad ꝛc.
6. Durch dein Verdiensten und Fürbitt ꝛc.
Das Ungewitter schade nicht ꝛc.
7. Daß uns nicht schad das Feur und Blitz ꝛc.
Noch auch zu große Kält und Hitz ꝛc.
8. Wann Donner stark und grausam knalt ꝛc.
Daß nicht einschlag, bei Gott erhalt ꝛc.
9. Wann Wolken trüb voll Hagel stehn ꝛc.
Helf, daß ohn Schaden sie hingehn ꝛc ꝛc ꝛc.

48.

Rosenkränzelei in Hildesheim.

— —, 22 Novemb. 1783.

In dem hohen Altar der insignis Ecclesiae collegiatae ad S. *Mauritium* (auf dem Flecken Moritzberg) vor Hildesheim, war das Altarblatt sonst ein gemaltes Crucifix-Bild. Dieses ehrwürdige Bild ist, in unsern Tagen, von den Hrn. Canonicis herausgenommen, und statt desselben ein Gemälde, welches die heil. Fabel der Ueberreichung des Rosen-Kranzes vorstellt, eingefasset worden. Die heil. Jungfrau Maria, auf einer herabsinkenden Wolke sitzend, das Kindlein tragend, und mit vielen Engeln und Engels-Köpfen umgeben, reichet mit der Hand dem zu ihren Füßen knienden heil. Dominicus einen fürchterlich großen Paternoster, welchen Dominicus, in der Mönchs-Kutte gekleidet, mit fertiger Hand annimmt; bei dessen Füssen man einen Hund, mit einer brennenden Fackel im Munde, siehet. Laut der Legende des Dominicaner-Ordens, soll der Hund anzeigen, daß Dominicus als ein beissender Hund die Kätzer und Irrgläubige angefallen, und die Fackel, daß er die Kätzer gesengt und gebrannt habe.

An die Stelle des Bildes des Heilandes, das Bild eines

nes Menschen zu setzen, welchen der Lama zu Rom eben so, wie ehemals der römische Senat heidnische Männer, vergöttert hat? — Durch öffentliche Denkmäler, Aberglauben und MönchsSchwärmereien, bei dem großen Haufen erhalten? — Dies erregt den Unwillen eines jeden warhaften Christen, und verdienet destomer gerügt zu werden, da es von Herren geschiehet, die doch an Erziehung und Einsicht den gewönlichen Mönch übertreffen.

Daß diese Herren auch noch in unsern helleren Tagen den CreaturenDienst dem Dienste Gottes vorziehen: zeuget die noch neue Einrichtung der RosenKranzBrüderschaft, welche ein Canonicus, Namens *Boggen*, in dieser Kirche mit vielen tausend Thalern gestiftet hat; und wovon niemand ausser den Mönchen zu St. Michael, welche die Brüderschaft verwalten, Nutzen ziehet. Wie viel heiliger hätte der kurzsichtige *Boggen* dies Geld an seine Brüder, die HausArmen auf dem MorizBerge, verwendet!

Die BenedictinerMönche zu St. Godehard in Hildesheim, treiben's noch weiter. Sie haben nicht allein das eben beschriebene Gemälde in ihren HauptAltar gebracht, und auf Kosten frommer BetSchwestern die RosenKranzBrüderschaft errichtet; sondern sogar noch 1789, zu einer Zeit, wo schon so viele rechtschaffene Katholiken gegen Aberglauben und unevangelische Andächtelei stritten, folgendes höchstärgerliche Buch herausgegeben:

Jesu-Marianisches GnadenSchatz-Kästlein; d. i. eine gründliche Unterweisung von der lobwürdigen Andacht des allerheiligsten RosenKranzes Jesu und Maria, welche vorstellet dessen Ursprung, Eigenschaft, und die daraus entsprossene ErzBruderschaft: samt desselben Indulgenzien, Privilegien und Reguln, wie auch die Weise den heil. RosenKranz sonderlich in denen gewönlichen Zusammenkünften zu betten.

Nebst einer kurzen und gründlichen Unterweisung von der Confraternität des sogenannten ewigen RosenKranzes, für die Brüder und Schwester der ErbBrüderschaft in Hildesheim.

Hildesheim, gedruckt und verlegt auf Unkosten der hochlöbl. ErzBruderschaft daselbsten. 1780, 12, 168 Seiten.

Nach der Zuschrift an die "Hochgeborne, allerheiligste Frau und Jungfrau,,, und der Vorrede "an den gutherzigen Marianischen Leser, folgt das SchatzKästlein selbst mit seinen 6 SchubLädlein, worinn 1. die Original- und HauptSchriften, 2. die Schuld-, 3. die InstructionsSchriften ꝛc. ꝛc, den RosenKranz und die ErzBrüderschaft betreffend, verteilet sind. — Daß der RosenKranz um das J. 1212 dem h. Dominico, als ein sehr kräftiges Mittel, die Albigenser zu bekeren, vom Himmel herab offenbaret worden; stehet S. 11. Man weiß aber, daß Dominicus denselben aus der Mohammedischen Religion genommen, auch die Türken [und Kalmücken] noch jetzo den RosenKranz, jedoch einen vernünftigeren, als den des Dominiks, beten ꝛc.

Nun lieber Leser, urteile und beklage, daß Mönche diese einfache und herrliche Religion Jesu, so ungescheut und vernunftwidrig verunstalten! Man hat mir zu Hildesheim versichert, daß dieses schändliche Buch ohne Genemigung der dasigen katholischen BücherCensur herausgegeben sei. Also für MönchsAlfanzereien wäre da PreßFreiheit? Ein anders daselbst erschienenes Buch: Leben des h. Godehards, von einem ehemaligen Jesuiten *Helmering*, ist von gleichem Schrot, und bekräftiget diesen Verdacht.

X.

Nachschrift des Herausgebers.

Aber es werden nicht lauter solche AndachtsBücher in der deutschen katholischen Christenheit gedruckt, sondern hie und da auch vortrefliche, dem Geschmacke ihrer Verfasser eben so wol, als ihrem Herzen und ihren Einsichten, Ehre machende. Zur Probe dienen folgende:

Der heilige Gesang zum Gottesdienste in der römisch-katholischen Kirche. Mit gnädigster Genemhaltung des hohen ErzBistums Salzburg, u. a. m. [überhaupt von 10 Erz- und Bischöfen]. Erster Teil (München, 1777), 8, 152 Seiten.

Betrachtung und Erhebung des Herzens zu Gott bei dem heil. MeßOpfer, samt dem KirchenLied bei ChristenLeren, vor

vor der Predigt, und am Freitage zu Erinnerung des Todes Jesu unsers göttlichen Mittlers. Verlegt vom Intelligenz-Comtoir in München, 1782, 8, 32 Seiten.

Ist ein Auszug aus dem vorigen. In der Vorrede S. 4 wird aus einer Urkunde gemeldet, daß noch A. 1323 in Baiern beim Gottesdienst Deutsch gesungen worden.

Sammlung geistlicher Gesänge für den Gottesdienst. Mit Erlaubnis der Obern. Brixen, gedruckt bei Thomas *Weger*, Hochfürstl. Hofbuchdrucker. 1780, 8, 50 Seiten.

Der Sammler soll Hr. *Zobel* seyn, Dom-Prediger in Brixen, ein aufgeklärter, liebenswürdiger Mann, der nebst seinem gelerten Fürst-Bischofe, mit Macht über das südliche Ende von Deutschland Helle zu verbreiten sucht. (Auch in Brixen wurden 1780, auf 57 Seiten in 12, gedruckt: Kurzer Unterricht von der Liebe Gottes, aus dem Französischen übersetzt, von dem Fürst-Bischofe selbst). S. 42 stehe das Stabat mater, nach der Wielandischen Uebersetzung, nur mit wenigen Veränderungen. Wie überhaupt Brixen und Hildesheim gegen einander absteche, lere folgendes Parallel von ein- und ebendemselben Liede.

Hildesheimer Schatz-Kästlein S. 25. 1. Meerstern ich dich grüße, Maria, Gottes Mutter süße, Maria, allzeit Jungfrau reine, Himmels-Port alleine, Maria. 2. Nimm den Grus zur Stunde, M., von des Engels Munde, M., uns in Frieden gründe, lösche Evä Sünde, M. 3. Löse auf die Bande M., uns das Licht zuwende M., alles Bös abkere, alles Guts begere M. 4. Zeig dich ein Mutter M., voller Gnad und Güter M., zeig deine Brust geschwinde, für uns deinem Kinde M. 5. Aller Jungfrau Krone M., wegen Sanftmut schone M., zale was wir schuldig, mag uns keusch und geduldig M. 6. Gib ein reines Leben M., sichre Reis darneben M., daß wir Jesum sehen frölich vor uns stehen M.

Brixener Sammlung S. 38. 1. Stern auf diesem Lebens-Meere! Mutter Gottes, voll der Ehre, allzeit Jungfrau, sei gegrüßt! Du bist uns des Himmels Porte, du hast seit des Engels Worte Evens Namen uns versüßt. 2. Gib uns Frieden mit Bestande, löse der Verschuldten Bande, nimm

von uns die Blindheit hin. Was uns Uebel droht, verhüte; was uns nützen kan, erbitte; zeige waren MutterSinn.
3. Du der Spiegel aller Tugend, hilf dem Alten, hilf der Jugend, mach uns schuldlos sanft und rein: Hilf, wenn wir mit Nöten ringen, hilf uns Schwachen durchzudringen, wenn zu Gott um Hülf wir schrein. 4. Hilf, daß wir einst christlich sterben; leite uns, uns HimmelsErben, hin in deines Sones Reich! Gott der Vater sei gepriesen, Ehre sei dem Son erwiesen, und dem heilgen Geist zugleich.

Das neue

Salzburger GesangBuch, vom J. 1781,

hat ein Herr in Graubündten, mit dem berümten Salzburger HirtenBriefe verglichen, und Widersprüche gefunden, von denen er ein ganzes Register, unter dem 19 Jan. eingesandt hat. Z Ex. der HirtenBrief fodert strenge Prüfung, Gebrauch der Vernunft, u. Nachdenken; hingegen im GesangBuche heißt es S. 59: ich glaube, Gott, mit Zuversicht, was deine Kirche leret, es sei geschrieben oder nicht, denn du hast ihrs erkläret; und S. 218, ich glaube alles fest und beständig, was die katholische Kirche zu glauben befielt, ꝛc. ꝛc. — Jener eifert gegen die Anrufung der Heiligen, gegen die Titulaturen der h. Maria, Mutter der Gnaden, HimmelsKönigin ꝛc.: vergl. mit S. 29, 74, 77, 111, und vielen andern Stellen des GesangBuchs. Hier S. 119 wird sie auch unsre Mittlerin genannt; der HirtenBrief aber spricht von dem einzigen großen Mittler Jesu. Auch was in beiden vom Ablaß vorkömmt, harmonirt nicht. — — Vielleicht liegt dieser Unterschied, entweder blos darinn, daß das GesangBuch ein ganzes Jar vor dem HirtenBriefe herausgekommen; oder auch darinn, daß ein HirtenBrief, der VolksLerer bilden soll, bestimmter reden darf, als ein AndachtsBuch für das Volk selbst, das erst Stuffenweise eines reineren Unterrichts fähig gemacht werden muß.

49.

"Auszug eines NotarialInstruments, über die Aussagen des Koppel *Kaufmann*, SchutzJuden zu Bühl.

Aus den Beilagen S. 88 folgg. zu dem Actenmäßigen Bericht in Sachen P. P. Paul *Keim* und Beda *Dilg*, Religiosen der Abtei Schwarzach am Rheine, und wider die Hrrn. Aebte der Strasburger Benedictiner Congregation, und besonders den Hrn. Anselm *Gaukler*, [nunmer abgesetzten] Prälaten zu Schwarzach . . . . Rastatt, 1782, Fol.

Kund und zu wissen sei hiermit . . . . daß im J. 1782 . . . . , nachdem Jud Koppel *Kaufmann* von Bühl als Kundschaft gebender Zeug, zu Ablegung seiner Zeugschaft, Mittwochs den 14 August, in der Abtei Schwarzach . . mir vorgestellt worden war: so habe ich denselben . . . . nach 8 Uhr des Vormittags, mittels vorgegangener Erinnerung und Angelobung, die reine lautere Warheit zu sagen, wie er solches nötig- und erfoderlichen Falls, mit einem förmlich- und feierlichen JudenEid, bei seiner ordentlich- und vorgesetzten Obrigkeit zu beschwören sich getrauete, über nachfolgende FragStücke, in Beiseyn des hierzu von mir, dem kaiserl. Notario, loco duorum testium besonders subrequirirt- und erbetenen gleichmäßig kaiserl. geschornen offenen Notarii, Johann Josef Solf, . . . unter Handtreue Leistung an Eidesstatt, förmlich abgehöret; welcher dann seine Aussagen und Erklärungen folgender massen erstattet hat.

Sequuntur *Interrogatoria*, vna cum depositionibus testis.

Ad *interrogat*. spec. 3tium: Ob er . . nicht zu dem Hrn. Prälaten sei gerufen worden? — Resp. Ja, sei geschehen durch einen ihm unbekannten Mann, welcher zu Nachts-Zeit zu ihm an das Haus gekommen, und gesagt habe, er mögte zu dem Prälaten nacher Schwarzach kommen, welcher ihm was zu handeln geben wollte.

Ad *interrog*. spec. 5tum: Ob er wirklich hierauf zu dem Hrn. Prälaten gegangen sei, und wann ohn-

gefär, in welchem Jar und Tage? — R. Ja, sei dahin gegangen, ohngefär, nach seinem Erinnern, in dem Monat Maj des Jars 1779, u. wie er glaube, den 26 des Monats Maj gedachten Jars, des Morgens zwischen 9 und 10 Uhr.

Ad *interrog.* spec. 6tum: Was Herr Prälat alsdann mit ihm geredet habe? — R. Als er anhero nacher Schwarzach gekommen, habe er sich bei des Hrn. Prälaten Bedienten gemeldet, welcher ihn auch alsogleich angemeldet, und hierauf sei er in des Hrn. Prälaten Zimmer eingelassen worden. Der Bediente sei dem Zimmer wieder hinausgegangen, und Hr. Prälat habe dasselbe hienach verschlossen. Dieses Tür-Verschliessen sei ihm wunderlich vorgekommen, und habe er bei sich gedacht, was dieses bedeuten mögte? sei auch ganz verzagt und erschrocken da gestanden, bis ihn der Hr. Prälat angeredet: ob er der Jude Koppel *Kaufmann* von Bühl sei, welcher dem P. Beda zeithero so viele Kühe und anders Rind-Vieh geliefert habe? Worauf er zu dem Hrn. Prälaten geantwortet: Ja, Hr. Prälat, der bin ich, welcher dem Hrn. Administrator vieles Vieh verkauft habe. Hiernach habe Hr. Prälat ihn gefragt; ob er bezalt sei? und Hr. Administrator ihm nichts schuldig sei? worauf er die Antwort gegeben, daß er bezalt sei, und Hr. Administrator ihm nichts schuldig sei. Nach diesem hätte ihm Hr. Prälat gesaget: höret Jude Koppel, ich sehe euch als einen braven Handelsmann an, der seine Sachen wol verstehet; ich will euch aber sagen, daß ihr mit dem P. Beda nicht viel mer werdet zu handlen haben, dann seine Administration hat nun bald ein End, ich werde nächstens wiederum die ganze Regirung, und alles unter meine Gewalt bekommen; ich will euch alsdann zu meinem Hof-Juden machen, und will euch dieses schriftlich geben, mit einem Gehalt von 500 Gulden (wie er, Deponent, verstanden habe), und auch etwas an Korn (wisse sich nicht zu erinnern, ob es 10 oder merere Viertel gewesen seien): und über das sollet ihr alle Lieferungen von mir haben, und also

ſo das Jar hindurch merere hundert Gulden gewinnen.

Ad *interrog.* ſpec. 7mum: Was er dem Hrn. Prälaten darauf geantwortet habe? — Reſp. habe darauf geantwortet, daß ihm dieſes recht ſei, u. er ſtehe zu allen Zeiten zu Dienſten.

Ad *Interrog.* ſpec. 8uum: Was Hr. Prälat ihm weiters geſagt, und vorgetragen habe? — R. Es habe der Hr. Prälat ihn deponirenden Juden weiters hierauf angeredet, daß er ihm einen Gefallen tun mögte: worauf er erwiedert, daß er tun würde, nachdem es eine Sache ſei, die er tun könnte, und nachdem ſolche beſtünde. Hierauf hätte der Hr. Prälat fortgefaren zu reden, und ihme Deponenten eröffnet, er mögte ihm, Hrn. Prälaten, ein ſchriftliches Zeugniß darüber ausſtellen, daß, wenn er dem P. Beda Kühe, oder Rindvieh zu kaufen gegeben habe, und allenfalls zum Beiſpiel die Kuh 20 fl. gekoſtet, er Deponent in dieſes nur 15, oder wenn die Kuh 30 fl. gekoſtet, und alſo vom P. Beda bezalet worden ſei, nur 25 fl., auch weniger, u. ſ. w. hineinſchreiben mögte; er Deponent, hätte Hr. Prälat geäußert, könnte dieſes um ſo bedenklicher tun, als es ihm nichts ſchaden würde, und nichts zu bedeuten hätte. Er Hr. Prälat wollte ihn dagegen zum HofJuden machen, und ſollte alle Jar 500 fl. dargegen haben. Dieſes Aeuſſeren und Zumuten des Hrn. Prälaten ſei ihm, deponirenden Juden, ſehr befremdend vorgekommen, und habe dem Hrn. Prälaten geantwortet, daß dieſes SchelmenStreiche wären, die er ohnmöglich tun könnte; er wäre zwar ein armer, doch ein ehrlicher Jude; was er mit Hrn. Adminiſtrator gehandlet, ſei immer ehrlich zugegangen, und wenn er demſelben Kühe, oder anderes Vieh, zu kaufen gegeben habe, ſei von ihm der ware Preis immerhin in die Quittung richtig eingeſchrieben worden; er Deponent müßte alſo an ſich ſelbſt einen Spitzbuben und Schelmen abgeben, wann er dermalen anderſt ſchreiben ſollte, als was er dem Hrn. Adminiſtrator bereits geſchrieben habe; er Deponent hätte auch hierbei dem Hrn. Prälaten zu äuſſeren keinen Anſtand genommen, wie Er dieſes

ein Geiſtlicher von ihm foderen könne, da er doch als ein gelerter Herr beſſer wiſſen müßte, daß ein ungelerter Mann, wie er Deponent ſei, ſolches nicht tun dörfte, ohne ſeinen Namen unehrlich zu machen? und "Hr. Prälat, ſuchen Sie dergleichen SchelmenStücke nicht an mir, dann ich bin ein ehrlicher Jude, und habe mit Hrn. Adminiſtrator ehrlich gehandlet". Auf dieſe an ihn, deponirenden Juden, gegen den Hrn. Prälaten getane RückAeuſſerung, habe gedachter Hr. Prälat ihm noch mermalen mit guten Worten zugeſetzet, und ihm ſolches falſches Zeugnis (maſſen er Deponent hiebei wol gemerket, daß Hr. Prälat dem Hrn. Adminiſtrator SchelmenStreiche in ſeinen Rechnungen aufbürden wollen) von ihm verlanget, und dabei vorgedachte Schmeicheleien, unter dem Vorwand, ihn als HofJuden mit einem järlichen Gehalt anzunemen, widerholet. Er, deponirender Jude, habe aber dem Hrn. Prälaten immer das nemliche geantwortet, und zu erkennen gegeben, daß er ſich zu ſolchen Falſchheiten nicht könne gebrauchen, oder bewegen laſſen. Dieſes hin- und wieder reden hätte über eine halbe Stunde gedauret; als aber Hr. Prälat aus ſeinen, Deponentens, Worten, und ſeiner ſtandhaften Widerſetzung, ganz deutlich abnemen können, daß er, Deponent, ſich zu Ausſtellung eines ſolch ſchriftlichen falſchen Zeugniſſes auf keine Art verſtehen wollte: ſo ſei Hr. Prälat in das NebenZimmer, und wie er, Deponent, geſehen, an ſeine Commode gegangen, und hab Geld herausgeholet, und hienach zu ihm, Deponenten, getreten, mit den Worten: Hier habt ihr etwas für euren Gang und Mühe, ihr müſſet aber nichts davon ſagen, was ich mit euch geredet habe. Er, Deponent, habe erwiedert, daß er nichts verlange, und er wolle den Gang umſonſt getan haben. Der Hr. Prälat habe ihm aber wol bis 6 und mermalen das in Handen gehabte Geld (welches er, Deponent, wol in acht genommen, daß es lauter neue Louisd'or, und zwiſchen 10 und 20 geweſen ſeyn müßten) mit Gewalt aufdringen wollen, mit dem eben ſo oft widerholten Bitten,

von

von dieſer Sache nichts zu reden, ſolche aus ſeinem Munde nicht zu offenbaren, ſondern verſchwiegen zu halten. Er Deponent habe ſich aber ſtetsfort geweigert, dieſes Geld anzunemen, ſondern ſogar dem Hrn. Prälaten ganz offenherzig in das Geſichte geſagt, daß dieſes ungerechtes Geld ſei, womit er Deponent nichts wolle zu ſchaffen haben. Und als Hr. Prälat geſehen, daß er dieſes Geld nicht habe annemen wollen: ſo habe der Hr. Prälat ihm ſolches in den Rock mit Gewalt ſtecken wollen, wowider er, Deponent, ſich geſetzet habe; und als er, Deponent, hierauf wieder aus dem Zimmer des Hrn. Prälatens gegangen, und an das vordere Gegitter gekommen, habe Hr. Prälat ſolches ſelbſten aufgemacht, und ihn Deponenten nochmalen angeredet, daß er von der ganzen Sache nichts reden mögte.

Ad *interrog.* ſpec. 9num: Ob er dieſer ſeiner Auſſage noch etwas beizuſetzen habe? — R. Wüßte dieſer Geſchichte weiter nichts zuzuſetzen: hingegen müßte er bekennen, daß ihn ſein Gewiſſen über das ungerechte Zumuten des Hrn. Prälaten getroffen habe, und er hätte ſich derhalben nicht enthalten können, den ganzen Vorgang (er wüßte eigentlich nicht, 1. oder 2 Tage darauf) dem Hrn. Adminiſtrator zu offenbaren, welchen falſchen Streich der Hr. Prälat mit ihme, Deponenten, vorgehabt habe. ꝛc ꝛc.

Ioſephus Gerardus Ludovicus *Greß*
(L. S.) *Notarius* Caeſar. publ. et iuratus, ad hunc actum legitime requiſitus Mppria.

Ioannes Ioſephus *Solf*,
(L. S.) *Notarius* Caeſar. publ. et iuratus, loco duorum teſtium requiſitus Mppria.

50.

Vertheidigung der Mönche und ihrer Ausſchweifungen.

"Le *Tableau* examiné, ou les Erreurs du Chevalier de *Héeswyk*. Liege, 1783, 8, 118 Seiten.

Hr.

Hr. von Heeswyk ſchrieb ohnlängſt ein *Tableau* de l'Egliſe de *Liege*, mit einer Zuſchrift an den Kaiſer, und mag darinn ſehr viel Böſes von den Lütticher Kloſterleuten geſagt, und ihre Ausrottung vorgeſchlagen haben. — P. *Simon*, ein Auguſtiner, Préfet du Collége de *Huy*, ſchrieb dagegen: *Heeswyk ridiculiſé.* Einer ſeiner Freunde antwortete heftig auf dieſe Satyre: zulezt wurde der Verf. eingeſperrt (S. 60), und ein Ungenannter (ein Franzos, S. 61) tritt nun gegen ihn auf, (goûte le barbare plaiſir de foudroyer un ennemi, qui n'eſt plus en défenſe, S. 1), geſtehet die von ihm bekannt gemachten TatSachen faſt alle ein, entſchuldigt ſie aber auf eine Art, die die ſchlimme Sache der Lütticher Geiſtlichen noch ſchlimmer macht.

Sogleich am Ende der Vorrede, S. 7, ſagt er: Quant aux *Moines*, nous ne prétendons point leur donner de diſpenſes, mais nous voudrions qu'on eût un peu d'*indulgence* pour eux. Il eſt ſi aiſé de prêcher, & ſi difficile de bien faire. Si les Religieux ont promis de ne point *aimer les femmes*, il ne faut pas donner à cet engagement plus d'étendue qu'il n'en a reellement. Un Moine *continent* eſt un excellent modele à ſuivre: mais un Moine *amoureux* . . . . . Un Moine eſt homme: le Clergé ſerait trop heureux, ſi l'on ne pouvait lui reprocher que *l'amour des femmes.* — Und S. 6. Il eſt certain que les *Chanoines* peuvent avoir des torts, & que leurs aſſiduités près des femmes ont quelquefois des ſuites fâcheuſes. Un homme qui ne peut ſe marier, doit ménager les intérêts d'une fille, qui paroit deſtinée à être l'épouſe d'un homme de bien. Mais pour être Chanoine, on n'en aime pas moins les femmes; & une prébende ne donne pas plus de force pour les fuir qu' une Commanderie de *Malthe.*

Ainſi qu'il, plait à Dieu laiſſons aller les choſes.

Aux yeux du Philoſophe, un *Chanoine* qui courtiſe une Belle, n'eſt pas plus coupable qu'un Officier qui a une

Mai-

Maîtreſſe; l'un & l'autre ſont d'heureux * mortels, s'ils ſavent plaire.

Auf das Haupt-Thema des v. *Heeswyk*, "l'attachement aux femmes fut toujours la paſſion dominante du Clergé de Liege", antwortet ſein Gegner S. 22.

O femme, être ſacré, que révere le Sage,
Il faut pour te haïr, être né bien ſauvage. —,

Eſt-ce un crime après tout d'adorer deux beaux yeux?
Quand on eſt ſûr de plaire, on ne peut faire mieux.

Si vous ne pouvez reprocher au Clergé de *Liège* que ſon goût dominant pour les femmes, je le tiens fort heureux. Dieu pardonnera à ſes Miniſtres d'avoir aimé ſon plus bel ouvrage.

Qui péche par amour eſt digne de pardon.

[Aber wird Er es, in dem Falle, auch ſeinem *Vicaire* Hildebrand verzeihen, daß ſolcher dieſe Liebe verboten hat]? — Eben ſo jovialiſch entſchuldigt er S. 16 die Simonie.

Gelegenheitlich wird S. 32 die Aufhebung einer Karteuſe in Friburg ganz anders, und vielleicht warhafter, erzält, wie oben Heft XIII, S. 17 folg. "Le Canton de *Fribourg*, qui n'eſt pas le plus grand de la Suiſſe, mais qui eſt un des plus agréables par la quantité de jolies filles qu'on y trouve, avait deux monaſteres de Chartreux. Cet ordre ſe dépeuplant de jour en jour, chaque maiſon n'était presque qu'un déſert inhabité. *Leurs Excellences* arrêterent qu'on réformerait une des maiſons & qu'on laiſſerait aux Religieux celle qu'ils voudraient choiſir. La *Part-Dieu* fût préférée; la *Val-ſainte* étant ſupprimée; l'Etat adjugea une partie des revenus à Mgr. l'E-

* La *Debauche* betreffend, ſind die Meinungen der Hrn. Schriftſteller ſehr verſchieden. Ein Soldat — kein Moraliſt, noch weniger ein Schwarz-Rock —, der Marſchall von Sachſen, predigt in ſeinen *Reveries* T. II, p. 158, gewaltig dagegen: eben ſo auch die franzöſiſchen Financiers ꝛc. S.

l'Evêque Comte de *Lauſanne*, qui n'a pas des revenus ſuffiſants pour un Prélat. On employa le reſte le mieux qu'il fut poſſible. Certaines vignes dépendants de la *Valſainte* étaient ſituées dans le Canton de *Berne*, on fit demander au Souverain ſ'il voulait ſ'emparer des vignes de la maiſon éteinte. *LL. Excc. Bernoiſes* repondirent: *nous n'avons pas droit de prendre le bien d'autrui.* En vertu de cette déclaration les Religieux de la *Part-Dieu*, jouiſſent deſdites vignes.

Nun noch ein par HauptStellen von andrer Art, S. 72 folg. Quand l'Abbé de *St. Trond* ſerait mort, comme vous le ſuppoſez, d'une maladie que la *ſottiſe* a declarée infame: cela ne prouverait pas qu'on doit détruire cette Abbaye. . . . . Toute calomnie qui attaque un Religieux, eſt reçue avec avidité. Un Abbé n'a point de femme *en propre*, donc celle dont il ſe ſert eſt malſaine . . . . Ce n'eſt pas qu'on eût lieu de ſ'étonner, quand un Abbé aurait une maladie qu'ont tant d'honnêtes gens; un Abbé n'eſt pas *invulnérable* . . . . Soyons ſinceres. Qu'eſt-ce qu'une maladie *vénérienne*? Une infirmité naturelle qui ſe communique d'un ſexe à l'autre. Lorsque quelqu'un eſt malade, il doit ſe faire guérir. Les Chirurgiens qui ne ſe mocquent point de ceux qui ſe mettent entre leurs mains, ſont les plus reſpectables: pourquoi les Médecins ont-ils renoncé à ce genre de travail?

S. 81. "*Tantôt* (hatte der Verf. des Tableau erzält) *c'eſt un Moine qui ſ'échappe du Cloître avec la Bourſe de la Communauté qu'il a volée, & ſe ſauve avec une fille de joie chez les ennemis de notre Religion*". Il y a bien là de quoi ſe fâcher. Le *premier* crime eſt de voler la bourſe de la Communauté. Si on la lui avait donnée, le crime ne ſerait pas tout-à-fait ſi grand. Dans le fond ce n'eſt guere qu'à la Communauté, qu'il appartient de ſe plaindre de ce brusque départ: mais vous

vous

vous chargez de bonne volonté de la procuration, pour courir après le fripon. Ne le manquez pas: sur tout faites-lui rendre la fille de joie. Une *fille de joie!* Cependant examinons le fait, voyez bien, si ce n'est point une Béguine. De votre aveu les Béguines sont des modeles de sagesse: & si ce couple amoureux s'était sauvé chez les ennemis de notre Religion, pour gagner des ames à Dieu, on pourrait les laisser faire, & même leur laisser la bourse; dans ces pays-là on n'aime les Missionnaires que lorsqu'ils ont de l'argent. — Votre réflexion à ce sujet est tout-à-fait juste, & vous concluez ainsi: "*Le voilà devenu par un seul crime* apostat, voleur *et* sacrilége". Ce sont là trois crimes au lieu d'un. Je vois avec plaisir que vous êtes exacte; vous n'oubliez rien. *Apostat*, oui, puisqu'il a quitté son Cloître sans permission. *Voleur*, c'est encore vrai, il a pris la vaisselle du Couvent. Quoique autrefois on ait vu un certain peuple emporter celle de ceux qu'il quittait, aujourd'hui ces sortes d'emprunts ne sont plus de mode.

Tout voleur est un gueux, ce fait est démontré.

Sacrilege, pourquoi donc sacrilege? N'avez-vous pas dit, qu'il est parti avec une fille de joie? Quand il coucherait avec elle, il n'y a point de sacrilege-là. ....

S. 83—85. "*Tantôt c'est un Moine qui porte sa main sacrilege sur la* remontrance, *pour en arracher une croix de diamant de grand prix, que son Abbé y a fait artistement incruster*", Vous avez aussi très-artistement incrusté cette jolie petite anecdote, qui n'est pas d'un aussi grand prix, que la *croix*, & qui ne la fera pas revenir. Il aura fait une échange avec un négociant circoncis, & l'Abbé sera bien adroit, s'il retire la croix de ses mains. *Ainsi va le monde.* Voilà pourtant encore une croix de moins & un voleur de plus. Patience! "*Tantôt c'est un Moine qui séduit une Religieuse*,

& devient pere d'un enfant qu'elle met au monde". Qu'elle met au monde! quelle dépravation de moeurs! Voulez-vous amener la mode de faire des enfans ſans les mettre au monde? Apprenez-nous ce ſecret, & faites-en part au galant auteur de l'*Anti-Roſe-Croix* qui dit p. 14 de ſon quine épiſtolaire que *la population eſt preſque partout trop conſiderable, pour ce que l'on a à partager*. Si l'on ne mettait plus les enfans au monde, on ne ſerait plus obligé de partager. *Bravo*. Celui qui a fait l'enfant, eſt-il auſſi ſacrilege? non. Et la mere qui met l'enfant au monde, eſt-elle ſacrilege? non. C'eſt du moins une conſolation dans nos malheurs.

"*Tantôt c'eſt un Moine qui abuſe des deux ſoeurs & les engroſſit l'une après l'autre*". Ne vous ſouvient-il pas de ce chat qui manges ces deux oiſeaux l'un après l'autre? Le premier lui avait ſemblé bon, il voulut tâter du ſecond. Voilà l'hiſtoire de votre Moine. Il n'y a point encore là de ſacrilege. Peut-être a-t-il lu que *Jacob* épouſa les deux ſoeurs, & trop zelé partiſan des moeurs des anciens, il aura cru faire une belle action en ſuivant les traces d'un patriarche. *Jacob*, il eſt vrai, avait épouſé *Rachel* & *Lia* du conſentement de leur pere, & le Moine engroſſit les deux ſoeurs ſans permiſſion: cet air d'aiſance ne déplaît pas au beau ſexe. Il n'en eſt pas moins vrai que vous êtes autoriſé à reprimander un Moine qui *engroſſit* deux ſoeurs *l'une après l'autre*. Encore s'il les *engroſſiſſait* toutes les deux dans le même inſtant, il y auroit moins de mal: *l'une après l'autre*, cela n'eſt pas pardonnable.

Und ſo geht es durch das ganze Buch fort: alle Schandtaten, die Hr. von *Heeswyk*, von den Lüttricher Geiſtlichen und Mönchen, aus alten und neuen Zeiten erzält, läugnet ſein Gegner nicht, ſondern ſpaßt darüber auf die angefürte Weiſe. — Daß der Dominicaner General in Rom

järlich

jährlich 30000 Scudi verschmauße, wird S. 97 eingestanden: "mais un *Grand d'Espagne* ne vit pas de rien„.

51.

Schreiben eines Elbingers an den sogenannten reisenden Weltbürger, die Sr. Kgl. Maj. von Preussen von der Stadt Danzig über die WeichselSchiffart erregte Streitigkeit betreffend [54 Seiten, mit 7 Beilagen S. 55—84, und einer Nachschrift, S. 85—95].

Herausgegeben mit einer Einleitung [und 4 Beilagen, zusammen 86 Seiten] von Christian Wilhelm *Dohm*. Berlin, bei Mylius 1784.

[Aus den Berlinischen Nachrichten von Stats- und gelerten Sachen, No 26, vom 28 Febr. 1784].

"Die Einleitung enthält die HauptDarstellung der ganzen Sache, und wird hoffentlich alle denkende Leser befriedigen. Das Schreiben eines Elbingers ist hinzugefügt, um auch alle nur erdenkliche Puncte der StreitSache vollständig und gründlich zu erörtern, deren Einmischung die HauptSchrift zu weitläuftig, und für manche Leser weniger interessant, gemacht haben würde.

"Der Königl. Preußische Hof, hat vom Anfang der mit der Stadt Danzig entstandenen Streitigkeiten, das Publicum von jedem Vorgang in derselben genau unterrichtet, ihm die Gründe des diesseitigen Verfarens offen und deutlich vorgelegt, und dadurch das ganze denkende Publicum in den Stand gesetzt, sich von der Gerechtigkeit seiner Sache, und von der ausnemenden Mäßigung, mit der der König sie behauptet hat, zu überzeugen.

Der Magistrat zu Danzig hat es nicht für gut gefunden, diesen öffentlichen Erklärungen öffentlich zu widersprechen, und auch nur zu versuchen, seine gewalttätige Anmassungen und zudringliche Beleidigungen zu rechtfertigen. Er ist dagegen desto beflissener gewesen, durch geheime Insinua-

tionen an verschiedenen Europäischen Höfen, diese Sache in einem unrichtigen GesichtsPunct zu zeigen; und besonders durch verschiedene ausgestreute Schriften (deren Urheber sich nicht zu nennen wagten), in dem großen Publico ganz falsche Ideen zu verbreiten, und die Rechte und Handlungen des Königs auf die beleidigendste und unverschämteste Weise zu entstellen.

Der Königl. Hof hat diesen unwürdigen Bemühungen immer nur die Verachtung bezeiget, deren jeder Unparteiische sie um so mer wert finden wird, da einige der Apologeten von Danzig *, sogar die Unverschämheit gehabt, selbst die HoheitsRechte des Königes von Polen, als Souverains von Danzig, anzugreifen.

Da indeß einige dieser Schriften, bei manchen nicht hinlänglich unterrichteten Lesern, einigen Eindruck machen könnten; und eine so gerechte Sache, wie diese, immer dabei gewinnen muß, je genauer und strenger sie von allen Seiten un-

* Dies geht (s. Hrn. G. R. *Dohms* NachErinnerung zu seiner Einleitung S. 69) auf die Briefe über die jetzigen Streitigkeiten ꝛc. S. 19. Der Verf. dieser Briefe beschwert sich aber, daß man ihm, durch Anlassung, eine Meinung schuld gebe, die er nie gehabt. Er schreibt mir: "meine Worte sind, „die Stadt Danzig nennt den K. von Polen ihren allergnädigsten Herrn, aber nicht ihren Souverain, *wenigstens nicht in der* gewönlichen *Bedeutung des Wortes*. Ich läugne also „die Oberherrschaft des Königs von Polen über Danzig durchaus nicht; nur so wenig man in den deutschen einzelnen Staten den Kaiser den Souverain nennt, so wenig nennt Danzig, das den ReichsStädten völlig gleich zu achten ist, den „K. von P. seinen Souverain. — Die Ausdrücke, die ich von „den *Preuves et Defenses* gebraucht habe, wären nicht fürs Publicum hingeschrieben, für das meine Briefe anfangs nicht bestimmt waren. Ich finde sie in einer Druckschrift freilich zu „hart und zu beleidigend, und mein Freund, Hr. G—, hätte „sie daher billig ausstreichen sollen. Daß indessen die Beweise in der gedachten Schrift noch immer unbefriedigend für „mich bleiben, muß ich freilich gestehen„. B. S.

unterſucht wird: ſo hat man für gut gefunden, in obiger ſo eben, auf Befel des Königl. CabinetsMiniſterii, erſchienenen Schrift, alle auch die ſcheinbarſten Gründe vollſtändig zu widerlegen; und zugleich dem Publico eine auf den OriginalActen beruhende documentirte Geſchichte der ganzen Irrung, nebſt einer bündigen rechtlichen Ausfürung des dieſſeitigen Verhaltens, vorzulegen. Man will alſo alle, welchen es darum zu tun iſt, ſich von dieſer durch die unbegreifliche Halsſtarrigkeit eines StadtMagiſtrats, und die auſſerordentliche Großmut eines erhabenen Monarchen, gleich denkwürdig gewordenen Begebenheit, vollſtändig zu unterrichten, auf dieſe ganz authentiſche Schrift verweiſen, und hier nur einen kurzen Umriß ihres Inhalts nach ſeinen HauptZügen geben.

Die Stadt Danzig hat, im April 1783, zuerſt die Schiffart der königl. Untertanen, welche ihre Bedürfniſſe auf der Weichſel, Danzig vorbei, ſich zuſürten, gewaltſam, ohne auch nur den mindeſten Grund dieſes Verfarens anzugeben, unterbrochen. Alle Vorſtellungen dagegen blieben ohne Wirkung. Der König ſah ſich alſo zu Repreſſalien gezwungen: er ließ die mäßigſten vorangehen; und nur die unüberwindliche Halsſtarrigkeit der Stadt, konnte ihn nötigen, endlich ihr Gebiete beſetzen, und ſie 3 Monat lang einſchlieſſen zu laſſen. Nur aus Freundſchaft für den Ruſſiſch. Kaiſerl. und Königl. Polniſchen Hof, wurde dieſe Blocade proviſoriſch eingeſtellt; obgleich der Magiſtrat, wider den Willen und die Befele beider Höfe, eine mit ſo vielen Limitationen abgefaßte Erklärung gegeben hatte, die nur als eine neue Beleidigung betrachtet werden konnte.

Die Anmaſſung des Danziger Magiſtrats läßt durchaus, auch nicht durch den ſcheinbarſten Grund, ſich rechtfertigen. Alle Polniſche Untertanen, und beſonders auch die Danziger, genießen das Recht, auf der ungleich gröſſeren Strecke der Weichſel, ſo wie zu Lande, durch die Preuſſiſchen Staten ihre Producte und Waren durchzufüren. Die

natürliche Reciprocität * fodert also, daß die Preussischen Untertanen auch eben diese Freiheit in dem Gebiete von Danzig, und besonders auf der Weichsel genieſſen, deren beide Ufer nur in einer Strecke von 3 Meilen dieser Stadt gehören. Auch die zwischen Preussen und Polen von 1436 bis 1775 bestehende Tractaten (deren beweisende Stellen hier vollständig angefürt sind **) bestätigen mit den ausdrücklichen Worten diese natürliche Freiheit, und setzen die etwaigen Einschränkungen und Abgaben auf eine Art fest, wie sie beide Teile billig gefunden haben, erwänen aber keines VorzugRechtes von Danzig.

Hiegegen müßte nun diese Stadt, um ein ausschlieſſendes Recht der WeichselFart zu behaupten, entweder specielle Privilegia, oder einen undenklichen ununterbrochenen BesitzStand, anfüren können. Von beiden ist der Beweis unmöglich. Die Stiftungs- und andere Privilegia der Stadt Danzig, geben ihr nicht nur kein solches Recht; sondern behalten vielmer die durch die Stadt selbst flieſſende Mottlau, und noch 3 LandWege, dem Souverain und dem Lande ausdrücklich frei. Ein BesitzStand ist auch nicht vorhanden. Die Preussischen Untertanen sind zu allen Zeiten, vor und nach der Besitznemung von WestPreussen, Danzig ohne alle Widerrede vorbeigeschifft. Bis ins 15de Jarhundert fürten die Städte Thorn und Culm einen anſenlichen Handel bis in die NordSee, der nur durch die physische

* Gilt diese natürliche Reciprocität auch bei den Zöllen?

** S. 27—29 der Einleitung. In dem Tractate vom J. 1436 zwischen K. Wladislav von Polen und dem Orden, auch in 3 folgenden vom J. 1466, 1525, und 1529, kommen die starken Worte ausdrücklich vor: alle Flüsse, besonders auch die Weichsel, sollen allen Einwonern Preussens frei seyn, und diese nicht gezwungen werden, nach bestimmten Orten, und namentlich nach Danzig, zu faren. Königsberg ward noch 1466 ausgenommen, aber auch dies scheint im Tr. von 1525 aufgehoben worden zu seyn. S.

ſiſche Veränderung der Weichſel, welche itzt keine große Schiffe oberhalb Danzig mer tragen kan, nicht durch ein von Danzig erworbenes Recht, aufgehört hat. Der Magiſtrat von Danzig hat auch öfters, dieſes Recht der Preußiſchen Untertanen, in keiner Mißdeutung fähigen Ausdrücken anerkannt, und ſelbſt durch ein ſchriftliches P. M. dem königl. Preuſſiſchen Hofe im J. 1767 erklärt: daß es etwas ungerechtes ſeyn würde, wenn er ſich ein StapelRecht anmaſſen, und die freie Durchfart land- und ſeewärts weigern wollte.

Der einzige ScheinGrund, womit der Magiſtrat dieſes Geſtändnis gewiſſer maſſen zurücknemen wollen, iſt ein ſogenanntes Ius *Emporii*, welches er ſich anmaßte, ohne doch anfüren zu können, wenn und von wem es ihm verliehen worden. Dieſer bisher noch nicht ganz aufgehellte Begriff, wird hier genau unterſucht, und gezeigt, daß das Ius *Emporii* entweder nur blos das allgemeine, ganz unbeſtimmte Recht eines Orts, Handlung zu treiben, JarMärkte und Meſſen zu halten, oder ein Synonymum vom Iure *Stapulae pleno* (deſſen Behauptung Danzig ſelbſt für etwas ungerechtes hält), ſei, in keinem von beiden Fällen alſo unmöglich etwas für die itzigen Danziger Anmaſſungen beweiſen könne. —

Dies iſt ungefär die Folge des hier gelieferten Beweiſes, den gewiß jeder Unparteiiſche für bündig und unwiderlegbar anerkennen wird. Am Ende wird gezeigt, daß die Stadt um ſo mer auf die Gerechtigkeit des Königs ſich verlaſſen könne, da auch das politiſche Intereſſe des Preuſſiſchen Stats, die Erhaltung und den blühenden Handel von Danzig fodere, und die chimäriſche Beſorgniß der Danziger nur auf Mißkennung ihrer eigenen Lage beruhe.

Es iſt zu hoffen, daß dieſelben endlich dieſe Warheit einſehen, und die Großmut eines großen und gerechten Königs nicht auf die lezte Probe ſetzen, vielmer den der Stadt itzt widerholentlich erklärten Willen der Kaiſerin von Rußland und des Königs von Polen erfüllen, und we-

nigſtens durch ungeſäumte Abſendung ihrer Deputirten nach Warſchau, und Anerkennung des vorgeſchriebenen unbeſchränkten Interimiſtici, hiezu ihre Bereitwilligkeit bezeugen werden. Der König hat dazu noch in dieſen Tagen die Stadt durch eine neue gewiß unerwartete Gnade aufgefodert, da derſelbe die, zufolge der Repreſſalien, im Hafen vom NeuFarWaſſer arretirt geweſene 38 Danziger Schiffe, ganz aus eigner Bewegung wieder frei gegeben, alſo von Seiner Seite nunmero alles erſchöpft hat, was nur vom höchſten Grade der Großmut und Mäßigung ſich denken läßt.

Die hier angezeigte Schrift unterſcheidet ſich übrigens in Abſicht der Würde und Mäßigung des Tons und Ausdrucks eben ſo ſehr von den anonymiſchen Danziger Schriftſtellern *, als das dieſſeitige Betragen, durch gleiche Eigenſchaften, von dem dieſer Stadt ſich auszeichnet. Der Verf. derſelben darf mit Grunde hoffen, daß der Magiſtrat von Danzig ſelbſt, nichts Beleidigendes für ſich darinn finden werde, als ſeine eigne Handlungen.

* Doch läßt ſowol Hr. *Dohm* S. 23, als der ſogenannte Elbinger S. 85, dem Verf. des unten Heft XX, S. 449, abgedruckten Aufſatzes, die Gerechtigkeit widerfaren, daß ſolcher mit gehöriger Mäßigung geſchrieben, durchaus Gründe anzufüren gewußt, und ware Gelerſamkeit gezeigt habe; folgt ihm aber bis S. 94 auf dem Fuße, und macht ihm ſchwere Einwendungen. — Gegen S. 461, Z. 26, der StatsAnz. erinnert Hr. *D.* S. 23, daß "nie ein Schreiben der Art von dem Danziger Magiſtrate eingegangen; ſondern ſolcher habe mit Gewalttätigkeiten angefangen. — Und gegen die *Obſervations* Heft XIV S. 233 wird (S. 54) bemerkt, daß das [jetzige] Danziger Blockhaus nicht vor 400 Jaren, ſondern erſt A. 1704, erbauet worden. S.

52.

Cenſur und PreßFreiheit.

Berlin, 24 Febr. 1784.

Ihre StatsAnzeigen faren fort, ſehr viel Gutes zu ſtif-

stiften; besonders berichtigen sie immer mer die noch so sehr verwirrten Begriffe von dem Nutzen und Schaden der Publicität und Preß Freiheit. Auch wir halten hierinn noch lange nicht auf dem Puncte, wo wir sollten, und wo man uns auswärts oft vermutet. Indeß gehen wir doch immer vorwärts, und der König ist durchaus für die Freiheit nicht nur zu denken sondern zu schreiben. Ein WochenSchriftsteller, Hr. —, schreibt izt eine Charakteristik aller merkwürdigen Menschen in Berlin mit Namen, vom Könige an: dies machte gewaltige Bewegung. Der Censor dieses Geschreibes hatte starke Anfechtung; und um die Sache in Ordnung zu bringen, legte er dem StatsRate sein Principium zur Billigung vor,

daß alles gedruckt werden müsse, was nicht *directe* und nach dem WortVerstande jemandes Ehre und guten Namen antaste; alle blos mögliche indirecten Erklärungen und Anspielungen aber, den Censor nichts angingen, der weder Pflicht noch Erlaubnis habe, solche künstliche Deutungen zu machen oder zu verstehen.

Daß dies Principium gebilliget worden; scheint daraus zu folgen, weil der Charakteristiker fortfärt, seine Gemälde auszustellen, die oft Flecken und Mängel nur so verbergen, damit sie nicht übersehen werden mögen. Hin und wieder findet man wirklich ächten, oft freilich nur hier verständlichen Witz in diesen KnittelVersen; indeß würde das Ding in London gewiß fast gar keine Aufmerksamkeit erregen: hier aber verdankt es sie der noch immer bestehenden Censur. Aus Erfarung bin ich überzeugt, daß bei jeder allemal der Willkür zu viel überlassen werden müsse, — alles also auf Einsicht und Gesinnung des Censors ankomme. Die Englische Einrichtung ist unstreitig die beste.

Ebendaher, 20 März 1784.

— — Meine Theorie über Censur ist kurz diese: daß nie eine gute seyn könne, man mache es, wie man wolle; daß zwar die verstattete Freiheit allerdings einige Nach-

teile habe, welche aber von den Vortallen unendlich überwogen werden. Unsre hiesige Censoren censiren unter den freiesten Gesetzen und dem erleuchtetsten Souverain: aber doch, ist Einer derselben überzeugt, daß gar keine feste, auf die speciellen Fälle anwendbare CensurGesetze möglich sind, sondern fast alles auf die Willkür des Censors ankomme. Unsere Gesetze heissen: es soll alles gedruckt werden, was nicht wider den Stat, allgemeine, vernünftige Religion, gute Sitten, die Ehre eines Dritten, ist. Aber nun will ich 100 Fälle anfüren, wo 10 Menschen immer verschieden entscheiden werden, ob Stat, Religion ꝛc, angegriffen sind? Ein Beweis davon ist, daß eine Menge hier verlegter Bücher, blos wegen der Censur, auswärts gedruckt werden müssen; z. Ex. Schulzens Sittenlere, obgleich der Censor dieses Buchs, Hr. *Teller*, gewiß ein sehr aufgeklärter Mann ist. Auch die völlige Unnützlichkeit der Censur ist mir ein Grund zu ihrer Abschaffung. Was hier nicht passiren kan, passirt 10 Meilen weiter, und wird von der Messe frei hereingebracht. Ohne eine Visitation aller fremden Bücher, wie sie in Oesterreich und Frankreich noch ist, und hier unter K. Friedrich Wilhelm war, ist die Censur ganz inconsequent. Die englische [und schwedische] Einrichtung, nämlich daß jeder Verfasser oder Drucker sich nennen, und nötigenfalls verantworten muß, scheint mir die einzige der Natur angemessene. Und diese Verantwortung muß nur auf Beleidigungen der Ehre und guten Namens gehen: alle allgemeine Untersuchungen über politische, philosophische, und religiöse Warheiten, müßten ganz ungebunden seyn. Ohne dieses kommen wir nie weiter. Was hat England groß gemacht, als diese Freiheit? *

Die

* Ist aber auch hierin die gepriesene Englische PreßFreiheit musterhaft, daß wenn ein Elender in London, von dem würdigsten Lord eine grobe Lüge, nur ohne volle Aussetzung seines Namens, drucken läßt, ihn, den Elenden, keine Justiz hinter die-

Die Nachteile von Verläumdung fürcht ich unendlich weniger bei dieser Einrichtung, als itzt, da ich mich nicht verteidigen kan, wenn ich nicht weiß, wie ich mündlich weit ärger und wirksamer verläumdet werde; oder wenn auch eine als Contrebande verkaufte Schrift ganz andre Wirkung tut, als wenn die allgemeine Publicität die Wirkung schwächte. Mich dünkt, ein rechtschaffener Mann hat nichts zu fürchten, wenn seine Handlungen öffentlich geprüft werden. Wer Schwachheiten hat, wie wir alle, muß leiden, daß dieses öffentlich gesagt werde, und suchen vollkommener zu werden: und die Furcht vor der Prüfung würde warlich heilsame Wirkungen tun bei Groß und Klein.

---

diesen Sternchen (Lord N***b) herausholen kan? Man denke ferner an die ungeheure Menge infamer KupferStiche, die besonders beim lezten Frieden, gegen den Hof und das Ministerium, in London erschienen, und öffentlich verkauft wurden? S.

53.

Mannheim, 4 März 1784.
Gegen unten, Heft XX, S. 511.

Es tut mir leid, daß des Hrn. StadtCommendanten von *Bentheim* stilles Begräbniß, das Gegenbild zu Abts öffentlichem Begräbniß macht, — machen soll.

War die Begleitung des Rats, eine, dem Künstler schuldig geglaubte Ehre? So tat man zu viel: der verstorbene Abt — ich habe ihn genau gekannt — war ein sehr mittelmäßiger Künstler, ... Waren es aber Freunde, war einige gutherzig-dankbare RuckErinnerung für das, von dem Verstorbenen, ihnen oft gemachte Vergnügen, Ursach an dieser Begleitung: so ist die RatsHerrnschaft das zufällige bei der Sache. Ohnehin ist das "zu viel„, bei dem Begräbniß des Schauspielers, der Aufklärung des Bremer Pöbels heilsamer, als das "zu wenig„ bei dem Begräbniß des Hrn. StadtCommendanten, ihm schädlich

lich gewesen seyn kan. So viel vom Begräbniß.

Nun bitte ich um die Erlaubnis des vernünftigen, nicht bigotten Predigers, einige Worte seiner Anmerkung hinzusetzen zu dürfen. — Ich bin mit ihm der Meinung: daß die Polizei sich selbst verbessere, wenn sie uns verbessert. Doch gefällt mir der Ton nicht, worin diese Anmerkung gesagt wird. Er ist hart. Bremen hatte bisher Intoleranz gegen Schauspieler. Ein Geistlicher zu Bremen, hat, durch sorgsam im BeichtStul erregte GewissensSkrupel, die noch lebende Witwe E . . . . s, um ihren Verstand gebracht.

Warum also etwas schreiben, das der Dultung einer ganzen MenschenKlasse entgegen ist? Entgegen? ja, weil es mißverstanden, der dummen Rotte die Waffen wieder in die Hand gibt.

Wenn unsere Regirungen, unsere Magistrate, einem Stande, der warlich Herzen bilden kan, nicht die nötigen Gränzen setzen, die gehörige Subsistenz geben: — Wes ist die Schuld, wem darf man den Schaden zuschreiben, der aus dieser NichtBildung entsteht? Wenn man es nicht der Mühe wert hält, zum Besten von VolksBildung und Aufklärung, den Schaubünen eine Aufsicht zu geben, welche tolle, schlüpfrige LiebesScenen, empfindelnde Bagatellen, leichtsinnig behandelte SelbstMorde, belachte Entfürungen, verbannet; hingegen die Gemälde edler Handlungen, männlicher Kraft, häuslicher Tugenden, bürgerlicher Gefüle — belonet, ermuntert —; wenn man höhern Orts nicht tut, was man tun sollte: Ist es dann rechtmäßig, den Teil, welcher dem Erwachen aus diesem leidigen Schlaf, mit Sehnsucht entgegen sieht, unterdeß mit Schande zu belegen? Ist es — doch ich vergesse, daß es hier nicht Zeit und Raum für die weitere Ausfürung manches Dinges ist, das mir schwer auf dem Herzen liegt.

Des verstorbenen Abts Verwünschung seines Standes, sagt gar nichts. Denn, zum Künstler nicht bestimmt, in seinen Prätensionen übertrieben, manches Glück sich selbst ver-

vernichtet, durch Ungeselligkeit, Ungenügsamkeit, Freude an Dingen, die in keinem Stande gut tun, — würde er in den Anfällen seines Mißbehagens, oder nach dem Erfoderniß des Augenblicks, jeden Stand verwünscht haben, den er, ausser diesem, immer hätte bekleiden mögen.

Es tut mir weh, daß ein bedeutender Scheingrund mich zwingt, von den Felern eines Verstorbenen zu reden. Uebrigens — ist der Auswurf aller Stände, sich ja wol gleich. Der feile Richter, der schmutzige Geistliche, der vagabunde Komödiant — sie unterscheiden sich nicht, als durch die höhere Stufe, welche ihr Beispiel schädlicher, gefärlicher oder schändlicher macht.

A. W. *Iffland.*
Schauspieler.

54.

Ilmenauer BergBau.

Ein Auszug aus: "Nachricht von dem ehemaligen BergBau bei Ilmenau in der Grafschaft Henneberg, und Vorschläge, ihn durch eine neue Gewerkschaft wieder in Aufname zu bringen, mit einer Karte. Weimar, 1783, gr. 8°, 36 Seiten.

Bei Ilmenau, einer Stadt in der gefürsteten Grafschaft Henneberg, Weimarischen Anteils, an den Türingischen mittäglichen Gränzen, sind Bergwerke, die unstreitig unter die ältesten in Deutschland gehören, und denen die Stadt selbst wol ihren Ursprung zu danken hat. Die Nachrichten davon reichen indessen nicht über 1471 hinaus, in welchem Jar Erfurtische Bürger, mit Vergünstigung des Grafen *Wilhelms* und *Friedrichs* von Henneberg, in der SturmHeide einen neuen BergBau übernommen. Mermals hat dieses Bergwerk das Schicksal gehabt, unterbrochen zu werden, so reich und ansenlich auch seine Ausbeute war. Ausser dem 30järigen Kriege aber, und einer Ueberschwemmung, rürte die Ursache dieses unterbrochenen Berg-

Baues

Baues von der üblen Behandlung deſſelben her. Laut der Rechnungen, die noch im Amte Ilmenau vorhanden ſind, wurden von den Jaren 1730.1739, als den letzten, da es noch gebaut ward, an KupferErzen 9449 Centner 62 ½ ℔ an die Saigerhütte geliefert, und darin 8777 Centner 57½ ℔ GarKupfer, und 16389 Mk. 4 Lt. 10 ¾ Silber gefunden. Der Centner Erz hielt nicht ſelten zu 70.80, ja zuweilen 100.120 Lt. Silber.

Allein bei dieſem reichen BergSegen ſchlich ſich zugleich eine grundböſe Wirtſchaft ein: man verfur beim BergBau ohne alle Kenntniß; verſchwendete unendliche Summen auf ganz unnötige Gebäude über der Erde; unterhielt eine Menge müßiger Leute bei der Direction, die einander ſelbſt hinterten; lies die beſten Ratſchläge unbefolgt, und baute nach Eigenwillen und ganz unbergmänniſch. Z. E. man baute vom Höchſten gegen das Tiefſte, und verurſachte dadurch, daß alle unterirdiſche Waſſer, auf die man traf, nach der Tiefe zuliefen, und die Arbeit daſelbſt gänzlich hinterten. Daher denn wieder die koſtbarſten Gebäude nötig wurden, um die GrundWaſſer herauszuſchaffen. u. ſ. w. Beim Schmelzen erging es nicht beſſer. Man ſchmelzte mit 14 und mer Rohfeuern kaum das, was mit wenigern, als der Hälfte hätte geſchmelzt werden können; und holte nach einem Schlendrian das dazu nötige Holz von dem über 4 Stunden weit entlegenen Kloſter Veßra, um einen teuren Preiß, und nicht ohne mancherlei Abgaben; da es doch eben ſo gut und wolfeiler in der Nähe zu haben war. Man ſchmelzte daneben ſo ſchändlich, daß das Kupfer und Silber gemeiniglich noch in der Saue ſaß, und gleichwol warf man die Schlacken unausgepauſcht weg. Einer Menge treuloſer Unterſchleife und offenbaren Betrügereien gar nicht zu gedenken.

Endlich gab man noch durch Borgen gegen mer als jüdiſchen Wucher dem Werke den letzten Stoß, indem man gegen ſchwer verzinsliche Vorſchüſſe, auch noch die auszubringenden Kupfer und Silber an Zalungs ſtatt und halbes Geld über-

überließ, ja sogar die VorschußGläubiger selbst zu Aufsehern des Bergwerks machte; dadurch aber ganz natürlicher Weise veranlaßte, daß einzig und allein auf den Raub gebaut, und, ohne alle Rücksicht auf die Vorteile der eigentlichen Interessenten, nur in der Absicht geschmelzt wurde, eine große Menge Metalle zum Vorteil der Contrahenten auszubringen.

Dieser Verwüstung Einhalt zu tun, war teils wegen der Receßmäßigen Gemeinschaft der Hennebergischen Bergwerke unter dem gesammten Kur- und Fürstl. Hause Sachsen nicht wol möglich; teils ward sie sogar durch die Macht und das Uebergewicht einiger hohen Mitglieder der Gewerkschaft begünstiget. Dennoch erhielt sich der Ilmenauer BergBau von 1680 bis 1739 in die 60 Jare ununterbrochen fort, worüber man sich bei einer solchen Verfassung, nicht genug wundern kan. Litt nun zwar dadurch der Ruf dieses Bergwerks: so kannte doch die LandesHerrschaft die Güte seiner natürlichen Beschaffenheit zu gut, als daß sie die Hoffnung zu dessen Herstellung, auch in seinem mißlichsten Zustande, aufgegeben hätte. Sie erhielt vielmer den tiefen Martinröder Stollen, mit einem Aufwande von etlich und 20000 ℛ aus ihren eigenen CammerMitteln, bis auf diesen Tag, offen und in gutem Stande.

Der jetzt regirende Herzog von Weimar, aufmerksam auf alles, was seinen Landen Vorteil bringen kan, warf gleich bei seinem RegirungsAntritte eine besondere Aufmerksamkeit auf diese sonst berümte Stadt und Gegend seines Hennebergischen LandesAnteils, und vornämlich auf die Ursache ihres vormaligen Rums, das dasige Bergwerk. Es wurden deswegen einige der geschicktesten und erfarensten Kenner von BergSachen, insonderheit aber der damalige Kurfürstl. Sächs. und nunmerige KurHannöverische Vice-Berghauptmann, Hr. Friedrich Wilhelm Heinrich von *Trebra* zu Cellerfeld, und nächst demselben sowol der Kurfürstl. Sächs. Kunstmeister, Hr. Iohann Friderich *Mende* zu

Frei-

Freiberg, als auch der gleichfalls damalige Kurfl. Sächs. Obersteiger und jetzige Herzogl. Sachsen-Weimarsche Geschworne, Hr. Iohann Gottfried *Schreiber* zu Ilmenau, an Ort und Stelle des Bergwerks selbst, und nach genauer davon eingezogenen Kenntniß, befragt, 1) ob es vorteilhaft sei, das seit geraumen Jaren aufläßige Bergwerk wieder zu belegen? Und wenn dieses, 2) wie es auf die sicherste und leichteste Art anzugreifen sei? Ihre Gutachten stimmten, was den 1sten Punct betrift, mit den Gutachten der größten Bergverständigen voriger Zeiten, darin überein, daß dieses Bergwerk, nach allen Regeln der BergWissenschaft, nicht nur die Bauwürdigkeit vollkommenst habe, sondern auch einen recht reichen BergSegen hoffen lasse. In Absicht der 2ten Frage, wich ihre Antwort natürlicher Weise vom ehemaligen Gutachten in so fern ab, als die BergWissenschaft, wie alle übrige, in neuern Zeiten Fortschritte gemacht hat. Dem zufolge entschloß sich also der Herzog, an den verlassenen Bau dieses Bergswerks aufs wirksamste Hand zu legen. Damit eine neuzuerrichtende Gewerkschaft nicht etwa solchen Ansprüchen ausgesetzt seyn möchte, die noch aus dem vorigen BergBau herrüren, ließ Er, mittelst Anschläge in dreier Herren Landen, jeden, der noch etwa Ansprüche auf das Bergwerk machen wollte, auf den 1 Sept. 1777 bei Strafe des Verlusts derselben vorladen. Alle, die nun auf diesem Termin erschienen, und wovon einige Foderungen von etlichen 1000den hatten, sind entweder gütlicher weise durch Vergleich abgefunden; oder es ist im Wege Rechtens über die Statthaftigkeit ihres Anspruchs erkannt, und sie sind nach Maßgabe dieser Erkenntnisse befriedigt worden, so daß nun für die neue Gewerkschaft oder Interessenten kein Anspruch statt hat. Als inzwischen auch die Kur- und Fürstl. Häuser, dem Herzog von Weimar die alleinige Einrichtung und Leitung des neuen Bergwerks, zu desto besserer und ungestörter Betreibung desselben, überlassen hatten: so setzte er nunmer zu den BergSachen überhaupt

eine

eine eigene unmittelbare Commission nieder, die nicht nur eine neue Gewerkschaft zusammen bringen sollte; sondern die auch für die Zukunft beständig das Beste des Bergbaues nach Pflicht und Gewissen zu befördern hat.

Das Erste, was sofort von dieser errichteten Commission geschah, war, daß sie, nach genommener Rücksicht auf andere wol bestellte Bergwerke, auf die ehemaligen Erfahrungen beim Ilmenauer BergBau selbst, und endlich auch auf eingeholte Gutachten mererer Kunstverständigen, folgende vom Herzoge nachher genemigte Puncte entwarf:

I. Gerechtigkeiten und Befreiungen der neuen Gewerkschaft. — 1) Sie erhält so viel Feld, als sie zu ihrem Eigentume verlangt, nicht allein auf dem vorjetzt in den Ilmenauer Gebirgen schon bekannten und vormals bebaueten KupferFlöz, desgleichen auf den in selbigen schon bekannten Kupfer- Silber- oder BleiGängen, Wechseln oder Rücken; sondern auch das Vorrecht, alle Flöze, Gänge, Wechsel oder Rücken, die noch künftig in den Hennebergischen Gebirgen Weimarschen Anteils entdeckt werden möchten, wenn es ihr gefällt, durch Bergübliche Mutung und Bestätigung zu übernemen: nur daß sie im letztern Falle dem Entdecker die Kosten der Entdeckung ersetze, und sich binnen einem Quartal erkläre, ob sie die Entdeckung übernemen wolle. — 2) Sie erhält den bis zu dem Puncte des JohannisSchachtes (wo der neue BergBau am ratsamsten anzugreifen ist) völlig offnen, und mit Aufwand vieler 1000 ℔ im besten Stande bisher erhaltenen tiefen Martinröder Stolln, ohne alle Abgabe dafür oder davon, Bergüblich zu Lehn und Eigentum. Nur behält sich der Herzog vor, denselben, wenn auch die neue Gewerkschaft etwa wieder den BergBau vernachlässigen sollte, den BergRechten gemäß zurück zu nemen. — 3) Sie erhält alle von der vorigen Gewerkschaft besessene Hütten, SaigerHütten, Poch- und WäschGebäude, HutHaus, Wasser, Teiche, Graben, Plätze, Felder, Wiesen u. s. w. in dem Zustande, wie sie

vorhanden sind, und mit eben den Nutzungen, Beschwerungen und Freiheiten, wie sie die vorige Gewerkschaft besessen hat; und überdem noch die Gerechtigkeit, soviel Gebäude über der Erde anzulegen, als sie nötig hat: welche alle, wenn nicht sehr alte Abgaben darauf haften, von Steuern, Zinsen, Einquartirungen, und andern Lasten, befreit seyn sollen. — 4) Es wird ein tüchtiges, unter dem Herzoge von Weimar stehendes BergAmt errichtet, als woran es, zum äußersten Nachteil des BergBaues, vormals jederzeit felte; und dieses soll, nach Vorschrift der uralten Hennebergischen BergOrdnung, und wo diese unzulänglich ist, der KurSächsischen, besonders Mansfeldischen BergOrdnungen, verfaren, so weit es nämlich die Natur der Ilmenauer Gebirge, und die besondere Freiheiten der Gewerkschaft, zulassen. — 5) Allen beim Bergwerk angestellten Leuten wird Freiheit von allen persönlichen Beschwerungen, Steuern, Zug und Wachten, wie sie Namen haben, ferner der freie Ein- und Abzug, bei letzterm vornämlich die NachsteuerFreiheit, zugestanden. Auch soll ihnen, wenn sie sich in Ilmenau häuslich niederlassen, und nur nicht etwa neben der BergArbeit auch bürgerliche Narung treiben, die Gewinnung des BürgerRechts nicht angesonnen werden. — 6) Dieselben erhalten auch mit ihrer ganzen Familie einen privilegirten GerichtsStand vor dem BergAmte. — 7) Alle Materialien zum Berg- und HüttenWesen sollen Zoll- und Geleitsfrei seyn; nur sind darunter die gewonnenen Metalle, und was aus diesen verfertigt ist, nicht verstanden. — 8) Kein Gewerke soll, wegen anderwärts contrahirter Schulden, vom BergAmte persönlichen Verhaft, oder Arrest seines BergTeils und der Ausbeute zu befürchten haben. Ein anders gilt aber von den Schulden, die vom Bergwerk selbst herrüren, oder die auf Ersuchen des debitirenden Gewerken, mit Bewilligung des BergAmts, darauf versichert worden. — 9) Es wird den Gewerken völlig freie Disposition über ihre Kuxe zugestanden; nur müssen Veräusserungen u. dgl. vom BergAmte bestätiget werden. —

10)

10) Alles zum BergBau nötige Holz und SteinKolen sollen ihnen um die billigsten Preise abgegeben, auch in Ansehung dieser Bedürfnisse ihnen der Vorkauf zugestanden werden. — 11) Zur Besorgung aller BergAmtlichen Angelegenheiten, werden ihnen die nötigen Zimmer auf dem RatHause zu Ilmenau angewiesen. — 12) Der Herzog von Weimar behält sich übrigens für sich und seine Kur- und Fürstl. Herren Regals MitTeilhaber, nach Ablauf der gewönlichen 3 FreiJare, welche ebenfalls hiermit zugestanden werden, den 20sten von allen eroberten Metallen, und den 10ten der wirklichen Ausbeute, vor. — Ueber die Aufrechthaltung dieser Freiheiten wird besonders die dazu niedergesetzte BergwerksCommission wachen.

II. Erster Angriff und Einrichtung des neuen BergBaues. Was den ersten Angriff des Werks anlangt: so wird, nach dem Rat sehr erforner BergVerständigen, das alte SturmheiderWerk verlassen, weil es ansenliche Kosten erfodern würde, die Wasser herauszuschaffen, und dann doch keine Hoffnung da ist, daß in dem alten Raume desselben schon wieder Erz gewachsen sei. Eben so wird auch der alte JohannisSchacht verlassen, weil er vielen Aufwand zur Wiederherstellung fodert, und doch nicht an einer vorteilhaften Stelle des Gebirges liegt. Es wird vielmer das Flöz an Orten angegriffen werden, wo es noch ganz ist, und wo, nach Acten, und Aussage der alten, vormals bei diesem Bergwerk angestellt gewesenen, Bergleute, große Ergiebigkeit zu erwarten ist.

III. Kosten zum WiederAngriffe des Werks; und wie sie auf die leichteste Weise zusammen zu bringen. Die Kosten können freilich unmöglich genau bestimmt werden, da schon vieles bei jedem Bau, wie vielmer bei GrubenGebäuden, auf Umstände ankömmt. Allein nach dem Ermessen der zu Rate gezogenen SachVerständigen schlägt man sie, vermöge einer genauen [in der Nachricht

befindlichen] Specification, auf 20,000 ℛ an, welche Summe viel kleiner ist, als man sie sonst zum WiederAngriff des BergBaues nötig geglaubt hat. Das schicklichste und den Gewerken am wenigsten lästige Mittel ist, daß die erfoderliche Summe auf die sämmtlich festzusetzenden Kuxe verteilt, und für jeden Kux, der auf ihn kommende Teil, als ein KaufGeld von den Gewerken, jedoch nur die Hälfte davon sogleich bei Uebername des Kuxes, $\frac{1}{4}$ bei Anfange des 2ten Jares nach dem Angriffe des Werks, und $\frac{1}{4}$ bei dem Schluße des 2ten Jares nach dem Anfange bezalt wird: und das deswegen, weil man doch ohnehin die Gelder erst nach und nach bei Fortfürung des Werks braucht. Doch der Sicherheit wegen sollen die beiden Nachzalungen als Zubuße angesehen werden; und wenn sie nicht zu gehöriger Zeit bezalt werden, soll der Kux nebst dem vorher gezalten Gelde unwiederbringlich verfallen seyn.

IV. Form und Einrichtung der neuen Gewerkschaft. — 1) Es werden 1024 Kuxe festgesetzt; darunter sind 24 FreiKuxe, die an Stadt, Kirche, GrundBesitzer u. s. w. verteilt werden, und so bleiben noch 1000 Kuxe zu vergewerkschaften übrig. — 2) Jeder Gewerke darf höchstens nur 10 Kuxe besitzen; doch kan er für seine Familie noch immer Kuxe nemen, nur auf jede Person nicht mer als 10. — 3) Das Lösegeld für einen Kux ist also 20 ℛ, davon werden 10 ℛ. bei Uebername des Kuxes, 5 ℛ beim Anfange des 2ten Jars nach dem Anfange des Werks, und 5 ℛ beim Schlusse desselben Jars, alles in Louisd'or zu 5 ℛ oder ConventionsMünze, bezalt. 4) Sämmtlichen Gewerken werden folgende 3 Agenten, in Ilmenau wonhaft, welche zugleich MitGewerken sind, ernannt: Hr. L. *Hager*, HofAdvocat; Hr. I. A. *Herzog*, RentCommissar; Hr. I. G. *Löffler*, HofAgent. Diese besorgen alle Geschäfte beim Bergamte. — 5) Bei diesen 3 Agenten haben zugleich diejenigen, welche Lust haben, an dem Bergbau Anteil zu nemen, sich zu melden, und ihre Namen einschreiben zu lassen. Sodann haben

hen die sämmtlichen Gewerken zu einer Zeit, die ihnen in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden wird, ihre GewärScheine über die Kuxe gegen das zu zalende Kaufgeld in Empfang zu nemen, und alles, was an die Agenten übermacht wird, postfrei einzusenden. — 6) Beim Schlusse jedes Jars lassen sich diese Agenten die Rechnungen und Einrichtungen vom BergAmte vorlegen, und die Gewerke werden davon durch gedruckte Anzeigen benachrichtiget. — Alle 5 Jare wird ein GewerkenTag gehalten, um den Zustand und die Fortfürung des Bergbaues in Erwägung zu nennen. Jeder Gewerke kann erscheinen; aber nur der, welcher selbst 10 Kuxe besitzt, und wenigstens noch für 90 Auftrag hat, also für 100 Kuxe spricht, hat eine Stimme in den Versammlungen. Jeder Gewerke kan es auch den Agenten auftragen, in seinem Namen dem GewerkeTage beizuwonen. — 8) Jeder Gewerke kan sich zu jeder Zeit im BergAmte alles vorlegen lassen, um die Rechnungen, Risse, Inventarien u. s. w. selbst zu prüfen. — 9) Jeder Gewerke kan selbst, oder durch Bevollmächtigte, Vorschläge, Gutachten, Erinnerungen u. s. w. ans BergAmt bringen, und die darauf gefaßten Resolutionen, gegen die Gebür, abschriftlich erhalten.

Die getroffenen Einrichtungen sind hoffentlich von der Art, daß jeder, der dem BergBau nicht aus vorgefaßter Meinung ganz abgeneigt ist, Gründe finden wird, sich bei diesem berümten Ilmenauer Werk zu interessiren.

Diese Nachricht ist auf höchsten Befel ausgefertiget worden.

Weimar, 28 Aug. 1783.

Fürstl. Sachs. Weimarische zum Ilmenauer BergWesen gnädigst verordnete Commission.

Nun folgt noch, bei einigen Exemplaren dieser Nachricht, eine große Charte, mit 8 Seiten Erklärung, von dem Hrn. Markscheider *Schreiber*.

Nachschrift.

Den 24 Febr. 1784 brachte (laut einer besonders auf

einem halben Bogen gedruckten Nachricht), die zu Dirigirung der Ilmenauer BergwerksAngelegenheiten, in der Person des Hrn. Geh. Rats von *Göthe*, und des Hrn. Reg. Rats *Voigt*, angeordnete ImmediatCommission, den landesväterlichen Befel zum wirklichen Angriffe des Baues, zur Ausfürung. Denn der Ueberrest der äußeren Bedenklichkeiten war gehoben; und das öffentliche Zutrauen gegen diesen BergBau hatte viele Teilname an dessen neuer Gewerkschaft zuwege gebracht. Die Eröffnung geschah mit gewönlicher Feierlichkeit. Hr. von *Göthe* hielt dabei eine Rede (gedr. auf 1 Bogen), und vollbrachte den ersten Hieb. Der neue Schacht wurde der neue Johannes genannt.

M. *Grellmann.*

55.

Edit du Roi portant Exemtion des Droits de Peage *Corporels* sur les Juifs, *Janv.* 1784.

Louis par la grace de Dieu, Roi de France & de Navarre, à tous presens & avenir Salut. Par la verification des Droits de peage que Nous faisons continuer avec soin dans la vue d'affranchir aussitôt que les circonstances le permettent, le Commerce des entraves qu'ils y apportent, Nous avons reconnu que suivant plusieurs Tarifs & pancartes desdits Droits, notamment en Alsace & à l'entrée de la ville de *Strasbourg*, les *Juifs* sont assujettis à une *taxe corporelle* qui les assimile aux *animaux*. Et comme il repugne aux sentiments que Nous étendons sur tous nos sujets, de laisser subsister à l'égard d'aucuns d'eux une imposition qui semble *avilir* l'*humanité*, Nous avons crû devoir l'abolir. A ces causes & autres à ce Nous mouvant, de l'avis de Notre Conseil & de Notre science, pleine puissance & autorité Royale, Nous avons par Notre présent Edit perpetuel & irrevocable, dit, statué & ordonné, disons, sta-

ſtatuons & ordonnons, voulons & Nous plait qu' à l' avenir les Juifs ſoyent exempts comme Nous les exemptons dans toute l'étendue de Notre Royaume & pays ſoumis, à Notre obeiſſance, notamment à l'entrée & ſortie de notre Province d'Alſace & Ville de *Strasbourg*, des Droits de Peage *Corporels*, travers, Coutumes & de tous autres Droits de cette nature pour leur perſonne ſeulement, ſoit que lesdits Droits dependent de Notre Domaine de Notre Couronne, ſoit qu'ils appartiennent à des Villes & Communautés, à des Seigneurs Eccleſiaſtiques ou Laïcs & autres perſonnes ſans exemtion, à quelque titre ce ſoit. Defendons à tous Receveurs, Commis, ou Prepoſés à la perception desdits Droits de peage, d'en exiger aucun ſur la perſonne des Juifs ou Juives à peine de Desobeiſſance; & ce non obſtant tous Traités, Reglements, Tarifs ou Pancartes contraires, auxquels Nous avons derogé & derogeons par le preſent Edit. Nous reſervant de pourvoir à l'indemnité qui pourroit être due à la Ville de *Strasbourg* pour raiſon de la ſuppreſſion de ce Droit.

Si donnons en mandement à Nos amés & feaux les Gens tenant Notre Conſeil Souverain d'*Alſace* à *Colmar* . . . . . à *Verſailles* au mois de *Janvier* l'an de Grace 1784, & de Notre Regne le Xme.

Fait à *Colmar* au Conſeil Souverain d'Alſace ... le 17 *Janvier* 1784.

56.

"Auszug KurPfälz. RegirungsRats Protocolls, d. d. Mannheim, 16 Febr. 1784 *

* Mit der Aufſchrift vom Einſender: Folgen des Brenn-HolzMonopols, und Beweis der männlichen DenkungsArt der KurPfälziſchen Regirung. S.

Praesentibus
Kur-Pfälz. Geheimen Rats- und Regirungs-Praesidenten,
Freihrn. von *Venningen* Exc.
— von *Reibeld*
— von *Sturmfeder*

Tit. Hrn. Vice-Canzler Frhrn. von *Fick*.
von *Roseneck*
von *Geiger*
von *Klein*
von *Dumhof*
von *Günter*
von *Grimeissen*
von *Weiller*
von *Meyenberg*
von *Schmitz*
Frhr. von *Fick* Accessist.

Die bei der Wassers-Not und Eis-Gefar, nunmer auch bei dem zugleich äußerst dringenden Holz-Mangel hiesiger Stadt und der umliegenden Gegenden, ernannten Commissarii, erstatten in der Anlage ihre Commissarischen Vorträge über alles das, was sie bisher gegen die so gäling eingetretene Holz-Not bemerket und verfüget haben, und erweisen dadurch

I. Daß der bisherige Holz-Entrepreneur, Tit. *Babo*, vermög seines mit dem Publico eingegangenen Contracts, schuldig sei, für die Stadt Mannheim, ausschließlich des herrschaftl. Militair-Holzes, 17000 Wagen Brand-Holzes zu liefern; und sodann

II. zum Besten der Gemeinden verbunden sei, die Holz-Höfe zu Frankenthal, Lambsheim, Oggersheim, und Neustadt, mit dem nötigen Holz-Vorrat zu versehen; item den dies- und jenseits Rheins anliegenden Gemeinden das nötige Brenn-Holz daraus abzugeben. Nun wollten zum voraus Commissarii mit Stillschweigen übergehen, daß die hiesige Stadt, nach dem auf Erfodern beizubringenden getreuen Zeugnis, ohne das Murch-Holz nicht wol bestehen könne; und daß Tit. *Babo* sein mögliches getan habe, um diesen Murch-Handel zu unterdrücken und wegzuscheuchen. Sie wollten auch hier nicht abermal wiederholen, was in einem schon vor einem Jar erstatteten Kurfl. Regirungs-Berichte vom 25 Febr. 1783, bewiesen und dargelegt worden, wie näm-

nämlich eben der Tit. *Babo* auch den NeckarHandel in gleicher Absicht zu beläſtigen und zu erſchweren, mithin dadurch die HolzTeurung in hieſiger Stadt zu veranlaſſen, ſich habe beigehen laſſen. Nur müßten ſie bemerken, daß in eben der Zeit, wo man alle andre HolzKäuferConcurrenz abzuſchrecken gewußt habe, von Seiten des Entrepreneurs, gegen den klaren Wortlaut des Contracts, in dem Holz um 10 Xr. nach und nach am Preiſe ſei aufgeſchlagen, dabei aber noch, eben gegen den deutlichen Inhalt des Contracts, die dünnen Scheiter unter die dicken ſeien gemacht, dann vieles völlig verſportes Holz mit unter verkauft worden. Gleichdann auch die, durch einen gleichmäßig. Kurfl. RegirungsBericht vom 25 Febr. 1783, ad Ser^mum gebrachte laute Klagen der Stadt Neuſtadt, eben ſolche Contraventionen, wegen welchen man ſich auf dieſen Bericht lediglich beziehe, darthäten, daß zum voraus bemerket ſo ſeien in der Geſchichte des jetzigen HolzNotſtandes, nicht allein Kurfl.er Regirung, ſondern dem ganzen Publico bekannt, daß bei dem den 5 Jan. laufenden Jars eingedrungenen EisWaſſer, es nur die Kurfl.e RegirungsCommiſſarien geweſen, die das auf dem HolzPlatz in dem Eis vergraben geweſene Holz, mit unſäglicher Mühe und mereren Köſten herausgebracht, und in hieſige Stadt haben verbringen laſſen, wozu jedoch Tit. *Babo* die Zettel abgegeben habe. Daß hiebei gewiß von niemand eine allzugroße HolzQuantität genommen worden, mithin hierab ein anſenlicher Mangel bei andern entſtanden ſei: ſei teils aus der bei allen Burgern und den BierBräuern und Beckern, die ſonſt das meiſte Holz in Vorrat hätten, beſonders beſchehenen Aufnemung erwieſen; teils werde wol niemand von dieſem EisHolz eine Proviſion zu machen gedenken. Es ſeien kurzum, von dem 5 Jan. bis 4 Febr., 492½ Meß Holz, welches dann auch nicht mer als die bei dieſem harten Winter erfoderliche Conſumtion ausmache, für das Civile eingefürt, dabei für das Militare 973 Meß zuruckgelaſſen worden: und dieſes, nebſt dem was Kurfl.e Hof-

Cammer angewiesen habe, und welches keine ansenliche Quantität ausmachen könne, weil der HofCammer-Holz Hof sich dermalen selbst ohne Holz befinde, sei das ganze beiläufige Quantum gewesen, welches unter dem 5 Jan. für die ganze Consumtion der Stadt Mannheim da gewesen sei.

Commissarii hätten dieses bald bemerkt, und daher von Kurfl. Regirung an Tit. *Babo* die Fertigung veranlasset, nach welcher er, zumal bei den indessen gekommenen Klagen der Stadt Oggersheim, u. fast aller dies- und jenseits Rheins anliegenden Gemeinden, den Vorrat aller Holz-Höfe, und was dahin verflossenen Sommer geflozet worden, angeben solle. Und da hierzu T. *Babo* sich nicht verstanden: so habe man den hiesigen Holz-Vorrat aufnemen, zum größten Erstaunen aber warnemen müssen, daß, indem das Militaire seine 973 Meß für sich wegnam, die Kurfl. HofCammer aber merere 100 Klafter erfoderte, für hiesiges Publicum gar nichts übrig bleibe. Das sei dabei das merkwürdigste, daß dieses einen Tag darnach geschehen, als T. *Babo* sich zur Kurfl. Regirung dahin erkläret habe, daß der hiesige Holz-Hof dannoch 14 Tag, vielleicht bis zu Ende des Februars, dauren könne. Bei diesem eingetretenen Umstand des plözlichen Holz-Mangels in einem der strengsten Winter, und zu einer Zeit, wo Eis und Schnee alle Zufur behinderten, habe man zwar von Seiten der Regirung den T. *Babo* vernommen, ob und auf welche Art er hiesige Stadt und übrige Gemeinden hinreichend versorgen könne. Da er aber selbst sein Unvermögen einbekannt; so sei nunmer die Last der Herbeischaffung des Holzes, um das aufgebrachte und äusserst mißvergnügte Publicum zu besänftigen, der Kurfl. Regirung anheim gefallen: und diese sei in die Notwendigkeit versezt worden, unter Beistimmung der HofCammer, der Geistlichen Administration, und mit Verwendung des Ober-Forst-Amtes, die Verfügungen zu treffen, damit sowol die Stern-Allée bei Schwezingen, als der Eichel-Garten bei Schifferstadt, gehaun, und daraus sowol der Stadt Mannheim,

heim, als den meist bedürftigen Orten, einsweilen geholfen werde. Sodann habe sie, zu Steurung der augenblicklichen Not in hiesiger Stadt, von dem Militaire 300 Wagen für verschiedene merere Tage ohne Holz sich befindende Einwoner entlent. Und endlich habe sie in aller Eile in dem NeckarTal 260 Wagen mit entlentem Gelde erkaufen lassen, welche mit großer Beschwerde der Untertanen hieher gebracht, und um 10 fl. per Wagen verkauft worden. In gleicher Zeit sei ein Commissarius zu Aufnam der Frankenthaler und Neustätter HolzHöfe abgesendet, und von diesem, laut seines CommissionsProtocolli, befunden worden, daß T. *Babo* sich — A. eines ausschließlichen HolzVerkaufs im ganzen Lande, über den Inhalt des Contracts, angemaßt habe; — B. daß dessen ohnerachtet, keiner der HolzHöfe mit dem hinlänglichen HolzVorrate versehen gewesen. — C. Tit. *Babo* die hinlängliche HolzQuantität für hiesige Stadt und die übrigen HolzHöfe, Ausweis der GefällVerweserei-Rechnung, nicht geflözet, und also gewiß seinen Contract nicht erfüllen können; daß daher — D. fast alle Orte von Frankenthal an bis Neustadt ohne Holz sich befunden haben; daß — E. ebenbenannter Entrepreneur einem Wormser Schiffmann järlich 2000 Wagen aus dahiesigem HolzHofe verkauft habe, wodurch die Ausländer versehen worden, und der inländische Mangel unvermeidlich sei; daß — F. ersagter Tit. *Babo* gegen die Bach-Ordnung, gemäß welcher nach dem Herbst kein Holz mer eingeworfen werden solle, den 10 Decemb. vorigen Jars nach Frankenthal geflözet, in 14 Tagen darnach erst für den Neustätter HolzHof flözen wollen, welches FlozHolz aber dermalen eingefroren, und so gefärlich stehe, daß es bei eintretender anderen Witterung, selbst der Stadt Neustadt Gefar drohe; daß endlich — G. in dem Elmsteiner ganzen Tal an der Bach, und in dem Wald, kaum 12000 Klafter, nach eigener Auffage des jüngern *Babo*, übrig seien; welche 12000 Klafter die Auskunft für das nächste Jar darstellen sollen; dazu aber gewiß, zumalen bei der von dem Commissarius aufgenommenen Exigenz der Ortschaften, welche

che ohne die Stadt Mannheim allein, wenigstens 13000 Klafter erfoderten, nicht hinreichen.

Bei diesen nunmero näher verläßigten, und nicht allein für den Augenblick schrecklichen, sondern vielleicht annoch weit mer für die Zukunft bedenklichen Umständen, tragen Commissarii von *Weiller*, von *Lamezan*, von *Mayenberg*, und von *Schmitz*, dahin an, daß Ihro Kurfl. Durchl., unter Vorlegung aller dieser Geschichten ehrerbietigst zu remonstriren wäre, welche bedenkliche Folge nun schon, das seit dem J. 1778 anerst bestehende Holz *Monopolium*, nicht allein für die gegenwärtige, sondern auch für die zukünftige Generationen, die noch lange an diese unselige Jare denken, und den Schaden dieses Unheils leiden würden, verbreite. Das Kurfl. Ober Forst Amt bescheiniget die bisherige Degradationen der Waldungen. Die Kurfl. Hof Cammer bedauret das hierunter leidende Interesse des Herrn. Und die Kurfl. Regirung müsse hier, Pflichten halber, vor dem Thron ihres nun 42 Jare regirenden gnädigsten Herrn, die Klagen der Untertanen an jene der Cammer und des Ober Forst Amts anschliessen, sofort die mermal schon geäußerte Bitte zu Abschaffung dieses durch Willkür und Uebermacht ins Ungeheuer ausgedenten *Monopolii*, wiederholen.

Sollte aber gleichwol dieser drückende Last dem Pfälzer aufgehalset bleiben: so halten Commissarii dafür, da Tit. *Babo* nicht erwiesen hat, daß er das Cameral-, Militair Holz, u. die 17000 Wagen für hiesiges Publicum, wirklich dahier vorrätig gehabt, und auch dahier verdebitirt habe, da vielmer das Gegenteil aus dem geringen Vorrat, der unter dem 5 Jan. dieses Jars auf hiesigem Holz Hof gewesen, und aus dem Cameral Holz Abgang, den sich endlich aus dem Frankenthaler Holz Hofe zu ersetzen Tit. *Babo* selbst bequemen wollen, das Gegenteil fast deutlich vor Augen lieget; und weiter Tit. *Babo*, dem verläßigen Zeugnis der Gefäll Verweserei Neustadt nach, nicht einmal so viel geflözet hat; da ferner sein Contract eine unzertrennbare Verbindlichkeit ausweiset; und endlich warhaft

haft mit gutem Gewiſſen nicht zu läugnen iſt, daß er die Holz-Höfe zu Oggersheim, in welchem gar kein Holz iſt, zu Neuſtadt in welchem nur 900 Klafter ſind, und zu Frankenthal, wo ſich nur 1500 Meß befinden, nicht nach Schuldigkeit und Pflicht verſehen habe; da letzlichen alle Gemeinden von Frankenthal bis Neuſtadt, den äußerſten HolzMangel, u. alſo das äußerſte Elend bei dieſer harten WintersZeit leiden, u. die dieſſeits Rheins liegende Gemeinden Seckenheim, Neckerau, Feudenheim, Ilbesheim, Neckarhaußen, Edingen, Friedrichsfeld, nur aus CameralWaldungen einsweilen mit der äuſſerſten Beſchränkung approviſioniret worden; da auch die Gemeinden Oſthoffen und Oppenheim, welche auch dem Rhebacher HolzMonopol untergeben ſind, abermalen in dem größten Mangel ſich befinden; da endlich der warhaft von Tit. *Babo* nur zum Schein geſchehene Vorſchlag, 1000 Klafter von Neuſtadt, unter Bezalung von 1000 fl. Furlohn, hieher kommen zu laſſen, in das Lächerliche fällt, wenn man erwäget, daß auf dieſe Art die Untertänen, bei denen völlig unbrauchbaren Wegen, um 1 fl per Klafter Holz hieher füren ſollen, wo die Regirung 2 fl. und mer um einige Stunden weit hieher Holz zu füren zalen muß: — alſo Tit. *Babo* ſeinen Contract nicht erfüllet, und von deswegen ſchuldig ſei, den anliegenden ſeinem Monopolio heimgewieſenen Orten, ohne allweitere Exception, den erlittenen Schaden zu erſetzen, dem Mannheimer Publico aber gleichmäßig, jedoch unter dem Vorbehalt, den ob dem teuren HolzPreis erlittenen Verluſt zu refundiren müſſe, wenn er nicht innerhalb einer kurzen Friſt erweiſe, daß er vom 21 Maj 1783 an, bis hieher, nebſt dem Cameral- u. MilitairHolz, 17000 Wagen für das Publicum hier ausſtellen, und auch dahier verkaufen laſſen; oder damit derſelbe gleichwol ſich über das nicht hinlänglich beſchehene Gehör nicht beſchweren könne, eine *Commiſſion* niederzuſetzen wäre, bei welcher er ſeine Einwendungen vorbringen, und wie und auf was Art er das Publicum indemniſiren wolle, ſich vernemen laſſen ſolle.

Ferner glauben Commiſſarii, daß wenn jener Antrag

des

des aufzuhebenden Monopolii, nicht genemiget würde, ad Ser^mum dahin anzuraten sei, daß wenigstens für die Zukunfe die auf der Rhebach einer oder mereren Compagnien zu übergebende Flozungen, der Kurfl.n Regirungs-OberPolizei Aufsicht zu übergeben, somit die Entrepreneurs anzuweisen seien, jedesmal zeitlich dieser Stelle den Vorrat des Holzes dahier und auf den übrigen HolzHöfen Oggersheim, Lamsheim, auf der RheHütte, Igelheim, Neustadt, und Frankenthal (welche, da sie zum Teil von Tit. *Babo* abgestellet worden, wieder herzustellen sind) anzuzeigen, damit man diesseits die nötigen Masregeln hienach ergreifen, und auch zugleich bei jedem HolzHof die verpflichtete Messer, welche T. *Babo* immer halten sollen, aber nie gehalten hat, anstellen könne: daß ferner der HolzHandel vom OberRhein und aus denen Waldungen, welche die Rhebach und das Neustätter Tal nicht angränzen, frei, — ferner der Bord- [Bretter-], Stifel- oder WingertHolzHandel, gleichfalls dem Monopolio nicht untergeben, und eben so all das, was nicht geflözet worden, und unter das Neustätter Tal nicht gehöret, sondern sonst wo erkauft werde, dem Monopolio nicht unterworfen, auch der Stadt Neustadt ihr FlozRecht in salvo verbleibe, leztlich auch die Stadt Oppenheim, die bisher an einen SousEntrepreneur des Tit. *Babo* zu ihrem größten Schaden gebannt gewesen, und das Holz per Meß mit 12 bis 13 fl. bezalen müssen, gleichmäßig von dieser Bürde befreiet werde. Und da in hiesiger Stadt ein Vorrat für den Fall der Not äußerst nötig ist: so wäre dahin es einzuleiten, daß auf einem der KirchHöfe, die ohnehin schon längst ausgeschafft werden sollen, immer ein Vorrat von 2000 Klafter aufbehalten bleibe; nicht minder entweder der Compagnie ein andrer HolzHof angewiesen, oder wenigstens der Weg aus der Stadt dorthin, auf den niedrigen Plätzen erhöhet werde; ferner hinfüro keinem der hiesigen Holzfarer ein Privilegium vor dem andern, wie solches Tit. *Babo* eingefüret, gestattet werde.

Schließ-

Schließlichen glauben Commiſſarii, ihrer Pflicht gemäß zu handeln, wenn ſie, bei Vorlegung dieſer traurigen Geſchichte (die in den Pfälziſchen JurBüchern noch lang aufbehalten werden kan), den endlichen Antrag dahin machen, daß zu einiger Genugtuung für die ſelbſt auf den Spitz geſetzte Ehre unſers gnädigſten Herrn, und für das äußerſt mishandelte Publicum, der Tit. *Babo* von dieſem Geſchäft der HolzEntrepriſe um ſo mer *removirt* werde, als er das Vertrauen der Aus- und Inländer verloren hat; mithin aus dieſem Grunde, und aus dem Mangel der behörigen Einſicht, dieſem Werke vorzuſtehen nicht mer fähig ſeyn kan. Wobei ſie glauben, daß Kurfl. Regirung, die ſicher auf die unanſtändigſte Art von dieſem Manne mishandelt worden, ihre eigene Genugtuung dem Bewuſtſeyn ihres Gewiſſens, und dem Vergnügen, aus dieſer Geſchichte ihrem huldreichen Fürſten die Wahrheit näher an den Thron zu bringen, Gelegenheit gehabt zu haben, aufopfern, und nur den RückErſatz ihres unfelbaren ab dem Geſchäfte der ihr nun aufliegenden HolzLieferung entſpringenden Schadens, von dem LandesVater, deme es obliget, ſeine Untertanen zu retten, begeren ſolle.

Bei all vorſtehenden a *Commiſſariis* dargelegten, auch vorbringenden factis et praegravationibus, iſt Kurfl.e Regirung per majora, und zwar Frhr. von *Reibeld*, von *Roſeneck*, von *Dumhof*, von *Günther*, *Grimmeiſſen*, und dem beigetretenen Concommiſſarien von *Mayenberg*, pflichtmäßigen gehorſamſten Erachtens, daß aus RegirungsMitteln eine Special*Commiſſion* zu ernennen, vor welcher Tit. *Babo*, mittelſt notdürftiger Vorlage ſeiner HolzRechnungen u. Manualien, ſich über zeitherig genauer ContractsErfüllung vollſtändig zu legitimiren, bei diesfallſig erprobten Unterlaß und Contraventionen aber, allen durch deſſen Verſchulden entſtandenen außerordentlichen Schaden und Koſten zu erſtatten, verbunden, wie nicht minder, zu des Publici Beruhigung u. künftiger Sicherſtellung, von der Holz-

Admo-

Admodiation entfernt werden möge. Wohingegen Frhr. von *Sturmfeder*, beide von *Weiler*, von *Lamezan*, und von *Schmitz*, bei ihren Commissarischen Anträgen, u. damit einstimmenden votis, beharren, und des Regirungs VicеCanzlers, Frhrn. v. *Fick*, votum particulare beigefügt werde: welches Ihro Kurfl. Durchl., cum acclusione Adjunctorum sub A. B. C. D. submisse ohnzuverhalten.

Von *Mannheim* an Ihro Kurfl. Durchl. nach *München* abgeschickt, durch den RegirungsSecretaire *Ortenbach*.

57.

Ursprung der Zigeuner.

Aus Hrn. M. *Grellmanns* "historischem Versuch über die Lebens-Art und Verfassung, Sitten und Schicksale der Zigeuner; nebst ihrem Ursprunge.

Dessau und Leipz. 1783, gr. 8, 274 Seiten.

Die erste Erscheinung der Zigeuner in Europa trift in das J. 1417, wo sie zuerst in der Moldau, Walachei, in Ungern, und in eben diesem Jare auch schon am deutschen Meer, gesehen wurden; worauf sie sich bald links und rechts in alle übrige Länder verliefen. Sie wurden sehr gut aufgenommen, und erhielten sogar in verschiedenen Ländern Frei-Briefe und SicherheitsPässe; ob sie gleich damals schon eben solche Betrüger und Diebe waren, wie nun. Diese Frei-Briefe aber gründeten sich darauf, daß die Zigeuner der damaligen leicht- und abergläubigen Welt weiß machten, sie wären Wallfarer aus Aegypten. Der gemeine Hause ließ sich also geduldig von ihnen berauben: denn es geschah von heiligen Leuten. Erst nach einem halben Jarhunderte tauete der MenschenVerstand etwas auf: man erkannte die Betrüger, und dachte bei ihrer Heiligkeit an Galgen und Rad.

Von Abkunft sind also die Zigeuner keine Amoriter, oder

oder Kanaanäer und Chaldäer, oder was man sonst noch alles aus ihnen gemacht hat; und eben so wenig auch Aegypter: sondern Hindostaner, und insbesondere Suders, oder Leute aus der 4ten und niedrigsten Kaste der Indier.

I. Daß die Zigeuner Hindostaner überhaupt sind, beweiset 1. die Sprache der Zigeuner, die nicht nur in einzelnen Wörtern, sondern auch selbst in der Grammatik, mit der Hindostanischen einerlei ist. Hier nur etwas zur Probe:

Zig.	Hindost.		Zig.	Hindost.	
Jek, ek.	*Ek.*	1.	*Tschowe, schow.*	*Tscho.*	6.
Duj, doj.	*Du.*	2.	*Efta.*	*Hefta,*	7.
Trin, tri.	*Tin.*	3.	*Ochto.*	*Aute.*	8.
Schtar, ſtar.	*Tſchar.*	4.	*Enja, Eija.*	*Now.*	9.
Panſch,	*Panſch.*	5.	*Deſch, Des*	*Des, Des.*	10.

Zig.	Hindost.		Zig.	Hindost.	
Perſch.	*Burz.*	das Jar.	*Kan.*	*Kawn.*	das Ohr.
Manet.	*Meina.*	der Monat.	*Nak.*	*Nakk.*	die Naſe.
Diwes.	*Diw.*	der Tag.	*Tſchor.*	*Dhatri.*	der Bart.
Ratti.	*Ratsh.*	die Nacht.	*Mui.*	*Mu.*	der Mund.
Feizrile.	*Fazir.*	der Morgen.	*Dant.*	*Dant.*	der Zahn.
Schero.	*Ser.*	der Kopf.	*Tſchib.*	*Dſchibb.*	die Zunge.
Aok.	*Awk.*	das Auge.	*Jag.*	*Ag.*	das Feuer.

In dem hier mitgeteilten, und von Hrn. HR. *Büttner* gesammelten, 30 Seiten langen Glossario, ist im Durchschnitt mer als jedes dritte Wort der ZigeunerSprache rein Hindostanisch: und warum es die übrigen alle nicht auch sind, oder seyn können, erklärt sich aus den am Ende beigefügten Anmerkungen S. 250—255. — Die Grammatik beider Sprachen betreffend, so hat die Hindostanische nur zwei Geschlechter; die Zigeunerische auch. In der erstern ist jedes Wort, das sich auf i endiget, weiblichen, alle übrigen männlichen Geschlechts; in der letztern eben so. Jene macht die casus blos durch den Artikel, und zwar hängt sie ihn an das

Wort an; die ZigeunerSprache auf völlig gleiche Weise u. s. w. Uebrigens sind die Zigeuner aus den westlichen Provinzen von Hindostan, und ihre Sprache also ein westlich-Hindostanischer Dialect, den aber der Vers., wegen hiezu noch felender Hülfsmittel, nur mit dem östlich-Hindostanischen, wie es in Bengalen gesprochen wird, hat vergleichen können: sonst würde die Aenlichkeit noch größer seyn. — 2. Einerlei Gesicht beim Zigeuner und Indier. — 3. Indische Namen unter den Zigeunern, und zwar in den ersten Zeiten, da sie ihre mitgebrachten Namen noch nicht so, wie nun, gegen Europäische vertauscht hatten. Ein solcher Name ist Polgar; in Indien heißt eine Gottheit so, die sich auf Ehen und Vermälung bezieht; Eltern legen ihn aber, so wie andere GötterNamen, ungemein gern und häufig ihren Kindern bei. — 4. Unter den Verrichtungen der Zigeuner heißt es von ihrer SchmiedeArbeit S. 61 f.: "Ihr Ambos ist ein Stein, und was sie weiter gebrauchen, besteht in einem par HandBälgen, einer Zange, einem Hammer, SchraubeStock, und einer Feile. Mit diesem beweglichen WerkZeuge ziehet der nomadische Zigeuner von einem Orte zum andern,,. — Und Sonnerat sagt von den Indischen Schmieden: "Der Schmied fürt seinen WerkZeug, seine Schmiede und seine Esse, stets mit sich, und arbeitet überall, wo man ihn brauchen will. Die Schmiede richtet er vor dem Hause desjenigen auf, der ihn berufen hat: aus zerriebener Erde fürt er eine kleine Mauer auf, vor der er seinen Herd anlegt: hinter dieser Mauer sind zween lederne BlasseBälge angebracht, die sein Lehrpursch wechselsweise drückt, und damit das Feuer anbläßt. Statt des Amboses nimmt er einen Stein; und sein ganzes Werkzeug besteht in einer Zange, einem Hammer, einem Schlägel, und einer Feile,,. Das auffallendste ist hier, daß beide, der Zigeuner und Indier, sogar in den HandBälgen überein kommen, und jeder deren gerade zwei gebraucht S. 257. — 5. "Von Warsagerei überhaupt ist zwar der ganze Orient voll; der eigentliche

Sitz

Sitz derjenigen Art aber, womit sich die Zig. hauptsächlich abgeben, der Chiromantie, und zwar immer nur in Beziehung auf arm oder reich werden, Glück oder Unglück im Heiraten haben, so und soviel Kinder zeugen — ist nirgend, als in Indien. Hier ist ein Beispiel von dorther, um zu zeigen, wie alles so ganz Zigeunerisch klingt. "Es begab sich, heißt es beim *Baldaeus*, daß Raja Kan sich einsmals vor seinen Einwonern (der Stadt Mottera, 25 Kos von Agra) sehen ließ; und nachdem er verstanden, daß unter andern ein erfarner Braman angekommen, ließ er denselben vor sich fodern, und sagte: Narret — denn also war sein Name — sieh doch meiner Tochter in die Hände, und verkündige mir, ob sie glückselig, arm oder reich seyn, viel oder wenig Kinder gebären werde; ob sie kurz, oder lange werde leben? Sag mir alles frei rund heraus, und nimm kein Blatt vor den Mund. Der Braman, wie er ihr in die Hände sah, hob an und sagte: Herr König, nach aller Anzeigung der Linien allhier, so stehet es darauf, daß von ihr 7 Kinder sollen geboren werden, nämlich 6 Söne und eine Tochter, von welchen der letzte dich nicht nur deiner Kron und Reichs, sondern auch des Haupts und Lebens, berauben wird, und sich also dann auf deinen Stul setzen„. — 6. Der Zigeuner ist, ganz gegen die sonstige Eigenschaft der Orientaler, im höchsten Grad plauderhaft und geschwätzig: aber auch das ist ein zeichnender Zug der Indier, denen Baldäus das Zeugnis gibt, daß sie große Plaudermaxen wären, und sei ihnen die Zunge nicht angewachsen. 7. Selbst der Name Zigeuner und Ciganen, oder wie sie bei den Türken und andern Orientalern heissen, Tschingenen, ist ein Indischer VolksName, wie *Thevenots* Zinganen am Ausfluße des Indus beweisen.

II. Die genauere Bestimmung ist, daß die Zigeuner gemeine Hindostaner, aus der Kaste der Suders, sind. Bekanntlich teilt sich die ganze große Nation der Indier in 4 Stände, oder Stämme, wovon sich jeder für edler und

vornemer hält, als die andern. Die zu dem 4ten und niedrigsten Stande gehören, heißen Suders. Daß nun der Zigeuner von diesen Suders herstamme, wird durch Vergleichung der Sitten und LebensArt, des Characters und ganzen Wesens der letztern mit jenen, gezeigt. Der Zigeuner ist in dem Suder, und der Suder in dem Zigeuner, ganz unverkennbar. Und diese Einerleiheit in allem, hat desto mer BeweisKraft, da schon vorher aus der Sprache der Zigeuner und einigen andern Datis sich ergibt, daß sie Hindostaner seyn müssen. Einzelne Data ließen wol Erinnerungen zu, wenn sie allein den Beweis ausmachten: nimmt man sie aber alle zusammen, wie S. 14 und 274 vorausgesetzt wird; so ist das entscheidende des Beweises unläugbar. Z. Ex. wenn der Zigeuner bekannt ist, als äusserst unflätig und eckelhaft, als diebisch, lügenhaft, und in einem vorzüglichen Grade betrügerisch; so wird auch der Suder um kein Har besser geschildert. "Man kan nicht anders sagen, heißt es in den Dänischen MissionsBerichten, als daß die Bareier (dies ist der Name der Suders auf der Indischen Halb-Insel) die Hefen und Grundsuppe der Indianer sind. Sie haben ein lasterhaftes Gemüt, sind diebisch, Erzlügner, können gute Tage nicht vertragen, wollen immer mit Furcht und Schlägen tractirt seyn„ — "Sie sind das unflätigste Geschlecht, sagt ferner *Baldaeus*, mit einem Worte, ein verächtlich stinkend Volk. Ein gottloses Gesinde, die bei WintersZeit viel Vieh stelen, dasselbe todt schlagen, und die Häute verkaufen.„ "Sie sind, versichert weiter *Neuhof*, voll von allerlei Betrügereien: denn Lügen und Betrügen wird bei ihnen für keine Sünde geachtet, weil es unter ihnen nicht anders Sitte und Herkommens ist.„ — Zigeuner gehen gern mit Pferden um: und in Indien sind Suders deswegen die gewönlichen StallKnechte der dortigen Europäer. — Zigeuner waren vormals die ordentlichen Abdecker, Henker und Scharfrichter durch ganz Ungern und Siebenbürgen, und sind es noch jetzt gern, wenn sie da-

zu

zu verlangt werden; keiner denkt sich was Ungleiches bei diesen Verrichtungen. In Indien sind die Suders ohne Unterscheid die ordentlichen Inhaber dieses Handwerks —. Der Zigeuner stellt umgefallenem Viehe nach, heißt es in den Breslauer Sammlungen, dessen Fleisch er genießt, und wenn der Vorrat groß ist, zu künftigen Malzeiten an der Sonne dürrt. Mit eben diesen Worten wird das auch von den Suders berichtet. "Sie müssen, heißt es von ihnen, das umgefallene Vieh wegschleppen, welches sie tranchiren, und teils frisch kochen und essen, teils Stückweise an der Sonnen-Hitze zu künftigem Gebrauche aufdörren S. 265„. — Daß der Zigeuner seinen Wonplatz immer gern an einem AbOrt einer Stadt oder eines Dorfs aufschlägt S. 53, auch wo ihn keine Gesetze zu einer solchen Absonderung nötigen; ist abermals eine Gewonheit, die ihm von seiner Suderschaft her anhängt: denn durch ganz Indien ist es Herkommens, daß Suders aussen vor den Dörfern anderer Kasten, und bei Städten an abgesonderten Orten, ihre Hütten haben S. 266. — ReligionsGesinnung und Zustand der Suders ist, wie bei Zigeunern, auffallend einerlei. Die meisten wissen und üben gar nichts von Religion; und unter denjenigen Suders, die etwa den höhern Kasten noch etwas von Religion nachamen, wält sich doch jeder einen Gott, der ihm gefällt, oder den seine übrigen Bekannten des Orts, wo er hinkömmt, oder sich aufhält, anbeten, S. 267, 107-111. Schrecklich ist das aus den Gesetzen der Dschentu S. 268 angefürte Verbot, wornach die übrigen 3 Kasten die unglücklichen Menschen der 4ten Kaste von der Religion ausschliessen. "Wenn ein Suder, so lautet das schändliche Gesetz der Barbaren, die Beids des Schasters, oder den Puran, einem Braminen, Tschechterie, oder Beis (so heissen die 3 obern Kasten) vorliest; so soll die Obrigkeit bitteres Oel heiß machen, und ihm ins Maul giessen lassen. Wenn der Suder der Vorlesung der Beids des Schasters zuhorcht: so soll ihm vorgedachtes heißes Oehl in die Ohren gegossen, Wachs und Zinn zu-

ſammen geſchmelzt, und damit ſeine Ohren verſtopft werden.„

Die Veranlaſſung zur Auswanderung dieſer Suders, oder nunmerigen Zigeuner, war S. 270 *Timurs* Krieg *in* Hindoſtan ſeit dem J. 1408. Dieſer Eroberer hatte bei ſeinem erſten Eindringen über 100000 Sklaven gemacht: wie es hierauf bei *Delhy* zu einem HauptTreffen kommen ſollte, machten ſich dieſe Sklaven verdächtig. Timur und ſein Mongoliſcher KriegsRat gaben daher Befel, alle dieſe Sklaven zu maſſacriren; und in weniger als einer Stunde war der Befel vollzogen. Natürlich verbreitete ſich nun ein allgemeiner Schrecken, und alles flüchtete. Nördlich und Oeſtlich war alles vom Feinde beſetzt, war kein Ausweg offen: alſo zog wol alles, unterhalb Multan bis zum Ausfluſſe des Indus, in die Landſchaft der Zinganen (*Sänga*), hin. Mit dieſen ſchmolzen die übrigen flüchtenden Suders unter Einem Namen zuſammen, gingen warſcheinlich, längſt dem Meere, über die LandEnge von Suez, bis nach Aegypten fort, und kamen von daher, wenige Jare hernach, auf unbekannten Wegen in unſerm Europa an. Die edleren Kaſten blieben entweder in Indien, aus ſchwärmeriſcher Liebe für ihr heiliges Vaterland; oder ſie flüchteten zu den Maratten hinunter: wenigſtens unter die Suders, ihre TodtFeinde, durften ſie ſich nicht wagen, oder mit ihnen ReiſeGeſellſchaft machen. M.

58.

GlaubensReinigung in Osnabrück.

[Gedruckt auf 3 Fol. Seiten].

Von Gottes Gnaden *Maximilian Friedrich*, ErzBiſchof zu Köln, des h. R. R. durch Italien Erzkanzler und Kurfürſt, gebohrner Legat des h. Apoſtol. Stuls zu Rom, Biſchof zu Münſter, in Weſtfalen und zu Engern Herzog, Burggraf zu Stromberg, Graf zu Königſegg-Rottenfels,

Herr

Herr zu Odenkirchen, Borkelohe, Werth, Aldendorf und Stauffen ꝛc. ꝛc. Als Metropolitan in der Stadt und Hochstift Osnabrück.

Es ist Uns glaubwürdig berichtet worden, daß in verschiedenen katholischen Kirchspielen des Hochstifts Osnabrück, sehr weitläufige Processionen mit dem hochwürdigsten Sacrament durch und um die Kornfelder angestellet, dieselbe, an einigen Orten sogar des Nachts vor SonnenAufgang aus der Kirche, und am späten Mittag erst nach der Kirche zurückgefüret, sodann während der Procession mermalen gepredi get, überflüssige Benedictiones gegeben, ja in der Procession zu Oesede und Rulle die Pferde und Kühe in großer Menge mit herumgefüret werden. Ob nun zwar dieses bishero in der frommen Absicht geschehen seyn mag, um von dem allmächtigen Gott die Erhaltung der lieben KornFrüchte, die Abwendung der schädlichen Gewitter und des Hagelschlags, und die Befreiung der Pferde und des HornViehes von bösen Krankheiten, demütigst zu erbitten; weilen jedennoch bei dergleichen langen Processionen viele Unordnungen, und zuweilen große Ausschweifungen vorfallen, wodurch Gott mer zu Bestrafung der Sünden, als zu gnädigen Bewarung der Kornfrüchte und des Viehes, gereitzet wird, und es ohnehin der weisen Anordnung und dem Sinn der allgemeinen katholischen Kirche zuwider ist, die Processionen bei Nacht auszufüren, das hochw. Sacrament mit Hinterlassung des schuldigen Respects so weit herum zutragen, und das heil. MeßOpfer so spät abzuhalten, ja gar das zubringende Vieh zur größten Confusion der guten Ordnung und des Gesangs in der Gesellschaft des betenden Volks mit auf- und anzunemen: als erfodert Unser ErzBischöfl. HirtenAmt, diesen Mißbrauch abzuschaffen, und den bereits vor drittehalbhundert Jar, nämlich im J. 1536, von Unsern Vorfaren im Erzbistum Köln diesfalls erlassenen Verbot, zu erneuten.

Wir verordnen dahero, mit Vorwissen und Bewilli-

gung des Ehrwürdigen DomCapitels zu Osnabrück, hiermit gnädigst:

1) Daß die in einem so andern katholischen Kirchspiele des Hochstifts Osnabrück hergebrachte Processionen cum venerabili Sacramento, bei hellem Tage, aus der Kirche, und nicht weiter, als um den KirchHof, oder allenfalls unmittelbar um das Dorf, gefüret, und binnen Zeit von 2 Stunden längstens wieder in die Kirche zurück gefüret werden solle. Wärend solchem Umgang, soll höchstens nur 4mal die Benedictio cum Sanctissimo ertellet, vor dem Ausgang aus der Kirche aber die Predigt gehalten, diese hernach nicht repetirt, und bei der Zurückkunft in der Kirche das Hohe Amt gehalten werden. Damit jedoch dem bisherigen Triebe des gemeinen Volkes zur Andacht Genügen geschehe, und der Abgang der Predigten, Stationen, und Segen, auch des weiten Umgangs, ersetzet werde; damit auch die zu diesem Ende errichtete milde Stiftungen in ihrer Kraft verbleiben mögen: so erlauben wir hiermit, daß, wann und wo es füglich geschehen kan, am selbigen ProcessionsTage des Nachmittags die Gemeinde in der Kirche wieder versammlet, und bei Aussetzung des hochw. Sacraments Gott durch auferbauliche Gebeter und Gesänge, um Erhaltung der KornFrüchte und des Viehes, nochmalen eifrigst angerufen werde.

2) Wird die Herumfürung der Pferde und des HornViehes, die bishero bei der Procession zu Oesede, in der Octav von Frohnleichnam, und bei der Procession zu Rulle am ersten MaiTag, üblich gewesen, hierdurch als ein offenbarer Mißbrauch * verboten. Es sollen jedoch die katholischen Pfarrer und Prediger vorhero und öfters das Volk belören, und mit Gründen überzeugen, daß die Erscheinung des Viehes, und das übertriebene Herumlaufen bei der Procession, Gott dem Herrn nicht gefallen kan; daß Gott in das in-

* In Rom geschiehet solche noch alljärlich in der Kirche S. *Antonio* Abbate: StatsAnz. V, S. 89. S.

innerſte des Herzen ſehe, und die Seufzer ſeines Volks um Erhaltung der den Menſchen zu dem LebensUnterhalt ſo nötigen Früchte, und des Viehes, ehender und ſicherer erhöre, wenn das Vieh, guter Ordnung halber, nach dem Geſetze der katholiſchen Kirchen, zu Hauſe gelaſſen, und bei der Proceſſion merere Gottesfurcht und Reſpect beobachtet wird.

3) Verſehen Wir Uns zu den Archidiaconis des Osnabrückiſchen HochStifts gnädigſt, daß ſelbige auf die ſtrenge Obſervanz dieſer Unſerer ErzBiſchöfl. Verordnung nachdrücklich halten, und ſo weit es ihnen gebüret, die Contravenienten bei jedesmaliger Uebertretung beſtrafen werden.

4) Befelen Wir Unſerm Osnabrückiſchen Vicario in Spiritualibus generali, daß er gegenwärtiges Verbot durch den öffentlichen Druck in allen katholiſchen Kirchſpielen des HochStifts bekannt machen, und nötigen Falls die weltliche Hülfe der Osnabrückiſchen LandesRegirung geziemend imploriren ſolle.

Schließlich werden die beiden Aebtiſſinnen zu Oeſede und Rulle hierdurch ernſtlich erinnert, die Bilder von Holz und Wachs, wenn dieſelbe noch etwa im Gebrauch ſeyn möchten, völlig abzuſchaffen. Urkund Unſeres gnädigſten Handzeichens und beigedruckten geheimen KanzleiInſigels. Bonn, den 6ten Febr. 1784.

Maximilian Friedrich,
ErzBiſchof und KurFürſt. (L. S.)

Vt C. O. Fhr. von *Gymnich.*

Vt Carl von *Vogelius,*
Vicar. in Spirit. generalis.
I. F. *Vocke, Secretar.*

59.

"Die gröſsere Congregation, unter dem Titel Mariä Verkündigung, zu Eichſtätt, wünſchet allen ihren Mitgliedern Gnade, Frieden, und Liebe unſers Herrn Jeſu Chriſti.

Marianische Herren Sodalen! Betet alle zusammen; ich sage es noch einmal, betet, daß die schlimme Zeiten, so wir erlebt haben, bald ihr Ende erreichen. Ach! lasset uns Acht haben, daß das Uebel, so uns drohet, nicht überhand neme. Schon sehen wir unter den heutigen Christen allzuviele von jenen FreiGeistern, die, ohne die Religion, ohne ihre GrundFeste, ohne ihren Zusammenhang, zu wissen, verderben: Wolken ohne Wasser, wie der heil. Apostel Judas sagt; Lerer ohne Lere, denen ihre Verwegenheit für alles Ansehen, und ihre übereilte Entscheidungen für alle Wissenschaften, sind; Bäume, die doppelt gestorben, und aus der Wurzel gerissen sind, erstlich gestorben, weil sie die Liebe [1] verloren, aber doppelt gestorben, weil sie auch den Glauben [1] verloren, und gänzlich ausgerissen, weil sie auf beide Seiten gefallen sind, und an der Kirche [1] mit keiner Fase mer halten; irrende Gestirne, die sich mit ihren neuen und abgeleiteten Wegen rümen, ohne darauf zu denken, daß sie bald verschwinden müssen [2]. Lasset uns diesen FlatterGeistern, diesen Reizungen der Neuigkeit, den Felsen, worauf wir gegründet, das Ansehen unsrer Erb-

Lee

---

1. Vergl. mit unten Heft XIX., S. 317 folgg. Der Einsender und der Herausgeber der Hartmannischen Acten, haben die Liebe für das Hochw. Vicariat in Eichstätt, und des Hrn. Vicarii und des Hrn. Visitatoris Köchinnen (S. 338), — haben den Glauben an die Unparteilichkeit der Hartmannschen Richter, eben so, wie das DomCapitel, verloren; und halten mit keiner Fase mer an der Kirche, insoferne Kirche das Eichstätter *Vicariat* bedeuten soll, so lange als sich lezteres nicht, im Angesichte des Publici, wegen seiner Proceduren rechtfertigt. (Eben verneme ich unter dem 24 März, daß 3 sehr lobenswerthe Abhandlungen den seel. Pf. Hartmann betreffend, die Presse verlassen haben: vielleicht verschafft mir solche ein deutscher Patriot, denn durch den Buchhandel kommen sie schwerlich hieher). S.

2. Aber doch nicht verschwinden, wie Pf. *Hartmann?* Da sorgt schon, wills Gott, *Iosef* II vor. S.

Lere [3] entgegen setzen: lasset uns in den Fustapfen unserer [dummen, betrogenen] Väter fortgehen; aber lasset uns auch in den alten Sitten wandeln [4].

Zu diesen trägt nicht wenig bei die Marianische Andacht, zu der ihr euch so viele Jare her so feierlich verpflichtet habt. Gedenket des 25sten Märzes, an welchem ihr vielleicht das erstemal, als an dem TitularFeste unsrer Congregation, der großmächtigsten HimmelsKönigin euch zu ewigen Dienern geschenkt habt. O wie glückselig seid ihr, wenn ihr euer Wort nicht zurücknemet, wol aber mit neuem Eifer bestätiget. Wolan! ist euch Ernst, so kommet an dem bestimmten Tag, opfert mit uns, nebst der Marianischen Formel [5], euer bebendes Herz, nach dem die Mutter, wie ihr göttlicher Sohn [6], so senliches Verlangen trägt: und euer Opfer, glaubet mir, wird angenem [7] seyn, und euer ewiges SeelenHeil, so euch das liebste seyn muß, wird allezeit in Sicherheit stehen.

Eichstätt, den 1 Jan. 1784.

Der Marianischen HH. Sodalen
Mindester Diener in Christo und Maria
Iosef Sebast. an *Bez*, Präses.

NB. Wer 3 Jar nach einander keine Formel einschickt, dem wird keine mer zugeschickt werden, weil er nach den Marianischen Satzungen für kein Mitglied mer angesehen wird. [8]

---

3. ErbLere — ein unseliges Wort, wie das von Papst und Kirche. Könnte man doch diejenigen, die es brauchen, zum Nachdenken über denjenigen bringen, von dem sie ihre Lere geerbt haben: ob von Christo unserm Herren, oder von Hildebrand dem MajestätsSchänder. S.

4. Schöne Auffoderung zur Verfolgung aller rechtschaffen Denkenden! Die Hrn. Entrepreneurs haben aber Recht, dieweil, wenn Aufklärung sich verbreiten sollte, die Marianische Andacht bald verschwinden, und solchergestalt eine so reiche Quelle für den geistlichen Seckel versiegen würde. X.

5. Die Hrn. Sodalen wissen schon alle extrajudicialiter, daß sie die Formel niemals ohne Geld übergeben dürfen. X.

6. d. i. die Hrn. Exjesuiten, die der Maschine ihre Wendung geben. X.

7.

7. Iſt nur allzuwar, glaub's auch, denn das Geld hat jedermann lieb. X.

8. Abgedruckt aus einem, auf eine FolioSeite, in Form eines Briefs, gedruckten, mit einem eigenen ſchönen Sigel der Marianiſchen Congregation zugefertigt geweſenen, und an einen Hochfürſtl. Eichſtättiſchen Beamten addreſſirten Exemplare. S.

60.

Cenſur und PreßFreiheit.

I. Schreiben des FreiHrn. von *Swieten*, Präſes der k. k. BücherCenſur, an den hieſigen CardinalErzBiſchofen: d. d. 19 Octobr. 1783.

Da Ewr. Eminenz, als hieſigem ErzBiſchof und OberHirten, alle Rückſicht gebüret, damit nichts von Ewr. Eminenz Perſon gedruckt werde, wodurch dieſelbe ſich beleidiget halten können; ſo haben Se Maj. befolen, die beleidigende Piece: der Cardinal *Migazzi* war ſchon im J. 1782 in geheim das, was er im J. 1783 öffentlich iſt, Ewr. Eminenz zu dem Ende mitzuteilen, damit Dieſelben ſich hierüber äußern mögen, ob Ewr. Eminenz in ſolcher ſich betroffen finden oder nicht, und ob demnach dieſe Piece admittirt oder unterdruckt werden ſolle?

In Erwartung einer beliebigen Antwort beharre ich mit aller Hochachtung ꝛc.

II. Antwort Sr Eminenz d. d. 20 Oct. 1783.

Die Blätter, worüber Se Maj. geruhen, meine Aeußerung zu vernemen, enthalten nichts neues; ſie ſind blos eine fleißige Sammlung aller der Anzüglichkeiten und Verläumdungen, die bisher von einer gewiſſen Gattung Leuten in verſchiedenen SchmähSchriften wider mich ausgeſtreuet worden, und von Zeit zu Zeit in den Augen des Publici erſchienen. Gleichwie ich aber bishero es unter meiner Würde gehalten habe, mich in einen SchreibZank — oder wie

dieſe

dieſe Art von Leuten es zu wünſchen ſcheinen, in einen Briefwechſel einzulaſſen; ſo bleibe ich auch jetzt unveränderlich bei meinem gefaßten Entſchluß, und ſehe dieſes gegenwärtige Product, als den Inbegriff aller Schmähungen, mit eben dieſer Verachtung an, womit ich alle derlei einzelne Stücke angeſehen habe.

Mein Betragen war immer das nämliche; ich war befliſſen, es nach den Pflichten abzumeſſen, die ich Gott, der Kirche, dem LandesFürſten, der Rechtſchaffenheit, und meinem Gewiſſen, ſchuldig bin. Stets habe ich nach meinen Grundſätzen gehandelt, und mein Gewiſſen macht mir, durch Gottes Gnade, keine Vorwürfe, daß ich mein HirtenAmt ſaumſelig verwaltet habe. Es ſind wenige Kanzeln in meiner Dioeceſe, von denen ich nicht Gottes Wort verkündiget. Es iſt kein SeelSorger, den ich nicht jährlich in geiſtl. Uebungen geprüfet, und ermuntert. Es iſt kein Gegenſtand meines HirtenAmts, den ich bei vorgenommener Viſitation, wiſſentlich auſſer Acht gelaſſen hätte. Jedermann ſtehet meine Tür offen, und ich verſage Niemand weder Gehör, noch die Hülfe, die ich zu reichen vermag. Was ich in dem ganzen Laufe meines HirtenAmts tat, geſchah vor den Augen des Hofes, und des Publici, denn ich habe das Licht nie geſcheuet. Daß aber eine gewiſſe Art von Leuten mich haſſet, ſich wider mich erhebt: nimmt mich nicht Wunder; denn ihre DenkungsArt war nie die Meinige, und wird es auch nie werden. Es bleibt mir alſo nichts übrig, als Sr Maj. den untertänigſten Dank für die mildeſte Rückſicht zu erſtatten, welche Allerhöchſtdieſelbe für mich auch in gegenwärtigem Falle zu äußern geruhen, und Allerhöchſtdero erleuchten Einſicht ganz zu überlaſſen, ob es ſich gezieme, daß der Vorſteher der Kirche — überhaupt, daß ein ErzBiſchof der Kaiſerl. ReſidenzStadt, in den Augen des ganzen Volkes, deſſen OberHirt er iſt, zur Zielſcheibe des beiſſenden Spottes, und der ſchimpflichſten Mißhandlungen, gemacht werde.

Ich

Ich verharre mit vollkommenster Hochachtung ꝛc.

61.

Lettre de Mr. le Comte de *Vergennes* à S. A. l' E. de M...,
Verſailles, le 27 *Juillet* 1778.

Le déſir du Roi de donner un temoignage particulier de ſa bienveillance aux Etats qui compoſent le cercle du *Haut-Rhin*, a determiné *Sa Majeſté* à accrediter auprès d'eux Mr. le Baron de *Groſchlag* en qualité de Son Miniſtre plénipotentiaire. Cette nomination a été notifiée à V. A. E. comme Prince-Eveque de Worms dés le mois de *Septembre* de l'année derniere, et Vous étiez entierement le maitre, *Monſeigneur*, de déterminer, ſ'il vous convenoit mieux que Mr. le Baron de *Groſchlag* Vous remit en perſonne ſes lettres de créance, ou qu'il Vous les adreſſât en les accompagnant d'une lettre de ſa part. Il y a actuellement *onze* mois que cette alternative a été propoſée à V. A. E. mais elle n'a pas encore jugé à propos de ſ'expliquer, et elle a empeché par là de ſon chef, et contre le devoir de ſa qualité de Directeur du Cercle, la legitimation du repréſentant de *Sa Majeſté*. Si vous voulez bien, *Monſeigneur*, faire un leger retour ſur cette conduite, vous jugerez de Vous-meme, combien elle bleſſe la dignité du Roi mon maitre, et combien *Sa Majeſté* doit en être offenſée. Je ne ſaurois Vous diſſimuler, *Monſeigneur*, que ſi le Roi n'eût ſuivi que l'impulſion de ſon juſte reſſentiment, il auroit depuis longtems employé les meſures les plus efficaces pour faire ceſſer un procédé auſſi peu régulier que peu decent; mais ſa volonté n'a voulu juſqu'ici prendre conſeil que des ſentimens qui l'attachent au Corps Germanique. Elle ſe perſuadoit d'ailleurs, qu'à force de reflexions vous chercheriez de vous-même,

Mon-

Monseigneur, à revenir sur Vos pas, à marquer au Roi les égards qui lui sont dûs; mais sa longanimité ne sauroit durer plus long tems, et *Sa Majesté* rompt le silence, en Vous demandant, *Monseigneur*, une reponse prompte et cathégorique sur la réception et la dictature des lettres de créance de Mr. le Baron de *Groschlag*. *S. M.*, en m'ordonnant de Vous expliquer ses intentions, m'a chargé de déclarer en même tems, à V. A. E. qui elle n'admettra plus ni obstacles ni retardement à la légitimation de ce Ministre, et qu'Elle est invariablement résolue de maintenir sa nomination.

62.

"An Ihro Kaiserl. Allerhöchste Maj.
alleruntertänigster Bericht, und allersubmisseste Bitte, um allergerechteste Zurückweisung der mutwilligen Querulanten, mit Vorbehalt einer gebürenden Satisfactions-Foderung, auf Verurteilung derselben in die Unkosten, des Herzogs *Friedrichs* zu Meklenburg-Schwerin,

in Sachen Meklenburg Herzogtümer, LandRäte und Deputirte von der Ritter- und Landschaft zum Engeren Ausschuß contra gedachten regirenden Herzog *Friedrich* zu Meklenburg-Schwerin, und dessen nachgesetzte Regirung, die angeblich einseitige Interpretation der §§. 334 u. 336 des LandesVergleichs betreffend.

Hat Anlagen A. bis N.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und Herr! Ewr. kaiserl. königl. Maj. haben, über diejenige Beschwerde-Fürung, (oben Heft XV, S. 299) und deren Nachtrag, (ebendas. S. 313), welche die LandRäte — — Ausschuß ꝛc. *, jene sub praes.

---

* Diese Abkürzung bedeutet das sehr oft vorkommende Land-Räte und Deputirte von der Ritter- und Landschaft zum Engern Ausschuß in meinen Landen. — — §§. *cits.*, bedeutet die §. 334 und 336 des LandVergleichs. — Niederlegung ꝛc., bedeutet Niederlegung der Dörfer und Bauerschaften, u. s. w. S.

11 *April.*, diesen aber sub praes. 17 *Jun.* 1782, gegen mich und mein RegirungsCollegium vor E. Maj. allererhabensten Thron gebracht haben, weiter nichts als ein Schreiben um einen ausfürlichen Bericht [oben XV, S. 318] an mich erkannt. — Diese mir erwiesene kaiserl. Allerh. Gerechtigkeit verere ich mit dem allersubmissesten Danke.

Unmöglich hat es, bei Durchlesung der BeschwerdeFürung und ihres Nachtrags, der allererleuchtetsten Einsicht entgehen können, wie weit diese Querulanten das Ziel der Ausdenung ihrer Rechte gesteckt haben, und wie tief hingegen sie den Fürsten in meinem Lande zu erniedrigen gedenken.

Nichts geringeres ist ihr Endzweck, als es einzusüren, durch ein Beispiel zu betätigen, und durch ein kaiserl. allerhöchstes Rescript es zu auctorisiren, I. wenn nur der Engere Ausschuß in meinen Landen, von einer Stelle des LandesVergleichs behauptet, daß der Sinn derselben zweifelhaft sei, und einer Interpretationis authenticae bedürfe, daß alsdenn sofort der Fürst und alle seine Räte und Diener, auch die Gerichte im Lande, stille stehen, in Gemäßheit dieser Stelle des LandesVergleic nichts vornemen, urteilen, und erkennen dürfen; II. daß in besagtem Falle, der Fürst in meinen Landen sich schlechthin auf einen der Ritter- und Landschaft gefälligen Sinn vergleichen müsse, wie erzwungen, und aller interpretationi doctrinali & grammaticae entgegen, auch die Auslegung des E. Ausschusses seyn mag; III. daß hingegen der Fürst und alle seine Räte und Diener, zusammt den Gerichten im Lande, geschehen lassen müssen, daß in der ZwischenZeit ein jeder nach der Auslegung des E. Ausschusses handle, wie sehr auch zum Verderben des Landes, und einer großen Menge andrer Untertanen darinn, dasjenige gereichen mag, was der durch die Auslegung des E. Ausschusses begünstigte Teil der Einwoner und Untertanen im Lande unternimmt; IV. wenn irgend ein Auctor in meinen Landen, wäre er auch nur ein KalenderSchreiber, sich eines inadequaten Ausdrucks bedienet, worinn der E.

Aus-

Ausschuß etwas mit den Rechten der Stände nicht passendes findet, daß sodann derselbe nicht schuldig sei, seine Beschwerde darüber, mit angemessener Bitte, gegen den Autorem bei mir untertänigst vorzubringen, sondern daß er die Befugnis habe, darüber eine feierliche Protestations-Schrift mir vors Angesicht zu legen; Und V. wenn ich sodann dieses sein Unternemen nicht mit Reversalen beehre, daß ich an dem Geschriebenen weder Anteil habe noch neme, daß alsdann der E. Ausschuß berechtiget sei, vor E. Kais. M. mich zur Verantwortung zu ziehen.

Alle diese Absichten sind künstlich hinter der Querel versteckt: daß ich einseitig eine Interpretationem authenticam der §§. 334 und 336 des Vergleichs unternommen habe. Und sie würden erreicht seyn, so bald E. k. Maj., durch das von den Querulanten gebetene Rescriptum poenale, den ferneren Rechtsgang und den Lauf der Gerechtigkeit, in den wegen eigenmächtig unternommener gänzlichen Niederlegung eines Dorfes und einer Bauerschaft, vor meinen LandesGerichten Rechtshängigen Sachen, sistirten. Ein Petitum, welches in sich, so bald man es betrachtet, schon von seiner Widerrechtlichkeit, und von der Ausgelassenheit des E. Ausschusses in meinen Landen, zeuget, zu begeren, was in Deutschland noch nie ist gehöret worden.

Da die LandRäte . . Ausschuß ꝛc. selbst gestehet, und in ihrer BeschwerdeFürung nicht läugnen können, daß ich diejenigen, welche eine dem §. 336 des LandesVergleichs entgegene Niederlegung eines Dorfs und einer Bauerschaft unternommen haben, durch meinen RegirungsFiscal vor meinen LandesGerichten habe belangen lassen: so stehet es ja dem Succumbirenden frei, und es ist seine Schuldigkeit, Rechts-Mittel gegen das ihm nicht gefallende Urtel zur Hand zu nemen. Aber zu begeren, daß E. k. Maj. meinen Landes-Gerichten, bei namhafter Strafe, S. C. untersagen sollen, über die bei ihnen anhängig gemachter Sachen, wegen dem §. 336 des LVergl. entgegen geschehener eigenmächtiger

Niederlegung der Dörfer und Bauerschaften, Urteile abzufassen: das ist etwas unerhörtes. Zugleich aber ist es auch etwas dem LVergleiche gerade entgegenes: denn nach selbigem kömmt es nicht auf das willkürliche Verdrehen der Partien an, so lange die LandesGesetze den Gerichten deutlich genug sind, und diese keinen Zweifel haben, wie sie nach selbigen sprechen sollen (§. 401 des LVergl.).

Die Querulanten haben es selbst wol eingesehen, daß dieses geradezu zu begeren, eine Unmöglichkeit sei. Darum haben sie einen schiefen Weg erwält; welcher aber durch und durch mit dem oben [S. 460] sub Imo erwänten Grundsatze gepflastert ist. Eine Dunkelheit und Zweideutigkeit des §. 336 des LVergl. setzen sie voraus; welche sich aber blos darauf gründet, weil sie ihn nicht verstehen wollen. Sodann dichten sie mir an, daß ich eine Interpretationem authenticam einseitig gemacht, und bekannt gemacht hätte. Diese Erdichtung paren sie mit der zwoten, daß die Urtelsfasser in den Sachen, betreffend die gänzliche Niederlegung der Dörfer und Bauerschaften, durch jene pro authentica von mir erklärte Interpretationem bewogen und verleitet worden seien, für den RegirungsFiscal wider ihre beklagte Mitbrüder zu sprechen. Und so ist die Grundlage zu dem ausschweifendsten Petito fertig: welches doch höchstens, wenn sich auch alles also verhielte, wie sie dichten, nur dahin gehen könnte, nach der von mir einseitig gemachten sogenannten Interpretatione authentica nicht zu sprechen, sondern also, wie es, nach der Einsicht der Urtelsfasser selbst, dem Sinn des §. 336 des LVergl. gemäß sei.

Ueberhaupt wenn die jetzigen LandRäte. . Ausschuß ꝛc, indem sie beschwerend über mich vor Ewr. k. Maj. Thron treten, die Versicherung unwandelbarer Devotion gegen ihren LandesHerrn, den innigsten Wünsch, allerunterthänigst niederzulegender Beschwerden und Klagen überhoben seyn zu können, und ein seufzendes Beklagen vorausschicken, daß eine der wichtigsten, wesentlichsten, und empfindlichsten

sten Gerechtsame, ihnen gekränkt sei (vid. die Beschwerdeführung S. 2*): so können E. k. Maj. allemal auf das zuverläßigste zum voraus, ehe noch mein alleruntert. Bericht erfolget, versichert seyn, daß sie alsdann damit umgehen, die Landesherrl. Rechte tief herabzusetzen, sich aber und den E. Ausschuß über den LandesHerrn zu erheben. Der Ausdruck soll sodann den Mangel der Devotion, den Pruritum zu unnützen Beschwerden, und die Absicht, mit Erniedrigung des LandesHerrn sich selbst zu erhöhen, verstecken und unkennbar machen. Sonst aber, wenn nur ein Schein des Rechtes für sie vorhanden ist, so ist ihr Ausdruck keck. Dieser Schreibart bin ich so sehr von ihnen gewont, daß ich es aus dem Ausdrucke, wie er entweder schleichend oder kühn ist, jederzeit vorher weiß, ob bloße Gefärde hinter ihrem Vortrage steckt, oder ob sie wenigstens glauben, Recht zu haben.

Das Bekenntniß, welches sie ihren Erdichtungen vorhergehen lassen, würden sie nicht getan haben, wenn es ihnen nicht die unverneinbarste Warheit abgedrungen hätte: *daß wir beide*, ich und meines Vetters, des Hrn. Herzogs zu Meklenburg-Strelitz Liebden, *auf dem Wege der bündigen Zusage des* §. 521 *des* LVergl., *bisher preiswürdigst geblieben seien* (Beschw. für. p. 5). Aber wenn der Verlauf von 27 Jaren seit Schließung des LVergl., worinn kein Beispiel gewesen ist, *daß meines Hrn. Vaters* Gnaden, *ich, und des Hrn. Herzogs zu Mekl. Strelitz* Lbden, *uns einer Interpretationis authenticae des* LVergleichs *angemaſſet hätten*, bei ihnen keine Blödigkeit hervorgebracht hat, *mich deſſen im 26ſten meiner Regirungs Jare zu beſchuldigen*; wenn gleich sie es sich verborgen haben, wie wenig es mit einer unwandelbaren Devotion, die sie von sich rümen, und mit dem Namen einer getreusten Ritter- und

* Bei jedesmaliger Citirung der Beschwerdeführung ꝛc. wird beigesetzt: nach der mir gewordenen Abschrift. S.

Landschaft übereinstimmt, woferne jene Beschuldigung nicht durch die Warheit gerechtfertiget wird, dieselbe vor Ewr. ꝛc allerh. Thron mit den Worten zu bringen: mir und meinem RegirungsCollegio habe es gefallen, eine Ban zu betreten, *die eine traurige Aussicht zum allmälichen gänzlichen Umsturz aller durch den* LVergl. *so teuer bestätigten Ständischen Gerechtsame eröffne* (Beschw. Für. p. 7): So werden dennoch Ewr. ꝛc für mich empfinden, wie äusserst schmerzhaft es mir und meinem RegirungsCollegio seyn muß, vor dem Throne des besten Kaisers eine solche Beschuldigung zu leiden.

Es ist jederzeit Mißhandlung von einem deutschen ReichsFürsten gegen seine Untertanen, wenn er eine Ban betritt, die eine traurige . . . . Umsturz aller durch einen Vergleich bestätigten Ständischen Gerechtsame eröffnet. Aber es ist Mißhandlung und Schande, solches unter einem Kaiser zu tun, der in dem Beispiel, *daß ein Regent für das Wol seiner Untertanen sorgen muß*, täglich vorgehet. — Desto sträflicher aber muß es denn auch, vor dem Throne eines solchen Kaisers, jedem Untertan seyn, seinen LandesHerrn dessen zu beschuldigen; woferne nicht die Härte der Beschuldigung, durch die Warheit der Anklage, gerechtfertiget wird.

Der Zusaz, welchen die Qrinten durch die Worte, *in einem einzigen Falle*, gemacht haben, vermindert die Härte der Beschuldigung im mindesten nicht. Denn die Betretung einer solchen Ban, *welche eine traurige Aussicht zum allmälichen gänzlichen Umsturz aller Ständischen Gerechtsame eröffnet*, ist in ihrer Einheit das Ganze, dessen man einen deutschen ReichsFürsten beschuldigen kan; — das Sträflichste mithin aber auch, welches ein deutscher Untertan seinem Fürsten und dessen RegirungsCollegio unverschuldet vorwerfen kan.

Von gleicher Art ist die Stelle, wo es in der Beschw. Fürung pag. 20 heißet: *traurig genug mußten sie* (nämlich

lich die an mein Hoflager abgeschickten Deputirten der Ritter- und Landschaft) *die Antwort zurückbringen, daß wenigstens ein par LandBegüterte, durch Wieder Aufrichtung der Bauern, andern zum Exempel, völlig ruinirt werden sollten.* Könnte ein LandesHerr und sein Ministerium, in dem Falle, welchen die *Qrlnten* voraussetzen, da nämlich ungegründete fiscalische Klagen wider die LandesEinwoner angestellt wären, gegen seine LandStände schlechter gedenken und sich ausdrücken? — Kan man aber auch einem ReichsFürsten und dessen Geheimen Consilio etwas beleidigenderes andichten?

Ich rege gleichwol gegenwärtig diese Respect- und Pflichtvergessende Ausdrücke, und die darin liegenden harten Beschuldigungen, nur, um zu zeigen, wie sehr mir solche durchs Herz gegangen sind. Ich behalte mir aber vor, eine éclatante Satisfaction dafür in separato auf dem Wege Rechtens zu fodern. Die Notwendigkeit in meinen Landen erfodert es, daß einmal mit Nachdruck und Landkündigkeit bekannt werde, daß nicht ich und mein RegirungsCollegium die Gerechtsame der R. und Landschaft zu unterdrücken suchen, sondern daß der E. Ausschuß die Rechte der Landesherrn herabzusetzen bemühet ist. Zugleich ist notwendig, daß die einreissende Zügellosigkeit ein Beispiel und ein Angedenken erhalte, daß das Collegium des E. Ausschußes so wenig der Ort ist, als der Kaiserl. allerh. Thron und die ReichsGerichte der FreiPlatz, wo der Untertan Respect und Pflicht vergessen darf, sobald er dahin tritt, eine Beschwerde gegen seinen Fürsten vorzubringen; sondern daß es in Deutschland Reichs-Verfassungs- und Gesetzwidrig ist, daß der Untertan sich jeden Ausdruck gegen seinen LandesHerrn erlaube: und dies noch dazu bei der ungegründetsten Querel.

Weil nun die Beschwerde der *Qrlnten, daß ich einseitig eine Interpretationem authenticam des LVergleichs vorgenommen habe,* ganz und gar trennbar ist *von den Respect- und Pflichtvergessenden Ausdrücken, und darin lie-*

genden harten Beſchuldigungen, womit ſolche Beſchwerde vorgebracht worden: ſo werde ich gegenwärtig nur die Richtigkeit jener Beſchwerde Ewr. allerunterth. vor Augen legen; nicht aber blos die Richtigkeit derſelben, ſondern auch zugleich dies wird Ewr. dadurch einleuchten:

daß die Beſchwerde blos erſonnen iſt, um die zu Anfang ſub Imo bis Vto von mir angefürten Endzwecke dahinter liſtig zu verbergen, und, wäre es bei Ewr. *allerpreiswürdigſten Gerechtigkeit nur möglich geweſen, zu erſchnellen.*

§. 1. Ob die §§. 334 und 336 des LVergl. dunkel oder zweideutig ſeien? und daher einer Interpretationis authenticae bedürfen? darauf kömmt gegenwärtig gar nichts an. Denn die LandRäte — — Ausſchuß ꝛc. haben nicht *in puncto denegatae et tamen neceſſariae Interpretationis authenticae der §§. citt.*, ſondern *in puncto einſeitiger Interpretation der §§. citt.* (vid. die Rubrik der Beſchw. Für. und ihres Nachtrags, ſo wie der ganze weſentliche Inhalt derſelben), querulirt. Ich laſſe mich alſo zur Zeit auf jene Frage überall nicht ein; ſo leicht ſie auch von jedem, der die §§. *citt.* nur lieſet, noch mer aber von jedem, der die wider einige von der R. und Landſchaft vor meinen LandesGerichten im Gange ſeienden fiſcaliſchen Klagen betrachtet (vid. infra §. 40-42 und 47), für mich entſchieden ſeyn würde. Blos dies, ob ich eine einſeitige Interpretationem authenticam der §§ *citt.* vorgenommen habe? und ob meine LandesGerichte, oder vielmer die auswärtigen Facultäten, wohin die Acten verſchickt werden, dadurch verleitet ſind, für meinen Regirungs-Fiſcal wieder diejenigen, welche von ihm belanget worden, zu ſprechen? das ſoll der Gegenſtand meines gegenwärtigen allerunterth. Berichtes ſeyn; ſo wie es der Gegenſtand der BeſchwerdeFürung, und Ewr. darauf an mich erlaſſenen allerverehrlichſten Schreibens um Bericht, iſt. Auf das feierlichſte bedinge ich allerſubmiſſeſt, daß nichts in einer andern Abſicht von mir vorgebracht ſeyn ſoll.

§. 2. Daß die Prinzen dieſen Grund ihrer Beſchwerde,

de, wenn dieselbe rechtlichen Betracht verdienen soll, müßten bewiesen haben: das verstehet sich ganz von selbst. Wo sind denn aber die Beweise dieses Grundes ihrer Beschwerde-Fürung? oder wo ist auch nur ein einziger derselben vorhanden?

§. 3. Man sollte glauben, sie würden die Interpretationem authenticam der §§. *citt.*, welche einseitig von mir gegeben und publicirt worden, beigelegt haben. So wenigstens beweiset jede andre Ritterschaft, bevor sie sich entblödet, ihren Landes-Herrn zu beschuldigen, daß er eine Bahn betreten habe, die *eine traurige . . . . eröffne.* Allein so beweisen die Land-Räte — — Ausschuß ꝛc. nicht. Dreistigkeit der Beschuldigung, und Neuheit des Beweises, zeichnen sie auf gleiche Art vor allen andern Land-Ständen in Deutschland aus.

§. 4. Die *Qrinten* versichern zuerst, daß ich hie zuvor eine Interpret. anthent.cam der §§. *citt.* unternommen habe (Beschw. Für. p. 5 sq.). Sodann bringen sie ein Memorial d. d. 27 Apr. 1778 bei, worinn sie von mir begeret haben, eine Interpr. auth.cam der §§. *citt.* zu veranlassen (Beschw. Für. p. 11 sq.). Diesem legen sie ein von mir darauf an sie sub d. 6 *Jun.* 1778 erlassenes Rescript nach, worin ich ihnen das Begeren abgeschlagen habe; und zwar auf den Grund, daß die angezeigten §§. einer Interpr.is auth.cae nicht bedürfen, vielmer an sich ganz verständlich und klar seien (*ibid.* p. 13, adde *ibid.* Adj. sub *Num.* V.). Sie beschuldigen dies Rescript, daß es in ungnädigen Terminis abgefaßt sei (*ibid.* p. 13). Sie gestehen aber doch dabei, daß dasselbe nach seiner Fassung nicht für eine Interpr.em auth.cam der §§. *citt.* angesehen werden könne, auch von ihnen nicht dafür gehalten sei (*ibid.* p. sq.). Bishieher, glaube ich, ist kein Beweis, wol aber lauterer Gegen-Beweis, und zwar aus ihrem eigenen Munde, und aus ihren eigenen Anlagen, da, daß ich keine Interpr.em auth.cam der §§. *citt.* einseitig gemacht habe, noch habe machen wollen.

§. 5. Die Unwarheit, welche die *Qrinten* hiebei in

den Worten: *Anwalds Principalen bemüheten ſich, durch* mer als eine *unterthänigſte Vorſtellung, inſonderheit aber die unter Num. IV allerunterth. angebogene, die Sache auf den verlaſſenen Erb Vergleichmäſſigen Weg zu lenken, und baten devoteſt, eine authentiſche Interpretation zu veranlaſſen* (Beſchw. Führung p. 11 ſq.), nebenher * einſtreuen, kan ich allhie nicht ganz unberürt laſſen. Sie iſt der gleich, wenn ſie mein von ihnen ſub *Num.* V beigelegtes Bedeutungs Reſcript vom 6 *Jun.* 1778, mit der Beſchuldigung belegen, daß es in ungnädigen Terminis abgefaßt ſei (Beſchw. Für. p. 13). Dieſe findet ihre Widerlegung durch das bloſe leſen des Reſcripts ſelbſt (vid. *Adj.* der Beſchw. Für. ſub Num. V), und ſie iſt blos geſchickt, daß Ewr. daraus eine Entdeckung auf das Betragen des E. Ausſchuſſes in meinen Landen machen können. Nicht ein einziges ungnädiges Wort findet ſich in dem Reſcripte. Man müßte denn mit dem E. Ausſchuß den bloßen Abſchlag ſeines Verlangens, und bloße Bedeutungs Gründe über die Unnötigkeit der verlangten Interpretation

* Ich ſage nebenher: denn directe tut ſie nichts zur gegenwärtigen Sache. Man will aber doch Ewr. kaiſerl. Maj. dadurch in die Idee ſetzen, als wenn man öfterer hätte ſupplicieren müſſen, bevor man das der Beſchw. Für. ſub Num. V beigefügte Bedeutungs Reſcript erhalten können. Ich werde künftig, Behuf der oben in Introitu p. 6 & 7 erwänten Satisfactions Foderung, in ſeparato eine allerunterth. Vorſtellung übergeben. Dieſer werde ich eine vollſtändige und beurkundete Geſchichte der Entſtehung der Fiſcaliſchen Proceſſe, wegen der dem §. 336 des L. Vergl. entgegen unternommenen eigenmächtigen gänzlichen Niederlegung ꝛc, und des Benemens des E. Ausſchuſſes in Hinſicht auf ſelbige, beifügen. Darin werden die in der Beſchw. Für. hin und wieder eingeſtreuten, jetzt nicht eigentlich zur Sache gehörigen Unwarheiten, denen ich zur Zeit nur generaliter contradicire, ſich von ſelbſt auf eine Art entdecken, die Ewr. k. Maj., ich zweifele nicht, in Erſtaunen über das Betragen des E. Ausſchuſſes in meinen Landen ſetzen wird.

terpr.is auth.ae, als etwas ungnädiges betrachten. So aber müßte der Landes-Herr schlechthin nach dem Begeren des E. Ausschusses tun; oder auch, den Namen eines gegen die R. und Landschaft Ungnädigen im Lande tragen: Prädicate, welche vor Ewr. Throne der E. Ausschuß meinen Rescripten beizulegen sich nicht entsiehet! Davon ist leicht zu erachten, daß er sich dieselben mit noch mererer Freiheit erlaubet, wenn er seine Mit-Brüder auf Land-Tagen oder ante Comitia Conventen, von den erhaltenen Antworten auf seine Anträge benachrichtiget. So wird denn der Samen des Mistrauens und der Unzufriedenheit stets vom E. Ausschuß selbst in meinen Landen ausgestreuet, wenn er meine Rescripte als ungnädig beschreiet, da sie doch kein ungnädiges Wort, sondern nur einen Abschlag eines unstatthaften Gesuchs, mit Anzeigung der Gründe der Unstatthaftigkeit, enthalten. Aber dies ist das Mittel, wodurch er den großen Haufen von der Bemerkung seiner Ungründlichkeit, und der Unstatthaftigkeit seiner Anträge bei mir, abzuleiten sucht, daß er meine abschlägige Antworten auf ein ungnädiges Betragen gegen die R. und Landschaft leget. Das Fürgeben von mer als einer untertänigsten Vorstellung, worin der E. Ausschuß um eine authentische Interpretation gebeten habe, ist gleicher Art. Die von den *Qrlnten* sub Num. IV beigebrachte, worauf sie sofort das von ihnen gleichfalls sub Num. V beigelegte Bedeutungs-Rescript erhielten, war die erste, worin sie das Begeren einer authent. Interpr. äusserten. Vorher, und zwar sub d. 25, & praes. 29. *Maj* 1765, hatten sie zwar eine einzige Vorstellung übergeben: allein darinn hatten sie überall keine authent. Interpr. verlangt, sondern ein noch weit sonderbarers Petitum angebracht (*Adj.* sub A). Und auch über die Unstatthaftigkeit dieses Gesuchs, waren sie sehr gnädig von mir sub d. 12 *Jun.* 1765 bedeutet worden (*Adj.* sub B).

§. 6. Ich fare in der Betrachtung oder vielmer Aufsuchung des Beweises fort, daß ich einseitig eine Interpr. em-

auth.cam der §§. *citt.* vorgenommen haben soll. Nachdem oben (§. 4) angefürten Geständnis, dass ich vor dem von ihnen sub Num. V beigebrachten Rescripte vom 6 *Jun.* 1778, nie eine Interpr. auth.cam des LVergleichs einseitig vorgenommen habe; Und dass auch sothanes Rescript nicht für eine Interpr.cm auth.cam der §§. *citt.* angesehen werden könne, noch von ihnen dafür gehalten sei, schreiben sie in ihrer Beschw. Für. p. 14 also: *Ueber alles Denken und Vermuten aber mußten sie* (nämlich die *Qrlnten*) *leider nur gar zu bald erfaren, daß eben das höchste Rescript die Stelle einer* authent. Interpr. *vertreten solle.* Ich übergehe jezt den Unsinn, welcher mir und meinem Ministerio hiedurch angedichtet wird, daß wir eben dasjenige Rescript an den E. Ausschuß, welches das Ansuchen desselben um eine authent. Interpr. abweiset, und sagt, daß es derselben nicht bedürfe, hätten für eine authent. Interpr. erklären, und gehalten wissen wollen. Ewr. werden diesen Unsinn für mich allererleuchtest warnemen und empfinden. Ich bemerke nur, dass diese Worte kein Beweis, sondern nur eine Widerholung und zugleich eine Verärgerung der Beschuldigung sind, dass ich und mein RegirungsCollegium, eine Interpretation des LVergleichs einseitig unternommen, und dadurch eine *Ban* betreten hätten, die eine traurige . . . . . eröffne. Denn nunmero soll dies Unternemen auch noch mit etwas behaftet seyn, dessen sich kein vernünftiger Mann schuldig machet: mit einem Widerspruch gegen uns selbst. Je diametraler dieser Widerspruch gegen das Rescript vom 6 Jun. 1778, das Unternemen aber gegen den §. 521 des LVergleichs, angehen würde: desto zutreffender sollte doch wol der Beweis der *Qrlnten* darüber seyn. Wo aber ist dieser?

§. 7. Ein Auszug aus einem StatsKalender, welcher für das J. 1779 in meinen Landen gedruckt worden, macht den ganzen Beweis aus (vid. *Adj.* sub Num. VI der Beschw. Für., adde die Beschw. Für. selbst pag. 14 sq.). Dieser sei

ner

het mein an den E. Ausschuß unterm 6 Jun. 1778 erlassenes Reskript, *unter die Herzogl. Patent Verordnungen und allgemein verbindlichen Reskripte*, und er nennt es *eine* authentische Interpretation des 334 und 336sten §phi im LVergleiche. Auf diesen Auszug eines StatsKalenders, den sie von ihren LandesSecretarien haben vidimiren lassen, scheuen die treu-devotesten LandRäte — — Ausschuß ꝛc. sich nicht, vor Ewr. allererhabensten Thron mit der Beschuldigung gegen ihren LandesHerrn zu treten, "a) daß ich, gegen „die Zusage des §. 21ten §phi des LVergl., eine einseitige „Interpretation der §§. cit. vorgenommen habe, b) daß ich „eben dasjenige Reskript, worin ich ihnen eine authent. In„terpret. dieser §§. abschlug, und sagte, daß sie keiner authent. „Interpr. bedürften, gleichwol nachher für eine authent. In„terpr. derselben öffentlich erklärt habe; c) daß ich dadurch „eine Ban betreten habe, die eine traurige . . . . . Ge„rechtsame eröffnet„. Wer ist denn der Auctor dieses StatsKalenders? Ist es der Fürst? oder sein Regirungs-Collegium? Diese Fragen in Gewißheit zu stellen, insoferne sie die letzteren beiden behaupten wollen: das bedürfen die zum E. Ausschuß in meinen Landen erwälten LandRäte und Deputirten nicht, wenn ihre BeschwerdeFürung (p. 1 sq.) selbst mit dem Eingange derselben übereinstimmen soll, worin sie versicherten: so sehr sie, nach ihrer gegen ihren LandesFürsten hegenden unwandelbaren Devotion, in alle Wege innigst wünscheten, der vor Ewr. allerh. Gerechtigkeit allerunt. niederzulegenden Beschwerden und Klage überhoben zu seyn; so nötige ihnen doch diesen unangenemen Schritt gegenwärtig eine Angelegenheit ab, die zu den wichtigsten, wesentlichsten, und empfindlichsten Gerechtsamen der getreuesten R. und Landschaft, mit Recht zu zälen sei.

§. 8. Für sie ist genug, daß sie den Herzogl. Meklenb. Schwerinschen StatsKalender vom J. 1779, einen *unter Landesfürstl. Autorität, und mit Vordrückung des Herzogl. Wa-*

Wapens, jährlich herauskommenden, nennen; und daß ſie verſichern (Beſchw. Für. p. 14 ſq.), das daraus Angefürte *mit der äußerſten Conſternation der getreuſten R. u. Landſchaft geleſen zu haben.* Die Anlage ſub *Num.* VI, worauf ſie ſich dieſerhalb beziehen, und welche dies beweiſen ſoll (ibid. p. 15), enthält nun zwar von dieſem allen nichts. Nichts davon, *daß der StatsKalender in meinen Landen jährlich unter meiner Autorität und mit Vordruckung meines Wapens herauskomme.* Auch nichts davon, *daß das angegebene, zur äußerſten Conſternation der R. u. Landſchaft, darin geleſen ſei.* (Beſchw. Für. die Anlage ſub *Num.* VI ſelbſt). Blos die Conſternation, welche ſie fürgeben, muß den Beweis für beides, *für ihr eigenes Daſeyn*, und *für die Fürſtl. Autorität und Vordruckung meines Herzogl. Wapens, worunter der StatsKalender jährlich in meinen Landen herauskömmt*, übernemen. Und was dieſe nicht vermag; das muß die Benennung einer getreueſten R. und L. tun, welche ſie ſich beilegen. Denn wie könnte eine getreuſte R. und L. über dasjenige, was ſie in einem jährlich in meinen Landen herauskommenden StatsKalender lieſet, *in äußerſte Conſternation geraten*, wenn nicht dieſer StatsKalender *unter Landesfürſtl. Autorität, und mit Vordruckung meines Herzogl. Wapens*, herauskäme? — Woferne dieſer Schluß nicht ſeine Richtigkeit hat, und für die Querulanten den Platz des Beweiſes vertritt: ſo iſt in der Beſchw. Für. ſelbſt nicht der mindeſte Beweis vorhanden.

§. 9. Denn die Anlage deſſelben ſub *Num.* VII beweiſet zwar, daß nachdem der StatsKalender vom J. 1779 längſt von jedermann vergeſſen und zurückgelegt war, ſie am 19 Maj 1780 (Anlage der Beſch. Für. ſub *Num.* VII, beſonders das Datum derſelben) den Einfall und die Dreiſtigkeit gehabt haben, gegen den inadaequaten Ausdruck ſeines Verfaſſers, mir eine ProteſtationsSchrift vors Angeſicht zu legen. Aber daß dieſer StatsKalender, unter meiner Landesfürſtl. Auctorität, und unter Vordruckung meines Herzogl. Wa-

Wapens, herauskomme; das beweiset sie nicht. Sogar dies Fürgeben findet man nicht einmal darinn; viel weniger den Beweis davon. Mit einer solchen Aeußerung würde der E. Ausschuß sich in meinen Landen und bei jedem Subalternen meines RegirungsCollegii, gar zu lächerlich gemacht haben. Jedermann in meinen Landen weiß, so wie der E. Ausschuß selbst, gar zu gut, wer der Herausgeber des StatsKalenders ist, und was es für eine Beschaffenheit damit hat.

§. 10. Aber wenn der E. Ausschuß vor Ewr. und das RHofRatsCollegium, — wo freilich nicht jede solche Kleinigkeit in der ReichsFürsten Landen, als ein StatsKalender ist, und was für eine Bewandnis es damit habe, so genau bekannt seyn kan — in der Absicht und in der Hoffnung tritt, durch Vorspiegelung großer Gefärde und Bedrückung ein Mandatum S. C. gegen mich zu erschnellen: alsdann erlaubet es sich alles; und auch seinen Beweis über das Vorgeben auf eine so neue als unzutreffende Art zu füren. Die Grundlage, und zugleich eine Captationem benevolentiae, macht ein Aengstlich tun, daß eine der wichtigsten, wesentlichsten, und empfindlichsten Gerechtsame der getreusten R. und L. in Gefar sei. Sodann folgt die Beschuldigung, *daß es mir und meinem Regirungs Collegio bedauerlich gefallen habe, eine Ban zu betreten, die eine traurige . . . . . eröffne.* Der Beweis hievon ist die Behauptung: *daß ich eine Interpretem authenticam zweener §§ des LVergleichs einseitig unternommen habe.* Der Beweis dieser Behauptung? I ein *Memorial*, worin er um eine Interpr.em auth.eam dieser beiden §§ bei mir angehalten hat; II. ein *Rescript*, worin ich ihm solche abgeschlagen habe, aus dem Grunde, weil die §§ nicht undeutlich seien; III. ein Extract aus einem *StatsKalender*, worin dies Rescript eine Interpretatio auth. genannt worden: weil aber dieses den Beweis gar zu sichtbar nicht ausholet, dabeneben noch das Fürgeben, IV. dass dieser StatsKalender unter meiner Fürstl. Auctorität, und mit Vordrückung meines

nes Wapens, herauskomme. Und zum Beweise dieses Fürgebens endlich, *Nichts;* außer nur: eine *Protestations*-Schrift von ihm selbst, die er mir gegen den Ausdruck des StatsKalenders, doch ohne Erdreistung, mir selbige beizumessen, vors Angesicht zu legen sich entblödet hat.

§. 11. Allein die *Orinten* sind nicht stets so gefüllos geblieben, daß sie der überzeugenden und auffallenden Warheit, daß ihre so heftige BeschwerdeFürung sehr schlecht begründet ist, Unempfindbarkeit sollten entgegen gesetzt haben. Nur Abstehung von einem einmal übel gefaßten Vorsatz, die muß man nicht von ihnen erwarten. Sie haben 2 Monat nach übergebener so übel begründeter Beschw. Für., einen Nachtrag zu derselben eingebracht: durch denselben wollen sie den in der Beschw. Für. gänzlich felenden Beweis desjenigen, worauf es ankömmt, erfüllen. Ewr. verstatten allergnädigst, bevor ich mich zur Betrachtung dieses Nachtrags und seiner Anlagen wende, daß ich die ware Beschaffenheit alleruntert. vor Augen legen möge, welche es mit dem StatsKalender hat, der in meinen Landen gedruckt wird.

§. 12. Ein Candidatus Iuris, Namens Rudloff, der aber bald darauf als SteuerRat in meine Dienste trat, und gegenwärtig als Titular-Hofrat und wirklicher LegationsSecretaire in meinen Diensten stehet, bat A. 1774 um die Erlaubnis, ein Stats- und AdreßHandBuch, oder einen Stats- und AdreßKalender, von meinen Landen herausgeben zu dürfen; und im Fall ich dieses approbirte, um die benötigten Verordnungen dieserhalb an die Behörden. Weil mir der Vorschlag gefiel, so erließ ich die dazu erfoderlichen Verordnungen an die Behörden ein für allemal, sämmtlich desjenigen Inhalts, wie ich allhier von der an mein Hof-MarschallAmt ergangenen, eine beglaubte Abschrift beifüge. Und nachdem der Plan des StatsVerzeichnisses, wie es eingerichtet werden solle, mit ihm reguliret war; nachdem er auch wegen des KalenderBeidrucks mit denen, welche wegen

gen des KalenderDrucks in meinen Landen schon ein älteres Privilegium besaßen, sich einverstanden und abgefunden hatte: erteilte ich ihm sub d. 6 *Nov.* 1775 ein Privilegium impressorium in meinen Landen. Und so kam denn A. 1776 der erste StatsKalender in meinen Landen heraus; wovon ich ein Exemplar beifüge, und worin das Privilegium impressorium, zwischen dem eigentlichen Kalender, und dem StatsVerzeichnisse, öffentlich gedruckt ist. Ich finde nötig, allhie sofort ein Exemplar von jedem StatsKalender, welcher seit A. 1776 bis zum gegenwärtigen Jare herausgekommen ist, mit beizulegen, weil ich darauf in der Folge Bezug machen muß.

§. 13. Der ganze Anteil also, welchen ich an diesem StatsKalender habe, und welchen mein RegirungsCollegium daran nimmt, ist dieser, daß ich die Concession und ein Privil. impress. dazu erteilet, auch ein für allemal an die Departements Verordnung erlassen habe, daß A. 1775 von jedem das Verzeichnis der dazu gehörigen oder unter denselben stehenden Personen, vollständig an mein RegirungsCollegium eingesandt werden mußte; und daß nunmero järlich das Verzeichniß der seit dem abgewichnen Jare vorgefallenen Veränderungen an mein RegierungsCollegium eingesandt werden muß: worauf sodann von daher die sämmtlichen Verzeichnisse dem ehemaligen SteuerRat, jetzigen HofRat und Legat. Secret. Rudloff, zugehen, und wenn dieser das Schema des StatsVerzeichnisses, nach dem ihm gegebenen Plane, wie die Departements auf einander folgen sollen, verfertiget hat, daß sodann jemand bei der Regirung nachsiehet, ob das Schema dem Plan gemäß, in dem Schemate aber ein jedes Departement mit seinen UnterBehörden vollständig, sei.

§. 14. Es ist gleichwol nicht meine Regirung der einzige Ort, woher er seine zum eigentlichen StatsVerzeichnisse oder StatsKalender gehörigen Nachrichten erhält; sondern auch das Collegium des E. Ausschusses, und der Magistrat

zu

zu Roſtok, laſſen ihm und ſeinem Buchdrucker gleiche Verzeichniſſe zugehen.

§. 15. Um dasjenige, was blos zum Kalender gehöret, ſo wie auch um dasjenige, was *nach dem Herzogl. Meklenb. Schwerinſchen Etat*, folget, und nur einen Anhang zu dem eigentlichen StatsKalender ausmacht, bekümmert ſich niemand: es iſt ſchlechthin ſein eigenes Werk. Daher iſt ſolches auch ſehr veränderlich: bald faſſet es dieſes bald jenes, und bald mer bald weniger, in ſich; nachdem der Auctor dieſes StatsKalenders und ſein Verleger glauben, daß dieſes oder jenes ihnen einen Abgang verſchaffen werde *. Und die Veränderlichkeit *in Hinſicht auf dasjenige, ſo nach dem* Herzogl. Meklenb. Schwerinſchen Etat *folget*, erſtrecket ſich ſogar auf die Benennung ſotanen Anhangs ſelbſt **. Ja in einigen dieſer StatsKalender, nämlich in denen vom J. 1776, 79, 80, findet ſich die Anzeige oder das Verzeichnis erlaſſener Landesherrl. Verordnungen, in anderen, nämlich in denen vom J. 1777, 81, und 82 aber, nicht. Wer ſiehet alſo nicht, daß alles dasjenige, ſo in dieſem StatsKalender, nach dem Herzogl. Meklenb. Schwerinſchen Etat, ſich befindet, etwas gänzlich von dem Willkür des Herausgebers des StatsKalenders und ſeines Verlegers abhängiges iſt? wobei ſie wälen, weglaſſen, und gebrauchen, was ihnen gefällt; auch das, wovon ſie Gebrauch machen, ſelbſt einrichten, oder ſo glaubhaft, als es ihnen möglich iſt, zu bekommen ſuchen.

§. 16. Was für ein modus publicandi Landesherrl. Verordnungen wäre es auch, wo I. ſolche, wie in dieſen StatsKalendern, nur AuszugsWeiſe angefüret werden? II. die

* conf. *Adj.* ſub E 1 bis 7 unter einander, in demjenigen, was auf den Herzogl. . . . Etat folget.

** conf. *Adj.* ſub E 1 bis 4, worinn der Anhang gar keinen beſondern Titel hat, mit den *Adj.* E 5 und 6, worinn er Anhang heiſſet, und mit dem *Adj.* E 7, worinn er 2ter Teil genannt wird.

die Publication nicht alle Jar geschiehet? und III. wenn sie geschiehet, nicht anders geschiehet und geschehen kan, als wenigstens auf ein ganzes Jar zurück? weil der StatsKalender nicht ehender als am Ende jedes Jars gedruckt und ausgegeben werden kan, da doch die Verordnungen schon längst, und großenteils ein Jar, ja zuweilen 2, 3 Jare vorher, gegeben sind. Ist wol irgend in einem vernünftigen State so etwas erhöret? Gesetzt aber, mir und meinem Reg. Collegio könnte eine solche Seltsamkeit einfallen — denn die Qrlnten scheuen sich ja nicht, uns die größeste Widersinnigkeit aufzubürden (oben §. 6) —: schreibet nicht der LandesVergleich (§. 356) ganz deutlich und bestimmt vor, auf welche Weise die Publication derjenigen Verordnungen und Edicte geschehen muß, welche allgemein seyn, und die R. und Landschaft verbinden sollen? Würde also nicht — allen Widersinn von der Publication meiner Gesetze im StatsKalender hinweggenommen — ich wenigstens dadurch, wenn ich diesem Kalender die vim promulgationis meiner LandesOrdnungen beilegen wollte, verbunden werden, einem jeden adelichen GutsBesitzer, und einer jeden Stadt, ein järliches Geschenk von einem StatsKalender zu machen? Wenn aber ist dieses je geschehen?

§. 17. Kurz, mein dem Verfasser des StatsKalenders erteiltes Privilegium, und die darinn dem Publico von mir erteilte Versicherung der Authenticität dieses StKalenders, schränket sich lediglich auf das darin enthaltene Verzeichnis des Etats ein. In meinen Landen weiß dies ein jeder, weil dies Privilegium öffentlich dem StKalender ist beigedruckt worden (*Adj.* sub E, zwischen dem eigentlichen Kalender und dem EtatsVerzeichnisse). Da nun dieses Privilegium, und mithin worauf sich die Zuverläßigkeit des StKalenders einschränkt, in der größten Notorietät in meinem Lande beruhet; in des E. Ausschusses und in jedermanns Händen ist, der den StKalender hält; da ebenmäßig mein Rescript vom 6 *Jun.* 1778 in des E. Ausschusses Händen ist: was war

denn die Pflicht der LandRäte - - Ausschuß? vorausgesetzt, daß jemand in meinen Landen hätte so unwissend seyn können, aus dem, was er in dem StKalender nach dem EtatsVerzeichnisse las, Unruhe zu schöpfen, welches die *Qrlnten* doch auch noch mit nichts bewiesen haben. War es diese, die Unruhe zu unterhalten? und mir, statt einer Beschwerde über den Verf. des StKalenders, eine ProtestationsSchrift, Namens der R. und Landschaft, vors Angesicht zu legen? Oder war es nicht vielmer die, den Unwissenden durch Vorlegung des Privilegii impressorii über den StKalender, und durch Vorlegung meines Rescripts vom 6 *Jun.* 1778, zu bedeuten? Die Vorstellung der *Qrlnten* aber ist desto ärger, da in eben demselben StKalender vom J. 1779, woraus sie mir es aufbürden wollen, daß ich mein an sie ergangenes Rescript vom 6 *Jun*, 1778 für eine authentische Interpretation der §§. *citt.* erkläret hätte, unter eben derselben Rubrik, *Herzogl. Patent Verordnungen und allgemein verbindliche Rescripte*, sub d. 2 *Jul.*, eine CircularVerordnung von dem Verf. des StKalenders hergesetzt ist, welche offenbar blos meine Beamten angeht; und da sub d. 13 *Nov.* ein Rescript an den E. Ausschuß sich darin angefürt befindet, welches so wenig unter die verbindlichen, als noch weniger unter die allgemein verbindlichen, gerechnet werden kan, sondern lediglich einen Landesherrl. Wunsch enthält (*Adj.* sub E, 4, p. 83 sq.). Warum mögen sie doch nicht auch hiewider mir eine feierliche Protestation vorgelegt haben? wenn sie die Einfalt haben konnten zu glauben, daß der StKalender und sein Verf. die Auctorität von mir erhalten hätten, meine originaliter in ihren Händen befindliche Rescripte und Verordnungen zu etwas anders zu machen, als was sie nach ihrem Inhalte sind.

§. 18. Bei Aufsuchung des Beweises in der Beschw. Für. und ihren Anlagen selbst, über die darinn mir und meinem Ministerio gemachte heftige Beschuldigung, endigte sich alles damit, daß nicht der mindeste Beweis vorhanden war (su-

(supra §. 10). Diesen Mangel nun, welchen keine nur etwas bescheidene, geschweige denn solche LandRäte und Deputirte zum E. Ausschuß, welche nach ihrer gegen ihren LandesFürsten hegenden unwandelbaren .... überhoben seyn zu können [oben Heft XV, S. 300] sich zu Schulden kommen lassen, wenn sie ihren LandesHerrn vor dem kaiserl. Throne anklagen wollen, dass er eine Ban betreten .... eröffne [oben Heft XV, S. 304]: diesen Mangel, sage ich, soll nun der Nachtrag zu der Beschw. Für. ersetzen, und ihm abhelfen, welchen die Orlnten 2 Monat nach der Beschw. Für. eingebracht haben. Sie sagen in demselben: es sei bei ihnen, seit dem Abgang ..... gehalten werden dürfte [oben Heft XV, S. 314]. Dies aber behaupten sie alsdann dargetan zu haben, wenn sie bescheinigten: dass der StatsKalender, mittelst dessen ... legalis haben [ebendas. S. 314]. Und den Erweis dieser Sätze, die sie für Wahrheit ausgeben, nennen sie sehr leicht [ebendas. S. 314, Z. 3 von unten].

§. 19. Man sollte glauben, nunmero würden sie „I. das „Privilegium, oder irgend eine Verordnung von mir, wo„durch der Herausgeber des StKalenders beseliget worden, „denselben herauszugeben, und solches unter meiner Fürstl. „Auctorität zu tun, II. eine Verordnung von mir, daß die „in dem StKalender enthaltene Verzeichnisse meiner Re„scripte und Verordnungen vim promulgationis legalis ha„ben sollen„, beigebracht haben! Mein dem Herausgeber des StKalenders erteiltes Privilegium ist ja öffentlich gedruckt, in ihren und in jedermanns Händen, der den StKalender in meinen Landen hält (supra §. 17). Und auf diese Weise verdiente der Beweis das Prädicat eines sehr leichten, welches sie ihm geben. Allein dafür, das Privilegium aus dem ersten StKalender, von ihren Secretairen ausgezogen und vidimirt, beizulegen, wollten sie sich eines Teils wol hüten. Und andern Teils bedürfen die LandRäte — — Ausschuß ꝛc. dergleichen stringirende Beweise nicht, wenn Umsturz aller durch den LVergl. bestätigten

Ständiſchen Gerechtſame (ſupra §. 5), und zugleich Unſinn (ſupra §. 6 & 16), der Gegenſtand desjenigen iſt, deſſen ſie ihren Fürſten und ſein Reg.Collegium beſchuldigen, und es beweiſen wollen. Neuheit des Beweiſes, und Schwere der Beſchuldigung, müſſen da den Wettlauf wenigſtens antreten, um zu verſuchen, ob nicht irgend ein Nebel es verbergen könne, daß ſie gleich im Anfange der Ban zu demjenigen Ziele, welches ſie erreichen ſollten, ſtille ſtehen bleiben.

§. 20. Mein dem Verf. des StKalenders erteiltes Privilegium beizulegen, davor wollten ſie ſich wol hüten, ſage ich. Es würde der grade GegenBeweis von demjenigen geweſen ſeyn, was ihnen zu beweiſen oblag, und was zu beweiſen, ſie ſich ſelbſt "verbunden„ (Nachtr. S. 4) erkennen. Denn das Privilegium ſagt ausdrücklich: daſs ich meinem SteuerRat *Friedr. Auguſt Rudloff*, die Herausgebung eines Meklenb. Schwerinſchen StatsKalenders *verſtattet* habe (vid. das Privilegium ſelbſt in Adj. ſub. E. 1). Und eben ſo hell und ausdrücklich ſchränket es auch die Zuverläßigkeit dieſes StKalenders lediglich *auf das Verzeichnis des Etats* ein (vid. *ibid*). Verſtatten iſt ja kein Befelen. Der Begriff vom *Verſtatten* hat je und alle Wege den Begriff vom *Anſuchen* vorausgeſetzt. Ein Fürſt würde ſeinen Ständen und deren Wortfürern, für jede Ueberſchreitung eines von ihm erteilten Privilegii, reſponſable werden, wenn per Privilegium *verſtatten*, und per Privilegium *befelen*, ja gar befelen, daſs der Privilegirte, gleich wäre es von dem Fürſten ſelbſt geſchehen, tun ſolle, für einerlei gehalten werden könnte. Was aber das Verzeichnis des Etats betrift: ſo kan mit Grund nicht einmal behauptet werden, daſs die Zuverläſſigkeit deſſelben garantiret ſei; ſondern das Privilegium verbietet nur alle andre Mekl. Schwerinſche StatsVerzeichniſſe, es ſei mit oder ohne Kalender, bei Strafe der Confiſcation, mit der Anzeige, daſs nur zu dieſem StKalender, zuverläſſige Verzeichniſſe des Etats, aus den Departements und Collegiis, järlich werden abgegeben werden. Von

einer

einer in diesem StKalender AuszugsWeise zu machenden Anzeige der Landesherrl. Verordnungen hingegen, enthält das ganze Privilegium nicht ein einziges Wort. Viel weniger leget dasselbe demjenigen, was der Verf. des StKalenders darin aus meinen Rescripten und Verordnungen AuszugsWeise anfüren würde, vim promulgationis legalis bei.

§. 21. In Warheit! Männer, die noch nicht verstehen, *verstatten* von *befelen* zu unterscheiden, und welche dieses, wenn jemanden ein Privilegium, einen StKalender herauszugeben, erteilet wird, mit der Anzeige, dass an keinen andern, als an diesen, zuverläßige Verzeichnisse des Etats aus den Landesherrl. Departements und Collegiis järlich werden abgegeben werden, also verstehen: dass dadurch nicht nur alles und jedes, was derselbe nebenher in dem StKalender drucken läßt, Landesherrlich autorisirt werde, sondern auch *vim promulgationis legalis* erhalte; und die sich nicht scheuen, auf eine solche Ignoranz vor dem kaiserl. Throne eine Beschwerde zu begründen, dass ihr LandesHerr und dessen RegirungsCollegium eine Ban betreten habe, die .... eröffne: die verdienen wenigstens — der Feler liege in den Wissenschaften oder in dem Willen — zusammt dem Consulenten, der die Feder dazu hergab, lebenslang für unfähig erklärt zu werden, in einem Collegio repraesentativo der gesammten R. und Landschaft des Landes (vid. §. 178 des LVergleichs) zu sitzen, und Consulent eines solchen Collegii zu seyn.

§. 22. Und dies um desto mer, je untrüglicher die Unterdrückung (vid. supra §. 19, add. infra §. 36 & 47) des in meinen Landen so bekannten Privilegii des Verf. des StatsKalenders, welches doch allein den directen Beweis, wenn einiger vorhanden wäre, hätte abgeben können und müssen, von der Argheit des Willens zeuget. Statt eines directen Beweises aber, gehen sie mit lauter indirecten einher. Sie machen Voraussetzungen; und sodann daraus Schlüsse, die beide gleich felsam sind. Generaliter bemerke ich hiebei nur, daß alle indirecte Beweise in iure mit äußerster Behutsam-

keit angewendet werden müssen; besonders alsdann, wenn von der Beschuldigung und dem Beweise eines Verbrechens die Rede ist; und mit einem ausnemenden Vorzuge sodann, wenn der Beschuldiger auf dem Platz eines Untertanen und Vasallen, der Beschuldigte aber auf dem Platz eines Landes- und LehnHerrn steht, welcher die größte praesumtionem bonitatis für sich hat, und die Pflicht, seine Person mit untertänigstem Respect zu verehren, mit groben unerweislichen Beschuldigungen aber unbelegt zu lassen, bei sich füret. Es ist ein wares und ein großes Verbrechen jedes LandesHerrn gegen seine Untertanen und Stände, wenn er damit umgeht, ihre wirkliche, nicht eingebildete, Gerechtsame umzustürzen. Vorzüglich aber ist dieses ein großes Verbrechen eines deutschen ReichsFürsten gegen seine Untertanen und Stände.

§. 23. Unter den indirecten Beweisen der *Qrlnten* ist der Iste dieser: Sie sagen, "Schon der bloße Begriff eines St-Kalenders, dessen Abfassung nie der Willkür eines Privat-Sammlers überlassen zu werden pflege, ja der zu seiner Existenz das Landesherrl. Ansehen unwidersprechlich-voraussetze, sei ein allgemeiner Bürge für die öffentliche Auctorität dieser Art Werke. In allen Staten, wo dergleichen Institut im Gange sei, liege, so viel sie wissen, Landesfürstlicher Befel, so wie die OberAufsicht, Censur, und Direction der LandesRegirungen, dabei als notwendig zum Grunde,. So viele Sätze, so viele Voraussetzungen! Und eine jede derselben eben so Beweisbedürftig, als dasjenige, so dadurch bewiesen werden soll! — Doch nein, nicht einmal Beweisbedürftig oder fähig: denn die Notorietät im ganzen deutschen Reiche und in auswärtigen Staten, ist entgegen. Der Hof- und StatsSchematismus, welcher in Ewr. ResidenzStadt Wien herausgekommen ist, und wovon ich den vom J. 1781 zur Hand habe, kan der erste seyn, worauf ich mich beziehe. Die Bemerkung, welche sich darin vor seinem eigentlichen Anfange, nämlich vor der Rubrik *Kaiserl. Königliche Academie der vereinigten bildenden Künste*, befindet,

findet, zeiget zwar in den Worten, die Schuld fiele auf denjenigen selbst zurück, der sich undeutlich, oder gar nicht, bei seiner Behörde gerechtfertiget hätte, daß auch in Ewr. Landen, so wie in den meinigen, das StatsVerzeichnis aus jeder Behörde eingesandt, vermutlich auch in irgend einem Collegio, oder von einer besonders dazu bestellten Person, revidiret wird. Allein dasjenige, so dem eigentlichen StatsVerzeichnisse voranstehet, nämlich "1. das Verzeichnis der in Wien befindlichen Gassen, Häuser, Inhaber, und ihrer Schilde, 2. die Tabelle über den Betrag vielerlei Sorten Ducaten, von 1 bis 1000 Stück, 3. die Tabelle über den Betrag zwoer SilberSorten von 1 bis 1000 Stück, 4. die WurfTabelle über die sogenannten 17 KreuzerStücke, 5. und die WurfTabelle über die sogenannten 7 KreuzerStücke,, sind doch gewiß nicht aus dieser Quelle. Und ohnerachtet der Titel zeiget, daß auch dieser Hof- und StatsSchematismus mit Ewr. allergnäd. Freiheit herausgegeben wird: so werden Allerhöchst Dieselben doch gewiß nicht anerkennen, daß alles und jedes, was der Herausgeber darin, seinen Absatz zu befördern, sammlet und bekannt macht, vim promulgationis legalis habe. Auf den Hannöverschen StKalender beziehe ich mich hiernächst, wovon ich den vom J. 1782 eben in der Hand habe, und welchen ich allhie anlege (*Adj.* sub H). Auch dieser wird daselbst, wie der Titel zeiget, mit Kgl. Kurfl. Bewilligung herausgegeben: allein wie vieles ist nicht, außer dem eigentlichen StatsVerzeichnisse, darin, in Hinsicht auf welches Se Maj. und Kurfl. Durchl. gleichwol nicht anerkennen werden, daß es vim *promulg. leg.* von Ihnen habe, weil es, mit dem von Ihnen privilegirten StKalender zugleich von dem Herausgeber desselben bekannt gemacht wird. Vorzüglich bemerkbar ist in diesem "1. ein kurzer Inhalt der SperrGelds-Verordnung für die ResidenzStadt Hannover; 2. ein Extract aus der Hannöverschen StempelPapirOrdnung, der unter Privatis am meisten vorkommenden Sachen; 3. neuer Hannöverscher Postzeiger; 4. Göttingscher Postzeiger; 5. Verzeichnis, wie die Posten im Herzogtum Lüneburg abgehen; 6. Verzeichnis der

Posten in Lüneburg; 7. detto zu Celle, 8. in Stade, 9. in Uelzen; 10. und ein Verzeichnis der Iuridiquen a) im OApp. Gerichte zu Celle, b) im HofGerichte daselbst, c) im Hannöverschen HofGerichte, d) im HofGerichte zu Ratzeburg, e) im HofGerichte zu Stade". Sollte dieses darum, weil dieser StKalender mit Königl. Kurfl. Bewilligung (welche die *Qrlnten* Auctoritäten nennen) herauskömmt, vim *promulg. leg.* haben, so würde folgen: wenn der Verf. in irgend einem dieser Stücke sich geirret hätte, dass sodann am SperrGeld in Hannover, oder bei der StempelPapirAusgabe, nicht mer genommen werden dürfe, als der Verf. des StatsKalenders zu wenig angesetzt; und dass bei einer irrigen Ansetzung einer Iuridike im StKalender, die Iuridike auf den irrig angesetzten Tag gehalten werden müsse. Es würde Ueberfluß seyn, auf mererer Länder StKalender allhie Bezug zu machen. Die geflissentliche Verwechselung zwischen *Landesherrl. Ansehen und öffentlicher Auctorität*, und *einem bloßen Privilegio*, *wenn gleich exclusivo*, auch die verstellte Unwissenheit der *Qrlnten* in demjenigen, was ihnen nicht unbekannt seyn konnte, sobald sie die Augen in Ewr. ResidenzStadt, oder einem der nächstbenachbarten Lande, aufschlugen, und die daselbst herauskommenden StKalender betrachteten, lieget aus dem Besagten schon so helle am Tage, daß in ihrem ersten indirecten Beweise, das Wort *pflegen*, eben so sehr als ein bloßes erdichtetes Suppositum da stehet, wie der Ausdruck *so viel wir wissen*, eine Ignorantiam non modo facillime vincibilem, sed & plane fictam, darstellet. Durch erdichtete Suppositа, und ein kales *so viel wir wissen* aber, begründen keine LandRäte und Deputirte, die "eine unwandelbare Devotion für ihren Fürsten hegen, und den innigsten Wunsch füren, alleruntert. niederzulegender Beschwerden und Klagen überhoben zu seyn", ihre Beschwerden gegen ihren LandesHerrn.

§. 24. Der IIte indirecte Beweis lautet also: "So viel insonderheit den StKalender für Meklenburg betrift, so zeuget sowol die Aufschrift Herzogl. Meklenb. Schwerinschen

scher StKalender, als auch das dem TitulBlatt aufgedruckte Herzogl. Wapen, von der bei der Ausgabe zum Grunde liegenden Herzogl. Authorität. / Weder jene Benennung, noch dieses Landesherrl. Zeichen, würde er füren können, wenn er eine bloße PrivatSammlung wäre„. Ein Titel, den man vor gar vielen Kalendern, so wol in meinem (*Adj.* sub J, 3. 4. 5), als in andern Ländern (*Adj.* sub H) findet, der aber dem Auctori und Verleger eines jeden Kalenders willkürlich ist; der auch desto sichtbarer und allbekannter blos von dem Verf. des StKalenders in meinem Lande herrüret, da in dem ihm erteilten Privilegio (*Adj.* sub E, 1) der Ausdruck *Herzoglich* sich keinesweges befindet: und denn ein bloßer BuchdruckerStock (*Adj.* sub K, add. *Adj.* sub E, 1-7, it. Adj. sub J, 1-5), die müssen hier den Beweis der auf dem ganzen Inhalt des StKalenders hafftenden Landesherrl. Auctorität seyn! damit diese ein Beweis werde, daß ich eine Interpr.em authenticam der §§. *citt.* einseitig vorgenommen habe; und dieses hinwiederum ein Beweis, daß ich eine *Ban* betreten .... *eröffnet!* — Daß das dem Verf. des StKalenders von mir erteilte, und im Lande mit und bei dem ersten StKalender öffentlich bekanntgemachte Privilegium impressorium exclusivum, von keiner Landesherrl. Auctorität, und von keiner vi promulgationis legalis meiner Rescripte und Verordnungen darinn, etwas weiß, sondern lediglich dies besaget, daß das Verzeichnis des Etats zuverläßig sei; — daß auch das Original meines Rescripts von 6 *Iun.* 1778 in des E. Ausschusses eigenen Händen ist, und dem StKalender grade widerspricht, folglich was dieser sagt, notwendig ein Irrtum seines Verfassers seyn muß —: das alles tut bei den LandRäten — — Ausschuß ꝛc. nichts zur Sache. Sie suchen und bedürfen Beweis. Und da ist er: Im Titel und im BuchdruckerStock des StKalenders! Beweiset also der Untertan überhaupt vor dem Kaiserl. RHofrat, daß der Fürst die Ban zu Unterdrückung aller Ständischen Gerechtsame betreten habe?

Oder tun es allein die LandRäte — — Ausschuß ꝛc.? Ich bin überzeugt, die Sache ist ohne Exempel!

§. 25. Gleichwie aber der von dem Titel *Herzogl. Meklenb. Schwerinscher StKalender* hergeleitete Schluß in sich ganz hinfällig ist: also ist es auch der von meinem vorstehenden *Wapen* um destomer, da es ein bekanntes Recht und ein Vorzug ist, so die Buchdrucker mit einer Hof-Buchdruckerei verknüpft zu seyn behaupten, daß sie sich darin des Landesherrl. Wapens, anstatt eines sonstigen Stocks, wenn sie wollen, bedienen können; und da es in meinen Landen so notorisch ist, daß mein HofBuchdrucker (ausser welchem zu Schwerin kein andrer ist) sich eines mit meinem Wapen bezeichneten Stocks, zumalen bei solchen Werken bedienet, die mit einem Privilegio von mir versehen sind, oder auch ein von mir erteiltes Privilegium voraussetzen, wenn Werke dieser Art bei ihm gedruckt worden: daß auch sogar die HandwerksBursche derjenigen Aemter, welche bei ihm ihre Kundschaften drucken lassen, mit so bezeichneten Kundschaften ihrer AmtsMeister, im Lande von einem Orte zum andern herum wandern (Adj. sub L, 1. 2. 3). Hingegen ist kein einziges Stück, selbst kein Gesetz aufzuweisen, welches auf meines verstorbenen Hrn. Vaters Gnaden oder mein ausdrückliches Befel gedruckt, nicht etwa blos dem HofBuchdrucker zu seinem Verlag überlassen worden, so mit diesem Stocke meines HofBuchdruckers versehen wäre. Sogar der LandesGrundGesetzliche ErbVergleich hat ihn nicht. Desto handgreiflicher aber ist die Verstellung, womit man aus dem Titel, welchen der Verf. erwälet hat, und aus dem Stock, welchen der Buchdrucker und zugleich Landkündiger Verleger dieses Kalenders vorgesetzt hat, eine auctoritatem publicam und vim *promulg. leg.* diesem StKalender beilegen will; da außer dem schon oft erwänten Privilegio selbst, auch noch in dem vom J. 1781, eine angehängte Nachricht (vid. *Adj.* sub E, 6, auf den 3 lezten Blättern), die Privat-Hand des Verfassers und seines Verlegers, ganz unwider-

sprech-

sprechlich zeigt. In dem *Hannöver*schen St. Kalender hat eben der Buchdrucker und Verleger den königl. Titel gebraucht (Adj. sub H auf dem Titel-Blatte), und dem Stats-Verzeichnisse einen Stock vorgesetzt, worin sich das königl. kurfl. Wapen befindet (*ibid.* pag. 2, nach dem eigentlichen Kalender). Aber von der Seltsamkeit solcher Folgen daraus, wie die *Qrlnten* machen, bedarf ich weiter nichts zu sagen, als was schon hier oben (§. 23 fq.) geschehen.

§. 26. Ueberhaupt, je zuverlässiger und allbekannter es ist, daß kein in einem Lande herauskommendes Werk, es sei welcher Art es wolle, und werde von dem Auctore benannt wie es wolle, publicam auctoritatem und die Eigenschaft erhalten kan, daß das darin befaßte vim publicationis legalis habe, es wäre demselben denn eine solche Auctorität und Eigenschaft von dem Landes-Herrn ertheilet, und dieses öffentlich bekannt gemacht worden *; daß es aber, wenn dieses nicht geschehen ist, in keines Untertanen, folglich auch in keines E. Ausschusses Macht stehet, einem Werke eine solche Auctorität und Eigenschaft beizulegen: desto ungebürlicher ist es, daß der E. Ausschuß in meinen Landen dergleichen aus dem Titel und dem Buchdrucker-Stock eines in meinen Landen herauskommenden Kalenders erzwingen will; nachdem er sich in die Verlegenheit und Notwendigkeit gesetzet hat, daß er Beweis zu einer seinem Landes-Herrn gemachten heftigen Beschuldigung bedarf. Die *Qrlnten* hätten der ganzen Verlegenheit ausweichen können, wenn sie nicht zu hartsinnig gewesen wären, der Beschwerde-Fürung sich zu begeben, und sie alleruntertänigst zurück zu erbitten, da sie sahen, zu welchen elenden Behelfen sie ihre Zuflucht nemen mußten.

§. 27.

* Einen treffenden Beweis hievon gibt "Liste générale des Postes de France pour l'année 1774 (sie kommt alle Jare heraus), mit der voranstehenden in Kupfer gestochenen, und von *Jaillot* in jedem Exemplar eigenhändig unterschriebenen königl. Ordre. S.

§. 27. Der IIIte indirecte Beweis ist den vorigen an Seltsamkeit gleich, obgleich anderer Art. Sie wollen beweisen: "daß die in dem StKalender anzutreffende einzelne Verzeichnisse unter meiner Direction stehen". Und dieserhalb berufen sie sich auf eine Anlage, die sie sub *Num.* IX (im Nachtr.) beibringen. Die Anlage selbst ist sichtbar, und wie sie selbst gestehen (Nachtr. p. 9), nicht von mir, noch aus meinem RegirungsCollegio ergangen: sondern sie ist ein aus meinem Hof- und LandGerichte zu Güstrow erlassenes, und den IntelligenzBlättern inserirt gewesenes Notificatorium (vid. die Anlage selbst). Vorausgesetzt, daß es sich damit alles also verhielte, wie die *Qrlnten* fürgeben; vorausgesetzt also, daß aus selbiger erhelle: daß in dem StKalender, nach dem StatsVerzeichnisse in dessen Anhange — denn auf diesen Anhang im StKalender nach dem StVerzeichnisse, kömmt es an — ein Stück, nämlich ein Verzeichniß von den bei meinem Hof- und LandGerichte immatriculirten Notarien, sich befinde, welches nicht blos von dem Verf. des StKalenders und seinem Verleger, sondern auf mein Befel, eingesetzet worden": wäre alsdenn der Beweis schon da, "daß die sämmtlichen in dem StKalender anzutreffenden einzelnen Stücke (Verzeichnisse sagen die *Qrlnten*) von mir oder meinem RegirungsCollegio herrüren (unter meiner Direction stehen, sagen die *Qrlnten*)". ? Ein Schluß a particulari ad universale ist jederzeit für falsch und nichts beweisend geachtet worden. Wo ist es einem Fürsten, oder mir in specie, verboten, wenn ein Werk im Lande herauskömmt, worin die Verfasser Dinge mitteilen, die sie für das Publicum nüzlich achten, darinn auch ein Stück einsetzen zu lassen? Aber wird der Fürst, wenn er dieses ein oder etliche male täte, dadurch für das ganze Werk und alle dessen Inhalt, seinen Untertanen und LandStänden responsable?

§. 28. Ein leeres "Anwalds Principales berufen sich, *unter mereren ohne Not nicht zu häufenden Beweisen, nur* auf die Anlage *Num.* X (Nachtr. p. 7)", machet hiernichts aus. Der Beweis ist so philosophice als iuridice unrichtig und verwerflich, auf einen bloßen TrugSchluß gestellt, so lange die *Qrlnten* nicht dartun, entweder daß alles was

der

der StKalender auch in seinem Anhange enthält, von mir und meinem Ministerio herkömmt, oder wenigstens daſs das in dem StKalender vom 1779 im Anhange befindliche Verzeichnis Herzogl. PatentVerordnungen und allgemein verbindlicher Rescripte, diesen Ursprung habe.

§. 29. Allein auch nicht einmal in particulari trifft die Anlage IX auf dasjenige zu, was den Qurinten zu beweisen obliegen würde. Sie gehet den Anhang des StKalenders gar nicht an, sondern den eigentlichen StKalender selbst. Dieser sollte durch ein Verzeichnis der bei meinem Hof- und LandGericht immatriculirten Notarien vermert werden (vid. die Anlage selbst). Und dieser, nämlich das eigentliche EtatsVerzeichnis, ist auch dadurch wirklich vermert worden (Adj. sub E 7, p. 55-48). Keineswegs aber hat das Verzeichnis der Notarien in dem Anhange des Kalenders einen Plaz erhalten. Wie mögen also die Qrinten von dem, was hierunter auf mein Befel geschehen ist, den mindesten Schluß auf dasjenige machen, was sich in dem Anhange des StKalenders befindet?

§. 30. Der IVte indirecte Beweis wird von den Qrinten also vorgetragen: „Zu einem, wo nötig, noch näheren Erweise, daß die den Statum publicum der Meklenburgischen Lande specialissime betreffende Verzeichnisse, von den jedesmaligen ganz besonderen Landesfürstl. Befelen abhängen, legen wir annoch ein in einer andern Angelegenheit erlassenes herzogl. Rescript in der Anlage *Num. X* allerdevotest bei (Nachtr. (pag. 9. sq.)„ Das Rescript, so sie allhie beilegen, ist unterm 1 Oct. 1782 an sie selbst ergangen. Es erinnert sie an die Einsendung eines mit ihnen verabredeten neuen detaillirten HufenKatasters, und es eröffnet ihnen meine dermalige Absicht, dieses Kataster in dem StKalender von 1782 abdrucken zu lassen. Der Schluß ist hier, dem vorigen gleich, a particulari ad universale: er beweiset also nichts auf alles dasjenige, was der Verf. des StKalenders, und sein Verleger, bishero in dem Anhange desselben bekannt gemacht

ha-

haben. Am allerwenigsten beweiset er etwas auf die von ihnen einigen dieser St.Kalender mit angehängten Auszüge und Verzeichnisse der ergangenen PatentVerordnungen und allgemein verbindlichen Reſcripte, ſo wenig überhaupt, als in Hinſicht auf das J. 1779. Und welch ein gewaltſamer Schluß iſt nicht das: Ich habe vorgehabt, und ihnen ſub d. 1 Oct. 1781 bekannt gemacht, daß ich das verabredete neue detaillirte HufenKataſter in dem künftig-jährigen St.Kalender abdrucken zu laſſen wünſchte. *Ergo* iſt alles, was man in den bisher herausgekommenen St.Kalendern, hinter dem Herzogl. Mecklenburg. Schwerinſchen Etat angehängt und bekannt gemacht lieſet, mein und meines RegirungsCollegii Werk!

§. 31. Es iſt äußerſt undankbar und pflichtwidrig, von Untertanen und Vaſallen, gegen ihren Landesherrn gehandelt, wenn dieſer ſo offenherzig mit ihnen umgehet, „ſobald er ein Privilegium zu Herausgebung eines St.Kalenders, nach dem Beiſpiel anderer Staten, an jemand in ſeinem Lande erteilet, daß er ſolches dem erſten St.Kalender vordrucken läßt (ſupra §. 12), damit ein jeder wiſſe, worauf das Privilegium ſich erſtrecke, und was er authentikes in dem Werke zu gewärtigen habe, nämlich das darinn vorhandene StatsVerzeichnis„; Und „wenn er nächſtdem die Entſchlieſſung faßt, noch ein andres Stück in dieſen St.Kalender hin einſetzen zu laſſen, daß er ſodann ebenmäßig ſolches bekannt macht": wenn alsdann die Untertanen und Vaſallen ihren bloſen Argwon, oder ihre Erdichtung, für hinlänglich halten, alles, was in dieſem St.Kalender ſich befindet, für ein Werk ihres Fürſten, oder doch ſeines Miniſterii, zu halten und zu erklären; dieſes noch dazu zu dem Endzweck, um ihn zu beſchuldigen, und vor Kaiſerl. Maj. zu verklagen, daß er eine Ban zum gänzlichen Umſturz aller Ständiſchen Gerechtſame betreten habe.

§. 32. Iſt es Erdichtung, ſo iſt die Argheit ohne Schranken. Ein Argwon, der nichts warſcheinliches zu ſeiner Begründung vor ſich hat, iſt der Erdichtung gleich. Wäre

Wäre es aber auch, wie doch nicht, ein durch Warscheinlichkeiten begründeter Argwon: so erfoderte doch wenigstens die Pflicht der Untertänigkeit und des Va allagii, zuvor eine Anfrage in den devoteſten und vorſichtigſten Ausdrücken dem Fürſten zu Füſſen zu legen, bevor man auf einen bloſſen Argwon gegen ihn das mindeſte vornimmt, es ſei *proteſtando* oder *querulando*.

§. 33. Was aber bei dem IVten indirecten Beweiſe annoch gar ſehr bemerkbar iſt, das iſt dieſes: „daß es am 1 Oct. 1781 war, als ich an die *Qrlnten* das Reſcript wegen vorhabenden Ausdrucks des neuen detaillirten Hufen-Kataſters im St.Kalender erließ (vid. beim Nachtr. das *Adj. Num.* X). Sub d. 19 *May* 1780 aber geſchahe es, daß ſie mir die Reſpect- und Pflichtvergeſſende Proteſtations-Schrift vors Angeſicht legten (vid. bei der Beſchw. Für. das *Adj.* ſub *Num.* VII). Wußten ſie denn nun damals ſchon, wozu ich mich ein Jar und 5 Monate nachher, in Hinſicht auf das neudetaillirte Hufen-Kataſter, entſchlieſſen würde? Sogar war damals noch nicht einmal an ein neues detaillirtes Hufen-Kataſter, gedacht. Denn die Verabredung dieſerhalb geſchah erſt bei dem am 16 März 1781 getroffenen Vergleich über die Remißions-Principia. (vid. bei dem Nachtr. das *Adj.* ſub *Num.* X.

§. 34. Woher wiſſen aber auch die *Qrlnten*, und womit wollen ſie es beweiſen, wenn dereinſt ſie ihr gegebenes, bisher unerfüllt gelaſſenes Verſprechen, wegen des neuen detaillirten Hufen-Kataſters, wieder ins Werk geſetzt haben, und wenn ſodann ich daſſelbe bei dem St.Kalender deſſelben Jars werde drücken laſſen, daß alsdann ſolches einen Platz unter denjenigen Stücken erhalten werde, welche bisher der Verf. und Verleger des St.Kalenders, nach ihrem Gutfinden, demſelben angehängt haben? und daß dieſes meine Entſchlieſſung geweſen ſei? Daß aber nicht vielmer dieſes Kataſter, zwiſchen dem Stats-Verzeichniſſe, und dieſem Anhange des Verf. und Verlegers, zuſamt demjenigen Reſcripte erſcheinen werde, welches zu deſſen Beifügung in dieſem

sem StKalender an sie ergehen wird? So undankbar sind wol keine LandRäte und Deputirte zum E. Ausschuß in irgend einem Lande des ganzen deutschen Reichs, da das neue detaillirte HufenKataster, wenn es fertig seyn wird, ein Stück ist, welches ein jeder, der sich um sein Vaterland nur etwas bekümmert, gerne vollständig hat. Wenn der LandesHerr die liebreiche Entschliessung faßt, solches einem Werk beifügen zu lassen, welches ohnehin ein jeder um das Vaterland bekümmerter kauft, mithin es auf die wolfeilste Art in ihre Hände zu bringen; daß sodenn jene daraus einen Beweis hernemen wollen, daß dieses ganze Werk mit allen seinen vorhergehenden Fehlern, ein Werk ihres Fürsten, oder doch seines RegierungsCollegii, sei; und dieses noch dazu, um dadurch den Unsinn auf ihn und sein Haus zu bringen, dass er eben dasselbe Rescript, welches sie originaliter in der Hand haben, und worin er eine Interpr.em auth.cam gewisser §§. eines LVergleichs für *unnötig* erkläret hat, hernachmals pro auth.ca Interpr.e eben dieser §§. declarirt habe; und um darauf eine Anklage vor dem kaiserl. Throne zu begründen, dass der Fürst eine *Ban* betreten habe, welche . . . . : eröffne.

§. 35. Endlich kömmt noch der Vte indirecte Beweis, welcher das Ende, so wie die Zügellosigkeit, bekrönet. Er ist mit diesen Worten vorgetragen: „daß wenn ich das dem StKalender einverleibte Verzeichnis der LandesVerordnungen für ein PrivatWerk angesehen wissen wollen, es auf die der *Qurlnten* allerunt. Beschw. Für. sub *Num.* VII angebogene Vorstellung vom 19 Maj 1780, blos einer Anzeige von dieser Beschaffenheit des Verzeichnisses bedurft hätte, um die treugehorsamste Ritter- und Landschaft in diesem Stücke zu beruhigen. Es sei aber eine solche beruhigende Aeußerung nicht erfolgt, und dadurch die öffentliche Qualität des Verzeichnisses stillschweigend von mir anerkannt worden (Nachtr. pag. 11 sq.). Ein alleruntertänigster Bezug auf das

bis-

bishergesagte (vid. *supra* dicta, §. 3 bis hieher) würde eine solche Schlußmachung schon zu sehr beehren. Wenn ich, gleich andern Fürsten in Deutschland um und neben mir, jemanden privilegire, ein gewisses Werk in meinen Landen, oder einen StKalender, herauszugeben, worin järlich das Verzeichnis des Etats im Lande befindlich seyn soll; und ohnerachtet das erteilte, blos die Zuverlässigkeit des Verzeichnisses des Etats versichernde Privilegium, der ersten Ausgabe wörtlich beigedruckt ist; ohnerachtet auch die Verfasser und Verleger eines solchen Werkes oder StatsKalenders in andern, sogar zu nächst angränzenden Landen, andre Stücke und Nachrichten beifügen, wodurch sie glauben, ihren Absatz vermeren zu können: so bedarf gleichwol nur der E. Ausschuß in meinen Landen zu argwonen oder zu dichten, dass alles, so in diesem Werke oder StKalender in meinen Landen gedruckt wird, von mir, oder wenigstens von meinem RegirungsCollegio, gemacht sei. Und dies ist für ihn genug, wenn der Auctor sich eines mit den Gerechtsamen der Ritter- und Landschaft nicht zustimmenden, aber auch einem in den Händen des E. Ausschusses befindlichen Original-Rescripte von mir, widersprechenden Ausdrucks bedient, daß alsdann derselbe sich nicht über den Auctorem bei mir untertänigst zu beschweren bedürfe, sondern berechtigt sei, mir eine gegen mich gerichtete ProtestationsSchrift vorzulegen. Und wenn ich sodann diese nicht mit Reversalen beehre, daß ich an dem ganzen Werke, außer dem EtatsVerzeichnisse, zusammt meinem RegirungsCollegio, keinen Anteil habe noch neme, daß er alsdann vor Ewr. Thron treten, und mich beschuldigen kan, wessen er will! — Ist dies nicht das, was ich gleich Anfangs sub IV & V (vid. supra pag. 2) gesagt habe, daß es, als hinter der BeschwerdeFürung und deren Anhange verborgen liegend, aus einem alleruntertän. Berichte hervortreten werde?

§. 36. Ein jeder nur etwas bescheidener E. Ausschuß in andern Landen, wenn er auch nicht so vieles seinem Arg-

von widersprechendes, seine Erdichtung aber unter die Respect- und Pflicht-Widrigkeiten versehendes, in Händen und vor sich liegen hätte, würde gleichwol durch Vorsichtigkeit und Devotion bewogen worden seyn, weil Argwon auf Präsumtion, Präsumtion aber in Ungewißheit beruhet, lieber den Weg einer untertänigsten Beschwerde über den Auctorem, als einer beleidigenden Protestation, einzuschlagen. Ja ich kan sagen, jeder mein Neben-Fürst würde die Achtung, selbst *Ewr. Kaiserl. Maj.* würden die Gnade für mich haben, wenn ein Auctor in meinen Landen, in seinem obgleich von mir privilegirten Werke, etwas den höchsten oder allerhöchsten Gerechtsamen zu nahe tretendes einfliessen liesse, solches nicht mir und meinem RegirungsCollegio zu imputiren; wenigstens so lange nicht, bis ich das Gebürende gegen den Auctorem verweigert hätte. Aber die *Qrlnten* tragen die untertertän. Treue und Devotion, die sie mir als Untertanen und Vasallen schuldig sind, auf den Lippen: im Herzen und in den Handlungen spüret man sie nicht.

§. 37. Bis hieher bin ich die Beschw. Für. und deren Nachtr. in Hinsicht auf den Ersten Beschwerde-Punct, dals nämlich ich eine einseitige Interpr.em auth.cam der §§. *citt.* vorgenommen hätte (*supra* §. 1), durchgegangen; um zu sehen, ob und was zu dessen Beweise vorgebracht sei. Ich bin überzeugt, daß ich nichts unbeachtet gelassen habe. Aber so wenig in der Beschw. Für. (vid. *supra* §. 2—10), als in deren Nachtr. (vid. *supra* §. 11 — 36), hat sich das allermindeste Beweisende gefunden, für jene Angabe so wenig, als noch viel weniger für die darauf gebaute vehemente Beschuldigung, dals ich eine *Ban* betreten habe .... *eröffnet.* Ich wende mich nunmer zu dem Zweiten Beschwerde-Punct, dals nämlich meine LandesGerichte, oder vielmer die auswärtigen Facultäten, wohin die Acten verschiket worden, durch sothane meine einseitig gemachte, und doch pro authentica von mir erklärte Inter-

pre-

pretation, verleitet seien, für meinen RegirungsFiscal, und diejenigen, welche von ihme belanget worden, zu sprechen (vid. supra §. 1).

§. 38. Vergeblich lieset man die Beschw. Für. (vid. sie selbst, vom Anfang bis zu Ende), mit allen ihren Anlagen (*Num.* I-VII), durch; vergeblich lieset man auch den Nachtrag derselben (vid. derselbe von Anfang bis zu Ende), und dessen Anlagen (von *Num.* VIII-X), von Wort zu Wort, um einen Buchstab zu finden, der nur der Intention ähnlich sähe, diesen BeschwerdePunct, wie es sich doch gebüret hätte, zu beweisen. Alles was sich in Hinsicht auf diesen IIten BeschwerdePunct findet, das bestehet in folgendem:

§. 39. Zuvörderst legen die *Qrlnten* sub *Num.* VI, eine Anlage bei (vid. Beschw. Für. p. 15). Diese Anlage aber ist nichts weiter, als der Extract aus dem StKalender (Beschw. Für., Anlage *Num.* VI). Sodann schreiben sie: "Hiedurch war nun einem jeden Fiscalisirten das Urtel im voraus gesprochen, wodurch ganze Familien auf einmal ruinirt werden konnten, und zum Teil mußten. Auch die gründlichsten VertheidigungsSchriften der Angeklagten mußten dagegen unwirksam seyn. Eine authentische Interpretation, die der klagende Fiscalis zu allen Acten brachte, war dem einheimischen und auswärtigen UrtelsFasser die Vorschrift seines Decisi. Ob sie eine solche, in Beibehalt der LandesGesetze und Verfassung, wirklich war, oder zur Vorschrift dienen könnte? dies zu beurteilen, lag außer seiner Sphäre" (Beschw. Für. S. 15 sq). Kein Beweis von irgend einer hierinn enthaltenen Angabe, findet sich. Kein Beweis, a) daß mein RegirungsFiscal diesen StatsKalender oder einen Extract daraus zu allen Acten gebracht habe; ja nicht einmal ein Beweis b) daß er solches auch nur ein einzigesmal getan habe; vielweniger ein Beweis c) daß irgend ein Urtelsfasser dadurch sei verleitet worden, mein Rescript vom 6 Iun. 1778 für eine authentische Interpretation zu halten, und dasselbe zur Vorschrift seines Decisi zu machen. Sogar nicht einmal den Versuch eines Beweises hierüber findet man in der ganzen Beschw. Für. und ihrem Nachtr., mit allen

Anlagen derselben: denn nie ist so etwas geschehen. Es ist lauter Erdichtung, was in den oberwänten Worten von den *Qrlnten* hat vorgespiegelt werden wollen. Nie hat mein RegirungsFiscal auf den StKalender, und was darinn so irrig steht, den mindesten Bezug gemacht. Aber so zuverläßig auf sich selbst und auf ihr bloses Fürgeben sind die *Qrlnten*, daß sie es wagen dürfen, mit einer heftigen Beschuldigung gegen mich vor dem RHRatsCollegio hervorzugehen, wenn gleich der Iste BeschwerungsPunct von allem standhaften Beweise entblösset, bei dem Uten nicht einmal der Versuch gemacht ist, ihn zu beweisen.

Nun folgt §. 40—47, was schon oben, Heft XIV, S. 202—209, wörtlich abgedruckt worden; dann schließt sich der ganze Bericht mit

§. 48. Allersubmissest widerhole ich die am Schluß des Introitus dieses meines alleruntert. Berichts gemachte Bedingung einer eclatanten SatisfactionsFoderung in separato; und die Verwarung, daß ich mittelst dieses mir abgefoderten ausfürlichen alleruntert. Berichts, nichts in anderer Absicht will vorgebracht haben, als lediglich die Grundlosigkeit der Beschwerde aufzudecken, "daß ich eine einseitige Interpretationem authenticam der §§. *citt.* vorgenommen habe; und daß meine LandesGerichte, oder vielmer die auswärtigen Facultäten, wohin die Acten verschickt worden, dadurch verleitet seien, für meinen RegirungsFiscal wider die von ihm Belangten zu sprechen (oben §. 1)". Gegenwärtig bitte ich nur alleruntert., Ewr. wollen allergerechtest geruhen, diese gegen mich gefürte BeschwerdeFürung, als frivole angebracht, mit Vorbehalt meiner SatisfactionsFoderung, und cum Condemnatione der *Qrlnten* in die Unkosten, zu verwerfen und abzuweisen. Mit der allertiefsten Erniedrigung und Verehrung beharre ich

Ewr. Kaiserl. Majestät

Schwerin, den 31 Dec. 1782.

Alleruntertänigst, treugehorsamster ReichsFürst

Friedrich, Herzog zu Meklenburg.

Bei-

Beilagen.

A.

Wir Unterschriebene bezeugen hiemit auf unsern geleisteten AmtsEid, daß wir, auf dazu mündlich erhaltenen Befel, sämtliche gutachtliche Berichte des E. Ausschusses, welche seit Schliessung des LandesVergleichs bis auf den heutigen Tag, bei Herzogl. Regirung eingegangen sind, und die gänzliche Niederlegung eines Dorfs und einer Bauerschaft betreffen, so ein Eigentums-Herr hat vornemen wollen, mit Fleiß aufgesucht und zusammengebracht, auch diese, und nicht minder diejenigen Acten, welche die Aufschrift haben: "*Acta generalia*, die Legung der BauerDörfer betreffend", mithin alle diejenigen Acten, welche in der Herzogl. RegirungsRegistratur, im Betreff der gänzlichen Niederlegung eines Dorfes und einer Bauerschaft, seit Schliessung des LandesGrundGesetzlichen ErbVergleichs, verhandelt sind, genau nachgesehen haben. Dann aber findet sich nicht ehender ein Supplicat, worin der E. Ausschuß, oder sonst jemand, um eine authentische Interpretation der §§. *citt.* angehalten hätte, als sub d. 27 Apr. & praes. 4 *May* 1778, welches eben dasjenige ist, welches der von LandRäten——Ausschuß, bei Kaiserl. Allerhöchsten Maj. und dem RHRatsGerichte, sub praes. 11 *Apr.* 1782 angebrachten BeschwerdeFürung, angeblich die einseitige Interpretation der §§. *citt.* betreffend, sub Num. IV beigefügt ist.

Die SpecialActen, worin der E. Ausschuß über die Anzeigen der EigentumsHerrn, wegen vorhabender gänzlicher Niederlegung eines Dorfs und einer Bauerschaft, seinen gutachtlichen Bericht abgestattet hat, endigen sich allemal mit der von Sermo danächst gegebenen entweder gewierigen oder abschlägigen Resolution. Nur der einzige Fall mit dem von *Müller* zu Detershagen nimmt sich hievon aus. Bei selbigem, welcher sich A. 1763 zutrug, nie aber vorher, hat zwar der E. Ausschuß es nicht blos bei einem einzigen dem §. 336 des LVergl. gemässen gutachtlichen Bericht bewenden lassen, sondern nach erfolgtem Abschlag des Gesuchs des von *Müllers*, annoch für denselben, oder vielmer ihm zu Gunsten, Vorstellungen gemacht: allein in keiner derselben hat er um eine authentische Interpretation der §§. *citt.* gebeten.

In den oberwänten Actis generalibus, die Legung der BauerDörfer betreffend, hingegen, findet sich, vor der gleichfalls oben-

obengedachten Vorstellung der LandRäte — Ausschuß, d. d. 27 *Apr.* & praes. 4 *May* 1778, zwar noch eine einzige Vorstellung derselben d. d. 25 & praes. 29 *May* 1765; aber damit ist das Petitum keineswegs auf eine Interpr.em auth.cam der §§. *cit.* gerichtet, sondern es lautet wörtlich also: Ewr. Herzogl. Durchl. bitten wir demnach, in zuversichtlicher Hoffnung gnädigster Erhörung, submissest, Sie in Gnaden propendiren wollten, die gerechteste Verfügung an die Behörde zu erlassen, daß die wider solche Eingesessene, welche ohne Minderung und Verarmung der Unterthanen die BauerHufen geleget, *wenn sothane Legung sich auch sonst über alle Hufen eines Dorfes erstrecket hätte*, bereits angestellte fiscalische Klagen, aufgehoben seyn und schwinden, auch fürohin nicht angestellt werden sollen. Und sie sind darauf per Rescriptum vom 12 Jun. 1765, wegen der Unstatthaftigkeit dieses Gesuchs, bedeutet worden. Zu Urkund dessen, haben wir dieses Gezeugnis eigenhändig unterschrieben und untersigelt: so geschehen Schwerin, 31 *Dec.* 1782.

Scheibel *Faull*

Herzogl. Meklenb. Archivarius L. S. — Herzogl. Meklenb. Registrator L. S.

B.

An den EngernAusschuß, Schwerin 12 *Jun.* 1765.

Friedrich HzM. ꝛc U. g. G. z. Edle und Veste ꝛc. Wir haben uns den Inhalt eurer unterthänigsten Vorstellung, im Betreff der in den Ritterschaftl. Gütern vorgenommenen Legung der Bauern ꝛc., geziemend vortragen lassen, und ertheilen euch darauf zur gnädigsten Resolution, daß Wir, nach Bewandniß der Umstände, eurem Suchen so schlechthin zwar keine Gewährung widerfaren lassen können. Indessen ist es unsrer Fürstl. Denkungs-Art nicht gemäß, jemanden einen unbegründeten fiscalischen Proceß anhängen zu lassen: und so möget ihr euch dessen von selbsten schon versehen, daß Unser verordneter Fiscalis, in dieser Angelegenheit keine Anklage anders anstellen solle und werde, als da zuvor alle nötige Consideranda in behörige Ueberlegung sind gezogen worden. Insonderheit aber auch habt Ihr für den sichersten Beweis von unsrer rechtl. Gesinnung zu erkennen, daß wir die Fälle, darinn eine fiscalische Anklage für statthaft geurteilt wird, zur unparteiischen Cognition Unserer LandesGerichte kommen lassen, da denn beide Teile mit dem, was Urtel und Recht bestim-

stimmet, zufrieden zu seyn haben. Und so wollen Wir denn nicht zweifeln, daß mit dieser Unsrer gnädigsten Erklärung ihr euch nunmer schuldiger massen beruhigen werdet. Wornach ꝛc. Und wir ꝛc.

FHzM.

DGvB. IPS.

C.

Durchl. Herzog, Gnädigster Herzog und Herr.

Ew. Herzogl. Durchl. nehme ich mir hiedurch in tiefster Unterthänigkeit die Freiheit, eine Idee zu eröffnen, die mir höchst Dero Landesväterlicher Aufmerksamkeit nicht ganz unwürdig zu seyn scheinet. In den meisten Europäischen sowol, als besonders deutschen Staten, ist man schon lange gewont, jährlich gedruckte Verzeichnisse der Landesherrl. Bedienten im Hof- Civil- und Militär-Etat unter dem Namen von Stats- und Addreß-Landbüchern, Stats- u. Addreß-Kalendern u. d. g., zu erhalten. Allenthalben ist man sich über den vielfachen Nutzen eines solchen Instituts längst einig. Nicht nur auf jeden Untertanen muß der Anblick der wolthuenden Macht seines Landes-Herrn einen Eindruck der Ehrerbietigkeit machen; sondern auch Auswärtige werden dadurch zu gerechten Urteilen über die innere Verfassung eines Stats veranlaßt. Den unmittelbarsten und ausgebreitetsten Nutzen aber hat diese Einrichtung für die zur Verwaltung der Stats-Geschäfte bestellte Länder-Collegia und andere Chefs. Und wirklich ist, meines wenigen Erachtens, die geschwinde Uebersicht aller jedem Departement untergeordneten Werkzeuge, für die öffentliche Ordnung, für die Wirksamkeit und Geschäftigkeit des Stats, kein gleichgiltiger Umstand. Auch für den Souverain selbst kan es nicht anders als amüsant und bequem seyn, seine sämmtliche Bediente und Land-Stände, so oft er will, von der Höhe seines Cabinets mit Einem Blick zu überschauen. Es kömmt nur darauf an, daß alle einzelne Subjecte mit Auswal und Ordnung in ihre gehörige Fächer zum bequemen Gebrauch aufgestellt werden.

Ew. Herzogl Durchl Landesfürstl. Etat ist gegenwärtig so ansenlich, daß er, nicht allein wegen der Würde höchstdero altfürstl. Hauses, sondern auch wegen seines weiten Umfangs, den glänzendsten deutschen Höfen an die Seite gesetzt zu werden verdienet. Und gleichwol ist, so viel ich weiß, noch niemand darauf verfallen, dem Publico mit einer öffentlichen autorisirten Bekanntmachung desselben ein so interessantes Geschenk zu machen. Ich darf es nicht erst erinnern, daß eine solche Anstalt auch hier von

eben den vorteilhafte sten Folgen, die ich kurz vorher von andern Ländern bemerkt habe, unmittelbar begleitet seyn würde, so wie hingegen der bisherige Mangel derselben auch mit merklichen Unbequemlichkeiten vergesellschaftet ist.

Alle diese Betrachtungen haben bei mir, so wie bei vielen andern, den Wunsch hervorgebracht, daß E. H. Durchl. einer änlichen Anordnung in Höchstdero Landen ihre Landesherrl. und huldreichste Protection angedeihen lassen mögten. Ich neme mir die untertänigste Freiheit, einen Plan hiebei zu schliessen, nach welchem ich glaube, daß alle oben angefürten Vorteile am schicklichsten erreicht werden können, wenn gleich in der Ueberschrift und Rubricirung einzelner Fächer, wegen Kürze der Zeit, noch manche Unrichtigkeit eingeschlichen seyn sollte.

Mit Vergnügen werde ich weder Mühe noch Kosten sparen, um die Ausfürung desselben zu veranstalten. Weil aber das eigentl. Meklenb. KalenderWesen bereits in andern Händen ist; so abstrahire ich von allem, was dahin gehöret, gänzlich, und werde dagegen desto mer Sorgfalt darauf verwenden, dem eigentl. StatsVerzeichnisse durch Ordnung und Vollständigkeit einen gröſsern Grad der Bequemlichkeit und Brauchbarkeit zu schaffen, als man ihm zu geben pflegt.

Ew. H. Durchl. geruhen, diesen meinen ehrfurchtsvollesten Antrag einer gnädigsten Erwägung zu würdigen, und mir Dero höchste Entschliessung darüber, sobald es wichtigere Geschäfte erlauben, huldreichst anzufügen; damit ich, im Fall Höchstdieselben diesen Vorschlag (wie ich ganz submisseſt zu hoffen mich erküne) mit Höchstdero Beifall beehren würden, meine MasRegeln dahin treffen kan, daß mergedachtes Institut gegen den Anfang des neuen Jars zum Stande komme. Zugleich behalte ich mir auf solchen Fall in Untertänigkeit vor, von E. H. Durchl. die deshalb benötigten Verordnungen an die Behörden untertänigst zu erflehen. In devoteſter Erwartung einer Fürstgnädigsten Resolution, ersterbe ich ehrfurchtsvoll

Ew. Herzogl. Durchl.

Moisall, d. 19 Oct. 1774.

untertänigster Knecht
Frid. Aug. *Rudloff.*

D.

An das HofMarschallAmt, Schwerin 22 *Dec.* 1774.

Friedrich ꝛc ꝛc. Unſ. G. G. Wolgeborner ꝛc. Wir befelen euch

euch hiemit gnädigst, Behuf eines abzufassenden Meklenburg-Schwerinschen Stats- und Addreß Kalenders, eine vollständige Specification Unsers und Unserer hiesigen Fürstl. Angehörigen gesammten HofStats, nach den verschiedenen Stäben, mit Bemerkung der vollen Namen und Charactere, aufsetzen zu lassen, und zu unserer Regirung forderſamst einzusenden: damit auch solchergestalt alljärlich fort zu faren, daß ihr jedes mal gegen Ende des Jares nur eine ganz kurze Anzeige machet, ob und was für Veränderungen in Ansehung des vorigen Verzeichnisses seit dem zurückgelegten Jare sich zugetragen haben.

OGvB. LMBM.

E, 1—7.

Sieben Herzogl. Meklenburg Schwerinsche Stats-Kalender, auf die Jare 1776—1782, mit verschiedenen Buchdrucker Stöcken. In dem ersten vom J. 1776 findet sich folgendes Privilegium:

Wir *Friedrich* v. G. G. Herzog zu Meklenburg . . . . . fügen hiermit zu wissen, was massen Wir, dem Ehrenvesten Unserm SteuerRat und lieben Getreuen, *Fr. Aug. Rudloff*, die Herausgebung und den Verlag eines Meklenb. Schwerinschen StatsKalenders privative gnädigst verstattet, auch zu Verhütung des unerlaubten Nachdrucks, und des Debits fremder unrichtiger Verzeichnisse, die Verfügung gemacht haben, daß jener StatsKalender mit Unserm SteuerStempel bezeichnet werden möge: Solchemnach wird die Einfürung aller andern von gedachtem Unsern SteuerRat nicht veranstalteten ungestempelten Meklenb. Schwerinschen StatsVerzeichnisse, es sei mit oder ohne Kalender, in unsre Herzogtümer und Lande, hiemit bei Strafe der Confiscation derselben gänzlich untersaget. Wie denn ohnehin nur zu jenem gestempelten Meklenb. StatsKalender zuverläßige Verzeichnisse des Etats von unsern Departements und Collegiis järlich werden abgegeben werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Urkundlich unter unserm Zeichen und Insigel. Datum auf unsrer Festung Schwerin, den 6 *Nov.* 1775.

Friedrich H. z. M. L. S.

F, 1—3.

Drei Schreiben des LandesSecretairs Wolff, d. d.

28 *Nov.* 1777, 1779, und 1780, worin er dem HofBuchdrucker *Bärensprung* die in den besagten Jaren vorgefallene Veränderungen bei der Ritter- und Landschaft meldet.

G, 1—2.

Zwei Schreiben des StadtSyndici W. v. *Wieſe*, d. d. 7 *Dec.* 1777, und 11 *Nov.* 1779, aus Roſtock, worin derſelbe dem Herausgeber des StKalenders, HR. *Rudloff*, die Veränderungen in dem Magiſtrate zu Roſtock meldet.

H.

iſt der Hannöverſche [in der BerichtErſtattung ſelbſt umſtändlich beſchriebene] StatsKalender vom J. 1782.

I.

1. Ein Meklenb. SchreibKalender auf das J. 1715, mit einem Anhang allerhand zu wiſſen nötiger Sachen: 8, Roſtock, bei Wepplin. 2. dito aufs J. 1721. 3. Mekl. Kalender auf das J. 1762: 12, Roſtock bei Adler. 4. Meklenb. Canzelei- und ComtoirSchreibKalender auf das J. 1769, mit den abgehenden und ankommenden Poſten ꝛc.: 8, Schwerin, bei Bärenſprung, "mit Sr Herzogl. Durchl. von Meklenb. Schwerin gnädigem SpecialPrivilegio". NB. *Num.* 3, 4, 5, füren das Wort Herzoglicher Kalender auf dem Titel, und alle 5 haben BuchdruckerStöcke mit dem Herzogl. Wapen.

K.

Enthält auf einem Bogen 9 Abdrücke von allerhand Sorten großer und kleiner BuchdruckerStöcke, nebſt folgendem beigeſchriebenen Atteſtate:

Ich Unterſchriebener bezeuge hiemit, daß vorſtehendes diejenigen BuchdruckerStöcke ſind, deren ich mich, gleich andern Buchdruckern, die von einem LandesHerrn mit dem Titel eines HofBuchdruckers begnadiget ſind, bei vielen derjenigen Werke zu bedienen pflege, welche in meiner Druckerei herauskommen; vorzüglich aber pflege ich mich eines dieſer Stöcke bei ſolchen in meiner Druckerei herauskommenden Werken

oder

oder Stücken zu bedienen, die entweder mit einem Landesherrl. Privilegio versehen sind, wie z. Ex. der Meklenburg. StatsKalender, oder welche doch ein Landesherrl. Privilegium voraussetzen, als z. Ex. die Kundschaften derjenigen Handwerks-Aemter und Meister, welche sathane ihre Kundschaften bei mir drucken lassen. Jedoch gebrauche ich mich auch sonst nicht selten eines dieser Stöcke nach bloßem Willkür, und als ein Zeichen, daß das gedruckte Werk oder Stück aus meiner Druckerei komme. Hingegen so lange ich bei meines Vaters Leben, und hernachmals nach dessen Tode für mich selbst, welches nunmero bereits an einige 30 Jare her sind, dieser meiner eigenthümlichen Buchdruckerei, unter dem von meinem verstorbenen Vater gefürten, und auch mir wieder gnädigst erteilten Titel eines Hof-Buchdruckers mich vorgestanden habe, ist nie, so viel ich, in einer so langen Zeit zu erinnern weiß, von Sermi wegen ein Gesetz, oder sonst etwas herausgekommen, so mit einem dieser meiner Buchdrucker-Stöcke von mir bezeichnet worden wäre; es müßte denn dasselbe lediglich mir zum Verlag und feilen Verkauf außer der Publication überlassen gewesen seyn. Zu Urkund dessen habe ich dieses Gezeugnis eigenhändig unterschrieben und unterfigelt, den 31 *Dec.* 1782.

L. S. Wilhelm *Bärensprung.*

L, 1—3.

Drei gedruckte Kundschaften, 1. des Müller-Amts in der Mekl. Stadt *Grevismülen*, 2. der Schornstein-Feger in der Meklenb. Stadt *Güstrow*, 3. des Amts der Maurer und Steinhauer in der Meklenb. Stadt *Grabow*. Alle 3 mit dem größten und prächtigsten Buchdrucker-Stock Num. 1.

M.

Ist die schon oben Heft XIV, S. 209, abgedruckte *Designation.*

N.

Exemplar Regirungs-Fiscalischer Klagen in puncto Landes-Vergleich-widriger unconsentirter Niederlegung eines ganzen Dorfes oder einer Bauerschaft darinn; womit gleichen Inhalts gesammte übrige Klagen angestellt worden.

63.

Verzeichnis aller der Stadt **Götheborg** in Schweden zugehörigen Schiffe u. Farzeuge: verfertiget den 31 Jan. 1781.

Aus dem *Göthegorgs Allehanda*, vom 13 Merz 1781, Num. 21.*

Schiff	*Fru Johanna*	—	181 1/3	Laſten,	19	Mann.	
—	*Minerva*	—	179 1/2	-	20	-	
—	*Margar. Chriſtina*		137	-	15	-	
—	*Frid och Tmnoghet*		134	-	16	-	
—	*La Hardieſſe*	—	118 1/3	-	16	-	
Schnauf	*Friden*	—	116 1/2	-	14	-	*F.*
Brigantine	*Concordia*	—	111 7/10	-	13	-	*F.*
Schiff	*Charlotta*	—	111	-	14	-	
—	*Neptunus*	—	110 1/3	-	14	-	
—	*Twaa Bröder*	—	103 3/10	-	13	-	
Schnau	*Eliſabeth*	—	97	-	13	-	*F.*
—	*Enigheten*	—	97	-	13	-	*F.*
Brigant.	*St. Peter*	—	96	-	11	-	
—	*Carl*	—	90	-	12	-	
Schiff	*Beata*	—	87	-	12	-	
Schnau	*Chriſtian*	—	84	-	13	-	
—	*Nordiſka Freden*		82	-	12	-	
—	*Vincent*	—	79	-	12	-	*F.*
Brigant.	*Lyckelig*	—	77 7/10	-	11	-	
Schnau	*Förtroligheten*	—	76 1/2	-	11	-	
—	*Nordſtjernan*	—	73 9/10	-	11	-	
Galeaſe	*Nicolas*	—	72 3/4	-	7	-	
Schnau	*Sophia Catharina*		70 1/2	-	10	-	*F.*
							Huk.

* Daß dies ein Modell abgeben ſoll, wornach die Kaufardeiflotte eines SeeOrtes beſtimmt werden ſoll, wiſſen Kenner von ſelbſt. — Alle obbemeldte Farzeuge ſind von Eichen: nur diejenige von FöhrenHolz, die ein Fam Ende haben. — In dem Schwediſchen Original finden ſich noch in der IIIten Columne die Namen der Schiffer, die aber hier, als nicht allgemein intereſſant, weggelaſſen worden ſind. H.

Huk. Gal.	*Hoppet*	—	69 1/5	Laſten	8	Mann.	
Schnau	*Enigheten*	—	68 1/2	-	11	-	
—	*Enigheten*	—	68	-	10	-	*F.*
Brigant.	*Sophia Albertina*		65 1/10	-	9	-	
—	*Johannes*	—	65	-	9	-	*F.*
—	*Victoria*	—	64	-	10	-	*F.*
—	*Importantia*	—	62 2/3	-	10	-	*F.*
—	*Minerva*	—	62 7/10	-	10	-	*F.*
—	*Johannes*	—	62 2/10	-	11	-	
—	*St. Andreas*	—	61 1/5	-	10	-	
Galeaſen	*Ringende Jacob*	—	60 4/5	-	7	-	
Brigant.	*Charlotta*	—	60 1/10	-	9	-	*F.*
—	*Tjenſtagtig*	—	59 4/10	-	8	-	*F.*
—	*Eliza*	—	59	-	8	-	*F.*
—	*Hedwig*	—	57 4/5	-	9	-	
Huk. Jagt	*Maria Eleonora*		56 1/5	-	8	-	
—	*Fredrick*	—	55	-	9	-	
Brigant.	*Brita Chriſtina*	—	55 1/2	-	8	-	
—	*Kärliga Johanna*		55	-	9	-	
Huk. Jagt.	*Oern*	—	55	-	8	-	*F.*
Brigant.	*Anna Catharina*		54 4/10	-	9	-	
—	*Twaa Bröder*	—	53 1/2	-	8	-	
—	*Chriſtian*	—	53 3/10	-	9	-	*F.*
Huk. Jagt	*Louiſa*	—	53 1/10	-	9	-	*F.*
Brigant.	*Kongl. Eken*	—	53	-	11	-	
Geleaſ.	*Anna Sophia*	—	52	-	8	-	
—	*Johanna Charlotta*		51 73/100	-	8	-	*F.*
Brigant.	*De jonge Jacob*		51 1/2	-	9	-	
Galeaſ.	*Sophia Magdalena*		51 1/10	-	8	-	
Brigant.	*Friheten*	—	51 2/10	-	8	-	*F.*
—	*Fäderneslandet*	—	51	-	8	-	*F.*
—	*Immanuel*	—	50 3/4	-	8	-	
Huk. Gal.	*Anna Brita*	—	50 47/100	-	7	-	*F.*
Brigant.	*Götheborg*	—	50 2/5	-	7	-	
—	*Johanna Sophia*		50 1/10	-	8	-	

Brigant.	*Maria Eliſabeth*		50	Laſten	8	Mann.	K.
Galeaſ.	*Dorothea*	—	43 7/10	-	6	-	
Brigant.	*Poyaman Froya*		40 1/2	-	8	-	F.
Galeaſ.	*Tre Bröder*	—	40 1/2	-	6	-	
Huk. Jagt.	*Aparencen*	—	38	-	6	-	F.
Brigant.	*Tertius*	—	37 3/4	-	7	-	
Schmack	*Auguſtina*	—	36 1/2	-	5	-	
Galeaſ.	*Hercules*	—	34 91/100	-	6	-	
—	*Johanna*	—	34 4/5	-	6	-	
—	*Minerva*	—	34 1/10	-	6	-	
—	*Reſolution*	—	33 1/3	-	6	-	F.
—	*Perlan*	—	32 1/2	-	6	-	
—	*Dorothea Maria*		30 7/10	-	6	-	
—	*Vigilantia*	—	28 1/10	-	5	-	
—	*Anna Catharina*		27 3/4	-	6	-	
—	*Guſtava*	—	27 1/2	-	5	-	F.
—	*Sophia Chriſtina*		27 1/10	-	5	-	F.
—	*Aurora*	—	27 1/4	-	6	-	
Huk. Jagt	*Sahra Catharina*		27	-	7	-	
Galeaſ.	*Albertina*	—	27	-	6	-	
—	*Carolina*	—	26 24/100	-	6	-	
—	*Anna Maria*	—	25 6/10	-	5	-	
—	*Fyra Syſtrar*	—	24 81/100	-	5	-	
Huk. Gal.	*Margaretha*	—	24	-	7	-	F.
Galeaſ.	*Fortuna*	—	24	-	5	-	F.
Jagt	*Catharina*	—	24	-	5	-	F.
—	*Chriſtina*	—	23 2/3	-	5	-	
—	*Vigilantia*	—	23 2/3	-	5	-	
—	*Eliſabeth*	—	23 56/100	-	5	-	
—	*Fredrich*	—	23 1/2	-	5	-	
Galeaſ.	*Falſterbo*	—	23 1/4	-	5	-	
—	*Catharina*	—	23	-	5	-	
Jagt	*Margaretha*	—	21 69/100	-	5	-	
—	*Concordia*	—	21 1/2	-	5	-	
Galeaſ.	*Anna-Maria*	—	21	-	5	-	

Jagt

Jogt	*Martinus*	—	20 13/100	Lasten	5	Mann
—	*Margaretha*	—	20 4/10	-	5	- F.
—	*Ingrid Chriſtina*		18 46/100	-	4	-
—	*Johanna*	—	18	-	4	-
—	*Diana*	—	16 62/100	-	4	-
—	*Anna*	—	15	-	4	-
—	*Magdalena*	—	14 62/100	-	5	-
—	*Wandringsman*	—	14 6/10	-	4	-
—	*Brita Maria*	—	13 9/10	-	4	-
—	*Chriſtina*	—	13 8/10	-	4	- F.
—	*Anna Greta*	—	13	-	4	-
—	*Gumman*	—	11 1/4	-	4	-
—	*Guſtava Louiſa*	—	11 2/10	-	3	-

63.

Das unglückliche Holland betreffend.

I. Schreiben vom Rhein, 11 Apr. 1784.

Die Unruhen gegen die Statthalterſchaft in der Republik Holland fangen an immer ernſthafter zu werden, und die Aufmerkſamkeit der übrigen Europäiſchen Mächte, ſo wie des deutſchen Publici, welches bisher ziemlich gleichgiltig * dabei geweſen iſt, allmälig rege zu machen. Ich habe die Ehre, Ewr. eine Abſchrift des merkwürdigen Schreibens zu überſchicken, welches der große König durch ſeinen Geſandten an die GeneralStaten in dieſer bedenklichen Angelegenheit überreichen laſſen. Das Original deſſelben iſt deutſch:

* Wirklich zum Erſtaunen iſt es, daß der Deutſche, nächſter Nachbar des Holländers, und vor Kurzem noch ſein Landsmann, ſo wenig Notiz von deſſen Schickſalen nimmt: um ſo vielmer, da hievon gedruckte Schriften tauſendweiſe exiſtiren, freilich in holländiſcher Sprache gedruckt; aber welcher ſtudirte Deutſche lernt nicht in 4 Wochen alles Holländiſche verſtehen? S.

deutsch: da es aber in die deutschen Zeitungen, gröſtenteils, aus den holländischen und französischen Uebersetzungen der holländischen Couranten dürfte übergetragen werden; so würden die meisten Leser eine Uebersetzung von Uebersetzungen erhalten. In diesem Betracht habe ich geglaubt, Denenselben einen Dienst zu erweisen, wenn ich Ihnen eine Abschrift zugehen lieſe, deren Authenticität ich verbürgen kan. Das Schreiben selbst zeichnet sich durch den gründlichen Inhalt, durch die feinen Wendungen, und durch den nachdrücklichen Schluß, aus. Es ist nicht zu zweifeln, daß solches dereinst in der Geschichte der dermaligen politischen Gärung Epoche machen wird. — Gegenwärtig wird das Glück dieses FreiStats durch innern Zwist, und durch die Macht der Elemente, bekämpft . . . .

II. Potsdam, 19 März; praes. Hag, 29 März 1784.

P. P. Ewr. Hochmögenden werden sich erinnern, wasmaßen Wir Sie durch ein Ihnen von Unserm außerordentlichen Gesandten von *Thulemeyer* am 20ten *Jan.* vorigen Jares übergebenes Memoire, ersuchen lassen, doch endlich solche feste Masregeln zu nemen, daß des Prinzen von Oranien und Nassau Lbd. nicht so unschuldig und so unleidlich verfolget, sondern vielmer in dem ruhigen Besitz der Deroselben und Dero Hause einmal Erblich anvertrauten Chargen und Vorzüge gelassen, und dabei gehandhabet werden möchten.

Eben dieses haben Wir denen hochansenlichen Staten von Holland und WestFriesland gelegentlich in einem Schreiben vom 13 *Febr.* dieses Jares, angesonnen.

Wir haben Uns mit der Hoffnung geschmeichelt, daß diese FreundNachbarliche und wolgemeinte Empfelungen und Anmanungen, würden in ihrem waren Sinn aufgenommen werden, eine gute Wirkung hervorbringen, und zu Wiederherstellung des inneren RuheStandes in dem FreiState der vereinigten Niederlande etwas beitragen. Zu

Un-

Unserm größten Leidwesen aber, müssen Wir durch die allgemein bekannte öffentliche Verhandlungen vernemen, daß im geraden Gegenteil, einige unruhige, ehrsüchtige, und nur ihren eigenen Vorteil suchende Personen, beständig fortfaren, den Prinzen ErbStatthalter auf die feindseligste Art zu verfolgen, und in Ihrer Person, Würden, Ehren und Vorrechten, zu kränken. Es ist Weltbekannt, wie vielfältig und täglich Sie in allen diesen Stücken, durch öffentlich gedruckte Schriften, schimpflich angegriffen werden; wie selbige beständig Schutz finden, und keine Unterdrückung noch Bestrafung bei den Obrigkeiten jedes Orts dagegen Statt finden kan; und folglich die Nation dadurch, auf eine unerlaubte Art, gegen des Hrn. ErbStatthalters Würde und Person angefeuert und aufgehetzet wird, dagegen alle diejenige, die für Ihn sprechen oder schreiben, verfolget, gemißhandelt, vertrieben, und so gar bestrafet werden.

Eben so Weltkundig ist es, daß man von der ErbStatthalterschaft ein ansenliches und wichtiges Vorrecht nach dem andern willkürlich abnimmt.

Wir kennen zwar die Verfassung des dortigen Frei-Stats nicht genug, und Wir haben auch keine Absicht, dieselbe zu beurteilen, noch weniger zu tadeln; indessen da es allgemein bekannt ist, daß die GeneralStaten, und also die gesammte Republick durch Ihre Commission, des jetzigen ErbStatthalters Hrn. Vater, für Ihn und seine sämmtliche Nachkommen beiderlei Geschlechts, die ErbStatthalterschaft mit allen Rechten, Ehren und Vorzügen, welche damit verbunden, und von den vorigen Statthaltern besessen worden, ausdrücklich unwiederruflich, und Vertragsweise, aufgetragen; so scheinet es doch unzweifelbar zu seyn, daß diejenigen Vorrechte, welche der jetzige ErbStatthalter und dessen Vorfaren wirklich besessen und ausgeübet, und zu welchen die, so anjetzo angefochten worden, so viel Wir wissen, unstreitig gehören, demselben nicht willkürlich, einseitig, ohne seine Bewilligung, und ohne Beiwirkung der ganzen Republik,

am wenigsten aber von einzelnen Städten oder Landschaften, de facto genommen und entzogen werden können; zumal wenn der Hr. ErbStatthalter davon keinen Misbrauch gemacht, wie Wir Uns von dessen bekanntem rechtschaffenen Charakter versichert halten, und auch niemals dergleichen vernommen haben. Wenn auch zuweilen über dergleichen Rechte, oder über die Ausübung derselben, ein Zweifel oder Irrung entstünde; so scheinet doch die natürliche Billigkeit zu erfodern, daß solches von des Hrn. ErbStatthalters Ahd. bishero gefürtes Recht, Ihro nicht gleich mit Gewalt genommen, oder auch nur sequestriret werde, wie jetzo gemeiniglich geschiehet; sondern Sie müssen billig bei dem BesitzStande bis zum Austrag der Sache gelassen, und die Streitigkeit müßte zwischen dem Hrn. ErbStatthalter und der ganzen Republik in ihren allgemeinen Versammlungen, gütlich oder rechtlich, so wie es die Verfassung des States mit sich bringt, untersucht und abgemacht werden.

Wir können Uns nicht vorstellen, daß Ewr. Hochmögende, oder sonst ein wolgesinntes Mitglied des Stats, gesinnet seyn sollte, die ErbStatthalterschaft wieder ganz abzuschaffen, oder sie so einzuschränken, daß nur die blosse Vorstellung einer eitlen Würde davon übrig bleibe. Hoffentlich wird vielmer ein jeder einsehender Bürger des dortigen Stats sich dankbarlich erinnern, daß die ganze Republik vornemlich durch den unerschütterten Muth, die außerordentliche Klugheit, und selbst durch das Blut, der vortrefflichen Fürsten des Hauses Oranien Nassau, gestiftet, seit 2 Jarhunderten erhalten, und aus den größesten Gefaren errettet worden; ja daß selbst in den ZwischenZeiten, wenn man die Statthalterschaft zuweilen aufgehoben, die Republik sich schlechter befunden, und durch innerliche Unruhen so zerrüttet, und an den Rand des Verderbens gebracht worden, daß um sie davon zu befreien, man immer wieder zu der Wiederherstellung der Statthalterschaft Zuflucht nemen müssen. Wir wissen zwar wol, daß sie zuweilen abgeschafft worden,

aus

aus gewiſſen Beiſorgen für die öffentliche Freiheit: aber ohne zu unterſuchen, ob ſelbige gegründet geweſen oder nicht; ſo kan eine dergleichen Furcht bei jetzigen Zeiten wol nicht mer mit Grunde entſtehen, da eine ſo gerechte und ſtandhafte Politik in Europa die Oberhand genommen, daß alle Mächte auf die Erhaltung der andern wachen, und kein Stat mer den gänzlichen Umſturz des andern zugeben, viel weniger dazu beitragen wird. Wir würden der erſte ſeyn, der, wenn dergleichen in oder gegen Holland verſucht werden ſollte, dagegen arbeiten und ſtreiten würde. Wir können aber von dem Hrn. ErbStatthalter und deſſen nächſten Erben verſichern, daß Sie gewiß niemal etwas gegen die Freiheit, noch ſonſt gegen das Wol der Republik, womit das Ihrige ſelbſt ganz unzertrennbar verknüpfet iſt, vornemen, noch einmal gedenken, ſondern vielmer die ErbStatthalterſchaft und Ihr Hohes Amt jederzeit nach dem Sinn und dem Syſtem von Ew. Hochmögenden und der vereinigten Republik füren, und ſich niemals davon entfernen werden, worüber Wir jederzeit gern und öffentlich die Gewär leiſten wollen. Wir können ſolches um ſo viel zuverläſſiger tun, je mer Wir die edlen Geſinnungen und Grundſätze des Hrn. ErbStatthalters und ſeiner Gemalin, wie auch diejenigen kennen, welche Sie ihren Kindern einflöſſen; und je mer Wir Ihnen ſelbſt bei jeder Gelegenheit anraten, Ihr ganzes Glück und Wol auf die Freiheit, die Einigkeit, und den größten Flor der dortigen Republik, und beſonders auf ein vollkommenes Einverſtändnis mit Ew. Hochmögenden, zu bauen.

Eben dieſes erfodert das Verhältnis Unſres Stats gegen den dortigen: und wie Ew. Hochmögende ſolches Unſerer Einſicht und vieljärigen Erfarung wol zutrauen werden; ſo hoffen Wir, daß Sie die Vorſtellungen, welche Wir Ihnen anjetzo tun, bloß als eine Folge Unſerer wolgemeinten und FreundNachbarlichen Geſinnungen, wie auch des Anteils, den Wir Uns nicht entbrechen können, an dem Schickſal eines Uns ſo nahe verwandten Fürſtlichen Hauſes zu ne-

men, ansehen, nicht aber dahin deuten werden, als ob Wir Uns in Ihro innerliche Angelegenheiten mischen, und der so wol erworbenen als befestigten Freiheit Ihres Stats zu nahe treten wollten.

Wie nun alles, was bishero angefüret, so einleuchtend ist, daß es wol nicht dem geringsten Zweifel unterworfen seyn kan: so ersuchen Wir Ew. Hochmögende inständigst und angelegentlichst, bei den dortigen Unruhen ernstlich ins Mittel zu treten, und solche standhafte Masregeln zu nemen, daß zuförderst die dort jetzt so gewönliche heftige und nachtellige Schriften, so wol gegen die ErbStatthalterschaft, als von beiden Seiten, durch welche die Verbitterung nur vermert, und angeflammt wird, scharf verboten, unterdrückt, und bestraft werden; da es dann in Unsern benachbarten Landen eben so gleich geschehen soll: daß den Verfolgungen und persönlichen Beleidigungen des Hrn. ErbStatthalters, und derjenigen die seine Freunde sind, nachdrücklicher und gesetzmässiger Einhalt geschehe; daß jeder hervorkeimenden Neuerung, wie auch den daraus natürlich entstehenden Unruhen und Factionen, möglichst vorgebeuget werde; daß man suche, zwischen dem Hrn. ErbStatthalter und denjenigen Personen, die Ihm zuwider sind, eine Versönung und Einigkeit zu stiften; daß man den Hrn. ErbStatthalter bei dem ruhigen Besitze aller Rechte und Vorzüge, die er bisher gehabt, ferner lasse, und ihm keine willkürlich entziehe, auch die bishero entrissene zurückgebe, künftig aber die Angelegenheiten des Stats mit Ihm, so wie es die alte Verfassung desselben mit sich bringet, in Einigkeit und mit allerseitiger Zufriedenheit, besorge und vollstrecke. Wenn solches geschiehet: so wird gewiß dadurch die Ruhe und Wolstand der Republik bald wieder hergestellet, und sehr befestiget werden, und Ew. Hochmögende werden den Beifall nicht allein aller Ihrer wolgesinnten MitBürger, sondern auch von ganz Europa, erhalten.

Da Wir insbesondere nach der Lage Unserer Staten,

und

und nach Unsern alten Verbindungen mit der Republik, sowol an dem Bestande ihrer gegenwärtigen Verfassung, als an dem Schicksal und der Erhaltung des Fürstl. Hauses Oranien Nassau und seiner ErbStatthalterschaft, den lebhaftesten Anteil nemen müssen, und bei deren Veränderungen nicht gleichgiltig seyn können: so hoffen Wir, daß Ew. Hochmögende den ganzen Inhalt dieses Schreibens Uns nicht verdenken, sondern die darin getane Aeusserungen als einen aufrichtigen und wolgemeinten Rat eines waren Freundes Ihres States ansehen, und darauf gleichgesinnte Rücksicht nemen, auch den Vorstellungen, die Unser Gesandter von *Thulemeyer*, auf Unsern besondern Befel, von Zeit zu Zeit bei vorkommenden Fällen tun möchte, geneigtes Gehör geben werden. In solcher Erwartung verbleiben Wir ꝛc.

Ew. Hochmögenden gutwilliger Freund und Nachbar
Friederich.

An die GeneralStaten der vereinigten Niederländischen Provinzen.

Finckenstein. v. *Hertzberg.*

III. PrivatBriefe aus Holland.

2 Jan. 1784. Ewr. wollen wissen, wer denn der tätigste und gescheuteste Gegner von dem ErbStatthalter wäre? Ich, und alle, die einige Kenntnis haben, halten den Hrn. RatsPensionär van *Bl—k* dafür. Er sagt öffentlich, "der Prinz habe ihn lange Zeit her wenig geachtet; er habe in dessen Vorgemach allezeit so lange warten müssen; worin der Statthalter Recht hätte, sollte er Recht behalten; übrigens sollte eher alles reissen und brechen, als daß der Prinz seine angemaßte Vorzüge behalten sollte; er wolle nicht eher ruhen, bis er ihn auf das rechte Fleck hätte". Von ihm holen antiStatthalterische Schriftsteller und widerspenstige Magistrate Rat . . . . .

3 Febr. 1784. Haben Ewr. wol gehört, daß auch unser Freund, der Prof. *H—* zu Rotterdam, von sogenannten Patriaten äußerst mißhandelt worden ist? Er war,

seitdem er Prediger gewesen, ein öffentlicher LobRedner des Oranischen Hauses: dies hat ihm den Verlust seines Mantels, Rocks, und der Perücke, zugezogen. Man nam sie ihm auf öffentlicher Strasse ab, zerriß alle die Sachen in kleine Stücke, ging damit auf das RatHaus, und versteigerte sie . . . .

3 Dec. 1783. In einer gedruckten und eifrigst ausgeteilten Schrifft wird gewünscht, daß man entschlossene und mit so viel patriotischem Feuer angefüllte Menschen finden möchte, welche die jungen Prinzen des ErbStatthalters umbringen möchten. Da die Statthalterschaft in jenem Jare des Aufrurs erblich geworden wäre: so sei es notwendig, den Samen des Tyrannen, des LandesVerräters, zu vertilgen.

Einen MeuchelMord öffentlich anzuraten? ihn an zwei höchst liebenswürdigen FürstenKindern zu begehen? — das tut einer aus dem Volke, das eine unglaublich große Summe Geld auf FreudenBezeugungen bei der Geburt des ältesten dieser Prinzen verwandte! Der Magistrat der Stadt, wo jenes hölliſche Pasquill ausgestreuet worden, hat zwar viele tausend Gulden als eine Vergeltung für den ausgesetzt, der den Verfasser desselben angeben würde: allein es ist nur eine ärgerliche Heuchelei, denn der Verfasser soll mer als zu bekannt seyn, und in Ruhe und Ansehen in seiner Stadt leben.

Hätten Sie, mein Liebster, eine solche Aendrung in den Gesinnungen der Bürger vermutet, davon ein Teil Sie ganz mit OrangeBänden bedeckte, als Sie 1766 in die Kirche gingen, jene feierliche Predigt zu halten, da der Prinz von Oranien majorenn wurde, und die die Stadt mit so ausgezeichnetem Beifall anhörte? . . . . .

64.

"Sendschreiben an die Welt, aus dem Reiche der Todten, des weiland Wolgebornen Hrn. Hrn. Anton Josaf *Sutter*, ehemals

mals LandVogts im RheinThal, dann aber LandAmmanns in Appenzell in Inner-Rooden, welcher nach einer 9jährigen Entfernung aus seinem Vaterlande, wieder zurückgebracht, und dann auf Befel eines gesammten löbl. LandRats, als ein StatsVerbrecher, den 9 März 1784, öffentlich durch das Schwerd hingerichtet worden.

Gedruckt auf 2 QuartBlättern.

Ich, der ich, Adlern gleich, aus meinem Staub geflogen,
Den seines Glückes Gunst zum höchsten Stuf gezogen,
Der durch sein ehrlich Tun des Volkes Huld erwarb,
Doch endlich, o Geschick! durch Henkers Hände starb;
Ich, den ein ganzes Land als einen Mann vererte,
Der nichts, als was gerecht und billig war, begerte,
Und der selbst jenen Grund, worauf er Huld genoß,
Zuletzt noch lorberleer mit seinem Blut begoß:
Ich sende diesen Brief an meine Anverwandte,
An Oberkeit und Land, an Freunde und Bekannte,
Aus jenem weiten Reich, wohin aus altem Schluß
Ein jeder Sterblicher am Ende wandern muß.
Im RheinThal war ich erst als LandesVogt gewesen,
Drauf hat mich Appenzell als LandAmman erlesen,
Wo ich durch etwas Zeit ein ganzes Land bewacht,
Bis mein Verhängniß mich zu meinem Sturz gebracht.
Ich suchte durch mein Tun, so wie den Herren allen,
Auch dem gemeinen Volk, in jedem zu gefallen.
Und wirklich schien mir da das ganze Land geneigt,
Und alles hatte mir Zufriedenheit bezeigt.
Das Blatt hat sich gewandt, (allein ich wills nicht wagen,
Von einer Unschuld hier ein einzig Wort zu sagen):
Ganz unvermerkt entstund ein kläglicher Verdacht,
Der mich, ach leider! gar zum StatsVerbrecher macht.
Man sprach, ich wär gesinnt, zum allgemeinen Schrecken
Das Kloster, PulverTurn, und Kirch, in Brand zu stecken.
Der förchterliche Ruf verbreitete sich schnell,
Und machte mich sogar zu einem LandRebell;
Ich ward im ganzen Land als gottlos ausgeschrien;

Was konnt' ich in dem Sturm wol anders tun, als flehen?
Ich floh, um der Gefar in Eile zu entgehn,
Ich eilte Constanz zu, um da um Schutz zu flehn.
Dem Himmel sei's gedankt, da ward mir Schutz gegeben;
Neun Jare mußt' ich da von guten Leuten leben,
Denn all mein Hab und Gut ward eilend confiscirt,
Und ich unangehört verfällt, und condemnirt.
Wie ein verscheuter Hirsch aus seinem Platze eilet,
Und öfters ringsumher nach seiner Stätte heulet,
Und doch das Herz nicht hat, der Stätte sich zu nah'n:
So seufzte ich oft fern, oft nah, mein Heimat an.
Um dann nicht ehrenlos im Ausland abzusterben,
Und wenigst meinen Rum, nicht Stellen, zu erwerben,
Hab' ich, und grosse Freund, oft den Versuch getan,
Und hielt getröstet um Salvum Conductum an.
Ich bat mit Höflichkeit mich doch nur anzuhören,
(Dies heißt ja Gott und Welt Verbrechern zu gewären);
Und sollt ich vor dem Volk des Lasters schuldig seyn,
So gab ich auch zum Tod den freien Willen drein:
Ja sollte ich mein Tun nicht wol beschützen können,
Soll man mir öffentlich den Kopf vom Rumpfe trennen.
So bat ich inniglich; allein, o Gott, o Welt!
Mein Bitten war wie Schiff, am Felsen, abgeprellt;
O Himmel! dacht' ich mir, so schufst du mich zum Leiden!
Soll ich mein Vaterland denn ewig, ewig, meiden?
O Gott! was Donnerschlag durchfur mir da mein Herz!
Weib, Kinder, Vaterland! bedenkt den VaterSchmerz!
Was konnt' ich weiters tun? Ich mußte mich nun fassen,
Und mich der Armut, Schmerz, und Elend überlassen.
Allein, o welch Geschick! o wunderbarer Schluß!
Der mich im Elend noch elender machen muß!
Der Himmel wollte sich des Elends nicht erbarmen,
Er warf mich drüberhin den Feinden in die Armen.
Erstaunt, o Sterbliche! was da ein Mensch getan;
Was ein verstellter Freund an mir verüben kan!

Er,

Er, der verstellte Freund, um mich gewiß zu fassen,
Hat durch mein eigen Kind mir eilend schreiben lassen,
Sein Vorspruch hätte mir den Rat geneigt gemacht,
Ich würde wiederum zu Ehr und Gut gebracht.
Ich warf mich alsobald auf meine Knie nieder,
Und pries den lieben Gott, und kerte eilend wieder
Dem Vaterlande zu; als ich zur Gränze kam,
War Mannschaft schon bereit, die mich gefangen nam.
Da half kein Zittern mer, kein Jammern und kein Bitten,
Man band mich ohne Gnad auf die bereite Schlitten,
Man fürte mich gerad an den bestimmten Ort,
Und rafft mich vor Gericht, wie andre Schelmen, fort.
Ob ich mich da schon oft vor Gott unschuldig nennte,
So foltert man mich doch, ach doch . . und ich bekennte.
Nun war es aus mit mir, ich ward zum Tod verdammt;
Da lag, o falscher Freund! Ehr, Gut, und AmmanAmt!
Ein waffenreiches Heer hat mich versichern müssen,
Und so, so, legt man mir den Kopf zu meinen Füssen.
Ach Gott! versorge du statt meiner Weib und Kind,
Weil jene ohne Mann, die ohne Vater, sind:
Ich bin versorgt genug; wer so, wie ich gestorben,
Hat warlich jederzeit das HimmelReich erworben.

65.

Allerhand Briefe und Anzeigen.

I. Wißloch, 16 Apr. 1784.

Ewr. haben in Ihrem Heft XX, S. 506—509, ein aus Oesterreich vom 1 Dec. 1782 gestelltes Schreiben eingerückt, worinn die Ehre des reformirten TitulärKirchenRats, Namens *F—l*, der ehehin zu Lautern in der Pfalz als Pfarrer gestanden, jetzt aber zu W—ch, einem 2 Stunden von Heidelberg auf der PostRoute liegenden Pfälzischen Städtlein, eben dieses Amt bekleidet, öffentlich gebrandmarkt wird.

Der Einsender foderte Sie zur Einrückung dadurch auf, daß Sie ein ehrlicher, unparteiischer Mann seien; und unterstützte seine Auffoderung dadurch, daß er für die Warheit seiner Einsendung, Namen, Stand und Charakter Ihnen verpfändete. Auch ich achte Sie für diesen geraden, parteilosen Mann, und fodere Sie dahero als solchen zur Einrückung des Gegenwärtigen auf. Nur hierinnen weicht meine Einsendung von jener ab, daß sie keine TatSachen enthalte, daß ich nur den Beweis eingesendeter TatSachen verlange, und daß es also hier keiner solchen Verpfändung bedarfe.

Die oben erwänten Bezeichnungen, die wirklich in dem sogenannten Oesterreichischen Schreiben enthalten, sind übrigens zu individuel, als daß die Weglassung der Zwischen-Buchstaben, bei meinem FamilienNamen sowol, als meinem gegenwärtigen PfarrOrte, eine Bescheidenheit des Einsenders, so wenig als daß die von mir geschehene Ausfüllung dieser zwischen dem Anfangs- und EndBuchstaben gelassenen Räume, eine wider mich selbst begangene Unbescheidenheit, heissen könne.

Ich unterzeichne also hier meinen ganzen Namen; und erkläre hiermit den Einsender für einen Bösewicht, einen Verläumder, einen vielleicht gedungenen Lügner; erkläre seine Einsendung für ein Geweb von Lügen, für ein vollkommenes BubenStück; und fodre hiermit öffentlich den Ungenannten zum Beweise seiner Einsendung auf.

Dieses ist es, was ich mir, meiner Gemeinde, meinem Vaterlande, und den Gesetzen, unter deren Schuz ich lebe, schuldig zu seyn erachtete. ꝛc ꝛc

L. *Fasel*, TitularKirchenRat
und Pfarrer zu Wißloch in KurPfalz.

II. Nürnberg, 31 März 1784.

Was Ewr. und Ihrem Ambergischen Correspondenten zum

zum innigen Troſt gereichen muß, iſt, daß vor 14 Tagen abermal zu Amberg eine ſogenannte KindsMörderin wegen heimlicher Niederkunft abgeurteilt, aber nicht mer, wie ehedem unter —s Bedrohung, zum Tode verdammt, ſondern carcere in poenam imputato, per *unanimia* abſolvirt ward. So viel vermochte das von Jhnen im Xten Hefte abgedruckte "Pasquill„! So viel der "Böſewicht„ der Jhnen ſolches einſandte! [Siehe die folgende Numer].

Der bisherige Kanzler in Amberg iſt nach München verſetzt, und hat den vortreflichen Hrn. von *Löwenthal* zum Nachfolger. Der LandRichter hat einen jungen rechtſchaffenen Mann, Frhrn. von *Ecker*, unvermutet zum AmtsAdjunct erhalten. Noch ein junger braver Herr, Graf von *Hollſtein*, iſt Statthalter von Amberg worden.

Mein Freund in Baiern macht mir Hoffnung, daß ich Jhnen nächſtens die ganze Speciem Facti wegen des jüngſt begnadigten Mädchens, als die Früchte Jhres Xten Heftes, werde ſchicken können.

In Salzburg gewinnt Litteratur und Freiheit im Denken und Schreiben mit jedem Tage neue Vorteile. Hr. Prof. *Hübner* ſchreibt daſelbſt Stats- und gelerte Zeitungen, die allenthalben vollkommen Beifall erhalten, und unter den katholiſchen unſtreitig die beſten ſind.

III. "Folgendes gnädigſte Reſcript an die Kurfl. Regirung zu Amberg, iſt in die Münchner Zeitung vom 4 Aug. 1783 einzurücken, gnädigſt befolen worden.

Aus dem von der Regirung Amberg, ſub d. 1 hujus, erſtatteten Bericht, und beigefügten Acten, welche mit der in p^to Infanticidii proceſſirten *Margaretha Kölblin* allda verhandelt worden ſind, bezeiget ſich, wie wenig ſelbe ſowol in den Haupt- als NebenUmſtänden mit dem übereinſtimme, was von dieſer Sache in den Schlözeriſchen ſo betitelten StatsAnzeigen, auf eine ſo gehäſſig und verläumderiſche, als unwarhafte Weiſe, angefürt worden; und welche-

dergestalt ermeldter WeibsPerson durch das an ihr vollzogene TodesUrteil nicht zu viel und unrecht geschehen sei. Obwol man sich nun mit öffentlicher Widerlegung der Schlözerischen SchmähSchrift um so weniger abzugeben hat, als dergleichen verächtliche Pasquille bei dem rechtschaffenen Publico ohnehin keinen solchen Eindruck machen, welcher jemand an seiner Ehre nur den geringsten Abbruch zu tun vermöchte: so kan doch derjenige nicht ungestraft bleiben, welcher von Rats- und AmtsGeschäften, so man jederzeit in Geheim halten sollte, solche Pflicht- und Actenwidrige Nachrichten erteilet. Man hat demnach auf diesen Bösewicht alles Fleisses zu inquiriren, und was sich dadurch entdeckt habe, seiner Zeit anher einzuberichten, auch zu diesem Ende die eingesandten Acten hiemit wiederum zurück zu empfangen. München, 28 Jul. 1783.

CARL THEODOR Kurfürst. Frhr. von *Kreitmayr* vidit.

Ad Mandatum Seren. Dni Dni Electoris proprium.

Gr. v. *Dumhof.*

Verglichen mit:

"Appellation zur Gerechtigkeit des Publici, wider die lügenhafte und unverschämte Verteidigung der JustizMörder zu Amberg. Zur Rechtfertigung des Hrn. HR. Schlözers und seines Ambergischen Correspondenten.

Ein nöriger Beitrag zum 12ten Hefte der StatsAnzeigen. Ohne DruckOrt, 1784, 3 Bogen in 8.

Wer lesen und richten kan, der lese und richte diese Bogen, die zuerst für diese StatsAnzeigen bestimmt gewesen, aber ihrer Heftigkeit wegen, von dem blöden Herausgeber derselben nicht angenommen worden.

IV. Hamburg, 27 Aug. 1783.

Von einer Merkwürdigkeit, die mir ohnlängst in Strasburg vorgekommen ist, kan ich doch nicht unterlassen, Ewr. einige Worte zu sagen. Ich hörte nämlich, daß an dem Sonntage eine ControversPredigt gehalten werden sollte, und ging früh hin. Die Versammlung war ziem-

ziemlich zalreich, und bestand aus lauter Leuten, die das Ansehen von Tagelönern hatten, und durch Neugier dahin getrieben worden. Um 1 Uhr Mittags ward von etlichen weiblichen Stimmen, und blos von denen, ein ziemlich harmonisches Kirchenlied gesungen, welches ich aber nicht verstehen konnte, da ich kein Buch hatte, und die Sängerinnen in einem GitterStul sassen, wo man sie nicht sehen konnte. Man sagte mir, daß es Frauenzimmer aus angesehenen Familien wären, die man Controvers Jungfern nannte. Darauf trat ein mit weissem Ueberhange bekleideter Geistlicher auf die Kanzel, sagte erst nach katholischer Weise seinen Text auf lateinisch, und darauf, daß er von der Jungfrauschaft oder jungfräulichen Reinigkeit reden wollte: nachher verstand ich, daß dies so viel heissen sollte, als das ehelose Leben beider Geschlechter, und daß der Text 1 Kor. VII, 32, stünde. Gleich nachher hörte ich zu meiner Verwunderung eine zweite männliche Stimme, die ich aber nie habe verstehen können: es war ein junger Mann in schwarzer PriesterKleidung, der der Kanzel gegen über in einem Gestüle saß; er las aus einem Buche in 4to einige Minuten, und wiederholte dies Lesen zu verschiedenen malen während der Predigt, die der Redner selbst eine StreitRede nannte, und weshalb er alsdann eine Pause machte. Nach diesem Lesen lachte die Versammlung laut, und tat sich überhaupt nicht den mindesten Zwang an, sondern hielt sich stehend vor der Kanzel, und ging ab und zu. Alsdann wiederholte der KanzelRedner das gelesene, sagte, es sei in der Augsburgischen Confession enthalten, redete die Herren Protestanten oft mit Abnemen der Mütze an, und foderte sie auf, ihn zu widerlegen, oder zu ihm zu keren. Alles bewies er aus den Schriften des A. und N. Testaments unwiderleglich; unter andern mit einer Stelle aus dem Jeremias, wobei er erinnerte, daß die Beschnittenen keine andre wären, als die welche im jungfräulichen Stande lebten. D. Luthern nannte er geil, und beschrieb nebenher den SatansEngel des

Pau-

Paulus, und die geheimen Urſachen derer, die ſich aus dem WittibStande gar zum 2tenmale verheirateten, zum Erſtaunen. — — Ein gewiſſer Widerwille hinterte meine Aufmerkſamkeit, und trieb mich vor Ende der Predigt in meinen GaſtHof. So etwas in ſeiner Art einziges hatte ich noch nie gehört! — Dieſe Anſtalt ſelbſt iſt, in dem ſonſt ſo aufgeklärten Strasburg, ſeit vielen Jaren, zur Bekerung der Proteſtanten geſtiftet: alle Sonntage wurden ſonſt dergleichen StreitReden gehalten, und ſie ſollen ſich durch große Heftigkeit von einer, und durch viel Poſſirliches von der andern Seite, ausgezeichnet haben. Denn man kan ſich wol vorſtellen, daß der quaſiVerteidiger der Proteſtanten die ſchlechteſte Rolle da ſpielen muß. Jezt iſt es indeſſen dahin abgeändert, daß man dergleichen nur jeden lezten Sonntag eines Monats, und überhaupt in viel gemäſſigtern Ausdrücken, hört; obwol beim Lerer und Hörer noch viel, gewiß viel, zu erinnern wäre, was die Wolanſtändigkeit betrifft. ꝛc. ꝛc.

V. Aus dem Sundgau, 18 Febr. 1784.

Im April 1783 wurden 4 Miſſetäter katholiſcher Religion, wegen begangnen Diebſtals, von E. E. Rat von Mülhauſen dergeſtalt condemnirt, daß 2 davon auf die Galere, die andern 2 aber zum Strang, verurteilt worden. Einige Tage vor der Hinrichtung, ſchickte der Rat zu den Hrn. Capucinern nach Landſee, mit dem Anſuchen, der P. Guardian möchte 2 Patres ſchicken, um die Miſſetäter zum Tode zu bereiten, jedoch mit dem Anhange, tolerante Männer zu dem Zwecke zu erwälen. Sogleich machten ſich 2 Patres auf den Weg nach Mülhauſen, allwo dieſelben auf Unkoſten der Stadt wol verpflegt wurden, und ihr Amt als würdige Männer im Gefängnis bei den Miſſetätern verrichteten, und ſodann ſolche, auf dem beſtimmten Tag, zur Execution mit einem troſtvollen Zuſpruch auf die RichtStätte begleiteten. In ihrem Zuſpruch wieſen ſie die armen Sünder auf das leiden

des

des Erlösers; und insonderheit auf sein uns zu gut vergossenes Blut, als unsre einzige Gnade und Barmherzigkeit ꝛc.

Nachdem die Execution vollzogen war: trat Hr. Archi-Diac. *Spörlin* auf, bat um Stille bei der erstaunlichen Menge Zuschauer von allen 3 Religionen, welche dieser noch nie erlebte Auftritt von Toleranz in Mülhausen, hingezogen hatte, und hielt eine rürende StandRede, die sich mit einer herzinnigen Vermanung zur Toleranz schloß. Diese Rede wurde hernach, auf Ansuchen besagter beider Hrn. PP. Capuciner, gedruckt, und jedermann gratis abgegeben. Die Hrn. Patres wurden alsdann wieder in ihr Kloster nacher Landsee transportirt, und mit einem Geschenke von Schnupf-Tüchern, Tabak, einem Faß guten roten Wein, und 60 Exemplarien von der gedruckten StandRede, begleitet.

Vorgemeldter Auftritt war in Mülhausen um so mer auffallend, weil die dortige Verfassung noch niemals eine ReligionsUebung der Katholischen bis Dato in ihrem Gebiete erlaubte; auch alle um Mülhausen herum liegende Ortschaften katholisch sind, und der Pöbel aus Dummheit einen außerordentlichen ReligionsHaß gegen die Mülhäuser heget.— Mülhausen hat inzwischen doch schon verschiedene Jare her, das im Hospital krank liegende Gesinde von der katholischen Religion, durch einen benachbarten DorfPfarrer dieser Religion, connivendo administriren lassen, so daß der Pfarrer, wiewol unberufen, doch prevenirt, in die Stadt, und so ohne alle weitere Ceremonien in den Hospital kömmt, und allda sein Amt ohne einiges Aufsehen versieht: wozu derselbe zwar keine specielle Erlaubnis hat, sondern blos geduldet, und pro forma ignoriret wird.

VI. Antwort des königl. Preußischen Ministerii, an die Bückeburgische Regirung, die Auslieferung des Freiherrn von *Mönster* betreffend.

Das von der Gräfl. Schaumburg-Lippschen Regirung, unterm 21 m. p. dem königl. Preußischen Ministerio ge-

geschehene Ansinnen, den Oßnabrückisch Fürstl. Geheimen Rat, Frhrn. von *Mönster*, an den Grafen, dero Herrn, auszuliefern, ist äußerst befremdlich, unschicklich, und anstoßend.

Der Frhr. von *Mönster* hat seinen Aufenthalt nicht in den königl. Staten; Er ist der mit öffentlicher Gewalt gemißhandelte Teil; der Graf bekennet sich als den Urheber und Anstifter der an ihm in einem königl. Posthause und öffentlich verübten Gewalttätigung; diese ist auf fürstl. Münsterischem Gebiete vollbracht; und der Kurfürst von Köln als Bischof von Münster, sind Richter des Vergehens. Wäre auch der Frhr. von *Mönster* der Verbrecher, da er doch der beleidigte Teil wäre: so würde der Kurfürst um die Auslieferung requiriren, und wenn sie zu bewilligen stünde, solche an den Kurfürsten geschehen müssen. Von einer Rechtsverständigen Regirung war aber nicht zu erwarten, daß sie die Auslieferung des gemißhandelten Frhrn. von *Mönster* an den Grafen, also an den Gegner und die Partei und den Anstifter der Gewalttätigung, zu verlangen, sich würde beigehen lassen. Das königl. Ministerium versiehet sich zu ihr, daß sie dasselbe mit dergleichen anstössigen und Rechtswidrigen, die Würde des königl. Hofes beleidigenden Erlassen, in Zukunft verschonen werde. Berlin, den 4 März 1784.

Finckenstein. *Herzberg.*

VII. Aus dem Herzogtum Salzbach, 19 Apr. 1784.

Da in Ewr. StatsAnz. Heft XVIII, S. 228, auch des Inspectorats, und dessen für die hiesigen Incarcerirten an unsern gnädigsten KurFürsten eingereichten Bittschrift, Erwänung geschehen ist; und dann vorgegeben worden, diese Schrift enthielte selbst den protestantischen Leren widersprechende Sätze, und so gar polemische Ausfälle auf Bilder-Dienst; und selbiges wäre durch eine dritte Person dazu bere-

det

det worden: so wird Ihnen und dem Publico * die Abschrift dieser Fürbitte zur freimütigen Beurteilung übergeben, die gewiß blos aus eigenem und wärmsten Triebe christlicher Menschenliebe, im Gefüle des Allgegenwärtigen, [warscheinlich von dem verdienten und gelerten Inspector in Sulzbach, Hrn. M. *Tretzel*] aufgesetzt, sämtlichen Pfarrern seiner Inspection zur Unterschrift communicirt, und nachdem alle mit willigster Seele und Hand unterschrieben hatten, abgeschickt, und einem der rechtschaffensten und aufgeklärtesten StatsMänner und MenschenFreunde, zur kräftigen Empfelung zugesandt, bald darauf aber an die hochpreisl. Regirung in Sulzbach zur BerichtErstattung gnädigst remittirt wurde.

Mit der Communication dieser Bittschrift, wird zugleich die Nachricht erteilt, die Ihren Lesern, welche durch einige eingerückte Stücke auf den Ausgang des hiesigen BlasphemienProcesses begierig worden, sehr erfreulich seyn wird, daß nach einem vor etlichen Tagen angekommenen, und wie unserm in der Tat gnädigsten Lands Herrn, so Dero fürtrefflichsten HofRat, zum allgemeinen und unsterblichen Ruhm gereichenden höchsten Urteil, sämtliche Inhaftirte bis auf Einen, in Freiheit gesetzt, und nicht Eines Menschen Blut vergossen wurde. Unvergänglicher Segen ruhe über dem besten LandesVater, auch nur in Ansehung dessen, was Er für die unschuldigen Eltern und ihre Kinder getan hat! Heil und ewige Wonne den Urhebern und Beförderern dieses gnädigsten Urteils!

Eine umständliche und gründliche Nachricht, die das Publicum

* Da nunmer die Sache geendiget ist, und einen so erwünschten Ausgang genommen hat; so glaube ich, diese schöne Fürbitte sowol, als merere andre Aufsätze, die mir über diesen BlasphemienProceß, von gütigen Händen zugekommen, unterdrücken zu müssen. S.

Publicum mit Recht erwarten, und mit Verwunderung lesen wird, sei andern überlassen.

66.

Ad Sermum Mannheim, 10 März 1784.

Praesentibus

S. T. Hr. RegirungsPräsident Frhr. von *Vemmingen* Ext.
Frhr. von *Sturmfeder*

Tit. Hr. ViceCanzler Frhr. von *Fick*.
Hr. von *Rosenack*
— von *Geiger*
— von *Klein*
— von *Dumhof*
— von *Günter*
— von *Weiler* sen.
— von *Weiler* jun.
— von *Lamezan*
— *Zentner*
— von *Mayenberg*
— von *Schniz*.

Tit. von *Weiler* sen., dessen Commissarischer Aufsicht die unterm 5ten curr. bei Kursl. Regirung beschlossene Durchschrotung eines Teils der Frankenthaler Canal-Dämme, um den Abfluß des ober denselben sich angehäuften Ueberschwemmungs-Wassers zu befördern, anvertraut war, zeiget mit Vorlegung des abgehaltenen CommissionsProtocolls und sonst einschlägiger ActenStücke an, daß, auch in welcher Art und Maaß, jene Durchschrotung den 6ten wirklich vorgegangen sei.

In dem 1sten desfalls an Ihro Kursl. Durchl. ergangenen untertänigsten AnzeigsBericht vom 5ten dieses, sind bereits vorläufig die BewegGründe angemerkt worden, welche die Kursl. Regirung zu gedachtem Entschluß veranlasset haben, und welche nun näher zu beleuchten sind.

Tit. *D*.....*f* der Aeltere, wurde in voller Rats-Sitzung den 10 Febr. abhin, welcher auch Tit. von *Mau-*

buis-

Buisson beigewonet hat, persönlich vorgeladen, und unter Erinnerung an seine Pflichten befragt: ob bei einer damals schon vorgesehenen, durch den Aufbruch des Eises entstehen könnenden großen Ueberschwemmung der OrtsGemarkung in der OberSchulteiserei Oggersheim, die Durchschrotung der Frankenthaler CanalDämme, erwänten Gemarkungen, zum Abzug des sich anhäufenden Gewässers beförderlich, mithin von wesentlichem Nutzen seyn könne? Tit. *D*.....*f* verneinte diese Frage in seinem hierauf abgegebenen schriftlichen Gutachten sub Num. I durchaus, und schlug bei sich ereignendem UeberschwemmungsFall, die Durchstechung des an dem Oberhalbigen CanalDamme gegen den Rhein anstossenden LandTeichs, der KrebsTeich genannt, als das einzige RettungsMittel, vor.

Kurfl. Regirung wurde auf dieses Zeugnis eines Kunst-Verständigen, unter dessen Anleitung zumal der Frankenthaler Canal und dessen Dämme hergestellt worden waren, welchem mithin die Gegend und die Wirkungen des RheinFlusses in allerlei Umständen ganz genau bekannt seyn müßten, bewogen, durch diesseitigen eigens nach Oggersheim abgeschickten Commissarium, sämtlichen OrtsVorständen der OberSchulteisserei die Meinung des Tit. *D*.....*f* begreiflich zu machen, und denselben die Durchschrotung jener Dämme schärfest, ja bei Vermeidung der ZuchtHausStrafe, verbieten, sie jedoch versichern zu lassen, deß bei sich einstellendem TauWetter, Tit. *D*.....*f*, welcher auch desfalls von Kurfl. Regirung gemessenst angewiesen war, zu Verschaffung nötiger Hilfe und RettungsMittel, wenn eine Ueberschwemmung entstehen sollte, ungesäumt auf den Platz sich verfügen werde; wie das Protocoll vom 21ten Febr. abhin, sub *Num.* II, ausweiset.

Da aber, laut nebengedachten Protocolls, gedachte Vorstände darauf drangen, daß im Fall, wo sich bei einer entstehenden Ueberschwemmung, das Gewässer unter dem Canal gegen Roxheim tiefer, als das Ueberschwem-

mungs-Wasser oder demselben, stellen würde, die Durchstechung besagter Dämme ihren untergebenen Gemeinden zur Rettung wesentlich sei: so vernam man den Tit. *D*.....*f* unterm 23ten v. M. nochmalen in seinem pflichtmäßigen Gutachten über jene Behauptung der Ober-Schultheiserei Orts-Vorstände. — In diesem nun, sub *Num.* III, läugnete derselbe eines teils, daß jener Fall sich ereignen werde: andern teils blieb er auf seiner ersten Meinung, daß nämlich die Durchstechung des Krebs-Teichs hinlänglich seyn würde, das Ueberschwemmungs-Wasser abzuziehen, mit dem Zusatze, daß die Oeffnung der Canal-Dämme dem höchsten Aerario einen Schaden von mereren $\frac{1500}{m}$ fl. verursachen würde.

Bei diesen Umständen hielt Kfl. Regirung, welcher in jeder Gelegenheit, und noch mer in Zeiten der Bedrängnis, das Wol der Kfl. Untertanen möglichst zu besorgen, Pflichtschuldig obliget, für gut, über den zwischen dem Tit. *D*.....*f* und den Gemeinden der Ober-Schultheiserei Oggersheim, nun einigermassen strittig gewordenen Vorwurf, drittere Werks-Verständige in ihrem Gutachten zu vernemen; und wälte des Endes den Artillerie-Hauptmann *Manger*, und den Ingenieur-Lieutenant Tit. *Steimig*, welche nach genommener Einsicht auf dem Platz, mit gutem Grunde, in ihrem Gutachten vom 26 Febr. sub *Num.* IV, nachgewiesen haben, daß nicht nur das Wasser gegen Rorheim die Höhe des obern Ueberschwemmungs-Wassers nie erreichen, sondern auch die Durchstechung der Frankenthaler Canaldämme, am Ende das einzige Rettungs-Mittel für die Gemeinden dortiger Gegend seyn werde, die Kösten aber zu deren Wiederherstellung bei weitem nicht so hoch, als Tit. *D*.....*f* angebe, sich belaufen könnten.

Inzwischen ergab sich der, leider! durch seine bekanntlich allenthalben angestellte Verherungen so schreckliche Eisbruch auf dem Rhein und Neckar; und die dadurch in nie erhörte Höhe geschwellte Wasser-Fluten, durchbrachen oder überstiegen die Land-Dämme mit äußerster Geschwindigkeit dermassen, daß in der Nacht vom 28 auf den 29sten Febr.

der

der größte Teil der OberSchultheiserei OrtsMarkungen unter Wasser gesetzt, die Orte Frisenheim, Oppau, und Edigheim gänzlich, und zwar vielfach bis an das Dach der Häuser, zu Oggersheim aber, Maudach, und Münderheim, ja sogar Mutterstadt, nicht minder Frankenthal selbst, die meisten Felder überschwemmt worden, und an erst genannten 3 Ortschaften merere Stück Vieh von allerlei Gattung zu Grunde gegangen sind.

Erst 3 Tage nach dieser sich ereigneten ganz ungewönlichen Ueberschwemmung, und zwar unterm 2ten curr., wurde obgedachtes Gutachten der Tit. *Manger* und *Steimmig*, von dahiesigem Gouvernement Kurfl. Regirung mitgeteilt: welcher der in den Meinungen des Tit. *D.....f*, und kurzgenannter WerksVerständigen, sich geäußerte Widerspruch allerdings auffallend scheinen, und die also natürlicher Weise auf die Vermutung geraten mußte, daß wann jenen bedrangten Ortschaften in Zeiten zu Hilfe geeilet, und ein bestmöglicher Abzug des UeberschwemmungsWassers verschafft worden wäre, oder noch würde, einem großen Teil des erlittenen Verlusts, besonders an Vieh und Gerätschaften, vorgebeugt worden seyn würde, und noch für die Zukunft ein beträchtlicher Schaden an den Feldungen abgewendet werden könnte. — Dieselbe wurde derhalben bewogen, den Commissarium, mit Zuziehung der Tit. *Manger* und *Steimig*, nach Frankenthal abzuordnen, der durch den Augenschein, und Vernemung der VorStände der meist bedrangten Ortschaften, sich aller Umstände genauest erkundigen, und demnächst die Anzeige über den Befund machen sollte.

Das bei dieser Verrichtung abgehaltene, samt Beilagen sub *Num.* V hier angebogene Protocoll, hat nun folgenden Verhalt unumstößlich verwarheitet. — a) ist nach dem von den WerksVerständigen, inhaltlich der 2ten Beilage des Protocolls, aufgenommenen Profil, das höchste UeberschwemmungsWasser den 29 Febr. diesseits des Canals, dem rechter Hand von Frankenthal nach dem Rhein ziehender CanalDamme gleich, und um 3 Schuh $5\frac{1}{2}$ Zoll höher, als das HinterWasser

gegen Roxheim, gestanden. Wenn folglich b) alsbald den 29 Febr. die CanalDämme durchstochen worden wären: so würde sich ein eben so viel betragender Abfluß des obern UeberschwemmungsWassers ergeben, und den ganz unter Wasser gesetzten Ortschaften eine merkliche Erleichterung verschafft, ein oder andere trockene Plätze offen behalten, und besonders den Oppauern das zu Grund gegangne Vieh gerettet worden seyn. c) ist den 4 März, als den Tag des Commissarischen Augenscheins, das obere UeberschwemmungsWasser noch wirklich um 3 Schuh 7 Zoll höher, als das hintere Roxheimer Wasser gestanden. — d) hat dieser Augenschein, und das Gutachten der WerksVerständigen, weiters gezeigt, daß eben jener LandTeich, dessen Durchstechung Tit. *D*.....*f* als das einzige Mittel zum Abzug des obern UeberschwemmungsWassers angegeben hatte, durch die Gewalt des Rheins, in einer Strecke von ungefär 110 Schuh durchgebrochen, und dadurch noch ehender die ungeheure Ueberschwemmung oberhalb des Canals vermeret worden war; auch daß zwar damals, nämlich den 4 März, ein Teil abgedachten UeberschwemmungsWassers, durch diesen Einbruch wieder abgeflossen sei, dieser Abzug aber nur so lang dauren könne, bis jenes Wasser sich mit dem dortigen RheinWasser ins Gleichgewicht gesetzt habe, alsdann aber ersteres ruhig stehen bleiben würde. — e) Endlich sind sämtlich vorgenommene OrtsVorstände darin übereingekommen, daß, wann dem ihre Gemarkungen überschwemmenden Gewässer nicht baldigst ein sonstiger Abzug verschafft werden sollte, die dortigen Gemeinden nicht nur ihre ganze Winter-Sat verlieren, sondern auch ihre SommerFelder für dieses Jar zu bestellen außer Stande seyn, den Ertrag ihrer Wiesen und Weiden durchaus entberen, folglich von ihren Feldern keinen Halm ziehen, und also völlig zu Grunde gehen würden. Und so haben mergenannte WerksVerständige, in ihrem lezterwänten Gutachten, gründlich dargetan, daß kein andres Mittel zu Beförderung jenes Abzugs vorhanden sei, als die Durchstechung der Frankenthaler CanalDämme: gestalten die 2 an eben diesen Dämmen angebrachte AbzugsSchleußen, in allem von 9 Schuh Breite, nach langer Zeit erst den Abzug der außerordentlichen Menge des UeberschwemmungsWassers, welches einen Umkreis von mereren Stunden eingenommen hatte, erwirken könnte.

In Zusammenhaltung aller dieser Umstände, auch in bil-

billigem Betracht des großen Ungemachs, welchen die arme Untertanen, durch die schon vorhergegangene ungewönliche WinterKälte, und die darauf erfolgte schreckliche Ueberschwemmung, erlitten haben, hauptsächlich aber in der vollesten Ueberzeugung, daß Ihro Kurfl. Durchl., als dem huldreichsten LandesVater, vor allen andern Dingen das Wol HöchstDero getreuen Untertanen am Herzen liege, und daß Höchstdieselbe, aus angestammter und bereits großmütigst betätigter Milde, zur Rettung auch nur Eines Untertanen, zugeschweigen ganzer Gemeinden, von dem äußersten Verderben, alles mögliche beizutragen, immer gnädigst gesinnet sind; folglich jede dahin abzweckende Veranstaltung den höchsten Beifall gewinnen werde, hat Kurfl. Regirung nicht den mindesten Anstand genommen, die Durchstechung der eröfferten CanalDämme einmütig zu beschließen, und den Vollzug dieses Geschäfts Eingangs genanntem Commissario aufzutragen.

Der Erfolg des schon angefürten CommissionsProtocolls vom 5 und 6ten curr. zeiget, in welcher Art und Weise, bei sotaner Durchstechung, unter Anweisung der Tit. *Manger* und *Steimig*, zu Werk gegangen worden; und daß, gleich nach zuStand gebrachtem Durchschnitt, die gedeihliche Wirkung sich veroffenbart habe, da nämlich das obere Ueberschwemmungs-Wasser, durch die beiden Oeffnungen mit einem Fall von 3 Schuhen, in das obere gegen Rotheim alsbald häufig abgeflossen sei. Und die weitere Anzeige ebengenannter WerksVerständigen vom 8 curr. in der 8ten Beilage mer angefürten Protocolls bewäret, daß gedachte Wirkung mit dem nämlichen Fall von 3 Schuh immer fortdaure; daß sich folglich die Erhaltung des gedeihlichen Endzwecks ab diesseitigem Unternemen zuversichtlich versprechen lasse.

Die gnädigst angeordnete unmittelbare Fabriken *Commission*, hat zwar unterm praesto vom 6 curr. eine schriftliche Protestation dargegen eingelegt; und scheinet sich hauptsächlich zu beschweren, daß man, ohne Zuziehung ihrer, die

die Durchstechung des ihrer alleinigen Absicht angeblich gnädigst anvertrauten Canals bewirket habe. Allein dahier war das Wol der bedrängten Untertanen, wofür Kurfl. Regirung Pflicht halber zu wachen hat, vorzüglich in Betrachtung zu ziehen, eines —; und andern Teils hat der Canal keinen sonderlichen Schaden erlitten, indem dessen Wiederherstellnng in den vorigen Stand, nach obberegter Anzeige der WerkVerständigen, da die durch die Ueberschwemmung merklich beschädigt gewordene Dämme rechter Hand ohnehin einer Ausbesserung vonnöten gehabt hätten, keinen größeren KöstenAufwand, als von ungefär 500 fl. erfodern dörfte. Drittens teils endlich, da der dortseitige WerksVerständige, Tit. *D.....f*, schon 2mal auf seinem vorigen Satz beharret hätte: so war leicht vorzusehen, daß derselbe nicht leicht davon abgehen, und nur ein die Sache verzögernder Streit entstanden seyn, der bezielte gute Endzweck aber inzwischen gehemmt, oder gar vereitelt worden seyn würde.

Schließlich hat man auch anderer Orten, und besonders in dahiesiger Gegend, um den Abzug des Ueberschwemmungs Wassers zu befördern, keinen Anstand genommen, die Chausséen, ja so gar das Glacis an den FestungsWerken, zu durchstechen, deren Wiederherstellung die Kösten jenes der Frankenthaler CanalDämme, allerdings um ein merkliches übersteigen dörfte.

Treugehorsamste Regirung will all dieses, unter abschriftlichem Anfug der angerufenen Beilagen, Höchstgedacht. Ihro Kfl. Durchl. in der untertän. Zuversicht vorlegen, daß oberzälte diesseitige Veranstaltung die höchste Genemigung erhalten werde; auch den unmaßgeblichen Antrag hinzusetzen, daß nach dem Gutachten der Tit. *Manger* und *Steimig*, die Verfertigung einer tüchtigen AbzugsSchleusse von gehöriger Breite, an dem Ort des an den Frankenthaler CanalDämmen angebrachten Durchschnitts, zum künftigen Besten der in dortiger Gegend liegenden Ortschaften, gnädigst befolen werden möge.

30 April 1784.

Schlözer's

Statz-Anzeigen.

Heft 16.

IV. Band.

Göttingen
bei Vandenhoeks
1784.

30 Apr.

Inhalt.

Heft XVI.

47. S. Donatus, Blitzableiter in Trier — 397
So soll, in einer andern Gegend von Deutschland, S. Hubert den Biß toller Hunde curiren: nur in dem mir darüber zugekommenen umständlichen Aufsatze, ist vergessen, den Ort zu bemerken, wo dieser S. Hubert existire.

48. RosenKränzelei in Hildesheim, 22 Nov. 1783 400
Nachschrift S. 402 von gescheuten katholischen AndachtsBüchern.

49. NotarialInstrument über die Aussage eines Juden gegen den (nun abgesetzten) Prälaten in Schwarzach 405

50. Sonderbare Vertheidigung der Mönche und ihrer Ausschweifungen, besonders im Bistum Lüttrich — 409

51. Hrn. GR. *Dohms*, und eines Ungenannten, Schrift gegen Danzig — — — — 415

52. Censur und PreßFreyheit: Berlin, Febr. und März 1784 — — — — 420

53. Ueber Comödianten: gegen unten XX, S. 511 423

54. Ilmenauer BergBau, 1783 — — 425

55. Kgl. Französ. Edit zum Besten der Juden, Jan. 1784 434

56. KurPfälz. Reg. RatsProtocoll über das sogenannte *Baboische* HolzMonopol, 16 Febr. 1784 — 435
Derjenige, der mich mit Auszügen aus dem geheimen *Baboischen* Contracte beschenkt hat, hat vermutlich eine Abschrift vom ganzen Contracte: und wäre dieser nicht lehrreicher fürs Publicum, als bloße Auszüge?

57. Ursprung der Zigeuner, gefunden von Hrn. *Grellmann* 444

58. GlaubensReinigung in Osnabrück, vom 6 Febr. 1784 450

59. Hr. *Bez*, Präses der Marianischen Hrn. Sodalen in Eichstätt, 1 Jan. 1784 — — 453
Gerade so einen gedruckten Zettel habe ich auch von einem "Ergebensten in Christus und Maria Marianischen Rat und Präses, Josef *Rigele*", dat. Amberg, 1 Jan. 1783. Das wichtigste von dergleichen Sodalitäten, die *Finance*, verstehen wir NördlichDeutsche Protestanten noch nicht genug.

60. Wiener Correspondenz über PreßFreyheit, Oct. 1783 456
61. Lettre de Mr. le Comte de *Vergennes* à S. A. l'E. de M...., 27 Juill. 1778 — — 458
62. BerichtErstattung des Herzogs von Meklenburg an den Kaiser, über unerhörte Beschwerden des Engeren Ausschusses in Rostock: vom 31 Dec. 1782 — 459
Die Wirkung dieser BerichtErstattung steht schon oben Heft XIV, S. 214.
63. KaufardeiFlotte von Götheborg, im Jan. 1781 504
64. Das unglückliche Holland betreffend, 1783 — 507
64. b. Des LandAmmans *Sutters* Hinrichtung in Appenzell, 9 März 1784 — — — 514
65. Allerhand Briefe und Anzeigen — 517
1. Von Hrn. KirchenRat *Fasel* (gegen unten, XX, S. 506) S. 517. — 2. KinderMörderin in Amberg, losgesprochen, S. 518. — 3. Kurfl. Baierisches Rescript vom 4 Aug. 1783; nebst "Appellation", S. 519. — 4. ControversPredigt in Strasburg 1783, S. 520. — 5. Toleranz in Mülhausen 1783, S. 522. — 6. Antwort des Preuß. Ministerii an die Bückeburg. Regirung, die *Mönsterische* Sache betreffend, 4 März 1784. — 7. Glückliches Ende des BlasphemienProcesses in Sulzbach, S. 524.
66. KurPfälz. RegirungsRats Protocoll über die Durchstechung der CanalDämme, 10 März 1784 — 526

Die Anfrage von Hrn. H. G. de K — wegen des SalzWerks bei Homburg, ist an die Behörde eingesandt worden.

Hr. Prof. *Schummel* in Liegnitz verzeihe mir, daß ich dessen vortreffliches Schreiben in der Berliner MonatsSchrift noch nicht beantwortet habe. Ich sammle fleißig an Stoff zur Antwort; habe das Glück gehabt, bereits wichtige dahin gehörige Nachrichten aus Schweden und Italien zu erhalten; und hoffe daraus beweisen zu können, daß Hrn. Schummels menschenfreundliche Vermutung richtig, meine vorhin publicirte Nachricht aber unwarscheinlich sei.

Der Königl. Dän. Hr. EtatsRat von *Schirach* in Altona, ver-